



Zeitschrift für die Ausgleichskassen

Nr. 1/2 Januar/Februar 1952

Redaktion: Sektion Alters- und Hinterlassenenversicherung des Bundesamtes für Sozialversicherung, Bern, Tel. 61 29 58

Spedition: Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, Bern

Abonnement: Jahresabonnement Fr. 13.—, Einzel-Nr. Fr. 1.30, Doppel-Nr. Fr. 2.60. Erscheint monatlich

Inhaltsangabe: Der finanzielle Stand der AHV (S. 1). Die Verwaltungskostenrechnungen der Ausgleichskassen 1948—1950 (S. 13). Von der Lohn- und Verdienstersatzordnung zur Erwerbersatzordnung (Fortsetzung) (S. 23). Interessantes über die Arbeitgeberkontrollen (S. 32). Die Folgen unrichtiger Kassenverfügungen (S. 34). Durchführungsfragen der AHV (S. 39). Kleine Mitteilungen (S. 40). Gerichtsentscheide: AHV (S. 44).

Der finanzielle Stand der AHV

(gemäß der auf den 31. Dezember 1950 erstellten ersten technischen Bilanz)

Das Bundesamt für Sozialversicherung hat gemäß AHVG Art. 92 und AHVV Art. 212 auf den 31. Dezember 1950 die erste technische Bilanz der AHV erstellt und deren Ergebnisse in einem Bericht niedergelegt. Dieser Bericht, von dem die Eidgenössische AHV-Kommission an ihrer Sitzung vom 14. Dezember 1951 Kenntnis genommen hat, wird als Anhang zu dem vom Bundesamt für Sozialversicherung gemäß AHVV Art. 212bis zu verfassenden Bericht über das Geschäftsjahr 1950 der AHV veröffentlicht, und zwar voraussichtlich im Laufe des Monats Februar 1952. Das wichtigste Kapitel ist jenes über die finanziellen Ergebnisse der AHV, das im folgenden mit geringfügigen Kürzungen wiedergegeben wird.

1. Der jährliche Finanzhaushalt

a) Die jährliche Gesamtbelastung ergibt sich aus der am Schluß dieser Ausführungen angeführten Tabelle 1. Sie wird demnach von rund 230 Millionen Franken im Jahre 1951 auf ungefähr 1 Milliarde Franken gegen die Jahrtausendwende anwachsen, um im Beharrungszustand (BZ) diesen Betrag noch um beinahe 80 Millionen zu übersteigen. Im Laufe der nächsten 20 Jahre nimmt die Belastung jährlich um etwa 25 Millionen Franken zu. Es ist nicht erstaunlich, daß die Belastung im Beharrungszustand etwa das 4½-fache der heutigen Belastung ausmacht, da sich sowohl die Zahl der Bezüger als auch die mittleren Rentenansätze noch mehr als verdoppeln werden. Verglichen mit dem Jahre 1948 wird die obere Grenze der Jahresausgaben sogar beinahe das 9-fache betragen.

Die Aufspaltung der jährlichen Belastung in die verschiedenen Komponenten zeigt das von früher bekannte Bild. Die *Uebergangsrenten* sind nur noch während 15—20 Jahren von finanzieller Bedeutung; im Jahre 1951 kommt die Auswirkung der Erhöhung der Einkommensgrenzen vom 1. Januar 1951 deutlich zum Ausdruck, indem die Jahresausgabe ohne diese Erhöhung sich nur auf etwa 118 statt auf 149 Millionen Franken belaufen würde. Trotz dieser Mehrausgabe bei den Bedarfsrenten dürfte die Belastung an laufenden und künftigen *ordentlichen Renten* diejenige aus Uebergangsrenten schon im Jahre 1954 übersteigen, um etwa 12 Jahre später den zehnfachen Betrag zu erreichen. Die übrigen Komponenten der Belastungskurve sind sekundärer Natur. Für die *freiwillige Versicherung* dürften kaum mehr viele Neuanmeldungen zu erwarten sein, so daß der Anfangbestand von rund 24 000 Versicherten als geschlossene Gesamtheit betrachtet werden kann. Da sich insbesondere die ältern Jahrgänge bei der freiwilligen Versicherung gemeldet haben (Durchschnittsalter 52 Jahre), ergibt sich hier bereits zu Beginn der Versicherung eine verhältnismäßig starke Belastung, welche um das Jahr 1965 ein Maximum von rund 12 Millionen Franken erreichen kann. Der *Rückerstattung der Beiträge an Ausländer* wird erst in 2 bis 3 Jahrzehnten eine praktische Bedeutung zukommen, da die gegenwärtig vom verhältnismäßig jungen Bestand der ausländischen Arbeitskräfte mit kurzfristigem Aufenthalt entrichteten Beiträge in der Regel erst bei Eintritt des Versicherungsfalles zurückerstattet werden. Als letzte Belastungskomponente sind noch die *Verwaltungskostenzuschüsse* zu erwähnen, welche gemäß Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 19. 1. 51 im jährlichen Ausmaß von 5,5 Millionen Franken den kantonalen Ausgleichskassen zu gewähren sind.

Die anhand der neuen Rechnungsgrundlagen ermittelte Belastungskurve weicht von derjenigen der *ursprünglichen Berechnungen* (vgl. «Das finanzielle Gleichgewicht der AHV») nicht wesentlich ab. Der Verlauf der beiden Kurven ist beinahe parallel, wobei die Neuberechnete um 60 bis 70 Millionen Franken höher liegt. In den ersten Jahren erklärt sich der Unterschied zunächst durch die Auswirkung der höhern Einkommensgrenzen bei den Uebergangsrenten. Sodann macht sich die dank den zwischenstaatlichen Vereinbarungen herbeigeführte Gleichstellung der ansässigen, ausländischen Wohnbevölkerung mit den Schweizerbürgern fühlbar; vor allem wirkt sich hier in den ersten Jahren neben dem Fallenlassen der Drittelkürzung die Aufhebung der 10jährigen Karenzfrist aus. In den spätern Jahren und namentlich im Beharrungszustand kommt die Wahl anderer Rechnungsgrundlagen zum Ausdruck. Die daraus resultierende Zunahme der Bezügerbestände erklärt sich durch die

Verminderung der Sterblichkeit und durch die Annahme einer höhern Geburtenzahl. Die so verursachte Mehrausgabe wird allerdings teilweise kompensiert, indem die mittleren Renten kleiner ausfallen als bei den ursprünglichen Berechnungen, da gemäß den beobachteten Einkommenschichtungen die Zahl der Bezüger der kleineren Renten verhältnismäßig größer ist als früher angenommen wurde.

b) *Die Komponenten der Jahreseinnahmen* sind aus der am Schluß wiedergegebenen Tabelle 2 ersichtlich. Bei den getroffenen Annahmen wird die effektive jährliche Beitragseinnahme nie unter 450 Millionen Franken sinken; davon entfallen durchschnittlich etwa 75 Millionen Franken auf die Selbständigerwerbenden und etwa 2 Millionen auf die Nichterwerbstätigen. Ohne Anwendung der sinkenden Skala hätten die Selbständigerwerbenden etwa 85 statt 75 Millionen Franken zu entrichten. Um sich über die Auswirkung der getroffenen Annahmen ein klares Bild machen zu können, zeigen wir in der folgenden Tabelle, wie sich die *effektiven Beitragssummen* in verschiedenen Kalenderjahren aus dem anfänglichen Beitragsniveau von 430 Millionen Franken ableiten lassen:

Beträge in Millionen Franken

Beitragskomponente	1951	1955	1960	BZ
Ausgangsbasis 1948	430,0	430,0	430,0	430,0
Vom zusätzlichen Bestand der Beitragspflichtigen entrichtete Beiträge	+ 9,4	+ 17,7	+ 28,2	+ 93,7
	439,4	447,7	458,2	523,7
Beiträge der freiwillig Versicherten	+ 2,7	+ 2,2	+ 1,6	—
Beiträge der Ausländer mit kurzfristigem Aufenthalt	+ 18,0	+ 10,0	+ 4,0	+ 4,0
Durch den erhöhten Beschäftigungsgrad der Wohnbevölkerung verursachte Beitragseinnahmen	+ 37,8	+ 21,0	—	—
	497,9	480,9	463,8	527,7
Beitragsausfall durch Dispens der vor 1. 7. 83 Geborenen	— 10,2	— 4,8	—	—
Beitragsausfall durch sinkende Skala für Selbständigerwerbende	— 7,7	— 8,9	— 10,1	— 10,1
Effektiver Beitragseingang	480,0	467,2	453,7	517,6

Wir möchten hervorheben, daß die rein konjunkturbedingten Einnahmenkomponenten praktisch nur während der kommenden fünf Jahre eine gewisse Rolle spielen. Im Beharrungszustand (BZ) erklärt sich die Erhöhung der Beitragszugänge fast ausschließlich durch die Zunahme der Bestände der Beitragspflichtigen. Die aus diesem Grunde verzeichnete Zunahme um mehr als 90 Millionen Franken, d. h. um etwa 20% der Ausgangsbasis setzt eine Erhöhung der Produktivität im gleichen Ausmaß voraus. Diese Annahme ist jedoch wirtschaftlich gesehen nicht abwegig; der Konsumbedarf der Bevölkerung dürfte nämlich im gleichen Umfang anwachsen, da die gesamte Wohnbevölkerung ebenfalls um etwa 20% zunehmen wird. Neben den Beitragseingängen kommt den *Zuwendungen der öffentlichen Hand* das größte finanzielle Gewicht zu. Bekanntlich betragen sie gemäß Art. 103, AHVG, bis 1967 jährlich 160 Millionen Franken, von 1968—1977: 280 Millionen und von 1978 an sind 350 Millionen Franken zu Lasten von Bund und Kantonen vorgesehen. — Da die Einnahmen aus Beiträgen und Zuwendungen der öffentlichen Hand bis zum Jahre 1971 zusammen allein schon höher sein würden als die vorausgerechneten Jahresausgaben, bildet sich im wesentlichen in den ersten beiden Jahrzehnten aus den Einnahmenüberschüssen der Ausgleichsfonds, auf dessen Bedeutung wir noch unter Ziffer 3 hiernach zurückkommen werden. Die Entwicklung der sich daraus ergebenden *Fondszinsen* kann ebenfalls der Tabelle 2 entnommen werden; ihr Jahresertrag bleibt in der Regel kleiner als derjenige der beiden andern Einnahmenposten. Die Zinsen eines bestimmten Kalenderjahres stammen zum größten Teil aus dem am Ende des Vorjahres angesammelten Ausgleichsfonds. Die im Laufe des Jahres erzielten Einnahmenüberschüsse wurden jedoch ebenfalls als zinstragend betrachtet; zu diesem Zwecke berücksichtigte man den in den ersten Jahren befolgten Anlage-rythmus.

c) Die *Finanzierung der Belastung im Beharrungszustand* können wir ebenfalls aus Tabelle 2 ersehen. Es würde sich dann folgende Dekkung der Jahresausgabe von 1,08 Milliarden Franken ergeben: 48% davon (518 Millionen) könnten durch die Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber, 32% durch die 350 Millionen der öffentlichen Hand und die restlichen 20% müßten durch die Fondszinsen (211 Millionen) finanziert werden. Selbst im Beharrungszustand würde demzufolge dem Art. 34^{quater}, Abs. 5, der Bundesverfassung Genüge geleistet sein, wonach die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone sich zusammen auf nicht mehr als die Hälfte des Gesamtbedarfes der Versicherung belaufen dürfen.

2. Die technische Bilanz

Durch den versicherungstechnischen Zusammenschluss aller künftigen Jahresbudgets wird die technische Bilanz erstellt. Nur das Ergebnis dieses Zusammenschlusses gibt genau Aufschluss darüber, wie es sich mit dem *finanziellen Gleichgewicht* der Versicherung verhält. In der Tabelle 3 sind die Ergebnisse der technischen Bilanz durch zwei Zahlenreihen dargestellt worden, einerseits durch *Barwerte* und andererseits durch «*ewige Renten*». Der letztgenannte Begriff ist leichter verständlich zu machen, da er als technischer Durchschnittswert der Jahreseinnahmen bzw. der Jahresausgaben interpretiert werden kann. Wir werden im folgenden ausschließlich den Begriff der «*ewigen Rente*» verwenden. Hier sei nur noch erwähnt, daß das Bilanztotal — in Barwerten ausgedrückt — sich auf mehr als 29 Milliarden Franken beläuft; dieser Betrag müßte als Kapital bereitgestellt werden, um daraus eine «*ewige Rente*» von rund 790 Millionen Franken im Jahr als Zinsertrag zu erzielen.

a) *Die Aktiven* sind unter drei verschiedenen Posten ausgewiesen: Die künftigen Beitragseingänge, die Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie der Ausgleichsfonds auf Ende 1950. Die *Beiträge* ergeben einen technischen Durchschnittswert von 485 Millionen Franken im Jahr, wogegen die öffentliche Hand im Durchschnitt jährlich 270 Millionen Franken an die Versicherung zu leisten hat. Im Projekt der eidgenössischen Expertenkommission konnten die *Zuwendungen der öffentlichen Hand* noch mit dem gleichen Betrag wie die Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber eingesetzt werden. Die seither eingetretene Erhöhung der Nominallöhne hat es mit sich gebracht, daß der Nominalwert der Beiträge stark angestiegen ist, wogegen die im Gesetz in fixen Frankenbeträgen verankerten Zuwendungen der öffentlichen Hand sich nicht verändert haben. Demzufolge ist der Anteil der öffentlichen Hand — gemessen an den Beiträgen der Versicherten und Arbeitgeber — von den ursprünglich im Projekt der eidgenössischen Expertenkommission vorgesehenen 100% auf 56% zurückgegangen. Wie sich der oben aufgeführte Wert von 270 Millionen Franken gemäß den in Art. 103, AHVG, vorgesehenen *drei Finanzierungsstufen* der öffentlichen Hand gliedert, ist aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

	Wert auf 31. Dezember 1950 Mio Fr.
Grundbetrag von 160 Millionen Franken	160
Erhöhung ab 1968 um 120 Millionen Franken	76
Erhöhung ab 1978 um 70 Millionen Franken	34
	<hr/>
	270

Zum bessern Verständnis dieser Zahlen möchten wir darauf hinweisen, daß z. B. die im Jahre 1968 eintretende jährliche Erhöhung von 120 Millionen Franken für die Versicherung den gleichen Wert hat, wie wenn die öffentliche Hand bereits von 1951 an den diskontierten Wert von 76 Millionen Franken bezahlen würde. — Der oben zuletzt erwähnte Posten der Aktiven, nämlich *der Ausgleichsfonds auf Ende 1950*, stellt nur knapp 5% des Aktiventotals dar. Seine Bedeutung wird in künftigen technischen Bilanzen jedoch zunehmen, um in derjenigen eines ausgeglichenen Beharrungszustandes etwa 20% der dann bestehenden Verpflichtungen finanzieren zu können.

b) *Die Passiven*, d. h. alle künftigen Verpflichtungen der Versicherung, können am Stichtag der technischen Bilanz im Durchschnitt auf 753 Millionen Franken bewertet werden; hiervon entfallen 692 Millionen, also rund 92% auf die *ordentlichen Renten* der obligatorischen Versicherung. Die finanzielle Bedeutung der künftig auszurichtenden ordentlichen Renten ist 15 mal größer als jene der noch fälligen *Uebergangsrnten*, welche am 31. Dezember 1950 mit einem technischen Durchschnitt von 46 Millionen Franken in Rechnung gestellt werden. An der letzterwähnten Zahl ist die am 1. Januar 1951 eingetretene Erhöhung der Einkommensgrenzen mit rund 9 Millionen beteiligt. Von den 738 Millionen Franken zu Lasten der obligatorischen Versicherung entfallen 665 Millionen, d. h. 90% auf die *Altersrenten* und nur 73 Millionen, also 10% auf die *Hinterlassenenrenten*. In bezug auf die übrigen Passivposten ist noch zu erwähnen, daß bei den *Beitragsrückerstattungen* ebenfalls die bereits im Ausgleichsfonds vorhandenen Beiträge (ca. 50 Millionen) der ersten drei Jahre mitberücksichtigt worden sind. Der große Unterschied zwischen den Barwerten der Rückzahlungen und der Beitragseingänge selber ist auf den späten Rückzahlungstermin (Versicherungsfall) zurückzuführen, wodurch ein Zinsgewinn von beinahe 3 Millionen Franken jährlich entsteht. Demgegenüber verursacht die *freiwillige Versicherung* einen Verlust im Ausmaß von beinahe 5 Millionen Franken im Jahr; der Grund hierfür ist im überalterten Bestand dieser Versicherten zu suchen, welche im Durchschnitt nur noch während etwa 13 Jahren Beiträge zu entrichten haben.

c) *Als Ueberschuß der Aktiven* ergibt sich, in ewiger Rente ausgedrückt, ein Betrag von rund 40 Millionen Franken im Jahr, was nur etwa 5% des *Bilanztotals* ausmacht. Sofern also die Versicherung sich genau entsprechend den angenommenen Rechnungsgrundlagen entwickeln würde, wäre ein *echter Ueberschuß von 40 Millionen Franken* im Jahr zu verzeichnen. Selbstverständlich wird die Wirklichkeit mehr oder weniger von den getroffenen Annahmen abweichen und der Ueberschuß ent-

sprechend größer oder kleiner ausfallen. Es ist sehr schwierig, im voraus zu sagen, nach welcher Richtung Abweichungen eintreten werden. Der Ueberschuß schließt nur geringfügige *Sicherheitsmargen* in sich, ohne welche die Ergebnisse kaum wesentlich verbessert würden. Diesbezüglich wissen wir, daß während 1—2 Jahrzehnten voraussichtlich eine größere Zahl Sterbefälle zu verzeichnen sein wird als die gemäß der Tafel AHV II ermittelte, so daß die Zahl der neuen Altersrentner zu Beginn etwas kleiner sein wird als die vorausberechnete. Dieser Gewinn dürfte jedoch teilweise durch die etwas größere Zahl der Hinterlassenenrentner kompensiert werden und sich vielleicht durch einen in späteren Jahren eintretenden noch stärkern Sterblichkeitsrückgang in einen Verlust verwandeln. Die übrigen Sicherheitsmargen sind von Beginn an von untergeordneter Bedeutung und werden deshalb hier nicht erwähnt. Eine wesentliche Verbesserung der technischen Bilanz würde hingegen eintreten, falls die nominellen Löhne in nächster Zeit infolge der Teuerung weiter erhöht werden müßten. Dann gelangen wir aber zu einem andern Beitragsniveau als die hier betrachteten 430 Millionen Franken. Es mag noch interessant sein zu vernehmen, daß bei den *ursprünglichen Berechnungen* zum «Finanziellen Gleichgewicht der AHV» bei einem Beitragsniveau von 430 Millionen Franken sich ein Ueberschuß von etwa 9% ergeben hätte. Dabei konnte weder die Erhöhung der Einkommensgrenzen für die Uebergangsrenten noch der Abschluß von Staatsverträgen im heutigen Ausmaß in Rechnung gestellt werden, was damals den Aktivenüberschuß von 9% auf 6% reduziert hätte. Trotzdem die Neuberechnungen auf besser fundierten Rechnungsgrundlagen beruhen, bleiben die Ergebnisse in der früher festgestellten Linie. Im übrigen sei noch bemerkt, daß nur durch das «Rechnen auf ewig», dessen Sinn noch nicht überall richtig erfaßt zu werden scheint, die Vollrenten, welche den jetzigen und künftigen Generationen zustehen, das gebührende finanzielle Gewicht erhalten. Würde man sich z.B. darauf beschränken, nur die Jahresausgaben der kommenden 30 Jahre in Rechnung zu stellen, so ergäbe sich in der technischen Bilanz eine durchschnittliche Jahresausgabe von 540 Millionen Franken statt eine solche von rund 750 Millionen, was zu schwerwiegenden Fehlschlüssen in bezug auf die notwendige finanzielle Dekkung führen könnte.

3. Der Ausgleichsfonds

Wir haben schon anlässlich der Besprechung des jährlichen Finanzhaushalts unter Ziffer 1 darauf hingewiesen, daß die anfänglich erzielten Betriebsüberschüsse dem Ausgleichsfonds der AHV zugeführt werden. Da über dessen Funktion vielerorts noch Unklarheit herrscht, scheint es angezeigt, hierüber noch Aufschluß zu geben.

a) *Die versicherungstechnische Grenze des Ausgleichsfonds.* Die Entwicklung des Ausgleichsfonds geht aus den beiden letzten Spalten der Tabelle 2 hervor. Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen der vorausgerechneten Entwicklung des Ausgleichsfonds und dem Ergebnis der technischen Bilanz. Da letztere einen Aktivenüberschuß ausweist, ergibt sich daraus zwangsläufig, daß der Fonds dauernd anwächst, vorausgesetzt, daß die wirtschaftliche Entwicklung unseren Annahmen entspreche und keine dauernden Rückschläge erfahre. Auch ein bescheidener echter Ueberschuß der Versicherung, im Ausmaß des mitgeteilten Aktivenüberschusses, führt nämlich dazu, daß nicht alle zur Verfügung stehenden Mittel gebraucht werden; diese Ueberschüsse sammeln sich zinstragend im Ausgleichsfonds an. Auf der andern Seite ergibt die Betrachtung des Jahresbudgets im Beharrungszustand, daß eine *versicherungstechnische Grenze des Ausgleichsfonds* bestimmt werden kann; wir betrachten für diesen Zeitpunkt folgende Zusammenstellung:

	Millionen Franken
Beiträge der Versicherten	517,6
Zuwendungen der öffentlichen Hand	350,0
Total	<u>867,6</u>
Durch obige Quellen nicht gedeckte Ausgaben	210,9
Total der Ausgaben	<u>1 078,5</u>

Demnach genügt ein Fonds von etwa 7,7 Milliarden Franken, um zu 2¼% die fehlenden 210,9 Millionen Franken durch Zinsen zu decken. Dieser Stand wäre aber bereits im Jahre 1972 erreicht. Falls keine Maßnahmen ergriffen würden, ergäbe sich im Jahre 1990 bereits ein Fonds von etwa 10,5 Milliarden Franken, d. h. 2,8 Milliarden mehr als versicherungstechnisch notwendig sind. Die *versicherungstechnische Grenze des Ausgleichsfonds ist eine unstabile Größe*. Eine Schwankung von 27½ Millionen Franken im Budget des Beharrungszustandes genügt, um die versicherungstechnische Grenze um eine Milliarde Franken nach oben oder nach unten zu verschieben. Um das unbegrenzte Wachstum des Ausgleichsfonds zu verhindern, ist es unumgänglich, rechtzeitig *Maßnahmen* zu ergreifen, welche ihn auf die technisch notwendige Grenze beschränken. Gemäß Art. 92, Abs. 2, AHVG, obliegt es der AHV-Kommission, dem Bundesrat solche Maßnahmen zu beantragen. Sie sind sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite der Versicherung denkbar.

b) *Der Zuwachsrhythmus des Ausgleichsfonds* ist aus der vorletzten Spalte der Tabelle 2 ersichtlich. Selbst wenn keine Maßnahmen zur

Stabilisierung des Fonds ergriffen werden müßten, würde sich der Zuwachsrhythmus verlangsamen. Betrug der Einnahmenüberschuß im Jahre 1950 noch 467 Millionen Franken, so dürfte er bereits im Verlaufe des Jahres 1954 auf 400 Millionen Franken zurückgehen, um in etwa 15 Jahren nur noch die Hälfte der anfänglichen Ueberschüsse zu erreichen. Sofern jedoch rechtzeitig durch geeignete Gesetzesänderungen für eine Stabilisierung gesorgt würde, dürfte sich der Zuwachsrhythmus in noch stärkerem Ausmaß verlangsamen, so daß der Ausgleichsfonds dann gegen seine versicherungstechnische Grenze tendieren würde.

4. Das Finanzierungsverfahren

Seit den grundlegenden Vorarbeiten der Expertenkommission zur Einführung der AHV wurde immer wieder darauf hingewiesen, daß es sich beim gewählten Finanzierungsmechanismus um ein *gemischtes Finanzierungsverfahren* handelt, welches jedoch näher beim reinen Umlageverfahren als beim reinen Deckungskapitalverfahren liegt. Diese Feststellung gilt auch noch gemäß den neuen finanziellen Ergebnissen; es geht dies aus folgender Ueberlegung hervor. Im Beharrungszustand wird der jährliche Gesamtbedarf von 1 078 Millionen Franken zu 80% im Sinne des *Umlageverfahrens* durch die laufenden Beiträge der Versicherten und der öffentlichen Hand gedeckt, wogegen die notwendigen Zinsen nur knapp 20% der Belastung finanzieren.

Es ist lehrreich, diesen Sachverhalt mit den Vorgängen in einer Modell-Pensionskasse zu vergleichen, so wie sie sich aus den Untersuchungen des Eidgenössischen Statistischen Amtes (Schweizerische Pensionskassenstatistik 1941/42) ergeben. Bei einer solchen Pensionskasse, welche gemäß dem reinen *Deckungskapitalverfahren* funktioniert, werden im Beharrungszustand nur 39% der Jahresausgaben durch die Beiträge der Versicherten finanziert, wogegen 61% durch Fondszinsen aufgebracht werden müssen. Die Zinsen spielen demnach beim Deckungskapitalverfahren eine etwa 3 mal größere Rolle als beim gemischten Finanzierungsverfahren der AHV. Der AHV-Fonds müßte bei Anwendung des Deckungskapitalverfahrens auf die vierprozentigen Beiträge beinahe einen Stand von 25 Milliarden erreichen. Auf Grund der Ergebnisse der neuen Berechnungen stehen wir trotz höherem Ausgleichsfonds *immer noch gleich nahe beim Umlageverfahren* wie gemäß den ursprünglichen Rechnungsgrundlagen, bei welchen im Beharrungszustand ebenfalls 20% der Ausgaben durch Zinsen hätten aufgebracht werden müssen. Schon diese Ueberlegung zeigt, daß es sich bei den verhältnismäßig hohen Zahlen, welche unter Ziffer 3 für den Ausgleichsfonds erwähnt wurden, im

Vergleich zu früheren Berechnungen weitgehend um eine nominelle Erhöhung handelt, welche auf das nominelle Ansteigen der Löhne zurückzuführen ist.

Jährliche Belastung

(Beitragsniveau: 430 Mio Franken)

Beträge in Millionen Franken

Tabelle I

Kalendarjahr	Gesamtbelastung ¹⁾	Übergangsrenten			Ordentliche Renten der obligatorischen Versicherung			Freiwillige Versicherung ²⁾	Rück- erstat- tung der Beiträge
		Insgesamt	Altersrenten	Hinterlassenenrenten	Insgesamt	Altersrenten	Hinterlassenenrenten		
1948	126,8	121,9	102,7	19,2	—	—	—	—	—
1949	147,2	124,5	104,7	19,8	16,5	14,0	2,5	*	—
1950	170,3	121,3	102,9	18,4	41,6	34,5	7,1	*	—
1951	231,5	149,0	130,6	18,4	71,6	58,5	13,1	5,4	—
1952	256,2	145,4	128,6	16,8	99,0	81,1	17,9	6,2	—
1953	281,3	141,3	125,9	15,4	127,4	104,8	22,6	7,1	—
1954	306,6	136,7	122,7	14,0	156,4	129,2	27,2	7,9	—
1955	331,6	131,6	118,9	12,7	185,7	153,9	31,8	8,8	—
1960	450,7	96,2	88,9	7,3	337,8	287,0	50,8	11,2	—
1965	580,7	62,7	59,2	3,5	500,3	434,9	65,4	12,2	—
1970	723,3	38,3	36,9	1,4	667,5	591,8	75,7	11,4	0,5
1980	930,7	12,9	12,8	0,1	892,2	812,7	79,5	7,1	13,0
1990	965,2	2,9	2,9	—	949,0	866,5	82,5	3,8	4,0
BZ	1 078,5	—	—	—	1 069,0	980,1	88,9	—	4,0

¹⁾ Inkl. Verwaltungskostenzuschüsse für die oblig. Versicherung: 1948: 4,9 Mio Fr.; 1949: 6,1 Mio Fr.; 1950: 5,8 Mio Fr.; ab 1951: 5,5 Mio Fr.
²⁾ Ordentliche Renten inkl. Verwaltungskosten.

Jährlicher Finanzhaushalt

(Beitragsniveau : 430 Mio Franken, Zinsfuß $2\frac{3}{4}\%$)

Beträge in Millionen Franken

Tabelle 2

Kalender- jahr	Ausgaben ¹⁾	Einnahmen				Ausgleichsfonds	
		Beiträge ²⁾	Öffentliche Hand	Fondszinsen	Total	Jährlicher Eingang	Stand Ende Jahr
1948	126,8	417,8	160,0	4,7	582,5	455,7	455,7
1949	147,2	436,3	160,0	15,8	612,1	464,9	920,6
1950	170,3	458,4	160,0	19,0	637,4	467,1	1 387,7
1951	231,5	480,0	160,0	41,0	681,0	449,5	1 837,2
1952	256,2	476,9	160,0	53,0	689,9	433,7	2 270,9
1953	281,3	473,7	160,0	64,3	698,0	416,7	2 687,6
1954	306,6	470,4	160,0	75,3	705,7	399,1	3 086,7
1955	331,6	467,2	160,0	85,7	712,9	381,3	3 468,0
1960	450,7	453,7	160,0	131,1	744,8	294,1	5 111,6
1965	580,7	464,7	160,0	164,8	789,5	208,8	6 330,7
1970	723,3	473,5	280,0	193,9	947,4	224,1	7 417,0
1980	930,7	487,5	350,0	236,1	1 073,6	142,9	8 954,9
1990	965,2	502,1	350,0	277,4	1 129,5	164,3	10 491,2
BZ	1 078,5	517,6	350,0	(210,9) ³⁾	(1 078,5) ³⁾	—	(7 669,1) ³⁾

¹⁾ Siehe Aufteilung in Tabelle 1.

²⁾ Inkl. Beiträge der freiwillig Versicherten sowie der Ausländer mit kurzfristigem Aufenthalt.

³⁾ Zahlen in () = versicherungstechnische Grenzen.

Technische Bilanz

Offene Kasse, Stichtag 31. 12. 1950
(Beitragsniveau: 430 Mio Franken, Zinsfuß $2\frac{3}{4}\%$)

Beträge in Millionen Franken

Tabelle 3

Bilanzposten	Barwerte	«Ewige Rente» ¹⁾
A. Aktiven		
a) Ausgleichsfonds 31. 12. 1950	1 387,7	37,6
b) Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber ²⁾	17 890,3	485,4
c) Zuwendungen der öffentlichen Hand ³⁾	9 961,0	270,2
Total der Aktiven	29 239,0	793,2
B. Passiven		
a) Obligatorische Versicherung: Übergangrenten	1 694,1	46,0
Ordentliche Renten	25 509,8	692,1
Insgesamt	27 203,9	738,1
b) Beitragsrückerstattungen ⁴⁾	114,6	3,1
c) Verwaltungskostenzuschüsse für obligatorische Versicherung	205,5	5,5
d) Freiwillige Versicherung: Ordentliche Renten + Verwaltungskosten	233,2	6,3
Total der Passiven	27 757,2	753,0
C. Überschuß der Aktiven	1 481,8	40,2
	29 239,0	793,2

¹⁾ D. h. entsprechende technische Durchschnittswerte pro Jahr.

²⁾ Inkl. Beiträge der freiwillig Versicherten (Barwert: 29,1 Mio Fr.) sowie der Ausländer mit kurzfristigem Aufenthalt.

³⁾ Bis 1967: 160 Mio Fr.; 1968—1977: 280 Mio Fr.; ab 1978: 350 Mio Fr.

⁴⁾ Betrifft Ausländer mit kurzfristigem Aufenthalt.

Die Verwaltungskostenrechnungen der Ausgleichskassen 1948—1950

Das Bundesamt für Sozialversicherung hat die Verwaltungskostenrechnungen der kantonalen und Verbands-Ausgleichskassen der Geschäftsjahre 1948—1950 einer kritischen Würdigung unterzogen. Im folgenden geben wir einen Ueberblick über die wichtigsten Ergebnisse.

I. Die Struktur der beiden Kassengruppen

Die Verwaltungskostenresultate der beiden Kassengruppen sind zum Teil sehr verschieden. Um falschen Schlußfolgerungen vorzubeugen, ist es notwendig, eingangs ihre unterschiedliche Struktur aufzuzeigen.

1. Die besonderen Aufgaben der kantonalen Ausgleichskassen

Wichtig sind vor allem die besonderen Aufgaben, die das Gesetz ausdrücklich den kantonalen Ausgleichskassen überbindet. Wir nennen unter anderem die Kontrolle der lückenlosen Erfassung aller Abrechnungspflichtigen im Kanton, den Beitragsbezug von rund 90 000 Nichterwerbstätigen, sehr zahlreichen Hausdienstarbeitgebern und den Arbeitnehmern ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber, sowie die Abrechnung mit Beitragsmarken. Allein im Jahre 1950 wurden von den kantonalen Ausgleichskassen 41 612 gewöhnliche Markenhefte, 1168 Hefte von landwirtschaftlichen Arbeitnehmern und deren 327 von Studenten entgegengenommen. Auf der Rentenseite fallen die 237 000 Uebergangsrenten, die fast ausschließlich durch die kantonalen Ausgleichskassen ausgerichtet werden und administrativ viele Umtriebe bedingen, heute noch stark ins Gewicht. (Ueberdies zahlten die kantonalen Ausgleichskassen bisher auch $\frac{2}{3}$ der ordentlichen Renten aus, obwohl sie insgesamt weniger Versicherte zählen als die Verbands-Ausgleichskassen). Endlich werden die kantonalen Ausgleichskassen durch die Auskunftspflicht und die Publikationen über den Rentenanspruch erheblich belastet.

Um den besonderen Aufgaben gerecht werden zu können, schreibt das Gesetz den kantonalen Ausgleichskassen vor, in der Regel in jeder Gemeinde eine Zweigstelle zu unterhalten. 1950 bestanden 2834 solcher Zweigstellen gegenüber 32 Zweigstellen der Verbands-Ausgleichskassen.

Abschließend sei festgehalten, daß die kantonalen Ausgleichskassen durch übertragene Aufgaben stärker belastet sind als die Verbands-Ausgleichskassen. Die entsprechenden Aufwendungen und Vergütungen sind in den Verwaltungskostenrechnungen mitenthaltend und erhöhen deren Umsatz.

2. Der Mitgliederbestand der beiden Kassengruppen

Die Ordnung der Kassenzugehörigkeit in der AHV ist bekannt. Den heute bestehenden 77 Verbandsausgleichskassen gehören 116 000 Abrechnungspflichtige aus 159 Gründerverbänden an. In den ersten drei AHV-Jahren wurden für diese Mitglieder und ihre Arbeitnehmer 2145 000 individuelle Beitragskonten (IBK) eröffnet. 1950 betrug die Prämien 268 Millionen Franken.

Die kantonalen Ausgleichskassen wiesen im gleichen Zeitraum für rund 4 mal mehr, nämlich für 484 000 Abrechnungspflichtige 1 658 000 IBK und 1950 Beiträge in der Höhe von 154 Millionen Franken aus.

Es stehen also hinter den meisten Verbands-Ausgleichskassen — die Ausnahmen seien allerdings nicht übersehen — wirtschaftlich stärkere Kräfte als hinter den kantonalen Ausgleichskassen. So trifft es auf ein Mitglied bei den Verbands-Ausgleichskassen 18,6, bei den kantonalen Ausgleichskassen hingegen 3,4 IBK. Drücken wir die wirtschaftlichen Verhältnisse durch die durchschnittliche Beitragssumme pro Abrechnungspflichtigen aus, so betrug dieser Durchschnitt 1950 bei den Verbands-Ausgleichskassen Fr. 2309.— und bei den kantonalen Ausgleichskassen Fr. 318.—. Bei den einzelnen Verbands-Ausgleichskassen schwankte er von Fr. 377.— bis Fr. 85 872.—. In 15 Fällen lag er unter Fr. 1000.—, in 37 Fällen zwischen Fr. 1000.— und Fr. 10 000.—, in 14 zwischen Fr. 10 000.— und Fr. 20 000.— und bei 11 Kassen darüber. Die einzelnen kantonalen Ausgleichskassen wiesen Durchschnittswerte von Fr. 125.— bis Fr. 714.— aus. Dabei haben sie in den kantonalen und Gemeindeverwaltungen auch ausgesprochen gute Mitglieder, die in Extremfällen bis zu 3 und 4 Millionen Franken an Prämien und über 100 000 Franken an Verwaltungskostenbeiträgen abliefern und verhältnismäßig wenig Arbeit verursachen. Umso stärker sinkt der Durchschnitt, wenn man diese und die übrigen größten Abrechnungspflichtigen außer Rechnung läßt. In Basel-Stadt zum Beispiel bezahlt ein Zehntelspromille der Mitglieder 38,5 Prozent, ein Prozent 61,7 Prozent aller AHV-Beiträge. Für die restlichen 99 Prozent fällt die durchschnittliche Beitragssumme auf rund $\frac{1}{3}$ oder 245 Franken. Wenn auch weniger ausgeprägt, liegen die Verhältnisse in Genf, Zürich usw. ähnlich. Dabei sind die kleineren oft die ungewandteren und deshalb «schwierigeren» Mitglieder. Sodann weisen die kantonalen Ausgleichskassen im allgemeinen mehr Mutationen an Abrechnungspflichtigen auf als die Verbands-Ausgleichskassen (vgl. ZAK 1951, Seite 383). Gewisse gewerbliche und zwischenberufliche Kassen bestätigen als Ausnahme nur die Regel.

Wie diese Ausführungen zeigen, ist in bezug auf die Verwaltungskosten die Ausgangslage für beide Kassengruppen stark verschieden. Demzufolge lassen sich die Ergebnisse nur sehr bedingt miteinander vergleichen.

II. Verwaltungskostenausgaben

a) Gesamtzahlen

Tabelle 1

Kassengruppen	In Millionen Franken			In Prozenten der Ausgaben 1948		
	1948	1949	1950	1948	1949	1950
Kantonale Kassen	14,5	13,3	13,7	100,0	91,7	94,5
Verbands-Kassen	7,6	8,2	8,3	100,0	107,9	109,2
Total	22,1	21,5	22,0	100,0	97,3	99,5

Die kantonalen Ausgleichskassen haben ihre Ausgaben von 1948 auf 1949 namhaft gesenkt. 1950 ist der Aufwand wieder gestiegen. Parallel hiezu hat — wohl infolge verschärfter Erfassungskontrolle — auch der Mitgliederbestand zugenommen. Der Aufwand pro Abrechnungspflichtigen, der 1948 noch Fr. 32.20 betrug, fiel deshalb unter den Ansatz von 1949 auf Fr. 28.35 oder pro bisher eröffnetes IBK auf Fr. 8.30.

Die Verbandsausgleichskassen sind «teurer» geworden. Das mag sich unter anderem daraus erklären, daß einige Ausgleichskassen, die in der Lohn- und Verdienstersatzordnung noch nicht oder in viel kleinerem Umfange bestanden und sich 1948 noch behelfsmäßig eingerichtet hatten, Personalbestand und Einrichtungen mit der Zeit ausbauen mußten. Im weiteren wirkt sich der Rentendienst bei allen Ausgleichskassen ohne Uebergangsrenten erst 1949 und 1950 im Aufwand aus. Der Jahresbericht einer großen Verbands-Ausgleichskasse weist denn auch deutlich auf die zunehmende administrative Belastung durch die ordentlichen Renten hin (vgl. ZAK 1951, Seite 385). Die Durchschnittskosten betragen 1950 pro Mitglied Fr. 71.80 oder pro bisher eröffnetes IBK Fr. 3.88.

b) Prozentuale Zusammensetzung der Ausgaben der kantonalen Ausgleichskassen

In den drei Geschäftsjahren 1948—1950 verteilen sich die Gesamtausgaben der kantonalen Ausgleichskassen auf Personalkosten, Zweigestellenvergütungen und übrige Ausgaben durchschnittlich wie folgt:

Ausgleichs- kassen	Personal- kosten 1948/50	Zweigstellen- vergütungen 1948/50	Übrige Ausgaben 1948/50
Zürich	28,0	60,0	12,0
Bern	34,0	47,9	18,1
Luzern	48,4	37,1	14,5
Uri	45,8	27,9	26,3
Schwyz	53,5	24,7	21,8
Obwalden	38,8	36,7	24,5
Nidwalden	40,6	26,9	32,5
Glarus	49,3	24,2	26,5
Zug	43,9	30,2	25,9
Freiburg	62,2	16,4	21,4
Solothurn	51,1	33,8	15,1
Basel-Stadt	85,2	—	14,8
Basel-Land	73,2	10,3	16,5
Schaffhausen	72,8	3,2	24,0
Appenzell A.Rh.	62,5	7,6	29,9
Appenzell I.Rh.	56,2	—	43,8
St. Gallen	78,0	1,8	20,2
Graubünden	48,2	33,4	18,4
Aargau	51,0	23,3	25,7
Thurgau	37,5	40,8	21,7
Tessin	62,4	14,3	23,3
Waadt	48,8	32,2	19,0
Wallis	60,6	18,4	21,0
Neuenburg	65,0	17,3	17,7
Genf	80,5	—	19,5

Diese Prozentzahlen geben die Verhältnisse instruktiv wieder. Der starke Anteil der Zweigstellenkosten ist offenkundig. Die Vergütungen an die Gemeinden sind, in absoluten Zahlen, von 1949 auf 1950 noch um Fr. 256 000.— gestiegen und betragen 1950 insgesamt Fr. 4 381 000.—. Immerhin variieren sie von Kanton zu Kanton. Sie hängen vor allem vom Bestand der Zweigstellen an sich und von den neuen übertragenen Aufgaben ab. Die Ausgleichskassen Basel-Stadt, Appenzell-I.-Rh. und Genf haben keine Zweigstellen. St. Gallen gewährte 1950 erstmals Zweigstellenvergütungen; der Durchschnittswert ist entsprechend klein. In Zürich und Bern sind die hohen Prozentsätze durch die großen Stadtzweigstellen Zürich, Bern, Winterthur und Biel bedingt. Basel-Landschaft, Schaffhausen und Appenzell-A.-Rh. übertragen den Zweigstellen nur die Mindestaufgaben.

Die Personalkosten betreffen nur den Hauptsitz. Sie sind verschieden hoch, je nachdem ihm die Zweigstellen Arbeit abnehmen. Daß auch die

Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse uneinheitlich sind, braucht kaum besonders gesagt zu werden. Divergenzen ergeben sich auch daraus, daß die einen Ausgleichskassen eine interne Kontrollstelle unterhalten, andere die Zweigstellen und Arbeitgeber durch externe Revisionsstellen revidieren und kontrollieren lassen.

Die übrigen Aufwendungen betreffen vor allem Miete, Büromaterial, Formulare und Kosten der externen Revisionsstellen. Wichtig sind auch die Abschreibungen auf Büroeinrichtungen und -Maschinen. Einzelne Kassen konnten von der Wehrmannsausgleichskasse geeignete Mobilien und Maschinen übernehmen. Anderen Kassen stellte der Kanton das während der Lohn- und Verdienstersatzordnung geäußerte Finanzvermögen für die erforderlichen Anschaffungen zur Verfügung. Wieder andere Kassen müssen die unumgänglichsten und oft recht bescheidenen Mobilien und Maschinen ausschließlich aus der laufenden Betriebsrechnung «herauswirtschaften». Diese Mannigfaltigkeit erschwert es auch hier, den finanziellen Stand der einzelnen kantonalen Ausgleichskassen untereinander zu vergleichen.

III. Verwaltungskosteneinnahmen

1. Gesamtzahlen

Tabelle 3

Kassengruppen	In Millionen Franken			In Prozenten der Einnahmen 1948		
	1948	1949	1950	1948	1949	1950
Kantonale Kassen	13,1	13,0	13,8	100,0	99,2	105,3
Verbands-Kassen	8,0	8,4	9,0	100,0	105,0	112,5
Total	21,1	21,4	22,8	100,0	101,4	108,1

Die gesamten Verwaltungskosteneinnahmen sind von 1948 bis 1950 nur um 8 Prozent gestiegen, während die AHV-Prämien stärker angewachsen sind und die Verwaltungskostenzuschüsse und -vergütungen, sowie die übrigen Einnahmen ebenfalls zugenommen haben. Man kann daraus auf eine Senkung der durchschnittlich erhobenen Verwaltungskostenbeiträge schließen. Das mag *eine* Ursache sein. Eine andere liegt darin, daß die AHV-Ausgleichskassen 1948 noch ansehnliche Beiträge gemäß Lohn- und Verdienstersatzordnung vereinnahmt und auf diesen ebenfalls Verwaltungskostenzuschläge erhoben haben. Das trifft vor allem für die kantonalen Ausgleichskassen zu. Letztere haben unter dem erwähnten Titel 1948 noch Fr. 966 000.— bezogen. Soweit diese Gelder

nicht in Reserve gelegt oder dem Kanton abgeliefert wurden, kamen sie der AHV-Betriebsrechnung zugute. Deshalb sind — wie aus Tabelle 4 noch deutlicher hervorgeht — die Verwaltungskostenbeiträge von 1948 auf 1949 um Fr. 200 000.— = 3 Prozent gefallen, obschon die AHV-Prämien um 10 Prozent gestiegen sind.

2. Detailzahlen

a) Kantonale Ausgleichskassen

Tabelle 4

Einnahmenarten	In Millionen Franken			In Prozenten der Total-einnahmen		
	1948	1949	1950	1948	1949	1950
Verwaltungskostenbeiträge der Abrechnungspflichtigen	6,5	6,3	7,0	49,6	48,5	50,7
Zuschüsse und Vergütungen aus den Fonds	6,1	6,2	6,3	46,6	47,7	45,7
Übrige Einnahmen	0,5	0,5	0,5	3,8	3,8	3,6
Total	13,1	13,0	13,8	100,0	100,0	100,0

Die Ausgleichskassen decken ihren Aufwand primär aus den Verwaltungskostenbeiträgen, die prozentual zu den AHV-Prämien hinzugeschlagen werden. Diese Zuschläge sind auf 5 Prozent begrenzt. Für Arbeitgeber, welche die IBK selbst führen oder die mit Beitragsbescheinigungen abrechnen, können die kantonalen Ausgleichskassen den Ansatz bis auf 3 Prozent herabsetzen. Der von allen kantonalen Kassen im Durchschnitt erhobene Verwaltungskostenzuschlag betrug 1950 rund 4,5 Prozent der AHV-Beiträge. Vereinzelt überstieg er gar den eigentlichen Höchstansatz und erreichte in einer Kasse 5,41 Prozent. Das ergibt sich aus der besonderen Regelung, wonach Verwaltungskostenbeiträge von weniger als 20 Rappen im Monat auf diesen Betrag aufgerundet werden dürfen. Im erwähnten Extremfall hatten nun die zahlreichen Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen mit einem Jahresbeitrag unter Fr. 48.— einen Verwaltungskostenzuschlag von Fr. 2.40 zu leisten und somit über 5 Prozent zu entrichten. Andererseits verzichteten andere Kassen bei Jahresbeiträgen von Fr. 12.— überhaupt auf jeden Verwaltungskostenzuschlag. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat seinerzeit dieser Begünstigung ausdrücklich zugestimmt. Diese Verwaltungskostenbeiträge

decken die Gesamtkosten jedoch nur zur Hälfte. Sie reichen vor allem nicht aus, um die einleitend umschriebenen besonderen Aufgaben der kantonalen Ausgleichskassen zu finanzieren und die vielen besonders schlechten Risiken unter den Abrechnungspflichtigen auszugleichen.

Umso wichtiger sind die Verwaltungskostenzuschüsse und -vergütungen. Diese stammen aus dem Ausgleichsfonds der AHV, dem Fonds für die Ausrichtung von Lohn- und Verdienstausschlägen und dem Fonds für die Ausrichtung von Beihilfen an Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende in der Landwirtschaft (Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern). Als Nachzügler wurden bis Ende 1950 über 7000 Mitgliederkontrollen gemäß Lohn- und Verdienstersatzordnung vorgenommen, für welche die Zentrale Ausgleichsstelle gemäß Verfügung Nr. 22 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 30. September 1941 die entsprechenden Vergütungen ausgerichtet hat. Diese Kontrollen sind seither stark zurückgegangen. Dazu kommen weitere Leistungen gemäß erwähnter Verfügung.

Die übrigen Einnahmen setzen sich hauptsächlich aus Mahngebühren, Ordnungsbußen und Entschädigungen für übertragene Aufgaben zusammen. Hiezu kommen Erträgnisse aus Formularverkauf, Dienstleistungen für Dritte usw. In letztere Kategorie fallen beispielsweise die Arbeiten, die eine kantonale Kasse auf ihrer Adressiermaschine für eine zwischenberufliche Verbandsausgleichskasse verrichtet.

b) Verbandsausgleichskassen

Tabelle 5

Einnahmearten	In Millionen Franken			In Prozenten der Totalerinnahmen		
	1948	1949	1950	1948	1949	1950
Verwaltungskostenbeiträge der Abrechnungspflichtigen	7,1	7,3	7,6	88,8	86,9	84,5
Zuschüsse und Vergütungen aus den Fonds	0,3	0,1	0,3	3,7	1,2	3,3
Uebrige Einnahmen	0,6	1,0	1,1	7,5	11,9	12,2
Total	8,0	8,4	9,0	100,0	100,0	100,0

Die Verwaltungskostenbeiträge der Mitglieder machten 1950 im Durchschnitt aller Verbandsausgleichskassen 1,8 Prozent der AHV-Beiträge aus. Dieser Durchschnitt ist erstaunlich tief. Er erklärt sich in hohem Maße aus den besonderen Verhältnissen einer einzigen Ausgleichs-

kasse. Diese steht mit der Prämiensumme weitaus an der Spitze und mit 0,4 Prozent Verwaltungskostenzuschlag weitaus an letzter Stelle aller Ausgleichskassen. (Es darf dabei nicht übersehen werden, daß die Arbeitgeber hier den Hauptteil der administrativen Arbeiten leisten). Ohne die erwähnte Ausgleichskasse beträgt der Durchschnitt 3,2 Prozent. Verschiedene Kassen hatten anfänglich zu knapp gerechnet und mußten den Verwaltungskostenansatz nachträglich erhöhen. Wieder andere waren in der Lage, ihn zu ermäßigen. Insgesamt aber vermochten die Reduktionen die Erhöhungen nicht auszugleichen, denn die Verwaltungskostenbeiträge haben bis 1950 stärker zugenommen als die Prämien.

1948 und 1949 erhielten nur solche Verbandsausgleichskassen Verwaltungskostenzuschüsse, die von ihren Mitgliedern wie die kantonalen Ausgleichskassen die Höchstansätze erhoben. Im Jahre 1948 wurden diesen Kassen Zuschüsse aus dem Ausgleichsfonds der AHV und Zuschüsse für die Durchführung der Lohn- und Verdienstersatzordnung ausgerichtet. 1949 beschränkten sich diese Zuwendungen auf die Lohn- und Verdienstersatzordnung. Für das Jahr 1950 haben erstmals sämtliche Verbandsausgleichskassen Vergütungen für die Ausrichtung der Erwerbsausfallentschädigungen erhalten. Aus diesen Gründen sind die Vergütungen von 1948 und 1949 stark gefallen und haben 1950 wiederum erheblich zugenommen.

Die übrigen Einnahmen sind relativ stark gestiegen. Inwieweit dies auf höhere Mahngebühren, Veranlagungskosten oder Ordnungsbußen oder auf die Vergütungen für übertragene Aufgaben zurückzuführen ist, kann mangels Unterlagen nicht beurteilt werden.

IV. Verwaltungskostenergebnisse

In Millionen Franken

1. Gesamtübersicht

Tabelle 6

Erfolgsrechnung	Kantonale Ausgleichskassen			Verbandsausgleichskassen		
	1948	1949	1950	1948	1949	1950
Einnahmen	13,1	13,0	13,8	8,0	8,4	9,0
Ausgaben	14,5	13,3	13,7	7,6	8,2	8,3
Überschuß	—	—	0,1	0,4	0,2	0,7
Fehlbetrag	1,4	0,3	—	—	—	—

Rechnen wir die beiden Kassengruppen zusammen, so ist das Gesamtdefizit von 1948 im Betrage von rund 1 Million Franken im Jahre 1949 auf rund 0,1 Million Franken gesunken. 1950 ergibt sich erstmals ein Ueberschuß von rund 0,8 Million Franken.

2. Ueberschuß und Fehlbetrag in den einzelnen Geschäftsjahren

a) Kantonale Ausgleichskassen

Tabelle 7

Geschäfts- jahre	Anzahl Ausgleichskassen mit			Überschüsse in Millionen Franken	Fehlbeträge in Millionen Franken
	Überschuß	ausgegliche- ner Rechnung	Fehlbetrag		
1948	4	2	19	0,3	1,7
1949	10	—	15	0,6	1,0
1950	14	—	11	0,6	0,5

Werden die Verwaltungskostenergebnisse der einzelnen Geschäftsjahre *zusammengefaßt*, so hatten

auf 31. Januar 1949 6 kantonale Ausgleichskassen

auf 31. Januar 1950 10 kantonale Ausgleichskassen

auf 31. Januar 1951 11 kantonale Ausgleichskassen

den Finanzhaushalt ausgeglichen oder schon neues Verwaltungsvermögen geschaffen.

Die letztgenannten 11 Ausgleichskassen wiesen auf 31. Januar 1951 einen Verwaltungskostenüberschuß von Fr. 507 000.— und einen Reservebestand von Fr. 1 597 000.— auf. Für die übrigen 14 Ausgleichskassen verbleibt ein ungedecktes Verwaltungskostendefizit von Fr. 2 323 000.—, wobei diese Ausgleichskassen gesamthaft über Reserven von Fr. 317 000.— verfügen. Die Reserven stammen größtenteils aus dem Finanzvermögen der Wehrmannsausgleichskassen. Die Kantone waren in deren Verwendung frei. Soweit sie es den Ausgleichskassen zur Verfügung stellten, haben sie es in der Regel für bestimmte Zwecke getan. (Bau von Verwaltungsgebäuden, Personalfürsorge, außerordentliche Anschaffungen usw.).

b) Verbandsausgleichskassen

Tabelle 8

Geschäfts- jahre	Anzahl Ausgleichskassen mit			Überschüsse in Millionen Franken	Fehlbeträge in Millionen Franken
	Überschuß	ausgegliche- ner Rechnung	Fehlbetrag		
1948	52	4	24	0,6	0,2
1949	54	2	24	0,4	0,2
1950	65	3	11	0,7	0,1

Werden die Verwaltungskostenergebnisse der drei abgelaufenen Geschäftsjahre *zusammengefaßt*, so weisen per 31. Januar 1951

73 Ausgleichskassen einen Verwaltungskostenüberschuß von Fr. 1 540 000.—, zuzüglich Reserven von Fr. 1 112 000.— auf.

6 Ausgleichskassen ein Verwaltungskostendefizit von Fr. 148 000.— auf, wobei diese Ausgleichskassen über Reserven im Gesamtbetrag von Fr. 186 000.— verfügen.

Das finanzielle Bild ist noch klarer, wenn wir zu den Reserven den Saldo vortrag aller Verbandsausgleichskassen auf 1. Februar 1951 hinzuzählen. Dann ergibt sich ein Kassenvermögen von 2,7 Millionen Franken. Es ist zur Hälfte von den Wehrmannsausgleichskassen übernommen, zur Hälfte neu gebildet worden. Die Frage, inwieweit die Bildung neuer Verwaltungsvermögen begrenzt werden sollte, wird zu gegebener Zeit geprüft werden.

3. Die Verwaltungskosten im Verhältnis zu den Beiträgen an die Sozialwerke des Bundes und zum Umsatz derselben

Werden die Verwaltungskosten der kantonalen und Verbandsausgleichskassen den Beiträgen an die Sozialwerke des Bundes (AHV, Erwerbsersatzordnung, landwirtschaftliche Familienzulagen) gegenübergestellt, so ergeben sich folgende Verhältniszahlen:

Tabelle 9

Geschäftsjahre	Kantonale Ausgleichskassen	Verbands-Ausgleichskassen	Total
	‰	‰	‰
1948	9,7	2,9	5,4
1949	9,3	3,2	5,3
1950	8,8	3,1	5,2

Benötigen die kantonalen Ausgleichskassen heute zur Deckung ihrer Verwaltungskosten rund 9 Prozent der vereinnahmten Beiträge der bundeseigenen Sozialwerke, während die Verbandsausgleichskassen mit rund 3 Prozent auskommen, so geht dies vor allem auf die unterschiedliche Struktur der beiden Kassengruppen zurück. Da heute die Renten zum größten Teil durch die kantonalen Ausgleichskassen ausbezahlt werden, ohne daß sie hierfür direkt Verwaltungskosteneinnahmen erhalten, ist es zweckmäßig, die Verwaltungskostenausgaben auch dem Umsatz der Sozialwerke des Bundes (Beitragsbezug *und* Auszahlungen) gegenüberzustellen.

Tabelle 1

Geschäftsjahre	Kantonale Ausgleichskassen	Verbands-Ausgleichskassen	Total
	0/0	0/0	0/0
1948	4,9	2,7	3,8
1949	4,5	2,8	3,7
1950	4,2	2,7	3,5

Diese Ansätze sind, verglichen mit den Aufwendungen anderer Sozialwerke, bescheiden. Dennoch wird es auch künftig das Bestreben aller beteiligten Kreise sein, sie im Rahmen des Möglichen noch weiter zu senken.

Von der Lohn- und Verdienstersatzordnung zur Erwerbsersatzordnung*)

II. Die Botschaft des Bundesrates (Fortsetzung)

Die im vierten Teil des Gesetzesentwurfes enthaltenen Bestimmungen über die

Geltendmachung, Festsetzung und Auszahlung der Entschädigungen

entsprechen weitgehend der in der Lohn- und Verdienstersatzordnung geltenden Regelung. Hervorzuheben ist zunächst, daß die *Arbeitgeber* weiterhin berufen sein sollen, beim Vollzug des Wehrmannsschutzes eine bedeutsame Rolle zu spielen. Ihnen soll in der Regel die Auszahlung der Entschädigungen an ihre Arbeitnehmer obliegen. Diese Regelung drängt sich deshalb auf, weil viele Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern während deren Militärdienst den Lohn ganz oder teilweise gewähren und, soweit dies der Fall ist, Gelegenheit haben müssen, die den Arbeitnehmern zustehenden Entschädigungen mit ihren eigenen Auszahlungen zu verrechnen. In diesem Sinn sieht denn auch Art. 19, Abs. 1, lit. c, des Gesetzesentwurfes vor, daß die einem Arbeitnehmer zustehende Entschädigung dem Arbeitgeber zukommt, soweit er dem Arbeitnehmer für die Zeit des Militärdienstes Lohn- oder Gehaltszahlungen ausrichtet. Ein Arbeitgeber, der seinem Arbeitnehmer während des Militärdienstes einen Betrag ausrichtet, der jenen der Erwerbsausfallentschädigung erreicht oder übersteigt, kann somit die dem Arbeitnehmer zustehende Entschädigung für sich beanspruchen. War ein Arbeitnehmer vordienstlich als Unselbstän-

*) Vgl. ZAK 1951, S. 429 und 469.

digerwerbender und Selbständigerwerbender tätig, so darf jedoch der Arbeitgeber nur jenen Teil der Entschädigung für sich behalten, der dem von ihm ausbezahlten Lohn entspricht; der aus der Berücksichtigung des Nebenerwerbes aus selbständiger Erwerbstätigkeit resultierende Mehrbetrag muß auf jeden Fall dem Arbeitnehmer zukommen. Diese Regelung bedingt, daß dem Arbeitgeber, der dem Wehrmann für die Zeit des Militärdienstes Gehalt oder Lohn ausrichtet, auch die Möglichkeit eingeräumt wird, den Entschädigungsanspruch geltend zu machen, falls der Wehrmann dies nicht selbst tut (Art. 17, Abs. 1, lit. b).

Endlich sollen Arbeitgeber auch mit der Festsetzung der Entschädigungen betraut werden können, sofern sie Gewähr für die richtige Erfüllung dieser Aufgabe bieten (Art. 18, Abs. 1). Dies wird vor allem in großen Betrieben der Fall sein, die schon im Rahmen der Lohn- und Verdienstersatzordnung die Entschädigungen festgesetzt haben, was sich bewährt hat.

Den *Angehörigen des Wehrmannes* soll wie in der Lohn- und Verdienstersatzordnung das Recht eingeräumt werden, den Entschädigungsanspruch geltend zu machen, falls der Wehrmann ihnen gegenüber seinen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht nachkommt und den Anspruch nicht selbst geltend macht (Art. 17, Abs. 1, lit. a). Ferner sollen die Angehörigen, denen gegenüber der Wehrmann seinen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht nachkommt, die Auszahlung der Entschädigung an sich verlangen können (Art. 19, Abs. 1, lit. b). Auch diesbezüglich besteht in der Lohn- und Verdienstersatzordnung eine ähnliche Bestimmung. Unter Angehörigen sind die Ehegatten sowie alle Personen zu verstehen, für die der Wehrmann Anspruch auf eine Kinderzulage oder eine Unterstützungszulage beanspruchen kann. Gesuchen dieser Art ist von der Ausgleichskasse nur soweit zu entsprechen, als der Geschwister durch die Nichterfüllung der Unterhalts- oder Unterstützungspflicht benachteiligt wird.

Im übrigen sollen sowohl die Ausgleichskassen wie die Arbeitgeber wie bisher berechtigt sein, die Entschädigungen den Angehörigen des Wehrmannes auszurichten, es sei denn, daß der Wehrmann ausdrücklich etwas anderes bestimmt (Art. 19, Abs. 1, lit. a).

Die Entschädigungen sind in der Regel *einmal monatlich*, bei kürzeren Dienstdauern nach Beendigung des Militärdienstes, auszurichten. Den Fällen, in denen die Angehörigen des Wehrmannes die Entschädigungen in kürzeren Intervallen bedürfen, soll durch Ausnahmebestimmung in der Verordnung Rechnung getragen werden (Art. 19, Abs. 1). Voraussetzung für die Auszahlung ist in jedem Fall die vorschriftsgemäße Geltendmachung des Anspruches und der Nachweis des geleisteten Militärdienstes.

In der vorstehend erwähnten Ausnahmebestimmung muß dies in dem Sinne berücksichtigt werden, daß die militärischen Rechnungsführer den geleisteten Militärdienst auf die Auszahlungstermine hin zu bestätigen haben.

Hinsichtlich der

Organisation der Erwerbersatzordnung

ging die Expertenkommission davon aus, daß es nicht nur wünschbar, sondern notwendig sei, den Vollzug der Erwerbersatzordnung den seinerzeit für die Durchführung der Lohn- und Verdienstersatzordnung geschaffenen und heute die AHV, sowie die Lohn- und Verdienstersatzordnung durchführenden Ausgleichskassen zu übertragen. Diese Lösung, der in allen Vernehmlassungen zugestimmt wurde, drängt sich tatsächlich auf, sind doch die Ausgleichskassen mit allen Fragen des Wehrmannsschutzes vertraut und für die Durchführung der Erwerbersatzordnung eingerichtet, so daß der reibungslose Vollzug der neuen gesetzlichen Ordnung vom ersten Tag an gewährleistet ist. Eine Personalvermehrung der Ausgleichskassen wird zufolge der in Aussicht genommenen administrativen Vereinfachungen aller Voraussicht nach nicht notwendig sein. Außer den Ausgleichskassen sollen auch die andern Organe der AHV, so insbesondere die zentrale Ausgleichsstelle und die Revisions- und Kontrollstellen wie bisher an der Durchführung des Wehrmannsschutzes mitwirken.

Das von der Expertenkommission gesetzte Ziel, die organisatorischen Bestimmungen der AHV soweit immer möglich unverändert auf die Erwerbersatzordnung anzuwenden, kann, wie eingehende Prüfungen durch eine vom Bundesamt für Sozialversicherung eingesetzte Spezialkommission ergeben haben, weitgehend erreicht werden. Es sind nur ganz wenige Sonderbestimmungen notwendig (Art. 17—19 und 22 des Gesetzesentwurfes). Im übrigen können die organisatorischen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die AHV als sinngemäß anwendbar erklärt werden (Art. 21, Abs. 2, des Gesetzesentwurfes).

Gemäß den allgemein begrüßten Vorschlägen der Expertenkommission soll

die Rechtspflege

auf dem Gebiete der Erwerbersatzordnung der für die AHV geschaffenen Justizorganisation übertragen werden, also in erster Instanz den kantonalen Rekursinstanzen für die AHV und in zweiter und letzter Instanz dem Eidgenössischen Versicherungsgericht. Im Hinblick auf die enge materiell-rechtliche und organisatorische Verbindung der Erwerbs-

ersatzordnung mit der AHV würde jede andere Lösung auf größte Schwierigkeiten stoßen. Zu begrüßen ist insbesondere, daß die in Aussicht genommene Regelung auch der Tendenz, die oberste Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Sozialversicherung immer mehr beim Eidgenössischen Versicherungsgericht zu konzentrieren, Rechnung trägt.

Längere Ausführungen widmet der Bundesrat dem Problem der

Finanzierung der Erwerbersersatzordnung.

Zunächst werden die finanziellen Auswirkungen dargestellt. Diese werden bei Verwirklichung des Gesetzesentwurfes für das Jahr 1953 auf rund 34 Millionen Franken geschätzt. Diese Zahl ergibt sich aus der Multiplikation der Zahl der vermutlichen Dienstage mit den entsprechenden durchschnittlichen Entschädigungsansätzen. Die Gesamtbelastung sowie deren Verteilung nach Entschädigungsarten ist aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

Beträge in Millionen Franken

Entschädigungsarten	Wirtschaftliche Gruppen			
	Unselbstständig- erwerbende	Selbständigerwerbende		Zusammen
		Gewerbe	Land- wirtschaft	
Alleinstehenden- entschädigung	11,44	0,22	0,08	11,74
Haushaltungs- entschädigung	13,28	1,75	0,81	15,84
Kinderzulagen	2,97	0,43	0,27	3,67
Betriebszulagen	.	0,57	0,36	0,93
Unterstützungszulagen	0,75	0,03	0,02	0,80
Vergütung für Verwaltungskosten	0,86	0,09	0,05	1,00
Total	29,30	3,09	1,59	33,98

Da die Zahl der Soldtage durch die Geburtenzahl, durch das Ausmaß der militärischen Aufgebote und andere Umstände ziemlich stark beeinflußt wird, ist die künftige Entwicklung der Jahresausgaben nicht leicht abzuschätzen. Voraussichtlich dürften sich die Ausgaben zunächst etwas vermindern, und zwar bis um 5 Prozent im Jahre 1959; bis 1965 dürften sie sich um etwa 15 Prozent erhöhen. Bei gleichbleibenden Einkommensverhältnissen und ungefähr gleichbleibenden Aufgeboten wird die Jahresbelastung im Laufe der kommenden Jahre voraussichtlich zwischen

32 und 39 Millionen Franken schwanken und sich nach 1965 für mehrere Jahre auf rund 40 Millionen Franken stabilisieren.

Wie sollen diese Ausgaben gedeckt werden? Dies ist wohl die schwierigste Frage, die sich bei der gesetzlichen Neuordnung des Wehrmannschutzes stellt, da die seinerzeit durch die Lohn- und Verdienstersatzordnung erschlossenen Finanzquellen der AHV dienstbar gemacht wurden und der aus einem Teil der Ueberschüsse der Lohn- und Verdienstersatzordnung gebildete Fonds für die Ausrichtung von Lohn- und Verdienstaussfallentschädigungen Ende 1952 auf einen Stand von ca. 190 Millionen Franken gesunken sein wird und somit nur einen verhältnismäßig geringen Beitrag zur Lösung der Finanzierungsfrage leisten kann. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß es angesichts der Finanzlage des Bundes auch nicht angehe, Beiträge des Bundes zu beanspruchen. Wenn aber der Bund keine Beiträge an die Erwerbbersatzordnung leiste, könnten auch die Kantone nicht wohl zur Finanzierung dieses Werkes beigezogen werden. Dagegen wäre nach der Ansicht des Bundesrates eine finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand im Falle eines *Aktivdienstes* unerlässlich.

Auf Grund dieser Ausgangslage hat die Expertenkommission mehrere Finanzierungsmethoden geprüft. All diesen Vorschlägen ist gemeinsam der Antrag, die Rückstellung für den Lohn- und Verdienstersatz durch die 200 Millionen Franken zu erhöhen, die gegenwärtig dem Bund für die Erleichterung seiner Beitragspflicht an die AHV zur Verfügung stehen. Gemäß dem Bundesbeschluß vom 24. März 1947 über die Errichtung von besondern Fonds aus den Einnahmen der zentralen Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung sind aus den Einnahmenüberschüssen der Lohn- und Verdienstersatzordnung 400 Millionen zur Erleichterung der Beitragsleistung der öffentlichen Hand an die AHV ausgeschieden worden; die Zinsen dieses Fonds dienen gemäß AHVG Art. 106 zu 50 Prozent der Erleichterung der Beitragspflicht des Bundes und zu 50 Prozent zur Herabsetzung der kantonalen Beiträge an die AHV. Der Bund hat seinen Zinsanteil bisher nicht benötigt, da die ihm gemäß Art. 34quater der Bundesverfassung für die AHV erschlossenen Finanzquellen (fiskalische Belastung des Tabaks und der gebrannten Wasser) bisher wesentlich mehr abwarfen (1948: 122, 22 Millionen, 1949: 117,08 Millionen, 1950: 126,67 Millionen Franken), als der Bund jährlich an die AHV zu entrichten hat (106 $\frac{2}{3}$ Millionen Franken). Dies dürfte sich während der bis 1967 dauernden ersten Finanzierungsetappe der AHV kaum ändern. Angesichts dieser Sachlage beantragt die Expertenkommission in Uebereinstimmung mit der *Motion Gysler* vom 17. März 1950, es seien jene 200 Millionen Franken, deren Zinsen der Erleichte-

rung der Beitragsleistung des Bundes dienen, auf den Fonds für die Ausrichtung von Lohn- und Verdienstausfallentschädigungen zurückzuübertragen. Dieser Fonds würde damit auf den 1. Januar 1953, dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes, auf einen Stand von ca. 420 Millionen Franken gebracht, wobei die aufgelaufenen Zinsen im Betrage von 34 Millionen Franken mit eingerechnet worden sind. Die Verzinsung zu 3 Prozent ergäbe eine jährliche Einnahme von rund 12 Millionen Franken, während ohne Rückübertragung der Zinsertrag sich auf ca. 6 Millionen Franken belaufen würde. Die Rückübertragung der 200 Millionen Franken sei daher geeignet, die Finanzierung des Wehrmannsschutzes in Friedenszeiten wesentlich zu erleichtern.

In fast allen Vernehmlassungen wurde diesem Antrag zugestimmt. Verschiedentlich wird die Rückübertragung insbesondere deshalb begrüßt, weil damit die seinerzeitige Verteilung der Ueberschüsse des Fonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung korrigiert werde, was von erheblichem psychologischem Wert sein dürfte. Der Bundesrat hat dementsprechend in den Gesetzesentwurf die nötigen Bestimmungen betreffend die Uebertragung der dem Bund zur Erleichterung seiner Beitragspflicht an die AHV zur Verfügung gestellten Mittel aufgenommen (Art. 27, Abs. 1, und Art. 30). Durch diese Uebertragung wird die Rückstellung für den Lohn- und Verdienstersatz (nun «Rückstellung für die Erwerbsersatzordnung» genannt) am 1. Januar 1953, dem Datum des Inkrafttretens der neuen Erwerbsersatzordnung, einen Stand von rund 420 Millionen Franken aufweisen. Da vorgesehen ist, daß der Bund diese Rückstellung durch jährliche Einlagen von 3 Prozent des Bestandes am Jahresanfang zu äufnen, d. h. zu verzinsen hat, stehen somit für die Erwerbsersatzordnung anfänglich 12 Millionen Franken pro Jahr zur Verfügung.

Zur Deckung der Differenz zwischen diesen rund 12 Millionen Franken und den jährlichen Aufwendungen von ca. 34 Millionen Franken hat die Expertenkommission verschiedene Möglichkeiten erwogen. Auf Grund der Vernehmlassungen zum Expertenbericht und nach reiflicher Ueberlegung gelangte der Bundesrat zum Schluß, daß die Erwerbsersatzordnung vorerst aus der um 234 Millionen Franken erhöhten Rückstellung finanziert werden sollte, und zwar so lange, bis diese Rückstellung auf den Betrag von 100 Millionen Franken gesunken sein wird, also voraussichtlich bis zum Jahre 1964. Von diesem Zeitpunkt an wären Beiträge zu erheben, deren Höhe nach dem Grundsatz des Umlageverfahrens periodisch so festzusetzen wäre, daß daraus die tatsächlichen Aufwendungen gedeckt werden können.

Der Bundesrat glaubt, daß es richtig sei, im *Gesetz bereits festzulegen, nach welchen Grundsätzen der Wehrmannschutz zu finanzieren ist, wenn die Rückstellung auf den Stand von 100 Millionen Franken zurückgegangen sein wird.* Damit wird von Anfang an der Aktivbürgerschaft klar zu verstehen gegeben, daß und welche neue Lasten von einem bestimmten Zeitpunkt an übernommen werden müssen. Sollte sich dannzumal eine andere Finanzierungsmöglichkeit ergeben, so würde einer Aenderung der entsprechenden Gesetzesbestimmung sicherlich keine Opposition gemacht.

Wenn Beiträge erhoben werden, muß dafür Sorge getragen werden, daß daraus nicht wieder neue Ueberschüsse entstehen. Auf der andern Seite ist aber auch darnach zu trachten, daß die Rückstellung nicht unter den Betrag von 100 Millionen Franken sinkt. Da die jährlichen Aufwendungen starken Schwankungen ausgesetzt sein können — sie hängen einerseits von den Beständen und andererseits von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der in einem Jahr dienstleistenden Wehrmänner ab — können auch die Beiträge nicht von Anfang an in bestimmter Höhe festgesetzt werden. Aus diesem Grunde wird die Anwendung des *Umlageverfahrens* vorgesehen, das darin besteht, daß die Beiträge periodisch dermaßen festgesetzt werden, daß sie zusammen mit dem 3 prozentigen Ertrag der Rückstellung die in der entsprechenden Periode entstehenden Kosten decken. Dabei werden die Perioden, den Schwankungen entsprechend bald länger, bald kürzer gewählt werden müssen. Das Umlageverfahren setzt die Möglichkeit schneller und eventuell häufiger Beschlußfassungen voraus. Dementsprechend sieht der Bundesrat vor, die Höhe der Beiträge periodisch von der Bundesversammlung festsetzen zu lassen (Art. 28, Abs. 4). Gegen diese Regelung kann nicht der Vorwurf einer Mißachtung der Volksrechte oder gar der Abwertung der Referendumsdemokratie erhoben werden, da die Kompetenz der Bundesversammlung lediglich darin besteht, in einer von einem dem Referendum unterstellten Bundesgesetz ganz genau bestimmten Weise, die dem Ermessen keinerlei Spielraum läßt, zu handeln, und da sich der Stimmbürger bei seiner Stellungnahme zum Bundesgesetz sowie zu allfälligen Gesetzesänderungen genau über die Auswirkungen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Höhe der Beiträge Rechenschaft geben kann.

Zur Deckung von Ausgaben in einer Größenordnung von ca. 40 Millionen Franken, wie sie sich gemäß Gesetzesentwurf ab 1965 ergeben werden, werden unter der Voraussetzung ungefähr gleichbleibender jährlicher Aufgebote zu Friedensmilitärdienst und in Berücksichtigung des Ertrages aus der Rückstellung von 100 Millionen Franken Beiträge in der Größenordnung von 7,5—10 Prozent der AHV-Beiträge, d. h. von

0,3—0,4 Prozent des Erwerbseinkommens notwendig sein, falls man für die AHV-Beiträge je nach wirtschaftlicher Konjunktur einen jährlichen Ertrag von 375—500 Millionen Franken annimmt. Es müssen somit vom Jahre 1965 hinweg für die AHV und die Erwerbersersatzordnung zusammen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern je 2,15—2,2-prozentige, von Selbständigerwerbenden 4,3—4,4-prozentige Beiträge vom Erwerbseinkommen erhoben werden.

Daß es zweckmäßig ist, die Beiträge in Form von Zuschlägen zu den Beiträgen an die AHV zu erheben, bedarf kaum näherer Begründung. Die in Art. 28 des Gesetzesentwurfes vorgesehene Regelung ermöglicht es, die Beiträge von Anfang an ohne jede materielle oder administrative Schwierigkeit zu erheben.

III. Die Beschlüsse der ständerätlichen Kommission

Die ständerätliche Kommission für die Vorberatung des Entwurfes zu einem Bundesgesetz über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrmänner tagte am 8./9. November in Schaffhausen und am 6. Dezember 1951 in Bern. Nach eingehenden Diskussionen wurde die Vorlage mit einigen geringfügigen Aenderungen einstimmig angenommen. Der Ständerat wird den Gesetzesentwurf voraussichtlich anlässlich der am 28. Januar 1952 beginnenden außerordentlichen Session in Beratung ziehen.

In der Kommission wurde zunächst die Frage aufgeworfen, ob es richtig sei, die Ausdrücke «Erwerbsausfallentschädigungen» und «Erwerbersersatzordnung» zu verwenden. Die Zweckmäßigkeit dieser Ausdrücke wurde zunächst in Zweifel gezogen, weil auch die *Studenten* in die Entschädigungsberechtigung einbezogen werden sollen. Diese erleiden, sofern sie nicht erwerbstätig sind und nicht zu den sogenannten «Werkstudenten» gehören, tatsächlich keinen direkten Erwerbsausfall. Indessen sollen sie ja gerade deshalb in den Kreis der Entschädigungsberechtigten einbezogen werden, damit ihnen ein Teil des *indirekten Erwerbsausfalles* vergütet werden kann, d. h. des Erwerbsausfalles, den sie erleiden, weil sie infolge der Militärdienstleistung später ins Erwerbsleben eintreten können. Man kann daher sehr wohl auch die Entschädigungen an nichterwerbstätige Studenten als «Erwerbsausfallentschädigungen» bezeichnen. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß auch Wehrmänner, die vor dem Einrücken *arbeitslos* waren oder wegen des Militärdienstes keine Erwerbstätigkeit aufnehmen konnten, entschädigungsberechtigt sein sollen. Dies war schon bisher der Fall, ohne daß sich jemand daran gestoßen hätte, daß die solchen Wehrmännern zukommenden Entschädigungen als Lohn- oder Verdienstauffallentschä-

digungen bezeichnet worden sind. Daß für jene Wehrmänner, die wegen des Militärdienstes keine Erwerbstätigkeit aufnehmen konnten, ein Erwerbsausfall entsteht, ist klar. Aber auch für vordienstlich Arbeitslose wird der Militärdienst oft einen Erwerbsausfall zur Folge haben, da er das Suchen und den Antritt einer neuen Stelle vielfach erschwert, wenn nicht verhindert. Die Wünschbarkeit einer Aenderung der Ausdrücke «Erwerbsausfallentschädigungen» und «Erwerbsersatzordnung» könnte endlich auch damit begründet werden, daß alle Erwerbstätigen Anspruch auf eine Entschädigung haben sollen, ohne Rücksicht darauf, ob sie tatsächlich einen Erwerbsausfall haben oder nicht. Demgegenüber sei auf die Ausführungen der bundesrätlichen Botschaft verwiesen, wonach von der Vermutung auszugehen ist, daß die Leistung von Militärdienst für jeden Erwerbstätigen einen Erwerbsausfall zur Folge hat. Diese Vermutung trifft übrigens auch für jene Wehrmänner zu, die während des Militärdienstes den Lohn ganz oder teilweise weiterbeziehen, da die Großzahl der Arbeitgeber den Lohn an ihre im Militärdienst stehenden Arbeitnehmer eben nur deshalb weiterbezahlen können, weil ihnen die Erwerbsausfallentschädigung zukommt. Auf Grund dieser Ueberlegungen beschloß die Kommission, an den Ausdrücken «Erwerbsausfallentschädigungen» und «Erwerbsersatzordnung» festzuhalten.

Des weitern wurde in der Kommission ein Antrag gestellt, in Art. 1, Abs. 1, des Gesetzesentwurfes den Ausdruck «in Ausbildung begriffene Wehrmänner» zu verdeutlichen und ausdrücklich festzustellen, daß auch dienstleistende Frauen unter den im Gesetz angeführten Bedingungen entschädigungsberechtigt sind. In Guttheißung dieses Antrages schlägt die Kommission dem Ständerat vor, den Art. 1, Abs. 1, wie folgt zu fassen:

Dienst- und Hilfsdienstpflichtige mit Einschluß der Angehörigen des Frauenhilfsdienstes, die in der Schweizerischen Armee Dienst leisten (im folgenden Wehrmänner genannt), haben für jeden besoldeten Dienstag Anspruch auf eine Entschädigung, sofern sie vor dem Einrücken erwerbstätig waren oder sich in einer Berufslehre oder im Studium befanden.

Längeren Diskussionen riefen die Einkommensklassen in Art. 10 des Gesetzesentwurfes. Es wurde insbesondere geprüft, ob nicht kleinere Klassen gebildet werden sollten, um die Differenzen zwischen den einzelnen Klassen zu vermindern. Auf diese Weise würden kleinere Einkommensschwankungen sich in geringerem Maße auf die Höhe der Entschädigungen auswirken. Die Kommission gab sich jedoch Rechenschaft darüber, daß es fragwürdig ist, bei der Bemessung der Entschädigungen nach möglichst großer Genauigkeit zu trachten angesichts der Tatsache,

daß die Einkommen der Selbständigerwerbenden nur pauschal ermittelt werden können und auch bei genauer Ermittlung nur ein Indiz für den ungefähren tatsächlichen Erwerbserfolg darstellen würden. Ferner war zu berücksichtigen, daß die Zahl der von Selbständigerwerbenden in Friedenszeiten insgesamt zu leistenden Dienstage verhältnismäßig klein ist, da die Wehrmänner, die lange Dienst zu leisten haben, in der Regel noch unselbständigerwerbend sind. Umso eher kann eine gewisse Pauschalisierung der Entschädigungen in Kauf genommen werden. Die Kommission stimmte schließlich der vorgesehenen Klasseneinteilung mehrheitlich zu.

Endlich beantragt die Kommission, Art. 31, Abs. 1, des Gesetzesentwurfes, wonach in Art. 335 des Schweizerischen Obligationenrechts die Worte «schweizerischer obligatorischer Militärdienst» gestrichen werden, aufzuheben und an dessen Stelle einen neuen Art. 31^{bis} folgenden Wortlautes einzufügen:

Einschränkung des Geltungsbereiches von OR Art. 335	Auf Personen, welche nach Maßgabe dieses Gesetzes entschädigungsberechtigt sind, findet für die Zeit ihrer Militärdienstleistung Art. 335 des Schweizerischen Obligationenrechtes keine Anwendung.
---	--

Damit soll den verhältnismäßig seltenen Fällen, in denen gemäß Erwerbsersatzordnung kein Entschädigungsanspruch besteht (Inspektionsstage und Nachschießkurse) Rechnung getragen werden.

Interessantes über die Arbeitgeberkontrollen

Ende 1951 ging die erste vierjährige Periode zu Ende, innert welcher die ersten Arbeitgeberkontrollen der AHV durchzuführen waren. Bis dahin sind beim Bundesamt für Sozialversicherung 37 714 Arbeitgeberkontrollberichte eingegangen; davon entfallen 9626 auf die kantonalen Ausgleichskassen, 28 066 auf die Verbandsausgleichskassen und 22 auf die eidgenössische Ausgleichskasse. Zahlreiche Berichte enthalten interessante Feststellungen über den maßgebenden Lohn, die Abrechnungsweise der Arbeitgeber, das Verhalten der Arbeitgeber gegenüber den Ausgleichskassen usw. Die Berichte ergaben ferner ein buntes Bild vom Vorgehen der Revisionsstellen bei den Arbeitgeberkontrollen. Das Bundesamt hat anhand der eingehenden Berichte die Tätigkeit der Revisionsstellen verfolgt und überwacht. Auf verschiedenen Gebieten konnte es wertvolle Erfahrungen sammeln, die durch zahlreiche Rückfragen bei den Ausgleichskassen noch erweitert wurden.

*

In der abgelaufenen Kontrollperiode führten insgesamt 80 Revisionsstellen Arbeitgeberkontrollen durch; davon waren 41 interne und 39 externe Revisionsstellen. Auf die externen Revisionsstellen fallen 13 163 und auf die internen 24 523 Kontrollberichte. Die internen Kontrollstellen der Verbandsausgleichskassen lieferten ca. 15 700 und die internen Kontrollstellen der kantonalen Ausgleichskassen rund 8820 Arbeitgeberkontrollberichte ab.

*

Im Kreisschreiben vom 16. Oktober 1948 wurden den Revisionsstellen einige Richtlinien für die Berichterstattung über Arbeitgeberkontrollen erteilt. Die meisten Revisionsstellen haben diese Mindestanforderungen erfüllt; andere sind erfreulicherweise in ihrer Berichterstattung noch weitergegangen. Die Berichte sind in verschiedenen Formen abgefaßt. Einige Revisionsstellen verwenden besondere Berichtsformulare; andere halten das Ergebnis der Kontrollen in frei abgefaßten Berichten fest. Wieder andere benützen für die stets wiederkehrenden Angaben ein Formular und ergänzen dieses durch individuelle Ausführungen über die Prüfungsbehandlungen und das Kontrollergebnis.

*

Nach AHVV Art. 162, Abs. 2, sind die Kontrollen grundsätzlich an Ort und Stelle vorzunehmen. Landwirte, Hausdienstarbeitgeber und sonstige Arbeitgeber mit wenigen Arbeitskräften können jedoch laufend auf Grund der eingehenden Abrechnungen und Beitragskarten kontrolliert werden, sofern für eine richtige Abrechnung Gewähr geboten ist. Im Kreisschreiben Nr. 10 ist ferner davon die Rede, daß Arbeitgeber mit Beitragsbescheinigungen an Ort und Stelle zu kontrollieren sind. Im übrigen wurde die Bezeichnung der an Ort und Stelle zu kontrollierenden Arbeitgeber im Rahmen der Vorschriften dem Ermessen der Kassenleiter anheimgestellt, die seinerzeit diese Freiheit wünschten, um den besonderen Verhältnissen ihrer Kasse Rechnung tragen zu können. Das Ergebnis ist nicht gerade ermutigend für weitere solche Versuche. Der Mangel an Richtlinien führte auf dem Gebiete der Arbeitgeberkontrollen zu Verhältnissen, denen die erforderliche Einheitlichkeit in der Anwendung der Vorschriften weitgehend fehlt. Bei den kantonalen Ausgleichskassen schwankt der Prozentsatz der für eine Kontrolle an Ort und Stelle vorgesehenen Arbeitgeber von 0,6% bis 23% der gesamten Arbeitgeber, die den einzelnen Kassen angeschlossen sind. Bei den Verbandsausgleichskassen beträgt das Minimum 0,4% und das Maximum 100%. Ebenso unterschiedlich sind die Kriterien, nach welchen die Ausgleichskassen die Abgrenzung der zu kontrollierenden Arbeitgeber vornehmen. Einige

Ausgleichskassen kontrollieren in der Regel nur Arbeitgeber, die mit Beitragsbescheinigungen abrechnen. Andere gehen weiter und stellen dabei ab auf die Zahl der Arbeitskräfte, die Lohnsumme, die Beitragssumme, die Organisation der Buchhaltung usw. Die maßgebende Zahl Arbeitskräfte schwankt zwischen 3 bis 60, die Beitragssumme zwischen Fr. 400.— bis Fr. 2000.—. 34 Ausgleichskassen kontrollieren alle Arbeitgeber, die ihnen angeschlossen sind. Diese unterschiedlichen Verhältnisse zeigen, daß der Erlaß von Weisungen, die eine gewisse Einheitlichkeit in die Bezeichnung der zu kontrollierenden Arbeitgeber bringen, nicht mehr zu umgehen sein wird.

*

Die Mehrzahl der Kontrollen führte zu mehr oder weniger großen Beitragsnachforderungen. Doch ist vorsätzlicher Beitragshinterzug selten. Die Unstimmigkeiten sind meistens auf Anfangsschwierigkeiten, auf Unkenntnis oder Nachlässigkeit des Arbeitgebers zurückzuführen. Als Beanstandungen kehren insbesondere stets wieder: nicht verabgabte Gratifikationen und Bargeschenke, Tantiemen, Feriengelder und Entschädigungen aller Art, die nicht typischen Lohncharakter haben, unzulässige Spesenabzüge, nicht in die Abrechnung einbezogene Löhne von Aushilfen und mitarbeitenden Familiengliedern, zu Unrecht als maßgebenden Lohn betrachtete Entschädigungen der Suva, irrtümlicher Einbezug der vor dem 1. Juli 1883 geborenen Personen in die Beitragspflicht.

*

Da einige Ausgleichskassen Arbeitgeber, die Beitragskarten führen, an Ort und Stelle nicht kontrollieren, überrascht die Feststellung, daß die Kontrollen bei solchen Arbeitgebern nicht weniger Mängel aufdecken, als in andern Fällen. Im Gegenteil, verschiedentlich haben sich die Kontrollen bei diesen Arbeitgebern als besonders notwendig erwiesen. Beispielsweise ergeben 10 Berichte einer einzigen Sendung eine nacherfaßte Beitragssumme von Fr. 1200.—. Auf die einzelnen Arbeitnehmer verteilt, beträgt die durchschnittliche Beitragssumme Fr. 25.—. Solche Beträge können im Rentenfall eine Erhöhung der Rente bewirken. Das Beispiel zeigt die Bedeutung, welche den Arbeitgeberkontrollen auch im Hinblick auf die Wahrung der Interessen der Arbeitnehmer zukommt.

Die Folgen unrichtiger Kassenverfügungen

Gemäß AHVV Art. 128 sind alle Verwaltungsakte, mit welchen die Ausgleichskassen über eine Forderung oder Schuld eines Versicherten oder Beitragspflichtigen befinden, in die Form schriftlicher Kassenver-

fügungen zu kleiden, soweit sie nicht auf bereits rechtskräftigen Kassenverfügungen beruhen. Mit dieser Vorschrift wollen einerseits klare Rechtsverhältnisse zwischen Beitragspflichtigen bzw. Versicherten und Ausgleichskasse und andererseits die Grundlagen geschaffen werden, auf denen die Kasse gegen den Verpflichteten oder der Berechtigte gegenüber der Kasse vorgehen kann. Um diese Ziele zu erreichen, ist es notwendig, in jedem Fall die materiell und formell richtige Verfügung zu erlassen und diese Verfügung so klar abzufassen, daß über ihre Bedeutung kein Zweifel bestehen kann. Wichtig ist ferner, daß die Kasse an einer einmal getroffenen Verfügung wenn immer möglich festhält. Auf Grund verschiedener Beschwerdefälle der letzten Zeit hat das BSV feststellen müssen, daß verschiedene Ausgleichskassen in dieser Beziehung nicht immer richtig vorgehen. Im folgenden wird daher ein Urteil des Eidg. Versicherungsgerichtes vom 13. November 1951 i.Sa. K. wiedergegeben, welches zeigt, zu welchen Verwicklungen ein Fall sich ausweiten kann, wenn die Ausgleichskasse nicht von vorneherein die materiell und formell richtige Verfügung trifft.

K. und seine Frau schlossen am 25. Dezember 1947 mit den Gesellschaftern B. einen Vertrag, wonach sie sich zur Führung eines Hotels auf die Dauer von 5 Jahren verpflichteten. Es wurde vereinbart, daß die Eheleute für die Führung des Hotels, des Café-Restaurants und für die Ueberwachung aller zum Betrieb gehörenden Immobilien ein monatliches Gehalt von Fr. 1000 beziehen. Außer diesem Fixum hatten die Ehegatten freie Kost und Unterkunft und waren mit 5% am jährlichen Reingewinn beteiligt: Der Vertrag sah für eine wirksame Kontrolle durch die Gesellschafter B. verschiedene Maßnahmen vor und ermächtigte die Ehegatten K., unter gewissen Voraussetzungen die Aufnahme in die Gesellschaft zu verlangen oder den Betrieb auf eigene Rechnung zu übernehmen. K. mußte sich ins Handelsregister eintragen lassen. Diese Vereinbarung galt bis Oktober 1948. Zu dieser Zeit gaben die Eheleute K. die Betriebsführung auf, und der Handelsregistereintrag wurde am 3. November 1948 gelöscht. Die Ausgleichskasse forderte K. am 17. März 1949 auf, die Beitragskarten der Angestellten für die Periode vom 1. Januar bis 30. November 1948 einzusenden, indem sie geltend machte, auf Grund des Handelsregistereintrages sei er gemäß AHVV Art. 20 abrechnungspflichtig. K. erklärte am 23. März 1949, er habe für die Angestellten keine Beiträge zu bezahlen, weil er selbst von einer Gesellschaft, der er nicht angehöre, als Direktor mit einem Fixum angestellt worden sei.

Die Ausgleichskasse setzte mit Verfügung vom 29. März den Gesellschaftern B. eine Frist von 10 Tagen zur Bezahlung der geschuldeten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge und zur Einsendung der Bei-

tragskarten. Die Gesellschafter wandten sich mündlich an die Kasse und überzeugten sie, daß sie nichts zu bezahlen hätten, und daß K. abrechnungs- und zahlungspflichtig sei. Die Ausgleichskasse betrachtete K. als Selbständigerwerbenden, schätzte sein Erwerbseinkommen von Amtes wegen ein und verpflichtete ihn mit eingeschriebenem Brief vom 2. Juni 1949 zur Bezahlung eines Betrages von Total Fr. 523.35 (Mahngebühren, AHV- und Familienausgleichskassenbeiträge).

K. antwortete nicht. Die Ausgleichskasse beschritt daher auf Grund ihrer Verfügung vom 2. Juni 1949 den Betreuungsweg. K. erhob Rechtsvorschlag. Am 14. Juli erließ die Kasse gegenüber K. eine neue Verfügung, indem sie den Betrag auf Fr. 544.90 erhöhte. Sie ließ ihm gestützt auf die neue Verfügung einen Zahlungsbefehl zustellen, gegen den K. wiederum Rechtsvorschlag erhob. Das Begehren der Ausgleichskasse um Rechtsöffnung wurde von den beiden kantonalen Instanzen abgewiesen. Die Kasse wiederholte das ganze Verfahren, erließ eine Mahnung mit einer Bußenandrohung, dann wieder eine Mahnung und endlich am 20. Dezember 1949 eine neue Veranlagungsverfügung, gleichlautend wie diejenige vom 14. Juli 1949. Diesen Maßnahmen folgte erneut ein Zahlungsbefehl, ein Rechtsvorschlag und eine provisorische Rechtsöffnung. Der um die definitive Rechtsöffnung ersuchte Richter erklärte, die Kassenverfügung unterscheide nicht genau zwischen den Beiträgen für die AHV und jenen für die Familienausgleichskasse (Entscheid vom 27. Februar 1950).

K. klagte alsdann auf Aberkennung der Forderung. Die Kasse bestritt die Zuständigkeit des Zivilgerichts und die Parteien kamen überein, den Streit der kantonalen Rekursbehörde für die AHV zu unterbreiten. Diese entschied am 7. Dezember 1950, daß die Kasse in ihrer Verfügung die Beiträge für die AHV und für die Familienausgleichskasse nicht auseinandergehalten habe und wies die Sache zwecks Aufteilung der Beiträge zurück.

Die Kasse erhob Berufung mit dem Antrag, es sei über die Beitragspflicht des K. zu entscheiden und diesem die Anwaltskosten zu überbinden. Etwas später wechselte sie ihre Ansicht und verlangte mit dem Hinweis auf BGE i.Sa. Schlachtvieh-Versicherungskasse vom 10. Juli 1949 vom Eidgenössischen Versicherungsgericht, es möge sie zur Fortsetzung der Betreuung ermächtigen. K. verlangte die Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheides und machte nochmals geltend, daß er als Arbeitgeber keine Beiträge schulde. In seiner Vernehmlassung beantragte das Bundesamt Abweisung der Berufung und Feststellung, daß K. Arbeitnehmer und die Gesellschaft B. Betriebsinhaber und Arbeitgeber seien.

Das Eidg. Versicherungsgericht zog in Erwägung:

Der dem Eidgenössischen Versicherungsgericht unterbreitete Streitfall besteht aus einer Reihe von Verfügungen über den gleichen Gegenstand und aus Verfahren vor verschiedenen Behörden. Um den Streit endgültig aus der Welt zu schaffen, ist es notwendig, den Ausgangspunkt des Streites zu bestimmen und hernach darüber zu befinden, welche Behörde zu dessen Beurteilung zuständig ist.

1. Aus den Akten geht eindeutig hervor, daß K. von Anfang an die Arbeitgebereigenschaft bestritten hat. Die Kasse dagegen versuchte nach einer anfänglichen Zurückhaltung mit verschiedenen Mitteln K. zu zwingen, ihr die Abrechnungen zu liefern und die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge für das Hotelpersonal zu bezahlen. Das Bundesamt verlangt in seiner Vernehmlassung, K. sei als Arbeitnehmer zu erklären und die Kassenverfügungen seien aufzuheben, während die Gesellschafter B. der Auffassung sind, sie seien am Streite nicht beteiligt. Zur Diskussion steht somit die Frage, ob K. Arbeitgeber oder Arbeitnehmer war.

Alle Verwicklungen rühren davon her, daß die Frage nicht von Anfang klar gestellt und entschieden wurde, und daß die Kasse sie mit einem ungeeigneten Verfahren zu lösen versuchte. Nachdem nämlich die Kasse festgestellt hatte, daß K. mit Schreiben vom 23. März 1949 seine Abrechnungspflicht bestritt, bemühte sie sich, die Auskünfte von den Gesellschaftern B. zu bekommen und beschritt dann gegenüber K. den Betreibungsweg und das Mahnverfahren gemäß AHVV Art. 37.

Weder die Betreibung noch das Mahnverfahren konnte jedoch zum Ziele führen. Denn das in AHVV Art. 37 vorgesehene Mahn- und Veranlagungsverfahren ist nicht dafür geeignet, die Frage der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmereigenschaft zu beantworten. Es setzt im Gegenteil voraus, daß die Arbeitgebereigenschaft bereits feststeht. Das geht aus dem Wortlaut der Bestimmung des Artikels 37 selbst hervor: «Beitragspflichtige, welche innert der vorgeschriebenen Frist die Beiträge nicht bezahlen, oder die nötigen Angaben für die Abrechnung nicht machen,» Diese Vorschrift ist nur anwendbar, wenn die Frage der Beitragspflicht grundsätzlich entschieden ist.

Die Betreibung hat nur Aussicht auf Erfolg, wenn eine ordnungsgemäße und rechtskräftige Verfügung vorliegt. Diese Eigenschaft fehlte den Kassenverfügungen. Die Ausgleichskasse verlangte von K. am 30. Dezember 1948 und am 17. März 1949 eine Beitragsberechnung. Am 29. März 1949 ließ K. die Kasse wissen, daß er nicht Arbeitgeber, sondern Direktor mit einem Fixum war, und daß er die Arbeitnehmerbeiträge nicht einkassiert habe. Die Kasse hätte damals die Sache der kantonalen Rekursbehörde überweisen oder, wenn neue Tatsachen ihr eine Aende-

1
rung der Verfügung nahelegten, dem K. eine ordnungsgemäße mit einer Rechtsmittelbelehrung versehene Verfügung zustellen sollen. Durch die Beschreitung des Mahn-, Veranlagungs- und Betreibungsverfahrens hat sie die Einwände des K. nicht beseitigt.

2.

3. Die Frage muß auf Grund des Vertrags zwischen K. und den Gesellschaftern B. sowie auf Grund der damaligen tatsächlichen Verhältnisse entschieden werden. Zunächst ist auf die von der Kasse erwähnte Abmachung einzugehen, die am 19. Januar 1949, also 10 Wochen nach Beendigung der Tätigkeit des K. im Hotel und zwecks Annullierung aller frühern Vereinbarungen getroffen wurde. Diese neue Vereinbarung könnte ab 1. Januar 1949 eine Aenderung der Ansprüche der Vertragskontrahenten nach sich ziehen, was jedoch im vorliegenden Streit nicht von Bedeutung ist; sie bringt keine Aenderung der tatsächlichen Verhältnisse, wie sie in der Zeit vom Januar bis November 1949 bestanden haben, mit sich.

4. Die Kasse macht zwar überdies geltend, K. habe sich seinerzeit im *Handelsregister als Betriebsinhaber des Hotels eintragen lassen*. Sie glaubte sich auf Grund von AHVV Art. 20 und gestützt auf die in der Zeitschrift für die Ausgleichskassen geäußerte Auffassung des Bundesamtes an den Handelsregistereintrag gebunden (1948 S. 358).

Nun stellen aber weder das Gesetz noch AHVV Art. 20 auf den Handelsregistereintrag ab. Die vom Bundesamt vertretene Auffassung hat nicht die ihr von der Kasse zugeschriebene Tragweite; sie ist nicht rechtsverbindlich und das Bundesamt wehrt sich dagegen, daß es den Ausgleichskassen habe empfehlen wollen, entgegen den tatsächlichen Verhältnissen auf den Handelsregistereintrag abzustellen.

Der Richter muß sich daher für die Frage, ob die Kasse gestützt auf den Handelsregistereintrag von K. die Beiträge fordern kann, die normalerweise durch die Gesellschafter B. zu bezahlen sind, an die allgemeinen Vorschriften der AHV und an allgemeine Rechtsgrundsätze halten. *Ein fundamentaler Grundsatz in der AHV ist nun, daß die Beiträge von demjenigen zu erheben sind, der nach seiner wirtschaftlichen Stellung, unabhängig von einer rechtlichen Betrachtungsweise, deren Schuldner ist.* Im vorliegenden Fall war der Handelsregistereintrag ungenau. Mangels einer gesetzlichen Regelung in der AHV kann er nicht bestimmend sein. Als K. im März 1949 um Auskünfte ersucht wurde, gab er eine genügend klare Antwort, um die Ausgleichskasse in den Stand zu setzen, sich an die wirklichen Schuldner zu wenden; es ist belanglos, daß die Kasse dieser Auffassung zu Unrecht weniger Glauben schenkte als jener der Gesellschafter B. Die Kasse ist daher selbst schuld, wenn daraus ein

kostspieliger Streit entstanden ist. Sowenig wie im Falle St. vom 22. Juni 1951 ZAK 1951, S. 363, in welchem ein Gérant gegenüber seinem Personal seine eigentliche Stellung nicht bekannt gegeben hat, kann K. gemäß AHVG Art. 8 und 12 als Arbeitgeber betrachtet werden.

5. Die Sache kann erledigt werden, ohne daß es notwendig ist, auf die von der Kasse angerufene Rechtsprechung des BG einzugehen, noch die Frage der Buchungen der Beiträge für die AHV und für die Familienausgleichskasse zu beantworten. Bezüglich dieses letztern Punktes ist indessen festzustellen, *daß die Versicherten einen Anspruch darauf haben, von den Ausgleichskassen klare Verfügungen zu erhalten, damit sie die Richtigkeit der beiden Veranlagungen genau prüfen können.*

Durchführungsfragen der AHV

Bezug der Beiträge von gutgeschriebenem Lohneinkommen

Die Beiträge vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sind bei jeder Lohnzahlung in Abzug zu bringen und vom Arbeitgeber zusammen mit dem Arbeitgeberbeitrag periodisch zu entrichten (AHVG Art. 14, Abs. 1). Eine solche, die Beitragsschuld begründende Lohnzahlung liegt ohne Zweifel vor, wenn die Entlohnung in bar erfolgt. Indessen stellt sich die Frage, ob auch die Gutschrift des Lohnes in den Geschäftsbüchern des Arbeitgebers genüge, um die Pflicht zur Beitragsentrichtung zu begründen.

Die Gutschrift stellt nur eine besondere Form der Entlohnung dar, wobei statt der üblichen Barauszahlung dem Arbeitnehmer ein entsprechendes Guthaben bei der Arbeitgeberfirma begründet wird. Die Lohngutschrift ist somit der direkten Auszahlung des Lohnes gleichzusetzen. Es spielt deshalb keine Rolle, wie der Arbeitnehmer den gutgeschriebenen Lohn verwendet, ob er ihn als verzinsliches Darlehen in der Firma beläßt, oder ob er später gar auf sein Guthaben verzichtet. Bei derartigen Maßnahmen handelt es sich bloß um nachträgliche Verfügungen über den erhaltenen Lohn. Diese sind ohne Einfluß auf die Beiträge, welche vom ursprünglich gutgeschriebenen Lohn geschuldet werden. Daher hat der Bezug der Beiträge grundsätzlich auch von gutgeschriebenem Lohneinkommen zu erfolgen.

Kleine Mitteilungen

Sitzung der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherungs- kommission

Die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherungskommission tagte am 14. Dezember 1951 unter dem Vorsitz von Direktor Dr. A. Saxer in Bern. Hauptgegenstand der Beratungen bildete die Entgegennahme der *ersten technischen Bilanz* der AHV, die auf den 31. Dezember 1950 erstellt wurde. Diese berücksichtigt nicht nur die Rechnungsergebnisse der ersten drei Jahre und den gegenwärtigen Stand des Ausgleichsfonds von rund 1,7 Milliarden Franken, sondern auch die während Jahrzehnten ansteigenden und schließlich eine Milliarde pro Jahr übersteigenden Jahresausgaben in Würdigung der voraussichtlichen demographischen und wirtschaftlichen Entwicklung. Die technische Bilanz allein erlaubt daher, den tatsächlichen finanziellen Stand der AHV zu beurteilen. Die Kommission nahm davon Kenntnis, daß die Bilanz einen Aktiven-Ueberschuß von rund 5 Prozent der künftigen Verpflichtungen erzeugt, *was pro Jahr einen durchschnittlichen Ueberschuß von 40 Millionen Franken bedeutet*. Sie nahm ferner Kenntnis von den verschiedenen in den Eidgenössischen Räten und in der Oeffentlichkeit gestellten Begehren, die einerseits auf Verbesserungen der AHV-Leistungen und Reduktion der AHV-Beiträge, andererseits auf die Verwendung von Mitteln der AHV für eine Invalidenversicherung und für andere Zwecke tendieren. Da die Verwirklichung all dieser Begehren die AHV jährlich mit mindestens 150—200 Millionen Franken belasten würde, der Ueberschuß aber lediglich 40 Millionen Franken pro Jahr beträgt, mußte sich die Kommission davon Rechenschaft geben, daß auf jeden Fall nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Begehren erfüllt werden kann. Die Kommission pflegte eine erste Aussprache über die allfällig aus der technischen Bilanz zu ziehenden Schlüsse; sie wird die Aussprache an einer nächsten Sitzung fortsetzen.

Die Kommission bereinigte ferner ihre Anträge an den Bundesrat hinsichtlich der *Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates des Ausgleichsfonds der AHV* für die Amtsdauer 1952/1955 sowie über die *Verwaltungskostenzuschüsse an die Ausgleichskassen*. Die letztern sollen für die beiden nächsten Jahre wiederum je 5,5 Millionen Franken betragen und nach dem bereits seit 1950 geltenden Schlüssel verteilt werden. Des weitern sprach sich die Kommission grundsätzlich dafür aus, daß die bei den kantonalen Ausgleichskassen in den Einführungsjahren aufgelaufenen Verwaltungskostendefizite grundsätzlich aus dem Ausgleichsfonds der AHV zu decken sind, sobald die notwendigen Unterlagen vorliegen.

Endlich nahm die Kommission Stellung zur Frage der Anwendbarkeit des Bundesratsbeschlusses vom 13. Februar 1945 über die Sicherung der Steueransprüche bei Versicherungen auf die AHV-Renten. Sie gelangte dabei einstimmig zum Schluß, daß dieser Bundesratsbeschluß auf die AHV keine Anwendung finden könne.

Bestellung der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherungs-kommission für die Amtsdauer 1952—1955

Der Bundesrat hat die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherungskommission für die Amtsdauer vom 1. Januar 1952 bis 31. Dezember 1955 neu bestellt. Er hat vom Rücktritt der Herren Dr. *Paul Altwegg*, Ständerat, Frauenfeld; *Pierre Brand*, Lausanne; *Felix Lotz*, Basel; Dr. *Max Obrecht*, Regierungsrat, Solothurn, und Dr. *Jakob Strebel*, Bundesrichter, Lausanne, unter Verdankung der geleisteten Dienste Kenntnis genommen. Neu wurden gewählt die Herren *Hermann Amrhein*, Regierungsrat, Engelberg; Dr. *O. Hengartner*, Stadtrat, St. Gallen; Dr. *Alfred Piquet*, Direktor, Lausanne; *Hans Reutlinger*, Regierungsrat, Frauenfeld; Dr. *Kurt Schoch*, Ständerat, Schleithem (Schaffhausen); Dr. *Anton Sprecher*, Sekretär des Landesverbandes Freier Schweizer Arbeiter, Genf; Dr. *H. P. Zschokke*, Präsident der Auslandschweizerkommission der NHG, Basel. Die übrigen Mitglieder wurden in ihrem Amte bestätigt. Zum Präsidenten der Kommission, die 40 Mitglieder zählt, wurde wiedergewählt: Dr. *Arnold Saxer*, Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung.

Verwaltungsrat des Ausgleichsfonds der AHV

Der Bundesrat hat den Verwaltungsrat des Ausgleichsfonds der AHV für die Amtsdauer 1952—1955 bestellt. Er nahm vom Rücktritt des Präsidenten, Herrn *E. Weber*, der den Verwaltungsrat mit Auszeichnung leitete, sowie der Herren a. Regierungsrat *J. Ackermann* als Mitglied und Direktor Dr. *Ott* als Ersatzmann des Verwaltungsrates unter Verdankung der geleisteten Dienste Kenntnis und wählte an deren Stelle Herrn a. Bundesrat *E. Nobs* zum Präsidenten und Direktor *G. Droz*, Neuchâtel zum Ersatzmann des Verwaltungsrates. Herr a. Regierungsrat *J. Ackermann* wird durch einen noch zu bestimmenden Vertreter der kantonalen Finanzdirektorenkonferenz ersetzt.

Der vom Bundesrat für die zweite Amtsperiode 1952—1955 gewählte Verwaltungsrat des Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung versammelte sich zusammen mit den zurücktretenden Mitglie-

dern am 15. Januar 1952 in Bern zur Geschäftsübernahme und zur Beratung der laufenden Geschäfte.

Der bisherige Präsident, Herr E. Weber, gab einleitend einen Rückblick auf die Entwicklung und den Stand des Ausgleichsfonds und dessen Stellung auf dem Kapitalmarkt. Im Verlaufe der ersten Amtsperiode wurden 1744 Millionen Franken in feste Anlagen überführt, die insgesamt eine durchschnittliche Rendite von 3% ergeben und somit einer angemessenen Verzinsung der Anlagen im Sinne des AHV-Gesetzes entsprechen.

Im Namen des Bundesrates dankte der neugewählte Präsident, Herr a. Bundesrat E. Nobs, den bisherigen Mitgliedern des Verwaltungsrates für ihre Tätigkeit während der ersten Amtsperiode, wobei er insbesondere die großen Verdienste seines zurücktretenden Amtsvorgängers, Herrn Weber, würdigte. Der Vizepräsident des Verwaltungsrates, Herr Nationalrat Bratschi, hob insbesondere hervor, daß an den Sitzungen des Verwaltungsrates und des leitenden Ausschusses sowohl bei der Festlegung der Anlagepolitik wie auch bei den einzelnen Anlagebeschlüssen die reichen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen von Herrn Präsident Weber, langjähriger Präsident des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank, voll zur Geltung kamen und von großem Nutzen waren. So gelang es im Verlaufe der ersten Amtsperiode dem Ausgleichsfonds auf dem Geld- und Kapitalmarkt eine angemessene Stellung zu schaffen und dabei den Bedürfnissen der AHV wie auch den Interessen der ganzen Volkswirtschaft Rechnung zu tragen. Im Namen der AHV-Kommission und der Bundesverwaltung verdankte Herr Direktor Dr. Saxer die bleibenden Verdienste von Herrn Präsident Weber und den weitem zurücktretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates am Sozialwerk der AHV.

Saarland

Da das Saarland nicht zu Frankreich gehört, findet das schweizerisch-französische Sozialversicherungsabkommen auf die Saarländer keine Anwendung. Im übrigen sind die *Versicherungsausweise* für Saarländer mit der Bezeichnung *Saar* zu versehen.

Die Verwendung der Versichertennummer für militärische Kontrollzwecke

Die Militärbehörden befassen sich gegenwärtig mit neuen Vorschriften über das Kontrollwesen. Dabei wird geprüft, ob die bisherige Stammkontrollnummer des Wehrpflichtigen durch die Versichertennummer der

AHV ersetzt werden kann. Diese Entwicklung stellt deren Zuverlässigkeit ein gutes Zeugnis aus. Ein Anfang wird für den im Jahre 1952 stellungspflichtigen Jahrgang gemacht. Die Aushebungsblätter sollen die Versichertennummer enthalten. Soweit die Stellungspflichtigen schon einen Versicherungsausweis besitzen, übernehmen die Militärbehörden dessen Nummer. In den andern Fällen schlüsseln sie die Nummer selbst. Allfällige Doppelnummern werden durch die zentrale Ausgleichsstelle ergänzt. Die Ausgleichskassen werden im heutigen Stadium von dieser Aktion nicht berührt. Wo sie die Militärbehörden jedoch um Auskunft bitten, werden sie um ihre guten Dienste ersucht.

Versicherungswirtschaftliches Seminar der Handelshochschule St. Gallen

Mit einer Abhandlung von Prof. Dr. Ch. *Gasser* und Dr. W. *Meyer* über das Sparen der Haushalte, der Unternehmungen und des Staates, die den ersten Teil einer Studie über den schweizerischen Kapitalmarkt darstellt, hat das versicherungswirtschaftliche Seminar an der Handelshochschule St. Gallen seine Schriftenreihe eröffnet. Unter dem Kapitel «Das gesetzlich gebundene institutionelle Sparen» wird der Sparprozeß bei der Lohn- und Verdienstersatzordnung und bei der AHV untersucht, womit die Broschüre auch das Interesse der Ausgleichskassen erwecken wird.

Personnelles

Der Vorstand der Ausgleichskasse *Gärtner* hat Herrn Robert *Baumann* zum neuen Kassenleiter gewählt.

Der Leiter der Ausgleichskasse *Patrons Vaudois*, Herr Pascal Rouge, ist zurückgetreten. An seiner Stelle hat der Kassenvorstand Herrn Jean Daniel *Desmeules*, den bisherigen Stellvertreter, zum Kassenleiter gewählt. Zum neuen Stellvertreter des Kassenleiters wählte er Herrn Paul *Rossel*.

Aenderung im Kassenverzeichnis

Ausgleichskasse 95 (Exfour)

Basel 2, Postfach 7

GERICHTSENTSCHEIDE

Alters- und Hinterlassenenversicherung

A. Versicherte Personen

Die Ausnahmebestimmung von AHVG Art. 1, Abs. 2, lit. c, ist auf ausländische Künstler und Artisten von Gaststätten nur anwendbar, wenn diese glaubhaft machen, daß sie im Laufe eines Kalenderjahres nur verhältnismässig kurzfristig in der Schweiz tätig sind.

Streitig ist die Frage, ob die ausländischen Artisten mangels längerem Aufenthalt in der Schweiz zum vorneherein als nichtversichert anzusehen seien. Art. 1, Abs. 2, lit. c, AHVG normiert, daß Personen, die sich in der Schweiz nur während einer «verhältnismässig kurzen Zeit» erwerblich betätigen, der Versicherungspflicht nicht unterstehen. Diese Bestimmung fußt auf der Ueberlegung, daß Personen, die sich nur für kurze Zeit in die Schweiz begeben, versicherungstechnisch schwer zu erfassen sind, und daß oft auch das finanzielle Ergebnis in kein vernünftiges Verhältnis zu den Verwaltungsumtrieben gebracht werden könnte. Andererseits aber mußte Vorsorge dafür getroffen werden, daß die Befreiung von der obligatorischen schweizerischen Versicherung nicht zu einer ungerechtfertigten Bevorzugung ausländischer Elemente von Seite der schweizerischen Arbeiterschaft, bzw. zu einer unangemessenen Konkurrenzierung einheimischer Arbeitskräfte führen könnte. Diesbezüglich sind aber die Verhältnisse in den verschiedenen Berufen keineswegs einheitliche. Es ist daher verständlich, daß der Bundesrat in Art. 2 der Vollziehungsverordnung zum AHVG den Begriff der «verhältnismässig kurzen Zeit» nicht starr und einheitlich festlegte, sondern eine unterschiedliche Lösung traf, je nachdem es sich um einen ausländischen oder inländischen Arbeitgeber handelt und je nachdem die Betätigung die Ausführung eines genau umrissenen Einzelauftrags oder aber die Erfüllung mehrerer im Jahre sich wiederholender Verpflichtungen zum Gegenstand hat. Ob bzw. inwieweit die Verordnung im einzelnen sich im Rahmen des Gesetzes hält, ist in casu nicht zu überprüfen, auch nicht, in welcher Weise die erwähnte Bestimmung, weil nicht alle Kategorien erfassend, ergänzt werden müßte. Es genügt im vorliegenden Falle die Feststellung, daß ein hinlänglicher Nachweis, daß der Aufenthalt der in Frage stehenden Artisten die im Gesetz tolerierte «verhältnismässig kurze Zeit» nicht überschritt, nicht geleistet ist. Die zu den Akten gegebenen Engagementsverträge lauten zwar überwiegend nur auf 2 Wochen, doch läßt nichts darauf schließen, daß die dort namhaft gemachten Personen nach Absolvierung ihres zweiwöchigen Engagements die Schweiz bereits wieder verlassen haben. Solange aber in Fällen von der Art des vorliegenden die verhältnismässig kurzfristige Betätigung nicht mit Bezug auf ein volles Kalenderjahr glaubhaft gemacht wird, kann die Ausnahmebestimmung des Art. 1, Abs. 2, lit. c, AHVG schon grundsätzlich nicht zur Anwendung kommen. — Das Recht auf Geltendmachung einer nachträglichen Rückforderung nach Art. 41 AHV sowie allfällige zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten. Bezüglich der Notwendigkeit einer restriktiven Auslegung des Art. 1, Abs. 2, lit. c, AHVG und einzelner Bestimmungen des Art. 2, Abs. 1,

AHVV vgl. überdies die Urteile in Sachen Dancing M.R., vom 4. August 1949, und in Sachen de L., vom 9. Januar 1950; ZAK 1950, S. 116).

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. A.R., vom 13. November 1951, H 463/50.)

B. Beiträge

I. Einkommen aus unselbständigem Erwerb

Steuertaxationen von Servierpersonal können, solange sie nicht durch exakte Betriebsabrechnungen belegt sind, nicht als Beweis dafür gelten, daß die tatsächlichen Trinkgeldeinnahmen den gemäß Art. 3 der Verfügung des EVD vom 3. Januar 1951 festgesetzten Pauschalansatz nicht erreichen.

Gemäß der in Art. 3 in der Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes betreffend die Berechnung des maßgebenden Lohnes für bestimmte Berufe in der AHV vom 3. Januar 1948 getroffenen Ordnung, die für das Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe verbindlich ist, war das Trinkgeldeinkommen des in Frage stehenden Servierpersonals nach Maßgabe der konkreten Betriebsverhältnisse pauschal festzusetzen, wobei zu beachten ist, daß in der Regel in ländlichen Gegenden 8%, in halbstädtischen 9% und in städtischen Verhältnissen 10% des Umsatzes als maßgebendes Einkommen angesehen wird. Wenn nun im vorliegenden Fall die Ausgleichskasse, mit Rücksicht auf besondere Verumstände, die Zugrundelegung eines Pauschalansatzes von 9% (statt von 10%) gestattete, so bedeutete das schon an sich ein gewisses Entgegenkommen, und die Zulassung eines noch niedrigeren Ansatzes wäre nur dann erlaubt, wenn nachgewiesen würde, daß die tatsächlichen Trinkgeldeinnahmen effektiv den Ansatz von 9% nicht erreichen. Dieser Nachweis wurde aber nicht erbracht. Der Umstand, daß einige Serviertöchter zuhanden der Steuerbehörde einen niedrigeren Betrag deklarierten, kann als Beweis nicht anerkannt werden, solange diese Angaben nicht durch exakte Betriebsabrechnungen erhärtet werden. Die Tatsache überdies, daß von den im Berufungsverfahren beigeladenen Serviertöchtern sechs sich zur Sache überhaupt nicht äußerten und die siebente nur eine ganz unverfängliche Erklärung abgab, dürfte darauf hinweisen, daß die seitens der Ausgleichskasse getroffene Regelung doch nicht so unangebracht war, wie es der Berufungsbeklagte anfänglich glauben machen wollte.

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. O.W., vom 15. November 1951, H 86/51.)

II. Einkommen aus selbständigem Erwerb

Leistungen aus Schleißverpflichtung (Renten oder rentenähnliche Zahlungen) sind in der Regel keine Gewinnungskosten im Sinne von AHVG Art. 9, Abs. 2, lit. a.

Es ist die Frage zu prüfen, ob die dem Versicherten obliegende Schleißverpflichtung, deren Bestand und Bewertung auf Fr. 1000 jährlich unbestritten sind, gemäß AHVG Art. 9, Abs. 2, lit. a, von dem aus selbständiger Erwerbstätigkeit erzielten rohen Einkommen abgezogen werden könne.

Im vorliegenden Fall haben die Eltern dem Berufungsbeklagten die Liegenschaft offenbar zu einem unter dem Verkehrswert liegenden Vorzugspreis

verkauft. Es ist deshalb anzunehmen, daß die Schleißverpflichtung einen Teil der vom Käufer für den Erwerb der Liegenschaft versprochenen Gegenleistung darstellt. Bilden aber die Leistungen einen Teil der Aufwendungen zur Schaffung einer Einkommensquelle, die auf unbestimmte Zeit hinaus die Erzielung eines Einkommens ermöglichen sollen, und fehlt der Nachweis einer AHV-rechtlich nicht sonst berücksichtigten Zinsfunktion der einzelnen Leistungen — worauf später noch näher einzutreten ist —, so können sie nicht unter die in Art. 9, Abs. 2, lit. a, AHVG genannten Gewinnungskosten subsumiert werden (EVGE 1950, S. 54; ZAK 1950, S. 271; ZAK 1951, S. 36). Selbst dann, wenn die gesamte Pfrund- bzw. Rentenleistung nicht im vollen Umfange, sondern bloß zur Hauptsache als zusätzliches Entgelt für den übertragenen Landwirtschaftsbetrieb zu betrachten wäre, würde sich der Rest unter den vorliegenden Umständen als familienrechtliche Unterstützung qualifizieren und seinerseits nicht zu den nach Art. 9, Abs. 2, AHVG, abzugsberechtigten Aufwendungen zählen.

Zu den von der Vorinstanz gegenüber dieser Lösung vorgebrachten Argumenten sei im folgenden kurz Stellung genommen.

a) Was den Hinweis auf die Wehrsteuerpraxis anbelangt, so ist festzustellen, daß nach Art. 22, Abs. 1, lit. d, WStB vom Roheinkommen abgezogen werden «die Renten und dauernden Lasten, die auf besondern gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen beruhen». Insbesondere beim Abzug von Renten handelt es sich um einen solchen spezieller Natur, weil es auf den Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit nicht ankommt. Wie in BGE 76 I, 211 ff. und 220 ff. ausgeführt wird, durchbricht der in Art. 22, Abs. 1, lit. d, WStB angeordnete Gesamtabzug der ausgerichteten Rente die allgemeine Vorschrift des Art. 23 WStB, wonach Aufwendungen für die Schuldentilgung nicht vom Roheinkommen abgezogen werden dürfen. Hieraus folgt *e contrario*, daß bei Fehlen der Spezialnorm die einzelnen Rentenraten, soweit sie nicht Zinsfunktion erfüllen, nach allgemeiner Regel als Aufwendungen für Schuldentilgung vom Abzug ausgeschlossen wären. Einer Uebertragung der auf Art. 22, Abs. 1, lit. d, WStB gegründeten Lösung auf das Rechtsgebiet der AHV steht nun — wie das Gericht bereits in EVGE 1950, S. 56, betont hat — entgegen, daß das AHVG keine entsprechende Spezialnorm enthält, sowenig als es die in Art. 25 WStB vorgesehenen besonderen Abzüge kennt. Auch hat der Bundesrat von der ihm in Art. 9, Abs. 2, a.E., AHVG eingeräumten Möglichkeit, weitere Abzüge vom rohen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit zuzulassen, in bezug auf die in Frage stehenden Rentenleistungen keinen Gebrauch gemacht. Der Umstand, daß das Gesetz in Art. 9, Abs. 2, lit. c und d, Abzüge spezieller Natur nennt, erlaubt naturgemäß nicht, auf die Zulassung auch weiterer, nicht ausdrücklich genannter spezieller Abzüge zu schließen. Entscheidend ist, daß es sich bei den einzelnen Rentenleistungen — wie die Vorinstanz selber einräumt — wirtschaftlich um Aufwendungen für den Erwerb der Einkommensquelle handelt und nicht, ob derartigen Geschäften die rechtliche Qualifikation eines Kaufs auf Abzahlung zukommt. Der aleatorische Charakter der Verpflichtung wirkt sich allenfalls auf die Höhe der für die Ueberlassung des Betriebs versprochenen Gesamtleistung aus, berührt aber deren wirtschaftliche Zweckbestimmung (Anlagekosten) nicht.

b) Die Vorinstanz macht weiter geltend, die Rentenleistung umfasse wirtschaftlich zwei Bestandteile, nämlich die Verzinsung für das hingebene

Kapital und eine Teilrückzahlung des Kapitals, wobei der Abzug für Zinsleistungen jedenfalls nicht verweigert werden dürfe. Da Passivzinsen für Fremdkapital zu den Gewinnungskosten gehören, hat die letztinstanzliche Rechtsprechung die allfällige in der Rente enthaltene Zinsquote prinzipiell als abziehbar anerkannt, wobei aber vorausgesetzt wurde, daß die Ausscheidung vertraglich oder bilanzmäßig klar nachgewiesen werde.

Bei der Frage des Zinsabzugs ist nicht außer acht zu lassen, daß die Sondernorm des Art. 22, Abs. 1, lit. d, WStB, die dem Rentenschuldner ausschließlich den Abzug beim Einkommen bewilligt, darauf zurückzuführen ist, daß nach dem System der Wehrsteuer die Abgabe auf dem Einkommen und die Ergänzungssteuer auf dem Vermögen ein Ganzes bilden; während eines längeren Zeitraums erscheint deshalb die Beschränkung des Abzugs auf das Einkommen für den Rentenschuldner steuerrechtlich nicht wesentlich günstiger als eine Lösung, bei der Abzüge beim Einkommen (Zinsquote) und beim Vermögen (Abzug der der jeweiligen Rentenverpflichtung entsprechenden Kapitalschuld) vorgenommen werden (vgl. BGE 76 I 218). Kann aber nach der Wehrsteuerpraxis die Rentenlast bei der Ermittlung des Vermögens nicht als Passivum behandelt werden, so wird bei dem für den Zinsabzug nach Art. 9, Abs. 2, lit. e, AHVG maßgebenden und gemäß Art. 18, Abs. 2, AHVV nach den Bestimmungen der Wehrsteuergesetzgebung bewerteten Eigenkapital regelmäßig die der verbleibenden Rentenverpflichtung entsprechende Kapitalschuld nicht in Abzug gebracht und somit das hingegebene reine Geschäftsvermögen nach der Abtretung als Eigenkapital des Rentenschuldners behandelt. Wollte man nun einen Zins der kapitalisierten Rentenschuld unter dem Titel Geschäftskosten abziehen, so würde dies voraussetzen, daß diese Schuld als Passivum vom Eigenkapital abgerechnet würde. Wird aber das hingegebene reine Geschäftsvermögen dem Rentenschuldner als Eigenkapital angerechnet, so ist er beitragsrechtlich in der selben Lage, wie wenn die der jeweiligen Rentenverpflichtung entsprechende Kapitalschuld als zu 4,5% verzinsliches Fremdkapital betrachtet würde, es sei denn, der Wehrsteuerwert des übernommenen Betriebsvermögens wäre wesentlich geringer als jene Kapitalschuld. Die Frage, ob im letztern Fall ein Zinsabzug für den vom Versicherten nachzuweisenden Mehrbetrag zu gewähren sei, stellt sich hier nicht; denn nichts läßt darauf schließen, daß die Verzinsung der verbleibenden Kapitalschuld nicht schon durch den zum Abzug zugelassenen Eigenkapitalzins berücksichtigt werde. Die Lösung der Vorinstanz hätte demgegenüber in den meisten Fällen zur Folge, daß das grundsätzlich beitragspflichtige Betriebseinkommen jährlich im Ausmaße der für den Erwerb des Betriebs in Rentenform erbrachten Gegenleistung geschmälert und überdies noch um den 4,5%igen Zins des noch gar nicht getilgten Betriebskapitalanteils vermindert würde.

c) Die Vorinstanz leitet ein weiteres Argument aus dem Satz her, daß «erfahrungsgemäß die Renten in der Regel den Erwerbspreis für in der Bilanz nicht zum Ausdruck kommende Werte, wie stille Reserven und Goodwill» darstellen. Es genügt festzustellen, daß dies jedenfalls auf landwirtschaftliche Verhältnisse, wie sie hier vorliegen, nicht zutrifft. Was die Abschreibungen anbelangt, so ist der während der Bemessungsperiode eingetretenen Wertverminderung des der Einkommenserzielung dienenden Vermögens gemäß Art. 9, Abs. 2, lit. b, AHVG Rechnung zu tragen, gleichgültig, ob die Anlagekosten in Rentenform oder sonstwie bestritten werden. Erschwert die besondere Zah-

lungsform den Nachweis des Anschaffungswertes, so kann die Abschreibung nach dem Buchwert bemessen werden (vgl. Blumenstein, System, 2. Aufl., S. 169). In landwirtschaftlichen Verhältnissen ist aber die Abschreibung ohnehin in den zur Anwendung gelangenden Netto-Rohertragsansätzen berücksichtigt, wie das Bundesamt zutreffend geltend macht. Im übrigen käme nach der Lösung der Vorinstanz, welche die Abschreibung durch Abzug der Rentenraten gemäß Art. 9, Abs. 2, lit. a, AHVG verwirklicht wissen möchte, eine kumulative Anwendung von lit. b wohl kaum in Frage. Dies führte aber zu Schwierigkeiten und Ungleichheiten namentlich dort, wo die Rente nur einen Bruchteil der hauptsächlich in anderer Form gedeckten Anlagekosten ausmacht; denn die Abschreibung wäre dann von der zufälligen Vereinbarung über die Höhe des in Rentenform zu tilgenden Teils des Geschäftsvermögens abhängig. Aber selbst wenn man lit. b zusätzlich anwenden wollte, ergäbe sich das weitere Problem, inwieweit die Hinzurechnung der Rente zum abzugsberechtigten Betriebsaufwand die Entwertung des Betriebsvermögens kompensiere.

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. F.H., vom 16. November 1951, H 339/51.)

1. Das im Betrieb arbeitende Eigenkapital ist nach den Bestimmungen der Wehrsteuergesetzgebung zu bewerten. AHVV Art. 18, Abs. 2.

2. Der Goodwill zählt steuerrechtlich nicht zum Vermögen; er ist daher auch kein Bestandteil des im Betrieb arbeitenden Eigenkapitals. AHVG Art. 9, Abs. 2, lit. e.

Der Berufsbeklagte übernahm im Jahre 1946 von einem andern Zahnarzt eine Praxis und verpflichtete sich dabei, für die Praxispatienten eine Vergütung (sog. Goodwill) von Fr. 48 000.— in jährlichen Raten von Fr. 6000.— zu leisten. Dieser Betrag war bis 1. Januar 1949 auf Fr. 34 000.— abgeschrieben. Während die Ausgleichskasse auf Grund der Steuermeldung den Goodwill nicht als Betriebskapital betrachtete, rechnete ihn die kantonale Rekursbehörde zu dem im Betrieb arbeitenden Eigenkapital hinzu. Die Berufung der Ausgleichskasse wurde vom Eidgenössischen Versicherungsgericht mit folgender Begründung gutgeheißen:

1. In dem von der Vorinstanz zitierten Urteil (BGE 73 I 252 ff.) hat das Bundesgericht einerseits anerkannt, daß entgeltlich erworbener Goodwill als Vermögenswert und Aktivposten der kaufmännischen Bilanz gelten könne und daß er einer Entwertung unterliege, die bei der Einkommensbesteuerung durch Abschreibungen zu berücksichtigen sei. Andererseits hat das Bundesgericht festgestellt, daß die Besteuerung des Goodwill beim Vermögen der schweizerischen Steuerpraxis widerspräche. Durch Arbeit erworbener Geschäftswert werde nicht als steuerbares Vermögen angerechnet und komme als selbständiges Vermögensobjekt jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn seine Erfassung im Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben werde, was tatsächlich beim Wehroperbeschuß II nicht der Fall sei. Unterliege aber selbstgeschaffener Geschäftswert nicht der Besteuerung, so würde durch eine Besteuerung des gegen Entgelt erworbenen Geschäftswertes eine Ungleichheit bewirkt. Daher müsse auch der letztere als selbständiger Bestandteil steuerbaren Vermögens ausgeschlossen werden. — Gestützt auf dieses Präjudiz hat die Steuerbehörde gegenüber dem heutigen Berufungsbeklagten den Abzug des Goodwill am Vermögen zugelassen.

Der Berufungsbeklagte ist nun der Auffassung, erstens, daß der AHV-Beitrag unabhängig von der steuerlichen Behandlung des Goodwill festzusetzen sei, und zweitens, daß der Goodwill, als geldwerte Anlage, dem Vermögen zugerechnet werden müsse, somit die Fr. 34 000 nicht vom Kapitalkonto abgezogen werden dürfen. In der erstern Hinsicht vermag sich der Berufungsbeklagte lediglich auf eine rein äußerlich als verschieden erscheinende Regelung betreffend die Abzüge nach Art. 9, lit. a—d, AHVG gegenüber denen nach lit. e daselbst zu berufen, insofern, als nach Art. 18, Abs. 1, AHVV (alt) für lit. a—d die Bestimmungen der eidgenössischen Wehrsteuergesetzgebung maßgebend erklärt sind, während Abs. 2, welcher lit. e beschlägt, keine Bezugnahme auf die Wehrsteuergesetzgebung enthält. Nun war aber schon in Art. 29 AHVV, wenn auch im Zusammenhang mit der Beitragsfestsetzung für die Nichterwerbstätigen, vorgeschrieben, daß das Vermögen durch die Wehrsteuerbehörden ermittelt wird und die Verfahrensgrundsätze von Art. 22 sinngemäß Anwendung finden, ferner, daß für die Bewertung des Vermögens und den Stichtag die Bestimmungen der Wehrsteuergesetzgebung maßgebend sind. Es ist klar, daß für die Ermittlung des im Betrieb arbeitenden Eigenkapitals, nach Art. 18, Abs. 2, AHVV keine andere Grundlage gewollt sein könnte als eben die in Art. 29 für die Vermögensermittlung vorgesehene. Jeder Zweifel hieran wird nun übrigens beseitigt durch die revidierte Fassung von Art. 18, Abs. 2, wo es heißt: «. . . im Betrieb investierten, nach den Bestimmungen der Wehrsteuergesetzgebung zu bewertenden . . . Eigenkapitals.» Der Standpunkt des Berufungsbeklagten, daß das im Betrieb arbeitende Eigenkapital nicht identisch sei mit dem Betriebsvermögen im Sinne des WStB verliert damit jegliche Bedeutung.

2. Die von der Wehrsteuerbehörde gemeldete Bewertung des im Betrieb arbeitenden Eigenkapitals ist nach Art. 22 AHVV, analog angewendet, für die Ausgleichskasse verbindlich. Eine Ueberprüfung steht einzig den Rechtsmittelinstanzen zu. Aber auch für diese erscheint es als ein selbstverständliches Gebot, von der Praxis der in Wehrsteuersachen zuständigen Spruchbehörden nicht ohne zwingenden Grund abzuweichen. Wie oben erwähnt, geht die Praxis inbetreff des Goodwill dahin, daß dieser, auch wenn er als Aktivum im Kapitalkonto figuriert, nicht zu besteuern ist. Ein besonderer Grund, im Gebiete der AHV den Goodwill als Vermögen anzurechnen, scheint nicht zu bestehen. Die Feststellung, daß seine Erfassung im Gesetz nicht vorgeschrieben ist, hat hier unverändert Gültigkeit, ebenso das Motiv, eine ungleiche Behandlung zwischen selbstgeschaffenen und entgeltlich erworbenem Goodwill zu vermeiden. Eine Ungleichheit würde übrigens auch eintreten in der Behandlung von buchführenden Unternehmern gegenüber den nicht buchführungspflichtigen und nicht buchführenden Freierwerbenden. Vor allen Dingen wäre es stoßend, wenn sich ein Beitragspflichtiger in der AHV ein höheres Eigenkapital für den Zinsabzug anrechnen lassen könnte, als er versteuert hat. Wohl wird dank dem Goodwill regelmäßig ein höheres Einkommen erzielt, als wenn er nicht vorhanden wäre, weshalb insofern der Abzug eines entsprechenden Kapitalzinses am Einkommen als begründet erscheinen könnte. Andererseits erfolgen aber von Zeit zu Zeit wegen Wertabnahme des Goodwill Abschreibungen, welche einkommensvermindernden Abschreibungen praktisch die Funktion eines Zinsabzuges erfüllen und mindestens denselben Ausgleich herbeiführen, den der Zinsabzug zum Zwecke hat, wobei unwesentlich ist, ob die Abschreibungen gerade in der zutreffenden Berechnungsperiode

oder erst später vorgenommen werden. Die Argumentation des Berufungsklagten, am Einkommen der Berechnungsperiode 1947/48 habe ein derartiger Abzug nicht stattgefunden, ist sonach gegenstandslos, zumal da feststehendermaßen in die nachfolgende Berechnungsperiode eine Abschreibung von Fr. 8000 fiel (nachdem die ersten Fr. 6000 offenbar bei der Praxisübernahme als Anzahlung auf den Fr. 48 000 betragenden Goodwill geleistet oder sonstwie getilgt worden waren). Bei dem verbleibenden Goodwill von Fr. 34 000 handelt es sich ja übrigens nicht nur um ein Aktivum, sondern zugleich um eine Schuld in derselben Höhe, was eine Anrechnung als Vermögen um so weniger zuläßt.

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. H.D., vom 16. November 1951, H 396/51.)

Die Einkommensgrundlagen haben sich nur geändert, wenn eine Einkommensquelle gänzlich und auf die Dauer versiegt. AHVV Art. 23, lit. b.

E.B. betreibt einen Gasthof, in welchem er während der Monate November bis März jeweils keine alkoholische Getränke ausschenken durfte. Mit Rücksicht auf einen Straßenbau wurde ihm im Dezember 1941 vorübergehend die ganzjährige Führung einer Alkoholvirtschaft bewilligt. Ab Januar 1950 wurde das Patent für Alkoholausschank wieder auf die Saisonmonate April bis Oktober beschränkt. Als die Ausgleichskasse der Beitragsberechnung 1950 und 1951 das durchschnittliche reine Erwerbseinkommen 1947/48 im Betrage von Fr. 5345 zugrunde legte, erhob E.B. Beschwerde, indem er geltend machte, im Jahre 1950 sei sein Einkommen erheblich hinter Fr. 5300 zurückgeblieben, habe doch der Umsatz nur Fr. 14 480 betragen. Seit 1950 verdiene er wegen der Patentbeschränkung nur noch während 7 Monaten im Jahr. Da es sich nicht rentiere, vom November bis März alkoholfrei zu wirtten, schließe er den Betrieb im Winter. Das sonstige bescheidene Erwerbseinkommen erziele er aus unselbständiger Tätigkeit. Die kantonale Rekursbehörde wies die Beschwerde ab, das EVG die Berufung aus folgenden Erwägungen:

Der rev. Art. 23, lit. b, AHVV umschreibt die einzelnen, nach Ablauf der Berechnungsperiode eingetretenen Tatbestände, bei deren Vorliegen auf veränderte Einkommensgrundlagen zu schließen ist: Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit, Berufs- oder Geschäftswechsel, Wegfall oder «Hinzutritt» einer dauernden beträchtlichen Einkommensquelle, Neuverteilung des Betriebs- oder Geschäftseinkommens. Es ist zu entscheiden, ob im vorliegenden Falle vom Wegfall einer dauernden beträchtlichen Einkommensquelle (*disparition durable d'une source importante de revenu; estinguersi di una durevole ed importante fonte di reddito*) gesprochen werden kann. (Daß der Kläger einen Berufs- oder Geschäftswechsel vollzogen habe, wird mit Recht von keiner Seite behauptet.) Die Frage muß verneint werden. Wie alt Art. 24 (Marginale: «Ausnahmen in Sonderfällen») eine Sondernorm gegenüber der in alt Art. 22 enthaltenen allgemeinen Vorschrift ist, enthält auch rev. Art. 23 eine Ausnahmebestimmung gegenüber rev. Art. 22. Es geht nicht an, diese Sondernorm extensiv zu interpretieren, denn dadurch würde die Grenze zwischen der ordentlichen Beitragsbemessung (auf Grund der Wehrsteuerfaktoren) und der außerordentlichen (Neueinschätzung durch die Ausgleichskasse) verwischt und die Rechtssicherheit beeinträchtigt. Für den Kläger ist seine — maßgebende — Einkommensquelle, der Betrieb des Gasthauses, nicht weggefallen, sondern seit 1950 bis heute weiter geflossen. Die Tatsache, daß

der Kläger seit 1950 nur noch während der touristischen Saison (April bis Oktober) alkoholische Getränke ausschenken darf, hat die Einkommensquelle als solche nicht zum Versiegen gebracht, sondern höchstens ihre Ergiebigkeit vermindert. Das aber vermag die Anwendung des Art. 23, lit. b, nicht zu rechtfertigen. Nur wenn eine Einkommensquelle gänzlich und auf die Dauer versiegt, darf auf Aenderung der Einkommensgrundlagen geschlossen werden.

Ist daher rev. Art. 22 AHVV anwendbar, so wird sich der geringere Geschäftsertrag der Jahre 1949/50 in einem entsprechend niedrigeren Beitrag 1952/53 auswirken, wie die Vorinstanz zutreffend bemerkt. Ob der Kläger zur Winterszeit einer anderweitigen (selbständigen oder unselbständigen) Betätigung nachgeht, ist für die Beurteilung des gegenwärtigen Streit es unerheblich. Eine allfällige Nachforderung bleibt ja von Gesetzes wegen vorbehalten (Art. 14 AHVG und Art. 39 AHVV).

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. E.B., vom 13. September 1951, H 216/51.)

Die Einkommensgrundlagen haben sich wesentlich geändert, wenn der Einkommensrückgang infolge Wegfalles einer Einkommensquelle mindestens 25% beträgt. AHVV Art. 23 b.

Mit Verfügung vom 20. Juli 1950 bemaß die Ausgleichskasse den Beitrag 1950/51 auf Fr. 172 im Jahr, entsprechend folgender Rechnung:

Landwirtschaftliches Einkommen	} laut Wehrsteuer-	7915
Nebenerwerb als Postfuhrhalter		taxation V. Periode
Durchschnittliches Erwerbseinkommen 1947/48		9915
AHV-Beitrag 1948		60
Zusammen		9975
Abzug: 4½% von Fr. 124 000 Betriebsvermögen		5580
Maßgebendes Einkommen		4395
Beitrag		172

K.M. machte geltend, seit Oktober 1950 sei in D. die Post motorisiert und daher seine Postfuhrhaltereie aufgehoben. Da die Fr. 2000 Einkommen als Postfuhrhalter weggefallen seien, dürfe man den Beitrag 1950/51 nicht auf Fr. 172 belassen.

Der revidierte Art. 23, lit. b, AHVV umschreibt die nach Ablauf der Rechnungsperiode eingetretenen Tatbestände, welche eine wesentliche Aenderung der Einkommensgrundlagen (une modification profonde des bases du revenu, una profonda modificazione delle basi del reddito) bewirken können, und zwar mit folgenden Worten: Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit, Berufs- oder Geschäftswechsel, Wegfall oder «Hinzutritt» einer dauernden beträchtlichen Einkommensquelle, Neuverteilung des Betriebs- oder Geschäftseinkommens. Im vorliegenden Fall ist streitig, ob sich die Einkommensgrundlagen des Klägers im Oktober 1950 wesentlich verändert haben. Die Frage muß verneint werden. Art. 23, lit. b, ist eine Ausnahmebestimmung und verträgt daher keine extensive Interpretation (vgl. das Urteil vom 13. September 1951 in Sachen E.B., ZAK 1952, S. 50). Abgesehen von dem Fall, daß eine Verschiebung im Verhältnis zwischen Einkommen aus selbständiger und solchem aus unselbständiger Tätigkeit eingetreten ist

(«Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit») oder der Beitragspflichtige jede Erwerbstätigkeit aufgegeben hat (Wegfall der vorhandenen einzigen Einkommensquelle), berücksichtigt lit. b offenbar weniger die veränderte Betätigungsweise an sich als die mit einer solchen verbundene wesentliche Einkommensenkung (oder -erhöhung): eine — von den Steuerfaktoren abweichende — Sondertaxation durch die Ausgleichskasse soll nur veranstaltet werden, wenn sich Art und Weise der Erwerbstätigkeit dermaßen gewandelt haben, daß die Einkünfte der Beitragspflichtigen wesentlich geringer (oder höher) geworden sind. Den Begriff der wesentlichen Einkommensenkung hat das Eidg. Versicherungsgericht bei Anwendung des Art. 59, Abs. 3, AHVV (Voraussetzungen für die Revision von Uebergangsrenten) dahin ausgelegt, daß ein Einkommensschwund nur dann als wesentlich anzuerkennen sei, wenn er mindestens 25% betrage (Urteil vom 23. November 1950 in Sachen L.W., ZAK 1951, S. 42). Freilich hat das Einkommen im Bereich der Art. 22 ff. AHVV eine andere versicherungsrechtliche Funktion als im System der Uebergangsrenten. Allein dieser Umstand verbietet nicht, an die Erheblichkeit einer Einkommensabnahme hier wie dort den gleichen Maßstab anzulegen. Das läßt sich umso eher verantworten, als ja bei wirtschaftlicher Bedrängnis eines Beitragsschuldners die Möglichkeit besteht, den Beitrag auf das zumutbare Maß herabzusetzen (Art. 11 AHVG). Auch vom Standpunkt der Verwaltungsökonomie rechtfertigt es sich, die Grenze bei 25% zu ziehen. Denn administrativ besehen ist die Stabilität der Beitragsverfügungen während einer ordentlichen zweijährigen Beitragsperiode wohl ebenso erstrebenswert wie die Beständigkeit der Uebergangsrenten-Verfügungen während des jeweiligen Rentenjahres (Vgl. das Urteil in Sachen L.W., vom 23. November 1950, ZAK 1951, S. 42).

Ist aber, bei Versiegen einer Einkommensquelle (von zweien oder mehreren), die Wesentlichkeit der Grundlagenänderung am konkreten Verdienstaufschlag zu messen (vgl. auch den Wortlaut «Wegfall einer beträchtlichen Einkommensquelle»), so haben sich im vorliegenden Fall die Einkommensgrundlagen nicht wesentlich gewandelt. Mit Fr. 2000 im Jahr beträgt der vom Kläger erlittene Verdienstaufschlag lediglich 20%. Der 4½%ige Abzug für das im Betrieb angelegte Vermögen muß außer Rechnung bleiben, jedenfalls dann, wenn das Vermögen — wie in casu — unverändert geblieben ist. Unter solchen Umständen hat der Vermögenswert nichts zu tun mit der Frage, ob das Einkommen wesentlich abgenommen habe.

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. K.M., vom 20. September 1951, H 239/51.)

Die Anwendung von AHVV Art. 23, lit. b, setzt einschneidende Änderungen in der grundlegenden Struktur des Geschäftsunternehmens voraus. Die Einstellung einer Hilfskraft aus Alters- und Gesundheitsrücksichten ist daher kein Grund für eine Neueinschätzung.

Die Ausgleichskasse legte der Beitragsfestsetzung 1951 das durchschnittliche reine Erwerbseinkommen 1947/48 von 2410 Franken zugrunde. Die Versicherte verlangte vor der kantonalen Rekursbehörde, es sei lediglich auf ein Jahreseinkommen von 800 Franken abzustellen. Sie machte geltend, der Damensalon gehe schlecht, und seit 1949 habe sie aus Alters- und Gesundheitsrücksichten zwecks Aufrechterhaltung des Betriebes eine Hilfskraft (monatlicher Barlohn von 200 Franken, nebst Logis und freier Kost) anstellen müssen, sodaß sich das Netto-Einkommen ganz beträchtlich vermindert habe. Die

Rekursbehörde hieß die Beschwerde gut, indem sie die Voraussetzung von AHVV Art. 23, lit. b, «Neuverteilung des Betriebs- oder Geschäftseinkommens» als erfüllt betrachtete. Auf Berufung der Ausgleichskasse hin hob das Eidg. Versicherungsgericht den Entscheid auf aus folgenden Erwägungen:

Nach den geltenden Bestimmungen des AHV-Rechts ist das reine Einkommen eines Selbständigerwerbenden in der Regel auf Grund der letzten Wehrsteuerveranlagung zu ermitteln. Nur ausnahmsweise, d. h. bei nachträglicher wesentlicher Aenderung der Einkommensgrundlagen darf — unter Abstellen auf das Einkommen des Beitragsjahres — eine Sonderveranlagung erfolgen. Gemäß Art. 23, lit. b, rev. AHVV, gelten als solche Ausnahmefälle vor allem der Wechsel des Berufs oder Geschäfts, der Wegfall oder Hinzutritt einer dauernden beträchtlichen Einkommensquelle, sowie die Neuverteilung des Betriebs- oder Geschäftseinkommens, wobei gegebenenfalls (vgl. diesbezüglich die Ausführungen im Urteil K.M., vom 20. September 1951, ZAK 1952, S. 51 zusätzlich verlangt werden muß, daß die durch die neuen Verhältnisse bedingte Einkommensveränderung mindestens 25% des früheren Erwerbseinkommens ausmacht. Im übrigen ist, wie das Eidg. Versicherungsgericht in konstanter Rechtsprechung (vgl. z.B. EVGE 1951, S. 187, sowie das Urteil i.Sa. E.B., vom 13. September 1951, ZAK 1952, S. 50) entschied, daran festzuhalten, daß eine bloße Schrumpfung des Geschäftsumsatzes und Einkommens — auch wenn der Rückgang noch so beträchtlich sein sollte — als «wesentliche Aenderung der Einkommensgrundlage» nicht anerkannt werden kann, sondern daß die Anwendung des Art. 23, lit. b, rev. AHVV, einschneidende Veränderungen in der grundlegenden Struktur des Geschäftsunternehmens als solchem zur Voraussetzung hat.

In casu behauptet nun die Beschwerdeführerin nicht etwa, sie habe einen Berufs- oder Geschäftswechsel vorgenommen oder sie habe in ihr Unternehmen — mit der Wirkung einer Neuverteilung des Geschäftsgewinnes — einen neuen Partner aufgenommen. Was sie geltend macht, ist lediglich die Einstellung einer dauernden Hilfskraft, wodurch aber weder das Besitzesverhältnis am Unternehmen noch die Erwerbsquelle an sich eine relevante Aenderung erfuhren. Daß infolge der Einstellung der Hilfskraft das Nettoeinkommen der Beschwerdeführerin eine beträchtliche Reduktion erfahren habe, mag zutreffen. Dies vermag aber — ebensowenig wie eine sonstige Verschiebung im Lohnkonto — eine von der seinerzeitigen Wehrsteuertaxation abweichende Sonderveranlagung nicht zu rechtfertigen, wogegen natürlich der allfällige, seit 1949 effektiv eingetretene Einkommensrückgang in der nächsten Beitragsperiode (d.h. ab 1952) voll zu berücksichtigen sein wird. Für das Jahr 1951 muß es jedoch bei der Beitragsverfügung vom 13. März 1951 sein Bewenden haben.

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. A.Z., vom 4. Dezember 1951, H 391/51.)

1. Die Sondertaxation durch die Ausgleichskasse gemäß AHVV Art. 23, lit. b, ist nur dann zulässig, wenn die Einkommensänderung auf eine der in dieser Vorschrift ausdrücklich genannten Ursachen zurückzuführen und die dadurch bewirkte Einkommensverminderung oder -erhöhung gegenüber dem Durchschnitt der Berechnungsperiode wesentlich ist.

2. Zum Begriff des Geschäftswechsels.

Der Berufungskläger bewirtschaftete bis Ende März 1949 in W.-U. ein landwirtschaftliches Pachtgut in der Größe von rund 11 ha. Auf diesem Pacht-

gut erzielte er nach den Wehrsteuerveranlagungen in den Jahren 1945/46 und 1947/48 ein durchschnittliches Erwerbseinkommen von Fr. 5835 bzw. Fr. 4497. Auf den 1. April 1949 übernahm er in F.-U. einen kleineren Pachtbetrieb im Umfang von nur 5 ha, wodurch sich sein jährliches Einkommen auf Fr. 3160 verringerte. Die auf Grund des in den Berechnungsjahren 1945/46 erzielten Einkommens festgesetzten Beiträge 1948 und 1949 wurden gemäß AHVV Art. 216 neu bemessen; die Beiträge 1950 und 1951 wiederum vom durchschnittlichen Einkommen 1947/48 des alten Pachtgutes. Da die kantonale Rekursbehörde das Begehren um Festsetzung der Beiträge 1950 und 1951 auf Grund des auf dem neuen Pachtgut erzielten Einkommens abwies, legt H. Pf. Berufung ein, die das Eidgenössische Versicherungsgericht, soweit sie das Beitragsjahr 1951 betraf, aus folgenden Erwägungen guthieß:

1. Was den Beitrag für das Jahr 1951 anbetrifft, so sind die Voraussetzungen für das Abgehen von einer vorgängigen Steuertaxation in Ausnahmefällen gegenüber AHVV Art. 24, Abs. 2, alte Fassung, etwas erweitert worden. Gemäß rev. Art. 23, lit. b, AHVV, werden die nach Ablauf der Berechnungsperiode eingetretenen Tatbestände aufgeführt, welche eine die Sondereinschätzung rechtfertigende wesentliche Aenderung der Einkommensgrundlagen (modification profonde des bases du revenu) bewirken können. Als solche werden genannt:

- Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit
- Berufs- oder Geschäftswechsel
- Wegfall oder Hinzutritt einer dauernden beträchtlichen Einkommensquelle
- Neuverteilung des Betriebs- oder Geschäftseinkommens.

Im Hinblick auf Art. 22 AHVV handelt es sich bei Art. 23, lit. b, AHVV um eine Ausnahmenorm, die keine extensive Interpretation verträgt. Verlangt wird ausdrücklich eine wesentliche, auf eine der aufgezählten Ursachen zurückzuführende Aenderung der Einkommensgrundlagen, m. a. W. eine grundlegende Aenderung in der Art und Weise des Erwerbs, weshalb bloße Fluktuationen in der Einkommenshöhe nicht genügen. Ein bloßer Rückgang des Erwerbs, beispielsweise zufolge Konjunkturschwankungen, Eröffnung von Konkurrenzbetrieben, Mißernten. Nachlassen der beruflichen Tüchtigkeit, Kostenvermehrungen etc., vermögen zu keiner Sondereinschätzung durch die Ausgleichskassen zu führen, auch wenn der Einkommensschwund ein beträchtlicher sein sollte. So hat das Gericht den Einkommensrückgang infolge krankheitsbedingter Einstellung einer Hilfskraft nicht als ausreichend erachtet (Urteil i.Sa. A.Z., vom 4. Dezember 1951, ZAK 1952, S. 52) und hinsichtlich des Wegfalls einer beträchtlichen Einkommensquelle wurde verlangt, daß sie gänzlich und auf die Dauer versiege (Urteil i.Sa. E.B., vom 13. September 1951, ZAK 1952, S. 50). Es darf dabei nicht außer acht gelassen werden, daß sich das geringere Einkommen später, wenn das Beitragsjahr die Funktionen eines Berechnungsjahres übernimmt, im Sinne eines entsprechend niedrigeren Beitrags auswirken wird. Durch eine andere Lösung würde die Grenze zwischen der ordentlichen Beitragsbemessung (auf Grund der Steuerfaktoren nach Art. 22 AHVV) und der außerordentlichen (Sonderveranlagung durch die Ausgleichskasse gemäß Art. 23 lit. b, AHVV) verwischt und die Rechtssicherheit beeinträchtigt; eine solche wäre weiter mit einer Aufblähung der AHV-Verwaltung verbunden, die sich kaum rechtfertigen ließe, weil die Steuerbehörden auf dem Gebiete der Einkommensveranlagung über

mehr Erfahrung verfügen und besondere Gewähr für eine sachgemäße Einschätzung bieten (EVGE 1949, S. 66).

Selbst dann, wenn nach den Umständen des Einzelfalles einer der genannten Tatbestände vorliegt und daher eine an sich erhebliche Aenderung der Einkommensgrundlagen anzunehmen ist, darf nicht bei jeder dadurch bewirkten geringfügigen Einkommensenkung (oder -erhöhung) zu einer Sondereinschätzung geschritten werden. Abgesehen vom Wechsel des Beitragsystems (namentlich beim Uebertritt von unselbständiger zu selbständiger Erwerbstätigkeit) soll durch Art. 23, lit. b, AHVV doch offenkundig die mit der wesentlichen Aenderung der Einkommensgrundlagen zusammenhängende wesentliche Einkommensverminderung (oder -erhöhung) berücksichtigt werden. Eine von den Steuerfaktoren abweichende Sondertaxation soll mithin nur vorgenommen werden, wenn sich die Einkommensgrundlagen dermaßen gewandelt haben, daß sie die Einkünfte des Beitragspflichtigen wesentlich zu verändern vermochten. Als wesentlich in diesem Sinne erachtet das Gericht in Anlehnung an die Praxis zu Art. 59, Abs. 3 AHVV eine Einkommensenkung von wenigstens 25% (vgl. Urteil i.Sa. K.M. vom 20. September 1951, ZAK 1952 S. 51). Eine solche Grenze läßt sich im Interesse sowohl der Stabilität der Beitragsverfügung während einer ordentlichen zweijährigen Beitragsperiode als auch der Verwaltungsökonomie und überdies um so eher verantworten, als bei wirtschaftlicher Bedrängnis eines Beitragsschuldners die Möglichkeit besteht, den Beitrag auf das zumutbare Maß herabzusetzen (Art. 11, Abs. 1 AHVG).

2. Im vorliegenden Fall scheiden von den in Art. 23. lit. b, AHVV aufgezählten Ursachen einer wesentlichen Veränderung der Einkommensgrundlagen die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit, der Wegfall einer Einkommensquelle und die Neuverteilung des Betriebs- oder Geschäftseinkommens aus. Hinsichtlich des Berufs- oder Geschäftswechsels fällt auch der Berufswechsel außer Betracht, denn der Versicherte ist nach wie vor als selbständigerwerbender landwirtschaftlicher Pächter tätig. Er kann sich daher nur noch fragen, ob ein Geschäftswechsel im Sinne der genannten Bestimmung vorliege.

Der Ausdruck Geschäft ist kein Begriff rechtlicher, sondern wirtschaftlicher Natur und wird wohl zutreffend auch im Sinne von Geschäftsbetrieb verwendet, als äußere Erscheinungsform einer geschäftlichen Tätigkeit, d.h. in diesem Zusammenhang einer selbständigen Erwerbstätigkeit in Land- und Forstwirtschaft, Handel, Gewerbe, Industrie und freien Berufen (EVGE 1951 S. 183, ZAK 1952 S. 420). In solch umfassender Weise ist dieser Ausdruck zu deuten und nicht etwa in der Beschränkung auf die gemäß Art. 934, Abs. 1, OR in das Handelsregister eintragungspflichtigen Geschäfte, da ja in Abs. 2 auch von nichteintragungspflichtigen Geschäften die Rede ist. Dieser Schluß folgt ganz allgemein aus dem Wesen der AHV, dem Versicherten bzw. seinen Hinterlassenen einen teilweisen Ersatz für das zufolge Alters oder Todes in Wegfall geratene Arbeitseinkommen zu bieten. Geschäftswechsel ist daher ganz allgemein im Sinne eines Wechsels des Geschäfts- oder Gewerbebetriebes zu verstehen. Schon der Umstand, daß «von Berufs- oder Geschäftswechsel» gesprochen wird, läßt eine Beschränkung auf den Wechsel von einem Geschäftsbetrieb der einen Erwerbsart auf den einer andern Erwerbsart nicht zu. Ein Geschäftswechsel ist mithin nicht nur dann gegeben, wenn etwa ein

Metzger ein Metzgereigeschäft verkauft und hernach eine Gastwirtschaft oder einen Landwirtschaftsbetrieb übernimmt und auf diese Weise einen eigentlichen Berufswechsel tätigt, sondern auch dann, wenn innerhalb des nämlichen Erwerbszweiges ein Wechsel des Geschäftsbetriebs stattfindet; so z. B. wenn ein Metzger sein in der Innerstadt gelegenes Geschäft aufgibt und ein neues Geschäft in einem Außenquartier eröffnet oder wenn der Pächter eines Landwirtschaftsbetriebs das Pachtverhältnis auflöst und einen neuen eigenen Betrieb eröffnet. Das gleiche gilt für den vorliegenden Fall, wo die Aufgabe des Pachtbetriebs in W.-U. im Umfange von 11 ha und die Uebernahme des Pachtgutes in F.-U. in der Größe von nur 5 ha nach Ablauf der Berechnungsperiode 1947/48 eine Aenderung der Einkommensgrundlage wegen Geschäftswechsels im Sinne von Art. 23, lit. b, AHVV darstellt.

Die Sondereinschätzung durch die Ausgleichskasse setzt nach dem Gesagten weiter voraus, daß durch den Betriebswechsel eine wesentliche Veränderung der Einkommenshöhe verursacht wurde, wobei es dem den Art. 23, lit. b, AHVV anrufenden Versicherten obliegt, nicht nur den Wechsel des Geschäftsbetriebs, sondern auch den damit zusammenhängenden erheblichen Einkommensschwund im Ausmaß von wenigstens 25% nachzuweisen. Im vorliegenden Fall ist eine diese Grenze überschreitende Einkommensverminderung durch die Steuerakten nachgewiesen, weshalb der Beitrag für das Jahr 1951 auf Grund der neuen Einkommensverhältnisse zu berechnen ist.

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. H.Pf., vom 13. Dezember 1951, H 395/51.)

C. Uebergangsrenten

I. Witwenabfindung

Für die Ermittlung der einmaligen Abfindung einer vor dem Inkrafttreten des AHVG verwitweten Frau bleiben die alten Einkommensgrenzen maßgebend.

Frau E.C. ist im Jahre 1939 nach zehnjähriger kinderloser Ehe im Alter von 34 Jahren verwitwet. Am 6. Dezember 1950 stellte sie ein Gesuch um Ausrichtung einer Witwenabfindung. Die Ausgleichskasse ermittelte ein anrechenbares Einkommen von Fr. 2584 und wies das Begehren ab, weil die im Jahre 1948 anwendbar gewesene Einkommensgrenze (Fr. 2000) überschritten sei. Frau E.C. beschwerte sich und verlangte Anwendung der erhöhten Einkommensgrenze gemäß rev. Art. 42 AHVG. Die kantonale Rekurskommission hieß die Beschwerde gut; an der Wohltat der fortschrittlichen Gesetzesrevision solle auch die Beschwerdeführerin teilhaben. Mit Berufung beantragte das Bundesamt für Sozialversicherung, das kantonale Urteil sei aufzuheben. Das Eidg. Versicherungsgericht hat die Berufung aus folgenden Gründen gutgeheißen:

Ersucht eine Frau, deren Ehemann vor Inkrafttreten des AHVG verstorben ist, um Ausrichtung einer Witwenabfindung, so beurteilt sich die Frage, ob dem Begehren zu entsprechen sei, grundsätzlich nach dem im Jahre 1947 erzielten Einkommen. Ist nämlich die Gesuchstellerin bei Inkrafttreten des Gesetzes im Sinne des Art. 42 AHVG nicht bedürftig gewesen, so ist ihr auch kein Anspruch auf Abfindung erwachsen. Eine erst nach Inkrafttreten des Gesetzes eingetretene Bedürftigkeit begründet keinen Abfindungsan-

spruch, denn eine solche kann nicht als unmittelbare Folge der Verwitung anerkannt werden.

Im vorliegenden Fall räumt die Beklagte ein, eine Bedürftigkeit im Sinne des alten, von 1948 bis 1950 gültig gewesenen Art. 42 AHVG habe bei ihr nie bestanden. Sie hat aber errechnet, daß nach dem seit Januar 1951 in Kraft stehenden revidierten Art. 42 bei Einkommens- und Vermögensverhältnissen wie den ihrigen die Bedürfnisfrage zu bejahen wäre. Diese Gesetzesrevision möchte die Beklagte sich dienstbar machen, und die Vorinstanz hat ihrem Begehren entsprochen in der Annahme, die Beurteilung der Bedürfnisfrage habe sich nach der jeweiligen Gesetzgebung zu richten. Solcher Betrachtungsweise kann jedoch nicht gefolgt werden. Sie ist unvereinbar mit dem klaren Wortlaut des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1950 betreffend Abänderung des AHVG. Laut dessen Art. 2 sind die revidierten Bestimmungen des AHVG — worunter Art. 42, Abs. 1 — am 1. Januar 1951 in Kraft getreten und ist keiner derselben rückwirkende Kraft verliehen worden. Hat ein Gesetz den Tag seines Inkrafttretens selber festgesetzt, so sind die zur Gesetzesanwendung berufenen administrativen und richterlichen Behörden ausnahmslos und vorbehaltlos daran gebunden. Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so müssen Tatsachen, die unter der Herrschaft des frühern Gesetzes eingetreten sind, unter allen Umständen auf Grund des alten Rechtes beurteilt werden. Die Vorinstanz war daher nicht befugt, ihr Urteil über die Frage, ob die Beklagte bei Inkrafttreten des AHVG bedürftig gewesen sei, auf die erst seit 1951 anwendbaren gesetzlichen Kriterien (rev. Art. 42) zu stützen.

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. E.C., vom 22. November 1951, H 349/51.)

II. Anrechenbares Einkommen

Bei der Ermittlung der Uebergangsrente ist auch älteren Landwirten das tatsächliche landwirtschaftliche Einkommen und nicht ein fiktives Pachteinkommen anzurechnen.

Die Rekursbehörde erachtete es im vorliegenden Falle als angezeigt, die Einkünfte des A.D., der Eigentümer eines landwirtschaftlichen Heimwesens ist, in fiktiver Weise so zu berechnen, wie wenn der Betreffende sein Gut in Pacht gegeben hätte. Uebrigens scheint die Rekurskommission bei Rentenanwärtlern von mehr als 70 Jahren dieses Verfahren ganz allgemein anzuwenden. Eine solche Praxis ist nicht zulässig und findet weder im Gesetz noch in der Vollzugsverordnung eine Stütze. Ueberdies kann sie zu großen Ungleichheiten in der Behandlung der verschiedenen Gruppen der über 70-jährigen Versicherten führen. Es sei nur an die Unselbständigerwerbenden erinnert, die über das genannte Alter hinaus arbeiten. Die erstinstanzliche Rechtsprechung, die ausschließlich auf das Moment des Alters abstellt, trägt weder den rechtlichen noch — in zahlreichen Fällen — den tatsächlichen Verhältnissen der Betroffenen Rechnung.

Es trifft zwar zu, daß unter ganz ausnahmsweisen Verhältnissen selbst bei Fehlen eines Pachtvertrags angenommen werden kann, die Leitung des Betriebes liege nicht mehr in Händen des Eigentümers, sondern sei umständehalber auf seine Kinder oder auf andere Verwandte übergegangen. Erforderlich ist dann aber, daß der Uebergang der Befugnisse des Betriebsleiters auf

andere Personen klar in Erscheinung tritt, beispielsweise infolge Erkrankung des Eigentümers. Jeder Einzelfall muß für sich gesondert abgeklärt und darf nicht auf der alleinigen Grundlage von Annahmen, die nicht nachgeprüft wurden, behandelt werden.

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. A.D., vom 16. November 1951, H 383/51.)

Unter die Gebäudeunterhaltskosten im Sinne von Art. 57, lit. c, AHVV fallen vor allem Auslagen für Reparaturen, für Wasserzins, für Immobilienversicherung und Wasserschadenversicherung.

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. J.I., vom 9. März 1951, H 334/50.)

D. Strafsachen

Nichtablieferung von Arbeitnehmerbeiträgen: Strafmilderung wegen zu nachsichtigen Verhaltens der Ausgleichskasse.

1. Die Prokuristen der Kommanditgesellschaft S. in B. nahmen zwar regelmäßig den gesetzlichen Abzug von 2% vom Lohn der Arbeiter ihrer Firma vor, lieferten aber das abgezogene Geld trotz wiederholten und teilweise eingeschriebenen Mahnungen der zuständigen Verbandsausgleichskasse nicht ab. Die Kassenorgane versuchten daher durch Ausstellung von Wechseln und, soweit diese nicht eingelöst wurden, auf dem Wege der Zwangsvollstreckung die Beiträge der säumigen Firma einzutreiben. Auf diese Weise wurden die Arbeitnehmerbeiträge vom 1. Januar 1948 bis 30. Juni 1949 — wenn auch mit erheblichen Verspätungen — eingebracht.

Für die Zeit vom 1. Juli 1949 bis 31. Juli 1950 wurden jedoch keine Arbeitnehmerbeiträge abgeliefert. Vielmehr entfremdeten die Angeklagten die in dieser Periode den Arbeitern abgezogenen Arbeitnehmerbeiträge bewußt dem vorgeschriebenen Zweck, indem sie das Geld, statt es sofort abzuliefern, für die Geschäftsbedürfnisse ihrer Firma verbrauchten. Sie haben sich somit durch dieses Verhalten einer Widerhandlung gegen AHVG Art. 87, Abs. 3, schuldig gemacht.

2. Demgegenüber wurde seitens der Angeklagten eingewendet, die von den Gehältern der Arbeitnehmer abgezogenen Geldbeiträge seien in Wirklichkeit gar nie vorhanden gewesen. Man habe lediglich die Nettolohnsummen ausgerechnet und selbst hiefür die nötigen Mittel meist nur mit Mühe aufgebracht. Die rein rechnerisch in Abzug gebrachten Beiträge hätten somit, da sie gar nie vorhanden waren, auch nicht der AHV entfremdet werden können.

3. Wie das Gericht jedoch feststellte, dürfte es in der Praxis wohl in der Vielzahl der Fälle üblich sein, daß bloß die Nettogehälter errechnet und die so ermittelten Beträge an die Arbeitnehmer ausbezahlt werden. Die Arbeitnehmerbeiträge werden in diesen Fällen somit nicht speziell aus den Aktiven ausgedeutet. Würde bei dieser Sachlage der Arbeitgeber überhaupt über keine weiteren Geldmittel als die zur Zahlung der Nettogehälter erforderlichen verfügen, so wäre es ihm wohl auch nicht möglich, die rein rechnerisch zurückhaltenen Beiträge an die Kasse abzuliefern. Er könnte somit, da es ihm am entsprechenden Vorsatz fehlen würde, nicht bestraft werden. Bei den Angeklagten trifft dies jedoch nicht zu. Es steht fest, daß ihre Firma stets andere Gläubiger befriedigt hat.

4. Die von den Angeklagten begangenen deliktischen Handlungen dürfen im Hinblick auf die vom Gesetz angedrohte Strafe grundsätzlich nicht zu leicht bewertet werden. Zudem grenzt ihr Vergehen an die gemeinrechtliche Veruntreuung. Strafmildernd fällt dagegen ins Gewicht, daß die Angeklagten wegen des allzu nachsichtigen Verhaltens der Ausgleichskasse sich der ersten Folgen der Nichtablieferung der Arbeitnehmerbeiträge nicht besonders bewußt waren. Zwar sind die Angeklagten von der Ausgleichskasse wiederholt zur Zahlung gemahnt worden. Während relativ langer Zeit begnügte sich die Ausgleichskasse jedoch damit, daß ihr die Angeklagten für die verfallenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge Wechsel ausstellten und daß sie schließlich die gegen sie angehobenen Betreibungen früherer Rückstände bezahlten. Auch als die Angeklagten während eines ganzen Jahres nichts bezahlt hatten, ließ sie es bei bloßen Mahnungen zur Zahlung bewenden. Unter den gegebenen Umständen wäre es aber angebracht gewesen, daß die Verbandsausgleichskasse den Angeklagten die Erstattung einer Strafanzeige wegen Nichtablieferung der Arbeitnehmerbeiträge angedroht hätte. Dies hätte sich umso eher gerechtfertigt, als sie gegen die Angeklagten wegen Verletzung der Abrechnungspflicht bereits einmal eine Ordnungsbuße verfallen mußte; gegen das schwerwiegendere Verhalten der Angeklagten (Nichtablieferung und Zweckentfremdung von Arbeitnehmerbeiträgen) leitete sie jedoch bis zum Konkurs keine ernsthaften Schritte ein.

Aus diesen Gründen rechtfertigt es sich im vorliegenden Fall von einer Gefängnisstrafe abzusehen und die Angeklagten zu einer ihren prekären finanziellen Verhältnissen angemessenen Geldbuße von je Fr. 50.— zu verurteilen.

(Strafgericht Basel-Stadt: i.Sa. E.H. und F.S., am 21. September 1951)

*Die vorliegende Nummer wurde aus technischen Gründen als
Doppelnummer herausgegeben. Nr. 3 erscheint Ende März.*



Zeitschrift für die Ausgleichskassen

Nr. 3 März 1952

Redaktion: Sektion Alters- und Hinterlassenenversicherung des Bundesamtes für Sozialversicherung, Bern, Tel. 61 28 58

Spedition: Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, Bern

Abonnement: Jahresabonnement Fr. 13.—, Einzel-Nr. Fr. 1.30, Doppel-Nr. Fr. 2.60. Erscheint monatlich

Inhaltsangabe: Vor einer neuen Revision des AHVG (S. 61). Die definitive Ordnung der Familienzulagen für die Landwirtschaft (S. 64). Von der Lohn- und Verdienstersatzordnung zur Erwerbsersatzordnung (S. 72). Der Beitragsbezug von Studenten (S. 74). Die Verwaltungskostenzuschüsse und -vergütungen an die Ausgleichskassen für die Jahre 1952 und 1953 (S. 81). Die Stimme eines Arbeitgebers (S. 83). Verzeichnis der gültigen nummerierten Kreisschreiben des BSV betreffend die AHV (S. 84). Durchführungsfragen der AHV (S. 86). Kleine Mitteilungen (S. 87). Gerichtsentscheide: Wehrmannsschutz (S. 90); AHV (S. 95).

Vor einer neuen Revision des AHVG

Schon vor Inkrafttreten des AHVG sind die ersten Revisionswünsche laut geworden. Kaum war die erste Revision Wirklichkeit geworden, wurden schon wieder neue Revisionsbegehren angemeldet. Und heute, kaum ein Jahr nach Ablauf der für die erste Revision gesetzte Referendumsfrist, ist bereits überall die Rede von der zweiten Revision des AHVG. Nach der Bekanntgabe des aus der technischen Bilanz sich ergebenden Aktivenüberschusses der AHV war anderes ja kaum zu erwarten.

An der Sitzung des Nationalrates vom 1. Februar 1952 erklärte Herr Bundesrat Rubattel, daß der Bundesrat mit einer weitem Teilrevision des AHVG grundsätzlich einverstanden sei. Im Hinblick darauf wurden denn auch die Postulate Siegrist und Bratschi sowie die in ein Postulat umgewandelte Motion Gysler vom Bundesrat zur Prüfung entgegengenommen.

An einer Pressekonferenz vom 21. Februar 1952, anlässlich welcher der Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherung über die AHV im Jahre 1950 und die erste technische Bilanz veröffentlicht wurde, äußerte sich der Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung, Dr. A. Saxer, wie folgt zur Frage der Verwendung des Aktivenüberschusses der AHV:

«Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der Ueberschuß der AHV verwendet und nicht kapitalisiert werden soll. Wenn er dieser Auffassung ist, so aus zwei Gründen. Es handelt sich beim Ueberschuß der technischen Bilanz um einen sog. «echten Ueberschuß». Der bestehende Ueberschuß ist m. a. W. nicht nötig zur Erhaltung des finanziellen Gleichgewichtes der AHV. Die AHV soll aber nur soweit technische Reserven

ansammeln, als dies zur Erfüllung der künftigen Verpflichtungen der AHV und zur dauernden Stabilhaltung der Prämie von 4 Prozent nötig ist. Darüber hinausgehende Ueberschüsse sollten abgeschöpft werden. Dies ist auch aus einem zweiten Grund wünschbar. Die AHV sammelt im Laufe der Zeit einen ansehnlichen Fonds an. Dieser Fonds ist eine finanzielle Notwendigkeit im Interesse der Sicherung der Leistungen der AHV in aller Zukunft. Der Fonds soll jedoch nur *die* Größe erreichen, die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendig ist. Er muß m. a. W. auf der «technischen Grenze» gehalten werden. Eine Kapitalisierung des echten Ueberschusses hätte aber zur Folge, daß der Fonds dauernd über das praktische Bedürfnis hinaus anwachsen würde. Das soll vermieden werden, um die Fondsbildung in vernünftigen Grenzen zu halten. Damit wird auch der Kritik an der Höhe des Ausgleichsfonds, die gelegentlich laut geworden ist, im Rahmen des Möglichen Rechnung getragen. Aus diesen beiden Gründen ist das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement grundsätzlich für die Verwendung des bestehenden Ueberschusses im Sinne der Realisierung einzelner Postulate zur Verbesserung der AHV. An solchen Postulaten fehlt es bekanntlich nicht. Dabei handelt es sich vielfach um Anregungen, deren Verwirklichung sozial durchaus wünschbar wäre. Es steht jedoch schon heute fest, daß nur ein kleiner Teil der Begehren erfüllt werden kann. Jedermann wird sicher damit einverstanden sein, daß wir hinsichtlich einer neuen finanziellen Belastung der AHV im Rahmen des Möglichen bleiben und die gute finanzielle Grundlage des großen Versicherungswerkes erhalten.

Wenn wir nun in diesem Sinne uns für die Verwendung des Ueberschusses aussprechen, so ist dabei zu betonen, daß dies nur möglich ist durch eine *Gesetzesrevision*. Der Bundesrat hat sich, wie Ihnen bekannt ist, dahin ausgesprochen, daß zu häufige Gesetzesrevisionen vermieden werden sollen. In der Tat ist zu sagen, daß die Stabilität eines so bedeutenden Versicherungswerkes wie die AHV von großer Bedeutung ist. Zu häufige Gesetzesänderungen müßten Unsicherheit in das ganze Werk hineinbringen.

Nun ist Ihnen bekannt, daß das AHVG, das erst am 1. Januar 1948 in Kraft trat, schon einmal revidiert wurde. Die *erste Revision* trägt das Datum des *21. Dezember 1950* und ist am *1. Januar 1951* in Kraft getreten. Es ist somit nur ein gutes Jahr verstrichen seit der ersten Revision und die 105 Ausgleichskassen mit ihren rund 3000 Zweigstellen haben sich administrativ kaum auf die Aenderungen, die die erste Revision mit sich brachte, eingestellt. Es darf in diesem Zusammenhang auch nochmals daran erinnert werden, daß die Revision von 1951 soziale Verbesserungen für die Uebergangsgeneration im Betrage von rund 30

Millionen Franken in den ersten Jahren und damit eine entsprechende zusätzliche Belastung der AHV mit sich brachte.

Wenn wir nun den Ueberschuß der technischen Bilanz zugunsten der AHV verwenden wollen, so wird damit bereits die *zweite Revision* des AHVG eingeleitet. War die erste Revision, die sich nur auf die bessere Berücksichtigung der Uebergangsgeneration erstreckte, verhältnismäßig einfach, so wird die bevorstehende Abänderung des AHVG besonders konsequenzenreich sein, da ja die Verbesserung des Rentensystems selbst (also des Kernpunktes des ganzen Gesetzes) in Diskussion steht. Solche Aenderungen müssen unbedingt sorgfältig überlegt werden. Wir möchten Ihnen deshalb kurz sagen, wie wir uns das *weitere Vorgehen* in dieser wichtigen Frage vorstellen. Mitte März wird die *AHV-Kommission* die Revisionspostulate diskutieren und wie wir hoffen, zu bestimmten Anträgen kommen. Nachher wird es Sache des *Bundesrates* sein, zu diesen Anträgen Stellung zu nehmen und dem Bundesamt für Sozialversicherung einen *Auftrag* zur Ausarbeitung einer Vorlage zu erteilen. Diese Aufgabe werden wir selbstverständlich so rasch als möglich an die Hand nehmen. Es wird dann aber notwendig sein, einen ersten Entwurf der AHV-Kommission zur Stellungnahme zu unterbreiten. Stimmt die AHV-Kommission der vorgeschlagenen Revisionsvorlage zu, so halten wir es für unbedingt notwendig, diesen Entwurf sowohl den *Kantonen* als auch den *Spitzenverbänden der Wirtschaft zur Vernehmlassung zuzustellen*. Nach Eingang der Vernehmlassungen werden die *definitive* Vorlage und die *Botschaft* zuhanden des Bundesrates zu erstellen sein. Nachher werden die *eidgenössischen Räte* die Vorlage zu beraten haben. Schließlich kommt die dreimonatige *Referendumsfrist* und nachher kann das Gesetz *in Kraft treten*. Wenn wir diesen «Stationenweg» betrachten, so kommen wir zum Schluß, daß eine neue Vorlage erheblich Zeit in Anspruch nehmen wird.

Ergänzend wies der Chef der Sektion AHV des Bundesamtes für Sozialversicherung, Dr. P. Binswanger, darauf hin, daß heute noch nicht alle Aufgaben, die sich auf Grund der ersten Revision des AHVG ergaben, gelöst seien. Die zweite Revision werde tiefgreifender sein und daher die AHV-Organen noch in viel stärkerem Maße beanspruchen; dies in einer Zeit, in der auch die neue Erwerbssersatzordnung und das neue Gesetz über die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern von den gleichen Organen eingeführt werden muß. Auch nur eine geringfügige Erhöhung der Rentenansätze würde die Neuberechnung von über 300 000 Renten notwendig machen und das Fallenlassen der Beitragspflicht nach vollendetem 65. Altersjahr hätte zur Folge, daß 314 000 Arbeitgeber entsprechend instruiert und auf die Einhaltung der

neuen Vorschriften kontrolliert werden müßten. Diesen administrativen Belangen komme natürlich keine entscheidende Bedeutung zu; es sei aber notwendig, sich ihrer bewußt zu sein, damit den AHV-Organen genügend Zeit eingeräumt werde, um die Revision nicht nur materiell, sondern auch administrativ richtig vorbereiten zu können. Unter dieser Voraussetzung werde die AHV-Organisation auch dieser Bewährungsprobe gewachsen sein.

Am 12. März wird nun die Eidgenössische AHV-Kommission zu beschließen haben, welche Maßnahmen sie dem Bundesrat gestützt auf die technische Bilanz der AHV gemäß AHVG Art. 92, Abs. 2, beantragen will. Wir werden in der nächsten Nummer der Zeitschrift die Beschlüsse der Kommission bekanntgeben.

Die definitive Ordnung der Familienzulagen für die Landwirtschaft

Vorbemerkung

Der Bundesrat hat den eidgenössischen Räten mit Botschaft vom 15. Februar 1952 den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern unterbreitet, durch das der Bundesbeschluß vom 22. Juni 1949 über die Ausrichtung von Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern, dessen Geltungsdauer am Ende dieses Jahres abläuft, ersetzt werden soll. Der Gesetzesentwurf sieht zwei wesentliche Neuerungen vor. Einmal wird für die Bezugsberechtigung der Bergbauern eine Einkommensgrenze eingeführt. Sodann wird die Finanzierung der Familienzulagen neu geregelt. Im übrigen übernimmt der Entwurf im wesentlichen die bisherige Regelung.

Wir gehen in der Annahme kaum fehl, daß die bundesrätliche Vorlage über die Familienzulagen für die Landwirtschaft sowie ihre Behandlung in den eidgenössischen Räten unsere Leser, insbesondere die Funktionäre der Ausgleichskassen und ihrer Zweigstellen, interessieren wird, weshalb wir den Gesetzesentwurf nachstehend zum Abdruck bringen. In den folgenden Nummern werden wir die Ausführungen der bundesrätlichen Botschaft über die beiden wesentlichen Neuerungen in gekürzter Form wiedergeben und laufend über den Gang der parlamentarischen Verhandlungen berichten.

Der Gesetzesentwurf vom 15. Februar 1952

I. Die Familienzulagen

1. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Art. 1

¹ Anspruch auf Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer haben Personen, die in einem landwirtschaftlichen Betriebe gegen Entgelt landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder hauswirtschaftliche Arbeiten in unselbständiger Stellung verrichten.

Bezugs-
berechtigte
Personen

² Die Familienglieder des Betriebsleiters, die im Betriebe mitarbeiten, haben ebenfalls Anspruch auf Familienzulagen mit Ausnahme der Blutsverwandten des Betriebsleiters in auf- und absteigender Linie sowie der Ehefrau dieser Blutsverwandten.

³ Ausländische landwirtschaftliche Arbeitnehmer haben nur dann Anspruch auf Familienzulagen, wenn sie mit ihrer Familie in der Schweiz wohnen.

⁴ Der Bundesrat erläßt nähere Vorschriften über den Begriff des landwirtschaftlichen Betriebes und des landwirtschaftlichen Arbeitnehmers.

Art. 2

¹ Die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer bestehen in einer Haushaltzulage und in Kinderzulagen.

Arten der
Zulagen;
Ansätze

² Die Haushaltzulage beträgt Fr. 30.— im Monat oder Fr. 1.20 je Werktag.

³ Die Kinderzulage beträgt Fr. 8.50 im Monat oder 34 Rappen je Werktag für jedes Kind im Sinne von Art. 9.

⁴ Die Familienzulagen dürfen für einen landwirtschaftlichen Arbeitnehmer insgesamt Fr. 81.— im Monat oder Fr. 3.24 je Werktag nicht übersteigen.

Art. 3

¹ Anspruch auf Haushaltzulage haben:

- a) Arbeitnehmer, die mit ihrem Ehegatten oder mit ihren ehelichen, Adoptiv- oder Stiefkindern einen gemeinsamen Haushalt führen;

Haushalt-
zulage

- b) Arbeitnehmer, die in Hausgemeinschaft mit dem Arbeitgeber leben, und deren Ehegatte oder deren Kinder einen eigenen Haushalt führen, für dessen Kosten der Arbeitnehmer aufzukommen hat;
- c) Arbeitnehmer, die mit ihrem Ehegatten oder mit ihren Kindern in Hausgemeinschaft mit dem Arbeitgeber leben.

² Sind beide Ehegatten als landwirtschaftliche Arbeitnehmer bezugsberechtigt, so darf nur eine Haushaltungszulage ausgerichtet werden. Bei vorübergehender Abwesenheit des Ehegatten oder der Kinder von der häuslichen Gemeinschaft bleibt die Bezugsberechtigung bestehen.

³ Verwitwete landwirtschaftliche Arbeitnehmer ohne Kinder haben Anspruch auf eine Haushaltungszulage für die Zeit, während der sie nach dem Tod ihres Ehegatten ihren bisherigen Haushalt weiterführen, höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres.

⁴ Der Anspruch auf die Haushaltungszulage entsteht am ersten Tage des Monats, in welchem der Haushalt gegründet wird. Er erlischt am Ende des Monats, in welchem der Haushalt aufgelöst wird.

Art. 4

Bezahlung
des orts-
üblichen
Lohnes

Die Familienzulagen dürfen nur ausgerichtet werden, wenn der Arbeitgeber einen Lohn zahlt, der mindestens den ortsüblichen Ansätzen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer entspricht.

2. Familienzulagen für Bergbauern

Art. 5

Bezugs-
berechtigte
Personen

¹ Anspruch auf Familienzulagen für Bergbauern haben die hauptberuflichen selbständigerwerbenden Landwirte im Berggebiet, deren reines Einkommen 3500 Franken im Jahr nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze erhöht sich um 350 Franken für jedes Kind im Sinne von Art. 9.

² Als hauptberuflich tätig gilt ein Bergbauer, der im Verlaufe des Jahres vorwiegend in seinem landwirtschaftlichen Betrieb tätig ist und aus dem Ertrag dieser Tätigkeit in überwiegendem Maße den Lebensunterhalt seiner Familie bestreitet.

³ Der Bundesrat erläßt nähere Vorschriften über die Bewertung und Ermittlung des Einkommens; er kann kantonale Behörden mit der Ermittlung des Einkommens beauftragen und diese verpflichten, das Einkommen der Bergbauern den kantonalen Ausgleichskassen zu melden.

Art. 6

¹ Für die Abgrenzung des Berggebietes ist die Standardgrenze des eidgenössischen landwirtschaftlichen Produktionskatasters richtunggebend. Abgrenzung
des Berg-
gebietes

² Betriebe, die teilweise im Flachland, teilweise im Berggebiet liegen, sind in das Berggebiet einzureihen, wenn ihr wirtschaftliches Schwergewicht im Berggebiet gelegen ist.

³ Die Einreihung getrennter Betriebe erfolgt durch das Bundesamt für Sozialversicherung im Einvernehmen mit der Abteilung für Landwirtschaft.

⁴ Verfügungen des Bundesamtes über die Einreihung getrennter Betriebe können von den Betroffenen innert 30 Tagen seit der Zustellung an die Rekurskommission für die Abgrenzung der Berggebiete weitergezogen werden, die endgültig entscheidet.

Art. 7

Die Familienzulage für Bergbauern besteht in einer Kinderzulage von Fr. 8.50 im Monat für jedes Kind im Sinne von Art. 9. Art der Zu-
lage; Ansatz

Art. 8

Die Familienzulagen für Bergbauern können mit den Beiträgen, die diese gemäß dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie gemäß Art. 18 dieses Gesetzes schulden, verrechnet werden. Ver-
rechnung

3. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 9

¹ Als Kinder, für die ein Anspruch auf Kinderzulagen besteht, gelten Kinder-
zulage

- a) eheliche Kinder;
- b) außereheliche Kinder sowie Stief- und Adoptivkinder;

c) Pflegekinder des Bezugsberechtigten, die dieser unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung zu sich genommen hat;

d) Geschwister des Bezugsberechtigten, für deren Unterhalt er in überwiegendem Maß aufzukommen hat.

² Die Zulagen werden für Kinder bis zum vollendeten 15. Altersjahr ausgerichtet, gleichgültig, ob sie mit Bezugsberechtigten in Hausgemeinschaft leben oder nicht. Die Altersgrenze beträgt 20 Jahre, wenn das Kind in einer Berufslehre steht, einem Studium obliegt oder infolge von Krankheit oder eines Gebrechens erwerbsunfähig ist.

³ Für dasselbe Kind darf nur eine Kinderzulage ausgerichtet werden.

⁴ Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht am ersten Tage des Monats, in welchem das Kind geboren wird. Er erlischt am Ende des Monats, in welchem die Voraussetzungen für den Bezug dahinfallen.

Art. 10

Verbot des
Doppel-
bezuges

¹ Niemand darf gleichzeitig die Familienzulagen als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer und als Bergbauer beziehen.

² Bergbauern, die zeitweise im Nebenberuf eine andere Erwerbstätigkeit ausüben, haben auch während dieser Zeit Anspruch auf Familienzulagen. Sind sie zeitweise als landwirtschaftliche Arbeitnehmer tätig, so können sie für diese Zeit zwischen den beiden Arten von Familienzulagen wählen.

Art. 11

Rückerstat-
tung zu Un-
recht bezo-
gener Fami-
lienzulagen

¹ Wer Familienzulagen bezogen hat, auf die ihm ein Anspruch überhaupt nicht oder nur in geringerem Maße zustand, hat den zu Unrecht bezogenen Betrag zurückzuerstatten.

² Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung über die Rückerstattung unrechtmäßig bezogener Renten sind sinngemäß anwendbar.

Art. 12

Nachforde-
rung nicht
bezogener
Familien-
zulagen

¹ Wer eine ihm zustehende Familienzulage nicht bezogen oder eine niedrigere Zulage erhalten hat, als er zu beziehen berechtigt war, kann den ihm zustehenden Betrag nachfordern.

² Die Nachforderung nicht bezogener Familienzulagen ist auf die letzten 12 Monate vor der Geltendmachung des Anspruches beschränkt.

II. Die Organisation

Art. 13

Die Festsetzung und die Ausrichtung der Familienzulagen sowie die Erhebung des Arbeitgeberbeitrages gemäß Artikel 18 obliegen den kantonalen Ausgleichskassen im Sinne des Artikels 61 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (im folgenden «Ausgleichskassen» genannt).

Aufgaben der Ausgleichskassen

Art. 14

¹ Der Anspruch auf Familienzulagen ist durch ein besonderes Formular geltend zu machen, das der Ausgleichskasse einzureichen ist.

Geltendmachung des Anspruchs; Ausrichtung der Familienzulagen

² In der Regel sind die Familienzulagen den Arbeitnehmern monatlich und den Bergbauern vierteljährlich auszurichten.

³ Werden die Familienzulagen nicht für die Bedürfnisse der Personen verwendet, für welche sie bestimmt sind, so können diese oder deren gesetzliche Vertreter verlangen, daß die Familienzulagen ihnen ausgerichtet werden.

Art. 15

¹ Die Ausgleichskassen haben über die Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber und über die ausgerichteten Familienzulagen je eine besondere Rechnung zu führen und darüber mit der Zentralen Ausgleichsstelle der Alters- und Hinterlassenenversicherung abzurechnen.

Zahlungs- und Abrechnungsverkehr

² Für den Zahlungs- und Abrechnungsverkehr sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sinngemäß anwendbar.

Art. 16

Die Kassenrevisionen sowie allfällige Arbeitgeberkontrollen gemäß Art. 68 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung haben sich auch auf die Durchführung dieses Gesetzes zu erstrecken.

Kassenrevision und Arbeitgeberkontrolle

Art. 17

Auskunfts-
pflicht

Personen, die Anspruch auf Familienzulagen erheben, sind gehalten, den Kassenorganen und den Aufsichtsbehörden über die für die Ausrichtung der Familienzulagen maßgebenden Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Die gleiche Pflicht obliegt den Arbeitgebern bezugsberechtigter Personen. Diese haben überdies den Arbeitnehmern die erforderlichen Bescheinigungen auszustellen.

III. Die Finanzierung

Art. 18

Familienzu-
lagen für
landwirt-
schaftliche
Arbeit-
nehmer

¹ Die Arbeitgeber in der Landwirtschaft haben einen Beitrag von 1 Prozent der im landwirtschaftlichen Betrieb ausgerichteten Bar- und Naturallöhne zu entrichten, soweit diese der Beitragspflicht gemäß dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung unterliegen.

² Die Verwaltungskostenbeiträge gemäß Art. 69 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sind auch auf den Beiträgen der Arbeitgeber gemäß Absatz 1 zu erheben.

³ Auf die Nachzahlung geschuldeter Beiträge und die Rückforderung zu viel bezahlter Beiträge finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung Anwendung.

⁴ Die durch die Beiträge der Arbeitgeber nicht gedeckten Aufwendungen mit Einschluß der Verwaltungskosten, die den Ausgleichskassen aus der Ausrichtung der Familienzulagen entstehen, gehen je zur Hälfte zu Lasten des Bundes und der Kantone. Diese können die Gemeinden zur Beitragsleistung heranziehen.

Art. 19

Familienzu-
lagen für
Bergbauern

Die Aufwendungen für die Ausrichtung von Familienzulagen an Bergbauern mit Einschluß der Verwaltungskosten, die den Ausgleichskassen aus der Ausrichtung der Familienzulagen entstehen, gehen je zur Hälfte zu Lasten des Bundes und der Kantone. Diese können die Gemeinden zur Beitragsleistung heranziehen.

Art. 20

¹ Zur Bildung einer Rückstellung für die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern wird ein Drittel des Fonds gemäß Artikel 1, Abs. 1, lit. c, des Bundesbeschlusses vom 24. März 1947 über die Errichtung von besonderem Fonds aus den Einnahmen der zentralen Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung ausgeschrieben.

Rückstellung für die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern

² Die Rückstellung wird durch jährliche Einlagen von 3% des Bestandes am Jahresanfang geäufnet.

³ Die jährliche Einlage ist zur Herabsetzung der kantonalen Beiträge gemäß Art. 21 zu verwenden.

Art. 21

¹ Die Beiträge der einzelnen Kantone werden nach Maßgabe der im Kanton ausbezahlten Familienzulagen berechnet; sie sind in Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Kantons sowie der Anzahl der im Kanton gelegenen Landwirtschaftsbetriebe herabzusetzen.

Beiträge der Kantone

² Der Bundesrat ordnet nach Anhörung der Kantone die Einzelheiten.

IV. Rechtspflege und Strafbestimmungen

Art. 22

¹ Gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen der Ausgleichskassen können die Betroffenen innert 30 Tagen seit der Zustellung bei den kantonalen Rekursbehörden im Sinne des Artikels 85 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung Beschwerde erheben.

Rechtspflege

² Gegen die Entscheide der kantonalen Rekursbehörde können die Betroffenen sowie der Bundesrat innert 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Berufung einlegen.

³ Auf das Verfahren finden die für die Rechtspflege in der Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

Art. 23

Strafbestimmungen Die Art. 87 bis 91 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung finden Anwendung auf Personen, die in einer in diesen Bestimmungen umschriebenen Weise die Vorschriften dieses Gesetzes verletzen.

V. Vollzugs- und Schlußbestimmungen

Art. 24

Nichtanwendung dieses Bundesgesetzes Hat ein Kanton allgemein die Verpflichtung zur Ausrichtung von Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer eingeführt, so kann der Bundesrat auf Antrag der Kantonsregierung dieses Bundesgesetz auf die im betreffenden Kanton wohnenden landwirtschaftlichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als nicht anwendbar erklären.

Art. 25

Anwendbarkeit des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung Soweit dieses Bundesgesetz den Vollzug nicht abschliessend regelt, finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung Anwendung.

Art. 26

Inkrafttreten und Vollzug ¹ Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.
² Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt; er erläßt die Ausführungsbestimmungen.

Von der Lohn- und Verdienstersatzordnung zur Erwerbersatzordnung *)

(Fortsetzung)

IV. Die Verhandlungen im Ständerat

Der Ständerat behandelte den Entwurf eines Bundesgesetzes über Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrmänner am 31. Januar 1952. Nach eingehenden Ausführungen des Kommissionsreferenten, Ständerat Flügger (St. Gallen) stellte Ständerat Speiser (Aargau) den Antrag, die Vorlage zur Ueberprüfung der Bestimmungen über die Finanzierung an den Bundesrat zurückzuweisen. Der Antrag wurde damit begründet, daß

*) Vgl. ZAK 1951, S. 429 und 469; ZAK 1952, S. 23.

die sich auf Grund der technischen Bilanz ergebende finanzielle Lage der AHV es gestatte, jährlich Mittel in der Größenordnung von rund 25 Millionen Franken an den Wehrmannschutz zu leiten, was eine endgültige Finanzierung der Erwerbersatzordnung ermögliche. Nach kurzer Diskussion, an der sich Bundesrat Rubattel und Ständerat Picot (Genf) gegen den Rückweisungsantrag wandten, wurde mit 29:2 Stimmen beschlossen, auf die Vorlage einzutreten.

In der Einzelberatung wurden die ersten 3 Artikel diskussionslos genehmigt, wobei der Rat dem Antrag seiner Kommission auf redaktionelle Abänderung des Art. 1 (vgl. ZAK 1952, S. 31) stillschweigend zustimmte. Zu Art. 4 stellte Ständerat Vieli (Graubünden) den Antrag, auch jenen alleinstehenden Wehrmännern eine Haushaltungsentschädigung zu gewähren, die wegen ihrer beruflichen oder amtlichen Stellung gehalten sind, einen eigenen Haushalt zu führen. Zu dieser Kategorie gehörten u. a. die katholischen Feldprediger, denen die Haushaltungsentschädigung nicht vorenthalten werden sollte. Nach längerer Diskussion, bei der von verschiedenen Sprechern namentlich auf die Schwierigkeiten hinsichtlich des Begriffes «Haushalt» und bei der Abgrenzung zwischen Wehrmännern, die aus beruflichen oder amtlichen Gründen zur Haushaltsführung verpflichtet sind, und den Wehrmännern, die aus freiem Willen einen eigenen Haushalt führen, hingewiesen wurde, unterlag der Antrag mit 10 gegen 16 Stimmen. Im folgenden wurden die Art. 5 und 6 in der Fassung des Bundesrates stillschweigend gutgeheißen. Bei Art. 7 stimmte der Ständerat einem Antrag seiner Kommission zu, wonach auch für unterstützte *Pflege-, Stief- oder Schwiegereltern* Anspruch auf Unterstützungszulagen erhoben werden können. Sodann fanden die Art. 8—26 der bundesrätlichen Vorlage Zustimmung.

Zu Art. 27 stellte Ständerat Klöti (Zürich) einen Streichungsantrag mit der Begründung, daß der AHV keine Mittel zu Gunsten der Erwerbersatzordnung entzogen werden dürften. Demgegenüber wurde von Bundesrat Rubattel darauf hingewiesen, daß es sich bei den zurückzuübertragenden 200 Millionen Franken nicht um AHV-Gelder, sondern um Mittel des Bundes handle, die diesem seinerzeit zur Erleichterung seines Beitrages an die AHV zur Verfügung gestellt worden seien, die er aber heute nicht benötigt. Die Abstimmung ergab 3 Stimmen für und 28 Stimmen gegen den Antrag Klöti.

Mit längern Ausführungen beantragte sodann Ständerat Klaus (Sollothurn), den Art. 28 in der Weise abzuändern, daß vom Inkrafttreten der Erwerbersatzordnung an Beiträge zu erheben sind und nicht erst, wie die Vorlage vorsieht, nachdem der bestehende Fonds auf den Betrag von 100 Millionen Franken gesunken sein wird. Die Beiträge könnten niedri-

ger gehalten werden, wenn sie von Anfang an erhoben würden, weil dann der Fonds noch unangetastet zur Verfügung stehe und höhere Zinsen abwerfe. Nach gewalteter Diskussion wurde auch dieser Antrag abgelehnt, und zwar mit 24 gegen 4 Stimmen.

Bei Art. 31 wurde dem Antrag der ständerätlichen Kommission (vgl. ZAK 1952, S. 32) zugestimmt. Die übrigen Artikel passierten diskussionslos.

In der Gesamtabstimmung wurde der Gesetzesentwurf mit 28 gegen 0 Stimmen genehmigt. Die Vorlage ist inzwischen an den Nationalrat gegangen.

Der Beitragsbezug von Studenten *)

Durch das Kreisschreiben Nr. 26 a wurde auf Jahresbeginn der Beitragsbezug von Studenten teilweise neu geregelt. Materiell sind die Aenderungen keineswegs revolutionierend, und auch in Bezug auf den Anwendungsbereich hat die Revision keine große Tragweite: betroffen werden in erster Linie ca. 17000 Studenten, verschiedene Lehranstalten und dann die acht kantonalen Kassen mit Hochschulen und Techniken; die übrigen kantonalen Kassen dürften nicht allzuviel mit dem Beitragsinkasso von Studenten zu tun haben. Vollends bei den Verbandskassen werden sich in der Regel Durchführungsfragen nur hinsichtlich der IBK-Eintragungen stellen, und das noch in verhältnismäßig wenigen Fällen, wie aus einer Rundfrage hervorgegangen ist. Dennoch kann jede Ausgleichskasse oder Zweigstelle, wenn vielleicht auch nur selten, gezwungen sein, sich mit diesem Gebiet zu befassen; dasselbe gilt übrigens, wenn auch in noch vermindertem Maße, für Arbeitgeber mit delegierter IBK-Führung.

I.

Der äußere Anstoß zur Revision des Kreisschreibens Nr. 26 kam im Herbst 1950 anlässlich einer Kommissionssitzung im Zusammenhang mit der Revision der AHVV. Kurz darauf wandte sich das Bundesamt für Sozialversicherung an die acht kantonalen Kassen mit Hochschulen, an die höheren Lehranstalten und an den Verband Schweizerischer Studentenschaften. Als Mitte März 1951 die letzten Antworten eingingen, ergab ihre Auswertung die Notwendigkeit weiterer Abklärungen. In der Folge fanden sechs getrennte Besprechungen mit verschiedenen Ausgleichskassen statt. Die Ergebnisse mußten verarbeitet werden, und nachdem die nötigen Unterlagen erstellt waren, konnte eine Sitzung anfangs Juni

*) Vgl. auch ZAK 1948, S. 164 ff., welcher Artikel jedoch — soweit er mit den neuen Weisungen im Widerspruch steht — als überholt zu betrachten ist.

einberufen werden, an welcher die Hochschulkassen beteiligt waren. Zur Diskussion stand die Zweckmäßigkeit einer Neuregelung in grundsätzlicher Hinsicht, und es wurden bereits gewisse Richtlinien aufgestellt. Die Kassenvertreter nahmen deswegen mit ihren Lehranstalten Fühlung, und bis Ende Juli trafen ihre Antworten ein. Gleichzeitig veranstaltete das Bundesamt für Sozialversicherung bei sämtlichen Verbandskassen eine Rundfrage, welche Mitte August mit dem Eingang der letzten Antworten abgeschlossen war.

Ende September 1951 erging ein Kreisschreiben an die kantonalen Kassen, worin die kommende Neuregelung angekündigt und der Uebergang von der alten zur neuen Ordnung abgegrenzt wurde. Ferner wurden die Hochschulkassen ersucht, gewisse zusätzliche Abklärungen vorzunehmen. Zur Regelung der Durchführungsfragen waren im November nochmals eine Sitzung mit den Hochschulkassen sowie vier Besprechungen mit einzelnen Hochschulen und dem Verband Schweizerischer Studentenschaften nötig. In der Folge mußte das neue Kreisschreiben ausgearbeitet und übersetzt werden; desgleichen mußten die neuen Markenhefte bereinigt und in Druck gegeben werden, und endlich blieb noch ein Merkblatt für die Studenten auszufertigen. Auf Jahresende waren auch diese Aufgaben abgeschlossen.

Wenn auf die Vorarbeiten zur Revision eines — in größerem Zusammenhang gesehen nicht allzu bedeutungsvollen — Kreisschreibens derart eingehend eingetreten wurde, so lag der Grund darin, einmal darzutun, wieviel Arbeit und Zeitaufwand damit verbunden sind. Es mag auch für den Außenstehenden von Interesse sein zu vernehmen, daß nicht alles am grünen Tisch entsteht, sondern daß in Zusammenarbeit mit den hauptsächlich betroffenen Kreisen und auf Grund von Studien an Ort und Stelle die Fragenkomplexe abgeklärt werden. Auch spielt eine wesentliche Rolle im Zeitplan, wann die Antworten auf eine Rundfrage oder sonstige Untersuchung eintreffen.

II.

Nun die Gründe, die zu einer teilweisen Neuregelung des Beitragsbezuges von Studenten geführt haben.

Im Juni 1948 sind in der Presse vereinzelte Angriffe gegen die «Werkstudenten-Semestermarken-Entwertungs-Stelle» lanciert worden. Kritisiert wurde die Praxis, von sämtlichen Werkstudenten aus organisatorischen Gründen Beiträge mittels Semestermarken einzukassieren und diese dann wieder zurückzuerstatten. Tatsächlich mag es für die Werkstudenten ein billiger Trost gewesen sein, daß «diese Doppelspurigkeit im Hinblick auf die übrigen Vorteile der Abrechnung mit Beitragsmar-

ken zumindest in der ersten Zeit in Kauf genommen werden soll», wie in einem Kreisschreiben ausgeführt war, allerdings mit der Ergänzung, die kantonalen Kassen hätten dahin zu wirken, daß die Werkstudenten wenn immer möglich vom Beitragsbezug durch die Lehranstalten ausgenommen werden; das solle sich bei allen Lehranstalten mit der Zeit durchsetzen lassen. Es bleibt zu hoffen, daß diese erste Zeit bereits der Geschichte angehört, denn damit wurden künstlich Rückerstattungsfälle geschaffen, und Rückerstattungsfälle geben verhältnismäßig viel Arbeit, nicht nur den Ausgleichskassen, sondern auch den betroffenen Studenten. Es drängte sich somit bereits eine Schlußfolgerung auf: *Reduktion der Rückerstattungsfälle*. Das neue Kreisschreiben Nr. 26 a will dies damit erreichen, daß nun erst in einem späten Zeitpunkt des Jahres (Oktober bis Dezember) geprüft werden soll, ob nicht ein Student bis zu diesem Zeitpunkt erwerbstätig war und somit keine Beitragsmarken kaufen muß. Ganz lassen sich die Rückerstattungsfälle leider nicht vermeiden.

Außerdem ist mit der bloß einmaligen Kontrolle über den Beitragsbezug von Studenten ein weiterer, sehr bedeutungsvoller Vorteil verbunden: Ausgleichskasse, Lehranstalt, Arbeitgeber (Arbeitsbescheinigung!) und Student werden statt wie bisher zweimal jährlich nur noch einmal von der AHV «behelligt», und zwar ohne daß eine ins Gewicht fallende Mehrarbeit entsteht. Also eine *administrative Vereinfachung*, wobei jeder Student, der im Wintersemester studiert, rückwirkend auf Jahresbeginn bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfaßt wird. Freilich kann eingewendet werden, daß dann ein Student, der nur im Sommersemester studiert, nicht mehr erfaßt wird. Das stimmt; doch ist es sicher nicht abwegig, solchen Studenten zuzumuten, selbst das Nötige zur Erfüllung ihrer Beitragspflicht zu tun; denn dies liegt in ihrem eigenen Interesse. Man steht hier eben vor der Wahl, entweder ein ausgeklügeltes Kontroll- und Erfassungssystem aufzubauen, mit administrativen Umtrieben, Kosten und Verärgerung bei den Beteiligten, kurz mit dem, was gern als Bürokratie bezeichnet wird, oder die Sache verwaltungsmäßig zu vereinfachen, auf eine — praktisch doch kaum erreichbare — 100-prozentige Erfassungskontrolle zu verzichten, und dafür die Studenten über die AHV aufzuklären. Uebrigens stellt sich das Problem des Studenten, der nur das Sommersemester belegt, gar nicht in der oft geglaubten Schärfe (z. B. wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im zweiten Halbjahr), oder aber die Schwierigkeiten liegen auf einer ganz andern Ebene (nämlich in der Erfassung eines zeitweise Nichterwerbstitigen, der nicht mehr als Student gilt).

Dazu kommt der zweite und zugleich Hauptgrund für das neue Kreisschreiben Nr. 26 a. Er betrifft die *Umstellung des Beitragsinkassos auf*

das Kalenderjahr. Bisher erfolgte der Beitragsbezug von Studenten pro Semester, also nach dem Studienjahr; andererseits war der Markenbetrag nach Kalenderjahren dem IBK gutzuschreiben. Die Periode für das Beitragsinkasso und diejenige für die IBK-Gutschrift stimmten nicht vollständig überein. Vorläufig hatte das noch keine weiteren Konsequenzen; sobald aber die sog. Befreiung vom Markenbezug (wegen Erwerbstätigkeit) hineinspielte, ergaben sich Unzukömmlichkeiten, welche in der Regelung selbst begründet lagen. Kommt dann, wie dies geschehen ist, noch eine recht unterschiedliche Praxis der Ausgleichskassen dazu, so konnten sich aus den Ungereimtheiten sogar Ungerechtigkeiten ergeben, denn das Ueberschneiden von Studien- und Kalenderjahr führte zu Beitragslücken. Ein Jahr war nicht durch Beiträge belegt oder doch nur zur Hälfte, was bekanntlich zu Rentenkürzungen führt. Kurzum, es herrschte eine gewisse Mannigfaltigkeit der Systeme, die noch dadurch variiert wurde, daß infolge Kassenwechsels das eine System das andere abgelöst hat. Das Bundesamt für Sozialversicherung hatte einmal einen solchen Fall zu entwirren, und es mag der vom Zusammenprall zweier Systeme betroffenen Studentin, sollte sie diese Zeilen lesen, immerhin zum Trost reichen, daß ihre Leiden nicht vergeblich waren!

Eine weitere Aenderung betrifft das *Markenheft*. Sie war teilweise bedingt durch das vorher Gesagte, nicht zuletzt aber auch durch eine gewisse Unübersichtlichkeit der Vermerke in den Markenheften, was ebenfalls zu unrichtigen IBK-Eintragungen geführt hat.

Die Neufassung des alten Kreisschreibens war endlich auch nötig durch die *Revision des Art. 27 der Vollzugsverordnung*. Die bisherige Auffassung, wer während mindestens sechs aufeinanderfolgenden Monaten keine Beiträge aus Erwerbstätigkeit zu bezahlen hat, sei nichterwerbstätig, ist überholt. Somit stellt sich heute der Beitragsbezug von Studenten mittels sechs-fränkigen Beitragsmarken lediglich als eine bezugstechnische Lösung der Abrechnungsfrage dar, und zwar dann, wenn es sich um nichterwerbstätige Studenten handelt.

Bei der Neuregelung ging es darum, eine Lösung zu finden, die einen möglichst praktischen Bezug der Beiträge von Studenten gewährleistet. Dabei wurde den *Ausgleichskassen größte Freiheit gelassen im Zusammenwirken mit den Lehranstalten*. Es ist zu begrüßen, wenn diese Mitarbeit zur Entlastung der Ausgleichskassen und zum Dienst an den Studenten in einem weiten Rahmen geschieht. Im übrigen stellt sich das Problem der Mitwirkung der Lehranstalten in grundsätzlicher Hinsicht genau gleich wie die Mitwirkung anderer kantonaler oder kommunaler Behörden (z. B. Strafanstalten, Spitäler usw.). Andererseits kam man nicht darum herum, den Raum für Sonderregelungen einzelner Ausgleichskas-

sen bzw. Lehranstalten einzuschränken, soweit ihr Vorgehen Auswirkungen auf die Tätigkeit anderer Ausgleichskassen und Lehranstalten haben konnte.

III.

Nachfolgend einige Bemerkungen zur praktischen Anwendung des Markenheftes.

Das *neue* Markenheft hat auf der *Vorderseite* eine Umstellung erfahren, indem Versichertennummer und Personalien an den Kopf genommen worden sind. Dieser Wunsch stammte aus Kassenkreisen; damit soll eine Klassierung der Markenhefte erleichtert werden. Es sei hervorgehoben, daß bei der Abgabe des Markenheftes nach wie vor nur Name, Geburtsdatum und Adresse einzutragen sind; die Versichertennummer wird in der Regel erst anlässlich der Abgabe des Markenheftes geschlüsselt. Der Text auf der *Rückseite* wurde nur unwesentlich geändert. Daß verlorene Markenhefte nicht ersetzt werden, steht bereits auf den gewöhnlichen Markenheften sowie auf denjenigen für die Beihilfenordnung.

Geändert wurden auch die beiden *Innenseiten* des neuen Markenheftes. Genügen die acht Doppelfelder (bisher waren es einige Felder mehr) bis zum Studienabschluß nicht, so ist ein zweites Markenheft abzugeben. Die Rückgabe beider Markenhefte sollte zusammen erfolgen, also in der Regel erst nach Studienabschluß. Wird dennoch das erste Markenheft anlässlich der Aushändigung des zweiten entgegengenommen, und werden die Markenwerte in ein IBK eingetragen, so ist in diesem Fall die Versichertennummer ausnahmsweise in das zweite Markenheft aufzunehmen. — Ueber jedem Doppelfeld sind die Monate angegeben; dies um deutlich die Umstellung auf das Kalenderjahr zum Ausdruck zu bringen. Wichtig ist der freie Raum zwischen den Monatsangaben. Hier ist *unter allen Umständen* das Jahr einzutragen, für welches die Marken geschuldet sind (und demzufolge dem IBK gutgeschrieben werden) bzw. für welches vom Markenbezug ganz oder teilweise befreit wurde. Es empfiehlt sich jedoch nicht, diese Jahreszahl von einem gegebenen Zeitpunkt an bereits für die Zukunft vorzutragen, da wegen eines Studienunterbruchs sonst das Markenheft vorzeitig durch ein zweites ersetzt werden muß. Im übrigen ist genau darauf zu achten, daß die Marken jeweils unter die betreffende Jahreszahl eingeklebt werden, bzw. daß die an Stelle der Marken tretenden Vermerke unter das betreffende Jahr kommen.

Die *bisherigen Beitragsmarken* werden beibehalten, doch wird geprüft, ob eine andere Druckfarbe vorteilhafter wäre. Wegen der allfälligen Rückerstattung einer Marke zu sechs Franken kommen zwölf-fränkige Markenwerte nicht in Frage. Neu ist — vorbehältlich der Entwertung

nach erfolgter IBK-Gutschrift sowie der Annullierung wegen Beitragsrückerstattung — der Verzicht auf eine Entwertung der Marken durch Stempel, Schrägstrich usw., denn dies ist nicht nötig. Die Gefahr des Mißbrauchs ist gering, und das Beitragsjahr muß in der dafür vorgesehenen Rubrik eingetragen werden; wer aber die Marken abgegeben hat, ob Ausgleichskasse, Lehranstalt oder Post, ist belanglos. Zudem schädigt sich der Student, welcher eine (nicht entwertete) Marke kunstvoll abzureißen versteht, um diese in ein anderes Markenfeld wieder einzukleben, selbst. Da es sich aber gezeigt hat, daß man an gewissen Orten aus «Sicherheitsgründen» die Entwertung nicht aufgeben will, kann dies fakultativ geschehen. — Nebenbei bemerkt, lassen sich diese Ueberlegungen nicht auf die gewöhnlichen Beitragsmarken übertragen; dort ist die Entwertung nötig, und zwar vor allem wegen des Entwertungsdatums (für die IBK-Gutschrift) und der Unterschrift des Arbeitgebers.

Werden keine Beitragsmarken eingeklebt, so sind die *Vermerke* neuerdings in den Markenfeldern selbst zu machen (der überflüssige Eindruck «6 Franken» wurde weggelassen), und ein besonderer Raum ist dafür nicht mehr vorgesehen. In der Regel sollte der Vermerk «befreit» genügen; ausnahmsweise mag es zweckmäßig sein, noch einen Zusatz (aber immer in den betreffenden Markenfeldern) anzubringen, wie z. B. «Ausländer ohne schweiz. Wohnsitz» oder «Beitragspflicht ab 1. 7. 52» usw. In jedem Fall ist mit dem Befreiungsvermerk der Name der Ausgleichskasse oder Lehranstalt zu verbinden. Dagegen soll das genaue Datum nicht beigefügt werden, da hierfür die leere Rubrik über den beiden Doppelfeldern vorgesehen ist. — Es dürfte sich für die interessierten Ausgleichskassen empfehlen, ihren Lehranstalten entsprechende Stempel zur Verfügung zu stellen.

Im Falle der *Rückerstattung von Markenwerten* wird die betreffende Beitragsmarke annulliert. Die Ausgleichskassen geben auch hierfür am besten ihren Lehranstalten rote Stempel ab, sofern sie nicht selbst diese Rückerstattungsfälle behandeln. Der Name der rückerstattenden Stelle ist zu vermerken; dagegen ist das Datum überflüssig. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine bloß teilweise Annullierung eines Markenwertes (z. B. 4.50 Fr.) nicht in Frage kommen kann.

Da die *alten* Markenhefte, soweit sie bis zum 31. Dezember 1951 abgegeben worden sind, aus praktischen Gründen weiterhin verwendet werden, ist in diesen Fällen von nun an *sinngemäß vorzugehen*. Dabei ist zu beachten, daß in *jedem* Markenfeld das Jahr, für welches ein Beitrag geschuldet und demzufolge eine Marke eingeklebt wird, anzuführen ist. Desgleichen ist in *jedem* Markenfeld die Jahreszahl anzugeben, wenn ein Befreiungsvermerk gemacht wird. Im übrigen gilt hinsichtlich der (nur

noch fakultativen) Entwertung von Marken das oben Gesagte. Um nicht Tausende von alten Markenheften ersetzen zu müssen, wurde zu diesem Notbehelf geschritten. Natürlich kann auch an Stelle des alten Markenheftes ein neues abgegeben werden; vorgeschrieben ist dies jedoch nicht. Hinsichtlich des Vorgehens bei der Abgabe eines neuen Markenheftes sei auf das bereits früher Gesagte verwiesen.

IV.

Zum neu herausgegebenen *AHV-Merkblatt für Studenten* sei lediglich bemerkt, daß diese kurze Aufklärungsschrift separat nachbezogen werden kann und insbesondere an jene Studenten verteilt werden sollte, welche heute bereits ein (altes) Markenheft besitzen. Darüber hinaus mag es empfehlenswert sein, Merkblätter in den Lehranstalten, Ausgleichskassen oder Zweigstellen an geeignetem Ort aufzulegen.

Schon heute haben einige kantonale Kassen gemeinsam mit ihren Lehranstalten eigene Merkblätter für Studenten herausgegeben. Dies kann selbstverständlich auch in Zukunft so gehalten werden; nur sollten solche Merkblätter auch die Funktion zwischen Beitrag und Rente klarmachen und auf das höchstpersönliche Interesse des Studenten an seiner Beitragsleistung sowie an der späteren Ablieferung seines Markenheftes zur IBK-Gutschrift hinweisen. Es muß nämlich auf Grund statistischer Angaben der Ausgleichskassen — nicht jede Statistik ist Selbstzweck! — vermutet werden, daß lange nicht alle in den letzten Jahren exmatrikulierten Studenten ihre vollen Markenhefte abgegeben haben, was zu Rentenkürzungen führen wird.

Des weitern wäre zu begrüßen, wenn die interessierten Ausgleichskassen und Lehranstalten mit anderen Mitteln der Studentenschaft den Gedanken der AHV näher bringen würden. Es brauchen nicht unbedingt Vortragsserien zu sein, mit welchen Aufklärungen betrieben wird, sondern oft sind einfachere Mittel, wie Anzeigen am gern gelesenen «schwarzen Brett», Anschläge auf der Quästur usw. viel durchschlagskräftiger. Wichtig, ja geradezu ausschlaggebend, sind aber in jedem Fall — und dies geht weit über den Rahmen des Merkblattes hinaus! — das gute Zusammenspiel zwischen einer Ausgleichskasse oder einer Zweigstelle mit ihren Lehranstalten, eine zweckmäßige Koordination der Mittel und eine verständnisvolle, unbürokratische Durchführung aller Maßnahmen.

Die Verwaltungskostenzuschüsse und -vergütungen an die Ausgleichskassen für die Jahre 1952 und 1953

In der April-Nummer 1951 (Seite 148 ff.) sind die zwei Verfügungen des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 19. Januar 1951 betreffend die Verwaltungskostenzuschüsse und -vergütungen an die Ausgleichskassen für die Jahre 1950 und 1951 besprochen worden. Am 26. Januar 1952 hat das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement zwei neue Verfügungen erlassen. Die eine betrifft die Zuschüsse aus dem AHV-Ausgleichsfonds an die Ausgleichskassen für die Durchführung der AHV. Sie gilt sowohl für 1952 als auch für 1953. Bei der andern Verfügung handelt es sich um die Verfügung Nr. 67 des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes zur Lohn-, Verdienstersatz- und Studienausfallordnung. Sie regelt die Vergütungen an die Ausgleichskassen für die Durchführung des Wehrmannsschutzes, die dem entsprechenden Spezialfonds entnommen werden, und gilt nur für 1952.

Die neuen Erlasse weichen im allgemeinen nicht von den früheren ab. Hiefür sind folgende Gründe maßgebend:

I. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Nur den kantonalen Ausgleichskassen werden AHV-Zuschüsse ausgerichtet. Die Verbandsausgleichskassen erhielten schon seit 1949 keine AHV-Zuschüsse mehr, da sie in der überwiegenden Mehrzahl ihre Verwaltungskostenrechnungen — nach Erhalt der Vergütungen für die Durchführung der Lohn-, Verdienstersatz- und Studienausfallordnung — mit einem Ueberschuß abschließen konnten.

Die Eidgenössische AHV-Kommission, die im Dezember 1951 zusammentrat, mußte sich davon Rechenschaft geben, daß sich die Verwaltungskostenrechnungen der kantonalen Ausgleichskassen noch nicht so weit stabilisiert hatten, daß ein langfristiger Verteilungsschlüssel aufgestellt werden konnte. Da sich andererseits der Verteilungsschlüssel für 1950/51 im allgemeinen bewährt hatte, bestand keine Veranlassung, vom bisherigen Verteilungsschlüssel abzugehen.

Für 1950 weisen die Verwaltungskostenrechnungen der kantonalen Ausgleichskassen, im ganzen gesehen, einen leichten Einnahmenüberschuß auf. Wegen der durch die Gesetzesrevision bedingten Mehrarbeit sowie der Verteuerung der Lebenshaltungskosten dürften jedoch die Ergebnisse für 1951 unter denjenigen des Vorjahres liegen. Immerhin bestehen noch gewisse Einsparungsmöglichkeiten. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat daher auf Antrag der AHV-Kommission den Gesamtbetrag der AHV-Zuschüsse an die kantonalen Ausgleichskassen wie 1950/51 auf jährlich 5,5 Millionen Franken festgesetzt.

II. Wehrmannsschutz und Familienzulagen in der Landwirtschaft

Das Bundesgesetz über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrmänner tritt voraussichtlich auf 1. Januar 1953 in Kraft. Die Verfügung Nr. 67 des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes regelt daher nur die Vergütungen für 1952.

Alle Ausgleichskassen, sowohl kantonale als auch Verbandsausgleichskassen, haben Anspruch auf Vergütungen für die Durchführung der Lohn-, Verdienstersatz- und Studienausfallordnung. In der Tat liegt hier eine übertragene Aufgabe vor, deren Kosten in gleicher Weise zu decken sind, wie diejenigen für die Führung von Familienausgleichskassen, von Krankengeldversicherungen, von Ferienkassen usw.

Durch Art. 22 des Entwurfs wird dieses Prinzip im neuen Gesetz über den Wehrmannsschutz verankert. Danach ist die Höhe der Vergütungen durch den Bundesrat unter angemessener Berücksichtigung der Struktur und des Arbeitsaufwandes der Ausgleichskassen zu bestimmen. Es gilt somit, den tatsächlichen Aufwendungen der einzelnen Ausgleichskassen Rechnung zu tragen, gleichzeitig aber im Rahmen des Möglichen die finanziell schwachen Ausgleichskassen zu begünstigen. Ein Verteilungsschlüssel, der diesen Anforderungen entspricht, war schon für die Jahre 1950/51 gefunden worden. Es handelt sich um die Verfügung Nr. 66 des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes, die im eingangs erwähnten ZAK-Artikel skizziert worden ist. Die Verfügung Nr. 67 hat die getroffene Regelung übernommen, nachdem sich diese bewährt hatte. Auf Grund der Elemente von 1950 dürften die kantonalen Ausgleichskassen für 1952 rund Fr. 611 000.— und die Verbandsausgleichskassen etwa Fr. 353 000.— erhalten. Gesamthaft werden die Vergütungen, bedingt durch vermehrte Militärdienstleistungen, um rund Fr. 70 000.— höher sein als 1951. Sie machen jedoch immer noch weniger als der von der Expertenkommission als angemessen bezeichnete Satz von 3% der ausbezahlten Entschädigungen aus.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß die kantonalen Ausgleichskassen für die Ausrichtung von Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern seit 1948 eine Vergütung von 2% der ausbezahlten Zulagen erhalten. Hiefür eine besondere Verfügung zu erlassen war jedoch nicht notwendig, da das Bundesamt für Sozialversicherung ohnehin ermächtigt ist, die entsprechenden Maßnahmen zu treffen. Die Gesamtvergütung für 1952 wird etwa Fr. 203 000.— betragen.

Die Stimme eines Arbeitgebers

Wie verschiedene Ausgleichskassen in ihren Jahresberichten 1950 meldeten, haben weite Kreise die Bedeutung des Versicherungsausweises nunmehr erkannt. (ZAK 1951, Seite 387; Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherung über die AHV im Jahre 1950, Seite 62). Es scheint nun der Mehrzahl der Versicherten bewußt geworden zu sein, daß der erwähnte Ausweis ein wichtiges Dokument darstellt. Dennoch sind die Verhältnisse noch nicht überall zufriedenstellend. So schrieb eine Bauunternehmung im Gebirge kürzlich ihrer Ausgleichskasse:

«Leider vermissen wir bei verschiedenen Leuten die Versichertennummer. Dies rührt vorwiegend daher, daß Arbeiter anläßlich ihrer Anstellung in unseren Betrieb die AHV-Karte nicht auf sich trugen. Wir haben aber jeweils alle Leute dringend ersucht, uns den Ausweis unverzüglich auf dem Büro abzugeben. Trotz der großen Bemühungen, die wir jeden Tag hatten, ist es uns leider doch nicht gelungen, von sämtlichen Arbeitskräften die Ausweise herbeizubringen. Viele von diesen sind sehr oft schon nach ein paar Tagen wieder von unserem Betrieb fortgelaufen und der Versicherungsausweis war uns noch nicht vorgewiesen worden, daß wir die Nummer auf die Personalkarte notieren, oder nötigenfalls Ihnen zur Registrierung hätten zusenden können. Selbstverständlich behielten wir von solchen Leuten immer ein Depot in Bargeld zurück, um ja zu bewirken, daß sie uns nachher ihre Ausweise zustellen. Aber auch diese Maßnahme hatte nur in den ganz seltensten Fällen Erfolg.

Es ist auf einer solchen Baustelle, wie wir sie hier haben, wirklich unmöglich, die Leute so zu erziehen, daß sie sich an die Vorschriften der AHV halten. Der größte Teil schenkt dieser Angelegenheit überhaupt keine Beachtung. Es ist ihnen gleich, ob die Beiträge gutgeschrieben werden oder nicht.

Der riesige Arbeiterwechsel, den wir im Laufe des Jahres 1951 hatten, beweist zur Genüge, was für Zugvögel auf solchen Baustellen anzutreffen sind. Sie wandern von einer Baustelle zur andern. Eines schönen Tages erreicht man sie überhaupt nicht mehr und den Versicherungsausweis kann man nicht mehr ergattern.

Auch geben auf solchen Baustellen etliche Leute wieder ganz falsche Geburtsdaten an. Oder ihre Versichertennummer haben sie irgendwo notiert, die aber in keiner Weise mit ihren Personalien übereinstimmt. Sie wollen sich so sehr oft von der Polizei nicht erwischen lassen, die sie in vielen Fällen in irgend einer Sache sucht.

Unter solchen Umständen ist es daher unmöglich, eine einwandfreie Beitragsbescheinigung zu erstellen, so daß jedem Arbeiter seine Beiträge in Ordnung gutgeschrieben werden können. Der Fehler liegt aber in diesem Moment wirklich beim Arbeitnehmer, wenn er sich zu einer Angelegenheit dementsprechend einstellt. Er hat da schließlich den Schaden selbst zu tragen.

Wir haben trotz dieser Tatsachen, die Beitragsbescheinigung pro 1951 nach unserem besten Können ausgefertigt.»

Aehnliche Feststellungen enthält der Bericht über die Arbeitgeberkontrolle in einer städtischen Baufirma:

«Es fällt auf, wie wenig Versichertennummern in den Bescheinigungen pro 1949/50 fehlen. Diese Vollständigkeit kam nur zustande, weil den Arbeitern ein kleiner Abzug von Fr. 2.— bis 10.— gemacht wird, bis der Versicherungsausweis vorgelegt wird. Dieser Abzug ist der Bedeutung eines Depots gleichzusetzen. Dennoch werden von den betreffenden Arbeitern die Ausweise immer noch zurückgehalten und das Depot wird nicht selten stehen gelassen. Es wird erklärt, daß demzufolge die Lücken in der Vollständigkeit der Bescheinigung pro 1951 zahlreicher sein werden als in den Vorjahren.»

Wir brauchen kaum zu wiederholen, daß solche Nachlässigkeiten in erster Linie den Arbeitnehmern selbst schaden, gehen ihnen doch die Beiträge, die sie selbst und welche die Arbeitgeber für sie bezahlen, mangels Versichertennummer für die individuelle Gutschrift verloren. Das kann im Rentenfall seine Folgen haben. Hier muß noch vermehrte Aufklärung Platz greifen. Es bleibt zu hoffen, daß sich die in erster Linie interessierten Arbeitnehmerorganisationen noch vermehrt für die administrativen Erfordernisse der AHV einsetzen werden.

(Zur Frage des in beiden Beispielen erwähnten Lohnrückbehaltes verweisen wir auf ZAK 1950, Seite 440. Solche Depots sind nicht Sache der AHV, sondern nach dem Zivilrecht zu beurteilen.)

Verzeichnis der gültigen numerierten Kreisschreiben des BSV betreffend die AHV (Stand: 1. März 1952)

A. Nach Nummern geordnet:

KS Nr. Betreffend:

- 10 Beitragszahlung, Abrechnung, Geldverkehr und Buchführung
(vom 25. 11. 1947)
- 16 Höchstansätze der Verwaltungskostenbeiträge (vom 29. 12. 1947)
- 20 Der maßgebende Lohn in der AHV (vom 23. 1. 1948)
Nachtrag (vom 12. 12. 1950)

- 21 Die Uebergangsrenten in der AHV (gültig ist nur noch Abschnitt II/A und B über Rückerstattung und Erlaß) (vom 19. 2. 1948)
- 22 Geldausweis und Monatsausweis (vom 30. 3. 1948)
- 24a Beitragspflicht und Kassenzugehörigkeit der Mitglieder religiöser Gemeinschaften (vom 28. 12. 1950)
- 25 Der Versicherungsausweis und das individuelle Beitragskonto (vom 14. 4. 1948)
1. Nachtrag (vom 21. 6. 1948)
2. Nachtrag (vom 14. 7. 1949)
3. Nachtrag (vom 9. 8. 1950)
- 26a Beitragspflicht der Studenten (vom 28. 12. 1951)
- 27 Die Ermittlung des maßgebenden Lohnes und die Abrechnung und Zahlung der Beiträge der in der Heimarbeit tätigen Personen (mit Ausnahme der Stickereiindustrie) (vom 29. 4. 1948)
- 28 Die Rechtsmittelbelehrung und das Vorgehen der Kassen nach anhängig gemachter Beschwerde (vom 7. 5. 1948)
- 29 Ergänzungen des Kreisschreibens Nr. 20 (vom 14. 5. 1948)
- 30 Die Abrechnung und Zahlung mittels Beitragsmarken (v. 24. 5. 1948)
- 31a Herabsetzung und Erlaß der Beiträge in den Jahren 1950 und 1951 (vom 23. 9. 1950)
- 33a Das Mahn-, Veranlagungs-, Bußen- und Vollstreckungsverfahren (vom 11. 6. 1951)
- 35 Die Abschreibung uneinbringlicher Beiträge und zurückzuerstatternder Renten (vom 4. 10. 1948)
- 36a Kassenzugehörigkeit, Kassenwechsel und Abrechnungsregisterkarten (vom 31. 7. 1950)
- 37a Die Beitragspflicht der Nichterwerbstätigen (5. 10. 1951)
- 38 Die Führung der individuellen Beitragskonten (15. 11. 1948)
- Nachtrag (vom 1. 3. 1950)
- 39 Die Bereinigung der Versicherungsausweise und des Zentralregisters (vom 11. 12. 1948)
1. Nachtrag (vom 11. 8. 1950)
2. Nachtrag (vom 10. 11. 1950)
- 40 Die Vorbereitung der Meldeformulare an die Wehrsteuerbehörden zur Ermittlung des reinen Erwerbseinkommens auf Grund der Wehrsteuerveranlagung V. Periode (vom 15. 1. 1949)
- Nachtrag (vom 19. 2. 1951)
- 41 Die Anwendung des Art. 1 des AHVG (vom 15. 3. 1949)
- Nachtrag (vom 11. 5. 1949)
- 42 Versicherungsausweis und IBK nach dem Rentenfall (v. 17. 3. 1949)
- Nachtrag (vom 9. 8. 1949)
- 43 Die Rückerstattung von AHV-Beiträgen, die von der Eidg. Steuerverwaltung nicht als Salär anerkannt werden (vom 6. 5. 1949)
- 44 Die Erstellung von Duplikaten verloren gegangener Versicherungsausweise (vom 20. 12. 1949)
- 45 Die Lebensbescheinigung (vom 14. 1. 1950)
- 46 Das Abkommen zwischen der Schweiz und Italien über die Sozialversicherung (vom 12. 4. 1950)
- Nachtrag (vom 8. 5. 1950)

- 47 Das Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich über die AHV vom 9. Juli 1949 (vom 18. 10. 1950)
- 48 Die Abänderung verschiedener Bestimmungen des AHVG und der AHVV über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und die Uebergangsrenten (vom 5. 1. 1951)
- 49 Geldverkehr und Monatsausweis (vom 10. 1. 1951)
- 50 Die Prüfung der persönlichen Voraussetzungen im Rentenfall und die Mitwirkung der Zivilstandsämter (vom 7. 2. 1951)
- 51 Die Revision der Vollzugsverordnung zum AHVG (vom 30. 4. 1951)
- 52 Die Rentenberechtigung der Pflegekinder (vom 26. 6. 1951)
- 53 Die Aufwertung von Beiträgen (vom 27. 6. 1951)
- 54 Das Abkommen zwischen der Schweiz und Oesterreich über Sozialversicherung vom 15. Juli 1950 (vom 25. 8. 1951)
- 55 Das Abkommen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland vom 24. Oktober 1950 (vom 18. 10. 1951)
- 56 Die Festsetzung der Beiträge der Selbständigerwerbenden (vom 20. 12. 1951)

B. Chronologisch geordnet:

- 1947: KS Nr. 10, 16
- 1948: KS Nr. 20, 21, 22, 25, 27, 28, 29, 30, 35, 38, 39
- 1949: KS Nr. 40, 41, 42, 43, 44
- 1950: KS Nr. 45, 46, 36a, 47, 24a
- 1951: KS Nr. 48, 49, 50, 51, 33a, 52, 53, 54, 37a, 55, 56, 26a

C. Nach Sachgruppen geordnet:

- 1. Versicherungspflicht: Nr. 41
- 2. Beiträge: Nr. 20, 24a, 26a, 27, 29, 30, 31a, 33a, 35, 37a, 40, 43, 48 (Abschn. B), 51 (Abschn. A), 56
- 3. Renten: Nr. 21, 35, 45, 48 (Abschn. C), 50, 51 (Abschn. B), 52, 53
- 4. Organisation: Nr. 10, 16, 22, 24a, 25, 30, 35, 36a, 38, 39, 42, 44, 49, 51 (Abschn. C)
- 5. Rechtspflege: Nr. 28
- 6. Staatsverträge: Nr. 46, 47, 54, 55

Durchführungsfragen der AHV

Mutationen im Register der Abrechnungspflichtigen

Durch Kreisschreiben Nr. 36a sind alle mit dem Register der Abrechnungspflichtigen zusammenhängenden Fragen abschließend geregelt worden. Die entsprechenden Ausführungen in ZAK 1948, Seite 482, über Mutationen im Register der Abrechnungspflichtigen gelten daher nicht mehr. Damit ist auch die Vorschrift, wonach Mutationsmeldungen von den Verbandsausgleichskassen den kantonalen Ausgleichskassen auf En-

de jedes Quartals zu melden sind, weggefallen. Gemäß Kreisschreiben Nr. 36a, Abschnitt E, I, Ziffer 2, lit. b, sind die Abrechnungsregisterkarten in Fällen von Kassenwechsel *unverzüglich nach erfolgter Unterstellung* den kantonalen Ausgleichskassen zuzustellen. Dasselbe gilt in analoger Weise in Fällen von Betriebseröffnungen.

Beim Sitz der Ausgleichskassen sind keine Arbeitgeberkontrollen vorzunehmen

In letzter Zeit sind verschiedentlich Arbeitgeberkontrollen beim Sitz von Verbandsausgleichskassen durchgeführt worden. Die Abrechnung der AHV-Beiträge für das Kassenpersonal ist jedoch im Rahmen der Verwaltungskostenrechnung der Ausgleichskassen zu überprüfen. Ihre Kontrolle darf daher nicht von den Kassenrevisionen getrennt werden, sondern ist in diese einzubeziehen. Infolgedessen erübrigen sich Arbeitgeberkontrollen bei den Ausgleichskassen.

Kleine Mitteilungen

Motionen und Postulate

Anlässlich der am 6. Dezember 1951 erfolgten Begründung seiner Motion vom 19. Juni 1951 (ZAK 1951, S. 357) gab Nationalrat *Nicole* bekannt, daß er den zweiten Satz seiner Motion folgendermaßen abgeändert habe: «Die Renten sind auf einen Betrag zu erhöhen, der den alten Leuten gestattet, ohne private oder öffentliche Hilfe zu leben, und zwar im ganzen Gebiet der Schweiz. . .» Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 1. Februar 1952 die Motion *Nicole* *verworfen*.

Gleichfalls verworfen wurde die *Motion Munz* vom 6. Juni 1951 (ZAK 1951, S. 316), während die *Motion Gysler* vom 3. Oktober 1951 (ZAK 1951, S. 454) in der Form eines Postulates angenommen wurde. Auch das *Postulat Siegrist* vom 27. September 1950 (ZAK 1951, S. 316) und das *Postulat Bratschi* vom 17. Dezember 1951 (nachstehend im Wortlaut wiedergegeben) wurden in derselben Sitzung angenommen.

Postulat Bratschi

vom 17. Dezember 1951

Die erste versicherungstechnische Bilanz der AHV schließt unter Berücksichtigung des vorhandenen Fonds (Ende 1951 ungefähr 1,8 Milliarden Franken) und der entsprechenden Zinseinnahmen mit einem durchschnittlichen jährlichen Einnahmenüberschuß von 40 Millionen Franken ab.

Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob dieser Ueberschuß nicht in erster Linie für die Verbesserung der Uebergangsrenten und der Teilrenten, sowie für die Ausrichtung von Renten an die Witwen und Waisen, die nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften noch keinen Rentenanspruch besitzen, zu verwenden sei.

Kleine Anfrage Sollberger

vom 19. Dezember 1951

Hält der Bundesrat nicht dafür, daß die Praxis des Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung, nach welcher Anleihen nur an Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern gewährt werden, dem Grundsatz der Gleichheit der Bürger und der Gemeinschaften vor dem Gesetz widerspricht?

Ist er bereit, den mit der Verwaltung der Fonds betrauten Behörden zu empfehlen, solche Anleihen zu günstigen Zinssätzen auch Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern zu gewähren?

Kommission für die Rentenwegleitung

Die im Dezember 1948 herausgegebene Wegleitung über die Renten muß zufolge der Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen und mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen in einzelnen Punkten abgeändert und ergänzt werden. Das Bundesamt für Sozialversicherung hat daher eine Konsultativkommission eingesetzt, der acht Kassenleiter, sowie Vertreter der Zentralen Ausgleichsstelle und der Schweiz. Ausgleichskasse angehören.

Diese Kommission hielt am 21. und 22. Februar 1952 ihre erste Sitzung ab. Zur Behandlung gelangten drei Fragen, nämlich

- die Zuständigkeit der Ausgleichskassen zur Festsetzung und Auszahlung ordentlicher Renten und das Vorgehen bei Kassenwechsel;
- der Begriff und die Ermittlung der Beitragsdauer des Versicherten (des vollen Beitragsjahres) unter besonderer Berücksichtigung der neuen Abgrenzung zwischen Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen auf dem Gebiete der Beiträge;
- die Auszahlung der Renten an einen vom Berechtigten bezeichneten Vertreter einschließlich der Auszahlung auf Bank- und Postcheckkonto.

Personelles

Der bisherige Leiter der Ausgleichskasse *Eisenwaren*, Herr Hermann Schiller, ist auf 31. Dezember 1951 zurückgetreten, hat aber sein Amt interimistisch weiterhin ausgeübt. Am 3. März dieses Jahres übernahm nun sein Nachfolger, Herr *Rudolf Breidenbach*, die Leitung dieser Ausgleichskasse.

Herr *Dr. Max Fehr*, der frühere Leiter der Ausgleichskasse *Vinico*, hat als interimistischer Geschäftsführer die Leitung der Ausgleichskasse *ALBICOLAC* übernommen anstelle des erkrankten Herrn *Picino*.

GERICHTSENTSCHEIDE

Wehrmannsschutz

1. Die Zuerkennung einer zusätzlichen Entschädigung setzt regelmäßige Unterstützungsleistungen des Wehrmannes vor dem Militärdienst voraus.

2. Der Wehrmann, der eine Schuld seines Vaters übernimmt, leistet damit nicht ohne weiteres eine Unterstützung, sondern nur dann, wenn der Vater unterstützungsbedürftig ist und ohne Hilfe des Sohnes für den Unterhalt seiner Angehörigen nicht aufzukommen vermag.

Der Wehrmann verlangte für die Rekrutenschule eine zusätzliche Entschädigung für seine in Frankreich wohnenden Angehörigen. Die Ausgleichskasse sprach ihm eine Alleinstehendenentschädigung von Fr. 2.— im Tag zu, verweigerte dagegen die Ausrichtung einer zusätzlichen Entschädigung. Sie stellte fest, daß der Wehrmann Fr. 374.— im Monat verdient hatte und daß ihm nach Abzug der Pensionskosten und eines Taschengeldes ein verfügbarer Betrag von Fr. 200.— verblieben war, ohne daß er aber eine Unterstützung an seine Familie bezahlte. Der Rekurrent bestätigte die Richtigkeit dieser Tatsache, gab aber an, daß er sich vor dem Militärdienst noch in der Berufslehre befunden habe und daß er aus dem Einkommen als Lehrling seine Eltern nicht habe unterstützen können. Mit Rücksicht auf die seinem Vater obliegenden Familienlasten und seine finanziell bedrängte Lage würde er diesen aber nach Beendigung der Lehrzeit mit Fr. 80.— unterstützt haben, wenn er nicht hätte einrücken müssen. Die Ausgleichskasse verweigerte die Ausrichtung einer zusätzlichen Entschädigung.

Der Arbeitgeber bestätigte, daß der Wehrmann nicht in der Lage gewesen sei, vor dem Militärdienst seinen Angehörigen eine Unterstützung zukommen zu lassen, weil er sich noch in der Lehre befunden habe. Während der Lehrzeit habe der Rekurrent Kost und Unterkunft bei einer auswärtigen Familie gehabt. Der Verdienst habe aber nicht ausgereicht, den Pensionspreis regelmäßig zu bezahlen. Er habe dem Wehrmann dafür den erforderlichen Betrag vorgeschossen, wogegen sich dieser verpflichtet habe, den Vorschuß zurückzuerstatten. Aus diesem Grund habe der Wehrmann seinen Eltern nach der Lehrzeit, die am 11. Mai zu Ende gegangen sei, während er erst am 10. Juli 1950 habe einrücken müssen, auch keine Zahlungen machen können. Die Schiedskommission wies den Rekurs mit der gleichen Begründung ab, mit welcher die Ausgleichskasse den Anspruch des Wehrmannes abgelehnt hatte.

In seinem Rekurs an die AKL macht der Wehrmann geltend, daß die Firma anstelle seiner Eltern die Pensionskosten vorschußweise bezahlt, daß er die Verpflichtung zur Rückzahlung der Schuld an den Arbeitgeber übernommen und damit seinen Eltern erspart habe, eine große Summe für seine Pensionskosten auszuliegen. Nach seinem Dafürhalten komme das einer Unterstützungsleistung gleich.

Die AKL wies die Beschwerde mit folgender Begründung ab: Zu entscheiden sei im vorliegenden Fall, ob vom Wehrmann eine Unterstützung geleistet worden ist oder nicht. Er ist gegenüber seinen Blutsverwandten in auf- und

absteigender Linie unterstützungspflichtig, wenn diese ohne seine Hilfe in Not geraten. Der Wehrmann sieht eine Unterstützung an seinen Vater darin, daß er gegenüber seinem Arbeitgeber die Verpflichtung zur Rückzahlung der vorgeschossenen Pensionskosten übernommen hat, obwohl es eine Schuld des Vaters war. Durch diese Verpflichtung habe er dem Vater ermöglicht, eine bestimmte Summe zu ersparen, was einer Unterstützungsleistung im Sinne der Verfügung Nr. 51 gleichkomme. Diese Auffassung ist aber nicht zutreffend. Als Unterstützung im Sinne dieser Verfügung kann nur eine effektiv geleistete Unterstützung verstanden werden. Wenn jemandem erspart wird, eine Geldsumme zur Deckung von Kosten auszugeben, so heißt das nicht, daß diese Personen damit unterstützt werden. Der Wehrmann, der eine zusätzliche Entschädigung für eine bestimmte Person verlangt, muß beweisen, daß er diese vor dem Militärdienst regelmäßig unterstützt hat und daß diese nicht in der Lage ist, für ihren Unterhalt selber aufzukommen. Vor ihrem Entscheid über die Zuerkennung einer zusätzlichen Entschädigung muß sich die Ausgleichskasse hierüber versichern und feststellen, wie groß die Unterstützungsleistung des Gesuchstellers ist und ob die unterstützten Personen für ihren Unterhalt nicht selber aufzukommen vermögen. Die Personen, für welche eine zusätzliche Entschädigung beansprucht wird, muß tatsächlich unterstützt worden sein, wie die AKL in ständiger Praxis (ZAK 1941, S. 262) entschieden hat.

Der Vater des Wehrmannes ist 45-jährig und steht in Frankreich in Stellung. Der Beweis wurde nicht erbracht, daß er ohne Unterstützung des Sohnes seinen Unterhalts- und Unterstützungspflichten nicht nachzukommen vermag. Da der Wehrmann andererseits auch nicht nachweisen konnte, daß er den Vater im Sinne der Verfügung Nr. 51 unterstützt hat, sind die Voraussetzungen für die Zuerkennung einer zusätzlichen Entschädigung nicht erfüllt.

(Nr. 1708 i. Sa. J.B., vom 29. März 1951.)

1. Eine Adoption liegt nur vor, wenn sie in der in Art. 264 ZGB vorgeschriebenen Form vorgenommen wird.

2. Die gesetzliche Unterstützungspflicht von leiblichen Kindern geht der sittlichen Unterstützungspflicht eines Pflegekindes vor.

3. Als Pflegekinder können nur solche Kinder anerkannt werden, die von den Pflegeeltern erzogen und auf ihre Kosten unterhalten werden.

Der Wehrmann verdient als Radio-Elektriker einer Firma in Genf monatlich Fr. 300.—. Er lebt in der Familie von Frau S., die von ihrem Mann getrennt ist. Sie führt mit ihren beiden ehelichen Kindern, einem Sohn und einer Tochter, gemeinsame Haushaltung. Der erste verdient als Lehrling Fr. 110.— im Monat, die Tochter Fr. 260.—. Von ihrem Mann erhält Frau S. Fr. 200.— im Monat, wovon Fr. 100.— für den Sohn. Außerdem geben der Wehrmann und die Tochter ihren ganzen Verdienst in die gemeinsame Haushaltung.

Der Wehrmann verlangte die Ausrichtung einer zusätzlichen Entschädigung für einen im September 1950 geleisteten Militärdienst. Als unterstützte Personen gab er erstmals Frau S. und deren Sohn, seine Adoptivmutter und den Adoptivbruder an. Die Ausgleichskasse verweigerte die Ausrich-

tung einer zusätzlichen Entschädigung mit der Begründung, daß die Einkommen der unterstützten Personen die vom Gesetz vorgesehenen Einkommensgrenzen übersteigen. Der Wehrmann erhob bei der Schiedskommission Beschwerde, wobei er anführte, daß seine Adoptivmutter allein als unterstützte Person zu betrachten sei. In ihrer Antwort auf die Beschwerde bestand die Kasse auf ihrem Standpunkt und machte geltend, daß die gesetzliche Unterstützungspflicht der Kinder der sittlichen Unterstützungspflicht des Wehrmannes vorgehe.

Die Schiedskommission anerkannte die Beschwerde des Wehrmannes mit der Begründung, daß der Wehrmann eine sittliche Unterstützungspflicht gegenüber seiner Adoptivmutter erfülle. Er könne in gleicher Weise wie ihre leiblichen Kinder Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung erheben, vorausgesetzt, daß das Einkommen der Frau S. die gesetzliche Einkommensgrenze von Fr. 220.— im Monat nicht überschreite. Frau S. werde vom Wehrmann und ihren beiden Kindern unterstützt. Die Alimente von Frau S. betrage in Wirklichkeit Fr. 120.— im Monat, der ungedeckte Betrag von Fr. 100.— könne als Grundlage für die Bemessung der zusätzlichen Entschädigung für den Wehrmann angenommen werden. Unter Berücksichtigung der Abzüge für den eigenen Bedarf können als Unterstützungsleistungen für die Tochter Fr. 134.—, für den Sohn Fr. 99.— und für den Wehrmann Fr. 155.— angenommen werden. Die zusätzliche Entschädigung des Wehrmannes betrage somit $\frac{100 \times 155}{388} = \text{Fr. } 39.95$ im Monat oder Fr. 1.35 im Tag.

Die Ausgleichskasse erhob Beschwerde gegen den Entscheid der Schiedskommission und verlangte die Abweisung des Gesuches um zusätzliche Entschädigung. Sie stellte fest, daß der Wehrmann keine verwandtschaftliche Beziehungen mit der Person hatte, für welche er eine zusätzliche Entschädigung verlangt, Frau S. könne nicht die Adoptivmutter des Wehrmannes sein, da sie bereits zwei eheliche Kinder habe. Außerdem sei der Wehrmann im Alter von 19 Jahren, wo er bereits seinen Lebensunterhalt selber verdienen konnte, zur Familie S. gekommen. Er kann daher auch nicht als Pflegekind angesehen werden. Aber selbst wenn eine sittliche Unterstützungspflicht anerkannt wäre, so käme diese erst nach der gesetzlichen Pflicht der beiden Kinder.

Die Aufsichtskommission für die Lohnersatzordnung hat die Beschwerde der Ausgleichskasse gutgeheißen und den Entscheid der Schiedskommission mit folgender Begründung aufgehoben:

1. Die Schiedskommission hat eine gesetzliche Unterstützungspflicht des Wehrmannes gegenüber seiner Adoptivmutter angenommen. Gemäß Art. 264 ZGB ist die Adoption aber nur Personen gestattet, die im Alter von wenigstens 40 Jahren stehen und keine eigenen Kinder haben. Die Eheleute S. hatten bereits ein eheliches Kind, als der Wehrmann von ihnen aufgenommen wurde. Das Erfordernis von Art. 264 ZGB ist somit nicht erfüllt. Demzufolge besteht auch keine gesetzliche Unterstützungspflicht des Wehrmannes gegenüber Frau S.

2. Eine sittliche Unterstützungspflicht könnte nur anerkannt werden, wenn der Wehrmann als Pflegesohn angesehen werden kann. Der Begriff des Pflegekindes setzt voraus, daß dieses mit den Pflegeeltern zusammen lebt, daß es von diesen nicht bloß erzogen, sondern auf ihre Kosten auch unterhalten wird. Im vorliegenden Fall ist festgestellt, daß der Wehrmann einen Teil

seines Gehaltes an Frau S. bezahlt. Er kann daher nicht als Pflegekind gelten. Er kann auch nicht als Angehöriger angesehen werden. Wie die AKL i. Sa. E., vom 4. Juni 1943 (ZAK 1943, Seite 500) ausführte, kann der Wehrmann, der in einer Familie lebt, mit der er keine verwandtschaftliche Beziehungen hat, für diese keine zusätzliche Entschädigungen beanspruchen, auch wenn er ihr regelmäßig sein Gehalt zur Verfügung stellt. Seine Zahlungen stellen in erster Linie eine Entschädigung für die Nahrung und Unterkunft dar und können mangels verwandtschaftlicher Bande nicht als Unterstützungsleistungen angesehen werden. Die Frage, ob der Wehrmann als Pflegekind angesehen werden könne oder nicht, kann offen gelassen werden. Selbst wenn er als Pflegekind anzusehen wäre, hätte er gegenüber Frau S. bloß eine sittliche Unterstützungspflicht. Dagegen haben deren leibliche Kinder eine gesetzliche Unterstützungspflicht. Wie die Aufsichtskommissionen wiederholt festgestellt haben (ZAK 1943, 371, 1942, 324), geht die gesetzliche Unterstützungspflicht der sittlichen vor, was praktisch bedeutet, daß bei der Festsetzung der Einkommensgrenzen der unterstützten Personen, die Unterstützungsleistungen der Mitunterstützenden angerechnet werden müssen. Die Schiedskommission hat daher zu Unrecht die gesetzliche Unterstützungspflicht des Sohnes und der Tochter auf den gleichen Boden gestellt, wie diejenige des Wehrmannes. Aus diesem Grunde hat sie unterlassen, in das Einkommen der unterstützten Person die Unterstützungsleistungen der beiden Kinder mit Fr. 99.— und Fr. 134.— einzubeziehen. Abschließend wird festgestellt, daß der Wehrmann im günstigsten Fall als Pflegekind anerkannt, der Sohn als Unterstützender betrachtet und die Einkommensgrenze von Frau S. von Fr. 220.— im Monat mit dem Einkommen überschritten wird, über das diese verfügt (Fr. 120.— Alimente, Fr. 99.— Unterstützungsleistungen des Sohnes und Fr. 134.— Unterstützungsleistungen der Tochter = insgesamt Fr. 353.—). Die Beschwerde der Ausgleichskasse wird daher anerkannt.

(Nr. 1712 AKL i.Sa. J.P.K. in Genf, vom 15. August 1951.)

1. Der Wehrmann ist gemäß Vf. Nr. 41 für eine irrtümlich bezogene zusätzliche Entschädigung rückerstattungspflichtig, wenn er der Ausgleichskasse verheimlicht, daß die unterstützte Person im Genuß einer Rente steht.

2. Der Umstand, daß die Ausgleichskasse auf andere Weise von dieser Tatsache Kenntnis erhalten hatte, ohne sie aber bei der Festsetzung der Entschädigung zu berücksichtigen, vermag den guten Glauben des Wehrmannes nicht herzustellen.

Der Wehrmann reichte im Jahre 1950 der Ausgleichskasse ein Gesuch um Ausrichtung einer zusätzlichen Lohnausfallentschädigung für seine Mutter ein. Darin gab er an, daß diese eine jährliche Pension im Betrage von Fr. 2800.— beziehe. Bei der Behandlung des Gesuches stellte die Ausgleichskasse fest, daß der Wehrmann im Jahre 1948 schon eine zusätzliche Entschädigung verlangt hatte. Damals hatte er ausdrücklich erklärt, daß seine Mutter kein eigenes Einkommen besitze, obwohl sie schon in diesem Zeitpunkt eine Pension von Fr. 324.20 im Monat bezog. Da die Einkommensgrenze überschritten war, hätte der Wehrmann keinen Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung gehabt. Auf Grund der unvollständigen Angaben des Wehrmannes wurde ihm für den Militärdienst vom Jahre 1948 eine zusätzliche Entschädigung von Fr. 4.20 im Tag oder insgesamt Fr. 495.60 ausgerichtet.

Gestützt auf diesen Sachverhalt wies die Ausgleichskasse das im Jahre 1950 eingereichte Gesuch ab und verlangte vom Wehrmann die Rückerstattung der für das Jahr 1948 zu Unrecht bezogenen Entschädigung. Der Wehrmann machte geltend, er befinde sich in einer schwierigen finanziellen Lage und habe die Entschädigung gutgläubig bezogen, da er nicht gewußt hätte, daß die Pension der Mutter angerechnet werde. Er ersuchte um Erlass der Rückerstattung.

Die Kasse und die Vorinstanz wiesen das Erlaßgesuch ab, weil der gute Glaube nicht vorhanden war.

Die AKL lehnte die Beschwerde ebenfalls ab, wobei sie folgendes ausführte:

In seinem Gesuch vom Jahre 1948 hatte der Beschwerdeführer erklärt, daß seine Mutter kein eigenes Einkommen besitze. Dagegen gab die zuständige Gemeindezweigstelle im gleichen Gesuch an, daß die Mutter im Genuß einer monatlichen Rente stehe. Ebenso wurde in einem besonderen Erhebungsbogen der selben Zweigstelle unter zwei Malen ausdrücklich die gleiche Tatsache festgestellt.

Wäre die zusätzliche Entschädigung allein wegen der unvollständigen Angaben des Wehrmannes zugesprochen und ausgerichtet worden, ohne daß die Kasse von anderer Seite unterrichtet worden wäre, so könnte nicht der geringste Zweifel darüber bestehen, daß der gute Glaube verneint werden müßte. Es steht fest, daß der Gesuchsteller gegen besseres Wissen das Einkommen der Mutter verschwiegen hat. In gleichen oder ähnlich gelagerten Fällen haben die Aufsichtskommissionen schon des öfters erkannt, daß der gute Glaube verneint werden müsse (ZAK 1942, S. 225, und 1943, 411, 235, 271).

Fraglich kann nur sein, ob der Umstand, daß die Kasse von dritter Seite über die Unrichtigkeit der Angaben des Wehrmannes eindeutig und vor der Auszahlung der Entschädigung unterrichtet worden war, den guten Glauben des Wehrmannes wieder herzustellen vermag. Die Kassenorgane hätten bei Anwendung der gebotenen Aufmerksamkeit die Angaben über das Einkommen der Mutter bemerken müssen. Unter diesen Verhältnissen kann man sich fragen, ob die Kasse nicht auch dann die zusätzliche Entschädigung zugesprochen und ausbezahlt hätte, wenn das eigene Einkommen der Mutter vom Wehrmann angegeben worden wäre. Diese keineswegs auszuschließende Möglichkeit ändert aber nichts an der Tatsache, daß der Wehrmann vorsätzlich eine falsche Angabe gemacht hat und daß der Fehler der Kasse sein Verhalten nicht rechtfertigt. So hat die AKL auch schon erklärt, daß einem Wehrmann, der auf Grund unrichtiger Angaben widerrechtlich Entschädigungen bezogen hat, die Rückerstattung auch dann nicht erlassen werden könne, wenn ihm die Kasse infolge eines Rechtsirrtums die Entschädigung zu Unrecht ausbezahlt hatte. Entscheidend sei, daß der Wehrmann versucht hat, durch unrichtige Angaben eine ihm nicht zukommende Entschädigung zu erlangen (ZAK 1942, 224). Dabei ist der Fehler der Kasse nicht etwa ohne rechtliche Bedeutung. Für den Fall nämlich, daß der zurückzuerstattende Betrag uneinbringlich sein sollte, müßte geprüft werden, ob der Trägerverband haftbar gemacht werden muß. Für die Aufsichtskommission war allein entscheidend, daß der Beschwerdeführer beim Bezug der zusätzlichen Entschädigung nicht gutgläubig war. Die Frage der großen Härte braucht daher nicht mehr überprüft zu werden.

(Nr. 1714 i.Sa. R.U., vom 17. Mai 1951.)

Alters- und Hinterlassenenversicherung

A. Versicherte Personen

1. Der Ausschluß aus dem Kreis der Versicherten ist nur auf die Zeit beschränkt, während welcher die in AHVG Art. 1, Abs. 2, lit. a—c, genannten Voraussetzungen vorhanden sind.

2. Fällt beispielsweise zufolge Pensionierung die wesentliche Voraussetzung der Befreiung, die Doppelbelastung, weg, so ist der ehemals von der AHV Befreite gemäß AHVG Art. 1, Abs. 1, ohne weiteres wieder der AHV angeschlossen.

Der 1896 geborene und in Basel wohnhafte französische Staatsangehörige E.G. war bis 30. August 1950 als Angestellter der französischen Staatsbahnen im Elsäßerbahnhof in Basel tätig. Am 10. Oktober 1948 stellte er das Gesuch um Ausnahme von der obligatorischen Versicherung, weil er bereits einer ausländischen staatlichen AHV angehöre und die gleichzeitige Bezahlung von Beiträgen an beide Versicherungsinstitute für ihn angesichts seiner Familienlasten (3 Kinder und unterstützungsbedürftige Mutter) eine unzumutbare Doppelbelastung bedeute. Diesem Begehren entsprach die Ausgleichskasse mit Verfügung vom 9. November 1948.

Am 5. September 1951 ersuchte G. die Ausgleichskasse um Aufnahme in die AHV als Nichterwerbstätiger. Zur Begründung führte er aus, er sei am 1. September 1950 nach zweijähriger Krankheit aus dem Bahndienst ausgeschieden und beziehe seither eine jährliche Pension von Fr. 3042. Da er seit der Pensionierung keine Prämien an die ausländische Versicherung mehr entrichten müsse, sei der frühere Ausschließungsgrund der unzumutbaren Doppelbelastung dahingefallen. Mit Verfügung vom 24. September 1951 wies die Ausgleichskasse das Gesuch ab. Sie vertrat die Auffassung, daß die in Art. 1, Abs. 2, AHVG in Verbindung mit Art. 3 AHVV eingeräumte Befugnis mit der einmaligen Ausübung untergegangen sei und auch bei veränderten Verhältnissen nicht wieder aufleben könne. Auf dem Wege der Beschwerde an das Eidg. Versicherungsgericht erneuert G. sein Gesuch.

1. Der angefochtenen Kassenverfügung liegt die Auffassung zugrunde, daß die einmal rechtskräftig gewordene Feststellung, eine Person sei gestützt auf Art. 1, Abs. 2, lit. b, AHVG nicht der AHV unterstellt, endgültigen Charakter besitze und auch bei späterer Aenderung der maßgebenden Verhältnisse nicht umgestoßen werden könne. Bei der Ueberprüfung dieses Standpunktes ist auszugehen von Sinn und Zweck des Art. 1 AHVG in Verbindung mit Art. 2 AHVG und Art. 3 AHVV.

In Art. 1 AHVG ist der Grundsatz des allgemeinen Volksobligatoriums niedergelegt; in Abs. 1 wird bestimmt, wer obligatorisch versichert ist und in Abs. 2, wer nicht versichert ist. Weiter wird in Art. 2 AHVG statuiert, wer sich freiwillig versichern kann. Der nach Art. 1, Abs. 1, AHVG der AHV unterstellte Versicherte kann nicht austreten und die nach Absatz 2 nichtversicherte Person kann der AHV nicht beitreten. In Abs. 2, lit. a—c, werden — abschließend — objektive Voraussetzungen aufgestellt, deren Erfüllung den Ausschluß vom Kreis der obligatorisch Versicherten bewirkt. Zwar stellt Art. 3 AHVV es dem von der Doppelbelastung gemäß Art. 1, Abs. 2, lit. b, AHVG Betroffenen anheim, ein «Befreiungsgesuch» einzureichen, womit die

Zugehörigkeit zur AHV in einem gewissen Maße vom freien Willen abhängt (vgl. Urteil i.Sa. G.V., vom 4. September 1950, ZAK 1950, S. 446), doch ist fraglich, ob sich diese Regelung mit Art. 1 AHVG überhaupt verträgt; denn jedenfalls vermag eine Ausführungsbestimmung den zwingenden Charakter der grundlegenden gesetzlichen Norm nicht in Frage zu stellen, indem dieser etwa bloß dispositive Bedeutung beizumessen wäre. Dies tut aber die Kasse, wenn sie unter Außerachtlassung des der gesetzlichen Regelung entsprechenden Grundsatzes des Volksobligatoriums dem einmal gutgeheißenen Gesuch um Feststellung des Nichtversichertseins die Wirkung eines endgültigen verbindlichen Verzichts auf die Zugehörigkeit zur schweizerischen AHV für alle Zeiten beimißt. Schon aus dem Wortlaut von Abs. 2, lit. a und c, folgt, daß der Ausschluß vom Kreis der Versicherten nur beschränkt ist auf die Zeit, während welcher die genannten Voraussetzungen vorhanden sind. Dies gilt auch für lit. b. Steht eine Person nicht mehr im Genusse diplomatischer Vorrechte oder ist die Doppelbelastung gänzlich weggefallen, oder sind die Voraussetzungen von Abs. 1 nicht mehr bloß «für eine verhältnismäßig kurze Zeit» erfüllt, so greift das Obligatorium wieder Platz. Ein bei dieser Sachlage auf dem seinerzeitigen Ausschluß beharrender Kassenbescheid ist gesetzwidrig.

2. Selbstverständlich darf die Kasse die Wiederunterstellung nicht leicht hin verfügen, was der Fall wäre, wenn der zum Ausschluß führende Sachverhalt sich nicht wesentlich verändert hat (vgl. das bereits zitierte Urteil i.Sa. G.V. vom 4. September 1950). Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um eine grundlegende Veränderung. Zwar ist der Beschwerdeführer nach wie vor Mitglied der ausländischen staatlichen Versicherung, aber nicht mehr als Beitragszahler sondern als Rentenbezüger. Zufolge der Pensionierung ist eine wesentliche Voraussetzung der Befreiung, nämlich die Doppelbelastung, gänzlich weggefallen. Vom Moment dieses Wegfalles an wird aber nach Wortlaut und ratio von Art. 1, AHVG das Obligatorium wieder wirksam. Von dieser sich aus dem Gesetz klar ergebenden Auslegung darf die Kasse nicht abgehen, bloß weil sie Mißbräuche befürchtet. Uebrigens schließt ihre Lösung solche gar nicht aus; beispielsweise wäre ein weiterer Ausschluß in keiner Weise gerechtfertigt, wenn bei einem jungen Nichtunterstellten kurz nach der Befreiung ausgezeichnete ökonomische Verhältnisse eintreten, unter Wegfall der Doppelbelastung. Um Mißbräuchen zu begegnen sind andere, den Grundkonzeptionen des Gesetzes und richtiger Auslegung der einschlägigen Norm entsprechende Wege zu finden. Einmal dürfen, wie gesagt, Nichtunterstellungen nicht leicht hin verfügt werden, sondern man hat es mit dem Erfordernis der Unzumutbarkeit streng zu nehmen. Die Verhältnisse sind gründlich abzuklären, wobei übrigens das von der Kasse verwendete Formular, welches übrigens nicht einmal nach Vermögen, Nebenverdienst, Fraueneinkommen usw. fragt, nur ungenügenden Aufschluß vermittelt. Endlich haben die Kassen die ihnen offen stehende Möglichkeit, periodischer Ueberprüfung solcher Fälle zu nützen.

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. E.G., vom 27. Dezember 1951, H 429/51.)

B. Beiträge

I. Erwerbseinkommen

Der Betrieb eines Apartmenthauses unterscheidet sich wesentlich von bloßer Vermögensverwaltung. Das Einkommen ist kein Kapitalertrag, sondern Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und daher der Beitragspflicht unterworfen. AHVG Art. 4.

Der Berufungskläger ist unstreitig Inhaber von Apartmenthäusern, deren Ertrag in seine Kasse fließt. Zu beurteilen ist nun, ob es sich bei der Nutzung der betreffenden Häuser um eine eigentliche Erwerbstätigkeit oder um bloße Vermögensverwaltung handelt, weil jenachdem der Berufungskläger auf dem dahेरigen Einkommen beitragspflichtig ist oder nicht. Die Vermietung von Renditenhäusern, bzw. von Wohnungen in denselben gilt noch als Vermögensverwaltung, sofern diese Art von Nutzung keinen betrieblichen Charakter aufweist und sich auf die Erträge des Vermögensobjektes selber beschränkt. Im vorliegenden Fall findet aber nicht einfach Vermietung statt; vielmehr werden auch Arbeitsleistungen zum Wohle der Mieter damit verbunden im Sinne einer intensivern Nutzung des Vermögensobjektes und in einem Umfange, daß daraus ein eigentlicher Betrieb wird, der eine größere Zahl von Angestellten erfordert mit Angestelltenzimmern und Angestelltenküche. In einem der Häuser wird überdies für die Mieter ein Restaurant und eine Wäscherei unterhalten. Wohl besorgt der Berufungskläger den Betrieb nicht selbst, sondern überläßt ihn für jedes der Häuser einer selbständigen Leiterin, welche die Vermietung der Apartments vornimmt, das Bedienungspersonal einstellt und beaufsichtigt, und welcher der Unterhalt des gesamten Objektes einschließlich der Mobilien, ferner der Verkehr mit den Behörden obliegt. Allein die Geschäftsführung durch die Leiterinnen geschieht nach den Instruktionen des Berufungsklägers und auf seine Rechnung. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß das Kostgeberei-Patent auf den Namen der betreffenden Geschäftsführerin ausgestellt wird. Der Betrieb ist sodann mit einem gewissen Risiko verbunden, indem der wirtschaftliche Träger desselben mit seiner ganzen vermögensrechtlichen Persönlichkeit haftet und nicht nur mit dem angelegten Kapital, wie es bei der bloßen Vermögensverwaltung regelmäßig der Fall ist. (Vgl. hiezu EVGE 1948, S. 82, sowie 1949, S. 159, und dortige Zitate, ZAK 1948, S. 451, 1950, S. 118). Der Betrieb eines Apartmenthauses unterscheidet sich also wesentlich von bloßer Vermögensverwaltung. Wie die Ausgleichskasse zutreffend ausgeführt hat, schließt er eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit in sich und erhält er durch die Entfaltung dieser Tätigkeit den Charakter einer wirtschaftlichen Unternehmung. Die Erfassung des Berufungsklägers als Inhaber einer erwerblichen Unternehmung mit persönlicher Beitragspflicht auf dem dahेरigen Einkommen besteht somit zu Recht.

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. E.W., vom 17. Januar 1952, H 343/51.)

II. Einkommen aus unselbständigem Erwerb

Als «Sozialleistungen» und «Zuwendungen eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer» sind nach Maßgabe von AHVG Art. 5, Abs. 4, und AHVV Art. 8 nur solche Zuwendungen anzuerkennen, die aus den Mitteln des Arbeitgebers und nicht de facto aus solchen des Personals erfolgen.

Die Firma C. A.-G. gründete im Jahre 1923 in Form einer Stiftung eine Pensionskasse. Diese schloß mit einem Versicherungsunternehmen eine Gruppenversicherung ab, wobei das versicherte Salär auf maximal Fr. 15 000 und die zu leistende Rente auf maximal Fr. 6000 begrenzt wurde. Die Prämie von 11—12% übernahm die Firma voll zu ihren Lasten. Mit der wachsenden Teuerung ersuchten die höheren Beamten der Gesellschaft um zweckdienlichen Ausbau der Pensionskasse, insbesondere um Erhöhung der maximal versicherbaren Summe. Die Firma kam diesen Wünschen entgegen, indem sie im Jahre 1948 zu Gunsten von 12 Funktionären bei einer andern Versicherungsgesellschaft Einzellebensversicherungen abschloß, wobei sie wegen fortgeschrittenen Alters einzelner Begünstigter größere Einmal-Einlagen leisten mußte. Die gesamten Prämienleistungen für diese Einzel-Lebensversicherungen stellten sich 1948 auf Fr. 53 011.40 und 1949 auf Fr. 39 838.10.

Am 8. Januar 1951 eröffnete die Ausgleichskasse der Firma, die genannten Prämienleistungen müßten als Bestandteil des maßgebenden Lohnes der in Betracht kommenden 12 Angestellten erachtet werden und unterlägen mithin der AHV-Beitragspflicht. Die Firma C. A.-G. berief sich in der Beschwerde bzw. Berufung auf Art. 8 AHVV und machte gleichzeitig geltend, es sei richtig, daß die in Frage stehenden Angestellten mit ihrem eigenen Gehalt die für sie abgeschlossenen zusätzlichen Versicherungen finanzierten, indem sie sich mit einer entsprechenden Reduktion ihrer Saläre einverstanden erklärt hätten. Es sei aber zu bedenken, daß die Firma schon lange die Möglichkeit gehabt hätte, statt mehrmaliger starker Erhöhung der Saläre die Versicherungsbedingungen zu verbessern. Es erscheine unbillig, nun die Versicherten dafür zu bestrafen, daß die Anpassung der Personalversicherung an die Teuerung erst seit 1948 und nicht schon im Zusammenhang mit frühern Lohnerhöhungen erfolgte.

Gemäß Art. 5, Abs. 2, AHVG, gelten als «maßgebender Lohn» nicht nur das ordentliche Arbeitsentgelt (Lohn oder Salär), sondern auch Lohnzulagen wie Provisionen und Gratifikationen. Ob auf die Provisionen und Gratifikationen ein verbrieftes Recht besteht, oder ob sie der Arbeitgeber mehr oder weniger freiwillig entrichtet, ist für die Frage der Beitragspflicht ohne Belang. Ausschlaggebend ist, daß sie für die in Frage kommende Zeit effektiv zugesprochen werden.

In casu hat nun die Berufungsklägerin in keinem Stadium des Verfahrens in Abrede gestellt, daß die zur Diskussion stehenden Privatversicherungs-Prämienleistungen von Fr. 53 011.40 bzw. von Fr. 39 838.10 aus den Salär- oder Gratifikationsansprüchen der durch die Versicherungspolice begünstigten Angestellten geleistet wurden und daß daher die bezüglichen Zahlungen die Firma selbst weder direkt noch indirekt belasteten. Da es sich mithin nicht um eine Einlage des Arbeitgebers handelt, entfällt zum vornherein die Basis für die angebehrte Beitragsbefreiung. Dem Umstand, daß die Beru-

fungsklägerin gegenüber der Versicherungsgesellschaft Direktschuldnerin ist, kommt in diesem Zusammenhang keine rechtliche Bedeutung zu. Als «Sozialleistungen» und «Zuwendungen eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer» können nach Maßgabe von Art. 5, Abs. 44, AHVG und Art. 8, AHVV nur solche Zuwendungen anerkannt werden, die aus den Mitteln des Arbeitgebers, und nicht aus solchen des Personals erfolgen.

Es mag sein, daß in den beiden heute im Streite liegenden Beitragsjahren 1948 und 1949 bedeutend geringere Prämienbeträge hätten entrichtet werden müssen, wenn die Firma schon früher zu einem Ausbau ihrer Sozialversicherung geschritten wäre. Deshalb aber die Ausnahmebestimmung des Art. 8 AHVV in unzulässiger Weise auf Fälle von der Art des vorliegenden anzuwenden, geht nicht an. Es würde übrigens auch nicht der Billigkeit entsprechen. In den meisten Betrieben ist es üblich, daß die Angestelltenschaft einen Teil der erforderlichen Prämien für eine vom Arbeitgeber getätigte Renten- und Kapitalversicherung selber übernimmt und sich das bezügliche Betreffnis vom Lohn abziehen läßt. So wenig dort (man denke an die Personalversicherung beim Bund und bei den Kantonen) die von den Beamten und Angestellten bezahlten Prämien auf Beitragsfreiheit gegenüber der AHV Anspruch haben, so wenig wäre dies in casu angezeigt. Nur soweit die Berufungsklägerin ihre Fürsorgeleistungen effektiv aus den eigenen Beständen bestreitet — nach den Akten scheint dies für die abgeschlossenen Rentenversicherungen (Prämienbetrag pro 1948 und 1949 Fr. 76 995.15 bzw. Fr. 74 917) sowie für weitere Zuwendungen von Fr. 130 000 und Fr. 100 000 zuzutreffen — kann sie die Beitragsbefreiung nach Art. 8 AHVV verlangen. Der oben erwähnte Prämienbetrag für die Einzel-Lebensversicherungen muß dagegen, als mittelbarer Lohn, zum Arbeitsverdienst der durch jene Zusatzversicherung begünstigten Funktionäre gerechnet werden und unterliegt als solcher solange der Beitragspflicht gemäß Art. 5 und 13 AHVG, als das Betreffnis *de facto* vom Personal geleistet wird.

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. C. A.-G., vom 26. Januar 1952, H 253/51.)

III. Einkommen aus selbständigem Erwerb

Ein Weinbergbesitzer, der die Rebberge durch einen Metral besorgen läßt, hat auf dem aus dem Weinberg erzielten reinen Einkommen AHV-Beiträge zu bezahlen.

A.M. betreibt eine Brennerei. Außerdem ist er Eigentümer von Rebbergen. Auf Beschwerde hin befreite ihn die kantonale Rekurskommission von der Beitragszahlung auf dem Einkommen aus den Weinbergen für die Zeit ab 1. Januar 1951 mit der Begründung, M. bebaue und verwalte die Weinberge offensichtlich nicht selbst, sodaß die Voraussetzung für die Beitragspflicht gemäß revidierten Art. 20, Abs. 1, AHVV, in Kraft seit 1. Januar 1951, nicht erfüllt sei. Dagegen legte das Bundesamt für Sozialversicherung Berufung ein. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hieß diese gut, indem es unter Hinweis auf seine grundsätzlichen Erwägungen im Urteil i.Sa. E.F., vom 18. Juli (ZAK 1951, S. 422, EVGE 1951, S. 184) ausführte:

A.M. arbeitet nicht selbst in seinen Weinbergen. Vielmehr werden diese in seinem Namen und auf seine Rechnung durch «Metral» im Akkord geführt.

Die Metral stellen Arbeiter ein, entschädigen sie und bestimmen den Gang der Arbeiten. A.M. dagegen bezahlt die Rechnungen der Lieferanten und kassiert den Erlös der Ernte ein. Er trägt somit das Risiko und den Nutzen des Betriebes. Es ist unbestritten, daß die Metral nur Angestellte von M. sind, die rechtlich wie tatsächlich seine Weisungen befolgen müssen. Selbst wenn er ihnen volle Freiheit läßt, übt er doch praktisch eine gewisse Kontrolle aus, weil er die Rechnungen begleicht, die Einzahlungen entgegennimmt und überhaupt jederzeit die Möglichkeit besitzt, in den Geschäftsgang einzugreifen. Von dieser Möglichkeit würde er auch sicher Gebrauch machen, sobald er feststellen müßte, daß die Metral ihre Arbeit nicht richtig verrichtet hätten. Mit Rücksicht auf seinen Beruf als Brenner und mit Rücksicht auf die Nähe der Weinberge, könnte er andererseits auch nicht behaupten, er wäre nicht in der Lage, solche Vorkehren zu treffen.

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. A.M., vom 24. Januar 1952, H 522/51.)

1. Nicht der Buchwert, sondern der für eine Liegenschaft ermittelte Wehrsteuerwert ist maßgebend für die Berechnung des Zinsabzuges gemäß AHVG Art. 9, Abs. 2, lit. e.

2. AHVV Art. 18, Abs. 2, wonach das im Betrieb arbeitende Eigenkapital nach den Bestimmungen der Wehrsteuergesetzgebung zu bewerten ist, ist gesetzmäßig.

E.D. ist Inhaber einer Konditorei nebst Kaffeewirtschaft. Er ist Eigentümer der Liegenschaft, die er laut Kaufvertrag vom 27. Dezember 1946 zum Preis von Fr. 190 000 erworben hatte. Die Katasterschätzung des Hauses (kantonaler Steuerwert) beträgt Fr. 119 000, sein Wehrsteuerwert V. Periode Fr. 130 900 (= 110% der Katasterschätzung). Das Haus, das — mit Ausnahme einer Wohnung — dem Konditoreibetrieb dient, stand Ende Dezember 1948 mit Fr. 196 300 zu Buche. (Die Differenz zwischen Buchwert und Kaufpreis rührt daher, daß D. vor Erwerb des Objektes — dessen Mieter er gewesen war — rund Fr. 7000 für einen Umbau aufgewendet hatte.)

Da die Ausgleichskasse für die Berechnung des Eigenkapitalzinses den Wehrsteuerwert berücksichtigte und den Jahresbeitrag auf Fr. 1176 festsetzte, beschwerte sich D. Er beantragte, es sei mit dem Buchwert seines Geschäftshauses zu rechnen, sodaß sich ein Jahresbeitrag von Fr. 1056 ergebe. Die kantonale Rekursbehörde hieß die Beschwerde gut. Das Bundesamt für Sozialversicherung legte Berufung ein.

1. Die Vorinstanz bemerkt, der Zinsabzug für Betriebsvermögen (Art. 9, Abs. 2, lit. e, AHVG) habe sich nach der Summe zu richten, die ein Versicherter, wäre er nicht Inhaber eines Geschäftes, zinstragend anlegen könnte. Begrifflich mag diese Betrachtungsweise zutreffen, allein sie besagt nichts darüber, wie jene Summe im Einzelfall zu ermitteln sei. Gewiß rechtfertigt sich grundsätzlich die Veranlagung eines Vermögensgegenstandes nach seinem Anschaffungswert, vermindert um die seit der Anschaffung eingetretene Entwertung. Aber selbst wenn diese Rechnung für die Zwecke der AHV praktisch durchführbar wäre, dürfte dabei — entgegen der vorinstanzlichen Ansicht — nicht schlechthin von den für die Herstellung oder den Erwerb der Sache aufgewendeten Kosten ausgegangen werden. Gerade der Buchwert (Bilanzwert) ist häufig nach den für die Sache gemachten Aufwendungen berechnet und stellt dann einen subjektiven Wert dar. Höher als der Steuerwert

ist er namentlich dann, wenn die Herstellung oder der Erwerb einer Sache für den Versicherten besonders teuer zu stehen gekommen ist. So kann der Eigentümer einer Liegenschaft für deren Erwerb einen Liebhaberpreis bezahlt haben, oder in dem für das Haus ausgelegten Kaufpreis kann eine Entschädigung für Goodwill enthalten sein (vgl. das Urteil vom 16. November 1951 i.Sa. D., ZAK 1952, S. 48), oder es haben andere subjektive Erwägungen eine buchmäßige Höherbewertung veranlaßt. Aus diesem Grunde kann es nicht im Willen des AHVG liegen, daß generell auf den Buchwert des Betriebsvermögens abgestellt wird, wie die Vorinstanz es den kantonalen Steuerbehörden und den Ausgleichskassen vorschreiben möchte. Vielmehr soll es auf den einer Sache innewohnenden wirklichen, an einem objektiven Maßstab meßbaren Wert ankommen.

Als objektiver Wertmesser für das Betriebskapital von Selbständigerwerbenden eignet sich praktisch nur die Wehrsteuertaxation. Denn die Veranstaltung einer selbständigen, von der Steuerveranlagung unabhängigen Neueinschätzung des Geschäftsvermögens für die Bedürfnisse der AHV würde häufig Umtriebe (Buchexpertisen usw.) erheischen, die zum Streitwert in keinem vernünftigen Verhältnis ständen. Anlässlich der Veranlagung für die Wehrsteuer ermittelt die kantonale Wehrsteuerverwaltung alle zwei Jahre, unter billiger Berücksichtigung des Verkehrswertes und des Ertragswertes», den einer gewerblichen oder industriellen Liegenschaft zukommenden **Wehrsteuerwert** (Art. 31 WStB). Ausgangspunkt für das Schätzungsverfahren ist der kantonale Steuerwert. Entweder wird der kantonale Steuerwert unverändert der Wehrsteuerveranlagung zugrunde gelegt, oder es wird ein vom eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement bestimmter Zuschlag oder Abzug gemacht. Doch muß sich der Steuerpflichtige nicht eine schematische Einschätzung gefallen lassen, sondern er kann Einzelbewertung seines Grundstücks verlangen. Alsdann hat die kantonale Wehrsteuerverwaltung nach einem genauern, individuellen Verfahren zu schätzen und (bei gewerblichen Bauten) namentlich Alter, Lage, Bodenwert, Zustand, Zweckmäßigkeit usw. des Gebäudes zu würdigen. Die Einzelheiten regelt die Verfügung des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements vom 21. November 1944 betreffend die Bewertung der Grundstücke für das neue Wehropfer. Diese ist — laut Verfügung vom 6. November 1946 — für die Wehrsteuerveranlagung sinngemäß anwendbar.

Bietet demnach die Wehrsteuerveranlagung die nötige Gewähr für eine objektive Bewertung von Geschäftsgebäuden, so ist es gegeben, daß bei Berechnung des AHV-Beitrags auf das Ergebnis jener Taxation abgestellt wird. Der für eine Liegenschaft ermittelte Wehrsteuerwert hat als deren wirklicher Wert zu gelten. Dem Versicherten aber steht es frei, im AHV-Beitragsprozeß zu beweisen, daß der im Veranlagungsverfahren ermittelte Wehrsteuerwert den in Art. 31 WStB und in der Verfügung des eidgenössischen Finanzdepartements enthaltenen Bewertungsnormen widerspricht.

2. Die Vorinstanz bemerkt, der Bundesrat habe den Grundsatz der Gewaltentrennung verletzt, indem er in rev. Art. 18, Abs. 2, AHVV, die Bewertung des Geschäftsvermögens nach den Bestimmungen der Wehrsteuergesetzgebung angeordnet habe, und überdies sei jene Vorschrift materiell gesetzwidrig.

Der revidierte Abs. 2 verträgt sich durchaus mit dem staatsrechtlichen Gebot der Gewaltentrennung. Art. 9, Abs. 4, AHVG ermächtigt den Bundesrat ausdrücklich, kantonale Behörden mit der Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu beauftragen. Ermittlung des reinen Erwerbseinkommens bedeutet aber nach Art. 9, Abs. 2, daß vorerst das rohe Erwerbseinkommen festgestellt wird und dann daran die in lit. a—e umschriebenen Abzüge vorgenommen werden. Nachdem der Bundesrat von der Ermächtigung laut Art. 9, Abs. 4, Gebrauch gemacht hat, war er ohne weiteres befugt, den kantonalen Wehrsteuerverwaltungen auch gerade die Art und Weise der Vermögensbewertung zu überlassen.

Der revidierte Abs. 2 ist aber auch materiell gesetzmäßig. Er verankert in der Vollzugsverordnung *expressis verbis* einen Grundsatz, welchen das Eidg. Versicherungsgericht schon unter der Herrschaft des alten Abs. 2 entwickelt hatte: daß beim Betriebsvermögen grundsätzlich mit dem Wehrsteuerwert zu rechnen ist (vgl. das Urteil i.Sa. S., vom 3. Mai 1949, ZAK 1949, S. 316). Wenn das Eidg. Versicherungsgericht in den Urteilen vom 13. Januar 1950 i.Sa. H. und vom 15. Mai 1950 i.Sa. G. (EVGE 1950, S. 103 ff.) den Nachweis eines den Wehrsteuerwert überschreitenden Verkehrswertes für rechtserheblich gehalten hat, so muß heute präzisiert werden, daß bei der Beitragsbemessung eine Höher- oder Minderbewertung eines Vermögensobjektes nur dann vorgenommen werden darf, wenn sich sein Wehrsteuerwert nach Maßgabe der wehrsteuerrechtlichen Bewertungsnormen (Art. 30 ff. WStB) als ungenau herausstellt (vgl. Erwägung 1 in fine).

Freilich wird im Rahmen dieser Bewertungsmethode bei gewerblichen und industriellen Liegenschaften der Verkehrswert mit dem Ertragswert kombiniert (Art. 31 WStB), d.h. es wird nicht mit dem jeweiligen reinen Verkehrswert (Marktwert) des Gebäudes gerechnet. Dennoch läßt sich die wehrsteuerrechtliche Bewertungsweise mit Rücksicht auf Art. 9, Abs. 4, AHVG verantworten. Ueberdies benachteiligt sie die Versicherten im allgemeinen kaum.

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. E.D., vom 31. Januar 1952, H 440/51.)

C. Beitragsrückvergütung

Ein erwerbstätiger Franzose bleibt nach vollendetem 65. Altersjahr auch dann beitragspflichtig, wenn ihm die zuvor geleisteten Beiträge zurückerstattet worden sind.

Der am 11. September 1883 geborene französische Staatsangehörige G.N. arbeitet in der Schweiz, wo er mit seiner Ehefrau seit Mai 1947 wohnhaft ist. Er hat seit dem 1. Januar 1948 AHV-Beiträge geleistet. Im Jahre 1951 lehnte die Ausgleichskasse die Ausrichtung einer Rente ab, weil N. die Bedingungen des französisch-schweizerischen Staatsvertrages vom 9. Juli 1949 nicht erfüllte, und vergütete die für das Jahr 1948 entrichteten Beiträge zurück. Die Ausgleichskasse teilte N. ferner mit, daß die seit dem 1. Januar 1949 bezahlten Beiträge nicht zurückerstattet werden könnten. Auf eine Beschwerde des N. entschied die Vorinstanz, daß der Beschwerdeführer ab 1. Januar 1949 keine Beiträge mehr schulde und daß die Ausgleichskasse ihm die Beiträge der Jahre 1949 und 1950 zurückzuerstatten habe. Das Bundesamt für Sozial-

versicherung legte gegen dieses Urteil Berufung ein. Das Eidg. Versicherungsgericht hieß die Berufung auf Grund folgender Erwägungen gut:

Das französisch-schweizerische Abkommen enthält — abgesehen vom Recht auf Rückerstattung der Beiträge, von welchem noch nachstehend die Rede sein wird — keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Stellung der über 65 jährigen Personen, die noch eine Erwerbstätigkeit ausüben. Zu Unrecht hat die Rekurskommission angenommen, es liege ein «Schweigen des Vertragstextes» vor, eine Lücke, die zu schließen sei. Nach Art. 1, Abs. 1, des Abkommens ist im Gegenteil auf Wortlaut und System des AHV-Gesetzes abzustellen. Danach besteht die Verpflichtung zur Beitragszahlung nach vollendetem 65. Altersjahr weiter, solange eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (AHVG Art. 3, Abs. 1); dagegen werden die nach dem 65. Altersjahr entrichteten Beiträge nicht mehr für die Bestimmung der Rente in Betracht gezogen (AHVG Art. 30, Abs. 2). Da das Abkommen keine Ausnahmen von diesen Grundsätzen zugunsten der französischen Staatsangehörigen enthält und anderseits der Berufungsbeklagte keiner Personengruppe angehört, die von der Beitragsleistung befreit ist, bleibt er solange zur Beitragszahlung verpflichtet, als seine Erwerbstätigkeit andauert. Der Entscheid der Ausgleichskasse erweist sich deshalb in diesem Punkt als vollauf begründet.

Im übrigen sieht das französisch-schweizerische Abkommen in Art. 5, lit. d, vor, daß «französische Staatsangehörige und deren Hinterlassene, denen bei Eintritt des Versicherungsfalles kein Anspruch auf eine Rente der schweizerischen Versicherung zusteht, Anspruch auf Rückerstattung der vom Versicherten selbst und von dessen Arbeitgeber bezahlten Beiträge haben.» Die Ausgleichskasse hat diese Bestimmung richtig angewendet: einerseits hat sie die bis zum 31. Dezember 1948, d. h. die bis zum Eintritt des versicherten Ereignisses bezahlten Beiträge zurückerstattet; anderseits hat sie die Rückzahlung der auf Grund von Art. 3, Abs. 1, des AHVG nach Eintritt des versicherten Ereignisses geschuldeten Beiträge verweigert. Die Rückerstattung der bis zum 65. Altersjahr bezahlten Beiträge, wie sie Art. 5, lit. d, des Abkommens vorsieht, soll wenigstens teilweise die Leistungen ersetzen, in deren Genuß ein Versicherter, der die Bedingungen für den Anspruch auf eine ordentliche Altersrente erfüllt, gelangen würde. Es handelt sich also um eine Ausnahme- und Vorzugsbestimmung, die den Grundsatz der Beitragspflicht in keiner Weise berührt. Man darf daher den Geltungsbereich dieser Vorschrift nicht erweitern. Da sie nach ihrem Wortlaut nur «bei Eintritt des Versicherungsfalles» anwendbar ist, kann sie sich auch nur auf die Beiträge beziehen, die bis zu diesem Zeitpunkt geleistet wurden. Der Berufungsbeklagte kann deshalb die seit 1949 entrichteten Beiträge nicht zurückfordern.

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. G.N., vom 22. Dezember 1951, H 388/51.)



Zeitschrift für die Ausgleichskassen

Nr. 4 April 1952

Redaktion: Sektion Alters- und Hinterlassenenversicherung des Bundesamtes für Sozialversicherung, Bern, Tel. 61 28 58

Spedition: Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, Bern

Abonnement: Jahresabonnement Fr. 13.—, Einzel-Nr. Fr. 1.30, Doppel-Nr. Fr. 2.60. Erscheint monatlich

Inhaltsangabe: Die Verwendung der Einnahmenüberschüsse der AHV (S. 105). Funktion und Aufgaben der externen Revisionsstellen in der AHV (S. 110). Der Stand der zwischenstaatlichen Abkommen auf dem Gebiet der AHV (S. 115). Die definitive Ordnung der Familienzulagen für die Landwirtschaft (S. 116). Von der Lohn- und Verdienstersatzordnung zur Erwerbbersatzordnung (S. 132). Durchführungsfragen der AHV (S. 134). Kleine Mitteilungen (S. 135). Gerichtsentscheide: AHV (S. 140).

Die Verwendung der Einnahmenüberschüsse der AHV

Nach der Veröffentlichung der technischen Bilanz der AHV, die bekanntlich einen jährlichen Aktivenüberschuß von rund 40 Millionen Franken erzeugt, wurde anfänglich in der Öffentlichkeit fast ausschließlich die Frage erörtert, wie diese Ueberschüsse zu verwenden seien. Die Frage, ob sie überhaupt verwendet oder bis auf weiteres nicht einfach stehen gelassen werden sollten, schien sich gar nicht zu stellen. In letzter Zeit wird nun aber auch über diese Frage diskutiert. In der Presse erschienen vereinzelte Artikel, in denen die Frage aufgeworfen wurde, ob man nicht besser daran täte, mit der Beschlußfassung über die Verwendung der Aktivenüberschüsse noch zuzuwarten. Wie aus der Pressemitteilung über die Sitzung der Eidg. AHV-Kommission vom 12. März 1952 (vgl. S. 135) ersichtlich, fand hierüber auch in diesem Gremium eine eingehende Diskussion statt, wobei eine Minderheit den Standpunkt vertrat, daß mit der Beschlußfassung über die Verwendung des Ueberschusses abgewartet werden sollte, bis eingehendere Erfahrungen vorliegen.

Gegen die sofortige Verwendung der 40 Millionen Franken wird in erster Linie das Argument angeführt, daß sich die bisherigen Erfahrungen mit der AHV auf einen verhältnismäßig sehr kurzen Zeitraum gründen, auf einen Zeitraum zudem, der im Zeichen ausgesprochener Hochkonjunktur stand. Daher sei äußerste Vorsicht bei der Beurteilung der künftigen Entwicklung am Platze. Des weitern erweckt die Möglichkeit häufiger, sich kurz aufeinanderfolgender Revisionen des AHVG manchenorts Bedenken. Verschiedentlich wird auch die Frage aufgeworfen, ob der Ueberschuß nicht der künftigen Invalidenversicherung reserviert werden sollte. Endlich wird von verschiedenen Seiten auch

an die großen zusätzlichen Mittel erinnert, welche die öffentliche Hand in der zweiten und in der dritten Finanzierungsstufe der AHV aufzubringen haben wird; auch im Hinblick darauf sei Zurückhaltung bezüglich Verbesserungen an der AHV geboten.

Auf der andern Seite wird der baldigen Verbesserung der AHV durch Verwendung der Einnahmenüberschüsse vor allem deshalb das Wort geredet, weil diese Ueberschüsse einzig und allein der Geldentwertung zuzuschreiben seien. Der Realwert der Renten hätte sich entsprechend vermindert, sodaß es unbedingt notwendig sei, den ursprünglichen Realwert der Renten wieder herzustellen. Für die baldige Verwendung des Aktivenüberschusses spricht ferner nach der Ansicht vieler die Tatsache, daß in der AHV noch verschiedene Regelungen bestehen, bei denen die Wünschbarkeit von Verbesserungen außer Diskussion stehe. Endlich wird immer wieder darauf hingewiesen, daß die notwendigen Maßnahmen getroffen werden müssen, um den Ausgleichsfonds der AHV nicht allzusehr ansteigen zu lassen.

*

Nachdem die Eidg. AHV-Kommission mehrheitlich beschlossen hat, der Verwendung des Aktivenüberschusses für Verbesserungen an der AHV zuzustimmen, richtet sich das Interesse nun vor allem wieder auf die Frage, welche Verbesserungen in Aussicht zu nehmen sind. Bereits haben sich mehrere Organisationen mit *Eingaben* an die Bundesbehörden über diese Frage vernehmen lassen. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund postuliert, den zur Verfügung stehenden Aktivenüberschuß restlos für Verbesserungen der AHV-Leistungen zu verwenden, wobei er in erster Linie die Erhöhung der Uebergangsrenten und der Teilrenten im Auge hat. Ferner postuliert er die Beseitigung des vielfach kritisierten Zustandes, daß heute des öfters eine Teilrente, für die Beiträge geleistet wurden, kleiner ausfällt als eine Uebergangsrente in genau gleichen sozialen Verhältnissen. Endlich wird die Prüfung der Frage angeregt, ob nicht die Einkommensgrenzen für Witwen und Waisen, deren Ehemann bzw. Vater vor Inkrafttreten der AHV verstorben ist, aufgehoben werden sollte. Eine entsprechende Besserstellung der Witwen und Waisen wird ebenfalls von der Vereinigung der Schweizerischen Angestelltenverbände vorgeschlagen. Die Erhöhung der Uebergangsrenten und der Teilrenten sowie die Beseitigung der Differenzen zwischen Uebergangsrenten und Teilrenten wird auch in der Eingabe des Christlichen nationalen Gewerkschaftsbundes der Schweiz postuliert.

Für den Fall, daß der Aktivenüberschuß überhaupt für Verbesserungen der AHV verwendet wird, beantragen auch der Vorort des

Schweizerischen Handels- und Industrievereins und der Zentralverband Schweizerischer Arbeitgeberorganisationen eine Revision der Renten, wobei primär jedoch nicht die Höhe, sondern der Aufbau des Rentensystems zu verändern sei. Dabei würde es sich im wesentlichen darum handeln, die für die Rentenberechnung maßgeblichen Anteile der durchschnittlichen Jahresbeiträge entsprechend der Erhöhung der Nominallöhne aufzuwerten, sodaß auch die den Betrag von 300 Franken übersteigenden Jahresbeiträge noch in einem gewissen Verhältnis und bis zu bestimmten Grenzen rentenbildend würden. So könnten beispielsweise durchschnittliche Jahresbeiträge bis zum Betrag von Fr. 150 mit 6, Jahresbeiträge von 150 bis 300 Franken mit 2 und die 300 Franken übersteigenden Jahresbeiträge noch mit 1 multipliziert werden. Eine Zwischenlösung wird von der Vereinigung Schweizerischer Angestelltenverbände vorgeschlagen, welche die Auffassung vertritt, daß einerseits die Teilrenten und in bescheidenem Maße auch die Uebergangsrenten erhöht, gleichzeitig aber auch in gewissem Maße die durchschnittlichen Jahresbeiträge über 300 Franken angerechnet werden sollten. In ähnlichem Sinne äußert sich auch die Demokratische Partei des Kantons Zürich.

Der Schweizerische Gewerbeverband erwartet, daß vor irgendeiner Neuerung der Renten das Beitragsproblem der über 65-jährigen Versicherten gelöst wird, und zwar durch Fallenlassen der Beitragspflicht für die über 65-jährigen Erwerbstätigen. In der gleichen Richtung gehen auch Vorschläge der Vereinigung Schweizerischer Angestelltenverbände und der Demokratischen Partei des Kantons Zürich, wonach jedoch nur jene über 65-jährigen Erwerbstätigen von der Beitragspflicht befreit werden sollen, deren Einkommen eine bestimmte Grenze nicht überschreitet.

Eine weniger bedeutsame, aber bestimmt das Interesse der kantonalen Ausgleichskassen erweckende Anregung findet sich noch in der Eingabe der Demokratischen Partei des Kantons Zürich. Sie geht dahin, zu prüfen, ob nicht von der jährlichen auf eine dreijährige Periode, innerhalb welcher die Uebergangsrenten zu revidieren sind, übergegangen werden könnte, da nunmehr, nachdem die Uebergangsrentner bereits in das 70. Lebensjahr treten, der Wechsel im Einkommen nicht mehr so bedeutend sein wird wie in den ersten Jahren des Bestehens der Uebergangsrenten.

*

An Postulaten und Anregungen fehlt es also nicht. Der Katalog könnte noch wesentlich verlängert werden. Für die endgültig zu treffende Auswahl wird neben vielen andern noch ein Moment mitspielen,

das in der Öffentlichkeit bisher vielleicht zu wenig beachtet wurde: *der Einfluß auf den Stand des Ausgleichsfonds der AHV.*

Die Verwirklichung keiner der verschiedenen Revisionswünsche wird eine jährlich gleichmäßige Erhöhung der Ausgaben mit sich bringen. Vielmehr wird das finanzielle Schwergewicht bei einigen der Vorschläge in der Anfangsperiode der Versicherung liegen und bei andern vorwiegend im Beharrungszustand (BZ). Um konkrete Anhaltspunkte zu besitzen, soll anhand von *zwei theoretischen Beispielen* gezeigt werden, in welcher Weise der gleiche Aktivenüberschuß von 40 Millionen Franken im Jahresdurchschnitt zeitlich verschieden verwendet werden kann.

Im ersten Beispiel wird angenommen, daß sämtliche Verbesserungen auf irgendeine Weise *sich ausschließlich auf die Uebergangsrenten* beziehen. Ab 1954 ergäbe sich dann folgendes Bild der finanziellen Entwicklung, wobei der Ueberschuß vollständig absorbiert würde:

Beträge in Millionen Franken

Tabelle 1

Jahr	Zusätzl. Belastung	Stand des Ausgleichsfonds		Zuwachsrhythmus des Ausgleichsfonds	
		ohne zusätzl. Belastung	mit zusätzl. Belastung	ohne zusätzl. Belastung	mit zusätzl. Belastung
1954	159,1	3 086,7	2 923,2	399,1	235,6
1960	111,9	5 111,6	4 039,7	294,1	153,5
1970	44,6	7 417,0	5 153,2	224,1	118,9
1980	15,0	8 954,9	5 669,6	142,9	39,9
1990	3,4	10 491,2	6 078,5	164,3	42,8
BZ	—	(7 669,1)	7 669,1	—	—

Im zweiten Beispiel wird vorausgesetzt, daß die Verbesserungen *ausschließlich den Bezü gern der Vollrenten* zukommen. Die entsprechende finanzielle Entwicklung würde dann gemäß nachstehender Tabelle verlaufen.

Beträge in Millionen Franken

Tabelle 2

Jahr	Zusätzl. Belastung	Stand des Ausgleichsfonds		Zuwachsrhythmus des Ausgleichsfonds	
		ohne zusätzl. Belastung	mit zusätzl. Belastung	ohne zusätzl. Belastung	mit zusätzl. Belastung
1954	0,8	3 086,7	3 085,9	399,1	398,3
1960	1,2	5 111,6	5 103,8	294,1	292,7
1970	13,3	7 417,0	7 373,1	224,1	209,6
1980	51,8	8 954,9	8 492,7	142,9	78,7
1990	70,5	10 491,2	9 166,8	164,3	48,4
BZ	88,0	(7 669,1)	10 870,6	—	—

In beiden Beispielen wird also der *Ueberschuß vollständig absorbiert*, im ersten Fall durch beträchtliche zusätzliche Aufwendungen ausschließlich in der Anfangsperiode der Versicherung und im zweiten Fall durch jährlich weniger hohe zusätzliche Belastungen, die aber eine Dauerwirkung haben und deren Gewicht erst um die Jahrtausendwende einigermaßen voll zur Geltung kommt. Diese verschiedenartige zeitliche Verteilung hat nun, obwohl sie den gleichen Ueberschuß von 40 Millionen Franken im Jahr absorbiert, *bedeutende Unterschiede in der Entwicklung des Ausgleichsfonds zur Folge*. Bei ausschließlicher Begünstigung der Uebergangsrentner verlangsamt sich der *Anlagerhythmus* in beträchtlichem Umfang bereits vom Jahre 1954 an, wogegen bei ausschließlicher Berücksichtigung der Vollrentner dies erst bedeutend später eintritt. Bei der ersten Verwendungsmethode wird die *versicherungstechnische Grenze des Ausgleichsfonds* nicht tangiert, wogegen sie sich bei der zweiten Methode von 7,7 Milliarden Franken auf 10,9 Milliarden Franken erhöht. In beiden Fällen würde aber der Fonds dann — sofern sich die Rechnungsannahmen verwirklichen — tatsächlich gegen die versicherungstechnische Grenze tendieren, was bekanntlich beim Stehenlassen des Ueberschusses nicht der Fall sein kann.

Bei der Finanzierung der Versicherung wurde von jeher, soweit als möglich, auf das *Umlageverfahren* abgestellt. Die Revision der Versicherung sollte die Deckungskapitalkomponente nicht verstärken. Es ist im Gegenteil wünschbar, wenigstens so nahe beim Umlageverfahren zu bleiben wie bis anhin. Dafür sprechen vor allem wirtschaftliche Gründe. Bei der Beurteilung der Auswirkungen der Revisionswünsche kann deshalb nicht nur die *zusätzliche Durchschnittsbelastung* für die technische Bilanz maßgebend sein, es ist vielmehr notwendig, auch den Einfluß der in Aussicht genommenen Gesetzesänderungen auf die *Entwicklung des Ausgleichsfonds* zu erörtern. Wenn man die Deckungskapitalkomponente nicht verstärken will, wird man vor allem jene Revisionspunkte berücksichtigen müssen, bei denen *die zeitliche Verteilung der zusätzlichen Belastung näher bei derjenigen der oben angeführten ersten theoretischen Methode liegt als bei der zweiten*. Dann kann der Zuwachsrhythmus des Ausgleichsfonds schon zu Beginn verlangsamt und die versicherungstechnische Grenze des Fonds auf einer vertretbaren Höhe belassen werden.

*

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß die Verwendung des Aktivenüberschusses der AHV zahlreiche Probleme aufwirft, die gründlich abgeklärt werden müssen. Im Hinblick auf die zweite Re-

vision des AHVG müssen jedoch nicht nur diese Probleme gelöst werden. Vielmehr wird auch abzuklären sein, welche andere, finanziell nicht wesentlich ins Gewicht fallende, in der Praxis aber doch wichtige Bestimmungen des AHVG bei dieser Gelegenheit revidiert werden sollten. In den Jahresberichten der Ausgleichskassen sind verschiedene solche Revisionswünsche angemeldet worden. Auch im Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherung über die AHV im Jahre 1950 werden einige Regelungen als revisionsbedürftig bezeichnet. Es ist daher noch viel Arbeit zu leisten, bevor die Revisionsvorlage fertiggestellt werden kann.

Funktion und Aufgaben der externen Revisionsstellen in der AHV

Die bisherigen Erfahrungen im Revisionswesen haben gezeigt, daß einzelne Revisionsstellen aufgedeckte Mängel zwar den Kassenorganen in irgend einer Form (z. B. dem Kassenleiter mündlich) zur Kenntnis bringen, im Revisionsbericht jedoch nicht erwähnen (vgl. Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherung über die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung im Jahre 1950, Seite 34*). Zudem wurden dadurch oft nicht alle Mitglieder des Kassenvorstandes hinreichend über die Geschäftsführung der Ausgleichskasse orientiert, was in der Folge zu Auseinandersetzungen zwischen Kassenleiter und Kassenvorstand, sowie zwischen einzelnen Kassenvorstandsmitgliedern führte. Diese Praxis und ihre Auswirkungen zeigen, daß die Revisionsstellen noch hie und da die Funktionen verkennen, die ihnen im Rahmen der AHV zugedacht sind. Es erscheint daher angebracht, hierüber einige grundsätzliche Erwägungen anzustellen.

1. Die Revisionsstellen im Organisationsaufbau der AHV

Gemäß AHVG Art. 72 obliegt die *Aufsicht* über die Durchführung der AHV dem Bundesrat, der diese Befugnis dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement bzw. dem Bundesamt für Sozialversicherung übertragen hat (AHVV Art. 176). Um trotz der dezentralisierten Durchführung der AHV die Aufsicht des Bundes wirksam zu gestalten, müssen die Durchführungorgane, d. h. in diesem Zusammenhang die Ausgleichskassen, eingehend revidiert werden. Die entsprechende Kontrolle geschieht durch private Revisionsstellen oder entsprechende kantonale Kontrollstellen, die von der Kassenführung unabhängig sind (AHVG Art. 68 und AHVV Art. 167).

a) Kontrolle und Aufsicht

Eine wirksame Aufsicht durch das Bundesamt für Sozialversicherung über die Durchführung der AHV ist somit ohne die Tätigkeit der Revisionsstellen undenkbar. Diese nehmen im Rahmen der AHV eine Mittelstellung ein zwischen Durchführungs- und Aufsichtsorganen. Die Legitimation für ihre Tätigkeit in der AHV empfangen sie aus öffentlichem Recht (AHVG Art. 68 und AHVV Art. 166). Auch der Umfang der Revision sowie die Art der Berichterstattung bestimmt sich nach öffentlichem Recht des Bundes (AHVV Art. 160 und 169). Außerdem haben die Revisoren die gleiche strafrechtliche Verantwortlichkeit wie Behördemitglieder und Beamte (AHVG Art. 66). Die Beauftragung unabhängiger privater Revisionsstellen mit der Kontrolle der Geschäfts- und Buchführung öffentlich-rechtlicher Anstalten ist eine auf eidgenössischem Boden zur Zeit nur dem AHVG eigentümliche Lösung. Sie ist zwar durch die entsprechende Regelung im Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (Bankengesetz) angeregt (Art. 20), geht aber nach ihrem Objekt wesentlich über die dort getroffene Lösung hinaus, indem es sich bei den Ausgleichskassen durchwegs um Institutionen des öffentlichen Rechts handelt.

Das Bundesamt für Sozialversicherung ist aber den Revisionsstellen gegenüber weder vorgesetzte Vollzugsbehörde noch Beschwerdeinstanz in bezug auf deren Revisionsstätigkeit. Die Eidgenossenschaft sollte ja gerade durch die Einsetzung nicht in die Bundesverwaltung eingegliedelter Revisionsstellen von der Verantwortung, die mit der Revision der Ausgleichskassen verbunden ist, befreit werden. Dies durfte jedoch nicht zu einer Beeinträchtigung der Aufsichtsmöglichkeiten der Bundesbehörden führen. Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber das Bundesamt für Sozialversicherung ermächtigt, den Revisionsstellen allgemein oder im Einzelfall im Rahmen des AHVG und der AHVV Weisungen über das Revisionsverfahren und die Abfassung des Revisionsberichtes zu erteilen (AHVV Art. 160, Abs. 2). Gegenüber Revisionsstellen, welche trotz Mahnung den behördlichen Weisungen nicht Folge leisten, ist der Widerruf der Zulassung als Revisionsstelle vorgesehen (AHVV Art. 166, Abs. 3).

b) Kontrolle und Durchführung

Gegenüber den zu revidierenden Ausgleichskassen stehen die Revisionsstellen in einem obligationenrechtlichen Auftragsverhältnis (AHVV Art. 168, Abs. 1). Soweit es sich um kantonale Kontrollstellen handelt, sind gegebenenfalls die einschlägigen Vorschriften des kantonalen Rechts

maßgebend. Das obligationenrechtliche Verhältnis zwischen privaten Revisionsstellen und Ausgleichskassen wirkt sich insbesondere bei der Haftpflicht aus, indem die privaten Revisionsstellen einer Direkthaftung aus öffentlichem Recht, wie sie nach AHVG Art. 70 den Gründerverbänden und Kantonen auferlegt ist, nicht unterstehen. Ferner zeigt sich das Privatrechtliche des Revisionsauftrages auch in der Regelung der Kostenfrage. Nach AHVV Art. 170, Abs. 2, gelten die Kosten für die Kassenrevisionen als Verwaltungskosten der Ausgleichskassen. Von der Ermächtigung, für die Vergütungen an die externen Revisionsstellen einen Tarif aufzustellen, hat das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement bisher keinen Gebrauch gemacht, so daß die Rechnungstellung für die Revision der Ausgleichskassen nach den im privaten Revisionswesen üblichen Ansätzen erfolgt.

Als Beauftragte der Ausgleichskassen nehmen die Revisionsstellen in gewissem Sinne teil an der Durchführung der AHVV. Ob man nun die Revision mehr als Funktion der Aufsicht oder eher als Selbstkontrolle der Durchführung betrachtet, ist daher eine Frage des jeweiligen Standpunktes und damit wenigstens zum Teil auch die Ursache der einleitend genannten Unzukömmlichkeiten. Auch wenn man eher zur zweiten Auffassung neigt, wird man aber in konsequenter Weiterführung des Gedankens vom Auftragsverhältnis zugeben müssen, daß eine umfassende Orientierung des Auftraggebers, d. h. des gesamten Kassenvorstandes, über alle bei der Revision gemachten Feststellungen unerläßlich ist.

2. Die Bedeutung der Revisionsberichte als Mittel der Aufsicht und Durchführung

Die besondere Funktion der Revisionsstellen in der AHV findet ihren Ausdruck in den Vorschriften über Zustellung und Abfassung der Revisionsberichte.

a) Zustellung des Revisionsberichtes

Wie im Obligationenrecht und nach dem Bankengesetz ist der Revisionsbericht in der AHV den zuständigen Organen des revidierten Unternehmens bzw. der revidierten Ausgleichskasse, d. h. dem Kassenvorstand als dem Auftraggeber, zuzustellen (AHVV Art. 169, Abs. 4). Darüber hinaus ist der Bericht über die Revision einer Verbandsausgleichskasse auch den zuständigen Gründerverbänden zu übermitteln (AHVV Art. 169, Abs. 4). In entsprechender Weise werden, wenn dies auch nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, die Berichte über die Revision kantonaler Ausgleichskassen in der Regel dem Regierungsrat,

d. h. dem Kanton, zugestellt. Die Zustellung an Gründerverbände und Kantone erfolgt im Hinblick auf die Haftung dieser Instanzen für Schäden, die ihre Ausgleichskasse allenfalls dem AHV-Ausgleichsfonds zugefügt hat (AHVG Art. 70). Im Gegensatz zu der Regelung im Obligationenrecht und im Bankengesetz ist ferner in der AHV der Revisionsbericht in jedem Fall auch der Aufsichtsbehörde, dem Bundesamt für Sozialversicherung, zuzustellen. Dieser Unterschied hat seinen sachlichen Grund in der umfassenderen Zweckbestimmung des Revisionsberichts in der AHV.

Durch die nach Obligationenrecht verlangten Revisionen sollen die zuständigen Organe der revidierten Unternehmung in die Lage versetzt werden, die Vermögens- und Gesamtlage des Unternehmens und die Sicherheit der in der Gesellschaft investierten Gelder beurteilen. In ähnlicher Weise besteht der Zweck des Revisionsverfahrens und Revisionsberichtes nach Bankengesetz vor allem darin, die maßgebenden Instanzen der betreffenden Bank, und nur ausnahmsweise auch die Bankkommission, über die Struktur sowie die wirkliche Vermögens-, Liquiditäts- und Rentabilitätslage des revidierten Instituts aufzuklären. Auf derselben Ebene dient der Revisionsbericht in der AHV dazu, alle Mitglieder des Kassenvorstandes bzw. der Aufsichtskommission bei kantonalen Ausgleichskassen über die Kassenführung zu orientieren und sie nötigenfalls von Unstimmigkeiten in Kenntnis zu setzen. Gemäß AHV Art. 104 hat bei Verbandsausgleichskassen der *Kassenvorstand* die Geschäftsführung zu überwachen. Er ist das oberste Kassenorgan. Im allgemeinen haben jedoch die meisten Mitglieder des Kassenvorstandes zu wenig Einblick in die laufende Geschäftsabwicklung. Sie sind daher *in der Ausübung ihrer Funktionen auf die Revisionsberichte angewiesen*. Entsprechendes gilt von den Aufsichtskommissionen bei kantonalen Ausgleichskassen.

Ueber diese Funktion hinaus bilden aber die Revisionsberichte in der AHV eine der wichtigsten Grundlagen für die Ausübung der Aufsicht über die Ausgleichskassen durch die Bundesbehörden, weil diese nur ausnahmsweise selber Revisionen vornehmen.

b) Abfassung des Revisionsberichtes

Die Abfassung des Revisionsberichtes ist durch den Zweck der Revision bedingt. Es handelt sich somit darum, die Revisionsberichte so abzufassen, daß Kassenvorstände bzw. Aufsichtskommissionen sowie die Bundesbehörden ihre Aufgaben erfüllen können und die Gründerverbände bzw. Kantone über die Führung der Ausgleichskassen hinreichend

orientiert werden. Nun ist die Ueberwachung und Beaufsichtigung der Kassenführung jedoch oft nur auf Grund von Einzelheiten und Einzelfällen möglich. Vermittelt ein Bericht lediglich das Schlußergebnis der Revision, so sind die Instanzen, für die der Bericht bestimmt ist, daher nicht in der Lage, sich ein eigenes Urteil über die Geschäftsführung der Ausgleichskasse bzw. über die einheitliche Durchführung der AHV zu bilden. Aus diesem Grunde verlangt das Bundesamt für Sozialversicherung entsprechend den allgemeinen in der Schweiz üblichen Revisionsgrundsätzen, daß jeder Revisionsbericht sich im einzelnen über die geprüften Gebiete, die hiefür herangezogenen Unterlagen, die Art und Weise der Prüfung und die gemachten Feststellungen aussprechen sowie die revidierten Fälle näher bezeichnen muß.

Von besonderer Bedeutung ist die Berichterstattung über festgestellte Mängel. Nach AHVV Art. 169, Abs. 2, haben die Revisionsberichte über die festgestellten Mängel oder Unregelmäßigkeiten erschöpfend Aufschluß zu geben. Grobe Widerhandlungen gegen diese Vorschrift sind strafbar. (AHVG Art. 87/5). Trotz dieser eindeutigen Vorschrift kommt es hin und wieder vor, daß festgestellte, aber noch während der Revision behobene Mängel im Bericht nicht aufgeführt werden. Ein solches Bereinigungsverfahren vor Abfassung des Revisionsberichtes mag vielleicht, je nach der Natur des Revisionsauftrages, in der Privatwirtschaft zulässig sein. In der AHV einen festgestellten Mangel zu verschweigen, nur weil der Mangel während der Revision behoben wurde, widerspricht jedoch der erwähnten Vorschrift und käme zugleich einer Irreführung der Ueberwachungs- und Aufsichtsorgane gleich. Denn wie soll sich z. B. der Kassenvorstand über die Arbeit seines Kassensleiters ein Bild machen können, wenn festgestellte, aber nachher behobene Mängel im Bericht nicht erwähnt werden? Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß unliebsame Ueberraschungen dieser Art meistens auf das Verschweigen festgestellter, nachträglich korrigierter Unstimmigkeiten zurückzuführen sind. Revisoren, die so vorgehen, erweisen ihrem Auftraggeber auf die Dauer einen schlechten Dienst.

Damit ist nun keineswegs gesagt, daß der Revisor beim Kassensleiter oder andern Kassenfunktionären nicht ergänzende Aufschlüsse oder zweckdienliche Erklärungen über festgestellte Unstimmigkeiten einholen darf. Der AHV-Revisor wird sich jedoch stets bewußt sein müssen, daß er nicht in erster Linie als Berater der revidierten Ausgleichskasse tätig ist, sondern als Kontrollorgan mithelfen soll, den Ueberwachungsorganen sowie der Aufsichtsbehörde die Erfüllung ihrer Aufgabe zu ermöglichen.

Der Stand der zwischenstaatlichen Abkommen auf dem Gebiete der AHV

Die Schweiz hat bisher mit *Italien* (am 4. April 1949), mit *Frankreich* (am 9. Juli 1949), mit *Oesterreich* (am 15. Juli 1950) und mit der *Bundesrepublik Deutschland* (am 24. Oktober 1950) Gegenseitigkeitsabkommen auf dem Gebiete der Sozialversicherung abgeschlossen. Diese Abkommen stehen heute alle in Kraft.

Am 17. Oktober 1951 ist in Rom — wie bereits gemeldet (vgl. ZAK 1951, Nov., S. 455) — mit *Italien* ein neues Abkommen unterzeichnet worden, das mit seinem Inkrafttreten jenes vom 4. April 1949 ersetzen wird. Die Ratifikation des neuen Abkommens ist indessen schweizerischerseits von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen seitens Italiens abhängig gemacht worden, so insbesondere vom Inkrafttreten des italienischen Gesetzesentwurfes vom 8. August 1951, der eine erhebliche Verbesserung der Leistungen der italienischen Sozialversicherung vorsieht und die Gleichwertigkeit der italienischen Sozialversicherung mit der schweizerischen Sozialversicherung herstellen wird. Ueber das Datum des Inkrafttretens kann daher heute noch nichts ausgesagt werden.

Mit *Frankreich* sind anfangs März dieses Jahres Verhandlungen geführt worden zwecks Prüfung der Möglichkeit des Abschlusses eines umfassenden Gegenseitigkeitsabkommens. Vor allem sollten die Unfallversicherung, die Krankenversicherung und die Familienzulagen in das neue Abkommen einbezogen werden, während hinsichtlich der AHV nur wenige unwesentliche Aenderungen vorgesehen waren. Die Verhandlungen haben die Schwierigkeiten aufgezeigt, die beim heutigen Stand der schweizerischen Gesetzgebung einer zwischenstaatlichen Regelung über die Krankenversicherung und die Familienzulagen entgegenstehen. Die vielgestaltigen und heiklen Probleme werden beiderseits einer neuen Prüfung unterzogen, worauf in einem späteren Zeitpunkt die Verhandlungen fortgesetzt werden sollen. Bis auf weiteres gilt somit das Abkommen vom 9. Juli 1949 unverändert weiter.

Für das laufende Jahr sind Verhandlungen mit *Belgien* (im Mai), mit *England* (im Juni) sowie mit der Bundesrepublik Deutschland und dem Lande Berlin (West) vereinbart worden. Letztere haben die Ausdehnung des deutsch - schweizerischen Sozialversicherungsabkommens auf das *Land Berlin (West)* zum Ziele. Beabsichtigt sind überdies Verhandlungen mit *Luxemburg, Schweden und Dänemark*.

Das *internationale Abkommen über die soziale Sicherheit der Rheinschiffer* ist am 26. März 1952 von der Schweiz ratifiziert worden. Es wird indessen erst nach seiner Ratifikation durch sämtliche beteiligte Staaten in Kraft treten.

Die definitive Ordnung der Familienzulagen für die Landwirtschaft

(Fortsetzung)

Aus der bundesrätlichen Botschaft

I. Die Festlegung einer Einkommensgrenze für die Bezugs- berechtigung der Bergbauern

1. Die Notwendigkeit der Festlegung einer Einkommensgrenze

Nach der gegenwärtigen Regelung haben Anspruch auf Familienzulagen Bergbauern, deren Betrieb eine Ertragenheit von höchstens 12 Großvieheinheiten aufweist. Bei der Berechnung der Betriebsgröße ist auch ein Nebenerwerb aus nicht landwirtschaftlicher Tätigkeit zu berücksichtigen (Artikel 5, Absatz 1, Bundesbeschuß 1949). Die Bezugsberechtigung wurde nur wegen der beschränkten zur Verfügung stehenden Mittel auf die Kleinbauern des Berggebietes begrenzt. Im übrigen wollte der Gesetzgeber die Familienzulagen ohne jede Rücksicht auf die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Bergbauern zur Ausrichtung gelangen lassen. Die *Vorteile* dieser Ordnung sind offensichtlich. Die Betriebsgröße läßt sich im allgemeinen leicht feststellen. Der Bergbauer ist nicht gezwungen, seine finanziellen Verhältnisse darzulegen und von Amtes wegen untersuchen zu lassen, wenn er Anspruch auf Zulagen erhebt. Die *Nachteile* dieser Regelung liegen vor allem darin, daß in Einzelfällen Bergbauern mit Vermögen in den Genuß der Zulagen gelangen können, während Bergbauern mit Schuldenlasten nicht bezugsberechtigt sind, sofern ihr Betrieb mehr als 12 Großvieheinheiten aufweist. Aus diesen Gründen wurde in der nationalrätlichen Kommission für die Beratung des Entwurfes zum Bundesbeschuß vom 22. Juni 1949 der Antrag gestellt, nur jenen Bergbauern Familienzulagen auszurichten, deren steuerbares Vermögen 25 000 Franken und deren steuerbares Einkommen 4000 Franken im Jahr nicht übersteigt. Mit Rücksicht darauf, daß es sich um eine Uebergangslösung handelte, wurde dieser Antrag damals mit Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt.

Es darf nicht übersehen werden, daß auch Einkommensgrenzen der Kritik rufen werden, da deren Festlegung dem Einzelfall vielfach nicht gerecht zu werden vermag und die Gefahr von Härten in sich birgt; zudem sind in Einzelfällen umständliche Erhebungen über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Gesuchsteller notwendig, die von den Betroffenen oft als lästig empfunden werden. Trotz diesen Nachteilen muß in der definitiven Ordnung eine Einkommensgrenze festgelegt werden, weil es nicht angängig wäre, Familienzulagen, die aus allgemeinen

Mitteln aufgebracht werden (vgl. Ziffer III), Personen auszurichten, die darauf in keiner Weise angewiesen sind. Aus diesen Gründen hat sich auch die Expertenkommission für die Familienzulagen in der Landwirtschaft in ihrer Sitzung vom 18. April 1951 einhellig für die Festlegung einer Einkommensgrenze ausgesprochen. Ebenso stimmen fast sämtliche *Kantone* dieser Neuerung zu. Auch der *Schweizerische Bauernverband* ist der Auffassung, daß die bisherige Abgrenzung nach der Betriebsgröße verlassen und ein anderer Maßstab angewendet werden muß, um die Inanspruchnahme der Familienzulagen durch die verhältnismäßig wenigen gut situierten Bergbauern zu verhindern. Er befürchtet aber, daß die Institution der Familienzulagen durch die Einführung einer Einkommensgrenze den Charakter eines allgemeinen Sozialwerkes wenigstens äußerlich etwas verliere und zu stark zu einer Fürsorgeinstitution für Minderbemittelte werde. Diesen Bedenken ist bei der Festsetzung der Höhe der Einkommensgrenze Rechnung zu tragen.

2. Die Gestaltung der Einkommensgrenze

Bei der Festlegung der Einkommensgrenze ist zu berücksichtigen, daß es sich bei den Familienzulagen um ausschließlich aus öffentlichen Mitteln finanzierte Sozialleistungen handelt, und daß die Selbständig-erwerbenden anderer Berufsgruppen nicht im Genusse von Familienzulagen stehen. Doch darf die Grenze auch nicht zu tief angesetzt werden, um zu vermeiden, daß die Familienzulagen den Charakter von Fürsorgeleistungen erhalten und der bisherige Bezügerkreis zu sehr eingeschränkt wird. Diesen Erfordernissen trägt die in Artikel 5, Absatz 1, des Entwurfes vorgesehene Regelung Rechnung. Danach haben Anspruch auf Familienzulagen Bergbauern, deren reines Einkommen 3 500 Franken im Jahre nicht übersteigt, wobei sich die Grenze für jedes Kind unter 15 Jahren um 350 Franken erhöht.

Im Vorentwurf war vorgesehen, zum reinen Einkommen einen angemessenen Prozentsatz des Vermögens hinzuzuschlagen, um zu verhindern, daß Bergbauern, die über namhaftes Vermögen verfügen, das keinen oder nur einen geringen Ertrag abwirft, die Familienzulagen beziehen können. Mehrere Kantone sowie der Schweizerische Bauernverband haben sich gegen die zusätzliche Anrechnung des Vermögens ausgesprochen, die den Ausgleichskassen nur unnötige Umtriebe bringen würde. Sie sei weder notwendig noch gerechtfertigt, weil der Vermögensertrag bereits im reinen Einkommen berücksichtigt sei und dem Bergbauern nicht zugemutet werden könne, den Unterhalt seiner Familie zum Teil aus der Vermögenssubstanz zu bestreiten. Da diese Einwände

nicht unbegründet sind, haben wir die erwähnte Bestimmung fallen gelassen.

Die in Artikel 5, Absatz 1, vorgesehene Ordnung, wonach die Einkommensgrenze bei steigender Kinderzahl erhöht wird, um die Familienlasten zu berücksichtigen, ist vom Steuerrecht übernommen, das den Familienlasten durch Sozialabzüge vom reinen Einkommen Rechnung trägt. Dieser Ordnung haftet der Nachteil an, daß bei Ueberschreiten der Einkommensgrenze der Anspruch auf Zulagen für *alle* Kinder entfällt. Dieser etwas abrupte Wegfall der Kinderzulagen kann aber wegen des bescheidenen Ansatzes der Zulagen in Kauf genommen werden. Er wird sich in der Praxis auch deshalb kaum hart auswirken, weil die überwiegende Zahl der Bergbauern weniger als 5 Kinder unter 15 Jahren haben und das Einkommen der Bergbauern mit zahlreichen Kindern in der Regel unter der Grenze des Entwurfes liegt. Erhebungen in mehreren Gemeinden verschiedener Kantone haben ergeben, daß der Bezügerkreis im ausgesprochenen Berggebiet erweitert, im Randgebiet jedoch etwas eingeschränkt wird, wodurch der schroffe Uebergang vom Berg zum Talgebiet etwas gemildert wird. Auf Grund dieser Erhebungen darf damit gerechnet werden, daß nach Einführung der Einkommensgrenze rund 80 Prozent der hauptberuflichen Bergbauern mit Kindern unter 15 Jahren, deren Zahl auf ca. 21 000 geschätzt werden kann, im Genusse der Kinderzulagen stehen werden; je nach den Kantonen dürfte diese Quote zwischen 65 und 95 Prozent variieren. Nur eine verhältnismäßig kleine Zahl der bisherigen Bezüger werden ausscheiden, die aber weitgehend durch bisherige Nichtbezüger ersetzt werden, deren Einkommensverhältnisse durch die Veranlagung nach Großvieheinheiten nicht richtig bewertet wurden. Die Gesamtzahl der bezugsberechtigten Bergbauern, die sich im Jahre 1950 auf 17 303 belief, wird daher keine nennenswerte Aenderung erfahren. Auch unter der Herrschaft der neuen Ordnung darf mit rund 17 000 bezugsberechtigten Personen gerechnet werden.

Um einen abrupten Wegfall der Kinderzulagen zu vermeiden, schlagen die Kantone *Schwyz, Obwalden, Nidwalden, St. Gallen und Waadt* vor, den Anspruch auf die Kinderzulagen bei steigendem Einkommen progressiv entfallen zu lassen. Beispielsweise könnte bei einem Einkommen bis zu 4000 Franken Anspruch für alle Kinder bestehen, und bei einem Einkommen von weiteren je 1000 Franken könnte der Anspruch für je ein weiteres Kind entfallen. Ein solches System der Degression der Kinderzulagen nimmt aber auf die Familienlasten nicht Rücksicht. Es würde auch sehr schwer halten, dieses System in befriedigender Weise zu gestalten. Um zu verhindern, daß der Anspruch für ein Kind nicht schon

bei einem bescheidenen Einkommen entfällt, müßte die Einkommensgrenze verhältnismäßig hoch angesetzt werden (4000 Franken). Dadurch würde aber der Bezückerkreis in einem Umfange erweitert, der kaum verantwortet werden könnte. Sodann müßte auch der Betrag, um den der Anspruch für ein weiteres Kind entfällt, hoch angesetzt werden, um zu vermeiden, daß nicht zu viele Kinder in Wegfall kommen und das System nicht zu kompliziert wird. Würde man beispielsweise einen Betrag von 350 oder 500 Franken festsetzen, so würde sich das System der Degression der Kinderzulagen bedeutend ungünstiger auswirken als die Lösung des Artikels 5. Würde man aber einen Ansatz von 1000 Franken vorsehen, so könnten selbst Bergbauern mit einem Einkommen von 6000 oder 7000 Franken die Zulage noch für ein oder zwei Kinder beziehen, was nicht verstanden würde. Endlich hätten alle Bergbauern mit einem mittleren Einkommen für ein Kind keinen Anspruch auf die Zulage, was ebenfalls nicht befriedigen kann.

Die Kantone *Luzern* und *Wallis* glauben, daß eine Verbindung des Systems der Progression der Einkommensgrenze mit dem System der Degression der Kinderzulagen mehr befriedigen würde. Eine nähere Prüfung dieses Vorschlages führt aber zum Ergebnis, daß eine Verbindung beider Systeme nicht in Betracht kommen kann, da sie sich gegenseitig in der Wirkung weitgehend aufheben. Zudem wäre eine solche Lösung zu kompliziert. *Zürich* äußert Bedenken gegen eine feste Einkommensgrenze und regt an, die Schaffung einer gleitenden Skala zu prüfen. Doch kann auch dieses System mit Rücksicht auf den bescheidenen Ansatz der Kinderzulagen nicht in Frage kommen. Die *übrigen Kantone*, sowie der *Schweizerische Bauernverband mit Einschluß der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Bergbauern* stimmen der in Artikel 5, Absatz 1, vorgesehenen Lösung zu. Auch die Eidgenössische Expertenkommission für die Familienzulagen in der Landwirtschaft hat dieser Lösung den Vorzug gegeben.

3. Die Bewertung und Ermittlung des Einkommens

Für die Anspruchsberechtigung der Bergbauern muß das *reine Einkommen* maßgebend sein, da nur dieses über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bergbauern einwandfrei Aufschluß gibt. Das reine Einkommen umfaßt das Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Vermögen und andern Einkommensquellen, vermindert um die Abzüge (Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten, Kosten für Unterhalt und Verwaltung des Vermögens).

Die Expertenkommission hat die Frage, ob für die Umschreibung des reinen Einkommens die Vorschriften der Alters- und Hinterlassenenver-

sicherung oder jene des Wehrsteuerbeschlusses (WStB) herangezogen werden können, eingehend geprüft. Sie ist zum Ergebnis gelangt, daß auf das Einkommen, welches nach der Alters- und Hinterlassenenversicherung beitragspflichtig ist, nicht abgestellt werden kann, weil in der Alters- und Hinterlassenenversicherung der Vermögensertrag der Beitragspflicht nicht unterliegt. Würde vom Einkommensbegriff der Alters- und Hinterlassenenversicherung ausgegangen, so könnten auch Bergbauern, die über namhaftes Vermögen verfügen, die Familienzulagen beziehen, was nicht verstanden würde. Die Expertenkommission hat sich daher einstimmig dafür ausgesprochen, den Einkommensbegriff des Wehrsteuerbeschlusses für die Zwecke der Familienzulagen zu übernehmen. Für diese Lösung spricht auch der Umstand, daß die Grundsätze der Uebergangsrentenordnung über die Bewertung des Einkommens und Vermögens sich eng an die Wehrsteuergesetzgebung anlehnen. Die wenigen Abweichungen sind im wesentlichen durch die Besonderheiten des Rentensystems bedingt. Des weitern stimmt auch der Begriff des Erwerbseinkommens der Alters- und Hinterlassenenversicherung weitgehend mit jenem des Wehrsteuerrechts überein. Wir nehmen daher in Aussicht, für die Bewertung des Einkommens in die Vollzugsverordnung die Bestimmungen des Wehrsteuerbeschlusses zu übernehmen oder darin als maßgebend zu erklären. Hingegen möchten wir davon absehen, das reine Einkommen im Gesetz selbst zu umschreiben, da dieser Begriff als bekannt vorausgesetzt werden darf (Artikel 5, Absatz 3).

Wie die Bewertung des Einkommens soll auch dessen *Ermittlung* in der Vollzugsverordnung geregelt werden. Wir beabsichtigen, entsprechend den Vorschriften des Wehrsteuerbeschlusses sowie des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung eine zweijährige Veranlagungs- und Berechnungsperiode sowie die Möglichkeit der Zwischenveranlagung vorzusehen. Eine periodische Ueberprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der bezugsberechtigten Personen läßt sich nicht umgehen, weil das Einkommen Schwankungen unterworfen ist und auch der Hauptberuf infolge Aufnahme oder Aufgabe einer nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit wechseln kann. Die Erfahrung hat zudem gezeigt, daß der Bergbauer wesentliche Veränderungen seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht von sich aus der Kasse meldet, und diese nicht ohne weiteres von solchen Aenderungen Kenntnis erhält.

In der Vollzugsverordnung ist auch die Frage zu regeln, ob das reine Einkommen der Bergbauern durch die Ausgleichskassen zu ermitteln ist oder ob das Meldeverfahren der Alters- und Hinterlassenenversicherung, wonach die kantonalen Steuerbehörden das Erwerbseinkommen der

Selbständigerwerbenden festzustellen und den Ausgleichskassen zu melden haben, für die Zwecke der Familienzulagen übernommen werden soll. Art. 5, Abs. 3, sieht die Möglichkeit vor, die kantonalen Steuerbehörden zu verpflichten, das Einkommen der Bergbauern den kantonalen Ausgleichskassen zu melden. Dieses Verfahren wird allerdings nur in jenen Kantonen zur Anwendung gelangen können, wo die kantonale Steuerveranlagung nach gleichen oder ähnlichen Grundsätzen erfolgt wie die Wehrsteuerveranlagung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bergbauern stabil sind. In den übrigen Kantonen werden die Ausgleichskassen das reine Einkommen der Bergbauern selbst ermitteln müssen.

II. Die Finanzierung

1. Allgemeines

Nach der gegenwärtigen Ordnung gehen die Aufwendungen für die Ausrichtung der *Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer* zu Lasten des Fonds für die Beihilfenordnung, der gemäß Bundesbeschluß vom 24. März 1947 aus den Einnahmenüberschüssen der Lohn- und Verdienstersatzordnung gebildet wurde. Zur teilweisen Deckung der Aufwendungen wird von sämtlichen landwirtschaftlichen Arbeitgebern ein Beitrag von 1 Prozent der im Betrieb ausbezahlten Lohnsumme erhoben; dieser Beitrag fließt in den erwähnten Fonds. Der Bund vergütet dem Fonds die Hälfte seiner Ausgaben. Jeder Kanton hat dem Bund die Hälfte der Auslagen zurückzuerstatten, die diesem für die Ausrichtung von Familienzulagen an die im Kanton wohnenden landwirtschaftlichen Arbeitnehmer entstehen (Bundesbeschluß 1949, Artikel 16 f.).

Im Jahre 1950 wurden den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern an Familienzulagen rund 5,4 Millionen Franken ausgerichtet. Der Arbeitgeberbeitrag von 1 Prozent der Lohnsumme belief sich auf rund 2 Millionen Franken. Seit dem Inkrafttreten der Beihilfenordnung (1. Juli 1944) bis zum 31. Dezember 1950 wurden insgesamt 26,1 Millionen Franken an Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer ausbezahlt (Anhangtabelle 1).

Die *Familienzulagen für Bergbauern* gehen ausschließlich zu Lasten des Fonds für die Beihilfenordnung. Beiträge werden keine erhoben. Im Jahre 1950 wurden den Bergbauern an Familienzulagen rund 4,8 Millionen Franken ausbezahlt. Der Gesamtbetrag der seit dem 1. Juli 1944 bis Ende 1950 ausgerichteten Familienzulagen betragen rund 27,8 Millionen Franken (Anhangtabelle 2).

Ueber die *Gesamtaufwendungen* sowohl für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer als auch für die Bergbauern und ihre Finanzierung orientiert Anhangtabelle 3.

Die Mittel des Fonds für die Beihilfenordnung waren im Laufe des Jahres 1951 erschöpft. Ausgabenüberschüsse des Fonds, die bis Ende 1952 entstehen, sind durch den Fonds für den Familienschutz zu decken (Bundesbeschluß 1949, Artikel 19). Die Heranziehung dieses Fonds war nur als vorübergehende Lösung gedacht, weshalb der Bundesbeschluß vom 22. Juni 1949 bis zum 31. Dezember 1952 befristet wurde. Für die dauernde Ordnung der Familienzulagen müssen andere Quellen erschlossen werden. Bereits in unserer Botschaft vom 31. Januar 1949 zur geltenden Familienzulagenordnung haben wir festgestellt, daß die Landwirtschaft zur Zeit nicht zu höhern Beitragsleistungen herangezogen werden kann. Die Verhältnisse haben sich inzwischen nicht geändert. Auch die Expertenkommission für die Familienzulagen in der Landwirtschaft war einhellig der Auffassung, daß die Erhebung zusätzlicher Beiträge auf zu große Widerstände stoßen würde. Ebenso haben sich die Kantone in ihren Vernehmlassungen in diesem Sinne ausgesprochen. Die Einführung solcher Beiträge käme nur in Frage, wenn auch die Kleinbauern des Flachlandes in die Bezugsberechtigung einbezogen würden. Dadurch würde aber eine zusätzliche Belastung von ca. 8 Millionen Franken entstehen, die nur zu einem kleinen Teil durch zusätzliche Beiträge gedeckt werden könnte.

Da die Erhebung zusätzlicher Beiträge zur Zeit außer Betracht fällt, kommen für die Finanzierung neben den bestehenden Beiträgen der Arbeitgeber in erster Linie Beiträge der öffentlichen Hand in Frage. Nach Auffassung der Expertenkommission sind die Arbeitgeberbeiträge ausschließlich zur Finanzierung der Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer zu verwenden, was eine getrennte Finanzierung der Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer sowie jener für Bergbauern notwendig macht.

2. Finanzierung der Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Im Jahre 1950 haben insgesamt 13 206 landwirtschaftliche Arbeitnehmer rund 5,4 Millionen Franken an Familienzulagen bezogen. Die Zahl der Bezugsberechtigten dürfte im Laufe der Jahre noch etwas ansteigen, weshalb mit einer Bezügerzahl von 13 500 und einer Jahresausgabe von ca. 6 Millionen Franken gerechnet werden kann (Anhangtabelle 4).

Wir schlagen Ihnen vor, die Familienzulagen mit Einschluß der Ver-

waltungskosten der Ausgleichskassen vorab durch die Arbeitgeberbeiträge zu decken und den ungedeckten Betrag je zur Hälfte dem Bund und den Kantonen zu überbinden (Artikel 18). Die Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber von 1 Prozent der ausbezahlten Lohnsumme werden bereits seit Einführung der Beihilfenordnung (1. Juli 1944) erhoben, so daß es angezeigt ist, sie auch in der definitiven Ordnung beizubehalten.

Die *Deckung einer Jahresausgabe* gemäß unseren Vorschlägen ergibt das folgende Bild:

Beträge in Millionen Franken

Texttabelle 1

Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer	Ausgaben 1950	Budget 1953
Jahresbelastung	5,41	6,00
Verwaltungskosten 2 Prozent . .	0,11	0,12
Gesamtbelastung	5,52	6,12
Arbeitgeberbeiträge	— 2,00	— 2,00
Ungedeckter Betrag	3,52	4,12
Deckung: a) Bund ($\frac{1}{2}$)	1,76	2,06
b) Kantone ($\frac{1}{2}$)	1,76	2,06

Je nach dem Stand der Ausgaben decken die Arbeitgeberbeiträge 33—36 Prozent der Gesamtbelastung; der Rest, d. h. 64—67 Prozent, geht je zur Hälfte zu Lasten des Bundes und der Kantone. Dabei ist zu beachten, daß die Beiträge der Kantone durch die Beanspruchung eines Teiles des Fonds für den Familienschutz herabgesetzt werden (vgl. Ziff. 4).

3. Finanzierung der Familienzulagen für Bergbauern

Im Jahre 1950 bezogen 17 303 Bergbauern für 46 229 Kinder Zulagen im Betrage von rund 4,8 Millionen Franken. Dabei ist zu beachten, daß nach der gegenwärtigen Regelung bei Betrieben mit 6 bis 9 Großvieheinheiten der Anspruch für ein Kind und bei Betrieben mit 9 bis 12 Großvieheinheiten der Anspruch für zwei Kinder entfällt, was einen Ausfall von ca. 9000 Kinderzulagen zur Folge hat. Nach Einführung der Einkommensgrenze dürfte mit 54 000 Kinderzulagen und ca. 16 800 bezugsberechtigten Personen gerechnet werden, was zu einer jährlichen Belastung von rund 5,5 Millionen Franken führt.

Die Aufwendungen für die Familienzulagen an Bergbauern mit Einschluß der Verwaltungskosten müssen ausschließlich durch die öffent-

liche Hand getragen werden, wobei auf Bund und Kantone je die Hälfte der Aufwendungen entfallen sollen (Artikel 19). Gleich wie bei der Finanzierung der Familienzulagen für Arbeitnehmer wird auch bei der Finanzierung der Familienzulagen für Bergbauern der Anteil der Kantone durch die Beanspruchung eines Teiles des Fonds für den Familienschutz herabgesetzt (vgl. Ziff. 4).

Die *Deckung einer Jahresausgabe* gemäß unseren Vorschlägen ergibt das folgende Bild:

Beträge in Millionen Franken

Texttabelle 2

Familienzulagen für Bergbauern	Ausgaben 1950	Budget 1953
Jahresbelastung	4,82	5,50
Verwaltungskosten 2 Prozent . .	0,09	0,11
Gesamtbelastung	4,91	5,61
Deckung: a) Bund ($\frac{1}{2}$)	2,45	2,81
b) Kantone ($\frac{1}{2}$)	2,46	2,80

Verschiedene Kantone wünschen, daß die Aufwendungen für die Familienzulagen an Bergbauern zu zwei Dritteln vom Bund und zu einem Drittel von den Kantonen getragen werden, da ihre prekäre Finanzlage es nicht erlaube, die sich ergebende Mehrbelastung zu übernehmen. Des weitern beantragt der Schweizerische Bauernverband, daß die in Frage stehenden Aufwendungen im vollen Umfange vom Bund bestritten werden sollen als sozialpolitischer Ausgleich für die wirtschaftspolitisch nicht vorhandene Parität des Arbeitseinkommens der Bergbauern gegenüber dem Arbeitseinkommen anderer Erwerbsgruppen und auch als besonderer Beitrag an die Erziehungskosten der bergbäuerlichen Jugend. Der Bund kann aus finanziellen Erwägungen in seiner Beitragsleistung nicht weiter gehen. Eine völlige Uebernahme der Familienzulagen durch den Bund, wie dies der Schweizerische Bauernverband vorschlägt, kommt auch aus grundsätzlichen, staatspolitischen Ueberlegungen nicht in Betracht. Es ist aus psychologischen Gründen und im Interesse einer sorgfältigen Durchführung des Gesetzes in den Kantonen wünschbar, daß diese im Rahmen des Möglichen die Lasten sozialer Hilfswerke mittragen helfen. Uebrigens werden die Kantone ihrerseits, je mehr eidgenössische, soziale Werke wirksam sind, in ihren eigenen sozialen Aufwendungen indirekt entlastet.

4. Die teilweise Verwendung des Fonds für den Familienschutz zur Erleichterung der Beitragsleistung der Kantone

In einem Vorentwurf war vorgesehen, die gesamten Zinsen des Fonds für den Familienschutz, der ohne die Zinsen einen Bestand von 90 Millionen Franken aufweist, für die Finanzierung der Familienzulagen heranzuziehen und für die Herabsetzung der Beiträge der finanzschwachen Kantone zu verwenden. Gegen diese Lösung wurden in der Expertenkommission für die Familienzulagen in der Landwirtschaft Bedenken geäußert und insbesondere geltend gemacht, daß die Mittel dieses Fonds nicht nur für eine Berufsgruppe verwendet werden dürften. Doch hat die Expertenkommission einstimmig die Beanspruchung eines Drittels des Fonds für den erwähnten Zweck befürwortet. Diesem Wunsche trägt Artikel 20 Rechnung, wonach ein Drittel des Fonds für den Familienschutz zur Bildung einer Reserve für die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern ausgeschieden wird und für die Herabsetzung der kantonalen Beiträge zu verwenden ist (Artikel 21). Die Spitzenverbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer stimmen dieser Lösung zu, lehnen aber eine weitergehende Heranziehung des Fonds mit Rücksicht auf seine allgemeine Zweckbestimmung entschieden ab. Einzelne Kantone beantragen hingegen, einen größeren Betrag aus dem Familienschutzfonds zur Verfügung zu stellen.

Der Fonds für den Familienschutz wird am 1. Januar 1953, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, einen Bestand von rund 96 Millionen Franken aufweisen. Auf diesen Zeitpunkt ist ein Drittel davon, d. h. 32 Millionen Franken, zur Bildung der in Artikel 20, Absatz 1, vorgesehenen Reserve auszuschneiden. Da Absatz 2 des gleichen Artikels eine Einlage von 3 Prozent vorsieht, stehen zur Herabsetzung der kantonalen Beiträge 960 000 Franken im Jahr zur Verfügung. Es dürfte kaum zweckmäßig sein, diesen Betrag zunächst nach Maßgabe der Aufwendungen für die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer einerseits und für die Familienzulagen an Bergbauern andererseits in zwei Teile aufzuspalten und diese für die Finanzierung der beiden Arten der Zulagen gesondert zu verwenden. Eine solche Aufspaltung würde nämlich für die Berechnung der Beiträge der einzelnen Kantone die Aufstellung zweier getrennter Verteilungsschlüssel notwendig machen, was zu unnötigen Komplikationen führen würde. Das Prinzip der getrennten Finanzierung wird deshalb in bezug auf die kantonalen Beiträge fallen gelassen und die zur Verfügung stehende jährliche Einlage von 960 000 Franken gesamthaft zur Erleichterung der kantonalen Beitragspflicht in Rechnung gesetzt, wie dies aus nachstehender Zusammenstellung hervorgeht:

Finanzierungsquellen	Ausgaben 1950	Budget 1953
Arbeitgeberbeiträge	2,00	2,00
Beiträge des Bundes	4,21	4,87
Beiträge der Kantone:		
gemäß Verteilungsschlüssel . .	3,26 } 4,22	3,90 } 4,86
Entlastung durch Fondszinsen .	0,96 }	0,96 }
Total	10,43 ¹⁾	11,73 ²⁾

¹⁾ Wovon für landwirtschaftl. Arbeitnehmer 5,52 und für Bergbauern 4,91.

²⁾ Wovon für landwirtschaftl. Arbeitnehmer 6,12 und für Bergbauern 5,61.

Gemäß der bis Ende 1952 gültigen Ordnung haben Bund und Kantone zusammen lediglich die Hälfte der Ausgaben (ohne Verwaltungskosten) für die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer zu übernehmen, was für 1950 einem Aufwand von 2,7 Millionen Franken entsprach, wovon 1,35 Millionen zu Lasten des Bundes und 1,35 Millionen zu Lasten der Kantone gingen. Die Gesamtausgabe für das Jahr 1950 im Ausmaß von 10,43 Millionen Franken wurde somit wie folgt finanziert: 2,70 durch Bund und Kantone, 2,00 Millionen durch Arbeitgeberbeiträge und 5,73 Millionen aus dem Fonds. Da an Fondsmitteln jährlich nur noch 0,96 statt 5,73 Millionen Franken zur Verfügung stehen, hat nach unseren Vorschlägen die öffentliche Hand den entsprechenden Ausfall zu decken. Geht man von den Zahlen für das Jahr 1950 aus, so beträgt dieser Mehraufwand 4,77 Millionen Franken. Davon haben der Bund, in Zahlen für das Jahr 1950 ausgedrückt, 2,86 Millionen (4,21 minus 1,35) und die Kantone 1,91 Millionen Franken (3,26 minus 1,35) zu tragen. Der Bund übernimmt somit fast 1 Million Franken mehr an zusätzlicher Belastung als die Kantone.

5. Der Verteilungsschlüssel für die Berechnung der Kantonsbeiträge

Gemäß Artikel 21 der Gesetzesvorlage sind die Beiträge der einzelnen Kantone nach Maßgabe der im Kanton ausbezahlten Familienzulagen zu berechnen, wobei der in Ziffer 4 erwähnte Betrag von 960 000 Franken zur Herabsetzung der kantonalen Beiträge zu verwenden ist. Diese Herabsetzung hat unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Kantons sowie der im Kanton gelegenen Landwirtschaftsbetriebe zu erfolgen. Die Ordnung der Einzelheiten erfolgt durch den Bundesrat nach Anhörung der Kantone (Artikel 21, Absatz 2).

Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer, 1944/1950

Beträge in Franken

Tabelle 1

Kantone	1944 ¹⁾	1945	1946	1947	1948	1949	1950 ²⁾	Total
Zürich	18 482	141 069	203 515	281 404	260 868	311 376	320 790	1 537 504
Bern	164 495	552 149	883 774	1 243 254	1 239 949	1 474 468	1 488 544	7 046 633
Luzern	54 323	235 596	335 617	495 460	491 918	564 313	561 983	2 739 210
Uri	1 820	6 800	8 987	5 876	9 009	7 752	8 726	48 970
Schwyz	6 183	44 348	66 723	103 232	64 480	96 046	92 239	473 251
Obwalden	1 165	13 644	20 357	28 093	23 783	23 635	27 321	137 998
Nidwalden	2 711	9 372	15 167	23 389	29 111	27 823	27 574	135 147
Glarus	640	5 319	7 196	17 854	12 552	18 414	17 291	79 266
Zug	4 791	30 986	42 508	48 695	50 994	57 153	52 858	287 985
Freiburg	46 310	233 002	352 204	475 225	570 600	639 936	652 763	2 970 040
Solothurn	8 260	30 500	56 590	72 469	75 952	88 855	95 183	427 809
Basel-Stadt	1 302	4 320	6 899	17 683	17 177	22 242	14 406	84 029
Basel-Land	1 916	7 349	11 789	32 537	31 014	35 088	44 172	163 865
Schaffhausen	894	2 403	19 680	17 227	17 263	18 016	11 466	86 949
Appenzell ARh.	2 633	9 003	15 793	16 717	29 711	33 425	33 745	141 027
Appenzell IRh	2 919	5 354	7 020	6 119	4 263	6 475	7 031	39 181
St. Gallen	11 718	77 655	133 722	221 746	206 005	263 739	242 823	1 157 408
Graubünden	22 932	96 918	146 125	205 240	190 076	222 841	217 665	1 101 797
Aargau	9 520	62 833	78 295	133 187	124 700	147 501	142 090	698 126
Thurgau	18 262	71 866	119 796	147 879	144 881	168 149	168 371	839 204
Tessin	4 006	30 587	57 617	61 689	61 876	61 040	62 153	338 968
Waadt	58 659	231 959	346 690	592 845	418 385	659 924	580 552	2 889 014
Wallis	—	157 926	236 623	315 153	384 561	367 712	404 347	1 866 322
Neuenburg	3 695	81 612	132 385	160 691	151 599	159 617	137 752	827 351
Genf ³⁾	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweiz	447 636	2 142 570	3 305 072	4 723 664	4 610 727	5 475 540	5 411 845	26 117 054

¹⁾ Ab 1. Juli 1944.

²⁾ Einschließlich Abschreibung von Rückerstattungsforderungen.

³⁾ Der Kanton Genf ist dem Bundesbeschluß nicht unterstellt.

Familienzulagen an Bergbauern, 1944/1950

Beträge in Franken

Tabelle 2

Kantone	1944 ¹⁾	1945	1946	1947	1948	1949	1950 ²⁾	Total
Zürich	5 503	16 937	20 754	17 909	24 806	32 351	26 943	145 203
Bern	124 515	666 635	716 185	793 422	805 236	852 419	812 522	4 770 934
Luzern	55 116	216 966	236 224	231 237	252 477	272 880	266 508	1 531 408
Uri	40 761	174 228	184 516	195 819	207 687	212 500	199 827	1 215 338
Schwyz	52 224	198 582	247 603	320 914	239 792	310 149	279 295	1 648 559
Obwalden	10 891	87 161	116 955	122 278	136 192	149 520	134 386	757 383
Nidwalden	7 741	51 804	87 548	62 337	101 114	94 515	88 910	493 969
Glarus	2 781	23 243	32 506	41 524	40 161	45 089	44 428	229 732
Zug	6 000	37 213	43 030	44 582	44 372	48 789	38 782	262 768
Freiburg	35 876	254 400	229 821	284 702	252 292	278 110	167 173	1 502 374
Solothurn	2 949	18 268	19 281	9 040	9 268	12 411	13 275	84 492
Basel-Stadt	—	—	—	—	—	—	—	—
Basel-Land	430	2 343	2 686	3 563	2 501	3 400	3 961	18 884
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell ARh.	18 284	82 958	89 052	91 008	119 579	89 638	82 726	573 245
Appenzell IRh.	62 225	131 795	133 769	128 841	106 265	134 311	158 641	855 847
St. Gallen	27 182	293 657	310 111	394 617	382 714	399 523	408 284	2 216 088
Graubünden	56 935	440 733	451 906	485 152	666 348	543 525	568 118	3 212 717
Aargau	—	—	—	1 752	2 493	3 001	1 521	8 767
Thurgau	21	2 972	7 014	6 294	6 172	8 587	9 956	41 016
Tessin	18 834	132 349	151 858	178 743	223 148	232 552	243 343	1 180 827
Waadt	16 047	78 199	88 093	99 722	83 384	108 980	99 539	573 964
Wallis	81 913	1 059 509	941 674	928 851	1 018 202	1 058 251	1 106 505	6 194 905
Neuenburg	4 975	32 390	57 581	47 394	71 548	63 420	61 931	339 239
Genf ³⁾	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweiz	631 203	4 002 342	4 168 167	4 489 701	4 795 751	4 953 921	4 816 574	27 857 659

1) Ab 1. Juli 1944.

2) Einschließlich Abschreibung von Rückerstattungsforderungen.

3) Der Kanton Genf ist dem Bundesbeschluß nicht unterstellt.

Gesamt-Übersicht betreffend die Finanzierung der Familienzulagen ¹⁾
1944–1950

Beträge in Millionen Franken

Tabelle 3

Familienzulagen an	Finanzquellen					Insgesamt
	Arbeitgeber	Öffentliche Hand			Fonds ²⁾	
		Bund	Kantone	Zusammen		
Landwirtschaftliche Arbeitnehmer	10,58	6,54	6,53	13,07	2,47	26,12
Bergbauern	27,86	27,86
Total	10,58	6,54	6,53	13,07	30,33	53,98

¹⁾ Ohne Verwaltungskosten.

²⁾ Bis zum 31. Dezember 1947: Zentrale Ausgleichsfonds für die Lohn- und Verdienstersatzordnung; ab 1. Januar 1948: Fonds von 18 Millionen Franken gemäß Art. 1, Abs. 1, lit. f, Bundesbeschuß vom 24. März 1947.

Statistische Ergebnisse für das Jahr 1950

Tabelle 4

Kantone	Zahl der Bezüger und der Zulagen (Stichtag 1. 3. 50)					Auszahlungen in Franken		
	Landwirtschaftliche Arbeitnehmer			Gebirgsbauern		Landw. Arbeit- nehmer	Gebirgs- bauern	Insgesamt
	Bezüger	Haushalt.- zulagen	Kinder- zulagen	Bezüger	Kinder- zulagen			
Zürich	714	714	1 102	111	266	320 790	26 943	347 733
Bern	3 763	3 561	5 603	3 494	8 200	1 488 544	812 522	2 301 066
Luzern	933	903	1 901	815	2 689	561 983	266 508	828 491
Uri	13	12	36	549	1 915	8 726	199 827	208 553
Schwyz	180	180	430	970	2 880	92 239	279 295	371 534
Obwalden	29	29	50	437	1 241	27 321	134 386	161 707
Nidwalden	41	39	96	248	865	27 574	88 910	116 484
Glarus	56	56	103	214	487	17 291	44 428	61 719
Zug	93	91	178	100	297	52 858	38 782	91 640
Freiburg	1 310	1 215	2 360	570	1 537	652 763	167 173	819 936
Solothurn	124	110	209	30	77	95 183	13 275	108 458
Basel-Stadt	27	25	34	—	—	14 406	—	14 406
Basel-Land	64	64	101	16	38	44 172	3 961	48 133
Schaffhausen	21	20	34	—	—	11 466	—	11 466
Appenzell ARh.	57	57	111	343	838	33 745	82 726	116 471
Appenzell IRh.	32	32	73	418	1 197	7 031	158 641	165 672
St. Gallen	391	389	711	1 384	3 982	242 823	408 284	651 107
Graubünden	685	670	1 626	2 132	5 668	217 665	568 118	785 783
Aargau	204	196	383	9	19	142 090	1 521	143 611
Thurgau	289	393	720	28	86	168 371	9 956	178 327
Tessin	155	155	167	981	2 385	62 153	243 343	305 496
Waadt	1 583	1 550	2 351	477	1 092	580 552	99 539	680 091
Wallis	2 137	2 003	3 156	3 709	9 899	404 347	1 106 505	1 510 852
Neuenburg	305	299	403	268	571	137 752	61 931	199 683
Genf ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	13 206	12 763	21 938	17 303	46 229	5 411 845	4 816 574	10 228 419

¹⁾ Im Kanton Genf findet der Bundesbeschluß vom 22. Juni 1949 keine Anwendung.

Die Beschlüsse der nationalrätlichen Kommission

Die nationalrätliche Kommission für die Beratung des Entwurfes eines Bundesgesetzes über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern tagte am 25. Februar 1952 in Locarno. Sie stimmte der Vorlage mit einigen geringfügigen Abänderungen einstimmig zu.

Einer längeren Diskussion rief die Frage der Erhöhung der Kinderzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und für Bergbauern. In der bundesrätlichen Vorlage wurde der bisherige Ansatz der Kinderzulage von 8 Franken 50 unverändert beibehalten. Verschiedene Kantone sowie der Schweizerische Bauernverband hatten vorgeschlagen, die Kinderzulage auf 10 Franken zu erhöhen. Doch konnte diesem Begehren nicht nur aus Erwägungen finanzieller Natur, sondern auch mit Rücksicht auf die Kleinbauern des Flachlandes sowie auf die Kleingewerbetreibenden, die nicht im Genusse von Familienzulagen stehen, nicht entsprochen werden. Nach eingehender Diskussion beschloß die Kommission, die Kinderzulagen auf 9 Franken zu erhöhen. Sie stimmte auch einem Antrage, die Tagesansätze für die Haushaltungs- und die Kinderzulage in Artikel 2, Absatz 2 und 3, zu streichen, zu. Des weitern wurde die Höchstgrenze für die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer fallen gelassen (Artikel 2, Absatz 4).

Der in Artikel 5 der Vorlage vorgesehenen Regelung der Einkommensgrenze für die Bezugsberechtigung der Bergbauern stimmte die Kommission zu; sie lehnte einen Antrag, die Einkommensgrenze um 500 Franken für die beiden ersten Kinder und um 300 Franken für jedes weitere Kind zu erhöhen, mehrheitlich ab.

Eingehend erörtert wurde die Frage der Finanzierung der Familienzulagen für Bergbauern. Verschiedene Kantone hatten verlangt, daß die Aufwendungen für die Familienzulagen an Bergbauern zu zwei Dritteln vom Bund und einem Drittel von den Kantonen getragen werden. Ein dahingehender Antrag wurde von der Kommission mehrheitlich abgelehnt.

Von der Lohn- und Verdienstersatzordnung zur Erwerbserersatzordnung *)

(Fortsetzung)

V. Die Beschlüsse der nationalrätlichen Kommission

Die nationalrätliche Kommission für die Vorberatung des Entwurfes zu einem Bundesgesetz über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrmänner tagte unter dem Vorsitz ihres Präsidenten, Nationalrat Dr. W. Spühler (Zürich) und im Beisein von Bundesrat Rubattel, Dir. Dr. Saxer sowie der Sektionschefs Dr. Binswanger und Dr. Kaiser vom Bundesamt für Sozialversicherung am 28. und 29. Februar 1952 in St. Moritz und am 19. März in Bern. Sie stimmte dem Gesetzesentwurf mit einigen Aenderungen einstimmig zu.

Bei weitem nicht der wesentlichste, vielleicht aber der am meisten in die Augen springende Abänderungsantrag der Kommission geht dahin, den Ausdruck «Wehrmann» allgemein durch den Ausdruck «Wehrpflichtige» zu ersetzen. Diesem Antrag liegt die Auffassung zugrunde, daß sich der Ausdruck «Wehrmann» zu ausschließlich auf die dienstleistenden Männer beziehe, während das Gesetz doch auch auf die dienstleistenden Frauen Anwendung finden soll. Die Kommission beschloß ferner eine weitere terminologische Aenderung, indem der Ausdruck «Alleinstehendenentschädigung» durch den Ausdruck «Entschädigung für Alleinstehende» ersetzt werden soll.

Zu Artikel 4 wurde im Schoße der Kommission der vom Ständerat bereits abgelehnte Antrag wieder aufgegriffen, wonach auch jenen alleinstehenden Wehrpflichtigen eine Haushaltungsentschädigung zuerkannt werden sollte, die wegen ihrer beruflichen oder amtlichen Stellung gehalten sind, einen eigenen Haushalt zu führen. Dieser Antrag ist von der Kommission mehrheitlich abgelehnt worden; er wird jedoch als Minderheitsantrag vor dem Plenum des Nationalrates gestellt werden.

Der materiell wichtigste Abänderungsantrag der Kommission besteht in der Erhöhung der Mindestentschädigung für Alleinstehende von Fr. 1.25 auf Fr. 1.50 (Artikel 9, Absatz 2, Artikel 10, Absatz 1, und Artikel 12). Damit soll der Mindestansatz den heute geltenden Ansätzen für städtische Verhältnisse angepaßt werden. Diese Erhöhung wird eine zusätzliche Belastung von ca. 900 000 Franken im Jahr zur Folge haben.

Zu Artikel 10, Absatz 1, und Artikel 16, Absatz 2, beantragt die Kommission, für die Selbständigerwerbenden anstelle der vom Bundesrat vorgesehenen 5 Klassen 9 Klassen zu bilden, damit die Unterschiede

*) Vgl. ZAK 1951, S. 429 und S. 469; ZAK 1952, S. 23 und S. 72.

zwischen den einzelnen Klassen nicht zu groß werden. Die vorgeschlagene Klasseneinteilung, die entsprechenden Ansätze für die Haushaltsentschädigungen und die Entschädigungen für Alleinstehende (Artikel 10, Absatz 1) sowie die entsprechenden Höchstansätze (Artikel 16, Absatz 2) sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Beträge in Franken

Jahreserwerbseinkommen		Haushaltungs- entschädigung im Tag	Entschädigung für Allein- stehende im Tag	Höchstbetrag der Entschädi- gung im Tag
von mindestens	aber weniger als			
	1800	4.—	1.50	5.50
1800	2800	5.—	1.90	7.25
2800	3800	6.—	2.30	9.—
3800	4800	7.—	2.70	10.75
4800	5800	8.—	3.10	12.50
5800	6800	9.—	3.50	14.25
6800	7800	10.—		16.—
7800	8800	11.—		17.75
8800		12.—	3.50	19.50

Im Zusammenhang mit Artikel 27 wurde eingehend die Frage diskutiert, ob es nicht möglich sei, außer den 200 Millionen Franken, die dem Bund zur Erleichterung seiner Beitragspflicht an die AHV zur Verfügung gestellt wurden, auch die den Kantonen zum gleichen Zweck zur Verfügung gestellten 200 Millionen Franken in die Rückstellung für die Erwerbsersatzordnung überzuführen, was eine längere beitragsfreie Periode ermöglichen würde. Der Zinsanteil dieser 200 Millionen ist gemäß AHVG Artikel 106, Absatz 2, zur Herabsetzung der kantonalen Beiträge in Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit gemäß AHVG Artikel 105, Absatz 1, lit. c, zu verwenden. Dank ihm konnten bisher die Beiträge jener Kantone, deren Steuerkraft pro Einwohner 90 Prozent des Landesmittels nicht erreicht, herabgesetzt werden, wofür in den Jahren 1948 bis 1950 je 5,37 Millionen Franken sowie ein zusätzlicher Betrag als Differenzausgleich von 4,68 Millionen Franken, im Jahr 1951 5,86 Millionen Franken aufgewendet wurden. Die Kommission stellte sich auf den Standpunkt, daß es nicht angehe, die zur Erleichterung der kantonalen Beiträge an die AHV ausgeschiedenen 200 Millionen Franken ihrer bisherigen Zweckbestimmung zu entziehen, es sei denn, daß andere Mittel zur Verfügung stünden, um die Beiträge der finanziell weniger leistungsfähigen Kantone an die AHV herabzusetzen. Da keine andern

Mittel zur Verfügung stehen, wurde der Antrag abgelehnt. Es wird aber im Plenum des Nationalrates ein Minderheitsantrag gestellt werden, wonach die ganze Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen ist mit dem Antrag, zu prüfen, welche weitem seinerzeitigen Ueberweisungen aus den Ueberschüssen der Lohn- und Verdienstersatzordnung rückgängig gemacht werden können.

Endlich beantragt die Kommission, den Artikel 28, Absatz 4, durch einen Satz zu ergänzen, wonach sich die Höhe der Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber einerseits und der Beiträge der Selbständigerwerbenden andererseits nach den durchschnittlichen Gesamtaufwendungen für die Arbeitnehmer beziehungsweise für die Selbständigerwerbenden zu richten habe. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die ab ca. 1965 zu erhebenden Beiträge für die Arbeitnehmer und Arbeitgeber einerseits und für die Selbständigerwerbenden andererseits in verschiedener Höhe festzusetzen sind, falls die Gesamtaufwendungen für die Selbständigerwerbenden durch prozentual niedrigere Beiträge gedeckt werden können wie die Gesamtaufwendungen für die Arbeitnehmer.

Durchführungsfragen der AHV

Verfügungen betreffend Befreiung von der obligatorischen Versicherung

Verschiedene Vorkommnisse haben gezeigt, daß einzelne Personen, die von der obligatorischen Versicherung ausgenommen worden sind, trotzdem von einem Nebenerwerb persönliche Beiträge entrichten. Dies widerspricht den gesetzlichen Vorschriften und der Praxis des Eidg. Versicherungsgerichtes.

Zur Zeit wird geprüft, wie die Bezahlung von persönlichen Beiträgen durch nichtversicherte Personen auf wirksame Weise verhindert werden kann. Eine Voraussetzung hiefür ist jedenfalls, daß die genauen Personalien der befreiten Personen (Name, Vorname, Nationalität, Geburtsdatum) und der Zeitpunkt, von dem hinweg die Befreiung gilt, in der Verfügung festgehalten werden. Den Ausgleichskassen wird empfohlen, dies für die Zukunft zu beachten.

Der Beitritt schweizerischer Stagiaires im Ausland zur freiwilligen Versicherung

Auf Grund von Anfragen sah sich das Bundesamt für Sozialversicherung veranlaßt, die Frage der Versicherung der schweizerischen Stagiaires einer grundsätzlichen Prüfung zu unterziehen. Dabei gelangte es zum

Schluß, daß diese Stagiaires während ihres Auslandsaufenthaltes nicht mehr obligatorisch versichert sind. Sie können aber während der Zeit ihres Auslandsaufenthaltes der freiwilligen Versicherung beitreten.

Kleine Mitteilungen

Verordnung über die Rückvergütung von AHV-Beiträgen an Ausländer und Staatenlose

Der Bundesrat hat am 14. März 1952 eine Verordnung erlassen über die Rückvergütung der von Ausländern und Staatenlosen an die AHV bezahlten Beiträge. Der Erlaß enthält die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 18, Absatz 3, des AHV-Gesetzes und sieht vor, daß nicht rentenberechtigten Staatenlosen und Ausländern, mit deren Heimatstaat ein Sozialversicherungsabkommen nicht besteht und in absehbarer Zeit nicht abgeschlossen werden kann, die AHV-Beiträge beim endgültigen Ausscheiden aus der Versicherung und bei Eintritt des Versicherungsfalls (65. Altersjahr, Tod) in bestimmtem Umfang zurückvergütet werden können. Die Ausgleichskassen wurden mit Kreisschreiben über die neuen Bestimmungen orientiert.

Die 10. Sitzung der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherungskommission

Die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherungskommission tagte am 12. März 1952 unter dem Vorsitz von Direktor Dr. A. Saxer, um zur Frage der Verwendung des sich aus der ersten technischen Bilanz ergebenden Aktivenüberschusses der AHV von 40 Millionen Franken Stellung zu nehmen. Nach eingehender Diskussion stimmte sie mehrheitlich der Verwendung dieses Ueberschusses für Verbesserungen an der AHV zu. Eine Minderheit hätte es vorgezogen, die Frage der Verwendung des Ueberschusses zurückzustellen, bis eindeutigere Erfahrungen vorliegen.

Die Kommission prüfte sodann die verschiedenen Verbesserungswünsche, wobei sie sich erneut davon Rechenschaft geben mußte, daß mit dem zur Verfügung stehenden Aktivenüberschuß auf jeden Fall nur ein verhältnismäßig kleiner Teil aller Begehren erfüllt werden kann. Sie beauftragte das Bundesamt für Sozialversicherung, detaillierte Vorschläge für die Verbesserung einiger Regelungen des AHV-Gesetzes auszuarbeiten. Sobald die Vorschläge vorliegen, wird die Kommission erneut zusammentreten, um ihre Anträge an den Bundesrat über die Verwendung des Aktivenüberschusses festzulegen.

Die Mitglieder der Eidg. AHV-Kommission

Auf S. 41 des laufenden Jahrgangs der ZAK wurde die Neubestellung der Eidg. AHV-Kommission gemeldet. Nachstehend folgt das Verzeichnis dieser Kommission in ihrer heutigen Zusammensetzung.

Präsident

1. *Saxer* Arnold, Dr., Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung, *Bern*

Kommissionsmitglieder

I. Vertreter der Arbeitgeber

2. *Barbey* Edmond, banquier, *Genève*
3. *Barde* Renaud, Fédération romande des syndicats patronaux, *Genève*
4. *Borel* André, Dr., vice-directeur de l'Union suisse des paysans, *Brugg*
5. *Derron* Leonhard, Dr., Sekretär des Zentralverbandes Schweiz. Arbeitgeberorganisationen, *Zürich*
6. *Gysler* Paul, Dr., Nationalrat, Präsident des Verwaltungsrates der Schweiz. Bundesbahnen, *Zürich*
7. *Herold* Hans, Dr., Sekretär des Vorortes des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, *Zürich*

II. Vertreter der Arbeitnehmer

8. *Bernasconi* Giacomo, Schweizerischer Gewerkschaftsbund, *Bern*
9. *Giroud* Emile, Union syndicale suisse, *Berne*
10. *Haas* Jakob, a. Zentralsekretär des Schweizerischen Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter, *Seebach-Zürich*
11. *Scherrer* Josef, Christlichsozialer Arbeiterbund der Schweiz, *St. Gallen*
12. *Schmid-Ruedin* Philipp, Nationalrat, Vereinigung Schweizerischer Angestelltenverbände, *Zürich*
13. *Sprecher* Anton, Dr., Sekretär des Landesverbandes Freier Schweizer Arbeiter, *Genf**)
14. *Zeli* Edoardo, Föderativverband des Personals öffentlicher Verwaltungen und Betriebe, *Bellinzona*

*) neue Mitglieder

III. Vertreter der Versicherungseinrichtungen

15. *Haldy* Marc, Dr., Secrétaire général de «La Suisse», *Lausanne*
16. *Marchand* Emile, Prof. Dr., Generaldirektor der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, *Zürich*
17. *Piguet* Alfred, Dr., directeur, *Lausanne**)
18. *Renold* Karl, Dr., Nationalrat, Direktor des aargauischen Versicherungsamtes, *Aarau*

IV. Vertreter der Kantone und des Schweizerischen Städteverbandes

19. *Amrhein* Hermann, Regierungsrat, *Engelberg**)
20. *Brandt* Camille, Conseiller d'Etat, *Neuchâtel*
21. *Galli* Brenno, Dott., Consigliere di Stato, *Bellinzona*
22. *Gard* Marcel, Conseiller d'Etat, *Sion*
23. *Hengartner* O., Dr., Stadtrat, *St. Gallen**)

V. Vertreter der Versicherten

24. *Beck* Carl, Nationalrat, *Sursee*
25. *Biber* W., Dr. med., Verbindung der Schweizer Aerzte, *Zürich*
26. *Genoud* Lucien, Fédération genevoise des syndicats chrétiens et corporatifs, *Genève*
27. *Keller* Albert, a. Nationalrat, *Reute* (App. A. Rh.)
28. *Meier* Christian, Nationalrat, Arbeitersekretär, *Netstal*
29. *Salzmann* Willy, Union Helvetia, *Lausanne*

VI. Vertreterinnen der Frauenverbände

30. *Darbre* Yvonne, Mme, Ligue suisse des femmes catholiques, *Lausanne*
31. *Nägeli* Elisabeth, FrI. Dr., Bund Schweizerischer Frauenvereine, *Winterthur*
32. *Schwarz-Gagg* Margerita, Frau Dr., Bund Schweizerischer Frauenvereine, *Bern*

VII. Vertreter des Bundes

33. *Bratschi* Robert, Nationalrat, *Bern*
34. *De Courten* Paul, Dr., Conseiller national, *Monthey*

*) neue Mitglieder

35. *Lardelli* Albert, Dr., Ständerat, *Chur*
36. *Picot* Albert, Dr., Conseiller d'Etat, *Genève*
37. *Reutlinger* Hans, Regierungsrat, *Frauenfeld**)
38. *Saxer* Walter, Prof. Dr., Eidg. Technische Hochschule, *Zürich*
39. *Schoch* Kurt, Dr., Ständerat, *Schleitheim**)
40. *Zschokke* H. P., Dr., Direktor, Präsident der Auslandschweizerkommission der NHG, *Basel**)

Die Mitglieder der Ausschüsse und des Schiedsgerichts der Eidg. AHV-Kommission

In ihrer Sitzung vom 12. März 1952 hat die AHV-Kommission ihre Ausschüsse und ihr Schiedsgericht für die Amtsdauer vom 1. Januar 1952 bis 31. Dezember 1955 gemäß nachfolgender Liste neu bestellt.

1. *Ausschuß für die technische Bilanz*

Präsident: *Saxer* Walter, Prof. Dr., Zürich
 Mitglieder: *Haldy* Marc, Dr., Lausanne
Herold Hans, Dr., Zürich
Marchand Emile, Prof. Dr., Zürich
Zeli Eduardo, Bellinzona

2. *Ausschuß für Verwaltungskostenfragen*

Präsident: *Renold* Karl, Dr., Nationalrat, Aarau
 Mitglieder: *Amrhein* Hermann, Regierungsrat, Engelberg*)
Barde Renaud, Genève
Borel André, Dr., Brugg
Derron Leonhard, Dr., Zürich
Galli Brenno, Dr., Consigliere di Stato, Bellinzona
Gard Marcel, Conseiller d'Etat, Sion
Giroud Emile, Bern
Gysler Paul, Dr., Nationalrat, Zürich
Hengartner O. Dr., Stadtrat, St. Gallen*)
Keller Albert, Reute/AR
Reutlinger Hans, Regierungsrat, Frauenfeld*)

*) neue Mitglieder

3. *Schiedsgericht*

Obmann:	<i>Schoch</i> Kurt, Dr., Ständerat, Schleithelm*)
Mitglieder:	<i>Bernasconi</i> Giacomo, Bern <i>Brandt</i> Camille, Conseiller d'Etat, Neuchâtel <i>Derron</i> Leonhard, Dr., Zürich <i>Lardelli</i> Albert, Dr., Ständerat, Chur
Ersatzmänner:	<i>Barde</i> Renaud, Genève <i>Beck</i> Carl, Nationalrat, Sursee*) <i>Picot</i> Albert, Dr., Conseiller d'Etat, Genève <i>Schmid-Ruedin</i> Philipp, Nationalrat, Zürich

Kommission für die Rentenwegleitung

Am 17. und 18. März 1952 fand unter dem Vorsitz von Dr. Peter Binswanger die zweite Sitzung der Kommission für die Rentenwegleitung statt. Zur Behandlung gelangten die Fragen der Verrechnung, der nachträglichen Korrektur einer Rentenverfügung, der Rentenliste und Rekapitulation und der Vermeidung von Doppelzahlungen.

Merkblatt über die freiwillige Versicherung

Zur Orientierung von Mitbürgern, welche die Schweiz verlassen, wird demnächst ein Merkblatt über die freiwillige Versicherung herausgegeben werden. Um die Auflage bestimmen zu können, ist der Bedarf für die Jahre 1952 und 1953 abzuschätzen. Die Ausgleichskassen werden deshalb gebeten, die gewünschte Anzahl Merkblätter der Sektion AHV, Sekretariat, bis 15. Mai 1952 bekanntzugeben.

Aenderung im Kassenverzeichnis

Ausgleichskasse 70 (Migros) *Limmatplatz 4*, Zürich

*) neue Mitglieder

GERICHTSENTSCHEIDE

Alters- und Hinterlassenenversicherung

A. Beiträge

I. Einkommen aus unselbständigem Erwerb

Vom Sitzungsgeld sind die effektiven Spesen abzuziehen, wenn der Versicherte glaubhaft macht, daß seine Spesen niedriger sind als die von der Verwaltung aufgestellten Richtzahlen.

Die Ausgleichskasse wies das Begehren des Th. F., 70—80% des vom Staate bezogenen Taggeldes sei als beitragspflichtiges Einkommen zu erfassen, ab. Auf Beschwerde hin entsprach die kantonale Rekursbehörde dem Begehren aus folgenden Erwägungen:

Ueber die Frage, was Spesenersatz und in welchem Umfange er anzurechnen sei, hat das Bundesamt für Sozialversicherung im Kreisschreiben Nr. 20 vom 23. Januar 1948, Seite 8 (Ziffer 8), Richtlinien erlassen. Darnach gelten als Spesenersatz außer den Fahrspesen in der Regel Beträge bis zu Fr. 30.— für ganztägige und bis zu Fr. 20.— für halbtägige Sitzungen. Um den lokalen Verhältnissen Rechnung tragen zu können, wurde es den Ausgleichskassen überlassen, diese Ansätze zu erhöhen oder zu ermäßigen. Auf Grund dieser Ermächtigung regelte die Kasse die Frage des Spesenabzuges wie folgt: Als Spesenersatz gelten außer den Fahrkosten für ganztägige Sitzungen Fr. 20.— und für halbtägige Sitzungen Fr. 10.—; mit Wirkung ab 1. März 1951 (Erhöhung der Sitzungsgelder) Fr. 25.— bzw. Fr. 15.—. Die Ausgleichskasse hält an dieser Regelung fest, weil die Berechnung des Spesenabzuges in Prozenten des Sitzungsgeldes vermehrte administrative Umtriebe verursachen würde, und weil es gegen die Rechtsgleichheit verstoßen würde, wenn für Th. F. und seine Kategorie von Kommissionsmitgliedern mit verhältnismäßig vielen Sitzungen eine Sonderregelung getroffen werden müßte. Dieser Auffassung ist zwar eine gewisse Berechtigung nicht abzuspüren, aber die von Bundesamt und Kasse festgesetzten Richtlinien über die Spesenansätze besitzen keine Gesetzeskraft. Dem Versicherten muß der Nachweis offen stehen, daß diese Spesenansätze auf ihre Verhältnisse nicht zutreffen, insbesondere, daß sie zu hoch angesetzt sind. Wer haushälterisch mit seinen Taggeldern umgeht und dies glaubhaft dartut, hat einen gesetzlichen Anspruch auf individuelle Festsetzung seiner Spesen und muß sich nicht mit einer schematischen Festsetzung der Höhe des Spesenersatzes abfinden. Administrative Bedenken müssen weichen. Von einer Verletzung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit kann nicht gesprochen werden, weil es jedem Versicherten frei steht, den Nachweis der effektiven Spesen zu erbringen.

Im vorliegenden Fall anerkennt die Ausgleichskasse grundsätzlich das Begehren des Beschwerdeführers: «Die Einwände des Rekurrenten gegen diese Regelung beziehen sich auf seine persönlichen Verhältnisse. Er hat einen großen Teil seiner Sitzungen in S. und wohnt in dessen Nähe. Es mag durchaus zutreffend sein, daß er unter diesen Umständen weniger Spesen hat als

ein Behördemitglied, das von einem entfernten Kantonstei an die Sitzungen geht. Th. F. berechnet seine Spesen auf ca. 20—30% des Taggeldes. Angesichts der Verhältnisse des Beschwerdeführers dürfte dieser Ansatz annähernd der Wirklichkeit entsprechen, sodaß auf den restlichen 70% die Beiträge zu erheben sind.

(Versicherungsgericht des Kantons Solothurn i. Sa. Th. F., vom 31. Oktober 1951, BSV 3391/51.)

II. Einkommen aus selbständigem Erwerb

Wertpapiere gehören nicht schon deswegen zu dem im Betrieb arbeitenden Eigenkapital, weil sie mit ihrem Ertrag in der Geschäftsbilanz ausgewiesen sind und die Kreditfähigkeit des Geschäftsinhabers erhöhen. AHVG Art. 9, Abs. 2, lit. e.

Die Ausgleichskasse setzte den Beitrag der S. St., die eine Damenschneiderei führt, für die Jahre 1950 und 1951 auf Fr. 1540 fest, ausgehend von einem Erwerbseinkommen von Fr. 41 273 und von einem im Betrieb arbeitenden Eigenkapital von rund Fr. 61 000. Die Beitragspflichtige verlangte vor der kantonalen Rekursbehörde die Festsetzung des Beitrages auf Fr. 1360 mit der Begründung, in der Bilanz sei ein Eigenkapital von Fr. 281 000 und dessen Ertrag ausgewiesen. Die Rekursbehörde entsprach dem Begehren, indem sie ausführte, die Wertschriften resultierten aus dem jährlichen Reingewinn der Firma; die Erträgnisse würden dem Betriebsergebnis zugerechnet. Die Wertschriften dienten dem Geschäftsbetrieb insofern, als sie zur Erhöhung der Kreditfähigkeit wesentlich beitrügen. Auf Beschwerde der Ausgleichskasse hin hob das Eidgenössische Versicherungsgericht den vorinstanzlichen Entscheid auf aus folgenden Erwägungen:

Im vorliegenden Fall mag wohl das Vermögen im Geschäft erworben worden sein. Aber es ist, so wie es angelegt wurde, größtenteils nicht dazu bestimmt, dem Geschäftszweck zu dienen. Anhaltspunkte dafür, daß die in Wertpapieren angelegten Kapitalien notwendige oder auch nur branchenübliche Betriebsmittel bzw. Reserven darstellen, sind nicht vorhanden. Bei der Gewährung von Darlehen an Kunden kann es sich nur um eine zufällige derartige Verwendung handeln, da ja Darlehensgewährung nichts mit dem Geschäftszweck zu tun hat. Sonstige Vermögenstransaktionen sodann stehen ebenfalls nicht in Beziehung zum Geschäftszweck; sie sind als rein privater Natur zu betrachten, mögen auch die Erträgnisse unter dem Geschäftseinkommen verbucht sein. — Gewiß tragen die in Wertschriftenform vorhandenen Vermögensbestandteile ihrerseits dazu bei, die Kreditfähigkeit der Geschäftsinhaberin zu erhöhen. Doch kann dieser Umstand allein für die hier in Frage stehende Unterscheidung nicht ausschlaggebend sein, da das eben Gesagte auf jeden Vermögenswert zutrifft, und daher bei allen Geschäftsinhabern das gesamte Vermögen zum Geschäftskapital gerechnet werden müßte, womit aber der Zinsabzug nach Art. 9, lit. e, AHVG in einem zweckwidrigen Umfang zur Anwendung käme.

(Eidgenössisches Versicherungsgericht i. Sa. S. St., vom 11. Februar 1952, H 465/51.)

Scheidet ein Kollektivgesellschafter unter Auszahlung seines Kapitalanteils aus der Kollektivgesellschaft aus, so ist er nur bis zum Zeitpunkt des Austritts und nicht bis zur Löschung des entsprechenden Handelsregister- eintrags beitragspflichtig.

Die Beschwerdeführerin war Teilhaberin der mit ihrer Mutter und ihrem Bruder gebildeten Kollektivgesellschaft in H. Als solche war sie von der Ausgleichskasse als Selbständigerwerbende beitragspflichtig erklärt worden. Ende 1950 schied die Beschwerdeführerin im Hinblick auf die am 15. Januar 1951 erfolgte Heirat aus der Kollektivgesellschaft aus und zog von H. weg. Auf den gleichen Zeitpunkt wurde ihr auch ihr Kapitalanteil ausbezahlt. Seit ihrem Ausscheiden aus der Kollektivgesellschaft übt die Beschwerdeführerin keine Erwerbstätigkeit mehr aus. Ihr Ausscheiden aus der Gesellschaft wurde am 25. Juni 1951 im Handelsregister eingetragen und am 29. Juni 1951 im Schweiz. Handelsamtsblatt veröffentlicht. Gestützt auf diesen Sachverhalt ersuchte die Beschwerdeführerin um Befreiung von der Beitragspflicht mit Wirkung ab Ende Dezember 1950. Die Ausgleichskasse teilte ihr jedoch mit Verfügung vom 23. Juli 1951 mit, sie sei gezwungen, auf die Veröffentlichung im Schweiz. Handelsamtsblatt abzustellen und die Erfassung bis Ende Juni 1951 vorzunehmen. Gegen diese Verfügung hat die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde erhoben mit dem Begehren, es sei auf den tatsächlichen Austritt aus der Gesellschaft, nicht auf die Veröffentlichung im Handelsamtsblatt abzustellen.

Der Streit dreht sich vorliegend um die Frage, auf welchen Zeitpunkt sich die Aufgabe der Erwerbstätigkeit durch die Beschwerdeführerin für die AHV-Beitragspflicht auszuwirken vermag. Bei der Beantwortung dieser Frage ist davon auszugehen, daß die Beitragspflicht als Erwerbstätiger an die Ausübung einer Erwerbstätigkeit und die Erzielung von Erwerbseinkommen anknüpft. Sie muß daher logischerweise auch mit der Aufgabe der Erwerbstätigkeit und dem Wegfall des Erwerbseinkommens aufhören. Nun hat aber die Beschwerdeführerin ihre Erwerbstätigkeit schon mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft (31. 12. 50) und nicht erst mit dem Eintrag ihres Ausscheidens ins Handelsregister aufgegeben. Denn die Wirkungen des Ausscheidens aus der Gesellschaft treten unter den Parteien sofort mit der Vereinbarung der Ausscheidung ein (vgl. Oser/Schönenberger, Komm. N. 8 zu Art. 576 OR). Mit der Festsetzung und Erfüllung des Abfindungsanspruches, d. h. der Auszahlung des Kapitalanteils erfolgt das endgültige Ausscheiden aus der Gesellschaft in dinglicher und obligationenrechtlicher Hinsicht (Oser/Schönenberger, N. 48 zu Art. 547 OR), so daß dem ausscheidenden Gesellschafter ab diesem Zeitpunkt kein Anteil am Gesellschaftseinkommen mehr zusteht. Auch die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis des Ausscheidenden hören sofort auf (Oser/Schönenberger, N. 4 zu Art. 576 OR). Die Annahme, daß die Beschwerdeführerin ihre Erwerbstätigkeit schon am 31. Dezember 1950 aufgegeben hat, steht daher nicht bloß im Einklang mit der zivilrechtlichen Gestaltung der Verhältnisse, auf die nach einem von der Steuerrechtslehre und Praxis entwickelten Grundsatz abgestellt werden muß, sofern nicht eine Gesetzesumgehung vorliegt (wofür es vorliegend an Anhaltspunkten fehlt); sie entspricht auch dem wirtschaftlichen Tatbestand, an die die Beitragserhebung anknüpft, indem der Beschwerdeführerin seit dem 1. Januar 1951 kein Anteil am Gesellschaftseinkommen

mehr zukam, sowie den im rev. Art. 20, Abs. 3, AHVV als maßgebend erklärten Kriterien. Denn darnach sind die Teilhaber von Kollektivgesellschaften für ihren Anteil am Einkommen der Gesellschaft nur beitragspflichtig, d. h. gelten nur dann als erwerbstätig, wenn sie im Geschäftsbetrieb mitarbeiten oder an der Geschäftsführung aktiv beteiligt oder vertretungsbefugt sind. Keine dieser Voraussetzungen traf aber auf die Beschwerdeführerin, die am 15. Januar 1951 geheiratet und von H. weggezogen ist, nach ihrem auf Ende 1950 erfolgten Ausscheiden und nach Auszahlung ihres Kapitalanteils noch zu. Insbesondere war sie nach ihrem Ausscheiden nicht mehr vertretungsbefugt. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß ihr Ausscheiden erst Ende Juni 1951 ins Handelsregister eingetragen wurde. Denn diesem Eintrag kommt — im Gegensatz zu demjenigen der Gründung einer Aktiengesellschaft — im Verhältnis unter den Parteien keine konstitutive Wirkung zu, so daß die Verhältnisse hier gerade im entscheidenden Punkte anders gelagert sind als in den vom Eidg. Versicherungsgericht unterm 3. Mai 1950 und 23. November 1950 beurteilten Fällen T. B. (vgl. ZAK 1950, S. 268) und Sch., wo zudem nicht eine Aufgabe der Erwerbstätigkeit, sondern lediglich ein Wechsel von der selbständigen zur unselbständigen Tätigkeit in Frage stand und die Erzielung von Erwerbseinkommen nicht streitig war. Wohl treten die Wirkungen des Ausscheidens nach außen, gutgläubigen Dritten gegenüber erst mit dem Eintrag ins Handelsregister ein (Oser/Schönenberger, N. 8 zu Art. 576 OR) mit der Folge, daß der Ausscheidende bis zu diesem Eintrag gutgläubigen Dritten gegenüber für Gesellschaftsschulden haftet und weiterhin zur Vertretung der Gesellschaft befugt gilt. Trotzdem ist aber der Ausscheidende nicht mehr vertretungsbefugt. Er besitzt keine Vertretungsbefugnis mehr, sondern gutgläubigen Dritten gegenüber nur noch Vertretungsmacht. Auf diese durch den Verkehrsschutz gebotene Ordnung kann es aber, soweit die Beitragspflicht in Frage steht, nicht ankommen. Denn diese knüpft nicht an die Haftung für Gesellschaftsschulden und die gegenüber gutgläubigen Dritten bestehende Vertretungsmacht, sondern, wie bereits erwähnt, an die Ausübung einer Erwerbstätigkeit und die Erzielung von Erwerbseinkommen an, die mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft weggefallen sind. Die Beschwerdeführerin ist daher für das Jahr 1951 nicht mehr beitragspflichtig. Sie ist denn auch mit Wirkung ab 1. Januar 1951 aus der Steuerpflicht entlassen worden.

Rekurskommission des Kantons Luzern i. Sa. L. B., vom 21. September 1951, BSV 3038/51.)

III. Herabsetzung von Beiträgen

Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Herabsetzung gemäß AHVG Art. 11, Abs. 1, auch einem Nachlassschuldner gewährt werden.

M. K. war bis im Herbst 1950 als selbständiger Bäcker tätig. Im Oktober 1950 mußte er seinen Betrieb einstellen und einen Nachlaßvertrag abschließen. Im Nachlaßverfahren reichte die Ausgleichskasse am 4. Oktober 1950 ihre Forderung für Beiträge von Fr. 383.50 ein. Hiegegen wendete sich der Sachwalter von M. K. am 3. November 1950 an die Ausgleichskasse mit

einem Herabsetzungsgesuch. Er begründete es damit, daß dem Pflichtigen die Bezahlung der vollen Beiträge pro 1950/51 nicht zugemutet werden könne. Diesem Gesuch entsprach die Ausgleichskasse am 20. Juni 1951 dahin, daß sie den Beitrag pro 1950 von Fr. 452.— auf Fr. 360.— ermäßigte. Auf Weisung des Bundesamtes für Sozialversicherung vom 20. Juli 1951 annullierte indessen die Ausgleichskasse ihre Verfügung und forderte für die Zeit vom Januar bis Oktober 1950 den Differenzbetrag von Fr. 80.50 nach. Am 8. August 1951 erhob M. K. hiegegen Beschwerde. Er macht geltend, um den Konkurs zu vermeiden, hätten ihm seine Verwandten den Abschluß eines Nachlaßvertrages mit den Gläubigern ermöglicht. Folglich sei er in einer Notlage gewesen. Die Verwandten hätten ihre Geldmittel nicht zur Verfügung gestellt, um die Ausgleichskasse zu befriedigen.

Der Streit geht darum, ob die Herabsetzungsverfügung der Ausgleichskasse vom 20. Juni 1951 zu Recht besteht, wonach der Beitrag für 1950 von Fr. 452.— auf Fr. 360.— reduziert wurde, oder ob die Verfügung der Ausgleichskasse vom 6. August 1951 gilt, wonach jener Beitrag auf Fr. 452.— zu belassen ist. Je nach Beurteilung dieser Kontroverse hat M. K. den geforderten Differenzbetrag von Fr. 80.50 nachzuzahlen oder nicht.

Daß zufolge der gewährten Nachlaßstundung als erwiesen gelten muß, daß sich M. K. in einer finanziellen Notlage befindet, welche die geforderte Leistung als nicht zumutbar im Sinne von Art. 11, Abs. 1, AHVG und der Praxis des Eidg. Versicherungsgerichtes erscheinen läßt, wird weder von der Ausgleichskasse noch vom Bundesamt für Sozialversicherung in Abrede gestellt. Der Widerruf der Herabsetzungspflicht, resp. die Nachforderung der Ausgleichskasse, beruht einzig auf der Stellungnahme des Bundesamtes für Sozialversicherung im Schreiben vom 20. Juli 1951, wo auf das in der ZAK 1951, S. 369, publizierte Urteil des Eidg. Versicherungsgerichtes vom 28. Juni 1951 verwiesen wird. In diesem Urteil wird argumentiert, daß beim Konkurs des Pflichtigen die Herabsetzung des AHV-Beitrages deshalb zu verweigern sei, weil die wirtschaftliche Existenz des Versicherten ohnehin zerstört sei und der Pflichtige kein Interesse mehr habe an einer Beitragsherabsetzung, von welcher ausschließlich seine Gläubiger profitieren würden. Indessen äußert das Bundesamt für Sozialversicherung selbst Zweifel, ob es gerechtfertigt erscheint, die Herabsetzung auch dann zu verweigern, wenn der Beitragspflichtige nicht Konkursit ist, sondern mit seinen Gläubigern einen Nachlaßvertrag abschließen konnte.

Das Verwaltungsgericht seinerseits ist der Auffassung, daß das zit. Urteil auf den letzteren Fall nicht anzuwenden ist. Das Eidg. Versicherungsgericht geht davon aus, daß der sozialpolitische und volkswirtschaftliche Zweck des Rechtsinstitutes der Herabsetzung beim Konkursiten weg falle, da seine wirtschaftliche Existenz ohnehin zerstört sei, und daß der Gemeinschuldner überhaupt kein persönliches Interesse mehr daran habe, weil die Reduktion ausschließlich den Konkursgläubigern zugute komme. In formeller Hinsicht wies zudem das Eidg. Versicherungsgericht darauf hin, daß die Konkursverwaltung selbst eine Herabsetzung nach Art. 11 AHVG ausdrücklich abgelehnt habe.

Bei einem Nachlaßschuldner ist nun offensichtlich die Rechtslage nicht dieselbe und insbesondere sein rechtliches Interesse an der Herabsetzung der AHV-Beiträge nicht grundsätzlich zu bestreiten. Gerade zur Vermeidung

der Zerstörung der wirtschaftlichen Existenz versucht jeweils der bedrängte Schuldner einen Nachlaßvertrag mit seinen Gläubigern zu erwirken. Dieses Vorhaben darf aber nicht noch durch Verweigerung der Beitragsherabsetzung bei der AHV erschwert werden. Gegenteilig muß ihm das Recht auf Heranziehung aller Einnahmequellen, auf die er einen rechtlichen Anspruch hat, gewahrt bleiben, damit er wenn immer möglich den Konkurs und damit den endgültigen Zusammenbruch seiner wirtschaftlichen Existenz vermeiden kann. Auch wenn im vorliegenden Fall der Betrag der Herabsetzung im Vergleich zu den Verpflichtungen des Nachlaßschuldners eine an sich geringfügige Summe ausmacht, so verhilft sie M. K. eben doch, seinen Nachlaßverpflichtungen nachzukommen. Da im übrigen die Unzumutbarkeit des geforderten vollen Beitrages gemäß Art. 11 AHVG und der geltenden Praxis geboten ist, muß die Beschwerde gutgeheißen werden.

(Verwaltungsgericht des Kantons Bern i. Sa. M. K., vom 22. Oktober 1951, BSV 3294/51.)

IV. Rückforderung von Beiträgen

Ist eine Verfügung in Rechtskraft erwachsen und lehnt es die Kasse ab, auf sie zurückzukommen, so ist der durch die Verfügung festgesetzte AHV-Beitrag nach Gesetz geschuldet. AHVG Art. 16, Abs. 2, und AHVV Art. 41 sind daher nicht anwendbar.

Am 20. Dezember 1948 eröffnete die Kasse dem Versicherten v. F., daß er im Hinblick auf das per 1. Januar 1947 auf über Fr. 750 000 veranschlagte Vermögen für die Jahre 1948 und 1949 gemäß AHVV Art. 28 einen Beitrag von je Fr. 600 zu bezahlen habe. Gegen diese Verfügung wurde innert nützlicher Frist kein Rechtsmittel eingelegt und der Versicherte entrichtete die beiden Beträge vorbehaltlos. Als dann die Kasse am 15. März 1950 bezüglich der Jahre 1950 und 1951 eine analoge Beitragsverfügung wie am 20. Dezember 1948 erließ, machte der Versicherte vor der kantonalen Rekursbehörde geltend, er lebe mit seiner Frau in Gütertrennung und habe am Frauenvermögen weder Nutzen noch Verwaltung. Bei der Beitragsberechnung sei nur auf sein persönliches Vermögen abzustellen, das Vermögen der Ehefrau und der Kinder daher nicht zu berücksichtigen. Das Verwaltungsgericht entsprach dem Begehren und setzte den Beitrag 1950 und 1951 auf je Fr. 420 im Jahr herab. Auf Grund dieses Entscheides stellte v. F. an die Kasse das Gesuch, es seien ihm gemäß AHVV Art. 16, Abs. 2, die in den Beitragsjahren 1948 und 1949 zuviel bezahlten Beiträge zurückzuerstatten. Während die Kasse das Gesuch abwies, hieß es die kantonale Rekursbehörde gestützt auf AHVV Art. 41 gut. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hob auf Berufung hin den vorinstanzlichen Entscheid auf mit folgender Begründung:

Der Berufungsklagte stützt sein Rückerstattungsbegehren auf Art. 16, Abs. 2, AHVG, wonach ein Beitragspflichtiger, der davon Kenntnis erhält, daß er zu hohe Beitragsleistungen entrichtete, innert einem Jahr das zuviel Bezahlte zurückfordern kann. Er macht geltend, er habe erst durch das Urteil der Vorinstanz vom 2. April 1951 die Gewißheit erhalten, daß die Ausgleichskasse der Ermittlung seines AHV-Beitrages ein zu hohes Vermögen zugrunde gelegt habe, und sei daher, nachdem er das Rückerstattungs-gesuch innert

Jahresfrist gestellt habe, zur Rückforderung der bezahlten Nichtschuld berechtigt. Die Rekursbehörde schützte den Standpunkt des Beitragspflichtigen, indem sie ergänzend auf Art. 41 AHVV verwies, wo es heißt, daß wer nicht-geschuldete Beiträge entrichtet hat, diese — unter Vorbehalt der Verjährung nach Art. 16 AHVG — von der Kasse zurückfordern darf. Die Kasse und das Bundesamt für Sozialversicherung berufen sich demgegenüber darauf, daß der Berufungsklagte seinerzeit die am 20. Dezember 1948 ergangene Beitragsverfügung innert der Beschwerdefrist von 30 Tagen nicht anfocht. Da mithin jener Bescheid rechtskräftig geworden sei, gehe es nicht an, nachträglich wieder auf die Sache zurückzukommen. Bei Vorliegen eines rechtskräftigen Bescheides der Kasse müsse sich die Anwendung des Art. 16, Abs. 2, AHVG auf diejenigen Fälle beschränken, wo der bezahlte Beitrag aus irgendwelchem Grunde mit der rechtskräftig festgesetzten Beitragsforderung nicht übereinstimme oder wo der rechtskräftig festgesetzte Beitrag irrtümlich für eine Zeit bezahlt wurde, in welcher der Versicherte nicht mehr der Kategorie der Selbständigerwerbenden oder Nichterwerbstitigen angehörte.

Bei der weiten Fassung der beiden zur Diskussion stehenden Bestimmungen könnte man, wären sie durch keine andere Norm eingeschränkt, die Auffassung vertreten, sie seien anzuwenden, wo immer ein Beitragspflichtiger innert nützlicher Frist die Rückerstattung bezahlter, aber nach richtiger Gesetzesauslegung nicht geschuldeter Beiträge verlangt. Dies kann indessen lediglich für diejenigen Fälle Geltung beanspruchen, wo — wie etwa im Verhältnis der Arbeitnehmer zu den Arbeitgebern — die Beiträge nicht durch Verfügung, sondern formlos festgesetzt werden. Da es hier relativ leicht vorkommt, daß der Arbeitgeber der Kasse irrtümlich zu hohe Beträge übermittelt, war es durchaus angezeigt, das Recht der Beteiligten auf Rückzahlung einer versehentlich geleisteten Nichtschuld gesetzlich festzulegen. Wo dagegen, wie beim persönlichen AHV-Beitrag der Selbständigerwerbenden sowie bei demjenigen der Nichterwerbstitigen, die Prämie durch eine regelrechte Kassenverfügung festgesetzt wird, erweisen sich die Rechte des Versicherten durch die Einräumung des Beschwerderechts als hinreichend gewährleistet. Denn ist der Beitragspflichtige mit der in der Verfügung genannten Beitragssumme nicht einverstanden, so hat er die Möglichkeit, innert der Beschwerdefrist an die kantonale Rekursbehörde zu gelangen und hernach, wenn ihn der Entscheid der Rekursbehörde ebenfalls nicht befriedigt, Berufung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht einzulegen. Wird innert der gesetzlichen Frist weder vom Beschwerde- noch vom Berufungsrecht Gebrauch gemacht, so erwächst die Verfügung, ob sie materiell richtig war oder nicht, in formelle Rechtskraft, und es steht in diesem Falle ihrer Vollstreckung nichts im Wege, es wäre denn, daß die Verwaltung — wozu sie berechtigt, aber nicht verpflichtet ist — von sich aus auf die frühere Schlussnahme zurückkommt. Wollte man im Sinne des Entscheides der Vorinstanz der Kasse und den rechtsprechenden Organen der AHV die Pflicht überbinden, im Falle eines seinerzeit vom Pflichtigen nicht weitergezogenen Bescheides nach Eingang eines Rückerstattungsbegehrens von neuem die Gesetzmäßigkeit der frühern Forderung zu überprüfen, so würde dies das geltende ordentliche Rechtsmittelsystem illusorisch machen und damit gegen den Sinn und Geist der Art. 84 und 97 AHVG und überhaupt gegen Rechtsprinzipien verstoßen, wie sie mit Bezug auf den Erlaß und die Anfechtbarkeit von Verwaltungsverfügungen allgemein anerkannt sind. Sobald eine

Kassenverfügung in Rechtskraft erwachsen ist und die Verwaltung ein freiwilliges Zurückkommen auf die Sache ablehnt, ist der durch die Verfügung festgesetzte AHV-Beitrag nach Gesetz geschuldet und es kann daher in einem solchen Falle vom Bestehen einer Nichtschuld im Sinne von Art. 16, Abs. 2, AHVG bzw. von Art. 41 AHVV überhaupt nicht gesprochen werden.

Nachdem der Versicherte, was unbestritten ist, die Kassenverfügung vom 20. Dezember 1948 seinerzeit nicht weiterzog und die AHV-Verwaltung ein freiwilliges Zurückkommen auf jenen Bescheid ablehnt, muß es bei der damaligen Beitragsfestsetzung sein Bewenden haben, ohne daß vom Richter zu untersuchen ist, ob die Beitragsfestsetzung materiell richtig oder unrichtig war.

(Eidg. Versicherungsgericht i. Sa. W.v.F., vom 16. Februar 1952, H 481/51.)

B. Renten

I. Rentenanspruch

Die Witwe eines Griechen, die die französische Staatsangehörigkeit besitzt, kann — wenigstens sofern die Voraussetzungen von Art. 5, lit. c, des französisch-schweizerischen Abkommens erfüllt sind — unter den gleichen Bedingungen wie die schweizerische Hinterlassene eines Ausländers (AHVV, Art. 44) eine ordentliche AHV-Rente beanspruchen.

Die im Jahre 1885 geborene Französin G. G. hat einen griechischen Staatsangehörigen geheiratet, der vom 1. Januar 1948 bis zu seinem am 6. Juni 1950 eingetretenen Tode AHV-Beiträge bezahlt hat. Frau G., die sich von 1918 bis 1925 und dann seit 1. April 1935 ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten und durch ihre Heirat die französische Staatsangehörigkeit nicht verloren hat, ersuchte um Zuspicherung einer Rente. Die Ausgleichskasse lehnte die Ausrichtung einer AHV-Leistung ab; dagegen sprach ihr die kantonale Rekurskommission eine ordentliche einfache Altersrente zu, weil die Voraussetzungen von Art. 5, lit. b, des französisch-schweizerischen Abkommens erfüllt seien. Das Bundesamt für Sozialversicherung legte gegen diesen Entscheid Berufung ein mit dem Antrag, es sei Frau G., die selbst keine Beiträge geleistet habe und Witwe eines griechischen Staatsangehörigen sei, für welchen Art. 18, Abs. 2, AHVG gelte, der Anspruch auf eine Rente abzuerkennen. Das Eidg. Versicherungsgericht hat die Berufung aus folgenden Gründen abgewiesen:

Gemäß Art. 44 AHVV haben schweizerische Hinterlassene eines ausländischen Versicherten (oder eines Staatenlosen) unter den gleichen Voraussetzungen wie die Hinterlassenen eines Schweizerbürgers Anspruch auf eine ordentliche Rente, währenddem ausländische Hinterlassene eines ausländischen Versicherten, unter Vorbehalt zwischenstaatlicher Vereinbarungen, nur unter den viel einschränkenderen Voraussetzungen von Art. 18, Abs. 2, AHVG eine solche Rente beanspruchen können. Somit gewährt Art. 44 AHVV den schweizerischen Hinterlassenen ausländischer Versicherter eine Vorzugsbehandlung gegenüber den ausländischen Hinterlassenen ausländischer Versicherter. Dieser Artikel, welcher die in Art. 18, Abs. 2, enthaltene Regel zugunsten gewisser Schweizerbürger aufhebt, reiht

sich logischerweise unter die Vorschriften ein, welche in der schweizerischen AHV die Rechte der Ausländer im Vergleich zu denen der Schweizerbürger einschränken.

Nun bestimmt aber Art. 1, Abs. 1, des französisch-schweizerischen Abkommens, daß «unter den in diesem Abkommen vorgesehenen Vorbehalten und Bedingungen die schweizerischen und französischen Staatsangehörigen den in Art. 2 aufgezählten französischen oder schweizerischen Gesetzgebungen unterstehen und deren Vorteile unter den gleichen Voraussetzungen in gleicher Weise wie die Angehörigen eines jeden der beiden Länder genießen.» Absatz 2 des Artikels fügt bei, daß «unter den gleichen Vorbehalten und Bedingungen die in der Gesetzgebung des einen Staates enthaltenen Bestimmungen, welche die Rechte der Ausländer einschränken,, den Angehörigen des anderen Staates nicht entgegengehalten werden können.» Und Art. 5, Abs. 1, bestätigt diese Klausel mit den folgenden Worten:

«Vorbehältlich der nachstehend umschriebenen Einschränkungen genießen französische Staatsangehörige,, unter denselben Voraussetzungen wie die Schweizerbürger die Vorteile sämtlicher Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung: a) . . . , b) . . . , c) . . . , d)»

Diese Bestimmungen des zwischenstaatlichen Rechts gehen der schweizerischen Gesetzgebung vor und stellen die französischen und schweizerischen Staatsangehörigen unter den im Abkommen enthaltenen «Vorbehalten und Bedingungen» gleich.

Wenn Frau G. Schweizerbürgerin wäre, hätte sie gemäß Art. 44 AHVV Anspruch auf eine ordentliche Rente, obwohl sie Hinterlassene eines Versicherten griechischer Nationalität ist. Nun stehen aber Frau G. als Französin auf Grund des in Art. 1 und 5 des französisch-schweizerischen Abkommens ausgesprochenen Grundsatzes die gleichen Rechte zu wie einer Schweizerbürgerin, sofern nicht besondere Bestimmungen des Abkommens dies ausschließen. Sie hat daher vorliegend Anspruch auf die den Schweizerbürgern vorbehaltene Begünstigung des Art. 44 AHVV, es sei denn, eine im Abkommen umschriebene Einschränkung stelle sich dem entgegen. Es geht daher keineswegs um die Abklärung der Frage, ob Art. 44 AHVV «analog» auf die französischen Staatsangehörigen angewendet werden kann, wie das Bundesamt für Sozialversicherung annimmt, sondern es ist umgekehrt abzuklären, ob eine besondere Bestimmung des französisch-schweizerischen Abkommens besteht, die den Grundsatz, daß den Angehörigen der beiden vertragsschließenden Länder die gleichen Rechte zustehen, einschränkt und die französischen Hinterlassenen ausländischer Versicherter in eine weniger günstige Lage versetzt als die unter Art. 44 AHVV fallenden schweizerischen Hinterlassenen. Eine solche Vorschrift besteht nun aber nicht: das Abkommen spricht in der Tat nicht von der Kategorie der französischen Hinterlassenen ausländischer Versicherter und enthält nichts, was den Schluß erlauben würde, daß die Franzosen weniger günstig als die unter Art. 44 AHVV fallenden schweizerischen Hinterlassenen behandelt werden sollten. Man könnte sich höchstens fragen, ob die Voraussetzung von Art. 5, lit. c, nach welcher der verstorbene französische Versicherte die in lit. b des gleichen Artikels genannten Erfordernisse erfüllt haben muß, nicht auch analog für den ausländischen Versicherten gilt, dessen französische Hinterlassene eine

Rente beanspruchen, obwohl eine solche Ausdehnung von Ausnahmenvorschriften nicht den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen entsprechen würde. Diese Frage kann indessen offen bleiben, da sich aus den Akten ergibt, daß die Eheleute G. sich während mehr als 10 Jahren in der Schweiz aufgehalten haben.

Daraus ergibt sich, daß Frau G. der Anspruch auf eine ordentliche Rente zugewilligt werden muß, weil das französisch-schweizerische Abkommen den französischen Hinterlassenen eines ausländischen Versicherten die gleichen Rechte einräumt, wie sie die schweizerische Gesetzgebung den schweizerischen Hinterlassenen eines ausländischen Versicherten gewährt, dies mindestens dann, wenn der ausländische Versicherte — wie im vorliegenden Fall — nach mehr als 10 jährigem Aufenthalt in der Schweiz gestorben ist und während dieser Zeit ein ganzes Jahr lang Beiträge bezahlt hat.

(Eidg. Versicherungsgericht i. Sa. G. G., vom 21. Dezember 1951, H 382/51.)

II. Rentenauszahlung

Die Ausgleichskasse kann die Ueberweisung der Rente auf Postcheckkonto (Girozahlung) verweigern.

Frau L. M. bezog seit Januar 1949 eine ordentliche Witwenrente, die auf ihren Wunsch ihrem Postcheckkonto gutgeschrieben wurde. Mit Schreiben vom 2. März 1951 eröffnete die Ausgleichskasse der Versicherten, künftig werde sie die monatlichen Raten mittels Postanweisung durch den Geldbriefträger zugestellt erhalten, weil bei Postchecküberweisungen die Kasse nicht sofort Kenntnis vom Ableben des Bezügers erhalte und daher die Gefahr weiterer Auszahlungen bestehe. Frau M. beschwerte sich und beantragte, die Rente sei weiterhin auf ihr Postcheckkonto zu überweisen. Die kantonale Rekurskommission sah in der Gutschrift auf ein Postcheckkonto einen gesetzmäßigen Zahlungsmodus und hieß die Beschwerde gut. Die Ausgleichskasse legte gegen den kantonalen Entscheid Berufung ein, die vom Eidg. Versicherungsgericht aus folgenden Gründen gutgeheißen wurde:

Art. 71 AHVV läßt zwar seinem Wortlaut nach die Rentenzahlung durch Gutschrift auf ein Postcheckkonto zu. Doch schreibt die Bestimmung nicht vor, die Verwaltung müsse das Gutschriftverfahren wählen, wenn ein Versicherter dies verlange. Der Entschluß der Ausgleichskasse im vorliegenden Fall, fortan mittels Postanweisung auszuzahlen, ist daher nicht gesetzwidrig. Namentlich liegt darin keine Ueberschreitung des der Kasse zustehenden Ermessens. Denn die Ueberlegungen, welche Ausgleichskasse und Bundesamt zur Rechtfertigung dieser Maßnahme anstellen, lassen die Auszahlung mittels Postanweisung als durchaus zweckmäßig erscheinen. Während ein Postcheckkonto, dessen Inhaber gestorben ist, ohne weiteres von den Erben fortgeführt werden kann (Art. 84 der Postordnung und Ziff. 585 der dazugehörenden Ausführungsbestimmungen), ist der Geldbriefträger gehalten, an verstorbene Personen adressierte Rentenbeträge nicht auszuhändigen (Art. 98, Abs. 7, der Postordnung). Die Gefahr, daß eine Rente nach dem Tode des Berechtigten in vorschriftswidriger Weise weiterhin ausgerichtet wird, ist daher beim Verfahren der Postanweisung erheblich geringer. Demgegenüber hat der Einwand der Beklagten, daß sie öfters ortsabwesend sei, praktisch kaum

Gewicht. Wie das Bundesamt für Sozialversicherung bemerkt, steht es ihr frei, fällige Rentenbeträge nötigenfalls — auf jeweiligen Abruf — durch die Ausgleichskasse zurückbehalten zu lassen.

(Eidg. Versicherungsgericht i. Sa. L. M., vom 16. Februar 1952, H 475/51.)

C. Strafsachen

Unbedingte Gefängnisstrafe bei bewußt unrechtmäßigem Rentenbezug durch eine wiederverheiratete Witwe. Abgrenzung der Rentenerwirkung gemäß Art. 87 AHVG vom Betrug gemäß Art. 148 StGB

Durch den Tod ihres Mannes aus erster Ehe wurde die Angeklagte am 7. Dezember 1947 Witwe. Am 6. Januar 1948 bewarb sie sich bei der Kantonalen Ausgleichskasse AHV um eine Witwenrente, die ihr mit Verfügung der genannten Amtsstelle vom 14. Januar 1948 in Form einer monatlichen Rente von Fr. 50.— zugesprochen wurde. Der der Angeklagten zugestellte schriftliche Rentenentscheid enthält den Vermerk, daß Veränderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Rentenbezügers (so beispielsweise auch die Wiederverheiratung einer Witwe) unverzüglich der Kant. Ausgleichskasse mitzuteilen sei, andernfalls der Pflichtige Gefahr laufe, sich strafbar zu machen. Auf diese Pflicht zur Orientierung der Ausgleichskasse wurde die Angeklagte außerdem noch mündlich durch den zuständigen Beamten anlässlich ihrer Gesuchstellung hingewiesen. Ab Januar 1948 wurde L. M. die zugesprochene Witwenrente allmonatlich per Post zugeschickt. Am 9. Juli 1948 verheiratete sie sich indessen neuerdings. Von der Eheschließung gab sie der Kantonalen Ausgleichskasse keine Kenntnis, ließ sich weiterhin die monatlichen Renten auszahlen und verschwieg auch die Tatsache der Beendigung ihres Witwenstandes als sie anlässlich ihrer Vorladung vor die Ausgleichskasse am 8. Mai 1950 von einem Beamten ausdrücklich über allfällige Aenderungen ihres Personenstandes befragt wurde. Für die Monate August 1948 bis April 1950 wurden der Angeklagten durch die Ausgleichskasse, die keine Kenntnis von deren Wiederverheiratung hatte, noch ein Rentenbetrag von insgesamt Fr. 1050.— ausbezahlt. Die Kasse forderte diese Summe als zu Unrecht bezogen von L. M. wieder zurück und leitete schließlich gegen sie Betreibung ein, die mit einem Verlustschein über einen ungedeckt gebliebenen Betrag von Fr. 1070.— endete. Die Angeklagte will das erhaltene Geld in ihrem Haushalte verbraucht haben.

Da die Angeklagte gemäß Art. 23, Abs. 3, AHVG seit August 1948 keinen Anspruch auf Witwenrente mehr besaß, da sie es unterließ, die Ausgleichskasse über die Aenderung ihres Personenstandes zu orientieren und sich über die Unrechtmäßigkeit ihres Rentenbezuges vollauf im klaren war, ist der Tatbestand des widerrechtlichen Rentenbezuges nach Art. 87 AHVG als erfüllt anzusehen. Diese Strafnorm ist indessen, wie aus dem Gesetzestext hervorgeht, nur dann subsidiär zur Anwendung zu bringen, wenn nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Delikt des Strafgesetzbuches vorliegt. In casu kann nun als konkurrierender gemeinrechtlicher Tatbestand einzig derjenige des Betruges gemäß Art. 148 StGB in Frage kommen. Sowohl die unrechtmäßige Bereicherungsabsicht der Täterin wie auch die Schädigung der Alters- und Hinterlassenenversicherung sind gegeben. Indessen ist das Vorlie-

gen eines Betruges hier deshalb zu verneinen, weil in den der Angeklagten zur Last zu legenden Verschweigen der Tatsache ihrer Wiederverheiratung keine arglistige Irreführung des zuständigen Beamten der Ausgleichskasse erblickt werden kann. Es folgt daraus, daß L. M., die den Betrag von Fr. 1050.— in 21 Raten zu Unrecht bezogen hat, der fortgesetzten widerrechtlichen Erwirkung der Eidg. Witwenrente gemäß Art. 87, Abs. 1 und 6, des BG über die Alters- und Hinterlassenenversicherung schuldig zu sprechen ist.

Zu Lasten der Angeklagten fällt bei der Zumessung der Strafe der ausgesprochen schlechte Leumund, die lange Dauer ihres Delinquierens (21 Monate) und die recht hohe Deliktsumme in Betracht. Andererseits wird das Verschulden der Täterin durch den Umstand gemildert, daß sie mit ihrem als Hilfsarbeiter tätigen Ehemann in bescheidenen finanziellen Verhältnissen lebt, und es ihr nur zu leicht gefallen ist, den ihr nicht zukommenden Rentenbetrag durch einfaches Verschweigen ihrer Wiederverheiratung zu erwirken.

Das Strafgericht hat demgemäß die Angeklagte zu einer unbedingten Gefängnisstrafe von 3 Wochen verurteilt.

(Strafgericht Basel-Stadt i. Sa. L. M. vom 13. Juni 1951.)

Auf Appellation der Angeklagten hin hat das Appellationsgericht Basel-Stadt mit Urteil vom 28. Dezember 1951 die tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen des Strafgerichts bestätigt, die unbedingte Gefängnisstrafe dagegen auf 2 Monate erhöht.

Der Bericht über die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung im Jahre 1950 mit den Berichten über die technische Bilanz auf 31. Dezember 1950

ist in deutscher und französischer Sprache gedruckt erschienen

INHALT I. Teil: Vorwort — Stand der Gesetzgebung und der zwischenstaatlichen Vereinbarungen — Die Organe der Alters- und Hinterlassenenversicherung
Der Vollzug der AHV — Rechnungsergebnisse
Die finanzielle Lage — Die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge

II. Teil: Einleitung — Allgemeiner Bericht — Spezialbericht: Berechnungstechnik — Bericht des Ausschusses für die technische Bilanz — Zahlentabellen und graphische Darstellungen

Der Bericht kann bei der **Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, Bern**, bezogen werden

Preis: Gesamtbericht, I. und II. Teil, Fr. 4.—

Der II. Teil: Der finanzielle Stand der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung am 31. Dezember 1950, ist auch als **Separatdruck** beziehbar. Preis Fr. 2.60



Zeitschrift für die Ausgleichskassen

Nr. 5 Mai 1952

Redaktion: Sektion Alters- und Hinterlassenenversicherung des Bundesamtes für Sozialversicherung, Bern, Tel. 61 28 58

Spedition: Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, Bern

Abonnement: Jahresabonnement Fr. 13.—, Einzel-Nr. Fr. 1.30, Doppel-Nr. Fr. 2.60. Erscheint monatlich

Inhaltsangabe: Von Monat zu Monat (S. 153). Die Rechnung des Ausgleichsfonds der AHV für das Jahr 1951 (S. 156). Die Lohn-, Verdienst- und Studienausfallordnung im Jahre 1951 (S. 157). Von der Lohn- und Verdienstersatzordnung zur Erwerbbersatzordnung (S. 159). Die Rückvergütung von AHV-Beiträgen an Ausländer und Staatenlose (S. 162). „Beitragsfreies Erwerbseinkommen der Nichterwerbstätigen“? (S. 166). Verschwundene und Verschollene (S. 170). Aus dem Geschäftsbericht des Bundesrates über das Jahr 1951 (S. 174). Durchführungsfragen der AHV (S. 178). Kleine Mitteilungen (S. 181). Gerichtsentscheide: AHV (S. 181).

Von Monat zu Monat

Der Verwaltungsrat des Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung trat am 2. April 1952 unter dem Vorsitz seines Präsidenten, Herrn a. Bundesrat E. Nobs, in Bern zu einer Sitzung zusammen. Nach einer Orientierung des Vorsitzenden über die Lage auf dem Geld- und Kapitalmarkt nahm der Verwaltungsrat Kenntnis vom Bericht über die durch den leitenden Ausschuss getätigten Anlagen und faßte weitere Anlagebeschlüsse. Er hat ferner dem Bericht über seine Geschäftsführung im abgelaufenen Jahr zugestimmt und unterbreitet diesen sowie den Ausweis über die Anlagen zusammen mit der von der Zentralen Ausgleichsstelle vorgelegten Betriebsrechnung und der von ihr erstellten Bilanz dem Bundesrat zur Genehmigung.

Im ersten Vierteljahr 1952 wurden 95 Millionen Franken angelegt und zwar: 80 Millionen Franken bei der Eidgenossenschaft, 10 Millionen bei Pfandbriefinstitutionen, sowie 5 Millionen bei Gemeinden und Kantonalbanken.

*

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 18. April 1952 den vom Verwaltungsrat des Ausgleichsfonds der AHV für das Jahr 1951 erstatteten Bericht über seine Geschäftsführung sowie die Rechnung des Ausgleichsfonds genehmigt. Die Betriebsrechnung und die Bilanz werden im Bundesblatt und im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht. Die wichtigsten Resultate werden auf S. 156 dieser Nummer wiedergegeben. Ueber die Bedeutung der in der Betriebsrechnung und Bilanz enthaltenen Zahlen sowie über die daraus für die AHV zu ziehenden Fol-

gerungen wird sich der Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherung über die eidgenössische AHV im Jahre 1951 aussprechen.

*

Am 4. und 5. April 1952 fand in Zürich eine europäische Studientagung über die Familienzulagen statt. Die Tagung wurde durch die Internationale Vereinigung der Familienorganisationen veranstaltet, die von Dr. M. *Veillard*, Präsident des Jugendgerichtes in Lausanne, präsidiert wird. Die Vereinigung umfaßt gegenwärtig 137 nationale Organisationen, die 25 Ländern und 5 Kontinenten angehören.

An der Studientagung waren 10 Staaten mit über 100 Delegierten sowie mehrere Leiter von kantonalen und Verbandsausgleichskassen vertreten. Sie stand unter dem Ehrenvorsitz von *Direktor Dr. Saxer*, der in seiner Eröffnungsansprache einen umfassenden Ueberblick über den gegenwärtigen Stand des Familienschutzes in der schweizerischen Sozialversicherung gab. Er erörterte auch die kantonalen Regelungen über die Familienausgleichskassen und stellte abschließend fest, daß eine gesamtschweizerische Lösung der Familienzulagen kommen muß und auch kommen wird, wenn der Boden in den Kantonen und in den Berufsverbänden hinreichend vorbereitet ist.

Die Studientagung war dem Thema gewidmet: die Familienzulagen als Mittel des Ausgleichs der Familienlasten. Dabei wurden unter der Leitung von *Desmottes*, Paris, *Xavier Ryckmanns*, Brüssel, *Angelo Corsi*, Rom, und Ministerialrat *Goldschmidt*, Bonn, folgende Fragen einer eingehenden Diskussion unterzogen: Umschreibung des Kreises der Bezugsberechtigten, Wahl der Arten der Familienzulagen und das Verhältnis der Familienzulagen zur Konjunktur.

*

Ein Gesetz über die Invalidenfürsorge, datiert vom 26. Januar 1952, ist im Kanton Genf auf den 1. Januar 1952 in Kraft getreten. Wie der Berichterstatter im Großen Rat ausführte, handelt es sich dabei um einen Versuch, dessen Ergebnis ein wohlbegründetes Urteil über das komplexe Problem der Invalidenfürsorge erlauben soll. Das Gesetz ist denn auch bis zum 31. Dezember 1953 befristet.

Die Invalidenfürsorge ergänzt die kantonale Alters- und Hinterlassenenfürsorge, in deren Rahmen sie gestellt worden ist. Sie setzt gleich dieser grundsätzlich die Beteiligung von Kanton und Gemeinde voraus. Bezugsberechtigt sind Invalide vom 20. bis 65. Altersjahr, deren Arbeitsunfähigkeit mindestens 80% beträgt. Die Bezugsvoraussetzungen sind ungefähr die gleichen wie für die Altersfürsorge: Schweizerbürgerrecht, 15-jähriger Wohnsitz im Kanton, Vermögens- und Einkommensgrenzen.

Die Einkommensgrenzen wurden auf Fr. 3000.— für Einzelpersonen, Fr. 4200.— für hilfs- oder pflegebedürftige Einzelpersonen und auf Fr. 4800.— für Ehepaare angesetzt und steigen um Fr. 900.— für jedes unterhaltene Kind.

Die jährlichen Leistungen belaufen sich auf höchstens Fr. 2400.— für Einzelpersonen, auf Fr. 3120.— für hilfs- oder pflegebedürftige Einzelpersonen und auf Fr. 3840.— für Ehepaare; für jedes unterhaltene Kind wird ein Zuschlag von Fr. 600.— gewährt. Diese Beträge werden gekürzt, soweit die Einkommensgrenzen überschritten sind und soweit Renten oder andere öffentliche Zuwendungen oder für die durch Unfall oder Krankheit entstandene Invalidität besondere Leistungen erbracht werden.

Das Gesetz fördert im übrigen die Umschulung der Invaliden, sofern die Arbeitsfähigkeit dadurch gesteigert werden kann. Diese Umschulung erstreckt sich auch auf die Invaliden, die von den Fürsorgeleistungen ausgeschlossen sind, weil sie entweder minderjährig sind oder weil ihre Arbeitsunfähigkeit weniger als 80% beträgt.

Einer speziellen Kommission obliegt die Stellenvermittlung für die umgeschulten Invaliden. Die kantonalen und Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, Invalide nach Möglichkeit aufzunehmen. Mit der Durchführung der Invalidenfürsorge ist die administrative Kommission für die Altersfürsorge betraut.

*

Die Spezialkommission für die Durchführung der Erwerbsersatzordnung tagte am 8./9. April unter dem Vorsitz von Dr. P. Binswanger vom Bundesamt für Sozialversicherung in Genf, um die wichtigsten materiellen Fragen, die in der Vollzugsverordnung zur Erwerbsersatzordnung zu regeln sein werden, zu besprechen. Haupttraktanden bildeten die Ausführungsvorschriften über die Unterstützungszulagen und über die Berechnung des durchschnittlichen vordienstlichen Taglohnes, wobei es gelang, wesentlich einfachere Lösungen zu finden als in der heute geltenden Ordnung. In einer weitem, in der zweiten Hälfte Mai stattfindenden Sitzung werden die durchführungstechnischen Fragen zur Sprache kommen. Gestützt auf die Ergebnisse der Kommissionsberatungen wird das Bundesamt für Sozialversicherung einen Entwurf der Vollzugsverordnung ausarbeiten. Dieser Entwurf soll den Kantonen, den Spitzenverbänden der Wirtschaft und den Ausgleichskassen zur Vernehmlassung zugestellt werden.

*

Die Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung über den Versicherungsausweis und das IBK mußten in den Jahren 1947 ff. nach Maßgabe der Dringlichkeit erlassen werden. Das hatte erstens eine weitgehende Zersplitterung dieser Weisungen zur Folge; sie sind nun in nicht weniger als 7 Kreisschreiben und Nachträgen sowie in der Rentenwegleitung enthalten, was die Uebersicht sehr erschwert. Noch unangenehmer ist aber, daß nicht alle Weisungen miteinander völlig harmonieren, da sie zu verschiedenen Zeiten und von verschiedenen Gesichtspunkten ausgearbeitet werden mußten. Eine Kodifikation und Vereinheitlichung ist deshalb dringend geworden. Gleichzeitig drängen sich auf Grund der bisherigen Erfahrungen verschiedene Verbesserungen und Vereinfachungen auf.

Das Bundesamt für Sozialversicherung hat nun eine aus Vertretern von 12 Ausgleichskassen und der Zentralen Ausgleichsstelle zusammengesetzte Kommission gebildet, die alle mit dem Versicherungsausweis und dem IBK zusammenhängenden Fragen zu prüfen hat. Diese Kommission trat am 21. und 22. April 1952 zum ersten Mal zusammen und behandelte zunächst alle offenen Fragen betreffend den Versicherungsausweis und die Versichertennummer. Die Frage, ob künftig eventuell auf die Eintragung der kontoführenden Kasse auf der Rückseite des Versicherungsausweises verzichtet werden könnte, wurde mit allen gegen eine Stimme verneint. Die Kommission behandelte sodann die Frage, welche Beiträge auf dem IBK eingetragen werden müssen und kam zum Schluß, daß grundsätzlich nicht nur die geleisteten, sondern auch die erst geschuldeten Beiträge auf das IBK gehören, wobei jedoch eine Vereinfachung hinsichtlich der durch den Eintrag der geschuldeten Beiträge verhältnismäßig häufigen Korrekturen angestrebt werden muß.

Die Rechnung des Ausgleichsfonds der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung für das Jahr 1951

Die *Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber* belaufen sich im Rechnungsjahr auf 501,0 und die *Beiträge der öffentlichen Hand* auf 160,0 Millionen Franken (wovon 106,7 zulasten des Bundes und 53,3 Millionen zulasten der Kantone). Die *Zinserträge* sind mit 46,0 Millionen ausgewiesen, so daß sich eine Gesamteinnahme von 707,0 Millionen ergibt. Auf der Ausgabenseite sind 214,9 Millionen an *Renten-Auszahlungen* und Beitragsrückerstattungen zu verzeichnen sowie 5,7 Millionen für *Verwaltungskostenzuschüsse* an die Ausgleichskassen. Die Wertberichtigungen (Abschreibungen minus Aufwertungen) sowie die Stempelabgaben und Spesen belaufen sich zusammen auf 7,9 Millionen Franken. Es

ergibt sich somit ein Ausgabentotal von 228,5 Millionen. Der *Einnahmenüberschuß* beträgt 478,5 Millionen.

Im *Vergleich zum Vorjahr* ist der Zuwachs der Rentenzahlungen um 50,4 Millionen und der Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber um 42,5 Millionen Franken hervorzuheben. Die durchschnittliche Rendite sämtlicher Anlagen des Ausgleichsfonds ist von 3,04 auf 3,00% gesunken. Der Einnahmenüberschuß der Betriebsrechnung hat sich nicht wesentlich verändert. Dieser Ueberschuß wird wie in den drei ersten Jahren dem Ausgleichsfonds zugewiesen. Die Zahlen der Betriebsrechnung können nicht für sich allein betrachtet werden. Ueber die wirkliche finanzielle Lage der AHV gibt die im Anhang zum Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherung für das Jahr 1950 veröffentlichte technische Bilanz Auskunft, gemäß welcher ein durchschnittlicher echter Jahresüberschuß von rund 40 Millionen Franken vorhanden ist.

Der Bericht des Verwaltungsrates des Ausgleichsfonds gibt Aufschluß über die *Anlage der Mittel des Ausgleichsfonds*. Der auf Ende des Rechnungsjahres vorhandene Anlagebestand von rund 1738,0 Millionen Franken verteilt sich auf folgende Anlagekategorien (in Millionen Franken): Eidgenossenschaft 563,1; Kantone 303,1; Gemeinden 186,7; Pfandbriefinstitute 415,8; Kantonalbanken 225,9; Oeffentlich-rechtliche Körperschaften und gemischt-wirtschaftliche Unternehmungen 43,4.

Die Lohn-, Verdienstersatz- und Studiausfallordnung im Jahre 1951

I. Aufwendungen

1. Entschädigungen an Wehrmänner

Im Jahre 1951 wurden Fr. 34 168 758.45 an Lohn-, Verdienstersatz- und Studiausfallentschädigungen ausgerichtet, also rund 2,1 Millionen Franken weniger als im Vorjahr. In diesem Zusammenhang dürfte interessieren, welche Entschädigungssummen bisher ausgerichtet worden sind, worüber die folgende Zusammenstellung Auskunft gibt:

In Millionen Franken

1940	1941	1942	1943	1944	1945	1946	1947	1948	1949
170,3	174,1	155,0	241,8	320,0	170,1	16,0	20,2	31,0	36,2
1950	1951	Total							
36,3	34,2	1405,2							

Bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Lohn-, Verdienstersatz- und Studiausfallordnung (31. Dezember 1952) werden somit insgesamt an

die 1½ Milliarden Franken an die Wehrmänner ausgerichtet worden sein, welche Zahl ausdrücklich die große Bedeutung des großen Solidaritätswerkes beleuchtet.

2. Abschreibungen

Auf das Rechnungsjahr 1951 entfallen folgende Abschreibungen:	
Erlassene und uneinbringliche Beiträge	Fr. 21 464.87
Erlassene und uneinbringliche zu Unrecht bezogene Entschädigungen	Fr. 1 805.70
Total	<u>Fr. 23 270.57</u>

3. Vollzugskosten

Verwaltungskostenvergütungen an die Ausgleichskassen	Fr. 1 785 783.—
Kosten des Bundesamtes für Sozialversicherung	Fr. 47 473.95
Total	<u>Fr. 1 833 256.95</u>

In der Summe von 1 785 783 sind die Verwaltungskostenvergütungen an die Ausgleichskassen für die Jahre 1950 und 1951 enthalten. Auf das Jahr 1951 entfielen Fr. 892 527. Die Kosten des Bundesamtes für Sozialversicherung für die Lohn-, Verdienstersatz- und Studienausfallordnung, die gemäß Art. 14^{bis} der Lohnersatzordnung und Art. 22^{bis} der Verdienstersatzordnung vom zentralen Ausgleichsfonds zu tragen sind, bestehen in den Salären für zwei Sachbearbeiter und 1½ Kanzleikräften sowie in den Aufwendungen für Drucksachen.

II. Einnahmen

Die im Jahre 1951 vereinnahmten Beiträge beliefen sich noch auf Fr. 60 545.42. Es handelt sich hier um geschuldete Beiträge auf Lohn- und Gehaltszahlungen, die vor dem 1. Januar 1948 zur Auszahlung gelangten, um noch ausstehend gewesene Beiträge gemäß Verdienstersatzordnung sowie um geschuldete Gerichtsgebühren aus Rekursfällen.

An Kapitalzinsen gingen Fr. 7 525 203.25 ein. Ferner wurden noch abgeschriebene Forderungen im Betrag von Fr. 6 623.35 nachbezahlt.

III. Stand der Rückstellungen

Zu Beginn des Rechnungsjahres 1951 wies die Rückstellung für Lohn- und Verdienstersatz noch Fr. 264 784.64 aus. Die Aufwendungen betragen, wie aus Ziff. I vorstehend ersichtlich, Fr. 36 025 285.97, die Ein-

nahmen, wie aus Ziff. II hervorgeht, Fr. 7 592 372.02. Es ergibt sich somit für das Rechnungsjahr 1951 ein Ausgabenüberschuß von Fr. 28 432 913.95. Am Ende des Rechnungsjahres 1951 betrug die Rückstellung somit noch Fr. 236 351 903.69. Ueber die Entwicklung der Rückstellung seit ihrer Errichtung orientiert die nachfolgende Uebersicht:

	In Tausend Franken				
	1947	1948	1949	1950	1951
Vermehrungen	—	+66 561	+ 9 985	+ 8 506	+ 7 592
Verminderungen	—	—31 655	—37 418	—37 044	—36 025
Stand auf					
31. Dezember	285 850	320 756	293 323	264 785	236 352

Von der Lohn- und Verdienstersatzordnung zur Erwerbsersatzordnung

(Fortsetzung *)

VI. Die Verhandlungen im Nationalrat

Der Nationalrat behandelte den Entwurf zur Erwerbsersatzordnung am 24. und 25. März 1952. Die *Kommissionsreferenten* Dr. W. Spühler (Zürich) und A. Guinand (Genf) legten eingehend den Aufbau und die Ausgestaltung des Gesetzesentwurfes dar und erläuterten besonders die von den Beschlüssen des Ständerates abweichenden Anträge der nationalrätlichen Kommission. Da weder ein Antrag auf Nichteintreten noch ein solcher auf Rückweisung des ganzen Entwurfes vorlag, wurde Eintreten stillschweigend beschlossen.

In der *Detailberatung* stimmte der Nationalrat dem Antrag seiner Kommission zu, die Militärdienst leistenden Personen im Hinblick darauf, daß unter diesem Begriff nicht nur Männer, sondern auch Frauen zu verstehen sind, nicht als Wehrmänner, sondern als *Wehrpflichtige* zu bezeichnen, sodaß der *Titel* des Gesetzes nach diesem Beschluß lautet: Bundesgesetz über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige (Erwerbsersatzordnung). Selbstverständlich sind die entsprechenden Aenderungen im ganzen Gesetze vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Beratung des *Art. 1*, der in der Fassung der nationalrätlichen Kommission genehmigt wurde, lehnte der Rat das *Postulat Oldani* ab, wonach auch die nichtbesoldeten Waffen- und Ausrüstungsinspektionstage hätten entschädigt werden sollen.

*) Vgl. ZAK 1951, S. 429 und 469; ZAK 1952, S. 23, 72 und 132

Bei der Beratung von Art. 4 wurde der mit dem Antrag Vieli im Ständerat übereinstimmende Antrag einer Minderheit der nationalrätlichen Kommission mit 68 zu 53 Stimmen angenommen. Darnach sollen also gemäß Art. 4, Abs. 1, lit. b, Anspruch auf Haushaltentschädigungen haben die ledigen verwitweten und geschiedenen Wehrpflichtigen, die mit Kindern im Sinne von Art. 6, Abs. 2, zusammenleben oder *wegen ihrer beruflichen oder amtlichen Stellung gehalten sind, einen eigenen Haushalt zu führen.*

Zu Art. 5 und 9 erklärte sich das Ratsplenum auch mit dem Antrag der Kommission einverstanden, wonach die Alleinstehendenentschädigungen nicht mehr als solche, sondern als «*Entschädigungen für Alleinstehende*» bezeichnet werden sollen.

Bei Art. 7 lag ein Antrag Widmer (Aargau) vor, die Bestimmung des Abs. 2 sei zu streichen, wonach der Anspruch auf *Unterstützungszulagen* nur Wehrpflichtigen zusteht, die mindestens 6 Tage ununterbrochen Dienst leisten; doch wurde dieser Antrag fallen gelassen.

Zum Art. 9 beantragte Nationalrat Arnold (Basel-Stadt), der Mindestansatz für die *Haushaltentschädigung* sei von Fr. 4.— auf Fr. 6.— und die Minimalansätze der *Entschädigungen für Alleinstehende* sei von Fr. 1.25 auf Fr. 3.— und die entsprechenden Maximalansätze von Fr. 3.50 auf Fr. 5.— zu erhöhen. Die Entschädigung für die *Rekruten* sollte von Fr. 1.50 auf Fr. 2.— erhöht werden. Dieser Antrag wurde mit 75 zu 6 Stimmen verworfen. Der Rat genehmigte sodann die Ansätze gemäß Vorschlag seiner Kommission, sodaß die Entschädigungen für *Alleinstehende* mindestens Fr. 1.50 und höchstens Fr. 3.50 betragen sollen, wobei den *Rekruten* eine feste Entschädigung von Fr. 1.50 im Tag zuerkannt wurde. Der gleiche Ansatz soll nach Art. 12 auch für die *in Ausbildung begriffenen Wehrpflichtigen* gelten.

Nationalrat Widmer beantragte, in Art. 10, Abs. 1, die gleichen Ansätze vorzusehen wie im Art. 9. Dieser Antrag hätte die *Vereinheitlichung der beiden Entschädigungssysteme* und damit deren totale Integration bedeutet. Der Antragsteller begründete seinen Vorschlag besonders damit, daß durch dessen Annahme die Arbeit der Verwaltung erheblich vereinfacht würde. Demgegenüber wurde von anderer Seite vorgebracht, daß die verschiedenen Gruppen der Selbständigerwerbenden, d. h. der Schweizerische Bauernverband, der Schweizerische Gewerbeverband und die Verbände der Angehörigen der liberalen Berufe eine Einteilung der Selbständigerwerbenden in Entschädigungsklassen verlangt hätten. Dem soeben umschriebenen Antrag Widmer stand der Antrag der nationalrätlichen Kommission mit der Bildung von neuen Einkommensklassen ge-

genüber. Mit 81 zu 23 Stimmen fand der *Kommissionsvorschlag* die Billigung des Ratsplenums, selbstverständlich mit entsprechender Aenderung in Art. 16, sodaß damit die unter Ziffer V erwähnten Klasseneinteilungen in den Art. 10 und 16 beschlossen worden sind.

Zu Art. 14 betr. die *Höhe der Unterstützungszulagen* beantragte Nationalrat Widmer, den Ansatz für die erste vom Wehrpflichtigen unterstützte Person von Fr. 3.— auf Fr. 6.— zu erhöhen, weil die vorgeschlagene Regelung eine ganz erhebliche Schlechterstellung gegenüber dem geltenden Recht zur Folge hätte. Da die Auswirkungen des Antrages vom Antragsteller aber noch nicht als genau überblickbar bezeichnet wurden, wandelte er diesen Antrag um in einen solchen auf Rückweisung des Art. 14 an die Kommission, damit die ganze Frage nochmals geprüft werden könne. Dieser Rückweisungsantrag wurde vom Rat mit 57 zu 56 Stimmen verworfen. Der von Nationalrat Dellberg wieder aufgenommene Antrag Widmer auf Erhöhung der Zulage von Fr. 3.— auf Fr. 6.— wurde mit 62 zu 41 Stimmen verworfen.

Während hierauf die Bestimmungen über die Geltendmachung des Anspruches, die Festsetzung und Auszahlung der Entschädigungen sowie diejenigen organisatorischer Natur diskussionslos die Zustimmung des Rates fanden, wurde der *Finanzierung* der Vorlage eine eingehende Aussprache gewidmet.

Schließlich konzentrierte sich die Diskussion auf die Frage, ob gemäß einem Minderheits- und Eventualantrag König entweder Art. 27 an den Bundesrat zur Prüfung der Frage zurückzuweisen sei, welche weitere seinerzeitige Ueberweisungen (aus dem Milliardenfonds) rückgängig gemacht werden könnten oder ob die Rückerstattung von 200 Millionen auf 400 Millionen zu erhöhen sei. Mehrere Redner wandten sich ganz entschieden gegen jede weitere Rückübertragung von Mitteln an die Erwerbsersatzordnung. Der Rückweisungsantrag zu Art. 27 wurde mit 109 gegen 9 Stimmen und der Eventualantrag mit 115 gegen 9 Stimmen abgelehnt, womit Art. 27 in der Fassung des Bundesrates und des Ständerates genehmigt war.

Bei Art. 28, Abs. 4, fand der Kommissionsantrag Zustimmung, wonach sich die *Höhe der Beiträge* der Arbeitnehmer und Arbeitgeber einerseits und der Beiträge der Selbständigerwerbenden andererseits nach den durchschnittlichen Gesamtaufwendungen für die Arbeitnehmer bzw. für die Selbständigerwerbenden zu richten hat.

Art. 31, Abs. 1, bestimmt in der bundesrätlichen Fassung, daß in OR Art. 335 die Worte «schweizerischen obligatorischen Militärdienst» gestrichen werden. Der Ständerat beschloß Streichung dieser Bestim-

mung und Aufnahme eines Art. 31^{bis}, wonach auf Personen, welche nach Maßgabe der Erwerbbersatzordnung entschädigungsberechtigt sind, für die Zeit ihrer Militärdienstleistung OR Art. 335 keine Anwendung findet. Demgegenüber stellte Nationalrat Schütz (Zürich) zu Art. 31^{bis} den Antrag, daß die Ansprüche nach OR Art. 335 sich um den Betrag der Entschädigungen reduzieren sollen, welche nach Maßgabe der Erwerbbersatzordnung ausgerichtet werden. Da die beiden Kommissionsreferenten dem Antrag zustimmten und sich aus der Mitte des Rates kein Widerspruch erhob, war der Antrag Schütz gutgeheißen.

Damit ist die Erwerbbersatzordnung von *beiden Räten* der Bundesversammlung durchberaten worden. Da deren Beschlüsse nicht durchwegs übereinstimmen, findet nunmehr das sogenannte Differenzenbereinigungsverfahren statt. Es ist vorgesehen, die Differenzenbereinigung in der Juni-Session der beiden Räte durchzuführen und abzuschließen. Somit sollte die Erwerbbersatzordnung Ende des Monats Juni oder spätestens anfangs des Monats Juli 1952 im Bundesblatt publiziert werden können. Mit dieser Publikation beginnt die 90tägige Frist des fakultativen Referendums zu laufen.

Die Rückvergütung von AHV-Beiträgen an Ausländer und Staatenlose

Die AHV stellt bekanntlich den Ausländer oder Staatenlosen nicht auf gleichen Fuß wie den Schweizer. Der Schweizer, der einen Jahresbeitrag entrichtet hat, kann — gleichgültig wo er wohnt — eine AHV-Rente beanspruchen; der Ausländer und Staatenlose muß dagegen, um eine Rente beziehen zu können, in der Schweiz wohnen und vor dem Versicherungsfall während 10 Jahren Beiträge bezahlt haben. Zwar gilt dieses Sonderstatut für Nichtschweizer nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt abweichender zwischenstaatlicher Vereinbarungen, und die Schweiz hat in Staatsverträgen den Angehörigen mehrerer Staaten unter günstigeren Bedingungen die AHV-Rente oder auch an deren Stelle die Beitragsrückvergütung zugesichert. Doch liegt es auf der Hand, daß zahlreiche Ausländer und vor allem die Staatenlosen nie in den Genuß ähnlicher Vergünstigungen kommen werden.

Dieser Umstand wurde denn auch schon bald nach dem Inkrafttreten des AHV-Gesetzes beanstandet. Ein 60-jähriger Australier in der Schweiz bezeichnete es als unbillig, daß er während 5 oder mehr Jahren Beiträge bezahlen müsse, ohne Anspruch auf eine Rente zu erhalten. Flüchtlingsorganisationen machten auf die ungünstige Lage der meist staatenlosen Flüchtlinge aufmerksam. Man wies darauf hin, daß andere

Staaten die Ausländer wie die eigenen Staatsbürger behandeln, ihnen die während kurzer Zeit geleisteten Beiträge zurückzahlen oder beim Wegzug die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung einräumen. Die Bundesbehörden konnten sich diesen Klagen nicht verschließen. Zwar kann es ja auch vorkommen, daß ein Schweizer Beiträge leistet, ohne Anspruch auf eine Rente zu erhalten; ein lediger Mann, der vor dem 65. Altersjahr stirbt, hat keine Vorteile aus der Versicherung und seine Erben können die Beiträge nicht zurückverlangen. Eine solche Beitragszahlung ohne Gegenleistung liegt jedoch im Versicherungsrisiko begründet. Ein lediger Ausländer oder Staatenloser kann dagegen auch dann von der Versicherungsleistung ausgeschlossen sein, wenn er das 65. Altersjahr erlebt, wenn also das versicherte Risiko eingetreten ist. Diese besondere Härte galt es zu mildern. Und zwar stand von vorneherein fest, daß die Ausländer und Staatenlosen aus arbeitsmarktpolitischen Gründen nicht von der Beitragspflicht befreit werden konnten, sondern daß ihnen höchstens unter bestimmten Voraussetzungen die Beiträge zurückbezahlt, d. h. für die entgangene Rente eine gewisse Abfindung gewährt werden konnte.

*

In diesem Sinne richtete am 10. Juni 1949 der Bundesrat erstmals eine Botschaft an die Eidg. Räte und schlug darin die Abänderung und Ergänzung des bisherigen Art. 18 des AHV-Gesetzes vor. Auf diesen Vorschlag trat das Parlament aus Gründen, die mit der Beitragsrückvergütung in keiner Beziehung standen, nicht ein. Schon ein Jahr später wurde dann die Frage der Beitragsrückvergütung im Zusammenhang mit der auf die Erhöhung der Einkommensgrenzen für die Uebergangsrenten gerichteten Gesetzesrevision erneut aufgerollt. In der bundesrätlichen Botschaft vom 9. Juni 1950 wurde darauf hingewiesen, daß sich eine Bestimmung über die Rückerstattung der Beiträge an nichtrentenberechtigte Ausländer und Staatenlose zur Ausmerzung unzumutbarer Härten aufdränge. Ins Gesetz sollte allerdings nur das allgemeine Prinzip aufgenommen werden, während die eigentlichen Voraussetzungen der Rückvergütung in einer bundesrätlichen Verordnung festgelegt werden sollten. Der vom Bundesrat vorgeschlagene Gesetzestext wurde von den Räten angenommen. Im Nationalrat wurde einzig der Text dahin ergänzt, daß die Rückvergütung nur «ausnahmsweise» erfolgen soll, um — wie der Berichterstatter ausführte — «der Gefahr einer zu largen und mißbräuchlichen Handhabung der gesetzlichen Ermächtigung zu begegnen». Zum Erlaß der Ausführungsbestimmungen blieb der Bundesrat ermächtigt.

*

Die Umschreibung der Voraussetzungen für die Beitragsrückvergütung bot erhebliche Schwierigkeiten. Einerseits mußte dem Willen des Parlaments auf möglichst zurückhaltende und ausnahmsweise Beitragsrückvergütung Rechnung getragen werden. Andererseits ließ die Organisation der AHV-Behörden eine Rückvergütung von Fall zu Fall — wie sie einzelnen Parlamentariern vorgeschwebt haben mag — kaum zu; bei der dezentralen Organisation hätte eine rein kasuistische Beitragsrückvergütung notwendigerweise zu großen Ungleichheiten geführt. Dem Bundesrat wurde daher vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement eine generelle Lösung vorgeschlagen, die allerdings so restriktiv als möglich ausgestaltet war. Ob diese generelle Regelung dem Gesetzestext gerecht wird, hat dann noch das Eidg. Justizdepartement geprüft. Es ist zum Schluß gekommen, daß Art. 18, Abs. 3 eine Auslegung zulasse, «wonach der Bundesrat die Ausnahmen in genereller Weise umschreiben und dadurch die Möglichkeit schaffen kann, daß innerhalb einer solchen grundsätzlichen Umgrenzung eine größere Gruppe der Beitragsleistenden und nicht nur ganz vereinzelt Personen der Rückerstattung ihrer Prämien teilhaftig werden».

*

Die Verordnung des Bundesrates enthält nun den allgemeinen Grundsatz, daß bestimmten Ausländern und den Staatenlosen die nicht rentenbegründenden, persönlichen Beiträge beim endgültigen Ausscheiden aus der Versicherung oder bei Eintritt des Versicherungsfalles (65. Altersjahr, Tod) zurückvergütet werden. Dieser Grundsatz wird in dreifacher Hinsicht *ingeschränkt*: Einmal bleiben nicht nur — wie das Gesetz vorsieht — die Angehörigen von Vertragsstaaten, sondern auch jene Ausländer, mit deren Heimatstaat erst in absehbarer Zeit voraussichtlich ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen werden kann, von der Rückvergütung ausgeschlossen. Ferner müssen die Beiträge während *mindestens eines Jahres* geleistet worden sein; der Beitrag für 10 Monate, der einem Schweizer keine ordentliche Rente verschaffen würde, soll auch einem Mexikaner nicht zurückbezahlt werden. Schließlich kann die Rückvergütung immer dann ganz oder teilweise *verweigert* werden, wenn sie sich dem Umfange nach oder mit Rücksicht auf das Verhalten des Ausländers oder Staatenlosen nicht rechtfertigen ließe.

*

Die bundesrätliche Verordnung ist am 14. März erlassen worden. Den Ausgleichskassen obliegt es nun, die gesetzlichen Bestimmungen über die Beitragsrückvergütung anzuwenden. Die nötigen Instruktionen sind ihnen im Kreisschreiben Nr. 57 vom Bundesamt für Sozialversicherung

erteilt worden. Es ist leicht vorauszusehen, daß die Kassen zwar wohl in zahlreichen Fällen — wir denken etwa an die Fälle von nach Uebersee auswandernden Flüchtlingen — auf keine besonderen Schwierigkeiten stoßen werden, daß sie aber vereinzelt recht heikle und ungewohnte Fragen zu entscheiden haben werden.

Art. 2 der bundesrätlichen Verordnung sieht beispielsweise vor, daß die Rückvergütung gewährt werden kann, wenn der Ausländer oder Staatenlose aller Voraussicht nach endgültig aus der Versicherung ausscheidet. Daß ein Pole, der mit seiner ganzen Familie nach Australien zieht, die Schweiz aller Voraussicht nach endgültig verläßt, steht außer Zweifel. Wie aber, wenn derselbe Pole vorläufig nur nach Frankreich oder nach Belgien zieht? Hier wird die Kasse auf Grund der gesamten persönlichen Verhältnisse zu entscheiden haben, ob die Auswanderung definitiv ist oder ob eine Rückkehr in die Schweiz noch im Bereich der Möglichkeiten liegt.

Nicht leicht wird z. B. auch der Entscheid darüber sein, ob ein Ausschlußgrund im Sinne von Art. 4 der Verordnung vorliegt oder nicht. In recht vielen Fällen wird es zwar auch hier von vorneherein klar sein, daß der Ausländer oder Staatenlose der Rückvergütung nicht unwürdig ist, sodaß die Ausgleichskasse auf Erhebungen in dieser Richtung weitgehend verzichten kann. In einzelnen Fällen wird sie dagegen vom Rückfordernden alle geeigneten Unterlagen verlangen müssen, um abzuklären, ob er sämtlichen Pflichten gegenüber Bund, Kanton und Gemeinde nachgekommen ist.

Es besteht nun ein offenkundiges Interesse daran, daß alle diese Sonderfälle einheitlich behandelt werden. Es darf nicht vorkommen, daß eine Ausgleichskasse die Beiträge einer in die Heimat zurückkehrenden Saarländerin zurückvergütet, eine andere aber im gleichen Falle die Rückvergütung verweigert. Um für eine einheitliche Praxis sorgen zu können, hat das Bundesamt für Sozialversicherung die Kassen ersucht, ihm vorläufig alle Zweifelsfälle zum Vorbescheid zu unterbreiten und die Doppel der Rückvergütungsverfügungen zuzustellen.

*

Wie groß die Zahl der Rückvergütungsfälle sein wird, läßt sich nur schwer abschätzen. Eine im Sommer 1951 durchgeführte Erhebung hat ergeben, daß sich damals etwas mehr als 250 Ausländer und Staatenlose um die Rückzahlung der Beiträge interessiert hatten. Die Rückvergütungsfälle dürften sich indes recht ungleich auf die Ausgleichskassen verteilen: neben der Schweizerischen Ausgleichskasse werden wahrscheinlich vor allem die kantonalen Kassen der Städtekantone und die

Kassen der Industrieverbände, weniger dagegen die Kassen der Landkantone und des Gewerbes Rückvergütungsgesuche zu behandeln haben.

Finanziell werden die Rückvergütungen das Gesamtbudget der AHV nur ganz unwesentlich belasten.

«Beitragsfreies Erwerbseinkommen der Nichterwerbstätigen?»

(Gedanken zu einem Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts)

Das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung umschreibt nicht, wer als Erwerbstätiger oder Nichterwerbstätiger zu gelten hat. Dagegen enthielt die Vollzugsverordnung vom 31. Oktober 1947 in Art. 27 eine Begriffsumschreibung. Danach galt als nichterwerbstätig, wer während mindestens 6 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten keine Beiträge gemäß Art. 4 bis 9 zu bezahlen hatte.

Das Versicherungsgericht hat dann bekanntlich in seinem Urteil vom 5. September 1950 i.Sa. Imhof (ZAK 1950, S. 490) diesen Grundsatz umgestoßen. Als nichterwerbstätig sollten Versicherte gelten, «deren wirtschaftliche Existenz überwiegend auf ökonomischen Werten basiert, die ihnen aus Vermögen oder Rentenberechtigung zufließen». Im Entscheid wird weiter ausgeführt, «normalerweise» werde bei Vorliegen von Erwerbseinkommen die Beitragspflicht nach Art. 4 ff. «prävalieren». Hiervon sei aber dann abzuweichen, wenn feststehe, daß der Versicherte auf Grund des Erwerbseinkommens erheblich geringere Beiträge zahlen würde als nach Maßgabe des Vermögens und Renteneinkommens.

Der Bundesrat hat aus diesem grundsätzlichen Entscheid die Konsequenzen gezogen und bei der Revision der Vollzugsverordnung vom 20. April 1951 den Artikel 27 aufgehoben. Auf eine neue Regelung in der Vollzugsverordnung hat er vorläufig verzichtet, weil er die Auswirkungen der neuen Praxis abwarten wollte.

Das Bundesamt für Sozialversicherung sah sich nun vor die heikle Aufgabe gestellt, der neuen Praxis des Versicherungsgerichts Rechnung tragende, technisch möglichst einfache Durchführungsvorschriften zu erlassen. Nach der neuen Gerichtspraxis kann es vorkommen, daß ein Versicherter als Nichterwerbstätiger zu betrachten ist, obwohl er im gleichen Kalenderjahr Erwerbseinkommen erzielt hat, wenn auch in geringem Umfang. *Wie sind in einem solchen Falle die Beiträge festzusetzen?*

Die technisch einfachste Lösung wäre, die Beiträge, die ein Versicherter als Nichterwerbstätiger zu zahlen hat und die Beiträge, die vom erzielten Einkommen zu entrichten sind, nebeneinander zu erheben und gutzuschreiben; d. h. die Beiträge zu kumulieren. Dieses Vorgehen, das in

vielen Fällen zu einer höheren Rente führen würde, ist vom Versicherungsgericht in konstanter Praxis mit guten Gründen als mit dem Gesetz nicht vereinbar abgelehnt worden.

Das Bundesamt für Sozialversicherung hat darum in seinem Kreisreiben Nr. 37a folgende Lösung vorgesehen: Die Beiträge vom Erwerbseinkommen sind auf alle Fälle zu erheben. Ergibt sich am Ende des Kalenderjahres, daß der Versicherte als Nichterwerbstätiger zu gelten hat, so sind die von ihm als Nichterwerbstätiger geschuldeten Beiträge zu reduzieren, und zwar genau um den Betrag, den der Versicherte, eventuell zusammen mit seinen Arbeitgebern, vom Erwerbseinkommen geleistet hatte. Mit dieser Lösung wird eine ungerechtfertigte Auswirkung auf die Höhe der Rente vermieden. Zudem ist die Durchführung verhältnismäßig einfach. Eine zusätzliche Arbeit erwächst nur der Kasse, die den Versicherten ohnehin als Nichterwerbstätigen zu erfassen hat. Die Lösung trägt auch der Ueberlegung Rechnung, daß der Versicherte in einem solchen Fall nicht vollständig als nichterwerbstätig und erst recht nicht als voll erwerbstätig betrachtet werden kann.

Das Versicherungsgericht vertritt nun in zwei neueren Urteilen vom 12. November 1951 und vom 8. Februar 1952 die Auffassung, *wer als Nichterwerbstätiger zu betrachten sei, schulde überhaupt keine Beiträge vom Erwerbseinkommen*. Seien trotzdem Beiträge von einem gelegentlichen Erwerbseinkommen geleistet worden, so könnten diese auf Gesuch hin zurückgefordert werden. Besonders der jüngste Entscheid vom 8. Februar 1952 in Sachen Hänni (s. S. 191 dieser Nummer) ist in dieser Beziehung aufschlußreich. Im genannten Fall hat die Vorinstanz — mit Recht — darauf hingewiesen, daß nach der Rechtsprechung des Versicherungsgerichtes «beitragsfreies Erwerbseinkommen» geschaffen würde. Dagegen kenne das Gesetz kein «beitragsfreies Erwerbseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit». Das Versicherungsgericht hält diesen Einwand nicht für stichhaltig und verweist auf verschiedene gesetzliche Ausnahmen. Durch den vom Eidg. Versicherungsgericht aufgestellten Grundsatz, wonach die als nichterwerbstätig zu qualifizierenden Versicherten keine Beiträge vom tatsächlich erzielten Erwerbseinkommen schulden, werde lediglich die Liste der Arten «beitragsfreien Erwerbseinkommens» um eine Position bereichert.

Betrachten wir nun einmal die gesetzlichen Ausnahmen etwas näher. Zunächst verweist das Eidg. Versicherungsgericht auf die gemäß AHVG Art. 1, Abs. 2, nichtversicherten Personen, die ebenfalls keine Beiträge vom Erwerbseinkommen zu entrichten haben. Auf diese Fälle wird man sich zur Stützung der These des Eidg. Versicherungsgerichtes wohl

kaum berufen können, da für Personen, die einem Gesetz nicht unterstellt sind, auch keine Ausnahmeregelungen dieses Gesetzes Anwendung finden können. Das Gericht zitiert im weitern die Personen, die beim Inkrafttreten des AHVG das 65. Altersjahr bereits zurückgelegt haben. Diese Personen sind aber nicht nur von der Entrichtung der Beiträge vom **Erwerbseinkommen**, sondern von der Beitragspflicht überhaupt befreit, weshalb auch hier nicht von einem Präjudiz für die Ausnahme gewisser Versicherter von der Beitragsleistung vom **Erwerbseinkommen** die Rede sein kann. Das Gericht beruft sich sodann auf die ohne Barlohn mitarbeitenden Ehefrauen und die unter 20 oder über 65jährigen Familienglieder. Mit der Befreiung dieser Personen von der Beitragspflicht brachte der Gesetzgeber zum Ausdruck, daß er ihre Mitarbeit nicht als Ausübung einer **Erwerbstätigkeit** betrachte, weshalb ihr **Naturaleinkommen** denn auch kein **Erwerbseinkommen** darstellen kann. Die Gewährung freier Kost und Logis durch den Ehemann bzw. das Familienoberhaupt wurde vom Gesetzgeber als **Unterhalts- oder Unterstützungsleistung** und nicht als **Entgelt** für die Mitarbeit qualifiziert. Deshalb schafft das Gesetz auch in dieser Beziehung kein «beitragsfreies **Erwerbseinkommen**». Nicht anders ist es hinsichtlich des **Naturaleinkommens** der Lehrlinge; der Gesetzgeber hat das **Naturaleinkommen** der Lehrlinge nicht im Sinne einer Ausnahme vom Grundsatz der Erfassung des gesamten **Erwerbseinkommens** vom Einbezug in den maßgebenden Lohn ausgenommen, sondern weil er die Gewährung von freier Unterkunft und Verpflegung durch den Meister nicht als **Entgelt** für geleistete Arbeit betrachtete. Was endlich die gemäß AHVG Art. 5, Abs. 4, und AHVV Art. 8 vom maßgebenden Lohn ausgeschlossenen Sozialleistungen anbelangt, dürfte schon der Ausdruck «**Sozialleistungen**» mit aller Deutlichkeit besagen, daß es sich hier nicht um **Erwerbseinkommen** handelt. Ob sie, wie das Eidg. Versicherungsgericht ausführt, «wohl begrifflich dem **Erwerbseinkommen** zugehören», mag dahingestellt bleiben. Tatsache ist jedenfalls, daß der Gesetzgeber sie ausdrücklich als nicht zum **Erwerbseinkommen** gehörend bezeichnete.

Damit dürfte dargetan sein, daß das AHVG kein «beitragsfreies **Erwerbseinkommen**» aus unselbständiger Tätigkeit kennt und das Eidg. Versicherungsgericht daher auch keine Liste der Arten «beitragsfreien **Erwerbseinkommens**» bereichern konnte. «**Beitragsfreies Erwerbseinkommen**» aus unselbständiger Tätigkeit ist vielmehr erst durch die eingangs erwähnte Praxis des Eidg. Versicherungsgerichts geschaffen worden. Die Frage, ob diese Praxis, wie das Eidg. Versicherungsgericht sagt, mit dem System des Gesetzes tatsächlich nicht in Widerspruch steht, soll

an dieser Stelle außer Diskussion bleiben. Eines jedenfalls steht fest: Die Praxis des Eidg. Versicherungsgerichts hat eine Entwicklung eingeleitet, deren Ende nicht abzusehen ist und welche den Durchführungsorganen schwerste Sorge verursacht. Die Tatsache allein, daß sich in letzter Zeit verschiedene Arbeitgeber an ihre Ausgleichskassen wandten mit der Anfrage, ob von diesem oder jenem Arbeitnehmer überhaupt noch Beiträge erhoben werden müßten, spricht Bände. Wie soll ein geregelter Beitragsbezug durch 314 000 Arbeitgeber noch möglich sein, wenn keine Gewißheit mehr besteht, von welchen Arbeitnehmern die Beiträge erhoben werden müssen? Wie sollen die Arbeitgeber noch auf die richtige Erfüllung ihrer Funktionen kontrolliert werden können, wenn sich jeder Arbeitgeber darauf berufen kann, in diesem oder jenem Fall eben «beitragsfreie Löhne» ausbezahlt zu haben?

Noch sind wir nicht so weit. Das Eidg. Versicherungsgericht sagt ja — in richtiger Erkenntnis, daß bei dieser Praxis im allerbesten Fall erst Ende eines Kalenderjahres festgestellt werden kann, ob ein Versicherter als Erwerbstätiger oder als Nichterwerbstätiger zu gelten hat — auch nur, daß die vom Erwerbseinkommen «ungeschuldet» geleisteten Beiträge zurückgefordert werden könnten, und zwar im Umfange des effektiv Geleisteten, durch diejenigen, die sie entrichtet haben. Aber auch diese Lösung vermag die Sorgen der Vollzugsorgane nur ganz unwesentlich zu zerstreuen, ganz abgesehen davon, daß sie in allen Fällen, in denen der «zu Unrecht» bezahlte Beitrag durch eine rechtskräftige Verfügung festgesetzt wurde, nicht spielt, weil das Eidg. Versicherungsgericht selbst entschieden hat, daß die durch eine rechtskräftige Verfügung festgesetzten Beiträge nicht mehr zurückgefordert werden können (s. ZAK 1952, S. 145). Ganz abgesehen auch davon, daß die Rückerstattung, wie das Gericht betont, nur auf Gesuch hin erfolgen kann, was nicht zu befriedigen vermag, da viele Leute, die nach der Auffassung des Eidg. Versicherungsgerichts Beiträge vom Erwerbseinkommen «zu Unrecht» bezahlt haben, dies gar nicht wissen; man denke insbesondere an die Arbeitgeber. Eine Rückerstattung von Amtes wegen ist aber ausgeschlossen, weil sie einen alljährlichen Kontenzusammenruf für alle Versicherten voraussetzen würde.

Sehen wir, wie gesagt, von all diesen «Schönheitsfehlern» ab, so bleiben noch immer administrative Umtriebe zu bewältigen, deren Bedeutung nicht unterschätzt werden sollte. Gerade in den in Frage stehenden Fällen ist es sehr wahrscheinlich, daß der Versicherte bei mehreren Arbeitgebern, die verschiedenen Kassen angehörten, gearbeitet hat. Der Fall Hänni liefert ein Beispiel dafür. Es müßten also neben dem Ver-

sicherten meist mehrere Arbeitgeber Rückerstattungs-gesuche stellen, und dies zum Teil für ganz unbedeutende Beiträge. Es müßte jedes Gesuch geprüft und durch eine schriftliche Verfügung entschieden werden. Daß sich dabei auch eine ganze Reihe heikler Fragen hinsichtlich der Korrekturen in den IBK stellen würde, sei nur nebenbei erwähnt. Aber auch wenn wir von all diesen Schwierigkeiten absehen, dürfte folgende Frage die Kassen stark beschäftigen: Wie werden die Arbeitgeber reagieren, wenn sie des öfters Beiträge, die sie auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen völlig korrekt bezahlt haben, weil «zu Unrecht» bezahlt, zurückfordern müssen. Und was werden jene denken, die nachträglich einmal erfahren, daß der Arbeitnehmer die ihm vom Arbeitgeber abgezogenen Beiträge zurückerhalten hat, während sie selbst von ihrem Rückforderungsanspruch keine Kenntnis hatte und dieser inzwischen verjährt ist?

Bis zur Abklärung der gestellten Fragen, der aufgezeigten Konsequenzen und der noch nicht übersehbaren Auswirkungen der neuen Praxis des Eidg. Versicherungsgerichts sieht das Bundesamt keine andere Möglichkeit, als vorläufig an seiner im Kreisschreiben Nr. 37a festgelegten Regelung festzuhalten. Im übrigen wird geprüft werden müssen, ob sich nicht anlässlich der kommenden zweiten Revision des AHVG eine neue gesetzliche Abgrenzung zwischen Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen als unumgänglich erweist.

Verschwundene und Verschollene

Der Tod eines Versicherten läßt den Anspruch auf Hinterlassenenrenten entstehen. Dies ist klar. Indessen — wann kann von Tod gesprochen werden? Die Frage ist nicht so zwecklos, nicht so bar jeden praktischen Interesses, wie es auf den ersten Blick scheinen mag. In der grossen Mehrzahl der Fälle ist die Sachlage zwar offenkundig: die Leiche ist da, oder aber ein Unglücksfall hat sich vor Augenzeugen abgespielt. Wie aber, wenn einer seine Wohnung verläßt, seinen Arbeits- oder seinen Aufenthaltsort, ohne wieder dorthin zurückzukehren, und wenn in der Folge alle Nachforschungen vergeblich sind, keine Spur sich findet?

Das Zivilrecht kennt für solche Fälle die *Verschollenerklärung*. Wenn eine Person verschwunden ist, so kann der Zivilrichter sie auf Verlangen jener, die aus dem Tode Rechte herleiten, für verschollen erklären, sofern sie in hoher Todesgefahr verschwunden oder seit langem nachrichtenlos abwesend ist. Die tatsächliche Frist, innert welcher die Verschollenerklärung erlangt werden kann, beträgt dabei vom Verschwinden in hoher Todesgefahr an gerechnet mindestens zwei Jahre, von der letzten Nach-

richt an mindestens sechs Jahre. Die Wirkungen der Verschollenerklärung werden jedoch auf den Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht zurückbezogen. Diese Wirkungen sind grundsätzlich die gleichen wie beim Tod, nur daß die «Witwe» sich hier nicht wiederverheiraten kann, bevor die Ehe nicht durch ein der Scheidung ähnliches Verfahren aufgelöst worden ist.

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung hat, was den Rentenanspruch betrifft, die Verschollenheit von Anfang an dem Tod gleichgestellt. Die Frau eines verschollen erklärten Mannes kann eine Witwenrente oder -abfindung verlangen, die Kinder Waisenrenten (vgl. «Wegleitung über die Renten» vom Dezember 1948, Nrn. 14, 42, 57 und 69). Insoweit hält sich die Versicherung an die Zivilstandsurkunden, mit welchen «der Beweis für die Geburt oder den Tod einer Person» geführt wird (ZGB Art. 33, Abs. 1). Die Verordnung über den Zivilstandsdienst bestimmt in Art. 74 denn auch: «ist eine Person gestorben, muß der Tod einer verschwundenen Person als sicher angenommen werden oder ist eine Person für verschollen erklärt worden, so erfolgt die Eintragung im Todesregister».

Unter der Uebergangsordnung, in den Jahren 1946 und 1947, waren Praxis und Rechtsprechung weiter gegangen (vgl. «Wegleitung» vom Januar 1947, Nrn. 7, 18 und 35). Wie sich zeigte, hatten viele Frauen unterlassen, das langwierige Verschollenheitsverfahren anzustreben, weil die aus dem Tode ihres Gatten herzuleitenden privatrechtlichen Ansprüche von geringer Bedeutung waren. Es konnte vernünftigerweise diesen Frauen nicht zugemutet werden, daß sie, um Anspruch auf eine Leistung erheben zu können, nun, unter Umständen nach vielen Jahren, zuerst dieses Verfahren in die Wege leiteten. So wurde für den Zuspruch von Renten die bloß *faktische Verschollenheit* dem Tode gleichgestellt, sofern die Voraussetzungen für die richterliche Verschollenerklärung ganz offensichtlich gegeben waren, d. h. Verschwinden in hoher Todesgefahr oder lange nachrichtenlose Abwesenheit und Ablauf der zwei- bzw. sechsjährigen Frist.

Diese Praxis ist in die Alters- und Hinterlassenenversicherung übernommen und durch die Rechtsprechung bestätigt worden (vgl. Wegleitung über die Renten, Nr. 15; Entscheid des EVG vom 20. November 1950 in Sachen H.L., veröffentlicht in ZAK 1950, S. 40). Aber sie ist — unter Vorbehalt der Rechtsprechung, die noch nicht Gelegenheit hatte, sich auch zu dieser Frage zu äußern — ausdrücklich auf jene Uebergangsrentenfälle beschränkt, in welchen das Verschwinden oder die letzte Nachricht auf die Zeit vor Inkrafttreten des AHV-Gesetzes zurückgehen. In

den anderen Fällen wird meistens die zwei- bzw. die sechsjährige Frist noch gar nicht abgelaufen sein; man wird hier ohne weiteres von der Frau verlangen dürfen, daß sie zunächst das Verschollenheitsverfahren einleite.

Um selbst in den erstgenannten Uebergangsrentenfällen der förmlichen Verschollenheitserklärung — die allein erlaubt, sich auf einen zivilstandlich beurkundeten Sachverhalt zu stützen — etwas mehr «Zugkraft» zu verleihen, beginnt der Anspruch auf Renten in den Fällen bloß faktischer Verschollenheit erst mit dem Ablauf der zwei- bzw. sechsjährigen Frist (vgl. Rentenwegleitung, Nrn. 22, 43, 59 und 70), während umgekehrt bei richterlicher Verschollenerklärung der Anspruch unter Vorbehalt der Verjährung rückwirkend mit dem Zeitpunkt des Verschwindens oder der letzten Nachricht seinen Anfang nimmt.

*

Die Annahme, damit sei die Frage des Todes für den Bereich der Hinterlassenenrenten gelöst, liegt nahe. Sie ist es sicherlich . . . mit einigen Ausnahmen *einfachen Verschwindens*, die eine Sozialversicherung doch wohl kaum übergehen kann. Zwei Fälle dieser Art haben sich bis dahin eingestellt:

Ein Mann in den fünfziger Jahren, Angestellter eines Elektrizitätswerkes, begibt sich nach Beendigung seiner Arbeit jede Nacht auf den Heimweg. Dabei muß er auf eine längere Strecke der gewundenen Uferböschung eines breiten Flusses folgen. Eines Nachts, bei schlechtem Wetter, verläßt er im vergangenen Frühling wie gewohnt seinen Arbeitsplatz, trifft aber zuhause nicht ein. Was ist geschehen? Niemand sah, wohin er verschwand, keine Leiche wurde gefunden, weder im Fluß, noch im See, in den dieser wenig später mündet. Der Wasserstand war jedoch außerordentlich hoch; der infolge von Regenfällen und Schneeschmelze angeschwollene Fluß führte Schlamm und Geschiebe aller Art mit sich, was Stauungen und Strudel in der Mündung zur Folge hatte.

Der Tod ist sicherlich nicht genügend erwiesen, um in das Zivilstandsregister eingetragen zu werden. Tatsächlich kann er jedoch kaum in Zweifel stehen. Was sollte die Alters- und Hinterlassenenversicherung tun? In Uebereinstimmung mit der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt, die sich ebenfalls mit diesem Fall zu beschäftigen hatte, entschied das Bundesamt für Sozialversicherung, der Tod sei als gegeben zu erachten. Es ermächtigte daher die zuständige Ausgleichskasse, die Hinterlassenenrenten auszurichten, ohne die Verschollenerklärung abzuwarten.

Wenige Monate nach Erledigung dieses Falles stellte sich ein anderer ein. Ein Mann verbrachte mit seiner Frau und seinen vier Kindern — ein fünftes wurde bald darauf geboren — die Sommerferien auf einer hochgelegenen Alp in einem Ferienhäuschen. Eines Morgens begibt er sich allein auf einen Morgenspaziergang, mit der Absicht, gegen neun Uhr zum Frühstück im Familienkreis zurückzukehren. Seine Angehörigen erwarten ihn vergebens; schließlich benachrichtigen sie die Polizei. Während Tagen werden Suchaktionen durchgeführt, wobei auch eine in der Gegend einquartierte Rekruteneinheit eingesetzt wird. Eine sorgfältige Untersuchung, die Wochen dauert, führt zu keinem Ergebnis. Die Witwe aber ist allein mit ihren nunmehr fünf Kindern.

Das Bundesamt, dem der Fall unterbreitet wurde, prüfte die Umstände, unter denen der Versicherte verschwand. Die Umgebung ist nicht besonders gefährlich, wird aber immerhin von einem Wildbach gesäumt, der zahlreiche Wasserlöcher mit Wirbeln aufweist; bei ausgedehnteren Spaziergängen gelangt man bald in unwirtliche Gebiete. Die Landesgrenze ist weit genug entfernt, um jeden Gedanken an eine getarnte Flucht ins Ausland auszuschließen, eine Flucht übrigens, für welche sich weder im Privat- noch im Berufsleben des Verschwundenen der geringste Anlaß fände. Alle Zeugnisse stimmen überein: so unerklärlich es sein mag, der Tod erscheint gewiß. Auch hier wurden, ohne den Ablauf der Fristen für die Erlangung der richterlichen Verschollenerklärung abzuwarten, die Hinterlassenenrenten gewährt, mit einigen Vorbehalten für den Fall daß, wider jedes Erwarten, neue Tatsachen entdeckt werden sollten.

*

Diese beiden Fälle zeigen, daß vom sozialen Standpunkt aus die Gleichstellung der Verschollenerklärung, ja selbst der bloß faktischen Verschollenheit, mit dem Tod nicht unbedingt alle Fälle zu lösen vermag. Soll deswegen die bisherige Praxis verlassen werden? Gewiß nicht!

Es ist nicht so selten, daß Verschollene wieder auftauchen. Eheleute, die selbst während zehn oder zwanzig Jahren verschwunden waren, sind nicht unbedingt tot. Verschiedene schon haben ihr Dasein bekundet, als sie bei der Einreichung einer Rentenanmeldung ihre Zivilstandsausweise vorlegen mußten; andere, als sie sich der freiwilligen Alters- und Hinterlassenenversicherung anschlossen. Die bis dahin gemachten Erfahrungen haben gelegentlich ganz außergewöhnliche Umstände an den Tag gebracht.

Uebrigens ist das «Verschwinden» nicht immer ein Zeichen abenteuerlichen Geistes oder der Flucht vor Verpflichtungen. Bei einigen

spielten die Nachkriegsereignisse mit. Andere wiederum, wie jener Eisenbahnbeamte, von dem vor einigen Monaten die Tagespresse berichtete, verlieren während einer Reise vollständig das Erinnerungsvermögen und beginnen mit leeren Taschen eine Abenteuerfahrt, ohne selbst zu wissen, wer sie sind, bis zum Augenblick, wo vielleicht ihr Gedächtnis sich wieder einstellt.

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung kann im Grundsatz die bloß faktische Verschollenheit dem Tod nicht gleichstellen. Sie muß sich auf Sachverhalte stützen können, deren Richtigkeit als feststehend gelten darf. Und solche — an sich durchaus relative — Sicherheit wird im allgemeinen nur durch das Verfahren zur Verschollenerklärung geboten. Für den Anspruch auf Hinterlassenenrenten muß es daher bei der Verwaltungspraxis bleiben, daß nur der zivilstandlich beurkundete Tod und die ebenfalls im Todesregister eingetragene Verschollenerklärung anerkannt werden. Immerhin können die Ausgleichskassen unter Vorkehrung der nötigen Vorsichtsmaßnahmen auch die bloß faktische Verschollenheit in jenen Uebergangsrentenfällen, wo das Verschwinden in hoher Todesgefahr oder die lange nachrichtenlose Abwesenheit in die Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes zurückreichen, anerkennen. Die Aufsichtsbehörde behält sich im übrigen das Recht vor, in Einzelfällen Abweichungen von der Regel zuzulassen, wenn die besonderen Umstände ausnahmsweise erlauben, das Verschwinden als sozusagen unumstößlichen Beweis für den Tod zu betrachten.

Aus dem Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1951

Alters- und Hinterlassenenversicherung

1. Gesetzgebung. Das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1950 betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ist nach dem am 28. März 1951 erfolgten Ablauf der Referendumsfrist rückwirkend auf den 1. Januar 1951 in Kraft getreten. Soweit sich am Ende des Berichtsjahres feststellen ließ, sind die mit der Abänderung verfolgten hauptsächlichsten Ziele — die Erweiterung des Kreises der Uebergangsrentner und die Entlastung der wirtschaftlich schwächeren Selbständigerwerbenden — voll erreicht worden.

Die Abänderung des AHV-Gesetzes, die Revision der Wehrsteuergesetzgebung, der Abschluß zwischenstaatlicher Vereinbarungen, die Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes sowie die

bisher gesammelten Erfahrungen machten auch eine Abänderung der Vollzugsverordnung vom 31. Oktober 1947 notwendig. Diese erfolgte durch Bundesratsbeschluß vom 20. April 1951 mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1951 und betraf insgesamt 55 Artikel. Einige untergeordnete Aenderungen rein formeller Art wurden an der Vollzugsverordnung ferner durch den Bundesratsbeschluß vom 13. Oktober 1951 betreffend die Aufhebung von Zuständigkeiten der Verwaltungsabteilungen zum Erlaß allgemein verpflichtender Vorschriften vorgenommen.

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement erließ am 19. Januar 1951 eine Verfügung betreffend die Zuschüsse aus dem Ausgleichsfonds der AHV an die Verwaltungskosten der kantonalen Ausgleichskassen für die Jahre 1950 und 1951. Ferner genehmigte es 4 abgeänderte Reglemente von Verbandsausgleichskassen sowie das neue Reglement einer kantonalen Ausgleichskasse.

2. *Zwischenstaatliche Vereinbarungen.* Das am 17. Juni 1950 mit *Oesterreich* abgeschlossene Abkommen über Sozialversicherung ist am 30. März 1951 von der Bundesversammlung genehmigt worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgte am 16. August 1951. Damit trat das Abkommen am 1. September 1951 rückwirkend auf den 1. Januar 1948 in Kraft. Das Bundesamt für Sozialversicherung hat dazu mit den zuständigen österreichischen Stellen am 10. Mai 1951 eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen.

Das am 24. Oktober 1950 mit der *Bundesrepublik Deutschland* abgeschlossene Abkommen über Sozialversicherung ist am 11. April 1951 von der Bundesversammlung genehmigt worden. Es trat nach dem am 14. August 1951 erfolgten Notenaustausch rückwirkend auf den 1. Juli 1951 in Kraft. Das Bundesamt für Sozialversicherung hat dazu mit den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland am 21. September 1951 eine Verwaltungsvereinbarung unterzeichnet. Damit stehen alle mit unseren Nachbarstaaten auf dem Gebiete der Sozialversicherung abgeschlossenen Vereinbarungen in Kraft.

Im Berichtsjahr ist am 17. Oktober 1951 mit *Italien* ein neues Abkommen über die Sozialversicherung unterzeichnet worden, das jenes vom 4. April 1949 ersetzen soll. Das neue Abkommen wird der Bundesversammlung voraussichtlich im Laufe des Jahres 1952 zur Genehmigung unterbreitet werden.

Endlich ist am 11. April 1951 von der Bundesversammlung das *internationale Abkommen über die soziale Sicherheit der Rheinschiffer* genehmigt worden. Das Abkommen wird indessen erst nach dessen Ratifikation durch sämtliche beteiligten Staaten in Kraft treten.

3. *Organisation.* Gestützt auf die ihm vom Bundesrat erteilte Ermächtigung hat das Bundesamt für Sozialversicherung 3 Verbandsausgleichskassen, die sich in Liquidation befanden, rechtsgültig aufgehoben. Weitere Aenderungen im Bestand der Ausgleichskassen sind nicht eingetreten.

Den Gründerverbänden von 9 Verbandsausgleichskassen sowie 3 Kantonen hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement definitiv bewilligt, ihren Ausgleichskassen die Führung verbandseigener bzw. kantonaler Sozialwerke (Familienausgleichskassen, Krankenkassen usw.) zu übertragen, so daß Ende 1951 insgesamt 18 Verbandsausgleichskassen und 17 kantonale Ausgleichskassen mit der Durchführung anderer Sozialwerke betraut waren.

Von 5 Gesuchen um Zulassung als AHV-Revisionsstelle konnte 4 entsprechen werden. Ein Gesuch wurde zurückgezogen.

4. *Aufsicht.* Das Bundesamt hat im Berichtsjahr 15 Kreisschreiben an die Ausgleichskassen erlassen. Die meisten dieser Kreisschreiben waren durch die Revision des AHV-Gesetzes und der Vollzugsverordnung bedingt. Daneben ergingen noch 22 Mitteilungen an die Ausgleichskassen, Weisungen für die Revisionsstellen, eine Wegleitung für die Steuerbehörden und eine Bekanntmachung für die kantonalen Aufsichtsbehörden über das Zivilstandswesen.

Dem Bundesamt oblag im Berichtsjahr die Erstellung der ersten technischen Bilanz der AHV auf den 31. Dezember 1950. Hiefür mußten die notwendigen bevölkerungs- und wirtschaftsstatistischen sowie finanztechnischen Grundlagen beschafft und teilweise geschaffen werden. Die technische Bilanz wird zu Beginn des Jahres 1952 veröffentlicht.

Im Berichtsjahr wurden 3692 Entscheide der kantonalen Rekursbehörden, 275 Kassen- und 664 Zweigstellenrevisionsberichte, 15 085 Arbeitgeberkontrollberichte, rund 8500 Kassenverfügungen über die Beitragsherabsetzung, rund 5700 Fälle von Beitragsabschreibungen und 274 Kassenverfügungen über den Erlaß der Rückerstattung zu Unrecht bezogener Renten geprüft und die den Prüfungsergebnissen entsprechenden Schritte unternommen. Ferner hat das Bundesamt 3 ergänzende Kassenrevisionen im Sinne von Artikel 68, Absatz 1, letzter Satz, des AHV-Gesetzes durchgeführt.

Die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherungskommission trat im Berichtsjahr 1 Mal zusammen. Ferner fanden 4 Sitzungen von Ausschüssen der Kommission statt.

5. *Rechtspflege.* Die kantonalen Rekursbehörden haben zirka 3700 Beschwerden gegen Verfügungen von Ausgleichskassen entschieden. 110

Entscheide hat das Bundesamt mit Berufung an das Eidgenössische Versicherungsgericht weitergezogen, während es zu weitem 393 Entscheiden entweder Mitbericht erstattete (384) oder Anschlußberufung (9) erklärte. Von 146 durch kantonale Strafrichter in Alters- und Hinterlassenenversicherungssachen gefällten Urteilen nahm das Bundesamt Kenntnis.

6. *Zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge.* Im Berichtsjahr gelangten erstmals die anlässlich der am 5. Oktober 1950 erfolgte Verlängerung des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1948 betreffend die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge beschlossenen Aenderungen zur Anwendung. Die Erhöhung der Bundesbeiträge an die Kantone von 5 auf 6 Millionen Franken erlaubte es, die zusätzliche Altersfürsorge noch wirksamer zu gestalten. Andererseits hatte die Erweiterung des Bezügerkreises auf jene Ausländer und Staatenlosen, die keine Beiträge an die AHV bezahlt haben, eine fühlbare Mehrbelastung zur Folge. Im Hinblick darauf und in Berücksichtigung der gestiegenen Lebenshaltungskosten hat der Bundesrat im Berichtsjahr die Beiträge an die Kantone und die schweizerischen Stiftungen für das Alter und für die Jugend gestützt auf Artikel 2, Absatz 2, des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1948 von 8,75 auf 10 Millionen Franken erhöht.

Wehrmannsschutz

1. *Allgemeines.* An Lohn-, Verdienstersatz- und Studienausfallentschädigungen wurden im Jahre 1951 rund 34,5 Millionen Franken ausgerichtet.

2. *Auflösung der Wehrmannsausgleichskassen.* Die Auflösung der nach Maßgabe der Lohn- und Verdienstersatzordnung errichteten Wehrmannsausgleichskassen wurde fortgesetzt. Es wurden weitere 17 Kassen liquidiert. Damit sind von den insgesamt 100 Wehrmannsausgleichskassen deren 87 aufgelöst. Die noch verbleibenden 13 Kassen werden in der ersten Hälfte 1952 liquidiert werden können.

3. *Rechtspflege.* Die Eidgenössischen Aufsichtskommissionen für die Lohn- und Verdienstersatzordnung haben als letztinstanzliche Spezialverwaltungsgerichte im Berichtsjahr 26 Entscheide gefällt. Zu diesen hat das Bundesamt die Urteilsanträge ausgearbeitet.

4. *Vorbereitung eines Bundesgesetzes über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrmänner.* Der im Januar 1951 erschienene Bericht der Expertenkommission für die Vorbereitung eines Bundesgesetzes über den Ersatz des Lohn- und Verdienstaufalles infolge Militärdienstes wurde den Kantonen, den Spitzenverbänden der Wirtschaft und andern interessierten Stellen zur Vernehmlassung zugestellt. Er bildete, zusammen mit

den Vernehmlassungen, die Grundlage für die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes. Dieser wurde den Eidgenössischen Räten mit einer Botschaft am 23. Oktober 1951 unterbreitet. Die für dieses Geschäft bestellte Kommission des Ständerates hat den Gesetzesentwurf durchberaten; die ursprünglich für die Dezembersession in Aussicht genommene Beratung im Ständerat ist auf die außerordentliche Januarsession 1952 verschoben worden.

Familienschutz

1. *Bundesbeschluß über die Ausrichtung von Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern.* Im Berichtsjahr (ohne Dezember) wurden den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern rund 5 Millionen Franken (1950: 4,96 Millionen Franken) und den Gebirgsbauern rund 4,18 Millionen Franken (1950: 4,17 Millionen Franken) Familienzulagen ausgerichtet. Die Beiträge der Arbeitgeber von 1 Prozent der im landwirtschaftlichen Betrieb ausbezahlten Lohnsumme, die zur teilweisen Deckung der Familienzulagen für Arbeitnehmer erhoben werden, belaufen sich im Berichtsjahr auf rund 1,94 Millionen Franken gegenüber 1,97 Millionen Franken im Jahre 1950.

Die kantonalen Rekurskommissionen für die AHV, die auch für die Beurteilung von Streitigkeiten betreffend die Familienzulagen zuständig sind, haben 119 Beschwerden gegen Verfügungen von Ausgleichskassen entschieden. 26 Entscheide wurden an das Eidgenössische Versicherungsgericht weiter gezogen, wovon 5 durch das Bundesamt für Sozialversicherung. Zu 21 Berufungen hat dieses dem Eidgenössischen Versicherungsgericht Mitbericht erstattet.

2. *Vorbereitung eines Bundesgesetzes über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern.* Die Vorarbeiten für die definitive Ordnung der Familienzulagen für die Landwirtschaft wurden im Berichtsjahr abgeschlossen. Der Gesetzesentwurf ist den Kantonen und Spitzenverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Oktober zur Stellungnahme zugestellt worden. Auf Grund der Antworten wurde der Entwurf bereinigt.

Durchführungsfragen der AHV

BEITRÄGE

Die Berechnung des persönlichen Beitrages bei wesentlicher Aenderung der Einkommensgrundlagen im Sinne von AHVV Art. 23, lit. b.

Die Anwendung von AHVV Art. 23, lit. b, verlangt eine Neueinschätzung auf den Zeitpunkt, in welchem die wesentliche Aenderung der Ein-

kommensverhältnisse eingetreten ist (vgl. Kreisschreiben des Bundesamtes vom 16. Juli 1951, S. 7). Ist die wesentliche Aenderung der Einkommensgrundlagen im Beitragsjahr eingetreten, so muß zunächst anhand der Steuermeldung der Beitrag für die Zeit vor Eintritt dieser Veränderung festgesetzt werden, und danach ist der Beitrag für den Rest des Jahres nach Eintritt der Veränderung auf Grund des neuen Einkommens zu berechnen.

Beispiel:

Ein Landwirt bewirtschaftet seit dem 1. März 1952 einen neuen Landwirtschaftsbetrieb. Der Beitrag pro 1952 wird in folgender Weise festgesetzt:

	Fr.
1. Jährliches reines Erwerbseinkommen aus dem früheren Betrieb gemäß Steuermeldung (VI. Periode)	2400
Jahresbeitrag gemäß Art. 21 AHVV	60
Für 2 Monate	10
2. Jährliches reines Erwerbseinkommen aus dem neuen Betrieb gemäß Einschätzung durch die Ausgleichskasse	7800
Jahresbeitrag	312
Für 10 Monate	260

Der gesamte Beitrag pro 1952 beläuft sich somit auf Fr. 270.— (260.— + 10.—).

Es wäre nicht richtig, den Beitrag vom Jahreseinkommen zu berechnen, indem man $\frac{1}{6}$ des alten Einkommens mit $\frac{5}{6}$ des neuen addiert. Denn bei dieser Methode (Ergebnis: Fr. 276.— Jahresbeitrag) würde die Neueinschätzung im Sinne von Art. 23, lit. b, AHVV nur teilweise verwirklicht, weil auch zur Berechnung des Beitrages für die Zeit nach der Einkommensveränderung das alte Einkommen in Rechnung gestellt würde, zum mindesten im Umfange von $\frac{1}{6}$.

**Die Entrichtung von Beiträgen aus dem Einkommen aus
Zimmervermietung mit Kostgeberei**

In der vorliegenden Nummer der ZAK ist auf Seite 184 wieder ein Urteil des Eidg. Versicherungsgerichtes zur Frage der Erfassung des Einkommens von Ehefrauen und Witwen aus Zimmervermietung und Abgabe von Mahlzeiten an Verwandte publiziert. Das Urteil läßt nicht den Schluß zu, daß nun in keinem Fall, wo Versicherte nahen Verwandten das Zimmer instand halten und weitere Leistungen, wie das Herrichten des Frühstücks erbringen, AHV-Beiträge erhoben werden dürfen.

Das Gericht differenziert nach der wirtschaftlichen Notwendigkeit des Erwerbes und anerkennt die Erwerbstätigkeit, wenn, wie das Gericht ausführt, «die Mutter, um nicht der Verwandtschaft oder der Allgemeinheit zur Last zu fallen, effektiv genötigt wäre, sich ihren Lebensunterhalt selber zu verdienen». In dem erwähnten Fall handelt es sich aber um eine Versicherte, die der Erzielung eines Erwerbseinkommens nicht bedarf.

RENTEN

Todesdatum und Hinterlassenenrenten-Anspruch

Der Anspruch auf Hinterlassenenrenten entsteht am ersten Tag des dem Tod des Versicherten — des Ehemannes bzw. Vaters — folgenden Monats (AHVG Art. 23, Abs. 3, sowie Art. 25, Abs. 2). Wesentlich für die Rentenfestsetzung ist somit die Kenntnis des genauen Todesdatums des Versicherten. Gewöhnlich steht dieses zweifelsfrei fest und findet sich im Zivilstandsregister eingetragen. Ausnahmen kommen indessen vor. So wurde z. B. am 4. Februar dieses Jahres ein Versicherter von einer Lawine verschüttet. Seine Leiche konnte erst am 2. März gefunden werden. Der zivilstandsamtliche Eintrag lautet dementsprechend: am 2. März 1952 tot aufgefunden. Es dürfte nun aber kein Zweifel darüber bestehen, daß der Verunglückte wenn nicht augenblicklich so doch innert sehr kurzer Zeit unter den Schneemassen gestorben ist, mit aller Bestimmtheit jedenfalls im Monat Februar. Unabhängig von der Frage, ob eine Präzisierung des Registereintrags, z. B. auf Grund ärztlicher Feststellungen, zu erlangen wäre — woran die Hinterlassenen aus erbrechtlichen Gründen ein Interesse haben könnten — hielt das Bundesamt für Sozialversicherung unter den obwaltenden Umständen dafür, mangels genauerer Angaben im Todesregister dürfe für den Bereich der AHV davon ausgegangen werden, der Tod sei im Monat Februar eingetreten und die Rentenberechtigung der Hinterlassenen habe demnach mit dem 1. März ihren Anfang genommen.

Aehnlich wäre wohl auch der Fall zu beurteilen, in dem eine verschwundene Person nach längerer Zeit aus einem Fluß oder See gezogen und im Todesregister unter dem Datum der Auffindung eingetragen würde: wenn hier einem gerichtsärztlichen Befund zu entnehmen wäre, wie lange die Leiche im Wasser gelegen habe, so dürfte wohl auf diese Angaben abgestellt werden.

Ueberflüssiger Kontenzusammenruf?

Wiederholt wurde von Seiten der Ausgleichskassen bemängelt, daß auch dann ein Kontenzusammenruf erfolgen müsse, wenn aus dem Ver-

sicherungsausweis und der Arbeitgeberliste auf der Rentenanmeldung übereinstimmend hervorgehe, daß bei keiner anderen Ausgleichskasse ein IBK bestehen dürfte oder wenn die rentenfestsetzende Ausgleichskasse auf Grund des bei ihr liegenden IBK feststellen könne, daß die an sie geleisteten Beiträge zur Ausrichtung der Maximalrente genügten. Einige Kassen verzichteten sogar auf den Kontenzusammenruf, weil er ihnen unter diesen Umständen überflüssig erschien. Da die Diskussion über diese Frage offenbar auch nach der in Nr. 4 des Jahrgangs 1951 dieser Zeitschrift auf Seite 157 erfolgten Klarstellung nicht verstummte, sollen im folgenden die Gründe kurz erwähnt werden, die bei der jetzigen Regelung den Kontenzusammenruf unter allen Umständen erfordern.

Wenn in solchen Fällen kein Kontenzusammenruf erfolgt, so bleiben einmal die bei den übrigen Ausgleichskassen geführten IBK im *IBK-Register und belasten dieses noch während Jahrzehnten unnötigerweise*. Ferner würde *die Gefahr der Doppelbezüge von Renten* erheblich erhöht, weil die verschiedenen Ausgleichskassen, die für den Rentenanwärter ein IBK führen, nicht mehr durch den Kontenzusammenruf davon Kenntnis erhielten, daß eine andere Ausgleichskasse eine Rente festsetzen und wahrscheinlich auch auszahlen wird. Der Rentenbezüger könnte somit bei einer dieser Ausgleichskassen eine Rentenanmeldung einreichen und von ihr eine zweite Rente zugesprochen erhalten, ohne daß die zentrale Ausgleichsstelle dies sofort bemerken müßte. Sodann könnte der durchschnittliche Jahresbeitrag im Beiblatt zur Rentenverfügung nicht vollständig angegeben werden und damit würde eine wichtige Unterlage für die *technische Bilanz* verfälscht. Endlich hätte eine *Erhöhung der Maximalrente* sowie des hierfür erforderlichen durchschnittlichen Jahresbeitrages zur Folge, daß nachträglich doch noch in vielen Fällen ein Kontenzusammenruf durchgeführt werden müßte.

Ob es bei einer allfälligen Neuregelung des ganzen Fragenkomplexes des Kontenzusammenrufes möglich sein wird, ein Verfahren zu finden, bei dem in den erwähnten Fällen auf den Kontenzusammenruf verzichtet werden könnte, ohne daß dabei die obigen Nachteile auftreten, wird noch zu prüfen sein.

Kleine Mitteilungen

Postulat Munz

Nationalrat Munz hat am 19. März 1952 das folgende Postulat eingereicht:

Seit der Festlegung der Alters- und Hinterlassenen-Renten im Gesetz (bis zum 6. Juni 1951, dem Zeitpunkt der Einreichung der Motion Munz,

deren Text mit dem vorliegenden übereinstimmte) sind die Lebenskosten um rund 10% gestiegen. Der stürmisch wachsende Ausgleichsfonds dürfte bei unveränderten Versicherungsleistungen eine unerwünschte und weit über das seinerzeit budgetierte Maß hinausgehende Höhe erreichen. In ihrer Kaufkraft absinkende Alters- und Hinterlassenen-Renten stehen zudem in einem stoßenden Gegensatz zum größer gewordenen Volkseinkommen.

Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen, ob nicht ein Gesetzesentwurf vorzulegen sei, mit dem der eingetretenen Geldentwertung und der vorhandenen Geldfülle durch eine Erhöhung der Alters- und Hinterlassenen-Renten auf dem Wege von Teuerungszulagen Rechnung getragen wird. Gleichzeitig wäre zu prüfen, ob nicht angesichts der wachsenden Not vieler alter Sparer die Rentenberechtigung der vor dem 1. Juli 1883 Geborenen nochmals erweitert und gleichzeitig die Anomalie im Gesetz beseitigt werden sollte, daß die Teil- und Vollrenten teilweise niedriger angesetzt sind als die heute schon zur Auszahlung kommenden Uebergangsrenten.

Die Kosten der AHV-Pauschalfrankatur im Jahre 1951

In ZAK 1951, Seiten 352—354, wurde über die Kosten der AHV-Pauschalfrankatur 1949 und 1950 berichtet. Ueber die entsprechenden Kosten im Jahre 1951 geben folgende Zahlen Auskunft (in Klammer Zahlen des Vorjahres):

Taxen und Gebühren für:

	Fr.	Fr.
Einzahlungen	236 221.50	(222 222.45)
Auszahlungen AHV	523 438.80	(435 847.65)
Auszahlungen LVEO	52 432.35	(56 588.70)
Vollzugsbescheinigungen AHV	71 202.20	(59 400.10)
Vollzugsbescheinigungen LVEO	5 594.20	(6 097.90)
Lebenszeugnisse	15 826.80	(7 202.40)
Total Zahlungsverkehr	904 715.85	(787.359.20)
Korrespondenzverkehr	794 421.—	(774 107.65)
Gesamt-Total	1 699 136.85	(1 561 466.85)

Die *Sonderpauschalen* für Sendungen, die ausschließlich übertragene Aufgaben betreffen, betragen im vergangenen Jahr

Fr. 30 009.95 (26 746.80).

Die Ausgaben für den *Korrespondenzverkehr* verteilen sich auf 5 749 000 *Sendungen* (5 602 000), d. h. im Jahre 1951 hat jede der 104 Ausgleichskassen im Durchschnitt pro Tag 7 Sendungen mehr ausgefertigt als im Vorjahr.

Verallgemeinerung der Familienzulagen im Kanton Tessin

Der Regierungsrat des Kantons Tessin hat mit Botschaft vom 22. Januar 1952 dem Großen Rat den Entwurf zu einem Gesetz über die Ausrichtung von Familienzulagen an Arbeitnehmer unterbreitet. Der Entwurf lehnt sich an die bestehenden kantonalen Gesetze über die Familienausgleichskassen an.

Dem Gesetze unterstehen alle Arbeitgeber, die im Kantonsgebiet einen Betrieb, einen Geschäftssitz oder eine Zweigstelle besitzen. Die unterstellten Arbeitgeber sind verpflichtet, einer anerkannten Familienausgleichskasse beizutreten und dieser Beiträge zu entrichten. Jeder Arbeitnehmer eines unterstellten Arbeitgebers hat Anspruch auf Familienzulagen, sofern seine Familie in der Schweiz wohnt. Ausgenommen von der Unterstellung sind u. a. Arbeitgeber, die auf Grund eines Gesamtarbeitsvertrages verpflichtet sind, ihren Arbeitnehmern Familienzulagen auszurichten; ferner die Arbeitgeber in der Landwirtschaft und die Hausdienstarbeitgeber.

Die Familienzulage besteht in einer Kinderzulage von mindestens 10 Franken im Monat für jedes Kind unter 18 Jahren. Der Regierungsrat kann diesen Ansatz auf 15 Franken erhöhen. Bereits bestehende Kassen, die eine höhere Zulage entrichten, dürfen den Ansatz nicht herabsetzen.

Der Entwurf sieht die Errichtung von privaten Verbandsausgleichskassen, Betriebskassen sowie einer kantonalen Kasse vor. Der kantonalen Kasse haben Arbeitgeber beizutreten, die nicht einer privaten Kasse angehören oder die nicht selbst eine Betriebskasse gegründet haben. Betriebskassen werden anerkannt, wenn der Betrieb mindestens 100 Arbeitskräfte beschäftigt. Die Verbandsausgleichskassen der AHV können für die ihnen angeschlossenen Arbeitgeber, die im Kanton Tessin wohnhaft sind oder eine Filiale besitzen, als Zweigstellen der kantonalen Kasse fungieren.

Die Familienzulagen werden durch Beiträge der Arbeitgeber finanziert. Der Beitrag, den die Mitglieder der kantonalen Kasse zu entrichten haben, dürfen 2,5% der Lohnsumme nicht übersteigen. Für die Berechnung des maßgebenden Lohnes sind die Vorschriften der AHV maßgebend.

GERICHTSENTSCHEIDE

Alters- und Hinterlassenenversicherung

I. Beitragspflicht

Eine Mutter, die ihrem unverheirateten Sohn das Zimmer instand hält und gewisse weitere Leistungen, wie das Herrichten des Frühstücks, erbringt, ist nicht erwerbstätig.

Wwe. Sch. vermietet ihrem erwachsenen Sohn gegen Entgelt ein Zimmer und verabreicht ihm das Frühstück. Kasse und Rekursbehörde entschieden, es liege keine Erwerbstätigkeit vor. Die Mutter, die auf eine Erwerbstätigkeit durch Zimmervermieteten keineswegs angewiesen sei, lebe mit ihrem unverheirateten Sohn, der gut verdiene, zusammen, und teile mit ihm die Kosten des Unterhalts. Das Eidg. Versicherungsgericht wies das Begehren der Wwe. Sch., sie sei als erwerbstätige Person zu betrachten, ebenfalls ab aus folgenden Erwägungen:

Es ist nicht bestritten, daß nach dem geltenden Gesetz die nichterwerbstätigen Ehefrauen und Witwen von jeglicher Beitragspflicht gegenüber der AHV befreit sind und (vgl. diesbezüglich u. a. ZAK 1950, S. 274, und 1951, S. 167; EVGE 1950, S. 28 und 195 ff.) auch nicht etwa freiwillig Beiträge leisten können. Nur dann, wenn Ehefrauen und Witwen — in selbständiger oder unselbständiger Stellung — eine Erwerbstätigkeit ausüben, sind sie nach Maßgabe von Art. 4, 5 und 8 AHVG zur Entrichtung von AHV-Beiträgen berechtigt und verpflichtet.

Eine Frau, die ihren ehelichen Haushalt führt, ist natürlich nicht erwerbstätig, da sie ja ihre Tätigkeit nicht nach Art eines Unternehmers und nicht gestützt auf einen Anstellungsvertrag leistet, sondern als Ausfluß der durch die Ehe begründeten ehelichen Gemeinschaft und Beistandspflicht. Nur wenn die Ehefrau außerhalb des Rahmens ihrer Familienpflichten sich wirtschaftlich und gegen Entgelt betätigt, können ihre Einkünfte als maßgebendes Erwerbseinkommen anerkannt werden.

Demgemäß wurde beispielsweise in EVGE 1950, S. 198, ausgeführt, daß eine Mutter, die im Bereich des Haushalts ihres Ehemannes ihren zwei erwachsenen Söhnen gegen ein bescheidenes Entgelt Kost und Unterkunft verabreicht, nicht zur Kategorie der Erwerbstätigen zu zählen sei, und in ähnlicher Weise entschied das Gericht am 2. Februar 1951 in Sachen Z. (ZAK 1951, S. 167), daß auch dann der Rahmen der hausfraulichen Tätigkeit nicht gesprengt werde, wenn eine Ehefrau im Einverständnis des Ehemannes die ihr zur Verfügung stehende Zeit damit verwende, sich neben den unmittelbaren Hausgeschäften durch Besorgung von zwei an Drittpersonen vermietete Zimmer ein kleines Taschengeld und einen bescheidenen Notrappen zu sichern. Auch in einem Falle von der Art des vorliegenden, wo eine Hausfrau nach dem Tode ihres Gatten ihrem erwachsenen Sohne gegen Entgelt in ihrer Wohnung ein Zimmer zur Verfügung stellt und das Frühstück zubereitet, läßt sich kein anderer Standpunkt einnehmen, denn auch hier handelt es sich um die normalen Obliegenheiten einer Hausfrau und Mutter. Es entspricht allgemeiner Uebung, daß ein unverheirateter Sohn, auch wenn er einen eigenen Beruf ausübt, solange als möglich mit seinen Eltern zusammenlebt und

in angemessener Weise an die bezüglichen Kosten beiträgt. Daß ihm hiebei die Mutter das Zimmer instand hält und gewisse weitere Leistungen (wie Herichten des Frühstücks) erbringt, ist beim nahen Verwandtschaftsverhältnis eine Selbstverständlichkeit, und es könnte von einer Erwerbstätigkeit im Sinne des AHVG in einem solchen Falle, in Uebereinstimmung mit dem Entscheide der Vorinstanz, nur ganz ausnahmsweise gesprochen werden, dann nämlich, wenn angenommen werden müßte, daß die Mutter, um nicht der Verwandtschaft oder der Allgemeinheit zur Last zu fallen, effektiv genötigt wäre, sich ihren Lebensunterhalt selber zu verdienen. Solche Verhältnisse liegen indessen in casu — die heute 63 Jahre alte Witwe verfügt über ein Vermögen von über 130 000 Fr. und hat, soweit aus den Akten erhellt, keinerlei Unterstützungspflichten zu erfüllen — offensichtlich nicht vor, wobei überdies darauf hinzuweisen ist, daß der vom Sohn für das Zimmer und das Frühstück geleistete Betrag (Fr. 86 im Monat) praktisch wohl nur gerade die der Mutter erwachsenden Selbstkosten deckt und daher auch aus diesem Grunde nicht als Erwerbseinkommen bewertet werden kann.

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. M.Sch., vom 27. Dezember 1951, H 487/51.)

II. Erwerbseinkommen

Leistungen einer Verbands-Krankenkasse, die einen Ersatz für den zufolge Erwerbsunfähigkeit ausfallenden Lohn sind, zählen gemäß AHVV Art. 6, Abs. 2, lit. b, nicht zum Erwerbseinkommen und sind daher der Beitragspflicht nicht unterworfen.

Der am 3. September 1884 geborene Versicherte war vom 18. Mai bis 31. Dezember 1948 als Unselbständigerwerbender bei einem Gärtnermeister tätig. Dieser versicherte ihn auf Grund von Ziffer 20 des allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrages für das Gärtnergewerbe gegen Unfall bei der Krankenversicherung des Verbandes schweizerischer Gärtnermeister. Als S. vom 31. August bis 9. Oktober 1948 die Arbeit zufolge Unfalls aussetzen mußte, erhielt er durch Vermittlung seines Arbeitgebers von der vorgenannten Versicherungskasse den ihm entgehenden Lohn im vollen Betrage von Fr. 620 ersetzt, ohne daß hiervon AHV-Beiträge erhoben wurden.

Als die Ausgleichskasse im März 1951 die Rente ohne Berücksichtigung eines AHV-Beitrages auf Fr. 620 festsetzte, beschwerte sich S. Die Rekursbehörde wies die Ausgleichskasse an, den Betrag von Fr. 620 zum Erwerbseinkommen zu zählen und die Rente des Versicherten nach Einforderung des darauf geschuldeten AHV-Beitrages neu festzusetzen. Auf Berufung hin hob das Eidg. Versicherungsgericht den Entscheid auf mit folgender Begründung:

Es stellt sich hier die Frage, ob die einem unselbständig Erwerbenden für die Zeit seiner Unfallkrankheit als Ersatz für das ausfallende Arbeitsentgelt ausbezahlten Versicherungsleistungen zum beitragspflichtigen Erwerbseinkommen gehören oder nicht. Da allenfalls nur Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (maßgebender Lohn) vorliegen würde, ist auszugehen von Art. 5, Abs. 2, AHVG, der als solches bezeichnet «jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit», umfassend «Teuerungs- und andere Lohnzahlungen, Provisionen, Gratifikationen, Naturalleistungen, Ferien- und Feiertagsentschädigungen und ähnliche Bezüge».

Zu den in Art. 7 AHVV — nicht abschließend — aufgezählten Bestandteilen des maßgebenden Lohnes gehören nach lit. m «Leistungen der Arbeitgeber für den Lohnausfall infolge Unfalles oder Krankheit, soweit sie vor Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist, bzw. der vertraglichen Kündigungsfrist, sofern diese kürzer ist, gewährt werden». Der Anwendbarkeit dieser Bestimmung steht aber in casu entgegen, daß es sich bei den fraglichen Fr. 620 nicht um Leistungen des Arbeitgebers handelt, sondern um solche der Verbandskrankenversicherung, bei welcher allerdings der Empfänger durch seinen Arbeitgeber gestützt auf Ziffer 20 des allgemein verbindlichen Gesamtarbeitsvertrags für das Gärtnergewerbe versichert worden war. Zwar nimmt die Vorinstanz an, der Arbeitgeber wäre auf Grund von Art. 335 OR ohnehin verpflichtet gewesen, dem Angestellten für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit den vollen Lohn — d. h. Fr. 620. — zu bezahlen, weshalb der Abschluß eines Versicherungsvertrags am Charakter der Lohnzahlung nichts zu ändern vermöge. Allein damit gesagt werden könnte, der Versicherte habe Anspruch auf gemäß Art. 335 OR geschuldete und als Lohn zu betrachtende Leistungen, müßte sein Anstellungsverhältnis beim Gärtnermeister zum mindesten faktisch von längerer Dauer gewesen sein. Diese Hauptvoraussetzung ist hier jedenfalls nicht erfüllt, indem S. die Arbeit schon nach $3\frac{1}{2}$ Monaten aussetzte.

Da die Aufzählung der Lohnbestandteile in Art. 7 AHVV — wie bereits erwähnt — nicht abschließend ist, könnte man sich fragen, ob nicht im Hinblick darauf, daß Bezüge für Lohnausfall infolge Krankheit oder Unfall, sofern sie vom Arbeitgeber selbst bezahlt werden, nach lit. m grundsätzlich nicht beitragsfrei sind, nicht auch Leistungen aus Kranken- und Unfallversicherung dem maßgebenden Lohn zuzuzählen seien, zumal deren Erfassung — wie gerade der vorliegende Fall zeigt — wegen der Relation Beiträge/Renten im Interesse des Versicherten liegen könnte. Dem steht indessen Art. 6, Abs. 2, lit. b AHVV, entgegen, wonach nicht zum Erwerbseinkommen gehören, «Versicherungs- und Fürsorgeleistungen, soweit sie nicht als mittelbare Lohnzahlungen zu betrachten sind».

Damit werden offenbar sämtliche Versicherungs- und Fürsorgeleistungen vom Erwerbseinkommen ausgeschlossen, so namentlich auch Leistungen aus Kranken- und Unfallversicherung. Im Bestreben Mißbräuche auszuschalten, wird lediglich eine Ausnahme statuiert für Versicherungs- und Fürsorgeleistungen, die als mittelbare Lohnzahlungen zu betrachten sind. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz kann jedoch von einer mittelbaren Lohnzahlung nach der ratio dieser Bestimmung nur dann gesprochen werden, wenn die Leistung ein Aequivalent für verrichtete Arbeit darstellt, etwa wenn durch sie eine tatsächliche Lohnzahlung zwecks Umgehung der Beitragspflicht getarnt werden soll. Im vorliegenden Fall hat jedoch der Berufungsbeklagte während dieser Zeit, für welche ihm die Fr. 620 ausbezahlt wurden, nicht gearbeitet, und jene Auszahlung hatte somit gerade den Zweck, ihm gleichwohl einen Ersatz für den zufolge Erwerbsunfähigkeit ausfallenden Lohn zu bieten. Zu Unrecht stützt sich die Vorinstanz auf einen Entscheid des Berner Verwaltungsgerichts vom 9. Januar 1950, dem ein völlig verschiedener Sachverhalt zugrunde lag. Jener Entscheid befaßt sich nicht mit lit. b, sondern mit lit. c von Art. 6 AHVV, da eine vom Arbeitgeber direkt ausgerichtete Schlechtwetterentschädigung im Streite lag (vgl. ZAK 1950, S. 160).

Demgegenüber handelt es sich im vorliegenden Fall um eine typische, unter Art. 6, Abs. 2, lit. b, AHVV fallende Versicherungsleistung mit Fürsorgecharakter. Für die hier getroffene Regelung können soziale Erwägungen sprechen. Man denke beispielsweise an die einem Versicherten erwachsenden krankheits- und unfallbedingten zusätzlichen Auslagen, die eine Heranziehung solchen Ersatz Einkommens als Beitragsobjekt als besonders belastend erscheinen lassen mögen, zumal auch, wenn die Fürsorgeleistungen erheblich unter dem ausfallenden Lohne stehen. Zu erwähnen wären ferner die mit einer allfälligen Einforderung des Arbeitgeberbeitrags gegenüber Versicherungs- und Fürsorgeinstitutionen verbundenen erheblichen Schwierigkeiten. Wenn auch der Gesetzgeber dem Bundesrat keinen speziellen Auftrag erteilt hat, auf dem Verordnungswege das Erwerbseinkommen näher zu bestimmen, und es daher der Rechtsprechung überlassen wollte, im Einzelfalle auf Grund des Gesetzes zu entscheiden, ob Einkünfte zum beitragspflichtigen Erwerb gehören (Urteil in Sachen C. vom 12. Mai 1950, ZAK 1950, S. 316), so hat er ihn doch in Art. 5, Abs. 4 AHVG ausdrücklich ermächtigt, «Sozialleistungen» vom Einbezug in den hier einzig zur Diskussion stehenden maßgebenden Lohn auszunehmen. Da — wie aus dem Gesagten hervorgeht — für und gegen den Einbezug Gründe namhaft gemacht werden können, hat der Bundesrat bereits in der Botschaft (S. 27) versichert, daß er von der Ermächtigung zurückhaltend Gebrauch machen werde. So sind u. a. Prämien des Arbeitgebers für Kranken- und Unfallversicherung der Arbeitnehmer (Art. 8, lit. b, AHVV) und Familienzulagen, die in Anwendung eines kantonalen Gesetzes durch Familienausgleichskassen ausbezahlt werden (Art. 7, lit. b, a.E., vgl. Urteil in Sachen E. G. vom 7. März 1952 (ZAK 1952 S. 189), beitragsfrei. Zwar sind in Art. 7 und 8 AHVV, in welchen gemäß dem speziellen Auftrag einzelne Sozialleistungen als nicht zum maßgebenden Lohn gehörend aufgeführt werden, die Leistungen aus Kranken- oder Unfallversicherung nicht genannt, allein deren nochmalige Erwähnung erwies sich eben wegen der in Art. 6, Abs. 2, lit. b, AHVV statuierten generellen Ausnahme als überflüssig. Jedenfalls muß aber der Nicht-einbezug in den maßgebenden Lohn schon angesichts der dem Bundesrat in Art. 5, Abs. 4, AHVG erteilten Ermächtigung als gesetzeskonform erachtet werden. Dies hat in casu zur Folge, daß die Versicherungsleistungen in Höhe von Fr. 620 nicht zum beitragspflichtigen Lohn gehören.

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. E.S., vom 17. März 1952, H 451/51.)

III. Einkommen aus unselbständigem Erwerb

Insassen von Anstalten gelten als Nichterwerbstätige, wenn sie außerstande sind, selbst für ihren vollen Unterhalt aufzukommen. Entspricht jedoch ihre Arbeit wertmäßig mindestens den Aufwendungen für den Unterhalt, so sind sie als Arbeitnehmer der Anstalt zu betrachten.

Die Arbeiterkolonie D. betreut Männer, denen aus mannigfaltigen Gründen der normale Arbeitsmarkt verschlossen ist. § 1 der Statuten spricht von Arbeitslosen, die noch arbeitsfähig sind; von Männern, die wegen Trunksucht, Müßiggang oder sonstiger Verwahrlosung behördlich eingewiesen werden; von Männern, die aus einer Strafanstalt entlassen worden sind. Bei all diesen Unglücklichen soll, wie § 2 besagt, «durch regelmäßige Arbeit im landwirtschaftlichen Gutsbetrieb und in den angegliederten Werkstätten die Arbeits-

freude und der Sinn für ein geordnetes Leben geweckt und gefördert werden». Und während in der Regel für die Insassen ein Verpflegungsgeld gefordert wird, kann dann auf ein solches verzichtet werden, wenn ein Schützling «im Betriebe brauchbar und nützlich ist» (§ 17 des durch die Statuten vorgesehenen Reglements). Ja besonders tüchtigen Männern wird eine «Barzuwendung» gutgeschrieben, die täglich 10 bis 50 Rappen oder — mit Zustimmung des Vereinspräsidenten — auch mehr beträgt (§ 28 des Reglements).

Es ist nun zu entscheiden, ob der bevormundete A.M. Nichterwerbstätiger oder als Arbeitnehmer im Dienst der Kolonie D. stehe und daher erwerbstätig sei. Diese Frage kann für Insassen gemeinnütziger Anstalten nicht generell beantwortet werden. So individuell die Gründe für die Einweisung (oder den persönlichen Eintritt) in eine Anstalt sind, so unterschiedlich kann die körperliche oder geistige Verfassung der einzelnen Zöglinge sein. Die Ansicht der Klägerin, ihre sämtlichen Kolonisten seien als «Versorgte» im Sinne der AHV Nichterwerbstätige, ist daher unhaltbar. Art. 5, Abs. 2, AHVG, zählt zum maßgebenden Lohn jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung geleistete Arbeit, und es widerspräche den wirtschaftlichen Gegebenheiten, die Eigenschaft eines Erwerbstätigen einem Anstaltsinsassen auch dann abzuspochen, wenn er offensichtlich betriebsnützliche Arbeit leistet und so aus eigener Kraft seinen Lebensunterhalt verdient. Auf die ausdrückliche Vereinbarung eines Dienstvertrages kommt es nicht an (vgl. übrigens Art. 320, Abs. 2, OR). Maßgebend ist einzig, ob jemand in unselbständiger Stellung marktwirtschaftlich wertvolle Arbeit für einen andern leistet (ZAK 1950, S. 117, EVGE 1950, S. 35 f.). Bezeichnend ist der Bericht der Ausgleichskasse B. über das Arbeiterheim T., einen Verein, der arbeitslosen Männern und entlassenen Strafgefangenen vorübergehend ein Heim nebst landwirtschaftlicher Beschäftigung bieten will. Im Berichte heißt es, die Kolonisten, für welche niemand ein Kostgeld zahle, schlössen mit dem Heim einen Dienstvertrag: Arbeit gegen freie Station sowie rund 90 Rappen Taglohn. Kolonisten aber, die besondere berufliche Fähigkeiten aufwiesen, könnten besser entlohnt werden. — Bei Anstaltsinsassen muß demnach von Fall zu Fall entschieden werden. Nur jene Personen, welche außerstande sind, selbst für ihren vollen Unterhalt aufzukommen, und daher gänzlich oder teilweise auf öffentliche oder private Fürsorge angewiesen sind (vgl. Art. 10, Abs. 2, AHVG), sollen als Nichterwerbstätige behandelt werden.

A.M. ist gelernter Schneider. Die Kolonie D. verwendet ihn ausschließlich in ihrer Schneiderwerkstatt. Für ihn wird nicht nur kein Kostgeld bezahlt, sondern er bezieht für seine Tätigkeit eine Barentschädigung von monatlich Fr. 50, nebst Verpflegung und Unterkunft. Dieses Entgelt ist im Rahmen der statutarischen Bestimmungen ein außerordentlich hohes, und es zeigt, daß die von M. geleistete Arbeit wertmäßig mindestens dem entspricht, was für seinen Unterhalt aufgewendet werden muß. Hätte der Amtsvormund sein Mündel, zu gleichen Bedingungen, bei einem Schneidermeister untergebracht, so würde niemand bezweifeln, daß M. als Arbeiter sein Brot verdiene. Solange aber im Betrieb der Kolonie D. wirtschaftlich das Gleiche zutrifft, steht M. als Unselbständigerwerbender im Dienste der Kolonie und hat diese die gesetzlichen Arbeitgeberpflichten zu erfüllen (Art. 5, 12, 13 und 51 AHVG). Von einer «steuerrechtlichen» Erfassung der einem Anstaltsinsassen zukommenden Natural- und Geldleistungen kann in diesem Zusammenhang keine

Rede sein. Die AHV-Beiträge sind nicht Steuern, sondern gesetzlich vorgeschriebene Versicherungsprämien, die einen dereinstigen Rentenanspruch begründen (ZAK 1949, S. 504; EVGE 1949, S. 176 f).

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. Arbeiter-Kolonie D., vom 31. März 1952, H 1/52.)

Familien- und Kinderzulagen sind vom maßgebenden Lohn nur dann ausgeschlossen, wenn sie auf Grund eines kantonalen Gesetzes von der kantonalen oder von einer kantonal anerkannten privaten Familienausgleichskasse nach dem Prinzip des materiellen Ausgleichs der Familienschutzleistungen aufgebracht werden. AHVV Art. 7, lit. b.

Der Kanton Luzern erließ am 16. Mai 1945 ein «Gesetz über die Familienausgleichskassen für die Unselbständigerwerbenden». Auf Grund dieses Gesetzes hat die Firma G. für die Ausrichtung von Familienzulagen eine Betriebskasse gegründet, welche vom Luzerner Regierungsrat als private Familienausgleichskasse anerkannt worden ist. Vor die Frage gestellt, ob und inwieweit die von der Firma G. ihren Arbeitnehmern in Anwendung des Luzerner Gesetzes ausbezahlten Zulagen von dem für die Bemessung der AHV-Beiträge maßgebenden Lohn auszuschließen seien, hat das Eidg. Versicherungsgericht folgendes ausgeführt:

Nach Art. 5, Abs. 2, AHVG, gilt als maßgebender Lohn jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit, unter Einschluß der Teuerungs- und anderer Lohnzulagen, Provisionen, Gratifikationen, Naturalleistungen, Ferien- und Feiertagsentschädigungen und ähnlicher Bezüge. In Art. 5, Abs. 4, AHVG, wird der Bundesrat ermächtigt, Sozialleistungen vom Einbezug in den maßgebenden Lohn auszunehmen. Das Gesetz läßt somit die auf Grund einer unselbständigen Erwerbstätigkeit ausgerichteten Sozialleistungen grundsätzlich als Bestandteile des maßgebenden Lohnes gelten, es sei denn, der Bundesrat sehe eine Ausnahme vor. Im gleichen Sinne zählt der Bundesrat in Art. 7, lit. b, der Vollzugsverordnung zum maßgebenden Lohn «Familien- und Kinderzulagen, gleichgültig, ob die Auszahlung durch einen Arbeitgeber, durch einen Fonds, eine Stiftung oder eine zu diesem Zwecke errichtete Ausgleichskasse erfolgt»; er sieht aber anschließend eine Ausnahme vor für «Familien- und Kinderzulagen, die in Anwendung eines kantonalen Gesetzes durch Familienausgleichskassen ausbezahlt werden».

Es wurde bereits in EVGE 1949, S. 48 (ZAK 1949, S. 127) dargetan, daß sich die Beitragsbefreiung auf Familien- und Kinderzulagen beschränkt, die unter Einhaltung des Prinzips des materiellen Ausgleichs aufgebracht werden und aus diesem Grunde den besonderen Charakter von Sozialleistungen besitzen. Denn wo dies zutrifft, handelt es sich nicht um Zahlungen des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer; Leistungen an diesen, die den Arbeitgeber nicht direkt belasten und auf öffentlichem Recht beruhen, stellen keinen Lohn dar (vgl. BG Praxis 1947, S. 228).

Dem Ausgleichsprinzip wird jedenfalls nachgelebt, wenn die Befreiung auf Zulagen jener Kassen beschränkt ist, welche — wie etwa die kantonale Familienausgleichskasse nach dem Luzerner Gesetz — nach dem Grundsatz der Solidarität aufgebaut und von den Arbeitgebern strikte getrennt und autonom sind (EVGE 1949, S. 48, ZAK 1949, S. 128). Die neuerliche Über-

prüfung dieser Frage führt zum Schluß, daß das Ausgleichsprinzip aber auch dann nicht tangiert wird, wenn in eine Ausgleichsorganisation Kassen eingebaut werden, die vom Arbeitgeber nicht unabhängig sind, Weder rechtliche noch tatsächliche Autonomie sind für den Begriff «Ausgleichskasse» wesentlich.

Im vorliegenden Fall steht fest, daß die streitigen Zulagen in Anwendung eines kantonalen Gesetzes durch ein Organ ausgerichtet werden, dem durch das kantonale Recht die Eigenschaft einer privaten Familienausgleichskasse zuerkannt worden ist. Der Entscheid hängt nun nach obigen Erwägungen davon ab, ob bei der Finanzierung der in Frage stehenden Zulagen das erwähnte Prinzip des materiellen Ausgleichs hinreichend gewahrt wird oder nicht.

Auszugehen ist vom § 8 des kantonalen Gesetzes. Nach Abs. 2 und 3 dieser Bestimmung hat der Arbeitgeber, der zugleich Träger einer privaten Familienausgleichskasse ist, mindestens 1%, höchstens 2% der Gesamtlohnsumme für den Familienschutz aufzuwenden. Nach Abs. 2 ist weiter von den privaten Familienausgleichskassen bzw. von den Arbeitgebern dem kantonalen Ausgleichsfonds die allfällige Differenz zu entrichten zwischen dem Gesamtbetrag der ausbezahlten Kinderzulagen und 1% der Gesamtlohnsumme der Mitglieder der Familienausgleichskasse.

Es ist somit kein einheitlicher, für alle Arbeitgeber genau gleich hoher Beitragsansatz festgesetzt, und es gelten auch keine unveränderlichen Zulagenansätze, verbunden mit der Verpflichtung, jede noch so geringe Differenz zwischen Beiträgen und Leistungen dem kantonalen Ausgleichsfonds abzuliefern. Andererseits wird aber der obligatorische Arbeitgeberbeitrag verbindlich auf mindestens 1% und höchstens 2% der Gesamtlohnsumme bemessen; überdies ist die anerkannte Kasse obligatorisch an den kantonalen Ausgleichsfonds angeschlossen, und die kantonalen Aufsichtsorgane sind — worauf noch zurückzukommen sein wird — in der Lage, die Geschäftsführung der Ausgleichskasse jederzeit zu überprüfen und einzuschreiten. Obschon das Ausgleichsprinzip nicht strikte gewahrt ist, so ist doch die Situation völlig verschieden von derjenigen der privaten Familienausgleichskasse gemäß Waadtländer Gesetz, welches diesen Kassen nur die Mindesthöhe der auszurichtenden Zulagen, jedoch nichts über die Höhe der dafür aufzuwendenden Beiträge im Verhältnis zur Gesamtlohnsumme vorschreibt und daher auch keinen betriebsexternen Ausgleich allfälliger Ueberschüsse bzw. Fehlbeträge vorsieht. Während dort die Familienzulagen ausschließlich auf das Konto des einzelnen Arbeitgebers gehen und damit ein materielles Interesse an möglichst niedriger Belastung bestehen bleibt, vermag im vorliegenden Fall der soziale Charakter der Leistungen durch personalpolitische Maßnahmen kaum in Frage gestellt zu werden.

Damit ist freilich die eingangs gestellte Frage nach der Befreiung der streitigen Zulagen noch nicht entschieden. Das Gericht verhehlt sich nicht, daß das Luzerner Gesetz es den privaten Familienausgleichskassen an sich nicht verbietet, die ihnen obliegenden Leistungen an die Arbeitnehmer soweit über das gesetzliche Minimum zu erhöhen, als es nötig ist, um einen allfälligen Ueberschuß aus dem 1%igen Mindestbeitrag kassenintern gänzlich aufzubrauchen, statt ihn in den kantonalen Ausgleichsfonds einzuwerfen. Dies hätte die dem Ausgleichsprinzip weiter widersprechende Konsequenz, daß sich

die Finanzierung der privaten Ausgleichskasse betriebsintern auf den Arbeitgeber konzentrieren würde. Gegen den auf diese Weise ermöglichten Entzug eines Teil des Arbeitsentgelts von der AHV-Beitragspflicht bestehen nun aber gewichtige Korrekturen. Einmal sind die Familienausgleichskassen verpflichtet, jede Neufestsetzung der Zulagenansätze, ja überhaupt jede Änderung ihrer Zulagenordnung der kantonalen Aufsichtscommission unverzüglich zu melden und der Regierungsrat hat es jederzeit in der Hand, im Falle von Mißbrauch die Anerkennung der privaten Kasse rückgängig zu machen. Insbesondere sind die Organe des kantonalen Ausgleichsfonds berechtigt, bei den privaten Kassen die für die Durchführung des Ausgleichs erforderlichen Kontrollen durchzuführen (§ 17 des Reglements vom 12. Februar 1948). Allerdings handelt es sich hier um einen Grenzfall. Es darf aber in Abwägung aller Umstände doch angenommen werden, die kantonale Zulagenordnung biete eine ausreichende Garantie dafür, daß die vorgeschriebenen Leistungen im Sinn und Geiste des Ausgleichsprinzips erbracht werden. Aus diesen Erwägungen ist das Begehren der Firma G., es seien die von ihr nach kantonalem Gesetz ausbezahlten Beträge gemäß AHVV Art. 7, lit. b, beitragsfrei zu erklären, grundsätzlich zu schützen.

Endlich fragt es sich, inwieweit die von der privaten Familienausgleichskasse der Firma G. gewährten Leistungen vom maßgebenden Lohn auszuschießen seien. Da das Gesetz nur Kinderzulagen vorschreibt, können auch nur solche gemäß Art. 7, lit. b, AHVV von der Beitragspflicht befreit werden. Da ferner nur Minimalansätze vorgeschrieben sind und es den Kassen nicht verwehrt ist, die Kinderzulagen über das Minimum zu erhöhen, ist weiter zu prüfen, welche Ansätze als «in Anwendung des kantonalen Gesetzes ausbezahlt» gelten können. Ohne abschließende Stellungnahme sei erwähnt, daß von den verschiedenen möglichen Lösungen jene besonderes Augenmerk beansprucht, welche die gewährten Kinderzulagen nur soweit vom beitragspflichtigen Lohn ausnimmt, als sie der für die kantonale Ausgleichskasse geltenden Zulagenordnung entsprechen. Dadurch würde sich einerseits der Versuch, einen Teil des Arbeitsentgelts in Form erhöhter Zulagen der Beitragspflicht zu entziehen, von vornherein als untauglich erweisen und andererseits auch der Rechtsgleichheit entsprochen. Da aber im vorliegenden Verfahren weder die zum Worte gekommenen Verwaltungsstellen noch die Rekursbehörden sich in maßlicher Hinsicht geäußert haben, ist es zunächst Sache der Ausgleichskasse, die vom maßgebenden Lohn abziehbaren Zulagenansätze zu bestimmen.

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. E.G. Söhne A.G., vom 7. März 1952, H 309/51.)

IV. Nichterwerbstätige

Für die Zuteilung einer Person zur Kategorie der erwerbstätigen oder nichterwerbstätigen Versicherten ist die vergleichende Beitragsberechnung gemäß AHVG Art. 4 ff. bzw. Art. 10 und AHVV Art. 28 nicht allein entscheidend. Eine weitere Bedingung ist das Bestehen einigermaßen stabiler sozialer Verhältnisse. Der Wechsel der Versichertenkategorie darf daher nicht schon

auf Grund vorübergehender Verlagerung des wirtschaftlichen Schwergewichts erfolgen.*)

Der 1886 geborene A.H. wurde auf den 1. Januar 1945 als SBB-Beamter wegen Schwerhörigkeit vorzeitig pensioniert. Seine Pension belief sich in den Jahren 1948 bis 1950 auf durchschnittlich Fr. 5800, während sein Reinvermögen am 1. Januar 1949 Fr. 64 000 und am 1. Januar 1951 Fr. 93 000 betrug. Im Mai 1951 ersuchte H. die Ausgleichskasse um Erfassung als Nichterwerbstätiger, rückwirkend ab 1. Januar 1948. Mit Verfügung vom 2. Juni 1951 wies die Kasse sein Gesuch ab, weil für ihn von verschiedenen Arbeitgebern in den Jahren 1948 bis 1951 Beiträge von seinem Erwerbseinkommen aus gelegentlicher unselbständiger Erwerbstätigkeit einbezahlt worden seien (1948 Fr. 57, 1949 Fr. 48, 1950 Fr. 59, 1951 bis Juni ca. Fr. 60). Die Kasse führte aus, wer als Erwerbstätiger Beiträge wenigstens in einem gewissen Umfange leiste, könne nicht als Nichterwerbstätiger gelten. Auf Beschwerde hin erkannte die kantonale Rekursbehörde, es sei die Beitragsfestsetzung pro rata temporis vorzunehmen; für die Zeit seiner Erwerbstätigkeit habe der Versicherte Beiträge gemäß Art. 4 ff. AHVG zu bezahlen und für die übrige Zeit sei er nach Maßgabe von Art. 10 AHVG und Art. 28 AHVV als Nichterwerbstätiger zu erfassen. Sie führte aus, das Gesetz kenne entgegen EVGE 1950, S. 110 ff. (ZAK 1950, S. 490) keine beitragsfreien Einkommen aus unselbständigem Erwerb. Auch könne die Klassierung als Erwerbstätiger oder als Nichterwerbstätiger an sich nicht von der Höhe der Beiträge abhängig gemacht werden. Endlich müsse «ein Wechsel von einer Kategorie in die andere» gewahrt bleiben und könne auch innerhalb eines Beitragsjahres eintreten: ein Versicherter brauche nicht während eines ganzen Beitragsjahres der einen oder der andern Kategorie anzugehören. Sofern die «sozialen Verhältnisse» darauf hindeuteten, daß ein Versicherter in erster Linie zur Kategorie der Nichterwerbstätigen gehöre, stehe nichts entgegen, die Beiträge pro rata temporis der Erwerbstätigkeit nach dem Erwerbseinkommen zu bemessen und für die übrige Zeit nach Art. 10 AHVG bzw. Art. 28 AHVV. Dagegen legte die Kasse Berufung ein, indem sie geltend machte, die Lösung der Vorinstanz sei praktisch undurchführbar. Jede Person, für die jährlich mindestens 12 Franken Beiträge aus Erwerbstätigkeit entrichtet werden, sei ausschließlich als Erwerbstätige zu behandeln.

Zur Frage der Abgrenzung zwischen den nach Art. 4 bis 9 AHVG (als Erwerbstätige) und den nach Art. 10, Abs. 1, AHVG (als Nichterwerbstätige zu veranlagenden Versicherten hat sich das Eidg. Versicherungsgericht im grundlegenden Urteil i.Sa. I. vom 5. September 1950 (EVGE 1950, S. 110 ff; ZAK 1950, S. 490) ausgesprochen. Es hat dabei eingehend dargelegt, daß nach der Systematik des Gesetzes ein Versicherter für den gleichen Zeitraum die Beiträge alternativ als Erwerbstätiger oder als Nichterwerbstätiger entrichtet und kumulative Beitragsleistung unzulässig ist. Ferner hat es festgestellt, daß bei Vorliegen von Erwerbseinkommen normalerweise der Beitragspflicht nach Art. 4 ff. AHVG das Primat zufällt und beigefügt: «Hievon ist nun bei einigermaßen stabilen Verhältnissen jedenfalls überall dort abzu-

*) Vgl. hierzu den Artikel «Beitragsfreies Erwerbseinkommen der Nichterwerbstätigen»? (S. 166 der vorliegenden Nummer).

weichen, wo feststeht, daß ein Versicherter auf Grund seines Erwerbseinkommens erheblich geringere Beiträge bezahlen würde als nach Maßgabe seines Vermögens bzw. Renteneinkommens und daher offenkundig ist, daß das wirtschaftliche Hauptgewicht deutlich auf dieser Seite liegt». Danach werden zur Beitragsleistung als Nichterwerbstätige diejenigen Versicherten herangezogen, deren «soziale Verhältnisse», oder anders ausgedrückt, deren wirtschaftliche Existenz sich offenkundig überwiegend auf ökonomische Werte gründet, die ihnen aus anderer Quelle als aus Erwerbstätigkeit zufließen, nämlich aus Kapitaleigentum bzw. Rentenberechtigung.

Der von der Vorinstanz gegen diese Lösung erhobene Einwand, daß «das Gesetz kein beitragsfreies Einkommen aus unselbständigem Erwerb kenne», ist nicht stichhaltig. Beitragsfrei sind nicht nur der Erwerb der gemäß Art. 1, Abs. 2, AHVG nichtversicherten Unselbständigerwerbenden und der noch erwerbstätigen Personen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes die Altersgrenze des Art. 3, Abs. 2, lit. e, AHVG bereits erreicht hatten, sondern auch das Natureinkommen der Ehefrauen, die im Betriebe des Ehemannes ohne Barlohn arbeiten (Art. 3, Abs. 2, lit. b, AHVG) sowie dasjenige der Lehrlinge und der mitarbeitenden Familienglieder unter 20 bzw. über 65 Jahren (Art. 3, Abs. 2, lit. d, und Art. 5, Abs. 3, AHVG). Außerdem sind von den gemäß Art. 5, Abs. 4, AHVG und Art. 8 AHVV vom maßgebenden Lohn ausgeschlossenen Sozialleistungen, die wohl begrifflich dem Erwerbseinkommen zugehören, keine Beiträge zu erheben. Die Lösung des Präjudizes I., nach welcher von gelegentlichem Erwerbseinkommen eines feststehendermaßen hauptsächlich vom Vermögensertrag oder Renteneinkommen lebenden Versicherten keine Beiträge erhoben werden, bereichert lediglich die Liste der Arten beitragsfreien Erwerbseinkommens um eine Position; sie steht mit dem System des Gesetzes nicht in Widerspruch und führt auch — im Gegensatz etwa zur Regelung des Art. 40 AHVV — nicht zu beitragsfreien Jahren.

Wie bereits in EVGE 1950, S. 114, festgestellt wurde, muß naturgemäß die Möglichkeit eines Wechsels von der einen Versichertenkategorie in die andere gewahrt bleiben. Doch sind für die Beantwortung der Frage, ob und allenfalls wann ein solcher Wechsel stattzufinden habe, Kriterien nötig, nach welchen die Nichterwerbstätigen von den Erwerbstätigen, ohne Differenzierung je nach der Form der erwerblichen Betätigung, überhaupt unterschieden werden können. Selbst wenn die vorinstanzliche Lösung der Erfassung pro rata temporis der Betätigung oder Nichtbetätigung theoretisch für die Abgrenzung zwischen den als Unselbständigerwerbende und den als Nichterwerbstätige zu veranlagenden Versicherten in Frage käme, so würde sie trotzdem zu nichts führen, da sie jedenfalls für die Grenzziehung zwischen Nichterwerbstätigen und Selbständigerwerbenden unbrauchbar ist, indem bei letzteren nicht mit einzelnen Arbeits- und Mussetagen gerechnet werden kann. Die vorinstanzliche Regelung bietet daher keinerlei Anlaß, von den Grundsätzen des Urteils I. abzugehen. Dies umsoweniger, als die Vorinstanz selber die Lösung der Frage voraussetzt, die jenes Urteil stellt, nämlich, ob die «sozialen Verhältnisse darauf hindeuten, daß ein Versicherter in erster Linie zur Kategorie der Nichterwerbstätigen gehört». Gerade um dies festzustellen, ist eine ausreichende zeitliche Basis nötig, die unter Umständen sogar mehr als ein einzelnes Jahr umfassen muß. Es wurde bereits in EVGE 1950, S. 120, angedeutet, daß neben augenfälliger Prävalenz des Vermögens

bzw. Renteneinkommens gegenüber dem Erwerbseinkommen auch das Bestehen «einigermaßen stabiler Verhältnisse» Bedingung sei. Denn Umstände, wie die des Kaufmanns, der wegen schlechten Geschäftsjahres vornehmlich von seinem Vermögen leben muß, und ähnliche Ausnahmesituationen, dürfen keineswegs zu einem Wechsel der Versichertenkategorie führen. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz darf somit die Einreihung niemals auf Grund vorübergehender Verhältnisse und damit verbundener Verlagerung des ökonomischen Schwergewichts erfolgen. Es ist ebenfalls unzutreffend, wenn gesagt wird, nach der Rechtsprechung i.Sa. I. sei «die Höhe der Beiträge an sich» für die Klassierung eines Versicherten entscheidend. Hingegen bildet die vergleichende Beitragsberechnung gemäß Art. 4 ff. AHVG bzw. gemäß Art. 10 AHVG (Art. 28 AHVV) im Rahmen des Gesagten meist ein wichtiges Indiz für die Lösung der zu entscheidenden Frage, auf welcher Seite das wirtschaftliche Hauptgewicht deutlich liegt.

Was andererseits die von der Ausgleichskasse in ihrer Verfügung vom 2. Juni 1951 in Widerspruch zur letztinstanzlichen Praxis getroffene Differenzierung anbetrifft, nach welcher als Nichterwerbstätige nur jene Personen zu betrachten seien, die jährlich vom Erwerbseinkommen Beiträge von weniger als Fr. 12 einzahlen, so hat sich das Gericht bereits in EVGE 1950, S. 117, zu einer starren Regelung ähnlicher Art eindeutig in negativem Sinne geäußert. Es genügt auf jene auch hier geltenden Erwägungen zu verweisen.

Die ökonomische Situation des Versicherten stützt sich seit 1948 offenkundig nicht auf das jährlich ca. Fr. 1000 bis 1500 betragende Einkommen aus gelegentlicher Erwerbstätigkeit, sondern auf die Rente von jährlich Fr. 5800 und auf die Fr. 64 000 bzw. Fr. 93 000 Vermögen. Die Beiträge nach Art. 10 AHVG und Art. 28 AHVV sind denn auch mit jährlich Fr. 108 wesentlich höher als die für den Versicherten nach Maßgabe von Art. 5 und 12 AHVG vom Arbeitseinkommen bezahlten Beiträge von durchschnittlich Fr. 55 pro Jahr. Demzufolge ist H. ausschließlich zu den nach Maßgabe des Art. 10 AHVG und Art. 28 AHVV beitragspflichtigen Versicherten zu zählen.

Was die vom Bundesamt aufgeworfene Frage der Rückerstattung bzw. Anrechnung der ungeschuldet geleisteten Beiträge vom Erwerbseinkommen anbetrifft, so wurde bereits im Urteil i.Sa. C. vom 12. November 1951 gesagt, daß ungeschuldeterweise bezahlte Beiträge zurückgefordert werden können, und zwar im Umfange des effektiv Geleisteten, durch diejenigen, die sie entrichtet haben.

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. A.H., vom 8. Februar 1952, H 424/51.)

B. Renten

I. Rentenanspruch

Ist die Ehe ungültig erklärt worden, so kann die Ehefrau beim Tode des ehemaligen Ehemannes eine Witwenrente nur beanspruchen, wenn die für die geschiedene Frau geltenden Voraussetzungen (AHVG Art. 23, Abs. 2) erfüllt sind.

Das Bezirksgericht P. hat am 17. Februar 1948 die am 18. April 1946 zwischen P.M. und Frau S.C. eingegangene Ehe ungültig erklärt, weil der Ehemann zur Zeit der Eheschließung geisteskrank war. Das Gericht hat ferner eine Vereinbarung der Parteien genehmigt, worin sich der frühere Ehemann P.M. verpflichtete an Frau S.C. einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr.

60.— zu bezahlen. Nach seinem am 24. Juli 1949 erfolgten Tode meldete sich Frau S.C. zum Bezuge einer ordentlichen Witwenrente an. Ausgleichskasse, kantonale Rekurskommission und Eidg. Versicherungsgericht lehnten die Ausrichtung einer solchen Rente ab, letzteres aus folgenden Erwägungen:

Streitig ist die Frage, ob die Berufungsklägerin — wie sie behauptet — Anspruch auf eine Witwenrente hat. Der Gesetzgeber hat dem Schaden, welchen verheiratete und geschiedene Frauen infolge des Ablebens ihres Ehemannes oder früheren Ehegatten erleiden können, Rechnung getragen, indem er ihnen unter bestimmten Voraussetzungen eine Hinterlassenenrente zubilligt hat. So umschreibt Art. 23 des AHVG die Fälle, in denen die verheiratete Frau Anspruch auf eine Witwenrente hat und in denen die geschiedene Frau einer Witwe gleichzustellen ist und in den Genuß einer Witwenrente gelangen soll. Dagegen befaßt sich keine gesetzliche Vorschrift mit der Stellung der Frau, deren Ehe ungültig erklärt worden ist. Eine solche Frau kann beim Tode ihres früheren Ehemannes gewiß nicht als Witwe im eigentlichen Sinne rentenberechtigt sein, da eine Verwitwung nur dann besteht, wenn die Ehe zur Zeit des Todes des Ehegatten noch bestand (ZGB Art. 462). Soll man nun aber mangels besonderer gesetzlicher Bestimmungen annehmen, daß der Gesetzgeber eine solche Frau von jeglichem Anspruch auf Hinterlassenenrenten ausschließen wollte, obschon er in bestimmten Fällen die geschiedene Frau der Witwe gleichgestellt und ihr einen Anspruch auf Witwenrente zuerkannt hat? Nichts deutet darauf hin, daß ein solcher Ausschluß absichtlich vorgenommen worden wäre und daß der Gesetzgeber beabsichtigt hätte, die geschiedene Frau besser zu stellen als die Frau, deren Ehe ungültig erklärt wurde; dies umsoweniger, als die Stellung der Frau, deren Ehe ungültig erklärt wurde, in zahlreichen Punkten der Stellung der geschiedenen Frau entspricht (vgl. ZGB Art. 133 und 134). Alles weist im Gegenteil darauf hin, daß dieser Sonderfall der Aufmerksamkeit des Gesetzgebers entgangen ist und es sich rechtfertigt, die Frau, deren Ehe ungültig erklärt wurde, — wie dies die Rekurskommission getan hat — der geschiedenen Frau gleichzustellen.

Nach Art. 23, Abs. 2, des AHVG hängt der Anspruch der geschiedenen Frau auf Witwenrente nicht allein vom Tode des früheren Ehemannes, sondern noch von zwei weiteren Voraussetzungen ab: einerseits muß die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert haben und andererseits muß der Ehemann zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen an seine Frau verpflichtet gewesen sein. Wenn es richtig ist, die Frau, deren Ehe ungültig erklärt wurde, in der AHV der geschiedenen Frau gleichzustellen, so ist es klar, daß sie gleicherweise die beiden in Art. 23, Abs. 2, des AHVG enthaltenen Voraussetzungen erfüllen muß, um eine Witwenrente beanspruchen zu können. (Es folgt daraus, daß in den Fällen der Anfechtbarkeit der Ehe die Frau nie eine Hinterlassenenrente beanspruchen kann, weil die Ehe niemals 10 Jahre gedauert haben kann — Art. 127 des ZGB schreibt nämlich vor, daß die Anfechtungsklage mit Ablauf von 5 Jahren seit der Eheschließung verjährt.)

Vorliegend ist die im April 1946 eingegangene Ehe wegen eines Nichtigkeitsgrundes im Februar 1948 ungültig erklärt worden. Die in Art. 23, Abs. 2, des AHVG vorgesehene Voraussetzung der minimalen Ehedauer ist nicht erfüllt, weshalb das Gesuch um Ausrichtung einer Witwenrente abgewiesen werden muß.

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. S.C., vom 29. Februar 1951, H 444/51.)

Eine Witwe mit Kindern hat grundsätzlich Anspruch auf Witwenrente und kann daher — auch wenn ihr Mann weniger als ein Jahr Beiträge geleistet hat — nicht eine Abfindung beanspruchen.

Der Ehemann M. starb am 12. August 1948, nachdem er während 7½ Monaten AHV-Beiträge geleistet hatte. Im Laufe des Jahres 1951 meldete sich die Witwe, die 3 Kinder besitzt, zum Bezuge einer Witwenabfindung an. Die Ausgleichskasse lehnte das Gesuch ab. Dagegen stellte die kantonale Rekurskommission auf Beschwerde hin fest, daß auch Witwen, deren Ehemänner noch vor der Beitragszahlung während eines vollen Jahres gestorben sind, Anspruch auf die einmalige Abfindung haben, und sprach eine ordentliche Abfindung von Fr. 1576 zu. Das Bundesamt für Sozialversicherung focht diesen Entscheid mit Berufung an, die vom Eidg. Versicherungsgericht mit folgender Begründung gutgeheißen wurde:

In den Art. 18 bis 28 AHVG sind die Voraussetzungen aufgestellt, unter welchen im allgemeinen eine Rente beansprucht werden kann, je nachdem es sich um eine Einzelperson, ein Ehepaar, eine Witwe oder eine Waise handelt. Für alle diese Rentenberechtigten wird sodann in den Art. 29 bis 41 das Bezugsrecht auf eine ordentliche Rente und in Art. 42/43 das Bezugsrecht auf eine Uebergangsrente geregelt, wobei Anspruch auf ordentliche Rente eingeräumt wird, wenn während eines vollen Jahres Beiträge geleistet wurden (Art. 29), und auf Uebergangsrente, wenn kein volles Jahr lang Beiträge geleistet wurden. Wünscht nun jemand eine Rente, sei es eine ordentliche, sei es eine Uebergangsrente, so müssen, entsprechend der erwähnten Systematik des Gesetzes, in erster Linie die in Art. 18 bis 28 aufgestellten Voraussetzungen für die Rentenberechtigung im allgemeinen erfüllt sein, im Falle einer Witwe also die in Art. 23 aufgeführten Erfordernisse für den Zeitpunkt der Verwitwung: entweder Besitz von Kindern oder, bei Kinderlosigkeit, ein Alter über 40 Jahren und eine Ehedauer von mindestens 5 Jahren. Analoges gilt naturgemäß für den Anspruch auf das Surrogat einer Witwenrente: die Witwenabfindung, die in Art. 24 den Witwen zugesichert ist, welche die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Witwenrente nicht erfüllen. Unter den «Voraussetzungen» sind klar die in Art. 23 aufgezählten zu verstehen. Handelt es sich um eine Witwenabfindung als Ersatz für eine ordentliche Rente, so müssen überdies während eines vollen Jahres Beiträge geleistet worden sein. Handelt es sich um eine Witwenabfindung als Ersatz für eine Uebergangsrente, so bedarf es des eben erwähnten Erfordernisses nicht.

Im vorliegenden Fall wird die Witwenabfindung als Ersatz für eine ordentliche Rente beansprucht. Es fehlen jedoch die Erfordernisse sowohl von Art. 29 als auch von Art. 24; nicht nur sind keine vollen Jahresbeiträge geleistet worden (und konnten nach Gesetz nicht geleistet werden), sondern die Witwe ist auch nicht kinderlos, sondern sie besitzt 3 Kinder. Infolgedessen kann ihr die Witwenabfindung nicht zugesprochen werden.

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. M.M., vom 25. März 1952, H 477/51.)

Ist der angebliche Vater eines außerehelichen Kindes vor dessen Geburt gestorben, ohne zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet zu sein, so kann dem Kind die einfache Waisenrente nicht gewährt werden, Art. 27, Abs. 2, AHVG.

H.W. kam am 25. Oktober 1949 zur Welt. Als außerehelicher Vater wurde P.I. bezichtigt, der sich in der Nacht vom 25. auf den 26. April 1949 das Le-

ben nahm. Am 20. Oktober 1950 reichte der Beistand des Kindes gegen die Eltern des P.I. Klage ein, mit dem Rechtsbegehren, es sei festzustellen, daß P.I., der in der kritischen Zeit mit der Mutter des Kindes wiederholt geschlechtlich verkehrt habe, der Vater der H.W. sei und daß seine Rechtsnachfolger verpflichtet seien, dem Kind Unterhaltsbeiträge in gerichtlich zu bestimmendem Ausmaß zu zahlen. Die Eltern I. anerkannten die Klage und verpflichteten sich, aus dem Nachlaß ihres Sohnes dem Kind H.W. insgesamt Fr. 50 auszufolgen, mit dem Hinweis, daß dieser Betrag dem ungefähren Nachlaßvermögen entspreche. Der Amtsvormund verlangte hierauf für das Kind eine einfache Waisenrente. Ausgleichskasse, Rekurskommission und Eidg. Versicherungsgericht lehnten das Begehren ab, letzteres mit folgender Begründung:

Außereheliche Kinder, die weder mit Standesfolge anerkannt worden sind, noch mit Standesfolge vom Richter zugesprochen wurden, können nach dem Wortlaut des Art. 27, Abs. 2, AHVG beim Tode ihres außerehelichen Vaters nur dann eine Vater-Waisenrente beanspruchen, wenn ihr Vater «durch Gerichtsurteil oder außergerichtlichen Vergleich zur Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet ist». Danach genügt also nicht, daß Anhaltspunkte dafür bestehen, daß ein Verstorbener mutmaßlich der außereheliche Vater eines Kindes war und, wenn es zu einem Vaterschaftsprozess gekommen wäre, vielleicht zu Unterhaltsleistungen verpflichtet worden wäre. Vielmehr müssen im Zeitpunkt der Geltendmachung des Rentenanspruchs sowohl die außereheliche Vaterschaft als auch die Versorgerpflicht des der Vaterschaft Bezichtigten durch Entscheid des zuständigen zivilen Richters in einem gegen den Vater selber durchgeführten Prozeß rechtskräftig feststehen, oder aber es muß der Nachweis erbracht werden, daß der außereheliche Vater sich noch zu seinen Lebzeiten zur Zahlung von angemessenen Unterhaltsbeiträgen verpflichtete. Mit Recht sieht das AHVG davon ab, den AHV-Behörden Funktionen zuzuweisen, die einzig und allein dem Vaterschaftsrichter zukommen. Der Entscheid darüber, ob jemand nach den Normen des Zivilgesetzbuches, bzw. nach den von Kanton zu Kanton verschiedenen Beweisregeln als Vater eines außerehelich geborenen Kindes zu erachten sei, ob gegebenenfalls auf Standesfolge zu erkennen sei, und ob und inwieweit der Vater des Kindes Alimentationsbeiträge schulde, obliegt einzig dem Zivilrichter, und der Verwaltungsrichter hat sich damit zu begnügen, den bestehenden zivilrechtlichen Tatbestand seiner eigenen Schlußnahme zugrunde zu legen. Es geht auch nicht an, einen nach dem Tode des mutmaßlichen Vaters gemäß Art. 322 ZGB gegen dessen Erben geführten Prozeß einem Rechtsverfahren gleichzustellen, in welchem der Vater selber Partei war. Wie gerade der vorliegende Fall zeigt, ist es nicht schwer, die Erben eines Verstorbenen, die ja nur im Umfang des Nachlaßvermögens zu allfälligen Unterhaltsleistungen verhalten werden dürfen, ohne Beweisverfahren zu einer für sie risikolosen Anerkennung der Vaterschaft zu überreden, wogegen bei einem Prozeßverfahren, das sich gegen den Vater persönlich richtet, dieser wegen der unvergleichlich größeren Konsequenzen ohne vorgängige und genaue Abklärung der Verhältnisse sich kaum zu einem entsprechenden Zugeständnis bereit finden wird. Beim Fehlen eines den außerehelichen Vater persönlich verpflichtenden zivilrechtlichen Urteils, bzw. einer vom Vater noch zu seinen Lebzeiten übernommenen Unterhaltspflicht darf daher nach dem Sinn des Gesetzes einem unter Berufung

auf Art. 27, Abs. 2, AHVG gestellten Rentengesuch nicht entsprochen werden. Eine Ausnahme ist höchstens für den Fall vorzubehalten, wo — ohne daß es zu Lebzeiten des Vaters zu einer gerichtlichen Verurteilung oder zu einer förmlichen Uebereinkunft gekommen wäre — nach der Lage der Dinge das Vorliegen eines maßgebenden Versorgerschadens derart offenkundig ist, daß die Nichtgewährung einer Rente das Rechtsempfinden verletzen würde.

Um solche Verhältnisse handelt es sich aber in casu nicht. Die Verweigerung einer Vater-Waisenrente in Fällen von der Art des vorliegenden ist auch sonst keineswegs so stoßend, wie es der Beistand des Kindes anzunehmen scheint. Ist nach Maßgabe von Art. 260, 303 oder 323 ZGB die Möglichkeit vorhanden, dem außerehelich geborenen Kinde trotz dem vorzeitigen Tode seines außerehelichen Erzeugers die Stellung eines dem Stande des Vaters folgenden Kindes zu verschaffen, so steht (vgl. Art. 27, Abs. 1, AHVG) der Geltendmachung eines ordentlichen Rentenanspruchs nichts im Wege. Treffen aber jene Tatbestände (Ehelicherklärung durch den Richter, Anerkennung durch Verfügung von Todes wegen bzw. durch öffentliche Beurkundung, oder Zuspreehung durch den Richter mit Standesfolge) nicht zu und sind auch die Voraussetzungen von Art. 27, Abs. 2, nicht erfüllt, so sichert das Gesetz (vgl. Art. 27, Abs. 3) dem Kinde — als Ausgleich für die ausbleibende Vater-Waisenrente — beim Verlust der außerehelichen Mutter ohne weiteres die volle Waisenrente zu, im Gegensatz zum Regelfall, wo dem Kinde beim Tode seiner Mutter überhaupt keine Rente, und die volle Waisenrente nur nach dem Tode beider Elternteile geschuldet wird.

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. H.W., vom 6. Februar 1952, H 329/51.)

II. Uebergangsrente

Ist abgetretenes Vermögen auf Grund von AHVV Art. 61, Abs. 5, nicht anrechenbar, so bleibt zu prüfen, ob nicht ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarte Gegenleistungen als Einkommen zu berücksichtigen sind.

Es fragt sich, ob im vorliegenden Fall die Vermögensentäußerung wirklich zwecks Erlangung einer Altersrente getätigt wurde. Entscheidend sind zwei Umstände: Die Abtretung fand schon im Frühjahr 1950 statt, d. h. zu einer Zeit, da die Einkommensgrenze noch so niedrig war, daß der Berufungskläger auch bei dem reduzierten Vermögensstand keinen Anspruch auf Rente besessen hätte. Zugleich stand damals noch keineswegs fest, ob und inwieweit die Einkommensgrenze erhöht werde. Mit der Vorinstanz ist deshalb anzunehmen, daß die Aussicht auf eine Altersrente keine Rolle gespielt hat. Die abgetretenen Vermögenswerte dürfen daher nicht zur Anrechnung gebracht werden. Bei der neuen Berechnung wird aber die Ausgleichskasse die Gegenwerte, welche sich der Berufungskläger für die Abtretung seines landwirtschaftlichen Heimwesens zusichern ließ, in Anschlag zu bringen haben, vor allem das Wohnrecht. Von Unterhaltsleistungen von Seite des Sohnes ist zwar im Kaufvertrag nicht die Rede. Soweit die Eltern nicht noch arbeitsfähig sind, spricht aber im allgemeinen die Vermutung dafür, daß sie bei den Kindern, denen sie den Hof überlassen haben, auch freien Unterhalt genießen. Es rechtfertigt sich hier überhaupt der grundsätzliche Hinweis, daß in Fällen, wo das abgetretene Vermögen nicht zur Anrechnung gelangt, die Ausgleichskassen ein besonderes Augenmerk richten auf das Natura!ein-

kommen des Abtretenden und solches als Kompensation berücksichtigen. Sie haben es so in der Hand, allfälligen Mißbräuchen gegenüber ein Korrektiv anzuwenden.

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. S.W., vom 7. März 1952, H 490/51.)

C. Verfahren

Die Ausgleichskasse kann gegen den Entscheid einer kantonalen Rekursbehörde gemäß AHVG Art. 86, Abs. 1, auch dann Berufung einlegen, wenn die Rekursbehörde ihre Verfügung geschützt hat.

Mit ihrer Eingabe an das Eidg. Versicherungsgericht wendet sich die Ausgleichskasse gegen einen kantonalen Entscheid, der auf Bestätigung ihrer Verfügung lautet. Sie begründet ihr Vorgehen damit, jene Verfügung sei unrichtig und beantragt, der persönliche Beitrag des Versicherten sei zu erhöhen. Es muß geprüft werden, ob auf ein solches Rechtsbegehren eingetreten werden kann.

Die Frage ist zu bejahen. Wie das Eidg. Versicherungsgericht in einem Urteil vom 20. Dezember 1948 (ZAK 1949, S. 86 ff.; EVGE 1948, S. 128 ff.) erkannt hat, ist das Bundesamt für Sozialversicherung zur Berufung selbst dann legitimiert, wenn ein kantonaler Rekursentscheid die vom Beschwerdeführer angefochtene Verfügung der Ausgleichskasse geschützt hat. Jenem Präjudiz liegt der Gedanke zugrunde, als Organ der administrativen Aufsicht müsse das Bundesamt die Befugnis haben, jeden kantonalen Entscheid, den es als unrichtig betrachte, an die obere Justizbehörde weiterzuziehen, gleichgültig welchen Standpunkt die Ausgleichskasse im kantonalen Verfahren vertreten habe. Es soll aber auch das Berufungsrecht der Ausgleichskassen uneingeschränkt sein, jedenfalls dann, wenn — wie im vorliegenden Fall — das Bundesamt die von der Kasse gestellten Sachanträge unwidersprochen läßt. Denn die Anträge der Ausgleichskassen dienen, wie ihre Verfügungen, dem Vollzug des Gesetzes, und die gegenwärtige Berufung ist deshalb eingereicht worden, weil die Kasse den kantonalen Entscheid für gesetzwidrig hält. Solange also ein kantonaler Entscheid nicht (mangels Berufung) in materielle Rechtskraft erwachsen ist, soll die Ausgleichskasse ihn beim Eidg. Versicherungsgericht anfechten können. Das Recht zur Berufung soll ihr auch dann zustehen, wenn sie nach neuer Prüfung die im Beschwerdeverfahren bekundete Ansicht verläßt und findet, der kantonale Richter hätte anders entscheiden sollen als es geschehen ist. In solchen Fällen wirkt eben die Berufung als Seitenstück zu jenem Zurückkommen auf eine Verfügung, zu welchem die Ausgleichskassen (im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen) berechtigt, ja verpflichtet sind, wenn eine Verfügung sich als offensichtlich gesetzwidrig erweist (EVGE 1951, S. 35 ff., ZAK 1951, S. 174). Aus diesen Erwägungen ist auf die vorliegende Berufung einzutreten.

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. F.St., vom 26. Februar 1952, H 445/51.)

D. Strafsachen

Bedingte Gefängnisstrafe wegen Nichtablieferung von Arbeitnehmerbeiträgen.

Der Angeschuldigte betrieb vom 1. Januar 1948 bis 31. Dezember 1949 eine Biscuitfabrikation, wo er vom 1. September 1948 bis 31. Dezember 1949

einen Angestellten beschäftigte. Trotz verschiedener Mahnungen der Ausgleichskasse erstellte der Angeschuldigte keine Abrechnung und bezahlte keine Beiträge. Das rechtliche Inkasso auf Grund einer Veranlagungsverfügung führte zu einem Verlustschein. Die Höhe der geschuldeten Arbeitnehmerbeiträge konnte in der Folge nach den Angaben des Angestellten genau festgestellt werden. Sie betragen Fr. 137.62. Der Angeschuldigte ist geständig, die Arbeitnehmerbeiträge seinem Angestellten vom Lohn abgezogen zu haben. Er hat sie jedoch nicht abgeliefert, da er zahlungsunfähig gewesen sei. Dieser Begründung kann entnommen werden, daß er diese Beiträge für sich verbraucht hat. Er hat sie somit dem vorgesehenen Zweck — der Ablieferung an die Ausgleichskasse — entfremdet. Dadurch hat er sich der Widerhandlung gegen Vorschriften über die AHV schuldig gemacht und ist gemäß AHVG Art. 87, Abs. 3, strafbar. Die Verfehlung des Angeschuldigten ist nicht leicht zu nehmen, da er durch sein Verhalten die Alters- und Hinterlassenenversicherung geschädigt hat. Eine Gefängnisstrafe von 14 Tagen wird daher als angemessen erachtet. Dem Angeschuldigten kann der bedingte Strafvollzug gewährt werden. Die Probezeit ist auf zwei Jahre festzusetzen. Als Bedingung zum aufgeschobenen Strafvollzug ist dem Angeschuldigten die Auflage zu machen, daß er die hinterzogenen Arbeitnehmerbeiträge von Fr. 137.62 inner fünf Monaten zu bezahlen hat.

(Amtsgericht Solothurn - Lebern i.Sa. T.G., vom 14. November 1951.)

Der Angeschuldigte betreibt auf eigene Rechnung ein Atelier für Achevage. Er beschäftigt seinen Vater als Arbeiter und eine Heimarbeiterin. Er ist geständig, vom 1. Juli bis 30. September 1951 trotz wiederholter Aufforderung der Ausgleichskasse die Abrechnungsformulare nicht eingereicht und die seinen Arbeitnehmern vom Lohn abgezogenen AHV-Beiträge nicht abgeliefert zu haben. Ferner gibt er zu, die abgezogenen Arbeitnehmerbeiträge in seinem Betrieb zum eigenen Nutzen verwendet zu haben, wozu er wegen seiner finanziellen Schwierigkeiten genötigt gewesen sei.

Dadurch, daß der Angeschuldigte seinen Arbeitnehmern Beiträge vom Lohn abzog, sie indessen dem vorgesehenen Zweck — der Ablieferung an die Ausgleichskasse entfremdete — und die Abrechnungen nicht erstellte, hat er sich der Widerhandlung gegen Vorschriften des AHVG schuldig und gemäß AHVG Art. 87 und Art. 88 strafbar gemacht. Da die geschuldeten Arbeitnehmerbeiträge nachträglich abgeliefert wurden, erscheint in Anbetracht des Verschuldens, der persönlichen Verhältnisse und des Umstandes, daß die beiden Widerhandlungen in Realkonkurrenz begangen worden sind, eine Gefängnisstrafe von 10 Tagen, deren Vollzug während einer Probezeit von 2 Jahren bedingt aufzuschieben ist, angemessen. Es erscheint aber auch am Platze, den Angeschuldigten ebenfalls zu einer Buße zu verurteilen, wobei eine solche von Fr. 20.— den Umständen Rechnung trägt.

(Richteramt Biel i.Sa. M.S., vom 26. Februar 1952.)



Zeitschrift für die Ausgleichskassen

Nr. 6 Juni 1952

Redaktion: Sektion Alters- und Hinterlassenenversicherung des Bundesamtes für Sozialversicherung, Bern, Tel. 61 28 58

Spedition: Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, Bern

Abonnement: Jahresabonnement Fr. 13.—, Einzel-Nr. Fr. 1.30, Doppel-Nr. Fr. 2.60. Erscheint monatlich

Inhaltsangabe: Von Monat zu Monat (S. 201). Neue Weisungen in Sicht (S. 202). Rentenauszahlung an Vertreter (S. 206). Kalendarische Merkwürdigkeiten (S. 214). •Beihilfen an alte Arbeitnehmer• (S. 216). Von der Lohn- und Verdienstersatzordnung zur Erwerbersatzordnung (S. 219). Durchführungsfragen der AHV (S. 220). Durchführungsfragen der LVEO (S. 222). Kleine Mitteilungen (S. 222). Gerichtsentscheide: AHV (S. 227).

Von Monat zu Monat

Am 28./29. April 1952 fand in Zug die Plenarkonferenz der kantonalen Ausgleichskassen statt. Anstelle des zurückgetretenen Herrn L. Buffat, Leiter der kantonalen Ausgleichskasse Waadt, dessen Verdienste gebührend gewürdigt wurden, ist Herr W. Stuber, Leiter der kantonalen Ausgleichskasse Solothurn, zum Präsidenten des Ausschusses der kantonalen Ausgleichskassen gewählt worden. Wenige Tage später, nämlich am 2./3. Mai 1952, hielt sodann die Vereinigung der Verbandsausgleichskassen ihre jährliche Generalversammlung in Basel ab. Beide Tagungen hinterließen den Eindruck, daß die Ausgleichskassen weiterhin bestrebt sind, ihr Möglichstes zu tun, um die AHV nach wie vor reibungslos und rationell durchzuführen und auch den kommenden neuen Aufgaben voll gewachsen zu sein.

*

Vom 5.—10. Mai 1952 fanden in Brüssel Verhandlungen zwischen einer schweizerischen und einer belgischen Delegation statt zwecks Abschlusses eines Abkommens über die Sozialversicherung. Die schweizerischerseits von Dir. Dr. A. Saxer, Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung, und belgischerseits von L. Wattillon, Generaldirektor im Ministère du travail et de la Prévoyance Sociale, geleiteten Verhandlungen führten zur Ausarbeitung eines Vertragsentwurfes, der nach Abklärung gewisser Einzelheiten sobald als möglich unterzeichnet werden soll.

*

Am 20. und 21. Mai tagte in Bern die Spezialkommission für die Durchführung der Erwerbersatzordnung, um die an ihrer letzten Sitzung zurückgestellten materiellen Fragen zu bereinigen und die in die

Vollzugsverordnung zur Erwerbsersatzordnung aufzunehmenden administrativen Bestimmungen vorzubereiten. Die Beratung führte zu Lösungen hinsichtlich der Geltendmachung des Anspruches, welche sich gegenüber der bisherigen Regelung durch wesentliche Vereinfachungen auszeichnen. Wir werden in einer der nächsten Nummern darauf zurückkommen. Im weitem ergab sich, daß die meisten administrativen Vorschriften der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die AHV als sinngemäß anwendbar erklärt werden können, sodaß die Vollzugsverordnung zur Erwerbsersatzordnung in verhältnismäßig bescheidenen Ausmaßen gehalten werden kann.

*

Am 27. und 28. Mai 1952 fand unter dem Vorsitz von Dr. A. Granacher vom Bundesamt für Sozialversicherung in Bern die zweite Sitzung der für die *Ueberprüfung aller Fragen betr. den Versicherungsausweis, die IBK-Führung und die Buchführung* eingesetzten Kommission statt. In Beratung standen vor allem Fragen bezüglich der IBK-Auszüge, des Ablieferungstermins für IBK-Listen und der Korrektur unrichtiger IBK-Eintragungen. Ferner sprach sich die Kommission über die Einführung der AHV-Nummer in der Militärverwaltung aus. In einer letzten Sitzung anfangs Juli 1952 wird die Kommission die Grundsätze über Versicherungsausweis und individuelles Beitragskonto sowie die damit zusammenhängenden Fragen bereinigen, um später zu verschiedenen Problemen der Buchführung Stellung zu nehmen.

Neue Weisungen in Sicht

Das Bundesamt für Sozialversicherung bereitet gegenwärtig eine neue Rentenwegleitung, Buchführungsweisungen sowie neue Weisungen über die Versicherungsausweise und die IBK vor, die auf den 1. Januar 1953 in Kraft treten sollen. Ferner ist es bestrebt, auf den gleichen Zeitpunkt die bisherigen Kreisschreiben über den maßgebenden Lohn in einer Wegleitung zusammenzufassen unter Berücksichtigung der Praxis und der Rechtsprechung. Die Anwendung all dieser neuen Weisungen fällt nun in ein Jahr, in welchem die Ausgleichskassen die Erwerbsersatzordnung und die abgeänderte Familienzulageordnung für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern einführen und gegebenenfalls auch den Vollzug der revidierten Bestimmungen des AHVG und der Vollzugsverordnung vorbereiten müssen. Man wird sich daher vielleicht hier und dort fragen, ob es nun wirklich notwendig ist, daß die Ausgleichskassen in diesem bereits schwer befrachteten Jahr auch noch mit neuen Weisungen auf zahlreichen Gebieten «beglückt» werden. Der Chef der Sektion AHV des Bun-

desamtes für Sozialversicherung hat zu dieser Frage anlässlich der Plenarkonferenz der kantonalen Ausgleichskassen und anlässlich der Generalversammlung der Vereinigung der Verbandsausgleichskassen Stellung genommen. Seine Ausführungen lassen sich wie folgt resümieren:

Die Herausgabe neuer Weisungen auf den genannten Gebieten ist dringlich; sie hätte schon vor Jahresfrist erfolgen sollen und wäre auch erfolgt, wenn man damals nicht alle Hände voll zu tun gehabt hätte mit der Durchführung der ersten Revision des AHVG und der AHVV. Werden die neuen Weisungen nicht auf Beginn des nächsten Jahres erlassen, so stehen wir aller Voraussicht nach schon wieder mitten in den Vorbereitungen für die zweite Revision, und die alten, zum Teil überholten Weisungen bleiben weiterhin für zwei bis drei Jahre in Kraft. Und nachher? Die bisherigen Erfahrungen zeigen jedenfalls, daß auf dem Gebiete der AHV nichts aufgeschoben werden soll, wenn man nicht Gefahr laufen will, daß das Beabsichtigte sine die verschoben wird. Des weitern ist es unerlässlich, nach jeder Gesetzes- und Verordnungsrevision alle Durchführungserlasse à jour zu bringen, damit der für eine bestimmte Zeit geltende Rechtszustand in jeder Hinsicht genau festgehalten wird. Nur so ist es möglich, die Entwicklung genau zu verfolgen und Einzelfälle rückwirkend zu entscheiden. Die genaue Ueberprüfung aller Weisungen auf dem Gebiete der Renten, der Buchführung, der Versicherungsausweise und der IBK ist überdies auch von großem Wert für die in Aussicht stehende Revision, da nur in genauer Kenntnis aller Mängel und Lücken die richtigen gesetzlichen Neuregelungen getroffen werden können.

Was die neue *Rentenwegleitung* im besonderen anbelangt, ist deren Herausgabe deswegen dringlich, weil die geltende Wegleitung weder den anlässlich der ersten Revision getroffenen Aenderungen noch der Entwicklung der Rechtsprechung Rechnung trägt. Des weitern hat sich in der Praxis die absolute Notwendigkeit der Neuregelung bestimmter Fragen gezeigt.

Die geltenden Weisungen über den *Versicherungsausweis und die IBK* sind heute in über 10 verschiedenen Erlassen zerstreut, was ein «sich Zurechtfinden» außerordentlich erschwert, wenn nicht verunmöglicht. Dazu muß in aller Objektivität zugegeben werden, daß nicht alle Weisungen miteinander völlig harmonisieren, was verständlich ist, mußten sie doch seinerzeit je nach Dringlichkeit staffelweise herausgegeben werden, wobei immer wieder verschiedene Gesichtspunkte maßgebend waren. Dazu kommt ferner, daß einzelne Weisungen teils mit guten, teils mit weniger guten Gründen von vielen Kassen nicht befolgt werden. Zum Teil war ihre Anwendung seitens vieler Kassen objektiv kaum möglich (zum Beispiel der Abschluß der IBK-Buchung auf Ende Mai). Zum Teil hätte die

genaue Befolgung verschiedene Kassen gezwungen, organisatorische Umstellungen vorzunehmen oder von Maßnahmen, welche die Kasse als besonders rationell betrachtet, abzusehen. Es handelt sich heute nicht darum, Vorwürfe zu machen, weil, wie gesagt, die Schuld teilweise auch an den Weisungen selbst liegt, und weil vielfach mit guten Gründen und in anerkanntem Bestreben zu Vereinfachungen abweichende Regelungen getroffen worden sind. Es handelt sich vielmehr darum, nunmehr Weisungen auf diesem Gebiet auszuarbeiten, die von allen Kassen eingehalten werden können. Dann wird es auch möglich sein, alle Kassen zu zwingen, die Weisungen *einzuhalten*. Dies ist — und darüber müssen sich alle Ausgleichskassen klar sein — *unbedingt notwendig*, wenn nicht die gewählte Form der dezentralisierten Durchführung der AHV in Frage gestellt werden soll. Die IBK müssen unter allen Umständen von jeder Ausgleichskasse so geführt werden, daß jede andere Ausgleichskasse ohne weiteres daraus die für die Rentenfestsetzung notwendigen Angaben entnehmen kann. Es geht nicht an, daß eine Kasse bei jedem Kontenzusammenruf einen Kommentar geben muß, damit die rentenfestsetzende Kasse das entsprechende Konto richtig interpretiert, wie dies zum Teil bereits gemacht worden ist. Dies würde auf die Dauer die richtige Festsetzung der Renten verunmöglichen, ganz abgesehen von dem damit verbundenen untragbaren «Papierkrieg». Schon heute sind wir soweit, daß in Einzelfällen das IBK nicht mehr genau gelesen werden kann. So hat eine Ausgleichskasse kürzlich in einem Rentenfall das IBK einer anderen Ausgleichskasse mit Fr. 600.— in Rechnung gesetzt. Nachträglich stellte sich rein zufällig heraus, daß die Eintragung 6.00 nur einen Betrag von Fr. 6.— zu bedeuten hatte. Die Rente war infolgedessen unrichtig festgesetzt und mußte, unter Erlaß einer Rückerstattungsverfügung, entsprechend korrigiert werden. Es ist auch konstatiert worden, daß einzelne Kassen ihre «Praxis» von Jahr zu Jahr ändern. Wie soll da in 20 oder 30 Jahren eine Rente richtig festgesetzt werden können, wenn ein bestimmter Eintrag jedes Jahr etwas anderes bedeutet?

Noch ist nichts Unverbesserliches passiert. Durch zahlreiche Rückfragen usw. war es noch jedes Mal möglich — wenn auch manchmal unter großem Aufwand — die Rente richtig festzusetzen. Es ist aber höchste Zeit, daß nun die nötige Vereinheitlichung herbeigeführt wird, da sich sonst die Verhältnisse von Jahr zu Jahr komplizieren würden. Eine besondere Kommission ist gegenwärtig an der Arbeit, Weisungen auszuarbeiten, die den bisherigen Erfahrungen Rechnung tragen und die von allen Ausgleichskassen eingehalten werden können. Das BSV bittet schon heute um Verständnis für die Maßnahmen, die es zur Durchsetzung dieser Weisungen treffen muß. Es bittet auch jede Ausgleichskasse, daran

zu denken, daß sie nur einen Teil des gesamten AHV-Apparates darstellt, daß neben ihr 104 Ausgleichskassen bestehen, die darauf angewiesen sind, von ihr ohne weiteres verständliche Unterlagen zu erhalten, und daß kasseneigene Bedürfnisse und Besonderheiten auf diesem Gebiet zurücktreten müssen vor den Interessen der Gesamtheit. Für manche Ausgleichskasse wird es nicht ohne organisatorische Umstellungen oder gar ohne Wechsel bestimmter Maschinen abgehen. Das alles ist jedoch ein kleiner Preis für die Beibehaltung der dezentralisierten Organisation, für die wir ja alle mit Ueberzeugung einstehen.

Hinsichtlich der *Buchführung* der Ausgleichskassen ist die Lage nicht sehr verschieden, wenn auch weniger gravierend. Jede Ausgleichskasse führt heute Buch, wie es ihr am besten paßt und wie sie es am richtigsten findet. Dabei sind zum Teil recht gute und rationelle Lösungen getroffen worden. Auch hier ist jedoch eine gewisse Einheitlichkeit unerlässlich, weil die Buchhaltung jeder Ausgleichskasse ja nur einen Teil einer Gesamtbuchhaltung darstellt. Diese richtig zu gestalten ist aber ein Ding der Unmöglichkeit, wenn jede Teilbuchhaltung nach andern Gesichtspunkten ausgestaltet ist. Wenn die Selbständigerwerbenden von einer Kasse vorbelastet, von der andern nachbelastet werden, wenn die Forderungen hier im Zeitpunkt ihrer Entstehung, dort im Zeitpunkt ihrer Begleichung gebucht werden, wenn die nach Abschluß des Geschäftsjahres eingehenden Beiträge bald der alten, bald der neuen Rechnung gutgeschrieben werden — dann ist es ausgeschlossen, sich gesamt-schweizerisch ein richtiges Bild über die Schuld- und Forderungsverhältnisse der AHV zu machen. Hier ebenfalls muß deshalb eine gewisse Vereinheitlichung Platz greifen, ganz abgesehen davon, daß die an einigen Orten befolgten Buchungsgrundsätze mit dem Prinzip einer einwandfreien Buchführung nur noch schwer zu vereinbaren sind. Auch auf diesem Gebiet bittet das BSV um Verständnis für die kommenden Maßnahmen, die von einer Kommission sorgfältig vorbereitet werden. Den Ausgleichskassen bleibt ja auf vielen andern Gebieten, namentlich im Abrechnungswesen, noch genügend Spielraum für die an sich sehr erwünschte Selbständigkeit und Anpassung an besondere Verhältnisse. Wo jedoch die Einheitlichkeit unumgänglich, je geradezu Voraussetzung für die dezentrale Durchführung der AHV ist, müssen persönliche Wünsche, Anpassungen an besondere Verhältnisse und kassenintern richtige Rationalisierungstendenzen zurücktreten.

Wir kommen deshalb nicht darum herum, daß die Ausgleichskassen zu Beginn des nächsten Jahres zusätzlich mit neuen Weisungen belastet werden müssen. Daraus ist die Folgerung zu ziehen, daß dieses Jahr soviel als möglich voraus gearbeitet werden muß, daß nichts auf das näch-

ste Jahr verschoben werden darf, was dieses Jahr getan werden kann, und daß rechtzeitig die notwendigen organisatorischen und personellen Dispositionen getroffen werden müssen. Wenn zudem die Ausgleichskassen mit gleichem Einsatz und mit gleichem Geschick arbeiten, wie sie dies bisher getan haben, dann werden auch die Aufgaben des nächsten Jahres zur Zufriedenheit aller gelöst werden.

Rentenauszahlung an Vertreter

Die Durchführung der AHV hat in den ersten Jahren des Bestehens dieser Sozialeinrichtung eine Reihe von Fragen aufgeworfen, die weder in Gesetz noch Vollzugsverordnung eine eindeutige Antwort finden. Wenn es sich dabei in der Regel auch nicht um Probleme von großer Tragweite handelt, so berühren einige davon doch die Interessen der Versicherten wie der Durchführungsorgane so nahe, daß sie über kurz oder lang, unter Beendigung des bisherigen Stadiums des «Erfahrungensammelns», einer einheitlichen Lösung zugeführt werden müssen. Zu diesen gehört die Frage, ob und in welchem Umfange Leistungen der AHV, statt an den Berechtigten persönlich, an Drittempfänger als Stellvertreter ausbezahlt werden dürfen. Sie wird zur Zeit von einer aus Leitern verschiedener Ausgleichskassen zusammengesetzten Kommission eingehend geprüft. Im Nachstehenden sei versucht, einen Ueberblick über den Gegenstand, der wohl schon jede Ausgleichskasse mehr oder weniger oft beschäftigte, zu geben.

*

Das AHVG sagt nirgends ausdrücklich, wer Empfänger der Rente sein kann. Dennoch dürfte kein Zweifel darüber bestehen, daß die Versicherungsleistungen grundsätzlich an den Berechtigten persönlich bzw. an seinen gesetzlichen Vertreter auszuzahlen sind. Darauf läßt sich nicht nur indirekt aus verschiedenen Bestimmungen schließen, sondern dies entspricht auch fraglos einem der Grundgedanken des Gesetzes.

Hat der Gesetzgeber davon abgesehen, den sich von selbst verstehenden Grundsatz noch ausdrücklich zu formulieren, so hat er andererseits den Rahmen der Ausnahmen — mindestens nach einer Richtung — vorgezeichnet, wenn er in Art. 45 den Bundesrat ermächtigt, «nach Anhörung der Kantone Maßnahmen zu treffen, damit die Rente, soweit notwendig, zum Unterhalt des Berechtigten und der Person, für die er zu sorgen hat, verwendet wird». Auf diese Bestimmung stützt sich Art. 76 der Vollzugsverordnung, der des nähern umschreibt, unter welchen Voraussetzungen die Rente statt an den Berechtigten selber an einen Vertreter ausgerichtet werden kann oder ausgerichtet werden muß.

Den Auszahlungen an Vertreter gemäß AHVV Art. 76 ist gemeinsam, daß sie ohne Rücksicht auf den Willen des Berechtigten durch die AHV-Behörden angeordnet werden, entweder weil der Berechtigte mangels Handlungsfähigkeit einen solchen rechtsverbindlich nicht äußern kann, oder weil der besondere Tatbestand der unzustimmenden Rentenverwendung gegeben ist, an welchen die gesetzliche Folge der Drittauszahlung der Versicherungsleistung geknüpft wird.

Sind damit die Fälle, in denen die Rente *unabhängig* vom Willen des Berechtigten an einen Drittempfänger ausgerichtet werden kann, in bestimmter Weise und zweifellos abschließend geregelt, so stellt sich andererseits die Frage, ob die Rente auch auf ausdrückliches Verlangen des Berechtigten, also *mit* dessen Willen, an einen Vertreter ausbezahlt werden kann.

Das Bundesamt für Sozialversicherung vertrat bisher gestützt auf die Erfahrungen mit der Uebergangsordnung und in Fortführung der dort entwickelten Praxis die Auffassung, von der Regel der persönlichen Rentenzahlung sei nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen abzuweichen, d. h. bei Begehren um Auszahlung der Rente an Vertreter sei genau zu prüfen, ob einer der Tatbestände von AHVV Art. 76 vorliege (vgl. «Wegleitung über die Renten» vom Dezember 1948, Ziffer 319 ff). Hieran ändert die Tatsache nichts, daß auf Zusehen hin gelegentlich Ausnahmen zugelassen wurden; sie sollten dazu dienen, Erfahrungen zu sammeln.

Nun läßt sich aber auch die Ansicht vertreten — und in dieser Richtung äußerte sich vor einiger Zeit das Eidg. Versicherungsgericht — das Gesetz stehe ganz allgemein, so wie es heute lautet, einer Rentenzahlung an Dritte auf Begehren des Berechtigten jedenfalls dann nicht entgegen, wenn weder die Gefahr unzustimmender Rentenverwendung drohe (AHVG Art. 45) noch Umgehung des Abtretungsverbots anzunehmen sei (AHVG Art. 20, Abs. 1). Nicht jeder Anweisung auf Auszahlung an Drittempfänger liege ein Handeln in fraudem legis zugrunde, indem es oft, z. B. bei Krankheit, Auslandsaufenthalt usw., nötig werde, einen Vertreter zur Entgegennahme von Zahlungen zu ermächtigen. Nach dieser Auffassung hätte somit Auszahlung der Renten an Drittempfänger in den Fällen von AHVV Art. 76 stets, darüber hinaus aber auch auf Verlangen des Berechtigten immer dann zu erfolgen, wenn weder die zweckgemäße Rentenverwendung gefährdet noch Umgehung des Abtretungsverbots zu befürchten ist.

Welche Auffassung soll angesichts der steigenden Zahl von Begehren Versicherter um Drittauszahlung der AHV-Leistungen in Zukunft, wo in zunehmendem Maße ordentliche Renten in Frage stehen, für die Durchführungsorgane wegleitend sein? Welche Vorteile stünden bei einer weit-

gehenden Zulassung von Rentenzahlungen an Vertreter auf Begehren des Berechtigten in Aussicht, und welche Nachteile müßten in Kauf genommen werden?

*

Die *Vorteile* liegen unstreitig fast ausschließlich auf Seiten des Rentenbezügers. Dieser wünscht die Auszahlung statt an seine persönliche Postadresse an einen von ihm bestimmten Empfänger. Die Gründe hierfür können mannigfach sein. Es wurden schon geltend gemacht: vorübergehende, kürzere oder längere Abwesenheit vom Domizil zu Ferien-, Geschäfts- oder Kurzzwecken; arbeitsbedingte Abwesenheit von zuhause während der Postzustellungszeit; Uebergabe der Vermögensverwaltung an eine Vertrauensperson; Erfüllung der Unterstützungspflicht gegenüber Verwandten; Prämienzahlung für den Erwerb einer Ruhestandsrente; Bequemlichkeitsgründe (Auszahlung auf Bankkonto bzw. Sparheft, usw.). Während in einigen dieser Fälle die Drittauszahlung einer Notwendigkeit entsprechen dürfte, handelt es sich bei andern vielleicht um eine Umgehung des Abtretungsverbots, bei den meisten jedenfalls vorwiegend um einen «Dienst am Kunden»: dem alleinstehenden Angestellten oder Arbeiter wird die Abholung der Rente nach Arbeitsschluß auf dem Postamt erspart, dem Schuldner die Weiterleitung der in Empfang genommenen Summe an den Gläubiger, dem besser situierten Berechtigten die monatliche Entgegennahme und persönliche Quittierung der für den laufenden Lebensunterhalt nicht benötigten und daher für das Sparheft bestimmten Rente.

Nachteile bestehen, wie die nachstehenden Ausführungen zeigen, in erster Linie für die Ausgleichskassen — deren Arbeits- und Kostenaufwand erweitert und deren Verlustrisiken gleichzeitig erhöht werden — können aber auch den Versicherten selber belasten. Im folgenden werden sowohl die bisher in Erscheinung getretenen wie die vorauszusehenden Nachteile aufgezählt, wobei sich von selbst versteht, daß nicht allen das gleiche Gewicht zukommt. Zu bemerken ist auch, daß bei Auszahlung der Renten durch den Arbeitgeber verschiedene Gefahren naturgemäß an Bedeutung verlieren, namentlich dort, wo der Arbeitgeber gleichzeitig eigene Renten- oder Fürsorgeleistungen ausrichtet und an der Verhinderung ungerechtfertigter Auszahlungen ein eigenes Interesse hat.

Der wichtigste Nachteil liegt im Wegfall der laufenden *Kontrolle* durch die monatliche Postzustellung der Rente direkt an den Berechtigten oder dessen Vertreter im Sinne von AHVV Art. 76. Der Wert dieser laufenden Kontrolle ist, trotz des durch die Postordnung erweiterten Empfängerkreises und der in Praxis gelegentlich vorkommenden Fehler

von Postbeamten, nicht zu unterschätzen; vor allem Adreßänderungen — die bei Uebergangsrenten die Rentenhöhe oder den Anspruch überhaupt beeinflussen können — in einem gewissen Umfang aber auch die zivilstandlichen Aenderungen kommen, wo sie von den Berechtigten nicht pflichtgemäß gemeldet wurden, auf diesem Wege den Ausgleichskassen rechtzeitig zur Kenntnis. Entfällt diese laufende Kontrolle, so bleibt nur noch die *jährliche Lebensbescheinigung*, deren Einholung ebenfalls erschwert wird, da sie nicht mit einer Rentenzahlung verbunden werden kann.

Wird die Rente nicht monatlich dem Berechtigten persönlich ausbezahlt, so leidet zweifellos dessen Wissen um die ihm obliegende *Meldepflicht* bei Aenderung der Verhältnisse; auch der gegebenenfalls die Rente auszahlende Arbeitgeber, der nach AHVV Art. 74, Abs. 1, die ihm zur Kenntnis gelangenden Mutationen beim Berechtigten der Kasse zu melden hat, wird naturgemäß hiezu weniger Gelegenheit erhalten. Ferner wird auch die Aufdeckung von *Rentendoppelbezügen*, die immer wieder vorkommen, weiter erschwert.

Die Folge jeder Abschwächung der Kontrollmaßnahmen ist sodann unausweichlich eine Zunahme der *ungerechtfertigten Rentenzahlungen*, also die Vermehrung der *Rückerstattungsfälle* mit all ihren arbeitsreichen Umtrieben (z. B. Geltendmachung gegenüber Ehegatten, Erben, Behörden, im Konkurs) und der *Gefahr des Verlustes* (Uneinbringlichkeit, Verfall durch Fristversäumung bei Anmeldung zu öffentlichen Inventaren usw.) abgesehen vom *Erlaß*. Die Zunahme der Rückerstattungsfälle hat automatisch auch eine Erhöhung der Zahl der *Rekurse* zur Folge.

Einen Sonderfall an Komplikationen würde der der Kasse nicht bekanntgegebene *Wegzug* eines Berechtigten ins *Ausland* darstellen. Während bei Uebergangsrenten der Wohnsitz in der Schweiz Bedingung für die Ausrichtung ist, wird bei ordentlichen Renten die Anwendung von AHVV Art. 123 umgangen und es droht u. U. die Verletzung von Clearingbestimmungen. Selbst die jährliche Lebensbescheinigung bietet hier, da sie nicht speziell nach dem Wohnsitz fragt, nur eine relative Sicherheit. Zu erwähnen ist an dieser Stelle ferner die künftige Auszahlung von Renten an Angehörige von Nichtvertragsstaaten, deren Anspruch bekanntlich nur solange besteht, als sie Wohnsitz in der Schweiz haben (AHVG Art. 18, Abs. 2); die Auszahlung an einen Vertreter verunmöglicht praktisch die Kontrolle dieser Bedingung.

Ganz allgemein bringt Drittauszahlung ohne Zweifel beträchtliche *Mehrarbeit für die Ausgleichskassen* mit sich, was sich auf die Höhe der *Verwaltungskosten* auswirken muß. Häufiger Wechsel des Adressaten, Aufteilung der Rente auf mehrere Empfänger, Begrenzung der Drittaus-

zahlung in zeitlicher Hinsicht oder auf einen bestimmten Gesamtbetrag und zahlreiche andere Begehren sind vorauszusehen. Die Kassen könnten für dabei unterlaufene *Fehler* von den Berechtigten unter Umständen haftbar gemacht oder doppelt in Anspruch genommen werden.

Nachteile erwachsen aber unter Umständen auch den *Versicherten selber*. Je leichter Anweisungen zur Zahlung der Rente an Dritte stattgegeben wird, desto schwächer wird der in Art. 20 angestrebte Schutz des Rentenberechtigten. Den Ausgleichskassen könnte jedenfalls kaum zugemutet werden, bei solchen Zahlungsanweisungen — die ja in der Regel die zwischen den Beteiligten bestehenden Beziehungen nicht nennen — zu untersuchen, ob im Einzelfall nicht *Umgehung des Abtretungsverbotes* vorliege. Erfahrungsgemäß wird aber der wirtschaftlich Schwächere dem Druck auf Ueberlassung der Rente oft nicht standhalten. Es sei darauf hingewiesen, daß immer wieder Gläubiger, darunter auch *Amtsstellen*, versuchen, Zahlung der Rente an sich zu erwirken. Insbesondere *Armenbehörden* kennen in dieser Hinsicht wenig Bedenken, und häufig sind die Fälle, da Kassen solchen mehr oder weniger «freiwillig» abgegebenen Zahlungsanweisungen entsprechen, ohne in der Lage zu sein, die Verwendung der Mittel zu kontrollieren; das in AHVV Art. 76 statuierte Recht, Aufschluß über die Verwendung der Renten zu verlangen und darüber zu wachen, daß sie nicht zur Deckung alter Forderungen herangezogen werden, ist auf die Fälle der Drittauszahlung gegen den Willen des Berechtigten beschränkt. Wie festgestellt werden konnte, haben denn auch schon oft *Armenbehörden* auf die geschilderte Weise nachträgliche, wenigstens teilweise Deckung früherer Auslagen für Leute, die wegen Spital- oder Anstaltsaufenthalt die Armenpflege in Anspruch nehmen mußten, erlangt. Diese Auswirkungen, die Schule machen können (in westschweizerischen Städten mehren sich die Fälle, da Hauseigentümer ihre Mieter zur «Abtretung» der AHV-Rente veranlassen), dürfen nicht leicht genommen werden, soll der Ruf der AHV auf die Dauer nicht leiden; das geflügelte Wort vom «unbedingten Rechtsanspruch auf die Rente» darf nicht entwertet werden.

*

Unter den dargelegten Umständen kann man in guten Treuen verschiedener Meinung darüber sein, ob inskünftig in vermehrtem Maße den Begehren auf Auszahlung der Renten an Vertreter stattgegeben werden kann. Bei einer Lockerung der bisherigen, äußerst zurückhaltenden Praxis überwiegen unzweifelhaft die Nachteile; die Bedenken technischer und vor allem finanzieller Natur werden durch den Vorteil der beweglicheren, den heutigen Gebräuchen im Wirtschaftsleben stärker angepaß-

ten Auszahlungspraxis kaum aufgehoben. Man kann sich daher fragen, ob es nicht verantwortbar wäre, grundsätzlich von jedem erwachsenen, nicht entmündigten Rentenberechtigten zu verlangen, daß er, bzw. die gemäß Postverkehrsgesetz an seiner Stelle zur Entgegennahme befugte Person, die Leistungen der Sozialversicherung persönlich in Empfang nehme und sich der Mühe, dafür zu quittieren, unterziehe. Es stünde dem Berechtigten hierauf unter Vorbehalt von AHVG Art. 45 bzw. AHVV Art. 76, Abs. 1, frei, unter eigener Verantwortung mit der Rente zu tun, was ihm beliebt. Wenn ihn dies einen Schritt zur Bank, zur Post oder zum Gläubiger kostet, so erschiene das zumutbar. Mehr, als daß ihm die Rente kostenfrei ins Haus gebracht werde, kann er im Grunde nicht verlangen. Es dürfte von ihm auch die Einsicht erwartet werden, daß eine allgemeine obligatorische Sozialversicherung, die schon heute monatlich über 250 000 Renten ohne Berechnung von Spesen oder Gebühren an die Bezüger auszahlt, nicht mit privaten Versicherungsinstituten verglichen werden kann, die ihrerseits übrigens mit Abweichungen von der persönlichen Auszahlung zurückhaltend sind.

Die Tatsache, daß das Postverkehrsgesetz resp. die Postordnung gewisse Möglichkeiten bietet, Drittauszahlung auch ohne Mitwirkung der AHV-Behörden zu erreichen (es ist namentlich an die Vollmacht zur Entgegennahme der Sendungen zu denken), spräche nicht gegen die vorstehend entwickelte Konzeption. Einmal wären solche Drittauszahlungen, weil sie nicht dem AHV-Recht entspringen, auch nicht durch die AHV zu vertreten, und sodann dürfte darin die erwünschte Milderung sonst vielleicht etwas starrer Rentenauszahlungspraxis erblickt werden.

Im übrigen brauchten einzelne Ausnahmen nicht ausgeschlossen zu bleiben. Gründlich zu prüfen wäre jedoch zuvor, ob nicht in den meisten dieser Sonderfälle den zur Begründung vorgebrachten Argumenten in anderer Weise als durch Drittauszahlung Rechnung getragen werden könnte. Gedacht ist vor allem an eine Abweichung vom Zahlungsintervall gemäß AHVG Art. 44, Abs. 1. Die monatlich vorschüssige Zahlung bildet danach wohl die Regel, schließt indessen nicht aus, daß man die Rente einmal, beispielsweise bei Auslandsaufenthalt, ein halbes Jahr oder länger bei der Kasse auflaufen und auf Abruf nachschüssig auszahlen läßt.

*

Verschiedene Ausgleichskassen sind, sicher mit guten Gründen, der dargelegten strengen Auffassung, wobei sie in zutreffender Weiterführung des Gedankens auch die Auszahlung auf Postcheckkonto ablehnen. Das Eidg. Versicherungsgericht hat kürzlich einen solchen die Girozahlung verweigernden Entscheid einer Kasse geschützt (vgl. ZAK 1952, S. 149).

Zahlreich sind jedoch die Ausgleichskassen, die trotz der geäußerten Bedenken eine largere Regelung befürworten und bereit wären, den Wünschen ihrer Kassenmitglieder in einem gewissen Umfang entgegenzukommen; sie haben das Argument für sich, daß ein beweglicheres Auszahlungsverfahren dem Ruf der AHV zuträglich wäre. Ihre Auffassung läßt sich etwa dahin zusammenfassen: Der Rentenberechtigte kann, abgesehen von den Einschränkungen gemäß AHVG Art. 45, frei über seine Rente verfügen, also auch einen beliebigen Empfänger dafür bezeichnen; im Verbot der Abtretung, und damit auch der Umgehungsgeschäfte, ist nicht so sehr eine Verpflichtung der Ausgleichskassen zur Prüfung der Verhältnisse ex officio zu erblicken, als ein Rechtsbehelf für den Versicherten, den er zu seinem Schutze anrufen kann. Andererseits wären die Kassen mangels einer entsprechenden Gesetzesvorschrift nicht verpflichtet, dem von einem Versicherten erteilten Auftrag auf Auszahlung der Rente an einen Drittempfänger nachzukommen. Sie müßten vielmehr danach trachten, im Interesse niedriger Verwaltungskosten sowie zur Vermeidung drohender Verluste (ungerechtfertigte Rentenzahlungen) solche Auszahlungen an Vertreter in einem engen Rahmen zu halten und außerdem gewisse Sicherungsvorkehrungen zu treffen.

Auch ein solches System ließe sich durchaus vertreten. Der Entscheid im Einzelfall, ob Drittauszahlung oder nicht, wäre von der Ausgleichskasse zu treffen, die andererseits auch für die Folgen einzustehen hätte. Die Verantwortlichkeit der Kasse würde gemildert, sofern sie bestimmte Sicherungsmaßnahmen getroffen hätte. Als solche kämen in Frage:

- a) Unterzeichnung eines Revers seitens des Drittempfängers, daß er sich zur Rückerstattung allfällig zu Unrecht ausbezahlter Renten verpflichte. Dieses Verfahren wäre vor allem bei Zahlung der Rente auf Bankkonto sowie an solvente Einzelpersonen am Platz. Bei Drittauszahlung durch einen Arbeitgeber wäre denkbar, daß dieser für die eventuelle Rückerstattung einstehen würde. Im ganzen gesehen hätte die Einforderung eines Revers die — erwünschte — Nebenwirkung, daß Drittauszahlungen nicht leichthin verlangt werden.
- b) Einholung von Lebensbescheinigungen von jeder Auszahlung an den Vertreter. Dem vorausgehenden Einwand, daß der Rentenberechtigte nicht gerne an seinen Tod erinnert werde, läßt sich entgegenhalten, daß ihm diese Formalität, die beim privaten Versicherungsgewerbe gebräuchlich ist, wohl zugemutet werden darf, wenn er eine Sonderbehandlung hinsichtlich des Auszahlungsmodus wünscht. Statt monatlicher Rentenzahlung könnte in solchen Fällen, als Ausnahme von der Regel des Art. 44, Abs. 1, AHVG auch die Anweisung in größeren Intervallen vorgesehen werden.

c) Einen Sonderfall stellen die in diesem Zusammenhang ebenfalls kurz zu betrachtenden Zahlungen auf das Postcheckkonto des Berechtigten dar, die schon unter der bisherigen Praxis zugelassen waren. Es kann hier nicht eigentlich von Auszahlung an Vertreter gesprochen werden, da der Inhaber der Postcheckrechnung immer, wenn auch nicht unbedingt allein, Verfügungsberechtigt ist. Gewisse Risiken, die für die Drittauszahlung charakteristisch sind, waren indessen bisher auch mit der Auszahlung auf Postcheckrechnung verbunden. Diese Gefahren so gut wie möglich zu beseitigen und damit die praktische Zahlungsweise der Girierung möglichst gleichwertig neben die gewöhnliche Postanweisung zu stellen, ist das Ziel von gegenwärtig laufenden Unterhandlungen mit der Postverwaltung, und zwar unabhängig von den Schlüssen, zu denen die eingangs erwähnte Kommission hinsichtlich der Frage der eigentlichen Drittauszahlungen kommt.

Sicherungsmaßnahmen wären aber, wie schon angedeutet, nicht nur für die Ausgleichskassen nötig; eines gewissen Schutzes bedürfte angesichts der Reichweite der obligatorischen Versicherung, welche nicht nur geschäftskundige Personen erfaßt, auch der Rentenberechtigte selber. Zweierlei Vorkehren erschienen hier angezeigt:

- a) Die Kasse hätte sich zu vergewissern, daß wenigstens in den Akten keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß dem Zahlungsauftrag ein Handeln in fraudem legis zugrunde liegt;
- b) Bei Annahme des Zahlungsauftrags zum Vollzug wäre der Rentenberechtigte ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß ihm das Recht des jederzeitigen Widerrufs seiner Anordnung ungeschmälert zustehe.

Selbst unter der Voraussetzung der vorstehend erörterten Sicherungsvorkehren wären gewisse *Einschränkungen* allgemeiner Art bei Zulassung der Drittauszahlung auf Wunsch des Berechtigten allerdings nicht zu umgehen:

In sachlicher Beziehung müßte die Möglichkeit zur Bezeichnung eines Drittempfängers im wesentlichen auf die *ordentlichen* Renten begrenzt bleiben. Nur in diesem Bereich des «unbedingten Rentenanspruchs» können Anweisungen des Berechtigten bei Vorliegen der oben erwähnten Sicherungsmaßnahmen mehr oder weniger unbedenklich ausgeführt werden. Bei den Uebergangsrenten dagegen, die sich schon ihrer Natur nach, als Bedarfsrenten, der beliebigen Verfügung mehr oder weniger entziehen, hängt der Anspruch selber so eng mit den persönlichen und wohnörtlichen Voraussetzungen zusammen, daß höchstens die Auszahlung an die unterstützende Armenbehörde in Betracht fallen kann.

In persönlicher Hinsicht erschiene die Begrenzung der Drittauszahlung auf *Renten von Schweizerbürgern* erforderlich. Abgesehen vom heute noch nicht akuten Fall der Renten für Angehörige von Nichtvertragsstaaten, wo nur die Auszahlung an die persönliche Adresse des Berechtigten in der Schweiz mißbräuchlichen Bezug verhindern kann, ist auch mit Bezug auf die Renten in der Schweiz domizilierter Angehöriger von Vertragsstaaten die Drittauszahlung in der Regel auszuschließen; bei einem allfälligen Wegzug in die Heimat oder in ein Drittland werden besondere Vorschriften betreffend die Zahlung über die Verbindungsstellen des Heimatstaates sowie den allfälligen Einbezug in den Clearing anwendbar, deren Umgehung bei Zulassung der Auszahlung an Vertreter nicht verhindert werden könnte.

*

Der Verlauf der Beratungen der bereits erwähnten Kommission läßt erwarten, daß künftig die Weisungen über die Rentenauszahlung wohl eher gelockert werden; die Tendenz geht dahin, den Ausgleichskassen bei erhöhter Verantwortlichkeit vermehrte Freiheit einzuräumen, wenngleich andererseits auch Befürchtungen laut wurden, außer den dargelegten könnten sich noch andere Unzukömmlichkeiten einstellen, zum Beispiel gewisse Konkurrenzerscheinungen unter den Ausgleichskassen. Die vorstehenden Ausführungen lassen jedenfalls erkennen, daß es auch bei weitgehender Zulassung der Rentenzahlung an Drittempfänger empfehlenswert bleiben wird, auf diesem Gebiet grundsätzlich Zurückhaltung zu üben.

Kalendarische Merkwürdigkeiten

Es kommt gelegentlich vor, daß ein Versicherter in seiner Rentenanmeldung ein anderes als das im Zivilstandsregister eingetragene Geburtsdatum angibt, ja daß sich selbst Ausweispapiere widersprechen. Einmal ist es der Versicherte, der sich irrt; in vielen Gegenden ist es beispielsweise noch üblich, sich den Tag der Taufe zu merken, was Abweichungen von einem bis zwei Tagen bewirkt. Manchmal enthalten auch die Ausweispapiere einen bei der Ausfertigung unterlaufenen, meist leicht erkennbaren Fehler: einen Verschiebung mit Bezug auf den Monat oder das Jahr. Mehrmals haben sich nun aber auffällig gleichartige Abweichungen von genau 12 Tagen gezeigt. Woher kommen diese? Ein Beispiel — bei dem alle Angaben einem konkreten Fall entnommen sind — möge darüber Aufschluß geben.

Wladimir Z., ein im Alter von 14 Jahren mit seinen Eltern aus Rußland zurückgekehrter Schweizerbürger, erhielt Ende 1947 den Versiche-

rungsausweis Nr. 999.86.286. Er hat seit 1948 regelmäßig seine AHV-Beiträge entrichtet. Ende Mai 1951 wird der für den Beitragsbezug zuständigen Ausgleichskasse von der Zentralen Ausgleichsstelle die Liste der ab 1. Juli 1951 rentenberechtigten Personen zugestellt. Auch Z. findet sich richtig auf dieser Liste, aber er meldet sich nicht zum Rentenbezug an.

Erst gegen Ende 1951 reicht Z. seine Anmeldung ein, wobei er als Geburtsdatum den 6. Juli 1886 angibt. Auf die Zweifel der Ausgleichskasse hin bestätigt der Berechtigte die Richtigkeit des genannten Datums. Das hierauf befragte Zivilstandsamt bestätigt seinerseits, daß Z. nach den Registern am 24. Juni 1886 in St. Petersburg zur Welt kam. Damit ist Z. nicht einverstanden: er möchte die AHV nicht zu Schaden kommen lassen und versichert, erst ab 1. Januar 1952 Anspruch auf die Rente zu haben. Zur Erklärung fügt er bei, daß er nach dem julianischen Kalender, wie er damals in Rußland galt, wohl am 24. Juni 1886 geboren sei, daß dieses Datum jedoch dem 6. Juli 1886 des gregorianischen Kalenders entspreche, der in der Schweiz für die Zeitrechnung maßgebend sei; offensichtlich habe der Zivilstandsbeamte anlässlich des Registereintrages vergessen, diese zeitliche Uebereinstimmung herzustellen. In der Folge wurde der Zivilstandsregistereintrag berichtigt; Z. war mit seinen Angaben im Recht.

Und die Moral von der Geschichte? Es gäbe deren eigentlich, um nur die Ehrlichkeit des Versicherten zu erwähnen, mehr als eine. Hier geht es indessen nur um die «kalendarischen Merkwürdigkeiten». Seit der Zeit der römischen Kaiser rechneten die christlichen Völker nach dem sog. julianischen Kalender. Im Laufe der Jahrhunderte ergab sich jedoch eine leichte Verschiebung gegenüber dem sog. festen Sonnenjahr. Um die Uebereinstimmung mit dem astronomischen Jahr wieder herzustellen und so dem Osterfest seine volle Bedeutung zu wahren, veranlaßte Papst Gregor XIII eine Kalenderreform. Dabei ordnete er insbesondere an, der auf den 4. Oktober 1582 folgende Tag sei der 15. Oktober. Betrug die Verschiebung zwischen julianischem und gregorianischem Kalender ursprünglich 10 Tage, so hat sie sich inzwischen anno 1700, 1800 und 1900 um je einen Tag vergrößert. Nun ist aber der julianische Kalender vor allem in den Ländern griechisch-orthodoxen Bekenntnisses noch lange Zeit angewendet worden. So ist beispielsweise in Rußland der gregorianische Kalender erst nach der Revolution übernommen worden; auch in Griechenland wurde er erst zu Beginn dieses Jahrhunderts eingeführt. Wenn daher ein Versicherter in Rußland — oder in Griechenland — geboren ist, so können unter Umständen gleichzeitig zwei Geburtsdaten vorliegen, die 12 Tage bei den vor 1900 geborenen und 13 Tage bei den seit der Jahrhun-

dertwende zur Welt gekommenen Personen voneinander abweichen. Das spätere der beiden Daten ist jenes des für uns maßgebenden gregorianischen Kalenders.

Es ist allerdings unschwer zu erkennen, daß das dargelegte «Problem» praktisch keine große Rolle spielt. Zunächst deswegen, weil die Angaben des Versicherten, die Daten der Ausweis-papiere — zum mindesten soweit diese von schweizerischen Behörden ausgestellt sind — und die Eintragungen in den Zivilstandsregistern gewöhnlich übereinstimmen. Vor allem aber, weil im Falle von Abweichungen die Zivilstandsregister für die mit der Durchführung der AHV betrauten Organe allein maßgebend sind. Wo es ausnahmsweise den Anschein hat, der Zivilstandsbeamte habe anläßlich des Eintrages der Geburt unterlassen, die Uebereinstimmung der Kalender herzustellen, obliegt es den Zivilstandsbehörden, nach dem für sie maßgebenden Verfahren die Berichtigung des Irrtums vorzunehmen.

«Beihilfen an alte Arbeitnehmer» und «Beihilfen an Alte» — die französischen Gegenstücke zu unseren Uebergangsrenten

Anspruch auf Uebergangsrenten haben nach Art. 42 des AHVG nur in der Schweiz wohnhafte *Schweizerbürger*. Dieser Grundsatz wurde bisher auch durch die mit unseren Nachbarstaaten abgeschlossenen Staatsverträge nur in einem Falle durchbrochen: im Vertrag mit Frankreich. Tatsächlich waren dem Bundesamt für Sozialversicherung und der schweizerischen Gesandtschaft in Paris zahlreiche Klagen seitens unserer älteren Landsleute in Frankreich zugekommen, die sich darüber beschwerten, daß sie nicht in den Genuß der «Beihilfen an alte Arbeitnehmer» und der «Beihilfen an Alte» gelangen könnten, welche angesichts ihrer bedrängten finanziellen Lage besonders wertvoll seien. Nur das Zugeständnis im schweizerisch-französischen Sozialversicherungsabkommen vom 9. Juli 1949, daß auch französischen Staatsbürgern unter gewissen Voraussetzungen unsere Uebergangsrenten ausgerichtet werden, konnte unseren Landsleuten den Genuß der beiden erwähnten Beihilfen sichern.

Wie sehen nun diese Beihilfen aus?

Frankreich kennt eine Sozialversicherung schon längere Zeit als wir. Nach dem Kriege erwiesen sich deren Leistungen jedoch aus verschiedenen Gründen als unzureichend. Geldentwertung und höhere Lebenserwartung spielten dabei eine Rolle. Es zeigte sich, daß für bestimmte Kategorien von Personen ein Ausweg gesucht werden mußte, namentlich für jene Alten, die nicht in den Genuß der ordentlichen Renten der sozialen Sicherheit gelangen konnten, weil sie nach deren strengen Regeln und

langen Karenzfristen überhaupt nie eine Pensionsberechtigung erreicht hätten.

Die Lösung erfolgte nach der Unterscheidung in Lohnempfänger und andere Personen, welche das ganze französische Sozialversicherungssystem beherrscht: für Lohnempfänger wurde die «Beihilfe an alte Arbeitnehmer» (*allocation aux vieux travailleurs salariés*) und für andere bedürftige Alte die «Beihilfe an Alte» (*allocation temporaire aux vieux*) geschaffen.

Die Beihilfe an alte Arbeitnehmer soll vor allem solchen Lohnempfängern zugute kommen, die zu wenig lange bei der ordentlichen Sozialversicherung waren, um einen Pensionsanspruch zu besitzen. *Voraussetzungen* für ihren Erhalt sind.

- französische Staatsangehörigkeit. (Durch den erwähnten Staatsvertrag sind auch unsere Landsleute, die während mindestens 15 Jahren in Frankreich gewohnt haben, in den Genuß der Beihilfe gekommen);
- Wohnsitz in Frankreich oder im Gebiet der *Union française*;
- Alter über 65 Jahre, bei Arbeitsunfähigkeit über 60 Jahre;
- unselbständige Erwerbstätigkeit während mindestens zehn Jahren seit dem 50. Altersjahre auf dem Gebiet des französischen Mutterlandes (einschließlich Guadeloupe, Martinique, Guyana und Réunion), wobei dies die letzte Erwerbstätigkeit gewesen sein muß. Die unselbständige Erwerbstätigkeit mußte sich erstrecken:
auf 10 Jahre für Arbeitnehmer, die 1951 das 65. Altersjahr erreichen
auf 11 Jahre für Arbeitnehmer, die 1952 das 65. Altersjahr erreichen
auf 12 Jahre für Arbeitnehmer, die 1953 das 65. Altersjahr erreichen, usw.

Die Beihilfe kann auch ausgerichtet werden, wenn der Ansprecher 25 Jahre unselbständig erwerbstätig war.

Für die Zeit vor 1945 fallen bei der Berechnung nur die Jahre in Betracht, für welche die Anstellung durch eine Bestätigung des Arbeitgebers nachgewiesen wird oder wenigstens in einem Jahre die vorgeschriebenen Beiträge an die obligatorische Versicherung entrichtet wurden. In der Zeit nach 1945 werden nur die Zeiten berechnet, während welchen die ordentlichen Beiträge der obligatorischen Altersversicherung bezahlt wurden.

- eine weitere Bedingung ist die Bedürftigkeit: das Gesamteinkommen darf bei Einzelstehenden ffr. 188 000 und bei Verheirateten ffr. 232 000 jährlich nicht überschreiten; liegt es über diesen Grenzen, so wird die Beihilfe entsprechend reduziert.

Die *Leistungen* bestehen in einer Grundbeihilfe von 59 800 ffr. in städtischen Verhältnissen und ffr. 56 400 in Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern. Dazu kommt eine Zulage für die Ehefrau bzw. den Ehemann von ffr. 5000.-, sofern der Ehepartner keine ordentliche Rente bezieht; erreicht der Ehepartner das Alter von 65 (im Falle der Arbeitsunfähigkeit 60) Jahren, so beträgt diese Zulage ffr. 29 900. Für Familien mit über drei Kindern kommt dazu eine weitere Zulage von einem Zehntel der Grundbeihilfe. — Personen, die seit mehr als zwei Jahren in Paris arbeiteten, erhalten eine Sonderzulage von ffr. 3400.

Die Witwe eines Bezügers der Beihilfe an alte Arbeitnehmer, welche über 65 Jahre alt ist, hat Anrecht auf die halbe Grundbeihilfe und gegebenenfalls die Kinderzulage. Auch diese Witwe muß französischer Nationalität sein; seit dem Abschluß des Staatsvertrages erhalten auch Schweizerinnen die Witwenleistungen.

Die Beihilfe an Alte hilft jenen bedürftigen Alten, die nicht oder nicht lange genug Lohnempfänger waren, um sich einen Anspruch auf eine ordentliche Rente zu sichern, also besonders die Selbständigerwerbenden aus Handwerk, Gewerbe und freien Berufen.

Die Voraussetzungen für den Erhalt dieser Beihilfe sind:

- französische Staatsangehörigkeit (dank dem Staatsvertrag auch die schweizerische, wenn der Ansprecher schon 15 Jahre in Frankreich wohnt);
- Wohnsitz im französischen Mutterland;
- Alter von 65 (im Falle der Arbeitsunfähigkeit 60) Jahren;
- Bedürftigkeit; der Ansprecher muß zur Kategorie der «wirtschaftlich Schwachen» (*economiquement faibles*) gehören, d. h. sein Einkommen darf ffr. 75 800 wenn er alleinstehend, ffr. 109 800 wenn er verheiratet ist, nicht übersteigen, das Vermögen bei Alleinstehenden nicht ffr. 500 000, bei Verheirateten nicht ffr. 750 000.

Die Leistungen betragen ffr. 28 200 im Jahr.

Die Beihilfe an Alte kann nicht gleichzeitig mit der Beihilfe an alte Arbeitnehmer oder mit einer ordentlichen Altersrente bezogen werden.

Wie wir sehen, ist die Funktion beider Beihilfen ähnlich derjenigen unserer Uebergangsrenten; es sollen Härtefälle gemildert werden. Alten Leuten, die aus gesetzlichen Gründen nicht zu normalen Sozialversiche-

rungsleistungen kommen können, wird in der Bedürftigkeit beigestanden, ohne daß auf frühere Beitragszahlungen abgestellt würde. Aus den angeführten Zahlen geht ohne weiteres hervor, daß die behandelten Altersbeihilfen sehr beträchtliche Leistungen darstellen, wobei zudem die größere Kaufkraft des französischen Frankens in Frankreich selber und die anderen Lebensverhältnisse zu berücksichtigen sind.

Für unsere Schweizerkolonie in Frankreich sind die Beihilfen von großer Bedeutung. Das Durchschnittsalter des in Frankreich lebenden Schweizers beträgt 45 Jahre; die Kolonie ist etwas überaltert, zumal während des Krieges keine Auswanderungen nach Frankreich mehr erfolgten. Tatsächlich werden daher auf lange Zeit mehr Schweizer in den Genuß der geschilderten Beihilfen gelangen, als Franzosen in denjenigen von Uebergangsrenten. Angesichts der großen Erleichterung, die es für unsere zahlreichen betagten Landsleute in Frankreich bedeutet, dieser Beihilfen teilhaft zu werden, darf somit die Gewährung von Uebergangsrenten an französische Staatsangehörige ohne weiteres in Kauf genommen werden.

(Sämtliche Zahlenangaben gelten für den Stand März 1952)

Von der Lohn- und Verdienstersatzordnung zur Erwerbssersatzordnung

(Fortsetzung *)

VII. Die Stellungnahme der ständerätlichen Kommission zu den Beschlüssen des Nationalrates

Die ständerätliche Kommission für die Vorberatung des Entwurfes zu einem Bundesgesetz über die Erwerbssausfallentschädigungen an Wehrmänner nahm unter dem Vorsitz von Ständerat E. Flükiger (St. Gallen) am 28. April 1952 zu den Beschlüssen des Nationalrates (vgl. ZAK 1952, S. 159) Stellung. Sie pflichtete dem Nationalrat in den meisten Punkten zu, wird jedoch dem Ständerat in zwei Fragen eine vom Nationalrat abweichende Beschlußfassung beantragen.

Hinsichtlich des Art. 4, Abs. 1, lit. b, des Entwurfes der Erwerbssersatzordnung konnte sich die Kommission der Fassung des Nationalrates, wonach auch Personen, die wegen ihrer beruflichen oder amtlichen Stellung gehalten sind, einen eigenen Haushalt zu führen, Anspruch auf Haushaltungsentschädigungen haben sollen, nicht anschließen. Sie beschloß, dem Ständerat zu beantragen, den Anspruch auf Haushaltungsentschädigungen nur auf die als Feldprediger dienstleistenden ledigen

*) Vgl. ZAK 1951, S. 429 und 469; ZAK 1952, S. 23, 72, 132 und 159.

Wehrpflichtigen auszudehnen. Sollte dieser Antrag in beiden Räten durchgehen, so werden die Durchführungsorgane, welche sich bei der Auslegung der nationalrätlichen Fassung vor beträchtliche Abgrenzungsschwierigkeiten gestellt gesehen hätten, bestimmt erleichtert aufatmen.

Im weitem beschloß die Kommission, dem Ständerat Festhalten an dem von ihm beschlossenen Wortlaut des Art. 31^{bis} zu beantragen. Die Annahme des Antrages durch beide Räte hätte zur Folge, daß OR Art. 335 künftig nur Anwendung finden würde auf Wehrpflichtige, die nicht nach Maßgabe der Erwerbersersatzordnung entschädigungsberechtigt sind. Der Nationalrat wollte grundsätzlich OR Art. 335 auf alle Wehrpflichtigen Anwendung finden lassen, wobei sich lediglich die aus dieser Bestimmung ergebenden Ansprüche der Wehrpflichtigen um die Erwerbsausfallentschädigung reduziert hätte.

Durchführungsfragen der AHV

BEITRÄGE

Können auf Grund provisorischer Verlustscheine Beiträge als uneinbringlich abgeschrieben werden?

War nach Schätzung des Betreibungsbeamten nicht genügend pfändbares Vermögen vorhanden, so dient die Pfändungsurkunde dem Gläubiger als provisorischer Verlustschein und äußert als solcher die in den Art. 271, Ziff. 5, und Art. 285 SchKG bezeichneten Rechtswirkungen. (Art. 115, Abs. 2, SchKG).

Im Gegensatz zum definitiven steht beim provisorischen Verlustschein nicht fest, ob überhaupt und in welcher Höhe die Forderung des Gläubigers ungedeckt bleibt. Wohl kann (wenn beispielsweise ein Drittan-spruch geltend gemacht und kein Widerspruchsverfahren durchgeführt wird) ein vollständiger Verlust eintreten. Oft wird jedoch mit einer mindestens teilweisen Deckung der Forderung gerechnet werden können. *Deshalb ist in der Regel das Verwertungsbegehren zu stellen.* Davon abzusehen ist im allgemeinen nur dann, wenn das voraussichtlich zu erwartende Verwertungsergebnis in keinem vernünftigen Verhältnis zu den aufzuwendenden Kosten steht.

Der provisorische Verlustschein rechtfertigt es deshalb im allgemeinen nicht, Beiträge als uneinbringlich abzuschreiben.

RENTEN

Uebergangsrenten und Wohnsitz

Nach AHVG Art. 42, Abs. 1, können nur die «in der Schweiz wohnhaften Schweizerbürger» eine Uebergangsrente beanspruchen. Was der Gesetzgeber mit dem Ausdruck «in der Schweiz wohnhaft» sagen wollte, war anfänglich umstritten. In seinem Urteil vom 10. August 1949 i. Sa. E.G. (ZAK 1949, S. 462 ff.) hat das Eidg. Versicherungsgericht festgestellt, daß «in der Schweiz wohnhaft» grundsätzlich gleichbedeutend sei mit «in der Schweiz zivilrechtlichen Wohnsitz haben». Dabei ging allerdings das Gericht vom Wohnsitzbegriff gemäß ZGB Art. 23, also vom Wohnsitz als Aufenthalt mit der Absicht dauernden Verbleibens, aus und ließ ausdrücklich die Frage offen, «wie in Fällen zu entscheiden ist, in denen der zivilrechtliche Wohnsitz den Aufenthalt in der Schweiz *nicht* einschließt». Ein solcher Fall gelangte nun kürzlich zur gerichtlichen Beurteilung. Eine minderjährige Halbwaise, die bei ihrer Mutter in Basel wohnte und eine Uebergangsrente bezog, begab sich zur Weiterbildung nach Straßburg; das Kind hielt sich somit im Ausland auf, behielt aber gemäß ZGB Art. 25 den Wohnsitz in Basel, am Wohnort seiner Mutter, bei. War ihm die Uebergangsrente weiterzugewähren? Mit Urteil vom 10. Dezember 1951, das auf S.231 publiziert ist, hat das Eidg. Versicherungsgericht entschieden, daß auch hier auf das zivilrechtliche Domizil abzustellen sei, daß also die Waise weiterhin als «in der Schweiz wohnhaft» zu gelten habe und die Uebergangsrente beziehen könne. Demnach können in Zukunft schweizerische Waisen, die sich im Ausland aufhalten, deren Mutter, Vater oder Vormund aber in der Schweiz wohnt, unter den üblichen Voraussetzungen die Uebergangsrente beanspruchen. Allfälliges Arbeitseinkommen der Waise ist — was administrativ nicht immer einfach sein dürfte — zu ermitteln und mit dem entsprechenden Betrag in Schweizerfranken anzurechnen; die Rente ist nach den Ortsverhältnissen am zivilrechtlichen Wohnsitz festzusetzen und dem gesetzlichen Vertreter auszuzahlen.

Man kann sich fragen, ob auf Grund des erwähnten Urteils nun auch erwachsenen Personen, die sich längere Zeit im Ausland aufhalten, aber nach zivilrechtlicher Norm (ZGB Art. 24, 25 oder 26) ihren schweizerischen Wohnsitz beibehalten, die Uebergangsrente zusteht. Im Interesse der Gleichbehandlung aller Auslandschweizer und mit Rücksicht auf die erheblichen administrativen Schwierigkeiten, die die Abklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse und die Auszahlung der Uebergangsrenten bei längerem Auslandsaufenthalt bieten kann, dürfte hier weiterhin eine gewisse Zurückhaltung geboten sein. So wäre es wohl nach wie vor gerecht-

fertigt, einer bevormundeten Witwe, die sich endgültig ins Ausland begibt, aber unter der Obhut des schweizerischen Vormundes bleibt, oder einem alten Mann, der von seinen Angehörigen in einem ausländischen Heim untergebracht wird, vorbehaltlich der Rechtsprechung die Uebergangsrente zu verweigern. Im übrigen sei auf die Ausführungen in der ZAK 1949, S. 435 ff. verwiesen.

Durchführungsfragen der Lohn- und Verdienstersatzordnung

Arreststrafen außerhalb des Militärdienstes

Gemäß Ziffer 125 des Verwaltungsreglementes der Armee vom Jahre 1950 erhalten Wehrmänner, die außerhalb des Militärdienstes Arreststrafen abzubüßen haben, keinen Sold. Sie selber sowie ihre Angehörigen können daher für die Zeit außerdienstlicher Arreststrafen auch keine Lohn-, Verdienst- oder Studienausfallentschädigungen beziehen. Andererseits schreibt aber das Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 (Art. 189, Abs. 3) ausdrücklich vor, daß die Angehörigen solcher Wehrmänner zu unterstützen sind. Bisher geschah dies auf dem Wege über die Militärnotunterstützung, die indessen durch eine Abänderung des Bundesgesetzes über die Militärnotunterstützung formell aufgehoben wurde. Das eidg. Militärdepartement hat darum am 21. März 1952 verfügt, daß die Angehörigen von Wehrmännern, die außerhalb des Militärdienstes Arreststrafen abzusitzen haben, durch die Zentralstelle für Soldatenfürsorge, Monbijoustr. 6 in Bern, unterstützt werden können. Die gleiche Dienststelle unterstützt auch Angehörige der Armee, die durch den Militärdienst sonst in Not geraten. Wenn Unterstützungsgesuche dieser Art bei den Ausgleichskassen eingehen, sind die Ansprecher auf diese Stelle aufmerksam zu machen.

Kleine Mitteilungen

Motion Guinand

Nationalrat Guinand hat am 17. März 1952 die nachstehende Motion eingereicht:

Die Beiträge der Versicherten mit selbständiger Erwerbstätigkeit werden in der Alters- und Hinterlassenenversicherung vorläufig bis zum Zustandekommen einer andern Regelung mit 4 Prozent vom Erwerbseinkommen auf Grund der Wehrsteuerveranlagung berechnet. Da diese Berechnungsart für die genannte Kategorie von Versicherten eine zu große Belastung darstellt, ist eine Erleichterung notwendig.

Es wäre technisch schwierig, um diese zu erreichen, den Satz von 4 Prozent für eine einzige Klasse von Versicherten herabzusetzen. Hingegen wäre es möglich, vorher schon einen Abzug von 25 Prozent auf dem als Grundlage angenommenen Einkommen, d. h. auf dem Einkommen gemäß Wehrsteuerveranlagung zu machen. Das würde gestatten, gegenüber den Selbständigerwerbenden die absolut notwendige Geste zu tun, ohne daß dadurch der Grundsatz der gleichen Beitragssätze durchbrochen würde. Der Bundesrat wird eingeladen, in diesem Sinne eine Abänderung des ersten Absatzes von Artikel 18 der Vollzugsverordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vorzulegen.

Verwaltungsrat des Ausgleichsfonds der AHV

Der Bundesrat hat als Mitglied des Verwaltungsrates des Ausgleichsfonds der AHV an Stelle des zurückgetretenen alt Staatsrat Ackermann, Freiburg, gewählt: Regierungsrat *Emil Emmenegger*, Vorsteher des Finanzdepartements des Kantons Luzern, in Schüpfheim. In den leitenden Ausschuß des Verwaltungsrates werden gewählt: als Mitglied *Edmond Barbey*, Bankier in Genf, und als Ersatzmann Regierungsrat *Emil Emmenegger*.

Der Verwaltungsrat setzt sich nun wie folgt zusammen:

- Präsident:* *) *Nobs E.*, a. Bundesrat, *Bern*.
- Vizepräsident:* *) *Bratschi R.*, Nationalrat, Präsident des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, *Bern*.
- Mitglieder:* *Aebi E.*, Vizedirektor des Schweizerischen Bauernverbandes, *Brugg*.
- *) *Barbey E.*, banquier, maison Lombard, Odier & Cie, à *Genève*.
- ***) *Dubois A.*, ingénieur, directeur général de la maison Ad. Saurer S. A., président de l'Union centrale des associations patronales suisses, à *Arbon*.
- ***) *Emmenegger E.*, Regierungsrat, Vorsteher des Finanzdepartements des Kantons Luzern, *Schüpfheim*.
- *) *Fischbacher J.*, Direktor der Zürcher Kantonalbank, *Rüschlikon/ZH*.
- Dr. Gysler P.*, Nationalrat, Präsident des Verwaltungsrates der Schweiz. Bundesbahnen, *Zürich*.
- Dr. h. c. Küng H.*, Direktor der Genossenschaftlichen Zentralbank, *Bottmingen/BL*.

*) Mitglieder des leitenden Ausschusses.

***) Ersatzmänner des leitenden Ausschusses.

*) *Dr. Marchand E.*, professeur, directeur général de la Société suisse d'Assurances générales sur la vie humaine, à *Zürich*.

Rossi A., direttore della Banca dello Stato del Cantone Ticino, *Bellinzona*.

Dr. h. c. Rossy P., vice-président de la direction générale de la Banque nationale suisse, à *Berne*.

Schmid-Ruedin Ph., Nationalrat, Generalsekretär des Schweiz. Kaufmännischen Vereins, *Zürich*.

Dr. h. c. Streuli H., Regierungsrat, Finanzdirektor des Kantons Zürich, *Richterswil/ZH*.

Dr. h. c. Wenk G., Ständerat, Vorsteher des Departementes des Innern des Kantons Basel-Stadt, *Basel*.

Ersatzmänner:

Egger J., Direktor des Verbandes Schweizerischer Darlehenskassen, *St. Gallen*.

Dr. Droz G., directeur de «La Neuchâteloise», Compagnie d'assurances sur la vie, à *Neuchâtel*.

Amtsvertretung:

Dr. Saxer A., Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung, Präsident der Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherungskommission, *Bern*.

Dr. Iklé M., Direktor der Eidg. Finanzverwaltung, *Bern*.

Studer J., Chef der zentralen Ausgleichsstelle, *Genf*.

Erhöhung der Kinderzulagen im Kanton Luzern

Die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern richtete bisher eine Kinderzulage von 10 Franken für das zweite und 15 Franken im Monat für das dritte und die folgenden Kinder aus. Mit Beschluß vom 8. Mai 1952 hat der Regierungsrat des Kantons Luzern die Kinderzulage, die von der kantonalen Familienausgleichskasse auszurichten ist, auf monatlich 15 Franken für das zweite und jedes weitere Kind der Drei- und Mehrkinderfamilien festgesetzt. Dieser Beschluß tritt auf den 1. Juli 1952 in Kraft.

Verallgemeinerung der Familienzulagen im Kanton Zug

Der Regierungsrat des Kantons Zug hat mit Bericht vom 11. März 1952 dem Kantonsrat den Entwurf zu einem Gesetz über die Familienausgleichskassen unterbreitet. In bezug auf den Geltungsbereich und die

Organisation stimmt der Entwurf weitgehend mit den bestehenden kantonalen Gesetzen über die Familienausgleichskassen überein, in bezug auf den Anspruch auf Familienzulagen geht jedoch der Entwurf neue Wege.

Dem Gesetze unterstehen alle Arbeitgeber, die auf dem Gebiete des Kantons Zug Arbeitnehmer beschäftigen. Ausgenommen von der Unterstellung sind der Bund und dessen Anstalten, der Kanton, die landwirtschaftlichen Arbeitgeber und die Gemeinden, soweit sie die vorgesehenen Mindestzulagen gewähren. Die unterstellten Arbeitgeber sind verpflichtet, der kantonalen oder einer vom Kanton anerkannten privaten Familienausgleichskasse beizutreten.

Anspruch auf Familienzulagen haben die Arbeitnehmer der unterstellten Arbeitgeber, sofern sie für zwei Kinder zu sorgen haben. Im Gegensatz zu den bestehenden kantonalen Ordnungen sieht der Entwurf für die Bezugsberechtigung außerdem noch Einkommens- und Vermögensgrenzen vor. Die Einkommensgrenze ist auf 9000 Franken und die Vermögensgrenze auf 20 000 Franken festgesetzt; die Einkommensgrenze erhöht sich für das dritte und jedes weitere bezugsberechtigte Kind um 500 Franken. Der Regierungsrat hält Einkommens- und Vermögensgrenze im Hinblick auf die Zielsetzung der Vorlage als notwendig. Diese bezwecke, den kinderreichen Arbeitnehmern finanzielle Zuschüsse zur Ergänzung des Leistungslohnes zu gewähren. Bei einer bestimmten Höhe des Einkommens sei aber eine solche Ergänzung des Leistungslohnes zu gewähren. Bei einer bestimmten Höhe des Einkommens sei aber eine solche Ergänzung des Leistungslohnes nicht notwendig.

Die Familienzulage besteht in einer Kinderzulage von 10 Franken im Monat für jedes Kind unter 18 Jahren. Der Regierungsrat kann diesen Ansatz erhöhen, falls es die finanzielle Lage der Kasse erlaubt.

Der Entwurf sieht die Errichtung von privaten Verbandsausgleichskassen, Betriebskassen sowie einer kantonalen Kasse vor. Der kantonalen Kasse haben Arbeitgeber beizutreten, die nicht einer privaten Kasse angehören oder die nicht selbst eine Betriebskasse gegründet haben. Betriebskassen werden anerkannt, wenn im Betrieb mindestens 200 Personen beschäftigt werden.

Die Familienzulagen werden durch Beiträge der Arbeitgeber finanziert. Im Entwurf ist dieser Beitrag auf 1% der gesamten ausbezahlten Löhne festgesetzt. Der Kantonsrat kann diese Beiträge auf 1,5% erhöhen, wenn die finanzielle Lage der Kasse es erfordert. Nach dem Vorbilde der Gesetzgebung des Kantons Luzern sieht der Entwurf die Errichtung eines kantonalen Ausgleichsfonds vor.

Neuere Literatur zur Sozialversicherung und AHV

Bratschi, Dr. Theodor: Der Einkommensbegriff in der AHV. Abhandlungen zum schweizerischen Recht, 292. Heft, 161 S. Bern 1952. Verlag Stämpfli & Cie.

Ehrat, Dr. Norbert: Rechtsanspruch und Rechtsschutz in Sozialversicherung und Sozialfürsorge. Zürcher Diss. 62 S. Zürich 1951. Juris-Verlag.

Entscheidungen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts. Amtliche Sammlung 1952 I. 97 S. Bern 1952. Verlag Hans Huber.

Gegenwartsfragen sozialer Versicherung. Vorträge und Aussprachen auf der sozialversicherungswissenschaftlichen Tagung der Hochschule für Arbeit, Politik und Wirtschaft in Wilhelmshaven-Rüstersiel (5.—8. Juli 1950). Herausgegeben von Prof. Dr. *Walter Bogs*. 264 S. Heidelberg 1951, Verlagsgesellschaft «Recht und Wirtschaft».

Hindermann, Dr. Walter E.: Grundlagen und Verbesserungsmöglichkeiten der AHV. 39 S. Zürich 1951. Verlag Organisator AG.

Renner, Dr. George: Der Einfluß des AHV-Fonds auf den schweizerischen Kapitalmarkt und das volkswirtschaftliche Fondsproblem im allgemeinen. Berner rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Abhandlungen, Nr. 61. 118 S. Bern 1951. Verlag Paul Haupt.

Aenderungen im Kassenverzeichnis

Ausgleichskasse 2 (Bern) Bern, *Nydegasse 13*
Tel. (031) 3 98 12

Ausgleichskasse 5 (Schwyz) Tel. (043) 3 16 77.

Berichtigung

Der Artikel «Die Lohn- und Verdienstersatz- und Studienausfallordnung im Jahre 1951» (ZAK 1952, Nr. 5) enthält auf S. 158, 2. Zeile von unten, einen Druckfehler, der hiermit richtig gestellt werden soll. Die Rückstellungen betragen Fr. 264 784 817.64.

GERICHTSENTSCHEIDE

A. Beiträge

I. Einkommen aus unselbständigem Erwerb

Periodisch ausbezahlte Dienstalterszulagen fallen nicht unter die Ausnahmen von AHVV Art. 8, lit. c, sondern sind ein Bestandteil des maßgebenden Lohnes. AHVG Art. 5, Abs. 2.

Die Rekursbehörde des Kantons Genf sah sich vor die Frage gestellt, ob die Dienstalterszulagen, welche die Stadtgemeinde Genf gemäß Beamtenordnung an ihre Funktionäre vom 20. Dienstjahr an ausbezahlt, zum maßgebenden Lohn gehören oder nicht (die erste Zulage beträgt Fr. 50 im Jahr; sie erhöht sich alle 2 Jahre bis zum 30. Dienstjahr um Fr. 25). Sie nahm dazu wie folgt Stellung:

Gemäß AHVG Art. 5, Abs. 4, kann der Bundesrat Sozialleistungen sowie anlässlich besonderer Ereignisse erfolgende Zuwendungen eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer vom Einbezug in den maßgebenden Lohn ausnehmen. Gestützt auf diese Bestimmung zählt AHVV Art. 8, eine Reihe von Vergütungen auf, die nicht zum maßgebenden Lohn zählen. In lit. c werden insbesondere genannt: Verlobungs- und Hochzeitsgeschenke, Kindbettunterstützungen, Dienstaltersgeschenke, Jubiläumsgaben, Zuwendungen beim Tode Angehöriger von Arbeitnehmern, Zuwendungen an Hinterlassene von Arbeitnehmern, Umzugschädigungen.

Dieser Aufzählung ist zu entnehmen, daß besondere Leistungen des Arbeitgebers nur dann vom maßgebenden Lohn ausgeschlossen sind, wenn sie einmalig anlässlich eines bestimmten besonderen Ereignisses ausbezahlt werden. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn der Arbeitgeber aus freien Stücken einem Arbeitnehmer, welcher viele Jahre in seinen Diensten steht, ein einmaliges Geschenk in bar oder natura gibt. Einer solchen Leistung können nun die von der Stadtgemeinde Genf ausbezahlten Dienstalterszulagen nicht gleichgestellt werden. Diese Zulagen werden den Gemeindefunktionären gemäß gesetzlichen Vorschriften geschuldet, wenn sie eine gewisse Anzahl von Dienstjahren erreichen. Der Funktionär, der die Bedingungen erfüllt, hat Anspruch darauf wie auf seinen Lohn. Außerdem haben diese Zulagen periodischen Charakter. Man darf sie daher nicht als Dienstaltersgeschenk im Sinne von AHVV Art. 8, lit. c, betrachten. Sie bilden einen Bestandteil des maßgebenden Lohnes im Sinne von AHVG Art. 5, Abs. 2.

(Rekurskommission des Kantons Genf i.Sa. Stadtgemeinde Genf, vom 10. März 1952, BSV 480/52.)

II. Erlaß von Beiträgen

1. Personen, die zwar unter Vormundschaft gehören, aber noch nicht entmündigt sind, können einen selbständigen Wohnsitz haben.

2. Die Unterbringung in einer Anstalt begründet gemäß ZGB Art. 26 in der Regel keine Wohnsitzänderung. Kommt jedoch die Heimatbehörde für den Anstaltsinsassen auf, so wird durch die an die Stelle der «Absicht» des Insassen tretende behördliche Anordnung ein neuer Wohnsitz begründet.

Die Versicherte R.I., geb. 1921, von G., meldete sich im April 1944, mit ihren Eltern von V. kommend, in B. an, wo sie wiederum bei ihren Eltern wohnte. Nachdem im Mai 1949 die Mutter gestorben war, zogen im Oktober 1949 Vater und Tochter von B. weg, der Vater nach N., wo er eine Stelle als Landarbeiter annahm, und die Tochter nach Z. zu einer Familie für Mithilfe im Haushalt ohne Barlohn. Schon nach kurzer Zeit mußte R.I. wegen ihrer körperlichen und geistigen Gebrechen die Stelle verlassen. Sie wurde Ende Januar 1950 von ihrem verheirateten Bruder in B., dem sie zugeführt wurde, aufgenommen. Man wollte sie jedoch nur vorübergehend behalten, d. h. nur bis sich ein geeignetes Plätzchen für sie zeigen würde. Vom Oktober 1950 an konnte sie, wiederum bloß auf Zusehen hin, bei einem andern Bruder in K. unterkommen, wohin auch der Vater übergesiedelt war. — Am 9. März 1951 wurde R.I. von ihrem Vater in eine Anstalt im Kanton Bern verbracht. Für die Kosten der Anstaltsversorgung kommt der Heimatkanton Bern auf.

Mit Verfügung vom 19. März 1951 setzte die Ausgleichskasse des Kantons Aargau den AHV-Beitrag der R.I. als nichterwerbstätiger Person für die Jahre 1950 und 1951 auf Fr. 12 im Jahr fest und stellte diese Beitragsverfügung dem Gemeinderat von B. zu, im Hinblick darauf, daß B. als letzter eigentlicher Wohnsitz der Versicherten in Frage kam und daß nach § 10 des aargauischen Einführungsgesetzes zum AHVG die Beiträge nach Art. 11, Abs. 2, AHVG je zur Hälfte vom Wohnsitzkanton und von der Wohnsitzgemeinde zu übernehmen sind.

Der Gemeinderat B. erhob Beschwerde. Als diese von der kantonalen Rekursbehörde abgewiesen wurde, legte er Berufung ein mit dem Antrag auf Aufhebung der Beitragsverfügung. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat die Berufung aus folgenden Erwägungen teilweise geschützt:

1. Aus der Vorschrift von Art. 25, Abs. 1, ZGB, daß der Sitz der Vormundschaftsbehörde als Wohnsitz der bevormundeten Person gilt, folgt nicht mit Notwendigkeit, daß eine Person, die unter Vormundschaft gehört, aber noch nicht entmündigt ist, keinen selbständigen Wohnsitz begründen könne, m. a. W. daß nur handlungsfähige Personen selbständigen Wohnsitz haben können. Nach anerkannter Gesetzesinterpretation genügt auch ein reduzierter Grad von Urteilsfähigkeit, um im Sinne von Art. 23, Abs. 1, ZGB, die Absicht dauernden Verbleibens an einem Ort entstehen zu lassen. Diese Absicht braucht nur ein tatsächliches Wollen (im Unterschied zu rechtsgeschäftlichem Wollen) zu sein; vgl. Kommentar Egger, Note 23 zu Art. 23. In solchem Rahmen verfügte R.I. sicherlich über die Fähigkeit zur Willensbildung. Ihr tatsächliches Wollen ging dahin, mit ihren Eltern zusammen zu wohnen. Indem sie mit ihren Eltern von V. nach B. zog, um wiederum in deren Haushalt zu leben, konnte sie somit hier selbständigen Wohnsitz begründen, ungeachtet dessen, daß sie an angeborenem Schwachsinn leiden mochte. Der Wille, mit

den Eltern zusammenzuwohnen, konnte dann allerdings nach der Auflösung des elterlichen Haushaltes nicht weiterhin verwirklicht bleiben. Andererseits ist aber ein bestimmter Wille zu dauerndem Aufenthalt in den später bezogenen Wohnorten nicht nachweisbar. Die Stelle in Z. war ein Versuch des Zusammenlebens mit fremden Leuten, der alsbald mißglückte. Und in den Familien der beiden Brüder konnte R.I. von vornherein nicht mit einem dauernden Verbleib rechnen. Trotz jeweiliger Deposition bzw. Abhebung der Schriften wurde also weder in Z. noch in B., noch in K. Wohnsitz begründet. Infolgedessen hatte nach Art. 24, Abs. 1, ZGB, fortgesetzt der frühere Wohnsitz B., der unzweifelhaft mit der Absicht dauernden Verbleibens bezogen worden war und der tatsächlich das Zentrum der Lebensinteressen der R.I. gebildet hatte, maßgebend zu sein.

2. Der Eintritt in die Anstalt konnte zwar wegen der ausdrücklichen Vorschrift von Art. 26 ZGB, wonach die Unterbringung in einer Anstalt nicht wohnsitzbegründend sein kann, keine rechtliche Wohnsitzveränderung bewirken, wenigstens nicht für sich allein. Es kam nun aber dazu, daß der Heimatkanton Bern die Kosten der Anstaltsversorgung übernahm. Dadurch, daß sich der Heimatkanton, bzw. die Fürsorgedirektion, der R.I. annahm, entstand eine Situation, die nach der Praxis des Bundesgerichts einer neuen Wohnsitzbegründung gleichkam. Bereits in BGE 65 II, Nr. 17, war in bezug auf einen Bürger, der aus armenpolizeilichen Gründen aus einem andern Kanton ausgewiesen worden war und dann von den heimatlichen Behörden «dauernd in Obhut» genommen wurde, ausgesprochen worden: «. . . Es hieße den Anwendungsbereich von Art. 24, Abs. 1, ZGB überspannen, wollte man bei der Sachlage G. weiterhin als Wohnsitz und Ort des Entmündungsverfahrens gelten lassen . . . Seit der Ausweisung aus G. bietet nun dem mittellosen, geistig abnormen und arbeitsscheuen, der Fürsorge und Unterstützung bedürftigen Geschwägner nur die Heimatstadt Z. eine bleibende Stätte. Als letzter Zufluchtsort spielt so der Heimatort eine Rolle für die Bestimmung des Wohnsitzes. Die Heimatbehörden, die für den Unterhalt dieses Bürgers aufkommen und für ihn auch in anderer Hinsicht sorgen, haben seine Wohnung zu bestimmen. Die behördliche Anordnung ersetzt solchenfalls die «Absicht» des Schutzbefohlenen, der sich den Weisungen und Maßnahmen der Behörden zu fügen hat . . . » In BGE 69 II, Nr. 1, sodann wurde, ebenfalls in einer Entmündigungssache, wo zwar nicht eine Ausweisung stattgefunden hatte, aber der Betreffende in außerkantonalen Wohnorten als versorgungsbedürftig befunden und deshalb in eine Irrenanstalt seines Heimatkantons aufgenommen wurde, ausgeführt: «Es ist rechtlich unerheblich, ob jemand nur deshalb seine Beziehungen zum frühern Wohnsitz nicht mehr aufnehmen kann, weil er alt, mittellos und geisteskrank ist und daher der ständigen Fürsorge der Heimatgemeinde bedarf, oder ob er zudem, wie es in BGE 65 II, Nr. 17, der Fall war, noch armenpolizeilich vom frühern Wohnsitz ausgewiesen ist. Maßgebend ist lediglich die Tatsache, daß die örtlichen Beziehungen mit dem frühern Wohnort wegen Verarmung nicht mehr aufgenommen werden können, sodaß der Wohnsitz im Sinne von Art. 23 ZGB wegfällt . . . ».

In Befolgung dieser bundesgerichtlichen Praxis, der sich das Eidg. Versicherungsgericht übrigens bereits in einem Urteil vom 13. Mai 1950 i. Sa. Armendirektion des Kantons Bern (ZAK 1950, S. 408; EVGE 1950, S. 127 ff.) angeschlossen hatte, ergeben sich für den vorliegenden Fall nachstehende Schlüsse: R.I. ist von ihren bernischen Heimatbehörden in Obhut genom-

men worden. Auch rechtfertigt es sich, diese Inobhutnahme als eine dauernde zu betrachten. Es mag sein, daß R. I. in absehbarer Zeit, d. h. wenn die ärztliche Behandlung in der Anstalt Erfolg hat, daselbst wieder entlassen werden wird; allein sie wird wegen ihres angeborenen Schwachsinnns auch dann noch der ständigen Fürsorge seitens des Heimatkantons bedürfen. Im übrigen ist das Erfordernis «dauernden» Verbleibens nicht gleichbedeutend mit «immerwährendem» Verbleiben, sondern «dauernd» versteht sich einfach im Gegensatz zu «vorübergehend» (vgl. Egger, Note 24 zu Art. 23 ZGB). Tatsächlich kommt für R. I. jedenfalls bis auf weiteres nichts anderes in Frage als Abhängigkeit von den Heimatbehörden. Bei diesen liegt nunmehr ihr Lebenszentrum. An welchem Ort im Kanton Bern (Heimatgemeinde oder Anstaltsgemeinde) die neue Zuständigkeit Platz zu greifen hat, ist eine intern bernische Angelegenheit. — Aus dem Gesagten folgt, daß seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der R. I. in die Anstalt, d. h. ab Anfang März 1951, ihr Wohnsitz nicht mehr B., sondern ein im Kanton Bern gelegener, von den bernischen Behörden zu bestimmender Ort ist. Damit entscheidet sich auch die Frage nach der Dauer der subsidiären Beitragspflicht der Gemeinde B., indem eine solche Beitragspflicht für die Zeit bis Ende Februar 1951 zu bejahen, für die Folgezeit dagegen zu verneinen ist.

(Eidg. Versicherungsgericht i. Sa. R. I., vom 28. April 1952, H 527/51.)

B. Renten

I. Anspruch auf Waisenrente

Ein Pflegekind im Sinne von AHVV Art. 49, Abs. 1, hat auch dann Anspruch auf eine Waisenrente, wenn der Pflegevater vor dem 1. Januar 1951 gestorben ist und die Pflegemutter das Kind inzwischen adoptiert hat.

Die Eheleute S. nahmen im Januar 1946 einen 4 Wochen alten Knaben zu sich in Pflege, mit der Absicht, ihn sobald es die gesetzlichen Bestimmungen erlaubten, zu adoptieren. Am 14. Juni 1948 verunfallte der Ehemann tödlich. Noch im gleichen Jahr adoptierte Frau S. den Knaben und sorgt seither für ihn wie für ein eigenes Kind. Mit Verfügung vom 23. Juli 1951 lehnte die Ausgleichskasse es ab, dem Knaben eine Waisenrente zu gewähren, weil im Zeitpunkt des Todes von Vater S. ein bloßes Pflegekindverhältnis noch auf keine Hinterlassenenrente Anrecht gegeben habe. Eine Beschwerde gegen diese Kassenverfügung wurde von der kantonalen Rekursbehörde abgewiesen. Dagegen hieß das Eidg. Versicherungsgericht eine Berufung mit folgender Begründung gut:

Als der Pflegevater des Berufungsklägers starb, enthielt das AHV-Recht noch keine Bestimmung, wonach ein Pflegekind beim Verlust seines Versorgers eine Waisenrente verlangen konnte. Der einschlägige Art. 28 AHVG sah gegenteils nur für «an Kindes Statt angenommene Kinder» einen Hinterbliebenenrentenanspruch vor. Mit Bezug auf die Pflegekinder wurde dem Bundesrat in Abs. 3 von Art. 28 lediglich die Ermächtigung erteilt, sie unter bestimmten Voraussetzungen den Adoptivkindern gleichzustellen. Der Bundesrat aber machte von dieser Ermächtigung weder im Jahre 1948 noch in den beiden nachfolgenden Jahren Gebrauch. Erst mit Novelle vom 20. April 1951 wurde den Pflegekindern in Art. 49, Abs. 1, rev. AHVV das grundsätz-

liche Anrecht auf eine Waisenrente beim Tode der Pflegeeltern gewährt, unter der Voraussetzung, daß diese das Pflegekind zu dauernder unentgeltlicher Pflege und Erziehung aufnehmen.

Bei der Prüfung der Frage, ob es angängig sei, eine Waisenrente einem Kinde zuzusprechen, dessen Pflegevater schon vor der neuen Rechtsordnung starb, ist von der Uebergangsbestimmung in Ziff. III der Novelle auszugehen, wo es heißt, daß die Verordnung am 1. Januar 1951 in Kraft trete. Danach kann kein Zweifel darüber bestehen, daß Waisenrenten an Pflegekinder frühestens ab 1. Januar 1951 ausgerichtet werden dürfen. Dagegen wird nirgends gesagt, daß solche Renten nur Pflegekindern zukommen, die ihren Versorger erst nach Inkrafttreten der Novelle verloren. Es verhält sich in dieser Hinsicht durchaus ähnlich wie bei der Schaffung des AHV-Gesetzes vom 20. Dezember 1946. Wie damals vom Inkrafttreten des Gesetzes an (d.h. ab 1. Januar 1948) Witwen und Waisen grundsätzlich rentenberechtigt wurden, gleichgültig, ob ihr Ehemann oder Vater vor oder nach dem 1. Januar 1948 starb, sofern nur die übrigen im Gesetz niedergelegten Voraussetzungen erfüllt waren, so können Pflegekinder, die am 1. Januar 1951, d. h. bei Inkrafttreten der Novelle vom 20. April 1951 sich über einen Versorgerschaden nach Art. 49, Abs. 1, ausweisen können, auf eine Waisenrente Anspruch erheben, wenn und soweit die übrigen in Gesetz und Verordnung niedergelegten Bedingungen zutreffen.

In casu ist nun unbestritten, daß die Eheleute S. den Knaben im Jahre 1946 unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung zu sich nahmen und daß dem Berufungskläger, zufolge des Todes seines Pflegevaters am 14. Juni 1948, ein bleibender Versorgerschaden erwuchs. Die in Art. 49, Abs. 1, rev. AHVV aufgestellte Hauptvoraussetzung (dauernde unentgeltliche Betreuung) ist demnach erfüllt. Andererseits liegt der in Art. 2 der nämlichen Bestimmung geregelte Ausnahmefall (Bezug einer Waisenrente nach Art. 25 bis 28 AHVG, bzw. relevante Aenderung in der Person des Versorgers) nicht vor, sodaß auch in dieser Hinsicht der Zuerkennung einer Waisenrente nichts im Wege steht. Der im Sommer 1948 erfolgten Adoption durch die Ehefrau des verstorbenen Pflegevaters kommt für den vorliegenden Rechtsstreit keinerlei Bedeutung zu, da Pflegemutter und Adoptivmutter ein und dieselbe Person sind und mithin nicht von einer Rückkehr des Pflegekindes zu ändern Versorgern im Sinne von Art. 49, Abs. 2, Satz 2, rev. AHVV gesprochen werden kann.

Was sodann die weitere Frage betrifft, ob eine ordentliche oder aber bloß eine Uebergangs-Waisenrente geschuldet wird, so steht fest, daß der Pflegevater des Berufungsklägers starb, bevor er ein volles Jahr lang AHV-Beiträge entrichten konnte. Damit entfällt gemäß Art. 29 AHVG das Anrecht auf eine ordentliche Rente. Ob und inwieweit ab 1. Januar 1951 die Auszahlung einer Uebergangsrente in Betracht kommt, wird die Ausgleichskasse auf Grund von Art. 42 und 43, rev. AHVG zu entscheiden haben.

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. J.S., vom 31. März 1952, H 463/51.)

II. Uebergangsrenten

Eine Halbwaise, die sich zu Ausbildungszwecken für ein Jahr ins Ausland begibt, behält den schweizerischen Wohnsitz und verliert daher den Anspruch auf Uebergangsrente nicht.

R.S. bezog ab 1. Januar 1948 eine einfache Uebergangs-Waisenrente, die seiner Mutter ausbezahlt wurde. Am 15. April 1951 übersiedelte er für ca. ein Jahr nach Straßburg, um in einem dortigen Institut als Volontär die französische Sprache zu erlernen. Die Ausgleichskasse stellte die Rentenzahlung ab 1. Mai 1951 für die Dauer des Auslandsaufenthaltes ein. Die Mutter des Kindes erhob Beschwerde, die von der kantonalen Rekurskommission mit der Begründung gutgeheißen wurde, daß die minderjährige Halbweise ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz beibehalten habe. Mit Berufung beantragte das Bundesamt für Sozialversicherung die Aufhebung des kantonalen Rekursentscheides; in Fällen, wo der tatsächliche Aufenthalt mit dem gesetzlichen Wohnsitz während längerer Zeit nicht identisch sei, würde die Weiterentrichtung einer Uebergangsrente gegen den Willen des Gesetzes verstoßen und große administrative Schwierigkeiten bieten. Das Eidg. Versicherungsgericht wies die Berufung aus folgenden Gründen ab:

Gemäß Art. 42, rev. AHVG haben Anspruch auf eine Uebergangsrente nur «in der Schweiz wohnhafte» Schweizerbürger, d. h. Schweizerbürger, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Inland haben. Schweizer mit Wohnsitz im Ausland sind vom Bezug einer Uebergangsrente ausgeschlossen, auch wenn sie vorübergehend in der Schweiz leben, und umgekehrt behalten Schweizer mit Domizil im Inland ihr Anrecht auf eine Uebergangsrente bei, solange sie den in der Schweiz begründeten zivilrechtlichen Wohnsitz nicht ausdrücklich oder durch konkludente Handlung aufgeben. Im übrigen gilt gemäß Art. 25 ZGB der Wohnsitz des Ehemannes als Wohnsitz der Ehefrau der Wohnsitz von Vater und Mutter als Wohnsitz der unter ihrer Gewalt stehenden Kinder, und der Sitz der Vormundschaftsbehörde als Wohnsitz einer bevormundeten Person. Außerdem bestimmt Art. 26 ZGB, daß — selbst bei Volljährigen — der Studienaufenthalt in einer Lehranstalt und die Versorgung in einer Erziehungs-, Heil- oder Strafanstalt keinen neuen Wohnsitz begründen.

In casu ist nun unbestritten, daß R.S. als Halbweise unter der elterlichen Gewalt seiner in Basel domizilierten Mutter steht und daher mit ihr den zivilrechtlichen Wohnsitz teilt. Seine zwecks Besuches eines französischen Instituts erfolgte vorübergehende Uebersiedelung nach Straßburg vermöchte, selbst wenn er eigenen Rechts wäre, gemäß Art. 26 ZGB keine Aenderung im legalen Domizil zu bewirken. Demzufolge kann von einem Verlust der Anspruchsberechtigung auf die Uebergangsrente nicht die Rede sein. Die Auffassung der Ausgleichskasse und des Bundesamtes für Sozialversicherung, die einen Anspruch auf Weiterbezug der Uebergangsrente nur für jene Fälle anerkennen wollen, wo das zivilrechtliche Domizil nicht durch einen längeren Auslandsaufenthalt unterbrochen wird, findet im Gesetz keine Stütze. Es mag sein, daß gelegentlich zufolge längerer Abwesenheit im Ausland bei Ermittlung und Aushändigung des Rentenbetroffnisses gewisse Schwierigkeiten administrativer Natur entstehen können. Doch sind diese Schwierigkeiten nicht derart, daß deswegen zu der vom Bundesamt für Sozialversicherung gewünschten Regelung geschritten werden dürfte.

Die Schlußnahme der Ausgleichskasse, wodurch dem Beschwerdeführer und Berufungsbeklagten für die Dauer seines Auslandsaufenthaltes von ca. 12 Monaten grundsätzlich das Anrecht auf Bezug einer Uebergangsrente abgesprochen wurde, kann sonach auch oberinstanzlich nicht geschützt werden.

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. R.S., vom 10. Dezember 1951, H 437/51.)



Zeitschrift für die Ausgleichskassen

Nr. 7 Juli 1952

Redaktion: Sektion Alters- und Hinterlassenenversicherung des Bundesamtes für Sozialversicherung, Bern, Tel. 61 28 58

Spedition: Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, Bern

Abonnement: Jahresabonnement Fr. 13. , Einzel-Nr. Fr. 1.30, Doppel-Nr. Fr. 2.60. Erscheint monatlich

Inhaltsangabe: Von Monat zu Monat (S. 233). Probleme des maßgebenden Lohnes (S. 234). Die Mannigfaltigkeit in der Einheit (S. 239). Das Ergebnis der Arbeitgeberkontrollen (S. 245). «Die Frau, die sich selbst zur Witwe machte» (S. 219). Die Grundzüge des italienischen Gesetzes betreffend die Anpassung der Leistungen der italienischen Invaliden-, Alters- und Hinterlassenenversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge (S. 252). Von der Lohn- und Verdienstersatzordnung zur Erwerbsersatzordnung (S. 257). Die definitive Ordnung der Familienzulagen für die Landwirtschaft (S. 259). Durchführungsfragen der AHV (S. 262). Kleine Mitteilungen (S. 262). Gerichtsentscheide: AHV (S. 265).

Von Monat zu Monat

Vom 3.—16. Juni 1952 fanden in Genf Verhandlungen statt zwischen einer schweizerischen Delegation unter der Leitung von Direktor Dr. A. Saxer, vom Bundesamt für Sozialversicherung, und einer englischen Delegation unter der Leitung von Mr. C. G. Dennys, Unterstaatssekretär im englischen Ministerium für nationale Versicherung, zur Vorbereitung eines schweizerisch-englischen Sozialversicherungsabkommens. Der schweizerischen Delegation gehörten außer dem Delegationschef die Herren Dr. P. Binswanger und Dr. Kaiser, Sektionschefs des Bundesamtes für Sozialversicherung, sowie Herr P. Clottu, Sozialrat an der Schweizerischen Gesandtschaft in London an. Die Verhandlungen führten zur Aufstellung eines Entwurfes, der nun den zuständigen Behörden beider Länder zur Prüfung unterbreitet wird. Die Unterzeichnung des Abkommens soll so bald als möglich erfolgen.

*

Am 4. Juni 1952 wurde in Genf die 35. Session der Internationalen Arbeitskonferenz eröffnet. Auf der Traktandenliste steht u. a. der Abschluß eines internationalen Abkommens betreffend Minimalnormen der sozialen Sicherheit. Jeder Mitgliedstaat, der die Minimalnormen auf mindestens 3 der insgesamt 9 behandelten Sozialversicherungszweige (wovon die Altersversicherung und die Hinterlassenenversicherung als je ein Zweig) erfüllt, kann das Abkommen ratifizieren. Das Abkommen wird durch eine Spezialkommission vorbereitet. Bei Redaktionsschluß dauern die Verhandlungen noch an.

Am 17. Juni 1952 wurde das schweizerisch-belgische Sozialversicherungsabkommen, über dessen Vorbereitung auf S. 201 der letzten Nummer der Zeitschrift berichtet wurde, unterzeichnet, und zwar schweizerischerseits durch Herrn Direktor Dr. A. Saxer und belgischerseits durch Herrn Minister M. C. van den Daele, belgischer Arbeits- und Sozialversicherungsminister. Das Abkommen betrifft die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie die Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten. Es unterliegt der Ratifikation durch die Parlamente der beiden Länder. Wir werden darauf zurückkommen, sobald die Botschaft des Bundesrates vorliegt.

Probleme des maßgebenden Lohnes

Zehntausende von Arbeitgebern wenden den Begriff des maßgebenden Lohnes an, Millionen Franken an Beiträgen sind vom maßgebenden Lohn in den 4½ Jahren seit dem Bestehen der AHV erhoben worden: In der Regel kann von einem Arbeitsentgelt ohne weiteres gesagt werden, ob von ihm die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeiträge zu erheben seien. Aber die vollziehenden und die rechtsprechenden Behörden haben sich dennoch ständig mit Problemen des maßgebenden Lohnes zu befassen, sehen sich in einer verhältnismäßig kleinen, aber doch ins Gewicht fallenden Zahl von Fällen vor die Frage gestellt, ob eine Leistung ihrer Natur nach überhaupt zum Erwerbseinkommen gehöre, ob sie als eine von der Beitragserhebung ausgenommene Sozialleistung zu betrachten, ob sie lediglich als Unkostenersatz anzusprechen und namentlich, ob sie dem maßgebenden Lohn oder dem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit zuzuzählen sei. Die Probleme des maßgebenden Lohnes sind Probleme der Abgrenzung.

Die Ausführungsvorschriften gingen hinsichtlich der *Abgrenzung gegenüber dem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit* von einer eher restriktiven Auslegung des Begriffes maßgebender Lohn aus. Das entsprach der Tendenz, wie sie in den Vorarbeiten zum Gesetz zum Ausdruck gekommen war. Doch schlug das Eidgenössische Versicherungsgericht in seiner durch das Urteil vom 26. April 1949 i. Sa. E. K. (ZAK 1949, S. 255) begründeten Praxis den entgegengesetzten Weg ein: Ausgehend von den im Kreisschreiben Nr. 20, Abschnitt C, II, aufgestellten Merkmalen erklärte es, bei der Mannigfaltigkeit der Erwerbsverhältnisse werde in diesem oder jenem Fall das eine oder andere Kriterium weniger ausgeprägt in Erscheinung treten — Sache der Rechtsprechung sei es

dann, im Einzelfall nach Maßgabe der wirtschaftlichen Stellung des Versicherten zu entscheiden. Dabei sei im Zweifelsfall auf maßgebenden Lohn zu erkennen, «weil dadurch den Interessen der Beteiligten besser gedient sei.»

Eine Aenderung dieser in zahlreichen Urteilen befolgten Praxis brachte anscheinend das Urteil vom 3. April 1951 i. Sa. Kanton Zürich (ZAK 1951, S. 263). Der Begriff des maßgebenden Lohnes wurde enger gefaßt: Wo die — vorab dem Dienstvertrag eigentümliche — typische Unterordnung des Dienstleistenden (arbeitsorganisatorisches, wirtschaftliches, soziales Abhängigkeitsverhältnis) fehle, sei in der Regel auf selbständige Erwerbstätigkeit zu schließen. Jedenfalls aber müsse, wie schon bisher, die Frage der Abgrenzung der beiden Erwerbarten kasuistisch, d. h. auf Grund der ganzen Entwicklung des Einzelfalles entschieden werden. Den erwähnten Kriterien des Kreisschreibens Nr. 20 wurde nicht mehr die gleiche Bedeutung zugemessen wie in den früheren Entscheiden, da sie ja vornehmlich dazu dienten, festzustellen, ob die bezeichnende Eigenschaft unselbständigen Erwerbs, nämlich ein Unterordnungsverhältnis bestehe. — Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wurde in der Folge umschrieben als der Arbeitsertrag, «den ein Versicherter in unabhängiger Stellung, d. h. ohne zeitlich und organisatorisch in maßgebender Weise fremden Direktiven unterworfen zu sein, und unter Einsatz persönlicher wirtschaftlicher Risiken, im eigenen Unternehmen erzielt» (vgl. für viele die Urteile vom 11. Mai 1951 i. Sa. A.W., vom 30. Juli 1951 i. Sa. Th.R., vom 21. August 1951 i. Sa. M. A.-G., ZAK 1951, S. 324, 458, 459).

Die mit dem Urteil vom 3. April 1951 i. Sa. Kanton Zürich eingeleitete und vom Gericht als neu bezeichnete Rechtsprechung hat indessen bis jetzt keine wesentlichen Aenderungen gebracht. Ließen gewisse Wendungen in diesem Urteil darauf schließen, das Gewicht werde in Zukunft von der gegenüber früher entgegengesetzten Vermutung ausgehen und im Zweifel selbständigen Erwerb annehmen, so hat es in einem späteren Urteil (vom 10. August 1951 i. Sa. Kull) ausdrücklich festgestellt, «daß eine Rechtsvermutung zu Gunsten der einen oder andern Einkommensart abzulehnen sei, da eine solche im Gesetz keine Stütze findet».

Das Problem der Abgrenzung stellt sich für die verwaltenden Organe nicht in gleicher Weise wie für die rechtsprechenden. Das Gericht hat den im einzelnen Fall gegebenen Tatbestand zu beurteilen. Es wird dabei den gesetzlichen Vorschriften im allgemeinen stets die gleiche Auslegung geben und so eine Rechtsprechung bilden, bleibt aber doch in der Anwendung des Gesetzes frei und unabhängig. Auch die Ausgleichskassen müssen zwar den Gegebenheiten des einzelnen Falles Rechnung tragen. Sie

können aber die Tatbestandsermittlung nicht so weit treiben wie die Gerichte. Namentlich aber können sie in der rechtlichen Würdigung des Sachverhaltes nicht souverän sein, soll die Gleichmäßigkeit in der Anwendung des Gesetzes gewährleistet werden. Die Ausgleichskassen müssen sich daher, besonders für die Behandlung von Grenzfällen, auf Richtlinien stützen können. Diese Richtlinien sind so zu gestalten, daß die Abgrenzung auf Grund einfacher, leicht feststellbarer Merkmale möglich ist. Nur dann läßt sich verwirklichen, daß gleichartige Fälle von allen Ausgleichskassen gleich behandelt werden und damit dem Gebot der Rechtsgleichheit Genüge getan wird.

Wohl am häufigsten stellt sich in der Praxis die Frage der Abgrenzung in bezug auf die Arbeitsentgelte der *Reisevertreter*. Das zeigt sich schon in der großen Zahl von Fällen, die vom Eidgenössischen Versicherungsgericht beurteilt worden sind. — Die Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 3. Januar 1948 stellt in den Art. 9 ff. Ausführungsvorschriften auf. Das Gericht hat ihnen allerdings den Charakter der Rechtsverordnung abgesprochen und sie als für die rechtsprechenden Organe nicht verbindlich bezeichnet (Urteil vom 14. Februar 1950 i.Sa. S., ZAK 1950, S. 158). Doch kommt diesen Vorschriften nach wie vor die Bedeutung von Verwaltungsweisungen, von Richtlinien jener Art, zu, und sie sind damit für die vollziehenden Behörden verbindlich geblieben. Das ist gerechtfertigt; denn die Regelung hat sich bewährt. Gewiß, sie ist etwas grob gezimmert, wirkt vielleicht allzu vereinfachend oder gar schematisch. Und vollends die Vermutung, im Zweifel seien jene Entgelte als maßgebender Lohn zu betrachten, scheint mit der Rechtsprechung nicht in Einklang zu stehen. Prüft man aber die vom Eidgenössischen Versicherungsgericht beurteilten Tatbestände nach den Kriterien der Verfügung, so wird man zu der erstaunlichen Feststellung gelangen, daß diese Kriterien regelmäßig zu den gleichen Schlüssen führen, die das Eidgenössische Versicherungsgericht in seinen Urteilen gezogen hat. Wie hieß es doch in der Mathematikstunde: Lösung richtig, Beweis falsch!

Wenn oben erklärt wurde, die neue Rechtsprechung habe keine wesentlichen Aenderungen gebracht, so wird das besonders deutlich, wenn man die Praxis in der Beurteilung der uns hier beschäftigenden Entgelte betrachtet. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat in dem schon erwähnten Urteil vom 10. August 1951 i.Sa. Kull die unter der alten Praxis angestellten Erwägungen bestätigt und die früheren Urteile in eine Linie gestellt mit den nach dem Urteil vom 3. April 1951 i.Sa. Kanton Zürich gefällten:

«Auf Grund dieser Rechtsprechung kann gefolgert werden, daß dort, wo für Provisions- und Handelsvertreter übliche Abmachungen bestehen und dem Versicherten nicht etwa die Eigenschaft eines namentlich in arbeitsorganisatorischer Hinsicht im wesentlichen freien und das Risiko seiner wirtschaftlichen Tätigkeit selber tragenden Kaufmanns zuerkannt werden muß (vgl. Urteil i.Sa. Th.R., ZAK 1951, S. 458), die Einkünfte aus dieser Wirksamkeit in der Regel Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit darstellen.»

Die Vermutung für die Unselbständigkeit der Reisevertreter scheint sich doch zum mindesten vermuten zu lassen!

In der Praxis machen sich aber entgegengesetzte Strömungen bemerkbar: Unverkennbar besteht mancherorts die Tendenz, Reisevertreter, die nicht in einem engen und eindeutigen Abhängigkeitsverhältnis zum Vertretenen stehen, als Selbständigerwerbende zu betrachten. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat aber in ständiger Rechtsprechung erkannt, für die Annahme selbständigen Erwerbs genüge nicht, daß ein Reisevertreter ausschließlich durch Provisionen entlohnt werde, für seine Reisespesen selbst aufkomme und für mehrere Firmen tätig sei (vgl. für viele das Urteil vom 14. Februar 1950 i.Sa. H. A.-G. ZAK, 1950, S. 205): Auch der Provisionsreisende ist Arbeitnehmer!

Auftrieb erfahren hat jene Tendenz durch den Erlaß des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1949 über den Agenturvertrag. Das Merkmal des Agenten ist seine Selbständigkeit. Aeußerlich betrachtet ist die Stellung des Provisionsreisenden jener des Agenten oft ähnlich. Mehr und mehr werden daher Provisionsreisende als Agenten bezeichnet, um so den mannigfachen Pflichten zu entgehen, die dem Arbeitgeber obliegen. Aber nicht auf den Namen kommt es an, den man einem Vertrag gibt, sondern auf dessen wahren Inhalt: «Bei der Beurteilung eines Vertrages . . . ist der übereinstimmende wirkliche Wille und nicht die unrichtige Bezeichnung oder Ausdrucksweise zu beachten, die von den Parteien aus Irrtum oder in der Absicht gebraucht wird, die wahre Beschaffenheit des Vertrages zu verbergen» (Art. 18, Abs. 1, OR). Es wäre zwar übertrieben, wollte man behaupten, ein Vertrag sei dann kein Agenturvertrag, wenn er so genannt werde — aber man wird gut daran tun, die als «Agenturvertrag» bezeichneten Rechtsverhältnisse besonders gut zu prüfen!

Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat nun allerdings in zwei Urteilen (vom 30. Juli 1951 i.Sa. Th.R. und vom 21. August 1951 i.Sa. M.A.G., ZAK 1951, S. 458 und 459) auf Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit erkannt, weil es sich bei den Empfängern der in Frage

stehenden Leistungen «nicht um gewöhnliche Provisions- und Geschäftsreisende» handelte, sondern um Kaufleute, die mit der vertretenen Firma einen «eigentlichen» Agenturvertrag abgeschlossen hatten. Es ist dem Gericht durchaus zuzustimmen, daß dann, wenn die rechtlichen Beziehungen zwischen Kaufleuten sich als Agenturverhältnis im Sinne des Bundesgesetzes über den Agenturvertrag (Art. 418 a ff OR) darstellen, die darauf fließenden Entgelte zum Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gehören; denn für den Agenten charakteristisch ist, und dadurch unterscheidet er sich vom Geschäftsreisenden, das Moment der Selbständigkeit. Verfehlt aber wäre es, für die uns interessierende Abgrenzung darauf abstellen zu wollen, ob sich ein Rechtsverhältnis zivilrechtlich als Agenturverhältnis qualifiziere und bejahendenfalls auf Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu erkennen, wie dies eine kantonale Rekurskommission getan hat. Die Abgrenzung der einzelnen Arbeitsverträge bereitet den Zivilgerichten bis hinauf zum Bundesgericht mindestens soviel Mühe, wie die Abgrenzung der beiden Einkommensarten den AHV-Organen.

Eine ebenso einfache wie unbrauchbare Abgrenzungsnorm scheint mehr und mehr an Boden zu gewinnen, nicht zuletzt gefördert durch einzelne, Arbeitgeberkontrollen durchführende Revisionsstellen. Statt die Stellung des Versicherten materiell zu untersuchen, wird lediglich geprüft, ob er schon einer Ausgleichskasse als Selbständigerwerbender angeschlossen sei oder nicht: Wenn ja, gehören seine Entgelte zum Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, wenn nein, zum maßgebenden Lohn! Das heißt Ursache und Wirkung verwechseln: Einer Ausgleichskasse muß angeschlossen sein, wer Einkommen aus selbständiger Tätigkeit erzielt — nicht aber gehört dessen Einkommen zu dem aus selbständiger Erwerbstätigkeit, der einer Ausgleichskasse angehört! Das AHVG kennt zudem keine «*unité de revenu*», wonach das Einkommen eines Versicherten nur einer Einkommensart angehören könne. Der Versicherte ist nicht als «Selbständigerwerbender» oder als «Unselbständigerwerbender» der Versicherung «unterstellt», mit der Folge, daß je nachdem sein Erwerbseinkommen der einen oder andern Art angehört. Das AHVG geht vielmehr vom entgegengesetzten Prinzip aus und stellt auf die Natur des *Arbeitsentgeltes* ab: «Als maßgebender Lohn gilt jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf Zeit . . . geleistete Arbeit» (Art. 5, Abs. 2, AHVG); und Art. 8, Abs. 2, i. f., AHVG setzt geradezu voraus, daß ein Versicherter beiderlei Erwerbseinkommen erziele. Jenem simplifizierenden Vorgehen liegt, vielleicht unbewußt, der Gedanke zu Grunde, es sei ja gleichgültig, ob ein Arbeitsentgelt der einen oder andern Einkommensart zugehöre, Hauptsache sei, daß davon 4% an Beiträgen

entrichtet würden. Eine derartige Auffassung aber ist mit dem Sinn und dem Wortlaut des Gesetzes unvereinbar. Zudem würde sie zu einer großen Rechtsunsicherheit führen, ist doch die Abgrenzung zwischen maßgebendem Lohn und Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit nicht nur Sache der 104 Ausgleichskassen, sondern auch der 25 kantonalen Steuerbehörden. — Man hat auf diese Kritik, wie zu erwarten war, mit dem berühmten Wort von Theorie und Praxis geantwortet, welches erstere bekanntlich am grünen Tisch besonders gut gedeiht. Darauf ist zu erwidern, daß zahlreiche Ausgleichskassen — unter denen sich namentlich auch solche befinden, deren Mitglieder zahlreiche Reisevertreter beschäftigen — jenen Irrweg nicht beschritten haben, sondern mit bestem Erfolg der rechtlich und vernunftmäßig einzig vertretbaren Lösung folgen, die Leistungen auf Grund des materiellen Rechtes zu prüfen. Ob das Arbeitsentgelt eines Reisevertreters zum maßgebenden Lohn oder zum Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gehöre, hängt einzig und allein davon ab, als was es nach Art. 5, Abs. 2, AHVG und den dazu erlassenen Vollzugs- und Durchführungsvorschriften erscheint. Dabei werden die Ausgleichskassen davon ausgehen, daß jene Entgelte in der Regel zum maßgebenden Lohn gehören, oder, um noch einmal das Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 10. August 1951 i.Sa. Kull zu zitieren, « . . . daß dort, wo für Provisions- und Handelsvertreter übliche Abmachungen bestehen . . . , die Einkünfte aus dieser Wirksamkeit in der Regel Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit darstellen.» Nur nebenbei sei bemerkt, daß eine derartige Betrachtungsweise auch aus sozialen Gründen als gerechtfertigt erscheint und dem Bestreben des Gesetzgebers entspricht, dem Reisevertreter einen angemessenen rechtlichen und wirtschaftlichen Schutz zu gewähren.

(Fortsetzung folgt)

Die Mannigfaltigkeit in der Einheit

«Wie kurzweilig ist es, daß es nicht einen eintönigen Schlag Schweizer, sondern daß es Zürcher und Berner, Unterwaldner und Neuenburger, Graubündner und Basler gibt, und sogar zweierlei Basler! Daß es eine Appenzeller Geschichte gibt und eine Genfer Geschichte. Diese Mannigfaltigkeit in der Einheit, welche Gott uns erhalten möge, ist die rechte Schule der Freundschaft . . . »

Was hat die Festrede des jungen Hediger im «Fähnlein der sieben Aufrechten» hier wohl zu suchen? Recht viel sogar. Kann man die typisch schweizerische Lösung der dezentralen Organisation der AHV unter zentraler Aufsicht und mit einer zentralen Ausgleichsstelle schöner

umschreiben, als es Gottfried Keller mit seinen berühmten Worten getan hat. Die Dezentralisation allein macht es zwar nicht aus. Erst daß es große, kleinere und kleine, kantonale, berufliche, zwischenberufliche, gesamtschweizerische und regionale und schließlich Ausgleichskassen des Bundes gibt, macht die rechte *Mannigfaltigkeit in der Einheit* aus. Die Mannigfaltigkeit wirft allerdings auch besondere Fragen auf. Ohne die Schwierigkeiten zu verkennen, die daraus der rechtsgleichen Anwendung der materiellen Vorschriften erwachsen, denken wir an dieser Stelle in erster Linie an die verschiedenartigen *organisatorischen Bedürfnisse*, sei es in personeller oder in räumlicher Hinsicht, in bezug auf die Errichtung von Zweigstellen und die Arbeitsverteilung mit dem Hauptsitz, den Arbeitsablauf, die Durchführung der technischen Weisungen, die Einrichtung mit Büromaschinen, die Aufbewahrung der Akten usw. usw. Es sei deshalb versucht, diese Mannigfaltigkeit in der Einheit — mit einer Viertelstunde nüchterner Statistik zu belegen. Wohl bewußt, daß eine Auswahl immer willkürlich bleiben muß, sei aus dem überreichen Vergleichsmaterial die Mitgliederzahl, die Zahl der eröffneten IBK sowie die Beitrags- und Rentensumme der einzelnen Ausgleichskassen herausgegriffen. Die Angaben sind den Jahresrechnungen und Jahresberichten der Ausgleichskassen entnommen und fußen, soweit schon vorhanden, auf den Ergebnissen von 1951.

1. Die Abrechnungspflichtigen

Die *Anzahl der Abrechnungspflichtigen* schwankt von Ausgleichskasse zu Ausgleichskasse außerordentlich stark. Zwei Verbandsausgleichskassen mit je 21 Mitgliedern stehen «am andern Ende» zwei Kantone mit 63 000 und 85 000 Abrechnungspflichtigen gegenüber. Die in dieser Hinsicht «größte» Verbandsausgleichskasse zählt 12 000, die kleinste kantonale Ausgleichskasse 2100 Mitglieder. 75 Prozent der Verbandsausgleichskassen liegen überraschenderweise unter diesem letzter erwähnten Bestand. Andererseits hat mehr als die Hälfte der kantonalen Ausgleichskassen über 10 000 Abrechnungspflichtige. Für die Einzelheiten verweisen wir auf die folgende Tabelle.

Tabelle 1

Abrechnungspflichtige 1950	Kantonale Ausgleichskassen		Verbands- Ausgleichskassen	
	Absolut	In Prozenten des Totals	Absolut	In Prozenten des Totals
Bis 200	—	—	29	37
201— 500	—	—	8	10
501— 2 000	—	—	22	28
2 001— 5 000	6	24	14	18
5 001— 10 000	5	20	4	6
10 001—25 000	7	28	1	1
über 25 000	7	28	—	—
Total	25	100	78	100

2. Die individuellen Beitragskonten

Wichtig ist die *Anzahl* der 1948 bis 1951 eröffneten IBK. Sie gibt die Beitragszahler wieder, mit denen sich die Ausgleichskasse mindestens einmal, meist aber wiederholt zu befassen hatte, sei es, um einen Versicherungsausweis zu erstellen, ein IBK zu eröffnen, eine Abrechnung nachzuprüfen oder einen Beitrag aufzuzeichnen. Auch hier fallen die großen Unterschiede auf, schwanken die entsprechenden Register doch von 2600 bis 363 700 IBK. Im ersten Falle genügt ein Fach im Kassenschrank zur Aufbewahrung, im zweiten sind besondere Registraturschränke nötig. Weitaus an der Spitze stehen — in dieser Reihenfolge — die Ausgleichskassen Zürich und Bern, Baumeister und Maschinen. Das «Mittelfeld» führen die Ausgleichskassen Waadt, Wirte, St. Gallen und Uhrenindustrie an. 60 Prozent der Verbandsausgleichskassen haben weniger als 20 000, deren 28,5 Prozent weniger als 10 000 IBK. Bei den kantonalen Ausgleichskassen haben Nidwalden, Obwalden und Uri den kleinsten Bestand. Weitere Détails ergeben sich aus Tabelle 2

Tabelle 2

IBK-Eröffnungen 1948—1951	Kantonale Ausgleichskassen		Verbands- Ausgleichskassen	
	Absolut	In Prozenten des Totals	Absolut	In Prozenten des Totals
Bis 5 000	—	—	8	10
5 001— 10 000	4	16	14	18
10 001— 20 000	1	4	24	31
20 001— 50 000	6	24	19	25
50 001—100 000	10	40	7	9
über 100 000	4	16	5	7
Total	25	100	77	100

Für die IBK-Aufzeichnungen fehlen abschließende Angaben. An deren Stelle sei auf ein äußerliches, aber doch instruktives Kriterium verwiesen, nämlich auf das Gewicht der 1951 der zentralen Ausgleichsstelle abgelieferten IBK-Listen. Dieses schwankt von 350 Gramm bis zu 39 Kilogramm im Jahr.

3. Die Beiträge

Die Ausgleichskassen selbst vergleichen sich oft auf Grund der *jährlichen Beitragssumme*. Hier liegen kantonale und Verbandsausgleichskassen in friedlichem Wettstreit. Zwischen die Ausgleichskassen Maschinen (Fr. 41 Millionen), Zürich (37 Millionen), Bern (28 Millionen) und Baumeister (25 Millionen) schiebt sich die eidgenössische Ausgleichskasse mit Fr. 34 Millionen ein. Beiträge zwischen 400 000 und 500 000 Franken weisen die Ausgleichskassen Spirituosen, Uri, Hutgeflecht und Appenzell I.Rh. auf. Am besten vertreten ist die «Beitragsklasse» von 2 bis 5 Millionen Franken (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3

Beitragssummen 1951	Kantonale Ausgleichskassen		Verbands- Ausgleichskassen	
	Absolut	In Prozenten des Totals	Absolut	In Prozenten des Totals
Bis 1 000 000	4	16	21	27
1 000 001— 2 000 000	3	12	20	26
2 000 001— 5 000 000	8	32	23	30
5 000 001—10 000 000	6	24	7	9
10 000 001—25 000 000	2	8	4	5
über 25 000 000	2	8	2	3
Total	25	100	77	100

Nun bedeutet die absolute Beitragssumme nichts Endgültiges. Wesentlich für die Kassenstruktur und die interne Organisation ist der *Durchschnitt pro Abrechnungspflichtigen*. Davon war in der Zeitschrift auf Seite 14 des laufenden Jahrgangs schon näher die Rede. Wir wollen die dortigen Angaben nicht wiederholen und ergänzen sie lediglich dahin, daß die durchschnittliche Beitragssumme bei allen kantonalen Ausgleichskassen unter 1000 Franken, bei 81 Prozent der Verbandsaus-

gleichskassen über 1000 Franken und bei einem Drittel über 10 000 Franken liegt. Schließlich äußert sich die Mannigfaltigkeit auch hier im Gewicht der der zentralen Ausgleichsstelle übermittelten Abrechnungsjournale: im April 1952 stand in dieser Hinsicht die «kleinste» Ausgleichskasse mit 4 Gramm, die «größte» mit rund 15 Kilogramm zu Buch.

4. Die Renten

Auf dem Gebiete der Renten sind Gegenüberstellungen besonders schwierig, weil die Uebergangsrnten bis auf geringe Ausnahme (rund 1,6 Prozent) von den kantonalen Ausgleichskassen ausgerichtet werden. Die ordentlichen Renten nehmen jedoch laufend zu, und der Anteil der Verbandsausgleichskassen an den Rentenzahlungen — sowie die damit verbundenen Umtriebe — werden entsprechend ansteigen. Heute ist das Schwergewicht allerdings eindeutig. Jährlichen Rentenzahlungen von Fr. 28 000 und Fr. 34 000 durch zwei Verbandsausgleichskassen stehen die Kantone Bern und Zürich mit Fr. 29,1 Millionen und Fr. 28,8 Millionen oder *rund 1000 mal* höheren Leistungen gegenüber. Es folgen Waadt mit Fr. 17 Millionen und St. Gallen mit 13,8 Millionen. Bei 95 Prozent der Verbandsausgleichskassen liegt der Jahresbetrag unter Fr. 1 Million, bei 85 Prozent der kantonalen Ausgleichskassen darüber. Doch werden sich diese Prozentsätze mit dem Rückgang der Uebergangsrnten auf die Dauer stark verschieben. Die «Großen Vier» unter den Verbandsausgleichskassen mit einer Rentensumme über 1 Million Franken sind die Ausgleichskassen Maschinen, Baumeister, Uhrenindustrie und VATI. Ueber die weitere Aufteilung orientiert Texttabelle 4:

Texttabelle 4

Rentensummen 1951	Kantonale Ausgleichskassen		Verbands- Ausgleichskassen	
	Absolut	In Prozenten des Totals	Absolut	In Prozenten des Totals
Bis 50 000	—	—	7	9
50 001— 100 000	—	—	19	25
100 001— 500 000	—	—	37	48
500 001— 1 000 000	4	16	10	13
1 000 001— 5 000 000	5	20	4	5
5 000 001—10 000 000	10	40	—	—
10 000 001—25 000 000	3	12	—	—
25 000 001—35 000 000	3	12	—	—
Total	25	100	77	100

Interessant ist das *Verhältnis zwischen Beiträgen und Renten*. Im Jahre 1951 sind auf Fr. 100 Beiträge Fr. 43.60 Renten ausgerichtet worden. Die einzelnen Ausgleichskassen sind an dieser Relation sehr verschieden beteiligt. Auf die kantonalen Ausgleichskassen trifft es 114 Prozent, auf die Verbandsausgleichskassen 8,9, auf die Eidgenössische Ausgleichskasse 9.3 und auf die Schweizerische Ausgleichskasse 77,9 Prozent. Hier zeigt sich deutlich, daß sich vorwiegend ältere Jahrgänge freiwillig versichert haben.

Bei den Kantonen liefern nur 4 Ausgleichskassen (Zürich, Zug, Solothurn und Basel-Stadt) Ueberschüsse an den Ausgleichsfonds ab; die übrigen 21 müssen für die Rentenzahlungen Geld aus dem Ausgleichsfonds beziehen. In Appenzell A.Rh. und Neuenburg werden 205 Prozent, d.h. mehr als das Doppelte der Beiträge in Renten ausgerichtet, in Wallis 197 und in Appenzell I.Rh. und Graubünden je 183 Prozent. Mit Ausnahme von Neuenburg handelt es sich um sogenannte «finanzschwache» Kantone mit einer Bevölkerung in eher bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen (hohe Bedarfsquote in bezug auf die Uebergangsrnten) oder mit stark vertretenen älteren Jahrgängen (Abwanderung der jungen Leute in andere Kantone). Bei Neuenburg fällt die Erklärung schwerer. Der hohe Prozentsatz ergibt sich vermutlich daraus, daß überdurchschnittlich viele Abrechnungspflichtige Verbandsausgleichskassen angehören und nicht die Renten besonders hoch, sondern die Beiträge verhältnismäßig tief sind. Diese Ergebnisse sind verwaltungskostenmäßig — Renten bringen keine Verwaltungskostenbeiträge — und demzufolge organisatorisch nicht ohne Belang.

Bei den Verbandsausgleichskassen steigt das Verhältnis zwischen Beiträgen und Renten von 2,6 auf 21,4 Prozent. Der letzte Ansatz betrifft eine Ausgleichskasse (ohne Uebergangsrnten), deren Branche zwischen dem ersten und zweiten Weltkrieg eine Dauerkrise durchmachte. Der Nachwuchs fiel lange Zeit aus: heute beschäftigt die Industrie überdurchschnittlich viele ältere Arbeitskräfte. Im Gegensatz dazu betreffen die geringen Prozentsätze teilweise Ausgleichskassen mit mehrheitlich jüngeren Beitragszahlern und -zahlerinnen. Typisch ist das Beispiel Warenhäuser (2,6 Prozent). Die Sehnsucht nach dem Manne ist ausgeprägter als das Streben nach der Altersrente.

Das Ergebnis der Arbeitgeberkontrollen

Die Arbeitgeberkontrollen bezwecken die Sicherstellung einer möglichst geordneten und rechtsgleichen Durchführung der AHV durch die Arbeitgeber. Wie bei jeder anderen Kontrolle ist darauf zu achten, daß die Arbeitgeberkontrolle nicht zum Selbstzweck und damit zur Schikane der Arbeitgeber wird. Es ist daher wichtig, daß auf Grund der bis anhin durchgeführten Kontrollen nachgeprüft wird, ob sich die Art und der Umfang der bisherigen Kontrolltätigkeit im Rahmen der gesteckten Ziele hält. Diese Ueberlegungen veranlaßten das BSV, die bei ihm eingegangenen Arbeitgeberkontrollberichte einmal auf ihr Ergebnis hin zu untersuchen. Dabei konnten allerdings nicht alle Berichte (über 40 000) verarbeitet werden. Die Untersuchung mußte sich notgedrungen auf Stichproben beschränken. Geprüft wurden je 100 Berichte pro Ausgleichskasse oder insgesamt 6900 Berichte (1900 Berichte von kant. Ausgleichskassen und 5000 Berichte von Verbandsausgleichskassen). Und zwar wurden die letzten hundert vor dem 1. Mai 1952 eingesandten Berichte berücksichtigt. Die Kontrollen von Kassen, die bis zum genannten Zeitpunkt nicht mindestens hundert Berichte abgeliefert hatten, konnten nicht in die Stichproben einbezogen werden. Die Ergebnisse der Untersuchung sind folgende.

1. Von insgesamt 6900 geprüften Berichten enthalten 3506, also *über die Hälfte* der Berichte eine oder mehrere Beanstandungen. Die 1900 geprüften Berichte der kant. Ausgleichskassen weisen 1070 und die 5000 geprüften Berichte der Verbandsausgleichskassen 2436 Berichte mit Beanstandungen auf. Die Ausgleichskassen hatten auf Grund dieser Berichte rund 756 000 Franken Beiträge nachzufordern und rund 90 000 Franken Beiträge zurückzuerstatten. Auf 6900 Kontrollen beträgt somit die festgestellte Differenz ca. 120 Franken pro Kontrolle. Läßt man die Kontrollen ohne Beanstandungen außer Betracht und berücksichtigt man nur die 3506 Berichte mit Beanstandungen, so steigt der Durchschnitt auf ca. 240 Franken, wobei die kant. Ausgleichskassen mit einem Durchschnitt von 260 Franken und die Verbandsausgleichskassen mit einem solchen von 230 Franken beteiligt sind.

Bei den nachgeforderten Beiträgen weisen die festgestellten Differenzen folgende Größenordnung auf.

Differenzen in Franken	absolut	in Prozenten des Gesamttotals
1— 10	327	10,7
11— 50	819	26,7
51— 100	520	17,0
101— 500	1 028	33,6
501—1000	232	7,6
über 1000	134	4,4
Total	3 060 *	100 ‰

* 446 Berichte mit Beanstandungen führten weder zu einer Nachforderung noch zu einer Rückerstattung; oder es war der Betrag in den Berichten nicht angegeben.

Die Tabelle zeigt, daß die kleineren Differenzen von 1 bis 10 Franken nur 10% der Fälle ausmachen, während rund ein Drittel aller Fälle Differenzen von 100 bis 500 Franken betreffen. Den Arbeitgeberkontrollen in der AHV kann daher nicht nachgesagt werden, sie gingen auf Kleinigkeiten aus.

2. Von besonderem Interesse ist, welche Arten von Beanstandungen sich in den Berichten vorfanden und welche Beanstandungen besonders häufig sind. Darüber gibt die nachstehende Tabelle Aufschluß. Dabei ist zu beachten, daß die Gesamtzahl der Beanstandungen nicht mit der Zahl der in Ziffer 1 angegebenen Kontrollen, die Differenzen aufdeckten, übereinstimmt, weil eine Kontrolle sehr oft zu mehreren Beanstandungen führt.

Kantonale A. K.	Verbands- A. K.	Zu- sammen	Beanstandungen
			A. ALTERS- UND HINTERLASSENEN VERSICHERUNG
377	687	1 064	1. Nicht erfasste Arbeitnehmer
119	219	338	Aushilfen
25	82	107	Hausdienstarbeitnehmer
52	100	152	Putzfrauen
18	80	98	Lehrlinge und Studenten (Volontäre)
11	49	60	Mitarbeitende Familienglieder
37	—	37	Nebenamtliche Funktionäre
20	22	42	Stundenbuchhalter
95	135	230	Uebrige Arbeitnehmer
31	134	165	2. Nicht beitragspflichtige Arbeitnehmer
23	88	111	Erwerbstätige Kinder bis 15 Jahre
8	46	54	Arbeitnehmer, die vor 1. 7. 1883 geboren sind
554	1 818	2 372	3. Nicht erfasster maßgebender Lohn
2	6	8	Abgangsentschädigung
21	2	23	Akkordlöhne
17	92	109	Familien- und Kinderzulagen ¹⁾)
81	224	305	Feiertags- und Ferienentschädigungen
7	51	58	Freiwillige Lohnzahlungen bei Militärdienst
—	6	6	Geburtszulagen
149	574	723	Gewinnanteile und Tantiemen, Gratifikationen und Weihnachtsgelder
5	24	29	Sommer-, Herbst- und Winterzulagen
3	40	43	Entschädigungen an Kontrollstellen
—	7	7	Leistungsprämien und -zulagen
12	48	60	Lohnnachzahlung
7	60	67	Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall ¹⁾)
115	255	370	Naturallohn
56	163	219	Provisionen und Kommissionen
7	12	19	Sitzungsgelder
12	34	46	Spesen
3	—	3	Sporteln
2	9	11	Teuerungszulagen
8	59	67	Trinkgelder
13	34	47	Ueberzeitentschädigungen
—	—	—	Unterkunftsentschädigung

¹⁾ Inbegriffen zu Unrecht erfasste beitragsfreie Leistungen.

Kantonale A. K.	Verbands- A. K.	Zu- sammen	Beanstandungen
24	88	112	Verwaltungsratshonorare
3	—	3	Vorschüsse
7	30	37	Vorstandsentschädigungen
65	331	396	4. Beitragsfreie Leistungen
5	16	21	Dienstaltersgeschenke
4	7	11	Hochzeitgeschenke
1	14	15	Jubiläumsgaben
1	3	4	Kindbettunterstützungen
32	173	205	Erwerbsausfallentschädigungen
16	60	76	Unfallgelder der SUVA
4	45	49	Versicherungs- und Fürsorgeleistungen
1	9	10	Zuwendungen an Angehörige im Todesfall
1	4	5	Wegzulagen
546	872	1 418	5. Abrechnungsfehler, mangelhafte Abrechnung, verschiedene Beanstan- dungen
44	155	199	6. Beanstandungen betr. Versicherungs- ausweis und IBK, ungenaue Beitrags- meldung IBK
1	4	5	7. Beanstandungen betr. Rentenauszah- lung
15	135	150	B. ERWERBSERSATZORDNUNG
6	8	14	Unrichtige Lohnbestätigung auf dem Meldeschein
9	127	136	Unrichtige Festsetzung und Berech- nung der Entschädigung
—	—	—	Weitere Beanstandungen
13	1	14	C. FAMILIENZULAGEORDNUNG
1 646	4 137	5 783	D. GESAMTZAHL DER BEANSTAN- DUNGEN

Aus diesen Angaben ist ersichtlich, daß gewisse Typen von Beanstandungen stark im Vordergrund stehen. Vielleicht kann diese Uebersicht der einen oder anderen Ausgleichskasse als Fingerzeig dafür dienen, auf welche Punkte bei der Aufklärung und Instruktion der Arbeitgeber besonders Gewicht zu legen ist.

3. Zusammenfassend darf aus obigen Angaben der Schluß gezogen werden, daß sich die bisherigen Aufwendungen für die Arbeitgeberkontrollen im Interesse einer geordneten Durchführung der AHV gelohnt haben. Durch die Arbeitgeberkontrollen wurden tausende von Arbeitgebern auf Fehler und Nachlässigkeiten aufmerksam gemacht. Das Ergebnis der Untersuchung zeigt aber auch, daß den Arbeitgeberkontrollen von Seiten der Ausgleichskassen und der Aufsichtsbehörde weiterhin besondere Beachtung geschenkt werden muß.

«Die Frau, die sich selbst zur Witwe machte»

Unter diesem Titel kommentierte Pierre Grellet in der Gazette de Lausanne vom 13. Mai 1952 in derart geistreicher Weise einen kürzlich vom Eidg. Versicherungsgericht beurteilten Fall (ZAK 1951, S. 371), daß die Redaktion der Zeitschrift — ohne damit in irgend einer Weise Stellung nehmen zu wollen — die entsprechenden Ausführungen mit Zustimmung des Verfassers auch ihren Lesern zur Kenntnis bringen möchte.

«Eine Ehefrau hat ihren Mann ins Jenseits befördert. Das sind Dinge, die in den besten Familien vorkommen. Es gibt lästige Ehegatten. Und zwar können sie es auf sehr verschiedene Art sein. Im vorliegenden Fall scheint es der Dahingegangene auf besonders unangenehme Art gewesen zu sein. Wenigstens darf man das als Erklärung für den weiteren Verlauf der Geschichte annehmen. Die freiwillige Witwe verließ nämlich die Hallen der Justitia freien, vielleicht sogar leichten Fußes. Die Richter waren ihr milde gewesen. Sie machten ihre Befreiung nur von einer kleinen Formalität abhängig: einem Jahr Gefängnis mit bedingtem Vollzug. Die Dauer dieser Strafe war auf den Tag genau ausgerechnet worden. Hätte sie nämlich 366 Tage statt nur 365 betragen so hätte man ihren Vollzug nicht aufschieben können.

Die Richter haben also nach Prüfung des Falles gefunden, von der Verurteilten sei — wie es das Gesetz verlangt — nach Vorleben und Charakter zu erwarten, daß der bedingte Strafvollzug sie von weiteren Verbrechen abhalten werde. Zum mindesten während einer Probezeit von 2 bis 5 Jahren. Das ist sicher beruhigend für einen allfälligen Nachfolger des ins Schattenreich verbannten Ehemannes. Ein solcher Nachfolger

darf nun doch wenigstens hoffen, das Damoklesschwert, das vorübergehend über dem Kopf seiner Frau baumelt, werde sie daran hindern, die an seinem Vorgänger begangene Tat zu wiederholen.

*

Die Möglichkeit der Wiederverheiratung ist nämlich keineswegs ausgeschlossen. Witwen dieser Art vermögen mutige Anwärter nicht abzuschrecken. Die ältere Generation wird sich sicher noch der berühmten Madame Steinheil erinnern, die nach der Ermordung ihres Mannes und ihrer Mutter die Geschworenen des Seine-Départements so sehr rühren konnte, daß sie den Palais de Justice als Freigesprochene im Triumph verließ. Ihre Berühmtheit brachte ihr eine Unmenge von Heiratsanträgen ein. Sie brauchte nur das Jawort zu sagen. Sie wählte schließlich einen Lord und beendete friedlich ihre Tage auf einem schottischen Schloß. Noch älter ist der Fall von Madame Lafarge, die ihren etwas grobschlächtigen Mann nach allen Regeln der Kunst vergiftet hatte und dann zu einer ziemlich strengen Zuchthausstrafe verurteilt wurde. Der Fall ereignete sich zur Zeit des Bürgerkönigs Louis-Philippe, in einer Epoche also, die friedlich, aber anscheinend doch auch rückständig und dunkel war, weil sie noch nicht vom Glauben an das Heilmittel der bedingten Verurteilung erleuchtet war. Die Menschen von damals waren noch nicht so sehr von der Idee der erzieherischen Wirkung der Strafe besessen. Zwischen vier Mauern erhielt aber Madame Lafarge doch unzählige Heiratsanträge und nur die Gefangenschaft hinderte sie daran, ihnen der Reihe nach stattzugeben.

Dies waren allerdings die großen Könneninnen der Witwenschaft. Aber auch ihre bescheidene schweizerische Schülerin braucht nicht zu verzweifeln. Sie ist durch ihre Richter so ermutigt worden, daß sie nun glaubt, Anspruch auf eine Entschädigung für die kleinen Widerwärtigkeiten der selbstverursachten Witwenschaft zu haben. Hatte sie nicht als Witwe nach dem Wortlaut des Gesetzes, das die «*pièce de résistance*» und die Perle unserer sozialen Errungenschaften bildet, Anspruch auf eine Witwenrente, wie sie bekanntlich beim Tode des Ehemannes gewährt wird? War nicht ihr Ehemann formgerecht zur letzten Ruhe bestattet worden? Konnte sie nicht allenfalls anstelle der Rente die einmalige Abfindung beanspruchen, die für Witwen bestimmt ist, welche bei der Verwitwung die Voraussetzungen für den Anspruch auf Witwenrente nicht erfüllen? (Art. 23 und 24 des AHVG).

*

Wenn sie die Sache näher betrachtete, mußte unsere Witwe bemerken, daß sie die Voraussetzungen für den Bezug einer Witwenrente nicht erfüllte: sie hatte weder Kinder, noch war sie mindestens vierzigjährig

und seit fünf Jahren verheiratet. Diese Feststellung hat sie sicher überzeugt, daß sie ihr künftiges Glück wieder im Ehestand suchen muß. Blieb immerhin die einmalige Witwenabfindung. Sie stellte ein entsprechendes Gesuch. Nachdem sie von den unteren Instanzen abgewiesen worden war, unterbreitete sie ihr Begehren dem Eidg. Versicherungsgericht. Die hohen Richter fällten daraufhin ein Urteil, das man in der schweizerischen Juristenzeitung vom 1. Mai lesen kann, sofern man sich nicht vor der mühsamen Juristensprache fürchtet. Die Richter stellten fest, daß sowohl die unteren Verwaltungsstellen wie auch das Bundesamt für Sozialversicherung sich der Stellungnahme enthielten. Man begreift dieses Zögern, wenn man weiß, daß das AHV-Gesetz seinerzeit als ein von den berühmtesten Experten geschaffenes Gesetzeswerk angepriesen wurde, das man seiner großen Vollkommenheit wegen nur annehmen oder verwerfen konnte. Die wenigen National- und Ständeräte, die sich einige schüchterne Bemerkungen erlaubten, wurden zurecht gewiesen, als ob sie das Allerheiligste verletzt hätten. Nun enthält aber dieses gesetzgeberische Meisterwerk keine Bestimmung über die Rente und die einmalige Abfindung für Frauen, die sich selbst zur Witwe gemacht haben. Daher hielt sich die Verwaltung an den Wortlaut des Gesetzes, weil ja dieser Wortlaut tabu war.

Die hohen Richter von Luzern fällten ihr Urteil, das ihnen offenbar nicht wenig Schweiß gekostet hat. Eine neue Judikatur ist begründet: Die Versicherte, die sich verbrecherisch ihres Ehemannes entledigt, kann keine Witwenabfindung beanspruchen.

Leider kann dieses salomonische Urteil nicht uneingeschränkt gelobt werden. Es hat einen kleinen Schönheitsfehler. Das Gericht weist zwar die Gesuchstellerin ab, läßt aber ausdrücklich die Frage offen, ob nicht eine freiwillige Witwe nach Abbüßung der Strafe doch noch eine Witwenrente beanspruchen kann, sofern der umgebrachte Ehemann Beiträge bezahlt hatte. Für die schlecht Verheirateten scheint also weiterhin ein Hoffnungsschimmer zu bestehen.

Damit werden aber die Richter von anderen Witwen, die dem vorliegenden Beispiel folgen sollten, in einen heftigen Gewissenskonflikt gestürzt. Denn für die Witwe, die — wie in unserem Fall — zu einem Jahr Gefängnis mit bedingtem Strafvollzug verurteilt ist, wird die illusorische Strafe erst nach einer Probezeit von 2 bis 5 Jahren dahinfallen. Sie muß also ziemlich viel Geduld haben, bis auch sie sich an der Sonne der sozialen Gerechtigkeit wärmen kann, jener Sonne, die — wie man sagt — für alle scheint. Hm . . . Hm . . . Eine andere Freiwillige des Witwenstandes dagegen wird für das Verschwindenlassen ihres Ehemannes von milde gestimmten Richtern vielleicht zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr

oder weniger unbedingt verurteilt und wird dann ihre Strafe viel rascher abgeübt haben: sobald sie ihre Freiheit wieder erlangt hat, wird sie auch die langersehnte Rente erhalten. Daher das grausame Dilemma: ist die Rechtswohlthat des bedingten Vollzugs mit lang aufgeschobener Sozialrente der unbedingten Verurteilung mit baldiger Sozialrente vorzuziehen? Es wird Fälle geben, in denen sich eine Verurteilte für den bedingten Vollzug kaum bedanken wird.»

Die Grundzüge des italienischen Gesetzes, vom 4. April 1952, Nr. 218, betreffend die Anpassung der Leistungen der italienischen Invaliden-, Alters- und Hinterlassenenversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge (im folgenden Leistungs-Anpassungsgesetz genannt)

Vorbemerkung

Wie bereits gemeldet (vergl. ZAK 1952, S. 115), ist die Ratifikation des neuen Sozialversicherungsabkommens mit Italien schweizerischerseits insbesondere vom Inkrafttreten des italienischen Leistungsanpassungsgesetzes abhängig gemacht worden. Es dürfte damit die Ausgleichskassen interessieren, die Grundzüge dieses Gesetzes, das am 15. April 1952 rückwirkend auf den 1. Januar 1952 in Kraft getreten ist, kennen zu lernen. Diesem Zwecke dient die nachfolgende summarische Darstellung.

A. Ziele des Anpassungsgesetzes

1. Einführung eines *definitiven, den heutigen Verhältnissen gerecht werdenden Beitrags- und Leistungssystems*, an Stelle der bisherigen, ungenügenden Ordnung.
2. Wiederherstellung eines *direkten Verhältnisses zwischen Beiträgen und Versicherungsleistungen* an Stelle der bisherigen Ordnung, die zu einer weitestgehenden Nivellierung der Leistungen geführt hatte.
3. *Weitgehende administrative Vereinfachung*, durch Einführung eines vereinfachten Beitrags- und Leistungssystems.

B. Das Anpassungsgesetz im Einzelnen

Mit dem Anpassungsgesetz wird nicht eine neue Invaliden-, Alters- und Hinterlassenenversicherung eingeführt, sondern lediglich die *bestehende Ordnung* in einzelnen Punkten *abgeändert oder ergänzt*. Was die Grundzüge der italienischen Invaliden-, Alters- und Hinterlassenen-

versicherung anbetrifft, wird deshalb auf die Ausführungen in der Januar-Nummer der ZAK 1949, Seite 11 ff., verwiesen, die, soweit sie nicht durch das Folgende ergänzt oder abgeändert werden, nach wie vor gelten.

1. Die Versicherungspflicht

Grundsätzlich sind *alle Arbeitnehmer, ohne Unterschied der Nationalität und ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Verdienstes obligatorisch versichert.*

2. Die Dauer der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 14. Altersjahr und dauert solange, als der Versicherte erwerbstätig ist.

3. Die Beiträge

Das Leistungsanpassungsgesetz kennt nur noch *zwei* Arten von Beiträgen:

a) *Die Grundbeiträge* (contributi base).

Für die Grundbeiträge werden *neue*, den heutigen Lohnverhältnissen angepaßte Beitragsklassen eingeführt und zwar:

13 Klassen für die *Arbeiter*

(1. Klasse bis Lit. 2500; 13. Klasse über Lit. 27 700 Wochenlohn)

13 Klassen für die *Angestellten*

(1. Klasse bis Lit. 15 600; 13. Klasse über Lit. 120 000 Monatslohn).

Die Beiträge betragen je nach Beitragsklasse:

für *Arbeiter* Lit. 6 bis Lit. 45 wöchentlich

für *Angestellte* Lit 26 bis Lit. 200 monatlich.

Für die *landwirtschaftlichen Arbeitnehmer* bestehen keine Beitragsklassen; diese zahlen *feste Beiträge*.

Die Grundbeiträge gehen ausschließlich *zu Lasten des Arbeitgebers*.

b) *Die Ausgleichsfondsbeiträge*

(contributi dovuti al fondo per l'adeguamento delle pensioni)

Die Ausgleichsfondsbeiträge werden nach den Grundsätzen des reinen *Umlageverfahrens Jahr für Jahr festgelegt*.

Die *Ausgleichsfondsbeiträge* entsprechen dem *Anteil der Arbeitgeber und Arbeitnehmer* an den Ausgleichsfondslasten. Der *Ausgleichsfonds* dient zur Finanzierung der *Ausgleichszulagen*.

Die Lasten des Ausgleichsfonds werden getragen zu

50% vom Arbeitgeber

25% vom Arbeitnehmer

25% vom Staat.

Der *Beitragsatz* ist auf Grundlage des voraussichtlichen Fondsbedarfs und des 75%igen Anteils der Arbeitgeber und Arbeitnehmer an den Fondslasten erstmals und bis Ende 1952 auf 9% des Lohnes festgesetzt worden.

Gesamthaft betrachtet bringt die neue Beitragsregelung für den Arbeitgeber eine *nicht unbedeutende Entlastung*, für den Arbeitnehmer eine *geringe Mehrbelastung*, wie aus folgender Tabelle ersichtlich ist, wobei vorausgeschickt sei, daß die Tuberkulose- und Arbeitslosenversicherung in die Invaliden-, Alters- und Hinterlassenenversicherung eingebaut ist.

<i>Bisherige Regelung</i>		<i>Neue Regelung</i>	
Contributi integrativi für die Invaliden-, Alters- und Hinterlassenenversicherung	3,50%	Beiträge für den Ausgleichsfonds	9,00%
Tuberkuloseversicherung	3,25%	Tuberkuloseversicherung	2,60%
Arbeitslosenversicherung	3,25%	Arbeitslosenversicherung	2,00%
Beiträge für den Fondo di solidarietà sociale	6,00%		
Total	<u>16,00%</u>	Total	<u>13,60%</u>

wovon der *Arbeitgeber* 14%, der *Arbeitnehmer* 2% bezahlte.

wovon der *Arbeitgeber* 10,6%, der *Arbeitnehmer* 3% bezahlt.

Für die Ausgleichsfondsbeiträge ist eine untere *Beitragsgrenze* eingeführt worden: Diese Beiträge werden immer zum mindesten auf einem *Tageslohn* von Lit. 400 (auch für den, der weniger verdient) bezahlt. *Nach oben* besteht dagegen *keine Begrenzung*.

4. Voraussetzungen für den Leistungsanspruch

Die Altersgrenzen werden vom Leistungsanpassungsgesetz nicht berührt. Sie liegen nach wie vor für *Männer* bei 60 Jahren und für *Frauen* bei 55 Jahren.

Dagegen bringt dieses Gesetz eine wesentliche *Verschärfung* hinsichtlich der *Beitragsdauer*. Bisher genügte, um Anspruch auf eine Alters- bzw. Invalidenrente zu haben, eine *Mindestversicherungsdauer* von 15 bzw. 5 Jahren und eine nach Beitragsklassen und Risiko abgestufte *Mindestbeitragsleistung*.

Das Leistungsanpassungsgesetz verlangt nun:

für die *Altersrenten*:

eine *effektive Beitragsdauer* von 15 Jahren,

für die *Invalidenrenten*:

eine *effektive Beitragsdauer* von 5 Jahren

für die *Hinterlassenenrenten*:

eine *effektive Beitragsdauer* von 5 Jahren.

Diese Bedingungen werden dadurch gemildert, daß die Zeiten *unfreiwilliger Arbeitslosigkeit* erfüllten Beitragszeiten gleichgestellt werden, was bisher nur für die Zeiten von *Krankheit* galt.

5. Berechnung der Renten

Für die Berechnung der Renten werden *ausschließlich* die *Grundbeiträge* berücksichtigt.

a) Zunächst wird die sogenannte *Grundrente* ermittelt. Sie besteht aus:

Grundbetrag: dieser wird nach abgestuften Prozentsätzen der gesamthaft einbezahlten Grundbeiträge ermittelt. Die Grundrente beträgt jetzt einheitlich für Arbeiter und Angestellte:

Für *Männer*: 45% der ersten L. 1 500 Beiträge
33% der folgenden L. 1 500 Beiträge
20% der restlichen Beiträge

Für *Frauen*: betragen die entsprechenden Sätze 33,26 und 16%.

Staatszulage: im Betrage von Lit. 100, und gegebenenfalls

Kinderzuschüssen: die 10% des Grundbetrages ausmachen.

Mit dem Leistungsanpassungsgesetz wird erstmals die Möglichkeit eingeführt, die Rente durch *Hinausschieben des Rentengenusses über das 60. bzw. das 55. Altersjahr wesentlich zu erhöhen*. Und zwar beträgt die Erhöhung der Grundrente:

für *Männer*:

nach 1 Jahr	6%
nach 2 Jahren	13%
nach 3 Jahren	21%
nach 4 Jahren	30%
nach 5 Jahren	40%

für *Frauen*:

nach 1 Jahr	3%
nach 2 Jahren	6%
nach 3 Jahren	10%
nach 4 Jahren	15%
nach 5 Jahren	22%

Schiebt die Frau den Rentengenuß über das 60. Altersjahr hinaus, so erhöht sich die Grundrente nochmals gemäß den Prozentsätzen für die Männer.

Die 10%ige Kinderzulage berechnet sich gegebenenfalls auf dem entsprechend den obigen Prozentsätzen erhöhten Grundbetrag.

b) Zur so errechneten Grundrente wird jetzt die *Ausgleichszulage* geschlagen. Diese tritt an die Stelle der bisherigen Anpassungszuschläge (assegni integrativi), Teuerungszulagen (indennità di caro vita), ordentlichen Zulagen (assegni normali) und Sonderzulagen (assegni complementari di contingenza), womit eine erhebliche administrative Vereinfachung erzielt wird. Die Ausgleichszulage beträgt das *44-fache* der Grundrente.

Die *Gesamtrente* beträgt damit das 45-fache der Grundrente oder:

$$\text{Gesamtrente} = \text{Grundrente} \times 45$$

6. Höhe der Renten

Das Leistungsanpassungsgesetz führt erstmals *Mindest-* und *Höchstrenten* ein.

Die *Mindestrenten* betragen:

für Altersrentner mit 65 oder mehr Jahren und

Invalidenrentner

Lit. 60 000 jährlich

für Altersrentner mit weniger als 65 Jahren

Lit. 42 000 jährlich

für Hinterlassene

Lit. 42 000 jährlich

Die *Höchstrenten* werden auf 80% des in den letzten 5 Versicherungsjahren erzielten *Arbeitsverdienstes* begrenzt.

Die Höhe der Renten in den *mittleren Beitragsklassen* ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Rentenberechtigte	Beitragsdauer Jahre	Beitragsklasse	Wochen- bzw. Monatslohn L.	Wochen- bzw. Monatsbeitrag L.	Grundrente L.	Monatsrente L.	Jahresrente L.
Arbeiter	25	5	7 800- 9 500	15	4 570	17 137.50	205 650
	35	5		15	6 130	22 987.50	275 850
Arbeiterin	20	3	4 300- 6 300	10	2 465	9 243.75	110 925
	30	3		10	3 505	13 143.75	157 725
Angestellter	25	9	68 500-79 300	126	8 230	30 862.50	370 350
	35	9		126	11 254	42 202.50	506 430
Angestellte	20	4	27 300-33 800	56	3 073	11 523.75	138 285
	30	4		56	4 417	16 563.75	198 765

Das Leistungsanpassungsgesetz sieht überdies die Ausrichtung einer *Weihnachtszulage* in der Höhe eines *Monatsbetroffnisses* vor. Diese Zulage ist in obigen Zahlen nicht inbegriffen. Ebenso wird in vorstehender Tabelle eine allfällige Erhöhung der Renten zufolge Hinausschiebens des Rentengenusses nicht berücksichtigt.

Was die Höhe der Renten anbetrifft, ist endlich zu beachten, daß gemäß Leistungsanpassungsgesetz die Rente um ein Viertel gekürzt wird, wenn der Rentenbezüger weiterhin erwerbstätig bleibt.

7. Uebergangsbestimmungen

Für die Versicherten, die innerhalb der nächsten 10 Jahre die Altersgrenze erreichen, sehen die Uebergangsbestimmungen bedeutende Erleichterungen hinsichtlich der Erfüllung der Beitragsdauer vor. Diese Erleichterungen in Verbindung mit der gleichfalls in den Uebergangsbestimmungen vorgesehenen Aufwertung der bis 1948 einbezahlten Beiträge gestatten den Versicherten dieser Jahrgänge, weitgehend in den Genuß der erhöhten Leistungen zu gelangen.

Von der Lohn- und Verdienstersatzordnung zur Erwerbstersatzordnung*)

(Fortsetzung)

VIII. Das Differenzenbereinigungsverfahren

Am 17. Juni 1952 nahm der Ständerat Stellung zu den Beschlüssen des Nationalrates. Gemäß Antrag seiner Kommission (s. ZAK 1952, S. 219) stimmte er den meisten Beschlüssen des Nationalrates zu. Zu Diskussionen Anlaß gaben lediglich die Differenzen in Art. 4, Abs. 1, lit. b (Ausdehnung des Anspruches auf Haushaltungsentschädigung) und in Art. 31^{bis} (Anwendbarkeit von OR Art. 335). Die erstere Differenz wurde entgegen dem Antrag der Kommission überraschenderweise durch Zustimmung zum Beschluß des Nationalrates erledigt, indem 20 Stimmen für die nationalrätliche Fassung und nur 17 Stimmen für den Kompromißvorschlag der Kommission (Ausdehnung des Anspruches auf Haushaltungsentschädigung nur auf die als Feldprediger dienstleistenden alleinstehenden Wehrpflichtigen) abgegeben wurden. Art. 4, Abs. 1, lautet somit in der endgültigen Fassung:

Anspruch auf Haushaltungsentschädigungen haben:

a) die verheirateten Wehrpflichtigen;

*) Vgl. ZAK 1951, S. 429 und 469; ZAK 1952, S. 23, 72, 132, 159 und 219.

- b) die ledigen, verwitweten und geschiedenen Wehrpflichtigen, die mit Kindern im Sinne von Art. 6, Abs. 2, zusammenleben oder wegen ihrer beruflichen oder amtlichen Stellung gehalten sind, einen eigenen Haushalt zu führen.

Die Durchführung dieser Bestimmung wird bestimmt auf erhebliche praktische Schwierigkeiten stoßen und kann unter Umständen beträchtliche finanzielle Auswirkungen haben.

Dagegen hielt der Ständerat mit 31 gegen 7 Stimmen an seiner Fassung von Art. 31^{bis} fest. Die am 18. Juni tagende nationalrätliche Kommission stimmte diesem Beschluß des Ständerates mit großer Mehrheit zu, nicht aber der Nationalrat, der mit 53 gegen 39 Stimmen auf seiner Fassung beharrte. Da die Sommersession bereits am 19. Juni zu Ende ging, blieb keine Zeit mehr zur nochmaligen gründlichen Behandlung der Frage der Anwendbarkeit von OR Art. 335, sodaß der Ständerat beschloß, erst in der am 15. September beginnenden Herbstsession darauf zurückzukommen. Es bleibt somit noch eine *einzig*e Differenz, die im folgenden durch Gegenüberstellung der beiden Fassungen nochmals aufgezeigt sei, weiterbestehen:

Ständerätliche Fassung

Auf Personen, welche nach Maßgabe dieses Gesetzes entschädigungsberechtigt sind, findet für die Zeit ihrer Militärdienstleistung Art. 335 des schweizerischen Obligationenrechtes keine Anwendung.

Nationalrätliche Fassung

Ansprüche nach Art. 335 des schweizerischen Obligationenrechtes reduzieren sich um den Betrag der Entschädigungen, welche nach Maßgabe dieses Gesetzes ausgerichtet werden.

Die ständerätliche Fassung entspricht genau dem gegenwärtigen Rechtszustand (vgl. ALEO Art. 22 und VW Art. 46), während die Annahme der nationalrätlichen Fassung zur Folge hätte, daß OR Art. 335 bezüglich des Militärdienstes in allen Fällen grundsätzlich wieder aufleben würde, wobei jedoch der Wehrpflichtige nur eine allfällige Differenz zwischen der ihm zustehenden Erwerbsausfallentschädigung und dem ihm gemäß OR Art. 335 zustehenden Lohnzahlungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber geltend machen könnte.

Daß das Differenzbereinigungsverfahren nicht in der Sommersession abgeschlossen werden konnte, ist insofern bedauerlich, als nun eine gewisse Zeitnot entsteht. Selbst wenn, was zu hoffen ist, die Differenz in den ersten Tagen der Herbstsession bereinigt werden kann, wird die Referendumsfrist erst in den letzten Tagen des Jahres, also ganz kurz vor Inkrafttreten des Gesetzes ablaufen. Selbstverständlich kann mit den

Maßnahmen für die Durchführung der Erwerbbersatzordnung nicht bis dahin zugewartet werden. Vielmehr wird der Vollzug des Gesetzes auf Grund provisorischer Weisungen, die bald nach der Schlußabstimmung in den eidgenössischen Räten zu erlassen sind, vorbereitet werden müssen. In diesem Sinne ist es auch unerlässlich, daß der endgültige Entwurf der Vollzugsverordnung — ein erster Entwurf ist bereits den Kantonen, Spitzenverbänden der Wirtschaft und Ausgleichskassen zur Vernehmlassung zugestellt worden — den Ausgleichskassen schon vor Ablauf der Referendumsfrist bekannt gegeben wird. Sollte das Referendum ergriffen werden, so müßte wohl in der Dezembersession der eidgenössischen Räte ein dringlicher Bundesbeschluß gefaßt werden, mit welchem die bisherige Ordnung für ein paar Monate verlängert wird.

Die definitive Ordnung der Familienzulagen für die Landwirtschaft *)

(Fortsetzung)

Die Verhandlungen im Nationalrat

Der Nationalrat behandelte den Gesetzesentwurf über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern am 20./21. März 1952. Nach eingehenden Ausführungen des Kommissionsreferenten, Nationalrat Beck (Sursee), wurde Eintreten ohne Gegenantrag beschlossen.

In der Einzelberatung wurde Artikel 1 diskussionslos genehmigt. Artikel 2, Absatz 1, wurde in der Fassung des Bundesrates und Absatz 2 in der Fassung der Kommission (vgl. ZAK 1952, S. 131) gutgeheißen. Bei der Beratung von Absatz 3 entfielen auf den Antrag der Mehrheit, die Kinderzulage auf 9 Franken zu erhöhen, 74 Stimmen und auf den Minderheitsantrag Dellberg, Erhöhung auf 10 Franken, 27 Stimmen. Absatz 4, der für die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer eine Höchstgrenze festsetzte, wurde entsprechend dem Antrag der Kommission gestrichen. Bei der Beratung von Artikel 5 sprach Nationalrat Studer-Escholzmatt die Befürchtung aus, es könnte eine vollständige Neubewertung des Einkommens erfolgen. Er wünschte eine Erklärung des Bundesrates, daß bei der Bewertung des Einkommens grundsätzlich die Wehrsteuervorschriften übernommen werden. Der bundesrätliche Sprecher bemerkte dazu, daß kein neues Veranlagungsverfahren geschaffen werde, worauf Artikel 5 genehmigt wurde.

*) Vgl. ZAK 1952, S. 64 und 116.

Nationalrat Arnold (Basel) stellte den Antrag, Art. 8, der die Verrechnung der Familienzulagen mit AHV-Beiträgen regelt, zu streichen, da die «Schweizerische Amtlichkeit in ihrem Geldverkehr mit den Bergbauern den Clearingverkehr» nicht einrichten sollte. Dieser Antrag wurde mit 85 gegen 5 Stimmen abgelehnt. Einer eingehenden Diskussion rief die Frage der Finanzierung der Familienzulagen für Bergbauern. Der Antrag Moulin, dem Bunde zwei Drittel und den Kantonen ein Drittel der Aufwendungen zu überbinden, wurde mit 79 gegen 37 Stimmen abgelehnt.

Die nationalrätliche Kommission hatte einstimmig beschlossen, Art. 24, wonach der Bundesrat in Kantonen mit einer allgemeinen Familienzulagenordnung das Bundesgesetz für nicht anwendbar erklären kann, zu streichen, da ein Bundesgesetz in sämtlichen Kantonen zur Anwendung gelangen müsse. Im Nationalrat stellte de Senarclens den Antrag, Art. 24 an die Kommission zurückzuweisen. Er zog jedoch diesen Antrag zurück, nachdem der Berichterstatter beantragt hatte, Art. 24 mit der Ergänzung zu genehmigen, daß das Bundesgesetz nur dann als nicht anwendbar erklärt werden kann, wenn die im Gesetze vorgesehenen Zulagen vollständig den berechtigten Bezüglern zukommen. Art. 24 wurde in der Folge mit dieser Ergänzung genehmigt.

In der Gesamtabstimmung wurde der Gesetzesentwurf einstimmig angenommen.

Die Verhandlungen im Ständerat

Die ständerätliche Kommission für die Beratung des Gesetzesentwurfes über die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern tagte am 15./16. Mai 1952 in Siders. Sie stimmte der Vorlage in der Fassung des Nationalrates mit zwei Abänderungen zu. Art. 9, Abs. 2, setzt die Altersgrenze für den Bezug der Kinderzulagen auf 20 Jahre fest, wenn das Kind in einer Berufslehre steht, einem Studium obliegt oder infolge von Krankheit oder eines Gebrechens erwerbsunfähig ist. Die Kommission beschloß, die Ausdrücke «Berufslehre und Studium» durch «noch in Ausbildung begriffen» zu ersetzen, da nach allgemeinem Sprachgebrauch unter Studium nur der Besuch einer höheren Lehranstalt verstanden werden könne. Durch die neue Fassung soll klargestellt werden, daß die Zulage auch für Kinder bezogen werden kann, die zwar das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, jedoch noch eine Volksschule besuchen. Des weitern beschloß die Kommission, Art. 24 zu streichen.

Der Ständerat behandelte den Gesetzesentwurf am 10. und 11. Juni 1952. In der Eintretensdebatte wurde auch die Frage der verfassungsrechtlichen Grundlage der Vorlage aufgeworfen. Ständerat Klöti sprach

sich dahin aus, daß die Vorlage sich ausschließlich auf den Familienschutzartikel stützen sollte. Er empfahl, die Frage der Familienzulagen nicht nur für die Landwirtschaft, sondern für alle Bevölkerungsgruppen zu lösen. Ständerat Schoch äußerte darüber Zweifel, ob bei den Familienzulagen für die Bergbauern noch von einer Familienausgleichskasse gesprochen werden könne, da für solche Kassen Beiträge der Beteiligten vorgesehen werden sollten. Der Begriff der Familienausgleichskassen bedürfe einer eingehenden Abklärung. Ständerat Klaus wies darauf hin, daß in der Vorlage ein Existenzminimum festgesetzt werde. Auch die Familien anderer Berufsgruppen würden dieses Minimum nicht erreichen, weshalb sich die Frage stellen werde, in welcher Weise auch den Familien dieser Kreise geholfen werden könne.

Eintreten wurde ohne Gegenantrag beschlossen. In der Detailberatung wurden die Artikel 1 bis 4 in der Fassung des Nationalrates genehmigt. Ein Antrag von Moos (Obwalden), in Art. 5, Abs. 3, ausdrücklich festzulegen, daß die Ermittlung des Einkommens der Bergbauern den Kantonen und nicht etwa dem Bunde zustehe, wurde mit 19 gegen 18 Stimmen abgelehnt.

Bei der Beratung des Art. 19 begründete Ständerat von Moos den Antrag der Minderheit, dem Bunde zwei Drittel und den Kantonen ein Drittel der Aufwendungen für die Familienzulagen an Bergbauern zu überbinden. Er wies insbesondere darauf hin, daß die gleiche Lastenverteilung auch für die AHV vorgesehen sei. Mit 23 gegen 15 Stimmen wurde der Antrag der Kommissionsmehrheit, Zustimmung zum Beschluß des Nationalrates, angenommen.

Zu Art. 24 beantragte Ständerat Picot (Genf), diesen Artikel in der Fassung des Nationalrates nicht zu streichen, da die Einführung des Bundesgesetzes im Kanton Genf große Schwierigkeiten schaffen würde. Das Gesetz des Kantons Genf über die Familienzulagen für Arbeitnehmer könnte in der Weise abgeändert werden, daß die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer des Kantons Genf in den Genuß von Familienzulagen gelangen, die denjenigen des Bundesgesetzes gleichwertig sind. Mit 19 gegen 16 Stimmen wurde der Antrag Picot, Zustimmung zum Beschluß des Nationalrates, angenommen.

In der Gesamtabstimmung wurde die Vorlage mit 35 gegen 0 Stimmen gutgeheißen.

*

In der Schlußabstimmung vom 20. Juni 1952 wurde die Vorlage vom Nationalrat mit 126:0 Stimmen und vom Ständerat mit 32:0 angenommen.

Durchführungsfragen der AHV

Gerichtliche Zuspreehung einer Entschädigung für die mit der Wiedererlangung des Versicherungsausweises gehabten Umtriebe

Als der Arbeitnehmer X am 26. Oktober 1951 seinen Arbeitsplatz wechselte, händigte ihm der bisherige Arbeitgeber, eine Baufirma, seinen bei ihr deponierten Versicherungsausweis nicht aus. Erst nachdem X wegen des von der Firma zurückbehaltenen Ausweises bei verschiedenen Amtsstellen reklamiert und dieser beim bisherigen Arbeitgeber durch die Polizei abgeholt worden war, gelangte er in dessen Besitz. Er leitete daher gegen die Baufirma gerichtliche Klage ein mit dem Begehren auf Entschädigung seiner Umtriebe, die die Beibringung des Versicherungsausweises verursacht hatte.

Das Bezirksgericht Zürich erkannte den Entschädigungsanspruch des X als berechtigt. Aus der Urteilsbegründung:

Einen Beweis, daß die klägerischen Darstellungen nicht den Tatsachen entsprechen, hat die Beklagte, die für den Zeitpunkt der Herausgabe des Ausweises beweispflichtig ist, nicht erbracht. Ihr Vertreter hat zwar eingewendet, der Ausweis sei dem Kläger Mitte November in einem Brief, der ungeöffnet wieder zurückgekommen sei, zugeschickt worden. Diese Behauptung erscheint aber unglaubwürdig, da der Ausweis im Beilagenverzeichnis dieses Briefes nicht aufgeführt ist. Ueber das weitere Schicksal des Ausweises vermag der Vertreter der Beklagten, dessen unsichere und unbestimmte Ausführungen — angesichts seiner Stellung als Buchhalter der Beklagten — einen ungünstigen Eindruck hinterließen, keine Auskunft zu geben. Es ist deshalb von der klägerischen Darstellung auszugehen.

Die Mühe und die Kosten, die der Kläger für die Wiedererlangung des Ausweises aufwenden mußte, hat die Beklagte zu ersetzen. Es ist daher dem Kläger . . . hierfür eine Entschädigung von Fr. 50.— zuzusprechen.

Kleine Mitteilungen

Postulat Munz

Nationalrat Munz hat am 5. Juni 1952 das folgende Postulat eingereicht:

Die Führung der individuellen Beitragskonten der Alters- und Hinterlassenenversicherung nimmt heute schätzungsweise 1200 bis 1500 Arbeitskräfte voll in Anspruch. Die Frage drängt sich auf, ob nicht die

Rentenbemessung in einer Weise erfolgen könnte, die diesen ungeheuerlichen und wenig produktiven Kräfteverzehr vermeiden würde. Ein hervorragender bundesrätlicher Sparexperte nennt das heute praktizierte individuelle Beitragskonto eine «groteske Sache», die «große Einsparmöglichkeiten» in sich schließe.

Der Bundesrat wird eingeladen, eine kleine Kommission von Sachverständigen einzusetzen, mit dem Auftrag, rationellere Formen der Rentenbemessung zu suchen und bereits vorgeschlagene zu überprüfen. Es wäre dabei darauf zu achten, daß sie sich dem gegenwärtigen gesetzlichen Aufbau der Alters- und Hinterlassenenversicherung möglichst einordnen lassen.

«Die Durchführung der Wirtschaftsartikel auf dem Gebiete der Sozialversicherung»

Der im Verlag Benziger & Co. A.G. Einsiedeln erschienene Band 15 der Veröffentlichungen der Schweizerischen Handels-Hochschule St. Gallen (Herausgeber: Prof. Dr. Hans Nawiaski) enthält die Referate, die anlässlich der am 7. und 8. Juli 1950 veranstalteten Verwaltungskurse unter dem Titel «Die Durchführung der Wirtschaftsartikel auf dem Gebiete der Sozialversicherung» gehalten worden sind. Auf dem Gebiete der Alters- und Hinterlassenenversicherung finden sich Referate von Dr. E. Kaiser über Finanzierungsprobleme der AHV, von Dr. P. Binswanger über die Stellung der Ausgleichskassen im Rahmen der AHV und von Dr. F. Walz über die Ausgestaltung der Versicherung inbezug auf die Uebergangsrenten und die freiwillige Versicherung der nichterwerbstätigen Frauen. Die weiteren Referate beziehen sich auf die Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung.

«Der Einkommensbegriff in der AHV»

Kürzlich ist unter dem vorerwähnten Titel eine Berner Dissertation von Fürsprecher Theodor Bratschi erschienen (Verlag Stämpfli & Cie., Bern).

Einleitend gibt der Verfasser einen Ueberblick über die Bedeutung des Erwerbseinkommens in den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung des In- und Auslandes, unter besonderer Berücksichtigung der AHV. Im zweiten Kapitel folgt die nähere Umschreibung des Begriffes Erwerbseinkommen und dessen Abgrenzung von anderen Einkommensarten, wie z.B. Ersatz- und Kapitaleinkommen. Sodann schildert Bratschi, wie persönliche, zeitliche und örtliche Momente das für die Beitragsermittlung maßgebende Erwerbseinkommen zu beeinflussen vermögen. Auf

diese Weise skizziert er das gesamte Versicherungs- und Beitragssystem der AHV und bezieht unter anderem auch Stellung zur Frage der beschränkten Beitragspflicht von Ehefrauen und Witwen.

In einem weiteren Abschnitt wird ausgeführt, welche Bedeutung der Unterscheidung zwischen selbständigem und unselbständigem Erwerbseinkommen für die Versicherten und die Arbeitgeber zukommt, während die zwei letzten Kapitel jene beiden Einkommensarten begrifflich umschreiben, ihre Bestandteile näher untersuchen und besondere Erwerbsverhältnisse behandeln. Entsprechend dem sozialen Gehalt des AHVG wendet sich Bratschi gegen eine zu enge Auslegung des Begriffes des unselbständigen Erwerbseinkommens; ferner kritisiert er gewisse Abzüge vom maßgebenden Lohn, die nach seiner Auffassung sachlich kaum gerechtfertigt seien.

Die abgerundete, klar gegliederte Doktorarbeit, welche von einer großen Kenntnis des weitschichtigen Stoffes zeugt, darf als eine wertvolle Bereicherung der Literatur über die AHV betrachtet werden.

Erhöhung der Geburtszulagen im Kanton Neuenburg

Die Familienausgleichskasse des Kantons Neuenburg richtet seit dem 1. Oktober 1948 eine Geburtszulage von 100 Franken für jedes Kind aus, für das Anspruch auf eine Kinderzulage besteht. Der Regierungsrat des Kantons Neuenburg hat mit Beschluß vom 19. September 1951 die Geburtszulage mit Wirkung ab 1. Oktober 1951 auf 125 Franken erhöht.

Aenderungen im Kassenverzeichnis

Ausgleichskasse 2 (Bern)

Tel. (031) 3 98 02 (nicht 3 98 12)

Ausgleichskasse 96 (SAMI)

Zürich 1, *Talacker 42*, Postfach Zürich 39

GERICHTSENTSCHEIDE

Beiträge

I. Einkommen aus unselbständigem Erwerb

Hausfrauen, die für eine Teppichfirma von Fall zu Fall Knüpfarbeiten zur Ausführung im eigenen Heim übernehmen und nach Tarif entschädigt werden, üben eine unselbständige Erwerbstätigkeit aus. AHVG Art. 5, Abs. 2.

Mit Verfügung vom 19. März 1951 wurde die Firma Sch. durch die Ausgleichskasse angewiesen, als Arbeitgeberin der beiden Heimarbeiterinnen Frau Sch. und Frau W. für die Jahre 1948 und 1949 noch einen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag von zusammen total Fr. 80.75 (= 4% von Fr. 2019) zu entrichten

Die Firma Sch. reichte hiegegen rechtzeitig Beschwerde ein, mit dem Hinweis, die beiden Frauen ständen bei ihr in keinem Anstellungsverhältnis. Sie arbeiteten in selbständiger Stellung und bezögen für ihre Tätigkeit keinen Lohn, sondern ein Arbeitsentgelt, das von ihnen nach Art eines Selbständigerwerbenden festgesetzt werde. Da die kantonale Rekursbehörde die Beschwerde abwies, gelangte die Firma Sch. an das Eidg. Versicherungsgericht. Dieses wies die Berufung aus folgenden Erwägungen ab:

Bei der Prüfung der Frage, ob die Vergütungen, die die Berufungsklägerin in den Jahren 1948 und 1949 den beiden Ehefrauen Sch. und W. für Reparaturarbeiten ausrichtete, Einkommen aus unselbständiger oder aber solches aus selbständiger Erwerbstätigkeit darstellen, ist von Art. 5, Abs. 2, AHVG auszugehen, wonach Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit jedes Entgelt ist, das «für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit» bezogen wird, wogegen als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit derjenige Arbeitsertrag zu gelten hat, den ein Versicherter — meist unter Einsatz eigener wirtschaftlicher Risiken — ohne zeitlich und organisatorisch maßgebend fremden Direktiven unterworfen zu sein, nach Art eines Freierwerbenden im eigenen Unternehmen erzielt.

Prüft man anhand dieser Kriterien die vorliegende Streitsache, so ist zugeben, daß weder Frau Sch. noch Frau W. mit der Berufungsklägerin eine eigentliche vertragliche Bindung oder auch nur ein Unterordnungsverhältnis im üblichen Sinn eingingen und auch nicht nach Art eines gewöhnlichen Lohnempfängers ihre Arbeitskraft für eine zum voraus bestimmte Zeit zur Verfügung stellten. Vielmehr steht fest, daß die beiden Frauen, ohne sich jeweils zum voraus dazu zu verpflichten, einfach von Fall zu Fall Knüpfarbeiten zur Ausführung im eigenen Heim übernehmen, wenn und soweit diese Arbeit wegen zu großer Inanspruchnahme nicht in der eigenen Knüpferei der Berufungsklägerin ausgeführt werden kann.

Weisen diese Momente an sich eher auf eine selbständige Erwerbstätigkeit hin, so fällt andererseits als maßgebend folgendes in Betracht. Von einer Betätigung nach Art eines Unternehmers kann schon deswegen nicht die

Rede sein, weil zeitlich und organisatorisch ein allzu weitgehendes Abhängigkeitsverhältnis zur Berufungsklägerin besteht. Vor allem ist in dieser Hinsicht darauf hinzuweisen, daß die beiden Frauen, wenn sie Anspruch auf Neuzuteilung von Arbeit erheben wollen, die ihnen gesetzten Termine strikte einhalten müssen, und daß ihnen jegliche Freiheit in der Gestaltung der übernommenen Arbeit verwehrt ist. Auch kann von einer Rechnungstellung nach eigenem Gutfinden nicht wohl gesprochen werden, da die Entschädigung jeweils auf Grund bestimmter, zum voraus festgelegter Richtsätze erfolgt und eine Abweichung davon nicht gestattet ist. Ebenfalls gegen das Vorhandensein einer selbständigen Erwerbstätigkeit spricht der Umstand, daß die beiden Frauen keine eigenen Geschäftsräumlichkeiten haben, weder über Betriebskapital noch über eigenes Personal verfügen und ihre Heimarbeit mit dem ihnen vom Teppichhaus zur Verfügung gestellten Material und Werkzeug ausführen. Sie tragen also nicht das geringste wirtschaftliche Risiko und betreiben auch keinerlei Kundenacquisition. Vielmehr enthalten sie sich, nach den Akten zu schließen, jeglicher Werbung und begnügen sich einfach mit der Arbeit, die ihnen die Berufungsklägerin je nach Bedarf zuweist. Im großen und ganzen unterscheidet sich mithin ihre Stellung nur unwesentlich von der Stellung der mit Dienstvertrag engagierten Arbeiterinnen. Sie arbeiten zwar nicht im Betrieb der Berufungsklägerin, aber doch für diesen Betrieb und haben sich, wie jene den arbeitstechnischen Bedürfnissen des Betriebes anzupassen und unterzuordnen.

Bei dieser Sachlage (vgl. auch den ähnlichen Fall W., EVGE 1950, S. 90, ZAK 1951, S. 33) gelangt das Eidg. Versicherungsgericht, in Übereinstimmung mit der Vorinstanz, zur Bestätigung der Verfügung der Kasse.

In formeller Hinsicht ist noch folgendes zu sagen. Die Berufungsklägerin hat als nötig erachtet, in der Berufungsschrift zu erklären, daß sie den beiden Ehefrauen Sch. und W. inskünftig keine Arbeit mehr zuhalten werde, wenn sie im Prozeß unterliegen sollte. Diese Bemerkung, die schon im Hinblick auf den äußerst niedrigen Streitbetrag nicht recht verständlich ist und nur als Beeinflussungsversuch gewertet werden kann, muß in aller Form zurückgewiesen werden.

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. Sch. & Cie., vom 8. Mai 1952, H 52/52.)

II. Einkommen aus selbständigem Erwerb

Jeder Teilhaber einer Kollektivgesellschaft ist für seinen Anteil am Betriebsertrag beitragspflichtig.

Der im Jahre 1940 verstorbene Dr. K. A. war Inhaber einer Apotheke. Dessen Erben, d.h. die Witwe mit ihren 5 Kindern, führten die Apotheke als Kollektivgesellschaft weiter. Einziger zeichnungsberechtigter Teilhaber ist seit Dezember 1948 Dr. B.A.; weitere Teilhaber sind seine Geschwister F., E. und M.

Da Ausgleichskasse und kantonale Rekursbehörde F.A., den auswärts als Assistenzarzt tätigen Bruder des Geschäftsführers Dr. B.A. als Selbständig-erwerbenden und ihn daher für seinen Anteil am Betriebsertrag beitragspflichtig erklärte, legte er Berufung ein. Das Eidgenössische Versicherungsgericht fällte über die Frage, ob ein Teilhaber einer Kollektivgesellschaft als

Selbständigerwerbenden nach Maßgabe seines Anteils am Betriebsertrag AHV-beitragspflichtig sei, unter Bezugnahme auf seine bisherige Praxis folgendes grundsätzliche Urteil:

Auszugehen ist zunächst von den Verhältnissen des Inhabers einer Einzel-firma. Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit umfaßt nach Art. 17 AHVV alles in selbständiger Stellung erzielte Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Handel, Gewerbe, Industrie und Freien Berufen. Nach der allgemeinen Bestimmung von Art. 20, Abs. 1, AHVV sind die Beiträge vom Eigentümer, bei Pacht oder Nutznießung vom Pächter oder Nutznießer des Betriebs, im Zweifel von dem für das Einkommen Steuerpflichtigen und, mangels entsprechender Steuerpflicht, von der den Betrieb auf eigene Rechnung führenden Person zu entrichten. Wie im Entscheid i.Sa. St.G., vom 18. Februar 1952 (EVGE 1952 S. 50, ZAK 1952, S. 270) näher ausgeführt wurde, entspricht diese Lösung den Gegebenheiten des Wirtschaftslebens. Es gilt danach als Selbständigerwerbender und schuldet den Beitrag vom bezogenen Betriebsertrag, wer den Betrieb auf eigene Rechnung und eigenes Risiko führt oder führen läßt (EVGE 1948, S. 83; 1949, S. 146, 159; 1950, S. 220; 1951, S. 184; 1952, S. 47. — ZAK 1948, S. 451; 1950, S. 80, 118; 1951, S. 420). Nach den in Art. 20, Abs. 1, AHVV enthaltenen Gesichtspunkten kommt es auf Art und Maß der aufgewendeten persönlichen Arbeit nicht an, so wenig das Gesetz berücksichtigt, ob und inwieweit arbeitsfremde Einflüsse wie gute wirtschaftliche Konjunktur oder reichliche Ernte beteiligt sind. Ein Abstellen auf den persönlichen Arbeitsaufwand würde nicht nur zu unlösbaren Abgrenzungsschwierigkeiten, sondern auch zu Rechtsungleichheiten führen. Es wäre nicht einzusehen, weshalb Inhaber, die sich aktiv um ihre Geschäfte kümmern, AHV-Beiträge entrichten sollten, während andererseits solche, die sich wenig oder gar nicht um ihren Betrieb interessieren, den Ertrag beitragsfrei genießen dürften. Es hat daher der Inhaber einer Einzelfirma selbst dann als erwerbstätig zu gelten, wenn er sich jahrelang nicht persönlich um sein Geschäft kümmert, sondern die Führung gänzlich seinen Prokuristen überläßt (EVGE 1952, S. 51, Urteil i.Sa. W., vom 30. Juni 1951). Art. 20, Abs. 1, AHVV enthebt den Richter und die Verwaltungsorgane überhaupt der Aufgabe, im Einzelfall die Betätigung des Betriebsinhabers genau abzuklären; es genügt für sie die Feststellung, ob er Eigentümer oder Nutznießer des Betriebs ist, eventuell ob er für das entsprechende Einkommen steuerpflichtig ist und subeventuell, ob der Betrieb auf seine Rechnung geführt wird.

Von der Rechtsstellung des Inhabers einer Einzelfirma ist nun aber diejenige eines Teilhabers einer Kollektivgesellschaft nicht wesentlich verschieden. Der Teilhaber hat sich mit den Mitgesellschaftern zusammengetan, um ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe zu betreiben (Art. 552 OR). Dieser Vereinigung zur planmäßigen, auf Erwerb gerichteten Tätigkeit ist wesenseigen, daß jeder Gesellschafter unter voller Tragung der Gesellschaftsrisiken mittätig, d.h. in der Lage ist, an der Geschäftsführung mitbestimmenden, sei es richtungsweisenden oder kontrollierenden Anteil zu nehmen (Art. 557, Abs. 2, 534, 535 und 541 OR). Das Gericht hat deshalb in konstanter Praxis angenommen, der Kollektivgesellschaftler sei an der Erzielung des Geschäftseinkommens mitbeteiligt und übe deshalb eine selbständige Erwerbstätigkeit im Sinne von

Art. 8 und 9 AHVG aus (EVGE 1949, S. 140, 143 ff., 149 ff.; 1950, S. 44, 102. — ZAK 1949, S. 18, 80, 202, 317. Ferner das Urteil vom 16. Februar 1950 i. Sa. Y., ZAK 1950, S. 161). Damit wurde in den genannten Entscheiden der Ausdruck «mitarbeitend» gemäß dem für die Zeit vor dem 1. Januar 1951 und damit für den vorliegenden Fall geltenden Wortlaut von alt Art. 17, lit. c (20, Abs. 2) AHVV in einem weiteren Sinn verstanden, indem er alles erfaßt, was irgendwie unter den Begriff Erwerbstätigkeit fallen kann, also jede Handlung und damit jede Unterlassung, durch welche Einfluß auf das Geschäftsergebnis genommen und so das eigene Risiko erhöht oder vermindert wird. Im Prinzip genügt schon die bloße Möglichkeit zu solcher Einflußnahme. Beteiligung an einer Kollektivgesellschaft ist aber nach den angeführten obligationenrechtlichen Normen gar nicht ohne diese Möglichkeit der Einflußnahme und Tragung des vollen Risikos denkbar. Wenn auch nach dem Wortlaut von alt Art. 17, lit. c, AHVV zwischen mitarbeitenden und nicht mitarbeitenden Teilhabern unterschieden wird, so ist damit nicht gesagt, daß diese Zweiteilung auf sämtliche angeführten und sonst noch in Betracht fallenden Typen von Personengesamtheiten zuzutreffen braucht. Freilich wird in Art. 20, Abs. 3 AHVV in der durch den BRB vom 20. April 1951 revidierten Fassung versucht, zusätzliche Modalitäten der Erwerbstätigkeit (Mitarbeit) aufzuzählen, so «Mitarbeit im Geschäftsbetrieb», «aktive Beteiligung an der Geschäftsführung» und «Vertretungsbefugnis». Entgegen der Auffassung des Berufungsklägers besteht indessen kein Anlaß, den hier anwendbaren früheren Wortlaut im Widerspruch zur bisherigen Praxis nach Maßgabe des neuen Textes zu interpretieren. Der neue Wortlaut an sich böte keinen hinreichenden Anlaß, um die bisherige Praxis in Wiedererwägung zu ziehen. Wie bereits in EVGE 1952, S. 53, hervorgehoben wurde, wäre beim Erfordernis der «aktiven» Beteiligung an der Geschäftsführung die Grenzziehung zur «passiven Geschäftsführung» höchst fragwürdig und im Hinblick auf die Fassung von Art. 20, Abs. 1, AHVV widerspruchsvoll. Im Rahmen der allgemeinen Erfordernisse kann auch dem Fehlen der Vertretungsbefugnis im Sinne der bisherigen Rechtsprechung keine selbständige Bedeutung beigemessen werden. Es muß genügen, daß der Teilhaber ein umfassendes Kontrollrecht besitzt, das ihm durch das Gesetz gewährleistet ist. Der in diesem Zusammenhang erhobene Einwand, dieses Kontrollrecht gehe nicht weiter als dasjenige eines Aktionärs, ist unstichhaltig; denn die Befugnis eines Aktionärs ist wesentlich beschränkter und kann nicht jederzeit, sondern nur anlässlich der Generalversammlung und kurze Zeit vorher ausgeübt werden (Art. 689, 696, 697 OR). Gerade wegen dieser Beschränkung der persönlichen Rechte ist die Gewinnbeteiligung des Aktionärs keine gewerbsmäßige, sondern eine rein kapitalistische (Urteil i. Sa. C., vom 2. Dezember 1948, ZAK 1949, S. 81). Die Kriterien von Art. 20, Abs. 3, AHVV sind aber nun viel zu unbestimmt, als daß sie als brauchbare Entscheidungsgrundlage dienen könnten; sie sind auch sachlich nicht genügend fundiert. So wenig es beim Einzelkaufmann auf Art und Ausmaß der persönlichen Arbeit entscheidend ankommen kann, so wenig vermag dieses Moment für einen Kollektivgesellschaftler maßgebend zu sein. Andernfalls erforderte die Rechtsgleichheit, daß beispielsweise der bereits erwähnte Einzelkaufmann, der den Betrieb seinen Prokuristen überläßt, ebenfalls beitragsfrei ausgehen würde. Solche Befreiungen würden aber einen Verstoß nicht nur gegen die gesetzeskonforme allgemeine Norm des Art. 20, Abs. 1, AHVV, son-

dern auch gegen das Erfordernis der rechtsgleichen und lückenlosen Erfassung des Betriebseinkommens natürlicher Personen bedeuten. Sie ermöglichen besonders Familiengesellschaften durch interne Vereinbarungen Betriebs-einkommen der AHV-Beitragspflicht zu entziehen. Das Gericht hat bereits früher die Anwendbarkeit einer entsprechenden Sonderbestimmung für die Landwirtschaft (rev. Art. 20, Abs. 2 AHVV) abgelehnt, weil auch in diesem Bereiche alles Betriebseinkommen hinsichtlich der AHV-Beitragshebung den gleichen Grundsätzen unterliege wie jedes andere Betriebseinkommen.

Das Moment der fachlichen Eignung und Kenntnisse kann ebenfalls keine Rolle spielen. So mag der Inhaber eines Restaurants einen Geranten mit Wirtepatent mit der Leitung betrauen und sich bloß die Kontrolle vorbehalten. Wenn im vorliegenden Fall der Bruder B. als Apotheker über den nötigen Befähigungsausweis verfügt, so hindert dies nicht, daß der Berufungskläger als Teilhaber mittätig ist. Uebrigens wäre er als Arzt fachlich und interessenmäßig durchaus in der Lage, auf die Geschäftsführung der Apotheke einzuwirken; belanglos ist es hingegen, wenn er sich darauf beschränkt, den geschäftlichen Vorkehren seines Bruders B., mit welchem ihn nach eigenen Angaben ein Vertrauensverhältnis verbindet, zuzustimmen. Aus welchem Grunde auch immer ein Kollektivgesellschaftler gezwungen ist, die effektive Leitung seinem Mitgesellschaftler zu überlassen, so bleibt er nach dem Gesagten doch selbständigerwerbender Geschäftsherr. Wenn der Kläger weiter auf Praejudizien hinweist, in denen betont wird, der Versicherte nehme zugestandenermaßen an der Geschäftsführung aktiv teil, so war dieser Hinweis in jenen Fällen als zusätzliches Tatbestandsmoment richtig, er hindert aber nicht, daß der Kollektivgesellschaftler als solcher als erwerbstätiger Versicherter zu betrachten ist; denn er muß alle mit seinen gesetzlichen Rechten und Pflichten verbundenen Folgen tragen, zumal jede Sonderregelung einmal mangels geeigneter Abgrenzungskriterien und sodann wegen des Erfordernisses rechtsgleicher Erfassung der Beitragssubjekte fragwürdiger Natur wäre. Es mag noch beigefügt werden, daß die Verhältnisse beim Kommanditär nicht gleich liegen, da dieser an sich bloß Kapitalbeteiligter ohne Dispositionsbefugnis und ohne volle Risikotragung ist und daher als Gesellschafter sich nicht wirtschaftlich betätigt. Es läge daher in der Hand der Beteiligten, durch Wahl einer allenfalls passenderen Gesellschaftsform die AHV-Beitragspflicht entsprechend zu beeinflussen.

Der Berufungskläger hat deshalb auf dem ihm zufließenden Anteil am Geschäftsertrag, soweit er den nach Art. 18, Abs. 2, AHVV abzugsberechtigten Zins für sein Eigenbetriebskapital übersteigt, AHV-Beiträge zu entrichten. Insoweit handelt es sich um das Produkt aus seiner Vereinigung mit den übrigen Teilhabern zur planmäßigen, auf Erwerb gerichteten Tätigkeit. Die Verbindung des Einkommens mit der wirtschaftlichen Betätigung des Teilhabers grenzt es vom Kapitalertrag ab. Dies wird im vorliegenden Fall besonders deutlich, wenn man das vom Berufungskläger im Betriebe investierte Kapital von Fr. 3000 seinem Anteil am Geschäftsertrag von jährlich durchschnittlich Fr. 4493 (insgesamt rund 150% des Kapitals neben dem berücksichtigten Abzug von 4,5% in Höhe von Fr. 135) gegenüberstellt. Ein Blick auf den Kapitalmarkt genügt, um zu zeigen, daß bloße Kapitalbeteiligung an sich in solchen Verhältnissen kaum zu derartigen Erträgen führen könnte.

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. F.A., vom 14. Mai 1952, H 434/51.)

Eine Witve, die von einem Fabrikationsbetrieb ein Viertel zu Eigentum und drei Viertel zur Nutznießung besitzt, ist auf dem Geschäftsertrag auch dann beitragspflichtig, wenn sie im Ausland wohnt und den Betrieb durch einen Prokuristen oder sonstigen Bevollmächtigten führen läßt.

Der am 4. Oktober 1949 in Amerika verstorbene H.G. betrieb als Einzelkaufmann in Zürich ein Seidenfabrikationsgeschäft. Erben sind die in Habana/Cuba wohnhafte Witve St.G. und drei Brüder des Verstorbenen. Vom Nachlaß erhält die Witve einen Viertel zu Eigentum und drei Viertel zur Nutznießung. Der zum Nachlaß gehörende Fabrikationsbetrieb wurde zunächst von der Erbgemeinschaft weitergeführt. Am 25. Juni 1951 wurde den Steuerbehörden mitgeteilt, die Firma sei nunmehr in Liquidation getreten.

Da die Ausgleichskasse Witve St.G. als Selbständigerwerbende betrachtete und aufforderte, auf dem Geschäftsertrag die Beiträge zu entrichten, erhob diese Beschwerde und gegen den abweisenden Entscheid der Vorinstanz Berufung. Das Eidg. Versicherungsgericht nahm unter Bezugnahme auf seine bisherige Praxis (vgl. die Zusammenfassung im Urteil i.Sa. F.A., vom 14. Mai 1952, publiziert auf Seite 266 der vorliegenden Nummer) wie folgt Stellung:

Im vorliegenden Fall hat die Witve als Nutznießerin von $\frac{3}{4}$ und Erbin von $\frac{1}{4}$ des Nachlasses (Art. 462, Abs. 2 ZGB) unbestrittenermaßen Anspruch auf den vollen Betriebsertrag. Sie trägt in erster Linie das Betriebsrisiko und ihr stehen als Bewirtschafterin die maßgebenden betrieblichen Dispositionen zu, zumal in einem solchen Fall das Eigentumsrecht der Miterben des elterlichen Stammes an den mit der Nutznießung belasteten $\frac{3}{4}$ des Nachlasses zurücktritt (Urteil i.Sa. H., vom 21. Dezember 1949, ZAK 1950, S. 121). Der Betrieb wird auf ihre Rechnung geführt und sie versteuert den Reinertrag auf Grund der in ihrem Namen erstatteten Deklaration. Die in Art. 20, Abs. 1, AHVV erwähnten Voraussetzungen sind daher gegeben. — Ihr Einwand, sie sei als in Habana wohnhafte geschäftsunerfahrene Hausfrau gar nicht in der Lage gewesen, sich in die Geschäftsführung einzumischen, hält näherer Prüfung nicht stand, da es nach dem Gesagten weder auf das Ausmaß ihrer Tätigkeit noch auf ihre persönliche Anwesenheit im Geschäft ankommen kann. Der Inhaber einer Einzelfirma gilt selbst dann als erwerbstätig, wenn er sich jahrelang nicht persönlich um sein Geschäft kümmert, sondern die Führung gänzlich seinen Prokuristen überläßt. Entsprechend war auch der seit 1940 in Habana domizilierte Erblasser unbestrittenermaßen seit 1948 auf dem ihm zukommenden Betriebsertrag persönlich und auf der ausbezahlten Lohnsumme als Arbeitgeber beitragspflichtig, mochte er sich nun mehr oder weniger um seinen Betrieb in Zürich gekümmert haben. Uebrigens ist die Nichtbeteiligung der Berufungsklägerin an der Geschäftsführung gar nicht denkbar; denn für die Weiterführung des Betriebs wie für sonstige maßgebende Dispositionen war ihre Mitwirkung als faktische Inhaberin schlechterdings unerläßlich; belanglos ist es, ob sie sich dabei auf allgemeine Weisungen oder gar darauf beschränkte, den geschäftlichen Vorkehren und Anträgen der Prokuristen oder eines sonstigen Bevollmächtigten zuzustimmen. Es kann offen bleiben, ob die Erbgemeinschaft wegen des Umstandes, daß die Miterben den zur Erbschaft gehörenden Fabrikationsbetrieb weiterführten, als unter die jene Bestimmung korrelativ ergänzende Norm des Art. 20, Abs. 3, AHVV fallende Personengesamtheit zu erachten sei oder nicht. Selbst wenn man von der

besonderen Stellung der Witwe als faktisch alleinige Bewirtschafterin absehen und nicht Abs. 1, sondern Abs. 3 des Art. 20 AHVV anwenden wollte, so wäre die AHV-rechtliche Situation keine andere. So wenig es bei dem in Abs. 1 erwähnten Eigentümer, Pächter, Nutznießer oder Steuerpflichtigen auf Art und Maß der persönlichen Betätigung entscheidend ankommen kann, so wenig vermag nach Abs. 3 dieses Moment maßgebend zu sein.

Aus diesen Gründen ist eine wirtschaftliche Betätigung der Berufungsklägerin anzunehmen, weshalb sie der AHV als Selbständigerwerbende unterstellt ist und als solche auf dem ihr zufließenden Betriebsertrag AHV-Beiträge zu entrichten hat.

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. St.G., vom 18. Februar 1952, H 417/51.)



Zeitschrift für die Ausgleichskassen

Nr. 8 August 1952

Redaktion: Sektion Alters- und Hinterlassenenversicherung des Bundesamtes für Sozialversicherung, Bern, Tel. 61 28 58

Spedition: Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, Bern

Abonnement: Jahresabonnement Fr. 13.—, Einzel-Nr. Fr. 1.30, Doppel-Nr. Fr. 2.60. Erscheint monatlich

Inhaltsangabe: Von Monat zu Monat (S. 273). Aus den Jahresberichten der Ausgleichskassen für 1951 (S. 275). Warum Buchführungsweisungen? (S. 278). Die Kontrolle der laufenden Rentenverpflichtungen (S. 282). Probleme des maßgebenden Lohnes (S. 286). Ueber den Rentenanspruch außerehelicher Kinder (S. 291). Die neue kanadische Gesetzgebung über die Soziale Sicherheit (S. 296). Durchführungsfragen der AHV (S. 298). Kleine Mitteilungen (S. 300). Gerichtsentscheide: AHV (S. 302).

Von Monat zu Monat

Die *Kommission für die Rentenwegleitung* hielt am 3. und 4. Juli 1952 unter dem Vorsitze von Dr. P. Binswanger vom Bundesamt für Sozialversicherung ihre dritte Sitzung ab. Die Beratungen über die Fragen der Zuständigkeit der Ausgleichskassen zur Festsetzung und Auszahlung ordentlicher Renten, der Verrechnung, der nachträglichen Korrektur der Rentenverfügung und der Vermeidung von Doppelauszahlungen wurden abgeschlossen. Zur Behandlung gelangten ferner die Fragen über den Zeitpunkt der Einholung der Lebensbescheinigungen, über Abänderungsvorschläge des Anmeldeformulars für ordentliche Renten, der Neugestaltung des Formulars Rentenverfügung, der Tabulierlisten der Zentralen Ausgleichsstelle und über die Gestaltung der Wegleitung über die Renten. Damit sind die Arbeiten dieser Kommission im wesentlichen abgeschlossen. Gleichwohl muß mit der Herausgabe der neuen Rentenwegleitung noch zugewartet werden bis die Kommission für technische Durchführungsfragen noch einige Grundsätze, welche ebenfalls in die Rentenwegleitung aufzunehmen sind, bereinigt hat.

*

Am 28. Juni 1952 ist in Genf die *35. Session der Internationalen Arbeitskonferenz* zu Ende gegangen. Der vom Internationalen Arbeitsamt vorbereitete Entwurf eines Abkommens über die Minimalnormen der Sozialen Sicherheit wurde von einer Spezialkommission der Konferenz durchberaten und in verschiedenen Punkten abgeändert. Der endgültige Text des Abkommens ist von der Konferenz mit starkem Mehr angenommen worden. Damit steht das Abkommen den Mitgliedstaaten zur Ratifikation offen. Wir behalten uns vor, bei späterer Gelegenheit auf diese Konvention zurückzukommen.

Die *Kommission für technische Durchführungsfragen* setzte ihre Arbeiten am 7. und 8. Juli unter dem Vorsitz der Herren Dr. P. Binswanger bzw. Dr. A. Granacher vom Bundesamt für Sozialversicherung fort, wobei die Weisungen über Versicherungsausweis und IBK bereinigt wurden. Durch die in Aussicht genommene Neuausgabe können die bisherigen Kreisschreiben Nr. 25 (mit Nachträgen), Nr. 38 (mit Nachträgen), Nr. 39 (mit Nachträgen), Nr. 42 (mit Nachtrag) und Nr. 44 in *ein* Kreisschreiben zusammengefaßt werden. Ebenso werden einige Formulare vereinfacht werden können. Sodann trat die Kommission in einer allgemeinen Aussprache auf die Buchführungsweisungen gemäß AHVV Art. 154 ein. Im Vordergrund stand die Frage, in welchem Zeitpunkt summenmäßig bekannte Forderungen der Ausgleichskassen zu verbuchen sind. Nach ergänzenden Abklärungen wird diese Frage durch die Kommission weiter beraten werden.

*

Wie bereits in der ZAK 1952, Nr. 7, S. 261, kurz erwähnt, ist das neue *Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft* von den Eidg. Räten einstimmig angenommen worden. Damit wird dieses Bundesgesetz, sofern die Referendumsfrist unbenützt ablaufen sollte, auf den 1. Januar 1953 in Kraft treten. Der Entwurf zur Vollzugsverordnung zum erwähnten Bundesgesetz wurde den Kantonsregierungen, Spitzenverbänden und Ausgleichskassen am 15. August zur Vernehmlassung zugestellt.

*

Obwohl das neue *Bundesgesetz über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige* (Erwerbsersatzordnung) in der vergangenen Sommer-Session der Eidg. Räte noch nicht verabschiedet werden konnte — es ist jedoch damit zu rechnen, daß die letzten Differenzen in der kommenden Herbst-Session bereinigt werden — hat das Bundesamt für Sozialversicherung im Auftrag des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes den Entwurf der betreffenden Vollzugsverordnung den Kantonsregierungen, den Spitzenverbänden der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, weiteren am Wehrmannsschutz besonders interessierten Vereinigungen sowie den Ausgleichskassen zur Vernehmlassung zugestellt. Wenn auch die formelle Beschlußfassung des Bundesrates über die Vollzugsverordnung erst nach Ablauf der Referendumsfrist für das Bundesgesetz stattfinden kann, so ist dennoch vorgesehen, die Vollzugsverordnung in materieller Hinsicht schon früher zu genehmigen, damit den in Betracht fallenden Stellen genügend Zeit für die Vorbereitung der Durchführung der neuen Erwerbsersatzordnung verbleibt.

Aus den Jahresberichten der Ausgleichskassen für 1951

Entgegen der bisherigen Gepflogenheit (vgl. ZAK 1951, Seiten 142 und 381 sowie ZAK 1949, Seite 473) wird im folgenden etwas eingehender auf die einzelnen Gebiete der Berichterstattung eingetreten. Ein erster Artikel befaßt sich mit den Äußerungen der Ausgleichskassen über organisatorische und durchführungstechnische Fragen. Ein weiterer Artikel, der den Beitrags- und Rentensektor zum Gegenstand hat, wird folgen.

*

Die kantonalen Ausgleichskassen sprechen sich im allgemeinen lobend über die Arbeit ihrer *Zweigstellen* aus. Mehr als bisher machten die Kasssenleiter die in AHVV Art. 161 vorgeschriebenen Kontrollbesuche. Der persönliche Kontakt mit den Zweigstellenleitern erwies sich dabei als sehr nützlich. Eine kantonale Kasse führte eine Mahnstatistik über die Abrechnungs- und Zahlungsdisziplin jeder Gemeinde ein und erzielte damit gute Erfolge. Bei einer anderen kantonalen Kasse haben sich die neu ernannten Zweigstellenleiter einer Fähigkeitsprüfung zu unterziehen. Diese Maßnahme soll sich auf die Qualität der Arbeit vorteilhaft ausgewirkt haben. — An einzelnen Orten bereitet es Mühe, geeignete Zweigstellenleiter zu finden.

*

Die *Arbeitsteilung zwischen Kassenhauptsitz und Gemeindezweigstellen* kann noch nicht bei allen kantonalen Kassen als endgültig betrachtet werden. Während einzelne ihren Zweigstellen im Mahnwesen vermehrte Aufgaben übertrugen, ist eine kantonale Kasse wieder zur zentralen Durchführung des Mahnwesens übergegangen. Die Frage der Arbeitsteilung ist weitgehend bedingt durch die Regelung der Zweigstellenvergütungen und die Bereitschaft der Gemeinden, für einen Teil der Kosten, die die Führung der Zweigstellen verursacht, selber aufzukommen.

*

Die Vorkehren zur *Erfassung* aller Beitragspflichtigen waren im wesentlichen dieselben wie in den Vorjahren:

- Meldedienst zwischen Zweigstellen und Einwohnerkontrollen
- Durchsicht der Amtsblätter und Tageszeitungen
- Erhebungen bei den Steuerregisterführern anlässlich der Zweigstellenrevisionen.

Auch 1951 mußten noch Erfassungen rückwirkend auf 1. Januar 1948 vorgenommen werden.

Die Verbandsausgleichskassen sind für die richtige Erfassung ihrer Abrechnungspflichtigen in erster Linie auf die Meldungen der Gründerverbände angewiesen. Für die Ueberwachung der Mutationen wird vor allem das Handelsamtsblatt herangezogen. Schwierigkeiten zeigten sich, wie schon bisher, da und dort im Gastgewerbe sowie bei den Anschlägern.

*

Die im Kreisschreiben Nr. 36a erlassenen Vorschriften über die Erstellung von *Abrechnungsregisterkarten* und über die Bekanntgabe von Mutationen unter den Ausgleichskassen durch besondere *Meldekarten* werden von fast allen Ausgleichskassen als zweckmäßig bezeichnet. Leider ergeben sich in der Praxis immer wieder Unzukömmlichkeiten, weil einzelne Verbandsausgleichskassen die Meldungen zu spät erstatten oder weil einzelne kantonale Kassen bei Anforderungen von Abrechnungspflichtigen durch Verbandsausgleichskassen diesen nicht innert nützlicher Frist die Meldung bestätigen.

*

Die Frage der *Kassenzugehörigkeit* gibt in den Jahresberichten 1951 wieder mehr zu reden als im Vorjahr. Verschiedene Gründerverbände scheinen die von ihnen neu angeworbenen Mitglieder nicht über die Folge des Verbandsbeitrittes auf die Kassenzugehörigkeit zu orientieren.

*

Ueber die Notwendigkeit der *Arbeitgeberkontrollen* sind sich die Ausgleichskassen einig. Die Nachforderungen nehmen z. T. beachtliche Ausmaße an. Immer wieder werden Gratifikationen, Provisionen und Löhne von Aushilfen nicht in die Abrechnung einbezogen. Doch lag es in den weitaus meisten Fällen nicht in der Absicht der Abrechnungspflichtigen, Lohnsummen der Beitragspflicht zu entziehen. Die meisten Fehler seien auf Nachlässigkeit oder Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zurückzuführen. Bei einzelnen Ausgleichskassen scheinen die Arbeitgeber mustergültig abzurechnen.

Hinsichtlich der als kontrollpflichtig zu bezeichnenden Betriebe stimmen die Äußerungen der Ausgleichskassen nicht überein. Immerhin hat sich allgemein herausgestellt, daß die Kontrollen an Ort und Stelle bei mittleren und kleineren Betrieben ebenso notwendig sind, wie bei größeren Betrieben. Ferner ist ebenfalls von Bedeutung, ob kaufmännisches Personal vorhanden ist oder nicht. Manche Ausgleichskasse glaubt, erst gestützt auf die Erfahrungen bei der zweiten Kontrollperiode Kriterien für die Abgrenzung der kontrollpflichtigen Betriebe aufstellen zu können.

In bezug auf die *Abrechnungsformen* haben sich keine nennenswerten Veränderungen ergeben. Dagegen waren mehrere Ausgleichskassen auf Grund der Erfahrungen bei den Arbeitgeberkontrollen genötigt, von verschiedenen Arbeitgebern den Wechsel von Beitragsbescheinigungen zu Beitragskarten zu verlangen, weil eine eigentliche Lohnbuchhaltung fehlte.

*

Hinsichtlich der Abrechnung mit *Beitragsmarken* halten sich bei den kantonalen Ausgleichskassen die Meldungen über eine größere Verbreitung dieser Abrechnungsart und die skeptischen, einen gewissen Stillstand konstatierenden Urteile ungefähr die Waage. Gemeinsam ist jedoch die Feststellung, daß Beitragsmarken in der Landwirtschaft immer noch nicht beliebt sind.

Bei den Verbandsausgleichskassen wird festgestellt, daß die Abrechnung mit Beitragsmarken nur selten Anwendung findet und oft sogar auf betonte Ablehnung seitens der betreffenden Arbeitnehmer stößt. — Etliche Verbandsausgleichskassen haben daher ihren Abrechnungspflichtigen empfohlen, wenn immer möglich von der Abrechnung mit Beitragsmarken Umgang zu nehmen.

*

Auszüge aus den individuellen Beitragskonten wurden bisher nur selten verlangt. Eine Verbandsausgleichskasse weiß jedoch zu berichten, daß sich im Berichtsjahr die Anfragen von Versicherten mehrten, die sich bei der Ausgleichskasse erkundigten, ob einer ihrer früheren Meister richtig für sie abgerechnet habe. Dabei wurde festgestellt, daß der Verdacht dieser Versicherten nicht immer unbegründet war. Doch soll es sich um Ausnahmefälle handeln.

*

Dem *Versicherungsausweis* schenken immer noch nicht alle Arbeitgeber und insbesondere nicht alle Arbeitnehmer die gebührende Aufmerksamkeit. Bei Stellenwechsel eines Versicherten fällt es mancher Ausgleichskasse oft nicht leicht, den Versicherungsausweis so rechtzeitig zur Abstempelung zu erhalten, daß er dem Versicherten noch ausgehändigt werden kann, bevor dieser seinen Arbeitsplatz bereits wieder verlassen hat.

Die Versicherungsausweise werden häufig aus Bequemlichkeitsgründen als verloren erklärt. Verschiedene Ausgleichskassen sind daher der Auffassung, den massenhaften Begehren nach *Duplikaten* sei nur durch Erhebung einer *Gebühr* wirksam zu begegnen.

Wie in den Vorjahren lag auch 1951 die Hauptschwierigkeit bei der *Führung der IBK* in der rechtzeitigen Beschaffung und der richtigen Erstellung der Eintragungsbelege. Ein beachtlicher Teil der IBK mußte eröffnet werden, ohne daß sich die Ausgleichskasse im Versicherungsausweis eintragen konnte. Fast alle Ausgleichskassen verzeichnen einen *Rückgang der Beiträge, die nicht individuell gutgeschrieben werden konnten*.

Ueber die technische Seite der *IBK-Korrekturen* liegen verschiedene Äußerungen vor, die das bisher vorgeschriebene Verfahren als kompliziert bezeichnen.

Am *Prinzip der IBK-Führung* wird nur selten gerüttelt, dagegen öfters auf den dadurch verursachten Arbeitsaufwand und die Unmöglichkeit fristgemäßer Erledigung hingewiesen. Auch die Zunahme des IBK-Bestandes, insbesondere der IBK-«Friedhöfe», gibt Anlaß zu besorgten Bemerkungen mancher mit Platzmangel kämpfenden Kassenleiter.

(Schluß folgt)

Warum Buchführungsweisungen?

«Neue Weisungen in Sicht». Dieser Ruf auf Seite 202 der Zeitschrift hat nicht eitel Freude erweckt. Besonders die in Aussicht gestellten Buchführungsweisungen wurden des öfters als ein Eingriff in die «Autonomie» der Ausgleichskassen empfunden. Welche Bewandnis hat es damit? Nachstehend sei dargetan, warum solche Weisungen unvermeidlich geworden sind und welchen Zwecken sie dienen sollen.

*

Es gibt nichts Neues unter der Sonne. Das gilt auch für die Buchführungsweisungen. Die BW der Lohn- und Verdienstersatzordnung vom 13. August 1941 sind in aller Erinnerung und haben gut gespielt. Mit dem Inkrafttreten der AHV glaubte man dem Zeitgeist der ersten Nachkriegsjahre entsprechend auf solche Vorschriften verzichten zu dürfen. Einige grundsätzliche Vorschriften in der Vollzugsverordnung, knappe Weisungen in Kreisschreiben Nr. 10, die Formulare Monatsausweis und Geldausweis und das kurze Kreisschreiben Nr. 22 schienen fürs erste zu genügen. *Der Versuch ist indessen nur teilweise gelungen*. Deshalb benützte der Bundesrat die erste Revision der Vollzugsverordnung, um in Art. 154 den Erlaß eigentlicher Buchführungsweisungen vorzuschreiben.

*

Wie kam es zu dieser Entwicklung? Schon die *Jahresrechnungen 1948* der Ausgleichskassen brachten mancherlei Enttäuschung. Verschiedene

Rechnungen mußten zurückgewiesen, andere ergänzt und wieder andere sonstwie korrigiert werden. 1949 wurden ein Formular geschaffen und ergänzende Richtlinien erlassen und letztere 1950/51 weiter ausgebaut. Die formale Einheitlichkeit wurde denn auch erreicht. Aber dem Inhalt nach sind die Jahresrechnungen immer noch unterschiedlich. Auch während des Rechnungsjahres trieb die buchhalterische Praxis vielerlei Blüten. Wir deuten hier lediglich die Frage an, in welchem Zeitpunkt die Beiträge der Selbständigerwerbenden zu verbuchen sind. In dieser und anderer Hinsicht kam es zu *eigentlichen Unzulänglichkeiten*. Sie haben ein Ausmaß angenommen, das auf die Dauer nicht mehr zu verantworten ist. Ein erster Schritt zur buchhalterischen Ordnung war die formgerechte Ausscheidung der kasseneigenen Mittel im Monatsausweis und in der Jahresrechnung. Das Kreisschreiben Nr. 49 vom 10. Januar 1951 hat sich, ursprünglich nicht ohne Mißtrauen begrüßt, rasch eingelebt und gut bewährt. Das geht auch aus vielen Jahresberichten der Ausgleichskassen für das Jahr 1951 deutlich hervor. Und nun ist der zweite Schritt fällig.

*

Die den Ausgleichskassen ursprünglich eingeräumte buchhalterische Selbständigkeit trug einer wichtigen Tatsache zu wenig Rechnung: daß nämlich die 105 Ausgleichskassen buchhalterisch gar nicht autonom sein können, sondern rechnerisch ein *Glied des Ausgleichsfonds* sind und sich nach dessen Jahresrechnung auszurichten haben.

Wie aber soll die Fondsrechnung der Wirklichkeit entsprechen können, solange die einen Ausgleichskassen zum Beispiel noch *ausstehende Beiträge* so, die andern anders und die dritten überhaupt nicht verbuchen? Das ist kein Vorwurf an die Ausgleichskassen, sondern nur eine Feststellung. Die entsprechenden Richtlinien ließen recht unterschiedliche Auslegungen zu.

Ein weiteres Beispiel betrifft die *Abschreibung uneinbringlicher Beiträge* (AHVV Art. 42). Die Fondsrechnung gibt diese im Jahre 1951 mit Fr. 989 227.08, somit auf den roten Rappen genau wieder. Und doch ist der Betrag irgendwie willkürlich, solange uneinbringliche Beiträge buchhalterisch so uneinheitlich behandelt werden, wie dies bisher der Fall war.

Endlich sei auf die Abschreibung von *Rentenrückerstattungsforderungen* (AHVV Art. 79^{bis}) verwiesen. In der Fondsrechnung stehen sie 1951 mit Fr. 70 330.65 zu Buch. Dabei erfassen die einen Ausgleichskassen in diesem Konto nur die als *uneinbringlichen* Rückerstattungen, andere auch die verfügbaren und später *erlassenen* Forderungen. Das Schlußergebnis aller Ausgleichskassen zusammen ist entsprechend verschoben.

Diese Beispiele sind keineswegs abschließend. Heute gilt es, daraus die nötigen Schlußfolgerungen zu ziehen und die Buchführung der Ausgleichskassen dahin zu vereinheitlichen, daß gestützt darauf eine der Wirklichkeit entsprechende Fondsrechnung erstellt werden kann.

*

Zum zweiten wurden bisher öfters *wichtige Grundsätze buchhalterischer Ordnung und buchhalterischer Wahrheit verletzt*. Die geltenden Vorschriften waren zwar large. Die Einführungszeit der AHV ist jedoch vorbei, und die Weisungen müssen in mancher Richtung überholt werden.

Es würde künftig nicht mehr verstanden, wenn eine Ausgleichskasse *Ausstände* von Fr. 70 000 buchhalterisch überhaupt nicht erfaßt oder eine zweite Ausgleichskasse mittlerer Größe Rückstände in der Höhe von Fr. 200 000 in der Jahresrechnung lediglich mit Fr. 770.— ausweist. Es darf künftig auch nicht mehr vorkommen, daß eine Ausgleichskasse *Ende März* summenmäßig bekannte Ausstände des Vorjahres im Betrage von rund Fr. 500 000 in den Abrechnungskonten noch nicht belastet hat. Ebenso wird die Ausgleichskasse künftig nicht mehr auf Verständnis zählen dürfen, die einen rechtskräftigen, aber teilweise uneinbringlichen persönlichen Beitrag gesetzwidrig in der Höhe des eingebrachten Teilbetrages neu festsetzt, das Abrechnungskonto entsprechend «korrigiert» und der *Abschreibung* auf solche Weise aus dem Wege geht. Schließlich wird es künftig nicht mehr angängig sein, *à conto-Zahlungen* im Sinne von AHVV Art. 35, Abs. 3, monatelang dem Ausgleichsfonds vorzuenthalten und sie erst nach endgültiger Abrechnung dem Landesausgleich (Konto 41) gutzuschreiben. In einem konkreten Fall beliefen sich diese von der Ausgleichskasse treuhänderisch entgegengenommenen und zu Unrecht zurückbehaltenen Gelder auf über Fr. 300 000.

Diese Beispiele sind der Praxis entnommen und *keine* Einzelfälle. Kreise der Privatwirtschaft, der Wissenschaft und der Revision haben von der heutigen Sachlage mit Kopfschütteln Kenntnis genommen. Ein weiteres Ziel der Buchführungsweisungen ist deshalb, die Buchhaltung der Ausgleichskassen nach buchhalterisch einwandfreien, auch im Geschäftsleben anerkannten Grundsätzen zu ordnen.

*

Das Beispiel der unrichtig erfaßten *à conto-Zahlungen* deckt einen weiteren Umstand auf: *die Gefahr von Mißbräuchen*. Das ist keine Theorie, sondern durch die Praxis erwiesen. Gegen Mißbräuche gibt es allerdings keine hundertprozentige Sicherheit. Die AHV-Buchhaltung soll sie jedoch nach menschlichem Ermessen ausschließen. Das bedingt weitere

Vorschriften. Es sei zum Beispiel der Grundsatz des *bargeldlosen Verkehrs* (AHVV Art. 147, Abs. 2) erwähnt. Barbestände von Fr. 15 000 bis Fr. 20 000 sind in einer Ausgleichskasse — von Ausnahmen abgesehen — nicht am Platze. Dennoch kommen sie gelegentlich vor und hatten bereits eigentliche Verstöße gegen die saubere Kassenführung zur Folge.

*

Ein Tummelplatz buchhalterischer Phantasie sind die *Verwaltungskosten und die Bilanz*. Die Verwaltungskostenrechnung ist grundsätzlich nach dem *Bruttoprinzip* zu führen. Dennoch verbuchen verschiedene Ausgleichskassen Einnahmen und Ausgaben über dieselben Konten und weisen auf diesen bloße Saldogrößen aus. Diese verunmöglichen es, die wirkliche Sachlage zuverlässig zu beurteilen.

Ein *crux* bilden die *Rückstellungen*, sei es, daß sie bewußt zu hoch sind und den wirklichen Rechnungsabschluß künstlich verschlechtern oder daß sie die Ausgleichskassen verspätet vornehmen und der Abschluß zu günstig ausfällt. Sodann ruft die *Anlage der kasseneigenen Gelder* zuweilen Bedenken. Von der Ausgleichskasse, die ihr ganzes Finanzvermögen von über Fr. 150 000 auf dem Postcheckkonto brach liegen läßt, führt ein weiter Weg zur Ausgleichskasse, die ihre Mittel in einer fünften und letzten Hypothek blockiert, um dem Vermieter ihrer Kasenlokalitäten behilflich zu sein. Zwischen diesen Extremfällen finden wir neben goldgeränderten und mündelsicheren Anlagen auch fragwürdigere und manchmal eigentliche Spekulationspapiere. Solche Ausgleichskassen übersehen, daß sie ihre Verwaltungskostenbeiträge auf Grund *öffentlichen Rechts* beziehen, und daß für die Anlage der Mittel sowie für die Rechnungsablage öffentliche Ueberlegungen maßgebend sein müssen.

*

Weitere Besonderheiten weisen die *Ausgleichskassen mit selbständig abrechnenden Zweigstellen* auf. Die Ausgleichskasse A faßt in Betriebsrechnung und Bilanz Hauptsitz und Zweigstellen zusammen. Die Ausgleichskasse B führt die Betriebsrechnung gesamthaft, beschränkt aber die Bilanz auf den Hauptsitz. Die Ausgleichskasse C teilt auch die Betriebsrechnung auf. Der Landesausgleich ist zwar gesamthaft ausgewiesen; die Verwaltungskostenrechnung gilt jedoch nur für den Hauptsitz. Die Ausgleichskassen D bis X variieren diese Hauptanwendungsfälle nach Gutdünken und tragen dazu bei, die unerläßliche Uebersicht über *alle* Ausgleichskassen unnötig zu erschweren. Bei aller Achtung von der *organisatorischen* Selbständigkeit der Ausgleichskassen werden hier Einschränkungen kaum zu umgehen sein.

Es erübrigt sich, diese Bemerkungen zu rekapitulieren. Daß Buchführungsweisungen notwendig sind, wurde hinlänglich dargetan. Es wird Sache der nächsten Monate sein, *die zweckmäßigste Lösung zu finden, die mit kleinstmöglichem Aufwand das Ziel erreicht und gleichwohl die verschiedenartigen Verhältnisse im Rahmen des Möglichen berücksichtigt.*

Die Kontrolle der laufenden Rentenverpflichtungen und die tatsächlichen Auszahlungen

Die Rentenzahlungen der AHV, die von den Ausgleichskassen oder durch Vermittlung ihrer Zweigstellen und von Arbeitgebern vorgenommen werden, nehmen noch während längerer Zeit von Jahr zu Jahr zu. Sie haben bereits 1951 200 Millionen Franken überschritten und werden sich schon in wenigen Jahren auf mehrere hundert Millionen Franken jährlich belaufen. Diese Summen werden größtenteils in Form von monatlichen Renten an mehrere Hunderttausende von Rentenbezüglern — im vergangenen Jahre gelangten über 375 000 Berechtigte in den Genuß von Versicherungsleistungen — ausgerichtet. Es ist offensichtlich, daß bei Auszahlungen dieser Größenordnung, auch wenn sich rund 100 Ausgleichskassen an dieser Aufgabe beteiligen, der Frage einer Kontrolle über den Bestand der laufenden Rentenverpflichtungen und die Rentenauszahlungen eine ganz erhebliche Bedeutung zukommt.

Die Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung sehen denn auch eine besondere Verpflichtungs- und Auszahlungskontrolle auf dem Gebiete der Renten vor. Nach Nr. 349 und 395 der Wegleitung über die Renten haben die Ausgleichskassen den Bestand der Rentenverpflichtungen monatlich zu überprüfen und nach dem System der Summenkontrolle mit den tatsächlichen Rentenauszahlungen zu vergleichen. Die Durchführung dieser Uebereinstimmungskontrolle anhand der sog. Rekapitulation der Rentenliste, die von den Ausgleichskassen zu diesem Zweck jeden Monat erstellt wird, ist indessen in der Praxis auf Schwierigkeiten gestoßen. Die bisherigen Erfahrungen ließen eine grundsätzliche Ueberprüfung des Kontrollproblems im Zusammenhang mit der Neuauflage der Rentenwegleitung als angezeigt erscheinen. Im folgenden soll versucht werden, einen Ueberblick über die wesentlichen Fragen des Problems zu vermitteln, wobei eine vorgängige, kurze Uebersicht über die früheren und geltenden Kontrolleinrichtungen dem besseren Verständnis dienen möge.

*

Unter der Herrschaft der Uebergangsordnung wurde von den Ausgleichskassen ein Register über die Rentenberechtigten geführt, in wel-

chem nicht nur alle Angaben der Rentenverfügungen aufzuführen, sondern auch alle Rentenzahlungen lückenlos vorzumerken waren. Das Register setzte sich zusammen aus einem Journal, in welches jede neue und jede wegfallende Rentenverpflichtung der Ausgleichskasse laufend eingetragen wurde, und aus einer Kartothek, die für jeden Rentenfall eine Registerkarte enthielt. Indem das Rentnerregister-Journal auf Ende jeden Monats abgeschlossen und die Summeneinträge über den Zuwachs und die Abgänge zusammengezählt und rekapituliert wurden, konnte durch Uebernahme des Saldos vom Vormonat der fortlaufende Ausweis über den jeweiligen Stand der Rentenverpflichtungen von den Ausgleichskassen erbracht werden. Andererseits enthielten die Rentner-Registerkarten eine Kalenderrubrik, in die jede einzelne Rentenzahlung vermerkt wurde. Die Zahlungen konnten somit jederzeit anhand der Registerkarten nachgeprüft werden.

Mit der Einführung der AHV traten an Stelle des Rentnerregister-Journals die wesentlich vereinfachten Rentenlisten für ordentliche und Übergangsrenten. In Fortführung des bisherigen Monatsausweises über die Rentenverpflichtungen wurde indessen weiterhin in der besonderen monatlichen Rekapitulation der Rentenlisten auf Grund der aus diesen Listen hervorgehenden Angaben jeweils auf Ende des Monats der Bestand der Rentenverpflichtungen festgehalten. Von der weiteren Eintragung der laufenden Auszahlungen in die Registerkarten wurde dagegen abgesehen, was den Verzicht auf die individuelle Auszahlungskontrolle anhand des Rentnerregisters bedeutete. An ihre Stelle trat die heute gebräuchliche Uebereinstimmungskontrolle anhand der Rekapitulation der Rentenliste, bei welcher jeweils der summenmäßig festgestellte Stand der Rentenverpflichtungen mit den tatsächlichen Auszahlungen verglichen wird, wie sie aus den Zahlungsquittungen (Postcheckbordereaux) oder aus dem Rentenkonto der Buchhaltung hervorgehen. Die in der Rekapitulation festgestellte Endsumme sollte sich mit den genannten Zahlungsausweisen decken oder die Auffindung allfälliger fehlerhafter Auszahlungen ermöglichen.

*

Man kann sich immerhin fragen, ob eine *laufende* Uebereinstimmungskontrolle zwischen den Verpflichtungen und Zahlungen unerlässlich sei. Nun werden aber die Rentenzahlungen in der Buchhaltung der Ausgleichskassen aus Gründen, auf die hier nicht weiter eingetreten werden soll, nicht auf Einzelkonten der Berechtigten, sondern gesamthaft verbucht. Als Belege dienen die Zahlungsquittungen, d. h. in der Regel die vom Postcheckamt quittierten Postcheckbordereaux, die auf Grund der

Verfügungsdoppel erstellt wurden. Bei diesem Verfahren kann die Gefahr fehlerhafter Zahlungen nicht übersehen werden, beispielsweise sei hier nur auf Fehler wie Verschiebe in den Postcheckbordereaux, Anführung dahingefallener Renten, doppelte Aufführung der gleichen Verpflichtungen usw. hingewiesen. Die Buchhaltung wird daher stets den genauen Ausweis über den Gesamtbetrag erbringen können, der tatsächlich ausbezahlt wurde, dagegen zeigt sie nicht an, ob diese Zahlungen auch den Verpflichtungen der Ausgleichskasse entsprechen. Ohne besondere Kontrolle wäre somit die Entdeckung von Unstimmigkeiten zwischen Verpflichtungen und Auszahlungen — abgesehen von den Stichproben bei Kassenrevisionen — weitgehend dem Zufall überlassen. Das geltende Auszahlungs- und Verbuchungssystem läßt deshalb eine besondere Nachkontrolle durch die Ausgleichskassen als notwendig erscheinen. Da ferner die überwiegende Zahl der Verpflichtungen aus monatlich fällig werdenden Verbindlichkeiten (Renten) besteht und auch Aenderungen in den Verpflichtungen nicht laufend, sondern auf Ende oder auf Beginn der Kalendermonate eintreten, ist es naheliegend, eine solche Ueberprüfung monatlich durchzuführen. Kontrollen in längeren Zeitabständen kämen Stichproben gleich, mit welchen in der Zwischenzeit erfolgte fehlerhafte Auszahlungen kaum entdeckt werden könnten.

*

Für die Errichtung einer solchen Kontrolle fallen zur Hauptsache zwei Kontrollsysteme in Betracht: Die *Individual-* und die *Summenkontrolle*. Die Individualkontrolle geht davon aus, daß sich die Ueberprüfung von Rentenverpflichtungen und -auszahlungen grundsätzlich auf den einzelnen Fall erstreckt. Bei der Summenkontrolle wird dagegen lediglich die Uebereinstimmung zwischen der Summe aller Verpflichtungen und der Summe aller Auszahlungen überprüft. Ergibt sich bei diesem Vergleich eine Divergenz, so muß darauf geschlossen werden, daß Auszahlungen nicht entsprechend den bestehenden Verpflichtungen erfolgten.

Im einzelnen wäre zunächst die *Individualkontrolle auf Grund des Rentenregisters* zu erwähnen, wie sie während der Uebergangsordnung durchgeführt wurde. Der große Nachteil dieses Verfahrens liegt vor allem darin, daß die Nachführung des Rentenregisters auch bei einfachster Ausgestaltung einen unverhältnismäßig großen Arbeitsaufwand erfordern würde. Zudem müßte die Kontrolle bei einem großen Rentnerbestand wohl auf Stichproben beschränkt bleiben. Damit würde aber der mit der Nachprüfung verfolgte Zweck nicht mehr erreicht. Auch besteht eine gewisse Gefahr, daß dieses System in der Praxis zu einer bloßen Scheinkontrolle führen würde, was insbesondere dann der Fall wäre,

wenn das Register nicht ganz unabhängig von der Erstellung der Zahlungsbordereaux nachgeführt würde.

Im Gegensatz dazu würde die Führung einer eigentlichen *Rentenbuchhaltung* (*Konto-Korrentbuchführung über die Renten*) in jedem Falle einen zuverlässigen Ausweis darüber erbringen, daß die vorgenommenen Auszahlungen den Verpflichtungen der Ausgleichskasse entsprochen haben. Trotz der großen Sicherheit, welche die Rentenbuchhaltung bieten würde, dürfte ihre Einführung indessen kaum in Betracht zu ziehen sein. Sie würde einen ganz erheblichen Arbeitsaufwand voraussetzen, da auch in den Fällen, in denen regelmäßig keine Aenderungen in den monatlichen Rentenauszahlungen eintreten — es handelt sich um den weitaus überwiegenden Teil aller Rentenfälle —, die einzelnen Zahlungen regelmäßig verbucht werden müßten. Hauptsächlich der durch diese Normalfälle verursachte Arbeitsaufwand dürfte sich aber, gemessen an den Vorteilen, die er mit sich bringen würde, wohl kaum rechtfertigen lassen.

Gegenüber diesen beiden Möglichkeiten einer Individualkontrolle weist eine *Summenkontrolle* erhebliche Vorteile auf. Insbesondere erfordert diese Art der Ueberprüfung bei zweckmäßiger Ausgestaltung nicht den beträchtlichen Arbeitsaufwand, ohne welchen die Einzelprüfung nicht auskommen kann. Sie kann nämlich im wesentlichen auf Vergleichsgrundlagen zurückgreifen, die ohnehin schon aus anderen Gründen von den Ausgleichskassen erstellt werden müssen. So ist der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus den Zahlungsquittungen, d.h. zur Hauptsache aus den Postcheckbordereaux oder aus dem obligatorischen Monatsausweis der Buchhaltung (AHVV Art. 155) ersichtlich. Andererseits erteilt die monatliche Rekapitulation der Rentenlisten Auskunft über den monatlichen Gesamtbetrag der laufenden Rentenverpflichtungen. Dieser monatliche Verpflichtungsausweis umfaßt allerdings nur die eigentlichen Renten, die fortlaufend in monatlichen Raten ausgerichtet werden. Er muß deshalb, wenn er den Vergleich mit dem Ausweis der tatsächlichen Auszahlungen zulassen soll, in jedem Falle wie beim geltenden System noch durch den Betrag der einmaligen Auszahlungen (Witwenabfindungen, Nachzahlungen) und der provisorischen Rentenzahlungen ergänzt und es müssen auch die Unregelmäßigkeiten bei der Auszahlung in Sonderfällen entsprechend berücksichtigt werden. Diese Besonderheiten in den Auszahlungen dürften indessen von den Ausgleichskassen ohne unverhältnismäßigen Aufwand festgestellt und vorgemerkt werden können. Die Einzelheiten über das Vorgehen bei diesen Vormerkungen werfen indessen keine grundsätzlichen Fragen auf. Die Rekapitulation der Ren-

tenlisten als monatlicher Ausweis über den Stand der Rentenverpflichtungen dürfte somit durchaus die geeignete Unterlage für eine Summenkontrolle bilden. Es besteht kaum eine Möglichkeit, sie durch eine andere bereits vorhandene Einrichtung zu ersetzen und damit die Kontrolle noch wesentlich zu vereinfachen.

*

Die bisherige, auf den genannten Vergleichsgrundlagen aufgebaute Summenkontrolle hat sich denn auch im großen und ganzen bewährt, obwohl es, wie in der Einleitung erwähnt wurde, verschiedentlich noch nicht gelang, sie mit Erfolg durchzuführen und das erstrebte Ziel zu erreichen. Eine neuerliche Prüfung der Frage zeigte, daß die Notwendigkeit einer besonderen Verpflichtungs- und Auszahlungskontrolle unbestritten ist und daß kein Grund zu bestehen scheint, von der weiteren Durchführung des bisherigen Prüfungsverfahrens abzusehen oder es durch ein anderes Kontrollsystem zu ersetzen. Dabei verdient noch besonders erwähnt zu werden, daß sich die Tendenz abzeichnet, beim Summenvergleich auf der einen Seite nicht nur auf die Zahlungsquittungen, sondern auf den Monatsausweis der Buchhaltung abzustellen. In der Tat ist es fraglich, ob bei bloßem Vergleich mit den Zahlungsquittungen eine umfassende Kontrolle über den gesamten monatlichen Zahlungsverkehr auf dem Gebiete der Renten erreicht werden kann. Andererseits bietet der Summenvergleich mit dem Monatsausweis der Buchhaltung den Vorteil, daß nicht nur Summen verglichen werden, die auf verschiedenem Wege, sondern auch in der Regel von zwei verschiedenen Stellen der Ausgleichskassen ermittelt werden. Die Schwierigkeiten, die sich der einheitlichen Durchführung einer solchen Kontrolle indessen heute noch entgegenstellen, finden ihre Ursache darin, daß die Ausgleichskassen nicht übereinstimmend die gleichen Geschäftsvorfälle in den Konten der Buchhaltung ausweisen. Es wird daher noch in anderem Zusammenhang zu prüfen sein, ob sich eine einheitliche Buchführung mit Rücksicht auf die Verpflichtungs- und Auszahlungskontrolle aufdrängt und welche Maßnahmen erforderlich sind, um dieses Ziel zu erreichen.

Probleme des maßgebenden Lohnes *)

Die Beiträge werden vom reinen Erwerbseinkommen geschuldet. Dieser Satz gilt nicht nur für die Beiträge vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, wo er in Art. 9, Abs. 2, AHVG ausgesprochen wird, sondern auch für die Beiträge vom maßgebenden Lohn. Vom rohen Ein-

*) Vgl. ZAK 1952, S. 234.

kommen sind daher die Gewinnungskosten oder, wie jene der Arbeitnehmer genannt werden, die Spesen oder *Unkosten* abzuziehen, die zur Erzielung des Erwerbseinkommens aufgewendet werden müssen.

In der Regel allerdings ist der Lohn des Arbeitnehmers reines Erwerbseinkommen; die Frage der Gewinnungskosten stellt sich vor allem bei der Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Aber in einer Reihe von Fällen hat auch der Unselbständigerwerbende aus seinem Arbeitsentgelt Unkosten zu bestreiten. Wir treffen hier wieder unsern Reisevertreter, sehen alle die Empfänger von Tag- oder von Sitzungsgeldern, vom Nationalrat bis zum Vereinskassier, die Heimarbeiter und Sticker, die gewisse Materialien selbst liefern.

Gelten alle Aufwendungen des Arbeitnehmers, die mit der Erzielung des Erwerbseinkommens im Zusammenhang stehen, als Unkosten? Wie steht es beispielsweise mit den Auslagen für die Fahrt vom Wohnort zum Arbeitsort? Im Steuerrecht wurden sie regelmäßig nicht als Gewinnungskosten betrachtet. Da jedoch das Anwachsen der Städte immer mehr Leute zwingt, weitab von ihrem Arbeitsort zu wohnen, besteht die Tendenz, jene Auslagen den Gewinnungskosten zuzuzählen. Das Kreisschreiben Nr. 20, Abschnitt E, folgt zwar jener Auffassung. Die Frage stellt sich indessen im allgemeinen nicht; denn nach Art. 9, Abs. 1, VV können Unkosten nur dann abgezogen werden, wenn sie mindestens 10% des Lohnes ausmachen. Diese Grenze wird etwa dann erreicht werden, wenn Behinderte nur mit Hilfe eines eigenen motorisierten Transportmittels an ihren Arbeitsplatz gelangen können. Auslagen dieser Art wird man bei der Ermittlung des maßgebenden Lohnes berücksichtigen müssen.

Wie sind die Unkosten des Arbeitnehmers zu bemessen? Die Frage scheint müßig zu sein. Abzuziehen vom rohen Lohn sind *die* Unkosten, die der Arbeitnehmer aufgewendet hat. In der Tat sind die Unkosten *grundsätzlich in ihrer tatsächlichen Höhe* zu berücksichtigen. Dieser Regel kann aber in der Praxis nicht immer nachgelebt werden. Deshalb sieht Art. 9, Abs. 2, VV vor, daß das Bundesamt für Sozialversicherung pauschale *Unkostenabzüge* festsetzen, also an Stelle der tatsächlichen Unkosten fiktive setzen könne; selbstverständlich aber müssen diese Abzüge so angesetzt werden, daß sie den wirklichen Unkosten, die dem einzelnen Arbeitnehmer erwachsen, möglichst nahe kommen. — Art. 9, Abs. 2, VV schafft eine Ausnahme von dem oben erwähnten Grundsatz. Unkostenabzüge sind daher nur dort aufzustellen, wo die Ermittlung der tatsächlichen Unkosten praktisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Umtrieben möglich ist. Sie wurden denn bisher auch nur in beschränktem Umfang angewendet, etwa für gewisse Kategorien von Ar-

beitnehmern der Stickereiindustrie (vgl. Verfügung des EVD vom 21. Juni 1949) und von in der Heimarbeit tätigen Personen (vgl. Kreisschreiben Nr. 27).

Besondere Bedeutung kommt der Ermittlung der den Reisevertretern erwachsenden Unkosten zu. Gewiß, in vielen Fällen werden dem Handelsreisenden die Unkosten von seinem Arbeitgeber ersetzt. Dann stellt sich unser Problem nicht. Was aber, wenn die Spesenvergütung zur Deckung der tatsächlichen Auslagen nicht ausreicht, oder wenn der Reisevertreter für seine Unkosten selbst aufkommen muß, wie dies bei Provisionsreisenden regelmäßig der Fall ist? Es wurde versucht, ohne Unkostenabzüge auszukommen und in jedem einzelnen Fall die tatsächlichen Unkosten zu ermitteln. Doch hat es sich gezeigt, daß dieses, dem Grundsatz entsprechende Verfahren, in der Praxis auf die allergrößten Schwierigkeiten stößt. Die Auslagen der Reisevertreter sind zum Teil so beschaffen, daß sie ihrer Natur nach kaum zuverlässig belegt werden können — man denke etwa an die, oft unerläßlichen, Ausgaben in Gaststätten. Ferner sind gerade die Reisevertreter, die ausschließlich durch Provisionen entlohnt werden, regelmäßig für mehrere Arbeitgeber tätig. Es müßte also jeweils bestimmt werden, im Interesse welchen Arbeitgebers eine bestimmte Auslage gemacht wurde. Auch wäre es mit der Art und Weise, wie die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Provisionsreisenden ausgestaltet sind, nur schwer vereinbar, den Reisenden zu verhalten, seinem Arbeitgeber Aufschluß über seine Unkosten zu geben. Man wird deshalb nicht umhin können, gestützt auf Art. 9, Abs. 2, VV Unkostenabzüge für die Reisevertreter aufzustellen, die ihre Auslagen ganz oder zum Teil selbst tragen. Eine Reihe von Ausgleichskassen hat diesen Weg schon beschritten. — Die Unkostenabzüge sollten, um den tatsächlichen Verhältnissen möglichst nahe zu kommen, je nach Berufszweig und je nach den besonderen Verhältnissen, unter denen die Vertreter arbeiten, gestaffelt sein: Wer in einer Stadt Privatkundschaft besucht, hat nicht die gleichen Auslagen wie der Vertreter, der mit dem Auto die Wirtekundschaft im ganzen Land aufsucht. Der starken Staffelung, die zu der wünschbaren Verfeinerung der Ansätze führte, steht das Bedürfnis der Praxis nach einer möglichst einfachen Regelung entgegen. Die zu treffende Regelung wird beiden Anforderungen Rechnung zu tragen haben. Denkbar wäre beispielsweise, von einem in Prozenten festgesetzten allgemeinen Ansatz auszugehen. Für einzelne Berufszweige könnten abweichende Ansätze aufgestellt werden. Wer im einzelnen Fall behauptete, tatsächlich höhere Kosten aufgewendet zu haben, als die nach dem Ansatz berechneten, hätte diese Kosten nachzuweisen. Das Eidgenössische Versicherungsgericht

hat im Urteil vom 6. Januar 1951 i.Sa. R.T., ZAK 1951, S. 169, ein derartiges Vorgehen als rechtmäßig anerkannt. — Der «Grundansatz», wenn wir so sagen dürfen, wird nicht zu hoch festzulegen sein; denn es besteht, was menschlich durchaus begreiflich ist, die Tendenz, die Auslagen nicht eben nach unten abzurunden! Die Fälle, wo weit mehr als die Hälfte des Lohnes als dem Ersatz von Unkosten dienend bezeichnet werden, sind gar nicht selten. In einem Fall beispielsweise, es handelte sich allerdings nicht um einen Vertreter im gewöhnlichen Sinne, sondern um den Verwaltungsrat seiner Arbeitgeberin, wurden zwar 17 000 Franken für Reise, und Repräsentationsspesen, aber kein Lohn ausgerichtet! Oder was soll man dazu sagen, wenn selbst eine Sekretärin die Hälfte ihres Lohnes dazu verwenden muß, um die andere Hälfte zu verdienen?

Im Kreisschreiben Nr. 20, Abschnitt D, Ziffer 8, werden die bei der Teilnahme an Sitzungen vermutungsweise entstehenden Kosten in recht weitherziger Weise bemessen. Dies hat nicht zuletzt seinen Grund darin, die Erhebung der Beiträge von Sitzungs- oder von Taggeldern der damit verbundenen Umtriebe wegen möglichst einzuschränken. Die hier zum Ausdruck kommende Tendenz führt uns zu einem andern Problem, jenem der *Beiträge von geringfügigen Löhnen*. Die Beiträge sind von jeder Leistung zu entrichten, die gemäß Art. 5, Abs. 2, AHVG zum maßgebenden Lohn gehört (und nicht nach Absatz 3 oder 4 davon ausgenommen ist), unbekümmert um deren Höhe. Die Erhebung der Beiträge, die Abrechnung, die Gutschrift auf dem IBK, erforderten aber von Arbeitgeber und Ausgleichskasse einen gewissen Aufwand. Und es ist begreiflich, daß ein Vergleich zwischen Aufwand und Erfolg sich aufdrängt, wo es sich um kleine und kleinste Beiträge handelt. Gewiß, die AHV ist kein kommerzielles Unternehmen, ihr Vollzug darf nicht unter dem Gesichtspunkt der Rentabilität, sondern muß unter jenem der Legalität geschehen. Doch ist in den Grenzen, die durch die Wahrung dieses Prinzips gesteckt werden, dem Gedanken des zweckmäßigen Vollzugs Rechnung zu tragen.

Zahlreiche Ausgleichskassen versuchen, jener Erscheinung dadurch zu begegnen, daß sie nebenbei verdiente geringfügige Löhne — die Entschädigung des nebenamtlichen Gemeindefunktionärs, des Vorstandsmitgliedes eines Vereins — als Spesenersatz betrachten. Diese Lösung ist rechtlich nicht einwandfrei. Es besteht jedoch ohne Zweifel ein praktisches Bedürfnis, Arbeitgeber und Ausgleichskassen die Umtriebe zu ersparen, die mit der Entrichtung der Beiträge von derartigen geringfügigen Löhnen verbunden sind. Aber noch aus einem andern Grund könnte es geboten sein, derartige Löhne von der Beitragserhebung auszunehmen: Art. 8, Abs. 2, i.f., AHVG (Art. 19 VV, a. F.) bestimmt hinsichtlich

des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit, daß Beiträge von einem nebenberuflich erzielten Einkommen, das weniger als 600 Franken im Jahr beträgt, nur zu erheben sind, wenn der Versicherte es verlangt. Weshalb, so wird sich fragen, ist diese Regelung auf das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit beschränkt, was zögert man, eine gleiche Lösung für den maßgebenden Lohn einzuführen? Der Grund liegt in der Ausgestaltung des Verfahrens, in dem die Lohnbeiträge erhoben werden. Während die Beiträge vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit jährlich einmal festgesetzt werden und dabei bestimmt werden kann, ob das nebenberuflich erzielte Einkommen jene Grenze erreicht, werden die Lohnbeiträge laufend und an der Quelle erhoben. Wie will man während des Jahres feststellen, ob die Summe aller nebenbei verdienter Löhne die bewußte Grenze erreicht, wie will der Arbeitgeber wissen, ob er den Lohnbeitrag erheben soll oder nicht? Namentlich aber birgt jedes Abweichen vom Grundsatz, wonach von jedem Lohn eines Versicherten der Beitrag bei der Lohnzahlung zu erheben ist, die Gefahr der Beitragsumgehung, ja der Aushöhlung des Beitragssystems.

Aus Art. 5, Abs. 4, AHVG ergibt sich, daß *Sozialleistungen* zum maßgebenden Lohn gehören, soweit sie vom Bundesrat nicht davon ausgenommen werden. Der Bundesrat hat in Art. 8 VV die Leistungen aufgezählt, die demnach der Beitragserhebung nicht unterworfen sind. Durch diese Regelung wird die Diskussion um die Behandlung der Sozialleistung des Arbeitgebers in der AHV weitgehend eingeschränkt; die Leistungen des Arbeitgebers, die in Art. 8 VV nicht genannt werden, gelten grundsätzlich als maßgebender Lohn. Aber damit sind die Schwierigkeiten doch nicht alle gebannt: Es kann sich immer noch die Frage stellen, ob eine Leistung sozialen Charakters, die Art. 8 VV nicht nennt, von der Beitragserhebung deshalb ausgenommen sei, weil sie überhaupt *nicht zum Erwerbseinkommen* gehört. Arbeitnehmer einer Firma können vorübergehend nicht beschäftigt werden. Die Firma, selbst oder durch ihre Fürsorgeeinrichtung, ersetzt den Arbeitnehmern die Differenz zwischen dem früheren Lohn und den Leistungen der Arbeitslosenversicherung oder dem bei Dritten verdienten niedrigeren Lohn. Die Zuschüsse des Arbeitgebers tragen ohne Zweifel sozialen Charakter. Da Leistungen dieser Art in Art. 8 VV nicht aufgezählt werden, müßten sie als maßgebender Lohn betrachtet werden. Aber nach Art. 6, Abs. 2, VV gehören Fürsorgeleistungen nicht zum Erwerbseinkommen. Was nun? Sind jene Leistungen als maßgebender Lohn zu werten, oder sind sie als nicht zum Erwerbseinkommen gehörend zu betrachten? Für beide Auffassungen

lassen sich gute Gründe vorbringen. Ueberwiegen dürften indessen jene, die für die Annahme einer Sozialleistung des Arbeitgebers, also für maßgebenden Lohn sprechen. Denn die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind, zum mindesten wirtschaftlich betrachtet, nicht gelöst, die Leistungen werden im Hinblick auf die voraussichtliche Wiederbeschäftigung gewährt, für die später zu leistende Arbeit. Eine derartige Lösung hätte auch die erwünschte Folge, daß die Beitragsleistung nicht unterbrochen würde. Anders wäre wohl zu entscheiden, wenn die Arbeitnehmer endgültig entlassen würden. Dann überwöge ohne Zweifel der Charakter der Fürsorgeleistung i.Sa von Art. 6, Abs. 2, VV, und es wären jene Leistungen als vom Erwerbseinkommen ausgenommen zu betrachten. Erwägungen dieser Art waren denn auch bestimmend dafür, lit. d von Art. 7 VV, a. F., wonach die vom Arbeitgeber ausgerichtete Abgangsentschädigung zum maßgebenden Lohn gehöre, anlässlich der Revision der Vollzugsverordnung aufzuheben.

Wir haben unsere Ausführungen unter den Titel «Probleme des maßgebenden Lohnes» gestellt. Wenn in ihm das Wörtchen «die» fehlt, so hat das seinen Grund: die Probleme, die in diesem Aufsatz gestreift wurden, stellen nur einen Teil jener Fragen dar, die die Auslegung des Begriffes maßgebender Lohn aufgibt. Das wirtschaftliche Leben ist mannigfach, seine Subjekte weitgehend frei im Gestalten ihrer gegenseitigen Beziehungen. All die vielseitigen Erscheinungsformen dieser Beziehungen rechtlich einwandfrei zu würdigen, hält nicht immer leicht, manches Problem gesetzmäßig und zugleich administrativ befriedigend zu lösen, oft noch schwerer.

Ueber den Rentenanspruch ausserehelicher Kinder

Nach Art. 25 des AHV-Gesetzes haben Kinder (mit Ausnahme der Adoptivkinder) Anspruch auf einfache Waisenrenten, wenn ihr *leiblicher Vater* gestorben ist. Der Tod der *Mutter* löst das gleiche Recht dagegen nur unter besonderen Voraussetzungen aus, nämlich wenn ihr Hinschied erhebliche wirtschaftliche Nachteile für die Kinder zur Folge hat.

Der Gesetzgeber, von der Tatsache ausgehend, daß in den weitaus meisten Fällen der leibliche Vater auch der Ernährer seiner Kinder ist, hat mit der genannten Bestimmung zweifellos einen allgemeinen Grundsatz aufgestellt, dessen Tragweite, wie aus dem Fehlen einer entsprechenden Präzisierung in Text und Marginalie geschlossen werden darf, sich keinesfalls auf die ehelichen Kinder beschränken will, — wenngleich die ausdrückliche Regelung besonderer Fälle (außereheliche, Adoptiv-, Findel- und Pflegekinder) in den Artikeln 27 und 28 praktisch auf eine sol-

che Begrenzung hinausläuft. Es ist nicht ohne Interesse, am Beispiel der außerehelichen Kinder die Durchführung des erwähnten Grundsatzes in einem Sonderfall einmal etwas näher zu betrachten.

Folgt ein außereheliches Kind dem Stande des Vaters, sei es, daß dieser es in aller Form (durch öffentliche Urkunde oder durch Verfügung von Todes wegen) anerkennt, sei es, daß es ihm durch den Richter mit Standesfolge zugesprochen wird (ZGB Art. 303 und 323), so tritt das Kind zum Vater in ein eigentliches (außereheliches) Verwandtschaftsverhältnis: es erhält nicht nur Familienname und Bürgerrecht des Vaters, dem gegenüber ihm auch Erbenqualität verliehen wird, sondern es erwirbt vor allem Anspruch auf vollen Unterhalt wie ein eheliches Kind; der Vater übernimmt mit anderen Worten volle Elternpflicht (ZGB Art. 325). Daß unter diesen Umständen für den Bereich der AHV der eingangs dargelegte Grundsatz uneingeschränkte Anwendung finden kann, liegt auf der Hand. Der Gesetzgeber begnügte sich bei der Regelung des Rentenanspruches der dem Stande des Vaters folgenden außerehelichen Kinder in Art. 27, Abs. 1, AHVG denn auch mit einem bloßen Hinweis auf den in Art. 25 entwickelten Grundsatz.

Verhältnismäßig häufiger als bei ehelichen dürften bei diesen Kindern immerhin die Voraussetzungen für die Gewährung einfacher Renten beim Tode der Mutter erfüllt sein, eine Erscheinung, die im außerehelichen Kindesverhältnis schlechthin begründet liegt; bei den meisten mit Standesfolge zugesprochenen bzw. anerkannten nicht anders als bei jenen außerehelichen Kindern, die von ihrem Vater nur Alimentationsbeiträge zu fordern haben, wird ein größerer oder kleinerer Teil des Unterhalts doch noch auf den Schultern der Mutter lasten, der die Pflege des Kindes, mindestens in den ersten Lebensjahren, in den meisten Fällen obliegen wird (vgl. in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen über den Rentenanspruch von Kindern aus geschiedener Ehe, ZAK 1949, S. 345).

Die überwiegende Zahl aller außerehelichen Kinder wird allerdings der privilegierten Stellung des dem Stande des Vaters folgenden Kindes nicht teilhaftig. Sie müssen sich mit dem Anspruch auf Unterhaltsbeiträge bis zum vollendeten 18. Altersjahr begnügen (ZGB Art. 319), wobei sie sich glücklich schätzen dürfen, wenn ihre auf Gerichtsurteil oder aussergerichtlichem Vergleich beruhenden Alimente auch immer pünktlich und in vollem Umfang geleistet werden. Selbst in diesem günstigen Falle aber decken die Unterhaltsbeiträge wohl kaum je die gesamten Kosten von Pflege und Erziehung. Die Mutter wird also stets einen — und nicht selten den größeren — Teil des Unterhalts ihres außerehelichen Kindes

zu tragen haben. Bei dieser Lage der Dinge darf aber verallgemeinernd angenommen werden, daß die besonderen Voraussetzungen für den Anspruch auf einfache Waisenrenten beim Tod der Mutter hier, abweichend vom Regelfall, *stets* gegeben sind — eine Folgerung, die der Gesetzgeber erfreulicherweise ohne Zögern gezogen hat: außerehelichen Kindern, deren Vater durch Gerichtsurteil oder außergerichtlichen Vergleich zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet ist, steht nicht nur beim Verlust des leiblichen Vaters, sondern allgemein beim Tode *eines Elternteils* Anspruch auf die einfache Waisenrente zu (AHVG Art. 27, Abs. 2).

Wird solcherart im Gesetz mit Rücksicht auf die *tatsächlichen Verhältnisse* zugunsten des außerehelichen Kindes eine generelle Ausnahme vom eingangs erwähnten Grundsatz gemacht, so geschieht gleiches dort nicht, wo es zu ungunsten des Kindes ausfallen müßte: beim Hinschied des außerehelichen Vaters wird für die Entstehung des Anspruchs auf einfache Waisenrente nicht verlangt, daß der verstorbene «Ernährer» die ihm durch Urteil oder Konvention überbundenen Unterhaltsbeiträge zu Lebzeiten auch tatsächlich erbracht habe; eine allfällige Saumseligkeit oder Unfähigkeit des Vaters mit Bezug auf diese Leistungen soll dem ohnehin in eine wenig beneidenswerte Lebenssituation hineingestellten außerehelichen Kind nicht über den Tod seines Erzeugers hinaus zum Nachteil gereichen.

Die dargelegte Lösung wird den Anforderungen, die das praktische Leben an eine solche Regelung stellen darf, sicher weitgehend gerecht. Dennoch ist sie, wie die Erfahrung zeigt, nicht frei von Härten. Das Eidg. Versicherungsgericht stellte kürzlich in zwei Entscheiden fest, für die Zuspreehung von Vater-Waisenrenten an außereheliche Kinder sei nach dem Wortlaut des Gesetzes erforderlich, daß im Zeitpunkt der Geltendmachung des Rentenanspruchs sowohl die außereheliche Vaterschaft als auch die Versorgerpflicht des Bezichtigten durch Entscheid des zuständigen zivilen Richters in einem *gegen den Vater selber* durchgeführten Prozeß rechtskräftig feststehen oder aber der Nachweis erbracht werden müsse, daß der außereheliche Vater sich noch zu seinen Lebzeiten zur Zahlung von angemessenen Unterhaltsbeiträgen verpflichtete. Es genüge also nicht, daß Anhaltspunkte dafür bestehen, daß ein Verstorbener mutmaßlich der außereheliche Vater eines Kindes war und, wenn es zu einem Vaterschaftsprozeß gekommen wäre, vielleicht zu Unterhaltsleistungen verpflichtet worden wäre. Es gehe aber auch nicht an, einen nach dem Tode des mutmaßlichen Vaters gemäß Art. 322 ZGB gegen dessen Erben geführten Prozeß einem Rechtsverfahren gleichzustellen, in welchem der Vater selber Partei war. (vgl. ZAK 1952, S. 196 ff.).

Diese Rechtslage benachteiligt zweifellos die bedauernswertesten unter den außerehelichen Kindern, jene, deren Vater vor ihrer Geburt verstorben ist, und daher nicht ins Recht gefaßt werden kann. Das Gericht weist zwar in seinen Urteilen darauf hin, daß die Hoffnung solcher Kinder auf Renten der AHV nicht gänzlich aussichtslos sei, indem ihnen nach Maßgabe der Art. 260 ZGB (Ehelicherklärung von Brautkindern nach dem Tod eines Verlobten), Art. 303 (Anerkennung des Kindes durch den Vater mittels öffentlicher Urkunde oder Verfügung von Todes wegen, Anerkennung durch den väterlichen Großvater anstelle des verstorbenen Vaters) und Art. 323 (Zusprechung mit Standesfolge durch den Richter) unter Umständen noch die Möglichkeit bleibe, sich trotz des vorzeitigen Todes ihres außerehelichen Erzeugers die Stellung eines dem Stande des Vaters folgenden Kindes und solcherart einen Rentenanspruch zu verschaffen. Dieser Weg steht jedoch erfahrungsgemäß den wenigsten dieser Kinder offen; es sei nur an den öfter vorkommenden Fall erinnert, da der verstorbene Vater des außerehelichen Kindes ein bereits verheirateter Mann war, was Anerkennung oder Zusprechung mit Standesfolge von vornherein ausschließt (ZGB Art. 304 und 323, Abs. 2).

Nun kann es sich allerdings nicht darum handeln, den AHV-Behörden Funktionen zuzuweisen, die einzig und allein dem Vaterschaftsrichter zukommen; in dieser Auffassung ist dem Eidg. Versicherungsgericht beizupflichten, auch wenn es mit solcher Abgrenzung der Funktionen nicht überall so genau gehalten werden kann (so müssen beispielsweise AHV-Behörden gelegentlich — für den Bereich der AHV — darüber befinden, ob und wo zivilrechtlicher Wohnsitz bestehe, oder ob bei faktischer Verschollenheit die Voraussetzungen für eine richterliche Verschollenerklärung ganz offensichtlich gegeben seien). Die Fälle, in denen die Vaterschaft nicht im zivilprozessualen Verfahren verbindlich festgestellt worden ist, wo also bloße Anhaltspunkte dafür bestehen, daß ein Verstorbener mutmaßlich der außereheliche Vater eines Kindes war, müssen demnach, ungeachtet der Ueberzeugungskraft der geltend gemachten Anhaltspunkte im Einzelfall, unterschiedslos vom Rentenanspruch ausgeschlossen bleiben.

Ob der Gesetzgeber aber auch jene außerehelichen Kinder von der Wohltat der Waisenrente ausgenommen wissen wollte, bei denen die Vaterschaft des verstorbenen Erzeugers in einem gegen dessen Erben gerichteten Verfahren festgehalten worden ist, mag manchem doch etwas fraglich erscheinen. Hier steht nicht die Einmischung von AHV-Behörden in zivilrichterliche Funktionen in Diskussion — der Vaterschaftsrichter hat in diesen Fällen seines Amtes gewaltet — sondern die Frage, ob

für den Bereich der AHV an den Nachweis der Vaterschaft in bestimmten Fällen strengere Anforderungen zu stellen seien, als im Zivilrecht, das sich damit im Vergleich zum Sozialversicherungsrecht als milder erweist. Der Wortlaut von AHVG Art. 27, Abs. 2, legt sicherlich die strengere Annahme nahe, — dem eingangs erwähnten Grundsatz dagegen entspricht sie kaum. Es werden solcherart zwei Kategorien außerehelicher Kinder geschaffen, deren Unterscheidung nicht ganz zu befriedigen vermag. Wenn darauf hingewiesen wird, es halte nicht schwer, die Erben eines Verstorbenen, die ja nur im Umfang des Nachlaßvermögens zu allfälligen Unterhaltsleistungen verhalten werden können, ohne Beweisverfahren zu einer für sie risikolosen Anerkennung der Vaterschaft zu überreden, so wollen damit wohl Zweifel an der tatsächlichen Vaterschaft des Verstorbenen angedeutet werden. Bietet aber die außergerichtliche Zusicherung von Unterhaltsbeiträgen bzw. das Verfahren gegen den der Vaterschaft Bezichtigten persönlich in dieser Beziehung viel mehr Gewißheit? Dem Bundesamt für Sozialversicherung gelangte kürzlich ein Fall zur Kenntnis, in welchem sich zwei junge Männer außergerichtlich gleichzeitig zur Vaterschaft gegenüber einem außerehelichen Kinde und zur Pflicht auf Zahlung von Unterhaltsleistungen (in Form von Abfindungen) bekannten, wovon Waisenamt und Zivilstandsregisterbehörde anstandslos Vormerk nahmen!

Auch wenn man die Unterscheidung vom Gesichtspunkt des Versorgerschadens aus zu begründen versucht, gelangt man nicht zu einem überzeugenden Schluß. Vor allem macht das AHV-Gesetz selber in Art. 27, Abs. 2, wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, den Vater-Waisenrentenanspruch des außerehelichen Kindes nicht vom Eintritt eines effektiven Versorgerschadens abhängig. Ein solcher könnte denn wohl auch bei einem gerichtlich zu Unterhaltsbeiträgen verhaltenen außerehelichen Vater oft nicht nachgewiesen werden, sei es, daß dieser zu Lebzeiten seinen Verpflichtungen nie nachgekommen ist, oder umgekehrt, daß nach seinem Tode die Erben auf Grund der Erbschaft die Alimente weiterzahlen müssen. Andererseits könnte beim vorzeitig verstorbenen und daher nicht zu Unterhaltsleistungen verpflichteten außerehelichen Vater mindestens der potentielle Versorgerschaden nicht kurzerhand verneint werden.

Noch in einer anderen Beziehung ist die getroffene Unterscheidung nicht ganz überzeugend: Die erfolgreiche Durchführung der Vaterschaftsklage gegen die Erben des verstorbenen Erzeugers eines außerehelichen Kindes hat auf dessen Rentenanspruch in der AHV eine ganz verschiedene Wirkung je nachdem, ob es sich um die einfache — nur auf

Vermögensleistungen gehende —, oder um die auf Standesfolge zielende, besondere Vaterschaftsklage handelt: im ersteren Falle muß nach der heutigen Praxis die Waisenrente abgesprochen, im letzteren Fall aber kann sie nicht wohl verweigert werden. Noch deutlicher tritt diese unterschiedliche Behandlung in der AHV dort in Erscheinung, wo die qualifizierte Vaterschaftsklage angehoben wird und ohne den Ausschlußgrund von ZGB Art. 323, Abs. 2, alle Voraussetzungen (Abs. 1 des gleichen Artikels) für die Zusprechung mit Standesfolge gegeben wären, d.h. wo einzig die der Mutter des außerehelichen Kindes gegenüber vielleicht verheimlichte Tatsache, daß der außereheliche Vater bereits verheiratet war, den vollen Zuspruch des Klagebegehrens hindert.

Die künftigen Erfahrungen mit der vom Eidgenössischen Versicherungsgericht begründeten Praxis, die anstelle der früheren Auffassung des Bundesamtes für Sozialversicherung (vgl. ZAK 1950, S. 21) tritt, bleiben nun abzuwarten. Sie müssen die Basis bilden, die in einem späteren Zeitpunkt ein Urteil darüber erlaubt, ob eine Aenderung im AHV-rechtlichen Statut des nicht dem Stand des Vaters folgenden außerehelichen Kindes angezeigt wäre.

Die neue kanadische Gesetzgebung über die Soziale Sicherheit

Am 1. Januar 1952 trat in Kanada ein neues *Gesetz über die Altersversicherung* (Old Age Security Act, 1951) in Kraft, deren Leistungen und Finanzierung in sehr einfacher Weise geordnet sind. Jeder Kanadier, der über 70 Jahre alt ist und seit über 20 Jahren im Lande wohnt, erhält auf Lebenszeit, ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage, monatlich 40 kanadische Dollars. Die Mittel zur Finanzierung dieser Leistungen werden durch eine 2%ige Umsatzsteuer, eine 2%ige Steuer auf dem Einkommen der natürlichen Personen und eine 2%ige Besteuerung der Erwerbsgesellschaften aufgebracht.

Der Empfang der Leistungen ist somit lediglich von drei Voraussetzungen abhängig: Kanadische Staatsbürgerschaft, Alter und Dauer des Wohnsitzes auf kanadischem Gebiet. Die Frage der Bedürftigkeit spielt keine Rolle und wird nicht geprüft. Bezüglich der *Staatsangehörigkeit* wird ausdrücklich bemerkt, daß auch Indianer und Eskimos Anspruch auf die Leistungen haben; die Rasse fällt also nicht ins Gewicht. — Das *Alter* (für Männer und Frauen Vollendung des 70. Altersjahres) muß durch Vorlage von Dokumenten (Geburts-, Tauf-, Trauscheine, Registerauszüge, Pässe, usw.) nachgewiesen werden; allenfalls erkundigt sich die zuständige Behörde beim statistischen Amt. Die Leistungen werden nur nach einer *Wohndauer* von 20 Jahren in Kanada ausgerichtet, wobei

diese 20 Jahre grundsätzlich unmittelbar vor dem Eintritt des Versicherungsfalles liegen müssen. Kurzfristige Abwesenheit von insgesamt weniger als 1200 Tagen unterbricht dabei den Wohnsitz nicht. Dauert der Auslandsaufenthalt länger, so kann ein Anspruch auf Leistungen nur erhoben werden, wenn der Berechtigte das letzte Jahr vor Entstehung des Anspruches in Kanada gelebt und für jeden Tag der Abwesenheit während der 20-jährigen Frist vor deren Beginn je zwei Tage in Kanada gewohnt hat. Für bestimmte Personenkategorien, wie Militärpersonen, Seeleute, Fischer, Eisenbahner, usw. bestehen besondere Vorschriften über die Berechnung der Wohnsitzdauer.

*

An *bedürftige* Personen im Alter von 65 bis 69 Jahren können auf Grund des ebenfalls am 1. Januar 1952 in Kraft getretenen *Altersfürsorgegesetzes* (Old Age Assistance Act, 1951) Leistungen bis zum gleichen Ausmaß von \$ 40 monatlich ausgerichtet werden. Die Finanzierung dieser Beihilfen erfolgt hälftig durch den Bund und die Provinzen. Die Voraussetzung der Bedürftigkeit gilt als erfüllt, wenn das jährliche Einkommen folgende Grenzen nicht übersteigt: bei Alleinstehenden \$ 720, bei Verheirateten \$ 1200 (sofern ein Ehegatte blind ist \$ 1320). Die Bedingung der 20-jährigen Wohnsitzdauer wird auch in diesen Fällen — gleich wie für die Altersrentner — gestellt.

*

Für *bedürftige Blinde* besteht eine besondere Ordnung (Blind Persons Act, 1951), die zu 75% vom Bund, zu 25% von den Provinzen finanziert wird und ebenfalls mit dem 1. Januar 1952 in Kraft getreten ist. Anspruchsberechtigt sind blinde Personen im Alter von über 21 Jahren, die während den dem Antrag unmittelbar vorangehenden 10 Jahren in Kanada gelebt haben oder für jeden Tag der Abwesenheit während dieser Zeitspanne früher eine doppelte Anzahl von Tagen in Kanada gewohnt haben. Die Einkommensgrenzen, welche über die Bedürftigkeit entscheiden, liegen etwas höher, als bei den oben erwähnten Altersbeihilfen für 65—69-jährige Personen und zwar: bei Alleinstehenden \$ 840, bei Alleinstehenden mit Unterhaltspflicht für Kinder \$ 1040, bei Verheirateten \$ 1320 und bei Ehepaaren, deren beide Teile blind sind \$ 1440.

*

Die geschilderte kanadische Gesetzgebung ist insofern von Interesse, als hier die Probleme der Sozialen Sicherheit in grundlegend anderer Weise gelöst werden, als in den meisten westeuropäischen Staaten. Es

läßt sich ohne weiteres erkennen, daß es sich hier um keine Sozialversicherung handelt. Beiträge und Leistungen sind voneinander unabhängig; die Finanzierung der gesetzlichen Beihilfen erfolgt zwar im Falle des zuerst erwähnten Gesetzes durch Sondersteuern, das Einkommen des Einzelnen und sein «Beitrag» an das Sozialwerk beeinflussen aber die Höhe der Beihilfe nicht, die er seinerzeit erhalten wird. Die kanadische Regelung läßt sich daher am besten mit den nordischen Gesetzgebungen vergleichen, wo der Beitragsbezug auch auf dem Steuerweg erfolgt oder die Leistungen aus den Mitteln der öffentlichen Hand aufgebracht werden und wo gleichfalls an die Stelle von Versicherungszeiten Aufenthaltszeiten treten.

Durchführungsfragen der AHV

VERSICHERTE PERSONEN

Jugoslawische Volontäre in schweizerischen Betrieben

Durch Vermittlung des Internationalen Arbeitsamtes und unter Mitwirkung des BIGA werden gegenwärtig jugoslawische Volontäre zu Ausbildungszwecken für die Dauer von wenigen Monaten von schweizerischen Betrieben übernommen. Diese Stipendiaten erhalten zur Deckung ihrer notwendigsten Aufwendungen feste Entschädigungen, die von der Firma als «Stundenlohn» ausgerichtet, aber in vollem Umfang vom Internationalen Arbeitsamt zurückvergütet werden. Das Bundesamt für Sozialversicherung hat nach Fühlungnahme mit den zuständigen Behörden entschieden, daß diese Entschädigungen nicht zum maßgebenden Lohn gezählt werden können. Die Stipendiaten sind als Ausländer, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben und sich nur vorübergehend zu Ausbildungszwecken hier aufhalten, der Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht unterstellt.

Jede Firma, welche solche Jugoslawen als Volontäre aufnimmt, wird durch Vermittlung des BIGA über ihre Rechtsstellung zur AHV in diesen Sonderfällen orientiert werden. Eine besondere Mitteilung an die betroffenen Ausgleichskassen erfolgt dagegen nicht. Die Ausscheidung der genannten Entschädigungen von den zum maßgebenden Lohn gehörenden Auszahlungen dürfte im übrigen anhand der Belege über die Rückvergütungen des Internationalen Arbeitsamtes ohne weiteres möglich sein.

RENTEN

Waisenrenten für Verheiratete?

Um eine Ehe eingehen zu können, muß der Bräutigam bekanntlich das zwanzigste, die Braut das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt haben. Ausnahmsweise kann die Regierung des Wohnsitzkantons diese Altersgrenzen vorverlegen und mit Zustimmung der Eltern oder des Vormundes den jungen Mann mit achtzehn, das Mädchen mit siebzehn Jahren für ehemündig erklären (ZGB Art. 96).

Kürzlich stellte sich nun die Frage, ob die Waisenrente eines 17-jährigen Mädchens mit der Heirat erlösche.

Das Gesetz nennt in Art. 25, Abs. 2, nur drei Beendigungsgründe für den Anspruch auf die einfache Waisenrente, nämlich die Entstehung des Anspruchs auf die Vollwaisenrente, die Vollendung des 18. Altersjahres (unter bestimmten Voraussetzungen des 20. Altersjahres) und den Tod der Waise. Streng wörtlich genommen, könnte das Mädchen daher auch nach der Verehelichung wenigstens bis zur Vollendung des 18. Altersjahres die Rente fordern.

Andererseits würde die Ausrichtung einer Waisenrente an eine Ehefrau nicht nur befremdlich wirken, sie würde doch wohl auch der ratio legis widersprechen. Der Gesetzgeber strebte mit der Waisenrente den wirtschaftlichen Schutz der Kinder an, die ihren Ernährer verloren haben und noch nicht in der Lage sind, für ihren Lebensunterhalt selber aufzukommen. Als «Kind» (vgl. AHVG Art. 25, Abs. 1) kann in diesem Zusammenhang vernünftigerweise nur das Unmündige gelten. Heirat macht aber, gemäß ZGB Art. 14, mündig. Des wirtschaftlichen Schutzes im ausgeführten Sinne bedarf die mündige verheiratete Frau andererseits nicht mehr, ist es doch nach Zivilrecht der Ehemann, der in erster Linie für deren Lebensunterhalt sorgen muß.

Aus den erwähnten Ueberlegungen sprach sich das Bundesamt für Sozialversicherung für die Aufhebung der Rente aus, und die entsprechende Verfügung der Ausgleichskasse wurde aus den gleichen Erwägungen durch die zuständige kantonale Rekurskommission geschützt. Das letztinstanzliche Gericht wurde in diesem Falle nicht angerufen.

Renten an italienische Staatsangehörige

Im Jahre 1951 wurden an italienische Staatsangehörige folgende Renten ausgerichtet:

Rentenarten	Bezüger (Fälle)	Beträge in Franken
Einfache Altersrenten	1 293	532 581
Ehepaar-Altersrenten ¹⁾	601	441 018
Witwenrenten	271	81 254
Einfache Waisenrenten	179	25 778
Vollwaisenrenten	1	360
Witwenabfindungen	15	14 529
Total	2 360	1 095 520

¹⁾ 1 Ehepaar-Altersrente = 1 Fall.

In diesen Zahlen sind nicht nur die Renten an Italiener in der Schweiz, sondern auch die heute allerdings noch sehr wenig zahlreichen Renten an Italiener in Italien oder in einem Drittland enthalten. Zu beachten ist ferner, daß die Renten der Italiener um ein Drittel gekürzt werden und daß die italienischen Staatsangehörigen keine Uebergangsrenten erhalten.

Kleine Mitteilungen

Postulat de Courten

Nationalrat P. de Courten hat am 4. Juni 1952 das folgende Postulat eingereicht:

Der Bundesrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzureichen zwecks Abänderung der Vorschriften über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, damit das Einkommen aus Obstgärten, Rebbergen und Wäldern nicht mehr als beitragspflichtiges Arbeitseinkommen betrachtet werde, wenn der Eigentümer nicht Bauer ist und nicht selbst die Bewirtschaftung betreibt.

Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung

Der Verwaltungsrat des Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung trat am 23. Juli 1952 unter dem Vorsitz seines Präsidenten, Herrn a. Bundesrat E. Nobs, in Bern zu einer Sitzung zusammen, an welcher er vom Bericht über die durch den leitenden Ausschuss getätigten Anlagen Kenntnis nahm und weitere Anlagebeschlüsse faßte.

Nach dem Ausweis auf 30. Juni 1952 betragen die Anlagen 1888 Millionen Franken. Sie verteilen sich in Millionen Franken auf die einzelnen Kategorien wie folgt: Eidgenossenschaft 643,3, Kantone 303,1, Gemeinden 199,2 (189,3 Stand Ende erstes Vierteljahr), Pfandbriefinstitute 445,8 (425,8), Kantonalbanken 242,9 (227,9), öffentlich-rechtliche Körperschaften und Institutionen 8,1 und gemischt-wirtschaftliche Unternehmungen 45,6 (35,6).

Die durchschnittliche Rendite der im zweiten Vierteljahr getätigten Anlagen von insgesamt 55 Millionen Franken beträgt 3% und entspricht derjenigen des Gesamtbestandes aller Anlagen.

Neuer Sozialattaché in London

Anstelle des nach Bern zurückkehrenden Herrn P. A. Clottu, ist Herr Dr. phil. Felix *Ansermoz* zum Sozialattaché an der Schweizerischen Gesandtschaft in London ernannt worden. Herr Dr. Ansermoz tritt sein Amt im September an.

Neue Literatur zur AHV

Picot, Albert: L'assurance vieillesse et survivants en 1952. Zürich 1952, Association suisse de Prévoyance Sociale des entreprises privées, Schweizerische Sozialgesetzgebung 1951. Herausgegeben vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit in Verbindung mit dem Bundesamt für Sozialversicherung. 1952, Zürich, Polygraphischer Verlag A.G.

Aenderungen im Kassenverzeichnis

Ausgleichskasse Nr. 11 (Solothurn)

Tel. (065) 2 66 21

Ausgleichskasse 82 (Keramik)

Zürich 6, Obstgartenstraße 28

Tel. (051) 26 13 40

Postfach Zürich 35

GERICHTSENTSCHEIDE

Alters- und Hinterlassenenversicherung

A. Beiträge

I. Einkommen aus unselbständigem Erwerb

Bezieht ein Verwaltungsratspräsident neben einem fixen Verwaltungsrats honorar noch weitere nach der jeweiligen Inanspruchnahme und unter Berücksichtigung des Geschäftsganges bemessene variable Entschädigungen von der Aktiengesellschaft, so sind es ihrem Wesen nach regelmäßig Gewinnanteile (Tantiemen) und gehören daher zum maßgebenden Lohn. AHVV Art. 7, lit. h.

Gemäß AHVV Art. 7, lit. h, alte Fassung, sind folgende Bezüge, soweit sie nicht Spesenersatz darstellen, Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit: Tantiemen, feste Entschädigungen und Sitzungsgelder an Mitglieder der Verwaltung und der geschäftsführenden Organe juristischer Personen. Laut dem Kontrollbericht vom 4. März hat die U. A.-G. dem Berufungsbeklagten für die Jahre 1948 und 1949 jährlich gutgeschrieben:

	Fr.
a) Spesenersatz	1 800
b) Verwaltungsrats honorar von der U.	2 500
c) «Anwaltshonorar» von der U.	10 500
von B. E., S. und V.	7 000
reine Bezüge im Jahr	20 000

Der Spesenersatz fällt hier zum vornherein außer Betracht, weil er kein reines Einkommen darstellt (Art. 7, Ingreß, AHVV), und das Verwaltungsrats honorar (Fr. 2500) wird vom Berufungsbeklagten mit Recht als feste Entschädigung gemäß Art. 7, lit. h, anerkannt. Streitig bleibt, ob auch die Fr. 17 500 jährliches «Anwaltshonorar» unter diese Verordnungsbestimmung zu subsumieren seien oder ob sie Entgelt (Honorar) darstellen für Arbeiten, die Rechtsanwalt Dr. N. kraft Auftrages für die vier Gesellschaften als seine Klientinnen besorgt habe.

Auf Grund der Akten muß in den Fr. 17 500 eine Tantieme erblickt werden, ein Gewinnanteil, den die vier Gesellschaften dem Präsidenten ihres Verwaltungsrates insgesamt ausgerichtet haben. Entgegen ihrer schriftlichen Darstellung vom 1. Februar 1951, Dr. N. stelle jeweils für seine Bemühungen Rechnung, hat die U. A.-G. am 15. Februar 1952 dem Vertreter der Revisionsstelle R. A.G. zugegeben, der Berufungsbeklagte habe ihr für seine Tätigkeit «nie irgendwelche Rechnung oder Honorarnote gestellt», vielmehr habe die Firma U. dessen Honorar nach seiner jeweiligen Inanspruchnahme und unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Geschäftsganges bemessen (Bericht der Ausgleichskasse vom 4. März 1952, S. 2). Diese Erklärung deckt sich mit der Vernehmung der U. vom 27. September 1951 an das Eidg. Versicherungsgericht, in welcher bereits auf die Abhängigkeit des «Anwaltshonorars» vom

Geschäftsergebnis verwiesen wurde. Auch wird sie erhärtet durch die bedeutenden Schwankungen, denen die Vergütung im Lauf der Jahre 1943—1951 ausgesetzt gewesen ist (der Mindestansatz hat Fr. 5 500, der Höchstansatz Fr. 20 000 betragen). Bezieht ein Verwaltungsratspräsident, neben einem fixen Verwaltungsrats honorar, derlei variable Entschädigungen von der Aktiengesellschaft, so sind es ihrem Wesen nach regelmäßig Gewinnanteile (Tantiemen). Auf die Bezeichnung, unter welcher sie von der Gesellschaft bzw. vom Bezüger verbucht werden, kann es dabei nicht ankommen (vgl. OR Art. 677 und WStB Art. 21, Abs. 1, lit. a, sowie BGE 61 I 372 ff. und 63 I 309 ff.). Dr. N. erhielt die Fr. 17 500 in seiner Eigenschaft als Verwaltungsratspräsident, d.h. als Vorsitzender der vollziehenden Organe der vier Aktiengesellschaften. Dafür spricht auch der Betrag jener Vergütung. Bedenkt man, welche Verantwortung ein Verwaltungsratspräsident von vier bedeutsamen Aktiengesellschaften gegenüber den Aktionären zu tragen hat, so erscheint ein jährlicher Gewinnanteil von 15 000—20 000 Franken durchaus nicht als ungewöhnlich. Hätte Dr. N. wirklich der U. jeweils für seine Bemühungen «als Anwalt» Rechnung gestellt, so wäre es ihm ein Leichtes gewesen, dies zu beweisen. Im Beschwerdeverfahren hat er ja ausdrücklich erklärt, daß er über die von den Gesellschaften erhaltenen «Einzelmandate» gesondert Buch führe. Allein weder im vorinstanzlichen noch im Berufungsverfahren hat er einzelne Rechnungskopien aus den Jahren 1948 und 1949 oder einen Auszug aus seinen Büchern zu den Akten gegeben. Würdigt man all die erwähnten Umstände, so kann nicht gefunden werden, der Beklagte habe als freier Anwalt für Rechnung der vier Gesellschaften Rechtssachen besorgt, und diese seien seine Klientinnen gewesen. Gegen eine solche Annahme spricht unter anderem auch die Tatsache, daß die U. unter der Leitung ihres Direktors ein eigenes Rechtsbureau unterhält. Anhand der vorliegenden Akten, namentlich des Kontrollberichtes vom 4. März 1952 mit seinen buchhalterischen Unterlagen, erübrigt es sich, die von Dr. N. als Zeugen angerufenen Personen einzuvernehmen. Die Sache ist spruchreif, und die Berufung des Bundesamtes für Sozialversicherung erweist sich als prinzipiell begründet.

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. Dr. P.N., vom 7. Juli 1952, H 344/51.)

II. Einkommen aus selbständigem Erwerb

Die Steuertaxation ist für die Bemessung des AHV-Beitrages auch dann maßgebend, wenn sie zufolge pflichtwidrigen Verhaltens des Versicherten ermessenweise und ohne Gewährung eines Einspracherechts vorgenommen wurde.

P. A. reichte weder für die zürcherische Staatssteuer 1949 noch für die Wehrsteuer V. Periode eine Steuererklärung ein. Deshalb schritten die Steuerbehörden zur Ermessenstaxation. Dabei erhöhten sie die letzte bisherige Einschätzung um einen Fünftel (§ 54 des kantonalen Steuergesetzes und Art. 92 WStB). Die Wehrsteuerveranlagung lautet auf Fr. 53 700 Erwerbseinkommen (Jahresdurchschnitt 1947/48) und Fr. 168 000 Vermögen. Die kantonale Wehrsteuerverwaltung meldete der Ausgleichskasse diese Zahlen und fügte bei, geschäftliches und privates Einkommen und Vermögen hätten nicht ausgeschrieben werden können, weil nach Ermessen taxiert worden sei. Mit Verfü-

gung vom 22. Februar 1951 bemaß die Ausgleichskasse den Beitrag 1950/51 des Versicherten auf Fr. 1876 im Jahr.

Der Versicherte beschwerte sich. Er machte geltend, er habe versehentlich keine Wehrsteuererklärung abgegeben. Nach seinen Büchern betrage das Durchschnittseinkommen 1947/48 nur Fr. 44 398. Subtrahiere man davon 4½% von Fr. 95 771 (Vermögen am 31. Dezember 1948) so stelle sich das für den AHV-Beitrag maßgebende Einkommen auf Fr. 40 089. Versehentlich habe er gegen die Ermessensveranlagung dann keine Einsprache erhoben. Er produzierte Buchauszüge über die Jahre 1947 und 1948, die für jedes Jahr eine Betriebsrechnung, eine Gewinn- und Verlustrechnung und eine Bilanz aufweisen.

Mit Urteil vom 8. Januar 1952 schützte die Rekurskommission des Kantons Zürich die Beschwerde und wies die Ausgleichskasse an, im Sinne folgender Erwägungen den Beitrag 1950/51 neu festzusetzen: An eine Wehrsteuer-taxation seien die AHV-Justizbehörden dann nicht gebunden, wenn die Steuerorgane, ohne die Einkommensverhältnisse näher abzuklären, «wegen Verletzung von Verfahrenspflichten eine strafweise Höferschätzung oder strafweise Ermessenstaxation vorgenommen hätten». Hier sei dies der Fall, und es könne nicht gesagt werden, die Steuerbehörde habe das Einkommen des Beschwerdeführers «ermittelt». Eine derartige Steuereinschätzung taue nicht als Grundlage für die Beitragsbemessung. Nachlässigkeiten im Einschätzungsverfahren und die damit verbundenen Rechtsfolgen dürften sich nicht ohne weiteres auf die Beitragsfestsetzung auswirken. Die persönlichen AHV-Beiträge müßten, schon mit Rücksicht auf den spätern Rentenanspruch, nicht von einem strafweise taxierten, sondern vom wirklichen Erwerbseinkommen erhoben werden. Im vorliegenden Fall habe die Ausgleichskasse, gestützt auf alt Art. 24, Abs. 2, und rev. Art. 23 AHVV, selbständig das maßgebende Erwerbseinkommen zu ermitteln. Bei A. bestehe für das Jahr 1947 eine Staatssteuertaxation, die auf zuverlässigen Zahlen beruhe. Dagegen fehlten für das Jahr 1948 nähere Unterlagen, da man auch für die Staatssteuer eine strafweise Höferschätzung vorgenommen habe. Es sei Sache der Ausgleichskasse, die nötigen Erhebungen durchzuführen und den Beitrag 1950/51 neu festzusetzen.

Die Berufung der Ausgleichskasse schützte das Eidg. Versicherungsgericht mit folgenden Erwägungen:

Gemäß Art. 22, Abs. 1., AHVV (alte und revidierte Fassung) wird der Beitrag für wehrsteuerpflichtige Selbständigerwerbende nach der letzten rechtskräftigen Wehrsteueranlagung festgesetzt. Diese Regelung ist gesetzmäßig, wie das Eidg. Versicherungsgericht mit einläßlicher Begründung festgestellt hat (EVGE 1951, S. 109 ff, ZAK 1951, S. 265). Sie stützt sich auf Art. 9, Abs. 4, AHVG, wonach der Bundesrat ermächtigt ist, kantonale Behörden mit der Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu beauftragen. Im Rahmen jener Ermächtigung war der Bundesrat befugt, den kantonalen Veranlagungsbehörden (Art. 68 WStB) die Art und Weise der Bewertung des Einkommens zu überlassen (vgl. EVGE 1952, S. 58, Erw. 2, lit. a, ZAK 1952, S. 100 f). Es rechtfertigt sich nicht, den Begriff der Ermittlung des Einkommens eng auszulegen, d. h. eine Ermessenstaxation nur dann darunter zu subsumieren, wenn sie gestützt auf Erfahrungszahlen zustandegekommen ist. Maßgebend ist einzig das Ergebnis einer durchgeführten und

in Rechtskraft erwachsenen Veranlagung, sei es nun in einer administrativen Verfügung oder in einem Urteil des Steuerrichters verurkundet. Jede rechtskräftige Steuerveranlagung, auch eine auf Ermessen beruhende, hat die Vermutung für sich, daß sie den Tatsachen entspreche — eine Vermutung, die der Versicherte nur durch den Nachweis des Gegenteils entkräften kann. Verlangt ein Kaufmann, daß sein Reingewinn anhand der von ihm geführten Geschäftsbücher errechnet werde, so muß er einen entsprechenden Antrag schon bei der Steuerveranlagung stellen und nötigenfalls mit seinem Begehren den Steuerrichter anrufen. Versäumt er dies, und wird nach Ermessen taxiert, so muß der Beitragspflichtige das Ergebnis der Ermessensveranlagung gegen sich gelten lassen. In solchen Fällen ist es nicht Aufgabe der AHV-Justizbehörden, nachträglich eine Buchexpertise zu veranstalten (vgl. das Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts vom 2. Juli 1951 in Sachen Monetti, ZAK 1951, S. 369).

Freilich wurde der Berufungsbeklagte aus disziplinarischen Gründen ex officio veranlagt: weil er pflichtwidrig keine Steuererklärung eingereicht hatte. Dabei wurden sein Einkommen und Vermögen um nicht mehr als einen Fünftel erhöht, was zur Folge hatte, daß der Versicherte für die kantonalen Steuern des Rekursrechtes und für die Wehrsteuer des Einsprachrechtes verlustig ging (§ 54 des zürcherischen Steuergesetzes und Art. 92 WStB). Er hat also durch eigenes gesetzwidriges Verhalten die Ermessenstaxation verschuldet und sich selbst den Rechtsweg abgeschnitten. Infolgedessen kann er nicht verlangen, daß die Organe der AHV hinterher seine Geschäftsbücher untersuchen und gleichsam das ordentliche Einschätzungsverfahren nachholen.

Die Vorinstanz möchte für den Bereich der «strafweise» erfolgten Ermessenstaxationen die Vermutung der Richtigkeit durch diejenige der Unrichtigkeit ersetzen. Würde ihr hierin gefolgt, so müßten die Ausgleichskassen einen eigenen Taxationsapparat einrichten und Veranlagungsmaßnahmen treffen gegenüber Versicherten, die bereits rechtskräftig zur Einkommens- und Vermögenssteuer veranlagt sind. Ein solcher Ausbau der Ausgleichskassen widerspricht zweifellos dem Willen des Gesetzes (vgl. S. 30 und S. 158 f. der Botschaft zum AHVG, sowie EVGE 1951, S. 113 und 115, ZAK 1951, S. 365). Auch sachlich wäre er wohl abzulehnen, weil er zu Ueberorganisation und zu Doppelspurigkeiten führen könnte. Ohne steuerrechtlich und namentlich buchhaltungstechnisch ausgebildete Fachleute wären aber die Ausgleichskassen häufig außerstande, die Rechnungsabschlüsse kaufmännischer Betriebe einigermaßen zuverlässig zu beurteilen. Das zeigt gerade der vorliegende Fall. Die Geschäftsabschlüsse des Berufungsbeklagten für die Jahre 1947 und 1948 enthalten Aufwandposten, die einer sachkundigen Ueberprüfung vielleicht nicht standhalten würden. Der Reingewinn steht für 1947 mit Fr. 41 573 und für 1948 mit Fr. 47 224 zu Buch. An Reisespesen und Repräsentationsspesen sind für 1947 Fr. 10 217 und für 1948 Fr. 17 710, an Zahlungen an die Ausgleichskasse für 1947 Fr. 1854 und für 1948 Fr. 4062 angegeben, während die Ausgaben für Löhne von Fr. 54 560 im Jahre 1947 auf nur Fr. 67 333 im Jahre 1948 angestiegen sind. Aus alledem ergibt sich, daß es ohne große Unzuträglichkeiten nicht möglich ist, im AHV-Recht von dem im Steuerrecht verankerten System der Ermessenstaxation mitsamt seinen Folgen abzuweichen.

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. P.A., vom 9. Juni 1952, H 78/52.)

B. Verfahren

Eine Kassenverfügung, die sich an Arbeitgeber und Arbeitnehmer richtet, erwächst nicht in Rechtskraft, wenn auch nur eine der von ihr betroffenen Personen oder Firmen sie rechtzeitig durch Beschwerde anfiicht.*)

Nach Durchführung einer Arbeitgeberkontrolle ersuchte die Ausgleichskasse die Firma N. A.-G., ihr auf den in den Jahren 1948 und 1949 an den Verwaltungsratspräsidenten Dr. N. ausbezahlten Entschädigungen von je Fr. 12 000 den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag zu bezahlen. Dr. N. antwortete, er sei nicht Angestellter der Firma N., sondern selbständiger Anwalt. Als die Ausgleichskasse mit Brief vom 14. Juli 1950 an ihrer Forderung festhielt und sich auf AHVV Art. 7, lit. h, berief, erhob Dr. N. Beschwerde. Vor die Frage gestellt, ob die von der Firma nicht angefochtene Verfügung vom 5. Juni 1950 in Rechtskraft erwachsen und daher von der Berufungsinstanz nur noch über die Beitragspflicht des Dr. N. zu entscheiden sei, erkannte das Eidg. Versicherungsgericht:

Mit Recht hat die Vorinstanz die Beschwerdelegitimation des Dr. N. bejaht. Die Ausgleichskasse hatte es unterlassen, ein Exemplar der an die U. A.-G. gerichteten Nachzahlungsverfügung vom 5. Juni 1950 dem Dr. N. zuzustellen, und ist erst nachträglich, mit Schreiben vom 14. Juli 1950, an ihn persönlich gelangt. Deshalb hat für Dr. N. die Beschwerdefrist frühestens am 15. Juli zu laufen begonnen; sie ist mit seiner am 11. August zur Post gegebenen Eingabe an die Rekurskommission eingehalten worden. Die Verfügung vom 5. Juni 1950 ist daher nicht rechtskräftig geworden, auch für die U. A.-G. nicht. Entgegen der Ansicht des Bundesamtes für Sozialversicherung erwächst eine Kassenverfügung dann nicht in Rechtskraft, wenn auch nur eine der von ihr betroffenen Personen oder Firmen sie rechtzeitig durch Beschwerde anfiicht, wie es im vorliegenden Falle geschehen ist (Art. 97, Abs. 1, AHVG; vgl. auch Art. 125 OB). Durch die Verfügung vom 14. Juli 1950 wird die U. als Arbeitgeberin und Dr. N. als deren Arbeitnehmer in Anspruch genommen. Sind demnach beide durch die Verfügung betroffen, so muß das gegenwärtige Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts auch beiden gegenüber Wirkung haben.

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. Dr. P.N., vom 7. Juli 1952, H 344/51.)

C. Strafsachen

Unbedingte Gefängnisstrafe wegen Betrugs und Urkundenfälschung.

Der Angeklagte, der Aushilfskassenzist auf einer Ausgleichskasse war, ließ in der Zeit vom Juni 1950 bis Februar 1951 verschiedenen nicht rentenberechtigten Bekannten Renten anweisen, nachdem er mit den Empfängern vereinbart hatte, daß diese ihm die angewiesenen Beträge aushändigten. Um seine Vorgesetzten und Kollegen irrezuführen und die Entdeckung der unrechtmässigen Rentenauszahlungen zu erschweren, stellte er fingierte Rentenverfügungen aus und fälschte die von ihm geführte Hilfskontokorrentbuchhaltung. Auf diese Weise gelang es ihm, bis zur Entdeckung Fr. 6085.30 zu Unrecht auszurichten.

*) Vgl. den Entscheid auf S. 306 der vorliegenden Nummer.

Das zuständige Strafgericht erkannte ihn daher des wiederholten Betruges i.Sa. von Art. 148, Abs. 1, StGB sowie der wiederholten Urkundenfälschung i.Sa. von Art. 251, Ziff. 1, Abs. 1 und 2, StGB schuldig. Hinsichtlich der Strafzumessung ließ sich das Gericht von folgenden Ueberlegungen leiten:

Der Angeklagte stammt aus geordneten Verhältnissen, hat eine gute Schulbildung genossen und ist kaufmännisch begabt. Er hat in verwerflicher Weise ein Sozialwerk betrogen und damit zugleich auch gegenüber seiner Arbeitgeberin einen Vertrauensmißbrauch begangen. Um seinen Betrug zu verdecken, hat er Urkunden gefälscht. Diese Tatsachen, wie auch das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen und die Häufung der einzelnen Delikte wirken strafschärfend. Andererseits liegen keine Strafmilderungsgründe vor. Der Angeklagte war — entgegen seinen Behauptungen — nicht in einer finanziellen Notlage, denn er hatte zusammen mit seiner Ehefrau ein ansehnliches Einkommen. Auch Strafmilderungsgründe kann der Angeklagte keine geltend machen, da er nach der sofortigen Haftentlassung die Untersuchung durch seine Flucht nach Frankreich erschwert hat. Zugunsten des Angeklagten kann jedoch vermerkt werden, daß sich seine Arbeitgeber sehr günstig über seine beruflichen Leistungen ausgesprochen haben. Unter diesen Umständen erscheint eine Strafe von einem Jahr und zwei Monaten Gefängnis als dem schweren Verschulden des Angeklagten angemessen. Die Schadenersatzansprüche der Geschädigten wurden vom Angeklagten anerkannt.

(I. Strafkammer des Obergerichts des eidg. Standes Zürich i.Sa. W.W., vom 18. Februar 1952.)



Zeitschrift für die Ausgleichskassen

Nr. 9 September 1952

Redaktion: Sektion Alters- und Hinterlassenenversicherung des Bundesamtes für Sozialversicherung, Bern, Tel. 61 28 58

Spedition: Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, Bern

Abonnement: Jahresabonnement Fr. 13.—, Einzel-Nr. Fr. 1.30, Doppel-Nr. Fr. 2.60. Erscheint monatlich

Inhaltsangabe: Von Monat zu Monat (S. 309). Das Weisungsrecht gemäß AHVG Art. 172, Abs. 1 (S. 311). Aus den Jahresberichten 1951 der Ausgleichskassen (S. 317). Schweizerische Ausgleichskasse und Staatsverträge (S. 326). Statistik der Uebergangsrenten im Jahre 1951 (S. 332). Mitwirkung der Zivilstandsämter im Rentenfall (S. 337). Gedanken zu den Rentenauszahlungen (S. 339). Der Jahresbeitrag der Studenten wird fällig (S. 341). Beitragspflicht und Konkubinats (S. 342). Die Alters- und Hinterlassenenversicherung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (S. 344). Durchführungsfragen der AHV (S. 349). Kleine Mitteilungen (S. 351). Gerichtsentscheide: AHV (S. 353).

Von Monat zu Monat

Am 17. Juli 1952 trat die *Konsultativkommission für die Auslandsschweizer* zusammen, welche sich mit den Fragen der freiwilligen Versicherung befaßt. Sie nahm Kenntnis vom Tätigkeitsbericht über die Durchführung der freiwilligen Versicherung im Jahre 1951. Insbesondere war von Interesse, daß ca. 5800 Schweizer im Ausland von der Möglichkeit des nachträglichen Beitritts zur freiwilligen Versicherung bis zum 31. Dezember 1951 Gebrauch gemacht hatten. Die Kommission sprach weiterhin den Wunsch aus, daß im Rahmen einer allfälligen Revision der AHV auch einzelne Gebiete der freiwilligen Versicherung neu überprüft werden sollten.

*

Am 8. August 1952 fand unter dem Vorsitz von Dr. G. Vasella vom Bundesamt für Sozialversicherung eine Konferenz der *Ausgleichskassen der Bergkantone* statt. Zur Behandlung gelangte der Entwurf zu einer Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergkantone, wobei insbesondere die Frage der Ermittlung des Einkommens der Bergbauern besprochen wurde. Der im Entwurf vorgesehenen Lösung, wonach die Ausgleichskassen das reine Einkommen der Bergbauern selbst veranlagen oder auf Grund der Veranlagung oder Zwischenveranlagung der Wehrsteuer oder der kantonalen Steuer ermitteln können, wurde einhellig zugestimmt

*

Am 25 August 1952 fand in Bern eine *Plenarkonferenz der kantonalen Ausgleichskassen* unter dem Vorsitz von Herrn Dr. Baur statt, an

welcher der Entwurf einer Vollzugsverordnung zur neuen Erwerbser-satzordnung besprochen wurde. Es wurden verschiedene Anregungen materieller Natur gemacht. Die Konferenz sprach sich ferner zugunsten des vorgesehenen vereinfachten Verfahrens für die Geltendmachung der Erwerbsausfallentschädigungen aus.

*

Die *Kommission für technische Durchführungsfragen* trat am 28. und 29. August zu ihrer vierten Sitzung zusammen. Gegenstand der Beratungen waren die in Aussicht genommenen *Buchführungsweisungen*. Auf besonderes Interesse stieß erneut die Frage, in welchem Zeitpunkt summenmäßig bekannte Forderungen zu verbuchen sind. Die Kommission stimmte grundsätzlich der Auffassung zu, dies habe zu geschehen, sobald ein Beitrag geschuldet sei. Im weitern stand eine gewisse Vereinheitlichung der Abrechnungskonten und der entsprechenden Journale, sowie Fragen des Geldverkehrs und der Verwaltungskostenrechnung zur Diskussion. Die Kommission folgte im wesentlichen den gestellten Anträgen. Eine Subkommission wird sich mit den Sonderfragen befassen, die sich bei Ausgleichskassen mit Zweigstellen in buchhalterischer Hinsicht ergeben können.

**

Auch am diesjährigen *Auslandschweizertag*, der vom 29.—31. August auf dem Bürgenstock stattfand, kamen wieder mehrere Fragen betreffend die AHV zur Sprache. Im Vordergrund stand der Wunsch der Schweizer aus Deutschland, den infolge der Kriegsereignisse in Not geratenen betagten Auslandschweizern vermehrte Hilfe zukommen zu lassen, wenn möglich durch Gewährung der Uebergangsrenten. Das letztere kann, wie der Vertreter des Bundesamtes für Sozialversicherung, Dr. P. Binswanger, ausführte, aus grundsätzlichen wie aus praktischen Gründen nicht in Betracht gezogen werden. Man darf auch nicht vergessen, daß die AHV bereits große Leistungen für die Auslandschweizer erbringt, direkt durch die freiwillige Versicherung, indirekt auf Grund der Sozialversicherungsabkommen. Hingegen besteht, wie seitens des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements erklärt wurde, die Absicht, die Fürsorge für infolge der Kriegsereignisse in Not geratene betagte Auslandschweizer wirksamer zu gestalten. Aus Kreisen der Schweizerkolonie in Frankreich wurde die Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug von Altersrenten von 65 auf 60 Jahre postuliert. Mit dem Hinweis auf die Mehrkosten von jährlich schätzungsweise 300 Millionen Franken machte der Vertreter des Bundesamtes für Sozialversicherung auf die Unmöglichkeit der Verwirklichung dieses Postulates aufmerksam. Da-

gegen nahm er einen andern Wunsch der Schweizer in Frankreich, die Rentenberechtigung bereits am 1. März, 1. Mai, 1. Juli, 1. September, 1. November bzw. 1. Januar, der auf die Vollendung des 65. Altersjahres folgt, beginnen zu lassen, zur Prüfung entgegen.

*

Die *Eidgenössische AHV-Kommission* trat am 5. September unter dem Vorsitz ihres Präsidenten, Direktor Dr. A. Saxer, in Bern zusammen, um die Beratungen über die Verwendung des technischen Aktiven-Ueberschusses der AHV weiterzuführen. Auf Grund der vom Bundesamt für Sozialversicherung durchgeführten Untersuchungen beschloß die Kommission nach eingehender Diskussion, dem Bundesrat zu beantragen, es sei den Eidgenössischen Räten eine Vorlage zu unterbreiten, wonach ab 1. Januar 1954 das Rentensystem der AHV verbessert wird, die über 65-jährigen erwerbstätigen Personen von der Beitragspflicht befreit werden und die Kosten des Bundes für die Durchführung der AHV vom Ausgleichsfonds der AHV zu decken sind. Für die Verbesserung des Rentensystems wurden Richtlinien aufgestellt, nach denen nun das Bundesamt für Sozialversicherung detaillierte Anträge ausarbeiten wird. Diese werden in der nächsten Sitzung der Kommission definitiv bereinigt.

Das Weisungsrecht gemäß AHVG Art. 172, Abs. 1

Das Bundesamt für Sozialversicherung erachtete einen Herabsetzungsentscheid einer Ausgleichskasse als mit der Praxis des EVG nicht vereinbar und ersuchte daher die Kasse gestützt auf AHVG Art. 172, Abs. 1, auf den Herabsetzungsentscheid zurückzukommen. Die Ausgleichskasse widerrief darauf die Herabsetzungsverfügung, wogegen der Beitragspflichtige Beschwerde einlegte.

*

Die kantonale Rekurskommission gelangte zur Ansicht, daß dieser Widerruf aus folgenden Gründen unzulässig sei:

«a) Wohl erwachsen im allgemeinen Verfügungen einer Verwaltungsbehörde nicht in materielle Rechtskraft. «Von diesem Grundsatz gibt es aber einzelne, teils auf Gesetzgebung, teils auf Gewohnheitsrecht beruhende Ausnahmen. Stets handelt es sich dabei um Fälle, in denen die Rechts- und Interessenlage und Gründe der Billigkeit so zu Gunsten des von der Verfügung Betroffenen sprechen, daß eine gegen dessen Willen getroffene Aenderung als unzulässig betrachtet wird (Ruck, Verwaltungsrecht, S. 69/70).» Dies trifft bei der rechtsbegründenden Verfügung und etwa auch bei der Bewilligung zu. «Aber auch in diesen Aus-

nahmefällen des Geltens der materiellen Rechtskraft können die Verwaltungsbehörden verfügungsändernd eingreifen, wenn sie in der Verfügung einen Vorbehalt in dieser Richtung gemacht haben oder wenn kraft Gesetzes eine Verwirkungsklausel besteht, oder wenn Voraussetzungen des Verfügungserlasses nachträglich wegfallen, deren Fortbestand gemäß Gesetz die Gültigkeit der Verfügung bedingt, oder wenn sich die Verwaltung im Notstand zu einer Aenderung oder Aufhebung gezwungen sieht» (Ruck a. a. O. S. 70). Man wird mit der nachträglichen Abänderung einer formell rechtskräftigen Verwaltungsverfügung besonders zurückhaltend sein, wenn diese nicht die Begründung eines Dauerzustandes, sondern die Bemessung temporär begrenzter Leistungen (also wie hier Beiträge für 1—2 Jahre) herbeiführt.

b) Nun ist aus keiner Bestimmung des AHV-Gesetzes zu entnehmen, daß die Verfügungen der Ausgleichskassen in materielle Rechtskraft erwachsen, wie dies z. B. für Verfügungen der Steuerbehörden zutrifft. Dennoch kann auch der Beitragspflichtige und Versicherte nicht schutzlos der willkürlichen Aenderung von ihm betreffenden Verfügungen ausgesetzt sein, sondern die Aenderung der Verfügung muß sich im öffentlichen Interesse zwingend aufdrängen. Für Beitrags- oder Herabsetzungsverfügungen läge ein solcher Grund darin, daß der Kasse nicht alle maßgebenden Tatsachen bekannt waren, als sie den Entscheid fällte, sei es daß unrichtige oder unvollständige Wehrsteuererklärungen vorlagen oder daß der Beitragspflichtige für die Beitragsbemessung wichtige Tatsachen verschwiegen oder unrichtig dargestellt hat. «Die Kassen dürfen m. a. W. ihre Verfügungen nur abändern, wenn deren Unrichtigkeit feststeht» (EVG Amtliche Sammlung 1951, S. 38); denn niemand soll aus einer offensichtlich gesetzeswidrigen Verfügung einen Vorteil ziehen.

c) Im vorliegenden Falle steht nun die Unrichtigkeit der widerrufenen Verfügung keineswegs fest, legt doch die Kasse in ihrer Vernehmlassung ausführlich dar, daß sie ihre ursprüngliche Verfügung für gerechtfertigt halte und der Ansicht sei, diese bewege sich in dem Rahmen, der vom Eidg. Versicherungsgericht für derartige Fälle gezogen worden ist. Die Kasse hat sich denn auch nur zum Widerruf ihrer Herabsetzungsverfügung entschlossen, weil sie der Meinung war, sie sei hiezu auf Grund von Art. 72 AHVG gezwungen. Nach dieser Bestimmung steht dem Bundesrat die Aufsicht über die Durchführung des AHV-Gesetzes zu. Er hat für eine einheitliche Anwendung der gesetzlichen Vorschriften zu sorgen und kann zu diesem Zwecke den Ausgleichskassen vorbehaltlich der Rechtsprechung Weisungen über den Vollzug der Bestimmungen

erteilen. Kassenfunktionäre, die diesen Weisungen zuwiderhandeln, können haftbar gemacht oder ihrer Stelle enthoben werden (vgl. hiezu auch AHVV 176 ff.). Unter solchen «Weisungen» können nur *allgemeine* Instruktionen und Richtlinien für die Zukunft gemeint sein, nicht aber das Recht, einen gefällten Entscheid nachträglich abändern zu lassen, weil das zuständige Bundesamt in einer weitgehend nach freiem Ermessen zu entscheidenden Frage anderer Ansicht ist als die Kasse, die verfügt hat. Die Kompetenz, über Herabsetzungsgesuche zu entscheiden, steht eben primär den Kassen zu (Art. 63, Ziff. 1a, AHVG). Deren Verfügung kann vom Betroffenen bei der Rekurskommission angefochten werden. Ein Rekursentscheid des Bundesamtes für Sozialversicherung ist nicht vorgesehen. Daher hat das Bundesamt auch keinerlei Eingriffsrecht im Einzelfall (so offenbar auch Oswald: Herabsetzung und Erlaß von AHV-Beiträgen, 1951, S. 30), sondern kann nur durch generelle Weisungen und gegebenenfalls durch die vorgesehenen disziplinarischen Maßnahmen einwirken. Einzig gegen Entscheide der kantonalen Rekurskommission steht ihm die Berufung zu (AHVV Art. 202, AHVG Art. 86). Wenn Art. 176, Abs. 2, AHVV von Weisungen «im Einzelfall» spricht, so will dies wohl nur besagen, daß das Bundesamt, falls ihm die Kasse einen zweifelhaften Fall *vor* Erlaß einer Verfügung zur Begutachtung unterbreitet, ihr konkrete Instruktionen erteilen kann. Jedenfalls hätte die Vollziehungsverordnung — mangels einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung — die im *Gesetz* festgelegten Befugnisse der Eidgenössischen Aufsichtsinstanz nicht in rechtswirksamer Weise erweitern können.»

Die Rekurskommission sprach sich abschließend dahin aus, daß sie auch bei Eintreten auf den materiellen Beschwerdegrund zur Gutheissung des Rekurses käme.

*

Das Bundesamt für Sozialversicherung zog den Entscheid der kantonalen Rekursbehörde mit Berufung an das EVG weiter. Es wies darauf hin, die einheitliche Anwendung der gesetzlichen Vorschriften im Sinne von Art. 72, Abs. 1, AHVG stehe und falle mit dem Weisungsrecht der Aufsichtsbehörde im Einzelfalle, und zwar umsomehr, als der Gesetzgeber gerade im Hinblick auf diese Befugnis der Aufsichtsbehörde kein Beschwerderecht gegen Kassenverfügungen bei den kantonalen Rekursbehörden eingeräumt habe. Mit disziplinarischen Mitteln könnten unrichtige Verfügungen nicht berichtigt und Rechtsungleichheiten nicht beseitigt werden. Die Notwendigkeit schriftlicher Weisungen im Einzelfalle ergebe sich insbesondere bei Herabsetzungsverfügungen, welche sämtli-

che vom Bundesamt kontrolliert würden. Ohne solche Weisungen könnte die Herabsetzungspraxis der Ausgleichskassen nie vereinheitlicht und der Rechtsprechung angepaßt werden. Das in Art. 72, Abs. 1, AHVG generell eingeräumte Weisungsrecht reiche bis zur Entscheidung im Einzelfall hinab, ansonst Art. 31, Abs. 2, und 40, Abs. 4, AHVV einer sachlichen Begründung entbehrten. Entsprechendes gelte von Art. 176, Abs. 2, AHVV. Im vorliegenden Fall sei die Weisung erteilt worden, weil die Kassenverfügung der Gerichtspraxis widersprochen habe.

*

Das EVG gelangte in seinem Urteil vom 5. August 1952 (vgl. auch S. 354) zum Schluß, daß die Einzelweisung und der Widerruf der Herabsetzungsverfügung am Platze gewesen seien, weshalb die Vorinstanz zu Unrecht prinzipaliter nicht auf den materiellen Beschwerdegrund eingetreten sei. Maßgebend hiefür waren folgende Erwägungen:

«Nach Art. 72, Abs. 1, AHVG übt der Bundesrat die administrative Aufsicht über die Durchführung der AHV aus. Er sorgt für eine einheitliche Anwendung der gesetzlichen Vorschriften auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft und kann zu diesem Zwecke den Ausgleichskassen vorbehaltlich der Rechtsprechung Weisungen über den *Vollzug* der Bestimmungen erteilen». Nach Art. 176 AHVV hat der Bundesrat die mit der Aufsicht zusammenhängenden Aufgaben dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement übertragen und dieses weiter ermächtigt, das Bundesamt für Sozialversicherung mit bestimmten Aufgaben, insbesondere «mit dem Erlaß von Weisungen über den Vollzug der Bestimmungen im allgemeinen und im Einzelfalle» zur selbständigen Erledigung zu beauftragen. Die Notwendigkeit einer solchen Aufsicht ist unbestritten (Exp. Ber. S. 170, Botschaft S. 100 f., Sten. Bull. 1946 S. 667; Nef, Von der Lohn- und Verdienstersatzordnung zur AHV, in ZSGV 1948, S. 15). Die Vorinstanz stellt denn auch die Befugnis der Aufsichtsbehörde, allgemeine Instruktionen zu erteilen und Richtlinien aufzustellen, nicht in Abrede; ebenso hat sie gegen die Zulässigkeit von Weisungen im Einzelfalle nichts einzuwenden, soweit die Kasse vor Erlaß einer Verfügung einen zweifelhaften Fall dem Bundesamt unterbreitet. Hingegen spricht sie der Aufsichtsbehörde das Recht ab, eine Ausgleichskasse zur Abänderung einer formell rechtskräftigen Verfügung zu veranlassen. Es fragt sich, ob eine derartige Einschränkung sich mit Sinn und Zweck von Art. 72, Abs. 1, AHVG vertrage.

Die Bundesaufsicht hat nach gesetzlicher Umschreibung die einheitliche Rechtsanwendung auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft zu gewährleisten. Nun ist die Aufsichtsbehörde nicht in der Lage, gesetz-

widrige oder willkürliche Kassenverfügungen auf dem Beschwerdewege anzufechten, da sie nach Art. 86 AHVG nur zum Weiterzug von Rekursentscheiden befugt ist. Das hat zur Folge, daß fehlerhafte Verfügungen, in denen beispielsweise die Beiträge zu niedrig oder die Renten zu hoch festgesetzt oder aber die Beiträge zu weit herabgesetzt wurden, normalerweise auf dem Rechtsmittelweg nicht weitergezogen werden, da ein Interesse des Versicherten hiefür nicht besteht. Kann sich aber in solchen Fällen eine richterliche Kontrolle nicht auswirken, so muß es Sache der Bundesaufsicht sein, richtigstellend einzugreifen, ansonst ihr Zweck, nämlich die Durchsetzung einheitlicher Rechtsanwendung und damit die Befolgung der Grundsätze von Gesetzmäßigkeit und Rechtsgleichheit, angesichts der stark dezentralisierten Durchführung der AHV in Frage gestellt wäre. Das Fehlen einer Befugnis der Aufsichtsbehörde, eine von ihr beanstandete Kassenverfügung vor kantonaler Rekursbehörde anzufechten, kann sich überhaupt nur dadurch erklären, daß sie eben schon durch die Mittel der administrativen Aufsicht imstande ist, fehlerhafte Kassenverfügungen, die im Gegensatz zu Entscheiden der Rechtspflegeorgane der materiellen Rechtskraft nicht teilhaftig werden (EVGE 1951, S. 32), durch die Kassen in Ordnung bringen zu lassen. In der Botschaft, S. 101, wurde denn auch ausdrücklich erklärt, daß den Aufsichtsorganen das Recht eingeräumt werden müsse, festgestellte Mängel beheben zu lassen. Für die getroffene Lösung werden Rücksichten auf Prozeß- und Verwaltungsökonomie mitbestimmend gewesen sein. Auch allgemeine Gesichtspunkte führen zum gleichen Schluß. Nach Art. 49 und 72 AHVG hat der Bund nicht nur die materielle Ordnung der AHV als Staatsaufgabe übernommen, sondern auch die Sorge für ihre einheitliche und richtige Durchführung. Er bedient sich dafür der Ausgleichskassen, die somit ein Stück öffentlicher Verwaltung ausüben. Insoweit die Kassen die AHV vollziehen, stehen sie in einem besonderen Rechtsverhältnis zum Bund, das die richtige Erfüllung der zum übertragenen Wirkungskreis gehörenden Aufgaben sicherstellen soll und dem die Bundesaufsicht inhärent ist. Und sind die Kassen befugt, von sich aus auf eine formell rechtskräftige Verfügung zurückzukommen (vgl. EVGE a.a.O.), so sind sie auch gehalten, dies auf Weisung der Aufsichtsbehörde zu tun; denn die Organe des Bundes sind für die einheitliche Durchführung des Bundesgesetzes letzten Endes verantwortlich (vgl. Urteil i. Sa. G. B., vom 8. Mai 1951, ZAK 1951, S. 334). Die Ausübung des Weisungsrechts im Einzelfall kann nun keineswegs im Sinne der vorinstanzlichen Motive von der willkürlichen Voraussetzung abhängig gemacht werden, ob es einem Kassenleiter beliebt, vor Erlass der

Verfügung eine Anfrage an die Aufsichtsbehörde zu richten. Das vorinstanzliche Zitat (Oswald Herabsetzung und Erlaß von AHV-Beiträgen, S. 30) geht fehl, da dort lediglich gesagt wird, die Aufsichtsbehörde sei nicht zum Weiterzug an die Rekursbehörde legitimiert.

Die Vorinstanz möchte den Aufsichtsorganen ein Eingreifen auch deshalb verwehren, weil es sich hier um eine weitgehend nach freiem Ermessen zu entscheidende Frage handle. Dies hätte zur Folge, daß eine bundesrechtliche Kontrolle, insbesondere in Herabsetzungsfällen, nicht möglich wäre, und zwar gerade in einem Gebiet, wo sich — wie dem Bericht des Bundesrates über die eidg. AHV im Jahre 1950, S. 30/31, zu entnehmen ist — zwecks Wahrung einheitlicher Rechtsanwendung in erster Linie die Notwendigkeit von Einzelweisungen ergeben hat (vgl. ferner ZAK 1951, S. 483). Deswegen sind nach Art. 31, Abs. 2, AHVV die Kassen auch gehalten, ein Doppel ihrer Herabsetzungsverfügungen dem Bundesamt für Sozialversicherung zur Prüfung zuzustellen, welcher Vorschrift nach dem vorinstanzlichen Entscheid jede sachliche Berechtigung entzogen wäre.

Wie bereits in EVGE 1951, S. 38, eingehend ausgeführt wurde, soll die Verwaltung nach allgemein geltenden Grundsätzen nicht leichtthin auf ihre rechtsanwendenden Anordnungen zurückkommen, sondern dies nur tun, wenn eine Notwendigkeit hierfür besteht. Dürfen aber die Kassen ihre Verfügungen nicht nach freiem Belieben ändern, so ergibt sich daraus auch eine Pflicht der Aufsichtsbehörde, entsprechende Weisungen nicht unnötigerweise ergehen zu lassen; denn der Versicherte soll in seinem Gefühl der Sicherheit im Verkehr mit den AHV-Organen so wenig als möglich gestört werden. Die Vorinstanz geht allerdings zu weit, wenn sie erklärt, es gehe nicht an, den Versicherten schutzlos der willkürlichen Aenderung der ihn betreffenden formell rechtskräftigen Verfügung auszusetzen. Durch allfällige willkürliche Weisungen der Aufsichtsbehörde würde der Schutz der subjektiven Rechte eines Versicherten keineswegs ausgeschaltet, da ja gegen die neue Verfügung der Beschwerde- und der Berufungsweg offen bleiben. Die Aufsichtsbehörde wird wohl darnach trachten müssen, durch präventive Maßnahmen wie Kreisschreiben, Wegleitungen und Instruktionen aller Art dem Erlaß fehlerhafter und nachträglich zu widerrufender Kassenverfügungen nach Möglichkeit vorzubeugen. Wo die Prävention aber nicht genügt, muß ihr das repressive Mittel der Einzelweisung nach Erlaß der Verfügung zuerkannt werden, umsomehr als der im angefochtenen Entscheid gewiesene Weg der disziplinarischen Maßnahmen in einem derartigen Falle nichts taugt, da solche Maßnahmen bestehende Rechtsun-

gleichheiten nicht zu beheben vermögen und überhaupt andern Zwecken, nämlich der Brechung von Widerstand, dienen.

Im vorliegenden Fall hat die Verbandsausgleichskasse — wie noch näher darzutun sein wird (vgl. S. 356/57) — sowohl die Rechtsprechung wie das im September 1950 erlassene Kreisschreiben Nr. 31 a in wesentlichen Punkten mißachtet.»

Aus den Jahresberichten 1951 der Ausgleichskassen *)

Ueber die praktischen Auswirkungen der *Neufassung von AHVV Art. 17 und 20, Abs. 2 und 3*, konnten sich noch nicht alle Ausgleichskassen ein Urteil bilden. Soweit Äußerungen über gemachte Erfahrungen vorliegen, lauten diese hinsichtlich der neuen Begriffsbestimmung der beitragspflichtigen *Kollektivgesellschaftler* günstig. Die Veranlagungspraxis ist, wie eine Ausgleichskasse sich ausdrückt, «den landläufigen Ansichten über selbständige Erwerbstätigkeit näher gerückt.» Dagegen stieß die Erfassung der Teilhaber von *Erbengemeinschaften* als Selbständigerwerbende nicht immer auf volles Verständnis, wie folgende typische Äußerung dartut: «Auch wenn nach Erbrecht jeder Erbe Miteigentümer, und, sofern er im Betriebe mitarbeitet, Mitbewirtschafter wird, so sind die familiären Verhältnisse vielfach so, daß de facto z. B. die Mutter den Betrieb weiterführt, alle wesentlichen Anordnungen trifft, und die erwachsenen Söhne und Töchter nicht als Teilhaber, sondern als mitarbeitende Familienglieder behandelt werden und vor allem auch steuerrechtlich oft weiterhin als solche erscheinen.»

Die Unterstellung der *Kommanditäre* als Arbeitnehmer wurde allgemein begrüßt. Die neue Regelung bedeute «eine große Vereinfachung» und habe die «erwünschte Abklärung» gebracht.

*

Beim *maßgebenden Lohn* ergeben sie noch ab und zu Schwierigkeiten wegen der *Bemessung des Naturallohnes und der Spesenabzüge*. Eine Ausgleichskasse mußte bei 20% aller Mitglieder eines ihrer Gründerverbände Rückfragen wegen des Naturallohnes vornehmen! Auch wird im Einzelfall die Frage: selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit? oft verschieden beantwortet. So sind z. B. im Versicherungs- und Bankwesen noch nicht alle geschäftsüblichen Abhängigkeitsverhältnisse AHV-mäßig befriedigend geregelt. «Es ist daher — läßt sich eine Ausgleichskasse vernehmen — zu begrüßen, daß das BSV, Sektion AHV,

*) Vgl. ZAK 1952, S. 275.

eine Kommission einsetzen will, um die Fragen über die Festsetzung des maßgebenden Lohnes neu zu überprüfen.»

Daß auch *Gratifikationen* und Leistungsprämien zum maßgebenden Lohn gehören, soll von einzelnen Arbeitgebern beanstandet, ja sogar «als unsozial empfunden» werden.

*

Die *neue degressive Skala* brachte manchem Selbständigerwerbenden eine dankbar aufgenommene Erleichterung. «Durch sie war es möglich, vielen Selbständigerwerbenden ohne den Umweg über die Herabsetzung den persönlichen Beitrag auf dem ordentlichen Wege in einer für sie tragbaren Höhe festzusetzen.»

Die Neufestsetzung eines großen Teils der persönlichen Beiträge war jedoch mit einer großen Mehrarbeit verbunden. «Von den per 31. Januar 1951 bei unserer Kasse angeschlossenen rund 3900 Selbständigerwerbenden mußten 2630 Mitglieder oder 68% neu taxiert werden.» Solche Aeuserungen stehen keineswegs vereinzelt da. Bei gewissen Kassen gelangten sogar 85—90% aller Selbständigerwerbenden, insbesondere der Landwirte, in den Genuß der neuen Beitragsreduktion. Trotz dieser gewaltigen Mehrarbeit konnten die neuen Beitragsverfügungen ausnahmslos unmittelbar nach Ablauf der Referendumsfrist, d. h. anfangs April 1951 erlassen werden, was mancher Kassenleiter mit berechtigter Genugtuung in seinem Bericht hervorhebt.

Außer den vielen Selbständigerwerbenden, die die Reduktion ihres Beitragsansatzes freudig begrüßten, gab es offenbar auch solche, die diesem Ereignis weniger Beachtung schenkten: «Der ab 1. Januar 1951 neu errechnete Beitrag wurde in Form einer Kassenverfügung versehen mit Rechtsmittelbelehrung den betreffenden Mitgliedern bekannt gegeben. Merkwürdigerweise wurde dieser Verfügung nicht die nötige Beachtung geschenkt und eine bedeutende Anzahl entrichtete auch nachher den höheren Beitrag.» Es darf jedoch mit guten Gründen angenommen werden, daß diese Mitglieder auch nachträglich noch über die Beitragsreduktion erfreut waren.

*

Im Vordergrund der Berichterstattung über die *Festsetzung der persönlichen Beiträge* steht naturgemäß der Verkehr mit den Steuerbehörden. In bewegten Worten beklagen sich viele Ausgleichskassen über den *verspäteten Eingang der Wehrsteuermeldungen*. Einige Stichproben:

«Es ist einfach unbefriedigend . . .»

«Für 1952 wieder die gleiche Kalamität . . .»

«Der schleppende Eingang . . .»

«. . . laufen größtenteils mit wesentlichen Verspätungen ein.»

Außer dem Zeitpunkt des Eingangs der Meldungen gibt auch die *Erstellung* dieser Meldungen zu vereinzelt Kritiken Anlaß, insbesondere, weil sie oft Rückfragen wegen der steuerfreien Abzüge nötig machte. Beanstandet werden ferner solche Meldungen, die nur das Durchschnittseinkommen angeben.

*

Von der Möglichkeit, das Einkommen auf Grund einer *Zwischenveranlagung* (AHVV Art. 22, Abs. 2) zu ermitteln, konnte bisher nur in beschränktem Umfang Gebrauch gemacht werden, «da eine Zwischenveranlagung durch die Steuerbehörde nur ganz ausnahmsweise vorgenommen wird» oder, wenn eine solche erfolgt «kommt sie für uns viel zu spät heraus.» Wo jedoch durch die Steuerbehörden Zwischenveranlagungen vorgenommen wurden, «bewirkten sie eine zuverlässigere Veranlagung als es auf Grund von Selbstdeklarationen oder kasseneigenen Erhebungen möglich gewesen wäre.»

*

Im Berichtsjahr war ein *Rückgang der Zahl der Herabsetzungsgesuche* zu verzeichnen. «Während in einigen Fällen wirklich zwingende Gründe ein Entgegenkommen rechtfertigen, war doch meistens eine gewisse Verwöhnung durch zu niedrige Steuereinschätzung in den Vorjahren, die Auffassung, daß die Beiträge wie in der Lohn- und Verdienstersatzordnung nach einem einmal festgesetzten Ansatz zu entrichten seien, oder auch ganz einfach Rechthaberei, Ursache der Gesuche.» Viele Gesuche wurden auch «aus der falschen Ueberlegung heraus gestellt, daß die Beitragsverfügung und deren Grundlage mit dem Berichtsjahr verglichen wird und nicht mit der Periode der betreffenden Wehrsteuereinschätzung.» — Vielfach wurde nicht verstanden, «daß der Einkommensrückgang als solcher keinen Herabsetzungsgrund mehr bildet.»

Bei der Behandlung der Herabsetzungsgesuche erwiesen sich die Vorschriften des Kreisschreibens Nr. 31a als sehr nützlich, was verschiedene Ausgleichskassen ausdrücklich hervorheben. Interessant ist der Vorschlag, es sollte in gewissen Fällen auch der 2%-ige Arbeitgeberbeitrag herabgesetzt werden können: «Wir denken hier an einen älteren mittellosen Mann, dessen Haushalt eine Angestellte besorgt. Zumindest sind für deren Naturallohn Arbeitgeberbeiträge zu bezahlen. Hier wirkt sich die Bezahlung dieser Beiträge offensichtlich hart aus und trifft den Pflichtigen empfindlich.»

Als mutmaßliche Gründe des Rückganges der Zahl der Herabsetzungsgesuche werden genannt:

- die neue degressive Skala,
- der Wegfall der Herabsetzungsmöglichkeit gemäß AHVV Art. 216, Abs. 1,
- die strenge Herabsetzungspraxis,
- die Erkenntnis, daß die Herabsetzung sich ungünstig auf die Rentenhöhe auswirkt.

*

Die neuen Bestimmungen über die Beitragspflicht der *Nichterwerbstätigen* (Kreisschreiben Nr. 37a) haben großen Anklang gefunden. Sie «brachten eine fühlbare Erleichterung der Erfassungsarbeiten», «erleichterten die Arbeit wesentlich», «brachten verschiedene Vereinfachungen, jedoch nicht die Ideallösung.» Eine Ergänzung wird in dem Sinne gewünscht, daß «die Kumulation kleiner Beiträge aus Erwerbstätigkeit mit Beiträgen als Nichterwerbstätiger zugelassen werden» sollte. — Denn «die Rückerstattung minimer Beiträge steht in keinem Verhältnis zum Zeitaufwand und zum Erfolg.» Es wird daher in einem Bericht die Tolerierung bis zu insgesamt Fr. 30.— an Beiträgen aus Erwerbstätigkeit und als Nichterwerbstätiger vorgeschlagen.

*

Die durch die Revision von AHVV Art. 37 und 38 eingeführten *Erleichterungen der Mahnvorschriften* haben sich nach den bisherigen Erfahrungen in der Praxis im allgemeinen *günstig ausgewirkt*. Einzelne Ausgleichskassen mußten jedoch feststellen, daß die den Abrechnungspflichtigen zugestandenen Erleichterungen nicht selten zu einer Verschlechterung des Zahlungseingangs führten, weshalb sie ihr Mahnwesen künftig straffen werden. Ferner haben weitaus nicht alle Ausgleichskassen in vollem Ausmaß von den Möglichkeiten, welche die neue Regelung für eine individuelle Durchführung des Mahnwesens bietet, Gebrauch gemacht, sondern ihr *kasseneigenes Mahnsystem* beibehalten. Andererseits lag das bisherige Mahnverfahren bei einer nicht geringen Zahl von Ausgleichskassen bereits im Rahmen der neuen Bestimmungen. Daß gerade von dieser Gruppe die Revision der Mahnvorschriften am meisten begrüßt wurde, ist begreiflich.

Der Nuancenreichtum, der sich nunmehr im praktisch gehandhabten Mahn- und Vollstreckungsverfahren bei den Ausgleichskassen im Rahmen der revidierten Bestimmungen findet, ist ein Beweis für die Notwendigkeit der elastischeren Vorschriften; denn — so schreibt eine Ausgleichskasse zutreffend — «bei der Vielgestaltigkeit der abrechnungs-

pflichtigen Firmen ist es ohne weiteres gegeben, daß jede Kasse dasjenige System anwenden muß, daß sie für zweckmäßig hält.»

Erfreulich ist schließlich auch die Feststellung, daß an einem guten Dutzend Ausgleichskassen die Revision der Mahn- und Veranlagungsbestimmungen spurlos vorübergegangen ist, weil die Beiträge und Abrechnungen «regelmäßig wie vorgeschrieben bis zum 10. des der Abrechnungsperiode folgenden Monats eingingen.» Mit berechtigter Befriedigung bemerkt daher eine dieser glücklichen Ausgleichskassen: «Mit Mahnungen und Zahlungsaufschub hat sich unsere Ausgleichskasse nicht zu befassen.» Wenn demgegenüber eine andere Ausgleichskasse feststellt: «Ueber die Zahlungsmoral eines großen Teils unserer Kassenmitglieder muß nichts mehr weiter ausgeführt werden», zeigt dies, wie verschieden die Verhältnisse je nach der Struktur von Kasse zu Kasse sind.

*

Die Äußerungen zum Kapitel «*Rentenanspruch*» stimmen darin überein, daß die Möglichkeit eines Rentenbezuges für *Pflegekinder* zu den glücklichen Neuerungen der Vollzugsverordnung gehört. Wenn auch die Fälle, in denen Pflegekinderrenten zugesprochen werden konnten, bisher nicht zahlreich waren, ist doch «mit dem neuen Erlaß über die Rentenberechtigung der Pflegekinder eine weitere Lücke in der AHV-Gesetzgebung geschlossen worden.»

*

Wie bisher gibt auch 1951 der *Kontenzusammenruf* kaum Anlaß zu kritischen Bemerkungen. Es wird betont, er habe sich «bewährt», er erfolge «reibungslos», er funktioniere «innert kürzester Frist» und «ohne nennenswerte Verzögerungen.»

Die Ursache allfälliger Verzögerungen «liegt meistens in der vom Rentenansprecher lückenhaft erstellten Arbeitgeberliste im Anmeldeformular oder im schleppenden Eingang der Beitragsmeldungen seitens der Arbeitgeber. Es sind jetzt schon Rentenfälle mit bis zu 10 individuellen Beitragskonten und bis zu 42 Beitragsposten zu verzeichnen.» Eine Ausgleichskasse beanstandet, daß viele Kassen nur das Formular 335/2 gebrauchen, was in zahlreichen Fällen Rückfragen bei der zusammenrufenden Kasse zur Folge hat. Eine andere Ausgleichskasse weiß zu berichten, daß anlässlich eines Kontenzusammenrufs eine angerufene Kasse eine Forderung für abgeschriebene Beiträge meldete, die mit der Rente verrechnet werden konnte. Dadurch sei das Rentenbetreffnis wesentlich verbessert worden.

*

Renten, die nicht *fristgemäß festgesetzt* werden konnten, bilden die Ausnahme. Ueberschreitungen der 30-tägigen Frist sind auf terminbedingte Arbeitsüberlastung, verspätetes Eintreffen der Beitragsmeldungen bzw. der Wehrsteuermeldungen sowie in Ausnahmefällen auf das Fehlen der vom Rentenansprecher zu beschaffenden Unterlagen zurückzuführen. *Provisorische* Auszahlungen erfolgten jedoch auch in solchen Fällen nur ausnahmsweise, weil «die Rentenberechtigten ausdrücklich darauf verzichteten», oder weil die Rentenberechtigten «die etwas verspätete aber definitive Auszahlung der provisorischen vorziehen.»

*

Nachträgliche Aenderungen bereits definitiv festgesetzter Renten mußten im Berichtsjahr von fast allen Ausgleichskassen vorgenommen werden. Vorwiegend handelte es sich um Fälle mit Erhöhungen des Rentenbetrages. Die Gründe sind verschiedener Art. «Sehr oft sind Rentenverfügungen zu korrigieren, in gewissen Fällen 2—3 mal. Das ist immer die *Folge unvollständiger Angaben des Versicherten* über seine letzten Arbeitgeber, was speziell für Bauarbeiter zutrifft.» — Auch das «*Auftauchen späterer Beitragsmeldungen* macht oft das wiederholte Abändern der Rentenverfügungen nötig.» — Ferner wird der *Erwerb der Ehefrau* beim Todesfall öfters nicht gemeldet, was nachträgliche Rentenänderungen zur Folge haben kann.

*

Zur Frage des nachträglichen Wechsels der *für die Rentenauszahlung zuständigen Ausgleichskasse* wird übereinstimmend die Auffassung vertreten, daß die einmal gewählte Kasse nur bei zwingenden Gründen ausgeschaltet werden sollte. «In den wenigen Fällen mit notwendigem Kas- senwechsel sollten sodann nicht nur Zahlungsaufträge erteilt werden. Besser wäre die vollständige Abtretung des Falles mit Uebergabe des Rentendossiers.»

*

Auch im Berichtsjahr 1951 hat sich die *Auszahlung der Renten durch die Arbeitgeber* nicht in größerem Ausmaß durchzusetzen vermocht. Nur etwa bei einem Dutzend Ausgleichskassen werden die Renten vorwiegend oder ausschließlich durch Vermittlung des Arbeitgebers ausgerichtet. Als Hauptursache dieser geringen Verbreitung wird das Verbot der Barauszahlung genannt. «In dieser Beziehung weisen wir erneut auf die Tatsache hin, daß die gemäß Art. 71, Abs. 1, VV vorgeschriebene Zahlungsart als bürokratische Schikane empfunden wird in jenen Fällen, in denen die Rentenberechtigten noch im Betrieb arbeiten.» Von einer anderen Ausgleichskasse wird jedoch darauf hingewiesen, daß

die Arbeitgeber froh waren, «diese Arbeit abwälzen zu können. Keiner maß der auf psychologischen Motiven abstellenden Bindung des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber, welche für die Begründung der indirekten Auszahlung etwa herangezogen wird, große Bedeutung bei; maßgebend waren praktische Erwägungen.» Diesem «Bequemlichkeitsstandpunkt» wird von anderer Seite entgegengehalten, daß «die freie Wirtschaft ihren Forderungen nur dann Nachdruck verschaffen kann, wenn sie bereit ist, die damit verbundenen Umtriebe zu übernehmen.» Den Nagel auf den Kopf getroffen hat wohl ein Kassenleiter, wenn er sagt: «Dem Rentner selbst ist es in der Regel gleichgültig, woher er das Geld erhält, wesentlich ist ihm vielmehr, daß der Betrag monatlich pünktlich eingeht.»

*

Ueber die Frage der *Rentenauszahlung an Vertreter* war in der ZAK bereits die Rede (1952, Seite 206). In den Berichten der Ausgleichskassen wird in dieser Frage kein so bedeutendes Problem erblickt oder es wird ihm eine geringere Bedeutung beigemessen. Es wird lediglich wiederholt festgestellt, daß «bei den wenigen Fällen, wo die Ueberweisung auf Postcheckkonto erfolgt, sich *keine Schwierigkeiten* ergaben,» soweit entsprechende Gesuche um Einzahlung auf Postcheck- oder Bankkonto nicht überhaupt abgewiesen oder zurückgezogen wurden. Eine nicht unbedeutende Anzahl von Ausgleichskassen vertritt die Auffassung, daß auch die direkte Auszahlung durch Zahlungsanweisungen «keine unbedingte Garantie» bietet. «Die Gefahr, daß bei Auszahlungen auf das Bank- oder Postcheckkonto mit größeren Verlusten gerechnet werden muß, ist unseres Erachtens nicht vorhanden.»

*

Hin und wieder müssen einzelne Ausgleichskassen erfahren, daß sie von den Rentnern über deren *Mutationen* nicht orientiert werden. «In einem Fall hat der Rentner es unterlassen, uns vom Ableben seiner Ehefrau in Kenntnis zu setzen. Nur einem Zufall ist es zuzuschreiben, daß wir hiervon zwei Monate später Kenntnis erlangten, sodaß eine Rückverrechnung der zu Unrecht ausbezahlten Ehepaarrente leicht möglich war.» Solche Fälle bilden jedoch Ausnahmen. Viel häufiger finden sich in den Berichten Bemerkungen folgender Art: «Bei Todesfällen oder Adreßänderungen sind die Zahlungsanweisungen prompt zurückgekommen,» sodaß die *Lebensbescheinigungen* «nur als zusätzliche Sicherungsmaßnahme» gewürdigt werden. Diese Betrachtungsweise dürfte allerdings mit bezug auf die Entbehrlichkeit der Lebensbescheinigungen zu optimistisch sein, denn gerade weil die Mutationsmeldungen nicht in allen Fällen eingehen, «erachten wir die Lebensbescheinigungen als un-

erläßlich». Doch bietet offenbar auch diese Maßnahme keine absolute Sicherheit, «wenn z. B. die mit der Februar-Rente zum Versand gelangte Lebensbescheinigung vom Ehegatten und vom Postboten unterzeichnet zurückkommt, trotzdem die Ehefrau bereits im Dezember des Vorjahres gestorben ist.»

*

Bei den *Uebergangsrenten* wurde «durch die Erhöhung der Einkommensgrenzen in Verbindung mit der verminderten Anrechnung von Vermögen und Einkommen eine wesentliche Erweiterung des Bezügerkreises erreicht.» Die neuen Vorschriften ermöglichten «in zahlreichen Fällen Hilfe zu gewähren, wo diese schon lange nötig war»; zudem brachten sie eine «Ausdehnung des Bezügerkreises bis weit in die Schichten des bescheideneren Mittelstandes.» In gewissen Kantonen erhalten nun rund 90% aller Angehörigen der Uebergangsgeneration eine Bedarfsrente, so daß sogar von einer «unverkennbaren Abkehr vom Bedarfsprinzip zugunsten der Uebergangsrentner» gesprochen wird. Trotzdem kommt es «immer wieder vor, daß Rentenanwärter sich durch vorzeitige Vermögensabtretungen einen Anspruch auf eine Uebergangsrente erwirken wollen.» Die komplizierte Einkommensberechnung «brachte es jedoch mit sich, daß ein Außenstehender eine Nachkontrolle der bewilligten Rente in der Regel nicht mehr selbständig vornehmen kann und die Anfragen bei der Kasse und den Zweigstellen daher stark zugenommen haben.»

Soweit die Verbandsausgleichskassen noch Uebergangsrenten auszahlen, berichten sie übereinstimmend, daß dank der Gesetzesrevision sozusagen alle bisher noch gekürzten Renten nunmehr in ungekürzte umgewandelt werden konnten.

*

Neben der Anwendung der revidierten Bestimmungen betreffend die Uebergangsrenten oblag den Ausgleichskassen im Berichtsjahr auch die *ordentliche Revision der Uebergangsrentenfälle* gemäß AHVV Art. 69, Abs. 3. «Das Ergebnis war im Vergleich zur zeitraubenden Arbeit unbedeutend» meldet eine Ausgleichskasse. Andere Ausgleichskassen sind der Auffassung, es sollte eine Toleranzfrist eingeräumt werden, innert derer keine Rentenrückerstattungsforderungen gestellt werden müßten; denn «wir erachten die Aenderung der Rentenverfügung in den Fällen, in denen nur eine geringe Aenderung der Rentenhöhe eintritt, für unzweckmäßig.» Auch aus Kostengründen erwartet man ein vereinfachtes Kontrollsystem, «wenn schon diese zeitraubende und in ihrem Resultat wenig positive Arbeit jährlich durchgeführt werden muß.»

Sehr oft beanstandet werden die *Differenzen zwischen ordentlicher Minimalrente und Uebergangsrente in städtischen Verhältnissen*. «Vollends unverständlich für das Volk» ist die Möglichkeit der Ablösung einer Uebergangsrente durch eine viel niedrigere ordentliche Rente. In diesem Zusammenhang wird mehrmals das berühmte Beispiel der armen in der Stadt wohnenden Witwe vorgetragen, die eine Uebergangsrente von Fr. 600.— jährlich bezieht und von ihrem mühsam erarbeiteten Verdienst noch ein paar Fränklein AHV-Beiträge bezahlt, wobei dann der «Dank für die Betragsleistung ihren Ausdruck nicht nur in einer Verminderung der einfachen Altersrente von Fr. 750.— auf Fr. 480.—, sondern sogar noch in einer Schmälerung der bisher ausgerichteten Rente um Fr. 120.— findet.» Einstimmig ertönt daher der Ruf nach Beseitigung solcher Mißverhältnisse anlässlich der bevorstehenden Gesetzesrevision.

*

Vereinzelt wird der Vorschlag auf *Aufhebung der Ortsklassen* für die Uebergangsrenten gemacht. «Es fällt vielfach schwer, einem Rentenbezüger bei gleichbleibenden Lebenshaltungskosten die Herabsetzung der Rente überzeugend zu begründen.» Zudem werde durch die Ortsklassen die Entvölkerung der ländlichen Gegenden begünstigt und die Wohnungsnot in den Städten verschärft. — Die *Aufhebung der Einkommensgrenzen* und die Zuspprechung von Uebergangsrenten an alle Interessenten ist der Wunschtraum eines Kassenleiters. Die Zuspprechung von Uebergangsrenten an Begüterte wäre nicht stoßender, meint er, als die Ausrichtung von ordentlichen Renten an Reiche nach ein- bis zweijähriger Beitragsdauer. Im übrigen würde die Achtung durch die öffentliche Meinung schon dafür sorgen, daß Leute, die nicht wirklich bedürftig wären, keine Uebergangsrente verlangten.

*

Diese Ausschnitte aus den Jahresberichten haben gezeigt, mit welcher persönlichen Anteilnahme die meisten Kassenleiter bei der Sache sind und mit welchem Interesse sie die Neuregelung mancher Fragen erwarten. Die Jahresberichte bieten jeweils die beste Gelegenheit, der Aufsichtsbehörde auf Erfahrungen begründete Vorschläge zu unterbreiten. Dies ist aber nur möglich, wenn sich die Berichte nicht allzusehr auf statistische Angaben beschränken und nicht «in Berücksichtigung einer Weisung des Vorstandes kurz und summarisch» abgefaßt werden müssen.

Schweizerische Ausgleichskasse und Staatsverträge

Das Jahr 1951 war für die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf besonders wichtig, weil in dessen Verlauf die Bestimmungen der Staatsverträge mit Italien, Frankreich, Oesterreich und Deutschland über Sozialversicherung erstmals faktisch zur Anwendung kamen. Die Kasse hat ihren Namen geändert: während sie früher «Ausgleichskasse für Auslandsschweizer» hieß, trägt sie nun den Namen «Schweizerische Ausgleichskasse». Durch die verschiedenen Staatsverträge sind ihr als Verbindungsstelle zahlreiche neue Aufgaben zugewachsen. Es darf gesagt werden, daß diese Anfangs- und Anpassungszeit durchaus befriedigend verlief.

Es dürfte sich rechtfertigen, die verschiedenen Seiten dieser Tätigkeit durch den Abdruck einiger *Auszüge aus dem Jahresbericht* der Kasse für 1951 zu beleuchten.

I. Abkommen mit Italien

1. Beiträge

Unsere Kasse mußte anfänglich dem Istituto nazionale della previdenza sociale in Rom laufend durch Listen und Einzelkarten die italienischen Staatsangehörigen melden, welche der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung unterstellt sind. Dementsprechend wurden während des Jahres 1951 die folgenden Listen und Karten dem Istituto übermittelt:

Zahl der Namenslisten	Zahl der Einzelkarten	Gesamtzahl der dem Istituto gemeldeten Versicherten
4 434	225 679	225 679

Ab Ende Oktober 1951 sind keine Listen und Einzelkarten mehr übersandt worden.

Im Laufe des Jahres erhielt die Kasse insgesamt 274 Gesuche um Ueberweisung von Beiträgen. 257 dieser Gesuche konnte Folge geleistet werden.

Die an die italienische Verbindungsstelle überwiesenen AHV-Beiträge belaufen sich auf Fr. 44 721.30. Dieser Betrag setzt sich aus den von italienischen Staatsangehörigen an die schweiz. Alters- und Hinterlassenenversicherung persönlich einbezahlten Beträgen und den aufgelaufenen Zinsen zusammen. Seit Oktober 1951 haben keine Ueberweisungen mehr stattgefunden (was mit der Revision des Abkommens zusammenhängt).

2. Renten der AHV an in Italien und Drittländern wohnende italienische Staatsangehörige

Bis Ende 1951 gingen bei der Schweiz. Ausgleichskasse 17 Gesuche um Auszahlung von Renten ein. Davon betrafen 6 Gesuche die Weiterzahlung von Renten, welche von andern Ausgleichskassen festgesetzt worden waren.

Bis Ende Januar 1952 hat unsere Kasse dem Instituto für 8 italienische Staatsangehörige Fr. 6300.— an rückständigen Renten überwiesen. Das Istituto hat uns die Auszahlung an die Berechtigten bestätigt. 9 Gesuche konnten nicht berücksichtigt werden, da die Anwärter nie beitragspflichtig gewesen waren.

3. Bemerkungen

Die Anwendung des Abkommens verursachte gewisse Schwierigkeiten mit Bezug auf die technische Abwicklung und die Erledigung von einzelnen Fällen. Gegen Jahresende konnte immerhin eine gewisse Verbesserung festgestellt werden.

Die Beibringung von Bestätigungen über den Wohnsitz war in gewissen Fällen nicht leicht. Wir mußten feststellen, daß gewisse kantonale Behörden erst seit etwa 20 Jahren eine Ausländerkontrolle durchführen; andere Behörden vernichteten ihre Akten nach einer gewissen Anzahl von Jahren. Wir haben daher dem Istituto mitgeteilt, daß wir in solchen Fällen bereit sind, beim Beibringen der notwendigen Unterlagen mitzuwirken.

II. Abkommen mit Frankreich

Das Abkommen zwischen Frankreich und der Schweiz vom 9. Juli 1949 trat mit dem 19. Oktober 1950, dem Datum seiner Veröffentlichung in der amtlichen Gesetzessammlung, in Kraft. Erst ab Februar 1951 begann der Briefwechsel mit der Caisse Nationale de Sécurité sociale in Paris, bezüglich der Schweizer und Franzosen, welche Anspruch auf eine schweizerische oder französische Rente erhoben. Der Briefwechsel betraf Fälle, die von den französischen Behörden bereits geprüft wurden. Anmeldungen zum Bezug von französischen Renten konnten erst ab Juni nach Paris übermittelt werden, da uns erst in diesem Zeitpunkt die notwendigen Formulare zugestellt wurden.

Von den 33 laufenden Renten wurden 24 durch unsere Kasse festgesetzt; 9 Rentenfälle wurden uns von andern Ausgleichskassen übermittelt, da die Berechtigten die Schweiz verlassen hatten, nachdem sie bereits in den Genuß einer Rente gelangt waren. Die 1951 bezahlten

Beträge belaufen sich auf insgesamt Fr. 33 347.80, wovon Fr. 2789.— auf das Jahr 1949, Fr. 10 952.70 auf das Jahr 1950 und Fr. 19 606.10 auf das Jahr 1951 entfallen.

Drei Gesuche um Witwenrenten konnten nicht berücksichtigt werden, weil die verstorbenen Ehegatten die Bedingungen des Art. 5, Buchstabe b, des Abkommens nicht erfüllt hatten. Gemäß Buchstabe d des gleichen Artikels wurden die einbezahlten Beiträge den Hinterlassenen der Versicherten zurückerstattet. Die Summe der drei Rückerstattungen beträgt Fr. 1787.—.

Von den 24 Renten, welche von unserer Kasse festgesetzt wurden, betreffen 17 Grenzgänger und ihre Hinterlassenen (6 einfache Altersrenten, 7 Witwenrenten und 4 Waisenrenten). Die meisten dieser Fälle konnten gemäß den Bestimmungen von Art. 5, Buchstabe b, des schweizerisch-französischen Abkommens ohne weiteres erledigt werden. Einer allerdings machte große Schwierigkeiten; es handelte sich darum, eine Tätigkeit in der Schweiz während mindestens 10 Jahren nachzuweisen, wobei die effektive Arbeit 8 Monate im Jahr betragen mußte. Einige der früheren Arbeitgeber des Versicherten hatten ihr Geschäft aufgegeben und konnten nicht mehr erreicht werden.

Französische Renten

Die Auszahlung der französischen Renten in der Schweiz begann im März 1951. Es handelte sich dabei um Renten, die bereits vorher von den zahlungspflichtigen französischen Versicherungskassen direkt nach der Schweiz ausbezahlt wurden. Die folgende Aufstellung zeigt die Entwicklung der 1951 für Rechnung der französischen Sozialversicherungskassen ausgeführten Zahlungen:

Fälligkeit am	Anzahl der Auszahlungen	Betrag
1. April 1951	132	15 478.45
1. Juli 1951	296	64 280.35
1. Oktober 1951	309	79 284.75 ¹⁾
1. Januar 1952	365	112 398.10 ¹⁾

Die Art. 39 ff. der Verwaltungsvereinbarung des 30. Mai 1950 betrauen unsere Kasse mit der administrativen und ärztlichen Kontrolle der Bezüger von französischen Invalidenrenten. Demzufolge haben wir in Zusammenarbeit mit der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt 20 Pensionierte medizinisch untersuchen lassen. Die Kosten dieser Kontrollun-

¹⁾ einschließlich seit 1. Juli 1949 fälliger rückständiger Beträge.

tersuchungen werden laufend der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt zurückerstattet. Mit der Caisse Nationale de Sécurité sociale in Paris wird darüber vierteljährlich abgerechnet und die Beträge werden unverzüglich überwiesen. 1951 betragen sie Fr. 970.50.

Wir haben auch die administrative Kontrolle von 5 Versicherten durchgeführt. Dabei haben uns 3 kantonale Ausgleichskassen und eine Verbandsausgleichskasse in verdankenswerter Weise unterstützt. Wir hatten im weitern Geleghenheit, uns zu Gunsten von ungefähr 80 Bezüghern von Unfallrenten zu verwenden, welche auf Grund des Abkommens nun auch Anspruch auf die gesetzlichen Rentenzulagen haben. Frühere Vorschriften sahen vor, daß diese Zulagen nur in Frankreich zur Auszahlung gelangen könnten. Sie werden künftig auch in der Schweiz ausgerichtet und zwar durch die französischen Konsulate, zumal die Caisse de Dépôts et Consignations im Hinblick auf die organisatorischen Komplikationen für ihre Dienstzweige es abgelehnt haben, die Auszahlungsweise ins Ausland zu ändern.

III. Abkommen mit Oesterreich

Die Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung des Abkommens wurde am 10. Mai 1951 unterzeichnet, sodaß unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Abkommens am 1. September 1951 der Verkehr zwischen den beiden Verbindungsstellen aufgenommen werden konnte.

1. Oesterreichische Staatsangehörige in Oesterreich und in Drittländern, welche Anrecht auf eine AHV-Rente haben

Im Jahre 1951 haben 6 österreichische Staatsangehörige Erkundigungen über die Leistungen der schweizerischen AHV eingezogen. Keines dieser Schreiben enthielt eine Anmeldung für den Bezug einer ordentlichen Rente der AHV. 2 Fälle betrafen die Ueberweisung von Beiträgen zufolge Eintritt des Versicherungsfalles, während 4 Gesuche sich auf die vorzeitige Rückerstattung von Beiträgen richteten. Bis Ende Januar 1952 sind an österreichische Staatsangehörige in Oesterreich oder Drittländern keine Leistungen ausgerichtet worden.

2. Schweizerische Staatsangehörige in der Schweiz, welche Anrecht auf eine Leistung der österreichischen Rentenversicherungen haben

Wir haben 1951 insgesamt 84 Anmeldungen für den Bezug österreichischer Sozialversicherungsleistungen entgegengenommen. Ein Teil dieser Gesuche war uns schon vor dem Inkrafttreten des Abkommens zugegangen. Soweit es sich um Personen handelt, die bereits früher eine

Rente bezogen, konnte im Einvernehmen mit der österreichischen Verbindungsstelle ein neues Gesuch formlos eingereicht werden.

33 Rentenfälle konnten vor Ende des Jahres erledigt werden. Die ersten österreichischen Zahlungsbordereaux wurden uns vereinbarungsgemäß im November 1951 und am 10. Januar 1952 übermittelt. Auf dem ersten Zahlungsbordereau finden sich 22 Berechtigte mit Rentenrückständen in der Höhe von Fr. 53 138.70; die Beträge wurden im Dezember 1951 bezahlt. Das zweite Bordereau betraf 33 Auszahlungen im Betrage von Fr. 32 795.50, welche erst nach Jahresende ausbezahlt wurden. Jeder einzelne Fall konnte mühelos überprüft werden.

IV. Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland

Das Abkommen konnte seit dem Abschluß der Verwaltungsvereinbarung vom 21. September 1951 angewendet werden. Seit der Veröffentlichung dieser Vereinbarung erhielten wir Bitten um Auskunft und Gesuche von Versicherten und ihren Hinterlassenen betreffend die Leistungen, auf welche sie gestützt auf das am 1. Juli 1951 in Kraft getretene Abkommen Anspruch haben. Es handelt sich fast ausschließlich um Ansprüche gegenüber den deutschen Rentenversicherungen. Da die Formulare für die Einreichung der Gesuche noch nicht vorlagen, mußten die Ansprecher zunächst abwarten, bis diese Formulare gedruckt waren. Nach Verhandlungen vom 15./16. November 1951 zwischen Vertretern des Bundesamtes für Sozialversicherung und der Zentralen Ausgleichsstelle einerseits und der Landesversicherungsanstalt Baden in Karlsruhe andererseits, wurden die wichtigsten hängigen Fragen über die Anwendung des Abkommens geklärt. Ueberdies wurden die Formulare bereinigt. Die gegenseitige Uebermittlung der notwendigen Formulare durch die Verbindungsstelle konnte noch während des Berichtsjahres erfolgen.

1. Leistungen der AHV an deutsche Staatsangehörige in der Bundesrepublik Deutschland und in Drittländern

Bis Ende des Berichtsjahres, d. h. bis zum 31. Januar 1952 wurden folgende Gesuche um schweizerische Renten bzw. Ueberweisungen von Beiträgen oder Rückerstattung von Beiträgen behandelt:

Gesuche um eine ordentliche Rente der AHV:	10
Gesuche um Ueberweisung von AHV-Beiträgen:	11
Gesuche um Rückerstattung von AHV-Beiträgen:	1

9 der Rentengesuche kamen aus Deutschland und eines aus einem dritten Land. In 3 Fällen konnten die Rentenverfügungen noch während des Berichtsjahres erlassen werden, in einem weitern Fall handelt es

sich um eine Rente, die bereits von einer kantonalen Ausgleichskasse festgesetzt worden war und von unserer Kasse weiter bezahlt wurde. Dagegen wurde während des Berichtsjahres noch keine Verfügung bezüglich der Ueberweisung oder Rückerstattung von Beiträgen erlassen.

Die für 1951 auf Grund des Abkommens bezahlten AHV-Renten beliefen sich auf Fr. 440.20.

Eine Anzahl deutscher Staatsangehöriger, welche die Schweiz bereits verlassen hatten, haben die vorzeitige Rückerstattung der an die AHV bezahlten Beiträge begehrt. Es wurde ihnen mitgeteilt, daß sie gemäß den Vorschriften des Abkommens den Eintritt des Versicherungsfalles abwarten müssen.

2. Leistungen der deutschen Rentenversicherungen an in der Schweiz wohnhafte schweizerische und deutsche Staatsangehörige

Gleich nach dem Abschluß der Verwaltungsvereinbarung, d.h. ab Oktober 1951 liefen in großer Zahl Gesuche um solche Leistungen ein. Am Ende des Berichtsjahres lagen bereits 610 Fälle vor, welche uns zum größeren Teil von den Versicherten selbst unterbreitet worden waren; eine beträchtliche Anzahl von Fällen wurde uns auch durch die deutsche Verbindungsstelle gemeldet. Die erste Zahlung von Renten der deutschen Angestellten- und Invalidenversicherung konnte, wie in der Verwaltungsvereinbarung vorgesehen, anfangs Januar für ab 1. Januar 1952 fällige Renten erfolgen. Die erste deutsche Zahlungsliste wurde uns Mitte Dezember 1951 zugestellt.

Das Zahlungsbordereau betraf insgesamt 612 Berechtigte, nämlich: 228 Rentner der deutschen Angestellten-Versicherung und 324 Rentner der deutschen Invalidenversicherung.

Bis Ende Januar 1952 wurden deutsche Renten im Betrag von insgesamt Fr. 49 840.15 ausbezahlt. Für die deutsche Knappschafts-Versicherung erfolgte im Berichtsjahr 1951 keine Auszahlung.

Der Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Deutschland wickelte sich reibungslos ab.

*

Diesen Ausführungen darf entnommen werden, daß die Durchführung der Sozialabkommen sozusagen von Anfang an reibungslos gespielt hat. Dabei ist nicht zu übersehen, daß die neuen Aufgaben der schweizer. Ausgleichskasse mannigfaltiger Art waren und bald auch einen ins Gewicht fallenden Umfang angenommen haben. Die staatsvertraglichen Regelungen haben sich jedoch bereits eingelebt, sehr zum Segen von Hunderten von Schweizern und Ausländern, die sonst keine Leistungen erhalten hätten.

Statistik der Uebergangsrenten im Jahre 1951

Wir geben nachfolgend die wichtigsten statistischen Ergebnisse betreffend die Uebergangsrenten im Jahre 1951 bekannt. Eingehende Kommentare sowie weitere Tabellen werden im Jahresbericht für 1951 erscheinen. Beim Vergleich der Ergebnisse des Jahres 1951 mit denjenigen des Vorjahres ist nicht zu übersehen, daß die Einkommensgrenzen mit Wirkung ab 1. Januar 1951 um durchschnittlich 65% erhöht worden sind.

1. Gesamtschweizerische Aufteilung nach Rentenarten und Rentenansätzen

Tabelle 1

Rentenarten	Bezüger (Fälle)			Auszahlungen in Franken		
	Ungekürzte Renten	Gekürzte Renten	Zusammen	Ungekürzte Renten	Gekürzte Renten	Zusammen
Einfache Altersrenten	157 637	8 045	165 682	86 881 881	2 797 831	89 679 712
Ehepaar-Altersrenten	37 330	4 657	41 987	31 029 477	2 517 322	33 546 799
Witwenrenten ¹⁾	36 280	1 908	38 188	16 100 710	544 907	16 645 617
Einfache Waisenrenten	22 121	562	22 683	3 444 201	59 306	3 503 507
Vollwaisenrenten	1 411	67	1 478	310 827	9 105	319 932
Total 1951	254 779	15 239	270 018	137 767 096	5 928 471	143 695 567
Total 1950	215 913	20 626	236 539	114 319 574	6 873 623	121 193 197

¹⁾ Ohne einmalige Witwenabfindungen.

2. Gesamtschweizerische Aufteilung nach Rentenarten und Ortsklassen

Tabelle 2

Rentenarten	Bezüger (Fälle)			Auszahlungen in Franken		
	Städtisch	Halbstädtisch	Ländlich	Städtisch	Halbstädtisch	Ländlich
Einfache Altersrenten	59 702	34 106	71 874	40 146 779	18 127 471	31 405 462
Ehepaar-Altersrenten	13 549	8 691	19 747	13 275 787	6 922 918	13 348 094
Witwenrenten ¹⁾	14 710	7 594	15 884	7 893 951	3 263 998	5 487 668
Einfache Waisenrenten	6 194	4 345	12 144	1 230 567	689 577	1 583 363
Vollwaisenrenten	377	299	802	107 686	68 346	143 900
Total 1951	94 532	55 035	120 451	62 654 770	29 072 310	51 968 487
Total 1950	80 670	46 569	109 300	51 876 173	23 792 330	45 524 694

¹⁾ Ohne einmalige Witwenabfindungen.

3. Kantonale Gliederung aller Rentenarten nach Ortsklassen

Tabelle 3

Kantone	Bezüger (Fälle) ¹⁾				Auszahlungen in Franken ¹⁾			
	Städ-tisch	Halb-städ-tisch	Länd-lich	Zu-sam-men	Städ-tisch	Halb-städ-tisch	Länd-lich	Zu-sam-men
Zürich	23 699	5 228	7 396	36 323	16 098 199	2 792 999	3 238 536	22 129 734
Bern	11 599	9 864	20 066	41 529	7 589 952	5 291 809	8 751 096	21 632 857
Luzern	4 679	1 344	6 565	12 588	3 051 972	643 772	2 679 755	6 375 499
Uri	8	362	1 245	1 615	3 558	190 995	497 337	691 890
Schwyz	5	1 416	3 200	4 621	3 750	748 357	1 352 821	2 104 928
Obwalden	—	408	1 163	1 571	—	194 308	485 777	680 085
Nidwalden	2	406	675	1 083	262	205 164	273 073	478 499
Glarus	7	1 154	1 140	2 301	2 393	620 878	506 621	1 129 892
Zug	548	588	1 032	2 168	355 334	287 065	404 750	1 047 149
Freiburg	1 616	889	7 793	10 298	1 013 749	453 251	3 249 717	4 716 717
Solothurn	2 115	3 156	3 081	8 352	1 359 053	1 684 480	1 341 313	4 384 846
Basel-Stadt	9 093	25	18	9 136	6 038 955	11 377	3 811	6 054 143
Basel-Land	1 592	1 980	2 021	5 593	1 042 325	1 048 879	909 148	3 000 352
Schaffhausen	1 702	432	1 013	3 147	1 096 154	212 258	442 708	1 751 120
Appenzel A.Rh.	998	1 047	2 399	4 444	691 664	575 490	1 054 235	2 321 389
Appenzel I.Rh.	4	370	772	1 146	1 012	197 340	321 583	519 935
St. Gallen	4 153	5 570	10 752	20 475	2 819 772	3 009 505	4 714 632	10 543 909
Graubünden	1 842	1 238	6 684	9 764	1 152 211	659 682	2 937 422	4 749 315
Aargau	2 219	5 814	7 953	15 986	1 434 331	3 064 945	3 496 860	7 996 136
Thurgau	9	3 026	4 826	7 861	2 158	1 610 465	2 099 471	3 712 094
Tessin	2 832	1 421	8 996	13 249	1 852 641	744 589	4 091 747	6 688 977
Waadt	10 187	5 686	8 880	24 753	6 659 765	2 937 118	3 852 068	13 448 951
Wallis	1 181	1 261	9 875	12 317	667 085	597 729	3 986 435	5 251 249
Neuenburg	4 351	2 167	1 744	8 262	2 935 350	1 188 984	779 609	4 903 943
Genf	10 091	183	1 162	11 436	6 783 125	100 871	497 962	7 381 958
Schweiz 1951	94 532	55 035	120 451	270 018	62 654 770	29 072 310	51 968 487	143 695 567
Schweiz 1950	80 670	46 569	109 300	236 539	51 876 173	23 792 330	45 524 694	121 193 197

¹⁾ Ohne einmalige Witwenabfindungen

4. Kantonale Gliederung der Altersrenten

Tabelle 4

Kantone	Bezüger (Fälle)			Auszahlungen in Franken		
	Ein- fache Alters- renten	Ehe- paar- Alters- renten	Zu- sammen	Einfache Alters- renten	Ehepaar- Alters- renten	Zusammen
Zürich	23 339	5 761	29 100	14 164 065	5 224 820	19 388 885
Bern	25 713	6 675	32 388	13 525 361	5 200 070	18 725 431
Luzern	7 545	1 587	9 132	4 064 952	1 233 861	5 298 813
Uri	874	223	1 097	406 860	154 230	561 090
Schwyz	2 811	663	3 474	1 330 297	468 627	1 798 924
Obwalden	830	241	1 071	387 251	166 848	554 099
Nidwalden	609	129	738	295 587	88 724	384 311
Glarus	1 525	355	1 880	751 594	251 473	1 003 067
Zug	1 306	228	1 534	679 238	178 822	858 060
Freiburg	5 745	1 579	7 324	2 769 336	1 152 762	3 922 098
Solothurn	5 175	1 427	6 602	2 711 329	1 109 099	3 820 428
Basel-Stadt	5 875	1 260	7 135	3 919 719	1 241 852	5 161 571
Basel-Land	3 403	962	4 365	1 838 730	748 074	2 586 804
Schaffhausen	1 892	505	2 397	1 069 198	424 988	1 494 186
Appenzell A.Rh.	2 757	944	3 701	1 382 256	714 764	2 097 020
Appenzell I.Rh.	714	157	871	333 953	111 093	445 046
St. Gallen	12 728	3 454	16 182	6 536 921	2 677 647	9 214 568
Graubünden	5 591	1 601	7 192	2 770 431	1 218 751	3 989 182
Aargau	9 870	2 496	12 366	4 985 712	1 883 555	6 869 267
Thurgau	4 797	1 385	6 182	2 241 879	986 479	3 228 358
Tessin	7 889	2 074	9 963	4 006 213	1 552 553	5 558 766
Waadt	14 977	4 086	19 063	8 208 301	3 202 542	11 410 843
Wallis	6 324	1 460	7 784	3 041 863	1 055 846	4 097 709
Neuenburg	5 455	1 296	6 751	3 158 536	1 151 002	4 309 538
Genf	7 938	1 439	9 377	5 100 130	1 348 317	6 448 447
Schweiz 1951	165 682	41 987	207 669	89 679 712	33 546 799	123 226 511
Schweiz 1950	144 070	33 997	178 067	76 462 580	26 426 331	102 888 911

5. Kantonale Gliederung der Hinterlassenenrenten

Tabelle 5

Kantone	Bezüger				Auszahlungen in Franken			
	Witwenrenten ¹⁾	Einfache Waisenrenten	Vollwaisenrenten	Zusammen	Witwenrenten ¹⁾	Einfache waisenrenten	Vollwaisenrenten	Zusammen
Zürich	4 609	2 484	130	7 223	2 272 722	436 502	31 625	2 740 849
Bern	5 466	3 430	245	9 141	2 322 644	533 616	51 166	2 907 426
Luzern	2 013	1 350	93	3 456	846 010	209 746	20 930	1 076 686
Uri	254	232	32	518	92 306	32 479	6 015	130 800
Schwyz	648	460	39	1 147	237 172	61 568	7 264	306 004
Obwalden	239	252	9	500	90 160	33 749	2 077	125 986
Nidwalden	175	159	11	345	68 318	23 679	2 191	94 188
Glarus	275	142	4	421	106 064	19 964	797	126 825
Zug	332	289	13	634	141 617	43 969	3 503	189 089
Freiburg	1 426	1 421	127	2 974	571 304	199 105	24 210	794 619
Solothurn	1 066	639	45	1 750	450 176	104 002	10 240	564 418
Basel-Stadt	1 478	493	30	2 001	787 833	95 855	8 884	892 572
Basel-Land	793	405	30	1 228	346 830	61 094	5 624	413 548
Schaffhausen	464	281	5	750	210 268	45 853	813	256 934
Appenzell A.Rh.	482	248	13	743	186 661	35 460	2 248	224 369
Appenzell I.Rh.	160	107	8	275	59 677	13 902	1 310	74 889
St. Gallen	2 568	1 621	104	4 293	1 064 679	243 265	21 397	1 329 341
Graubünden	1 444	1 078	50	2 572	590 938	158 609	10 586	760 133
Aargau	2 259	1 282	79	3 620	921 750	188 529	16 590	1 126 869
Thurgau	1 038	605	36	1 679	392 416	84 394	6 926	483 736
Tessin	2 295	943	48	3 286	975 105	143 242	11 864	1 130 211
Waadt	3 844	1 725	121	5 690	1 729 244	281 697	27 167	2 038 108
Wallis	2 195	2 203	135	4 533	828 786	298 701	26 053	1 153 540
Neuenburg	1 057	422	32	1 511	512 287	73 320	8 798	594 405
Genf	1 608	412	39	2 059	840 650	81 207	11 654	933 511
Schweiz 1951	38 188	22 683	1 478	62 349	16 645 617	3 503 507	319 932	20 469 056
Schweiz 1950	34 949	21 948	1 575	58 472	14 689 319	3 271 524	343 443	18 304 286

¹⁾ Ohne einmalige Witwenabfindungen

6. Die Bedarfsquoten in den einzelnen Kantonen

Tabelle 6

Kantone	Bedarfsquoten ¹⁾			
	1950	1951		
		Altersrenten	Hinterlassenenrenten	Zusammen
Zürich	47,6	63,4	48,4	59,7
Bern	45,3	63,7	47,3	59,2
Luzern	50,9	70,2	53,3	64,6
Uri	53,5	73,0	70,3	72,1
Schwyz	57,2	76,8	59,1	71,5
Obwalden	65,6	76,6	79,7	77,6
Nidwalden	52,8	67,1	61,3	65,2
Glarus	40,5	61,2	44,0	57,2
Zug	46,0	68,4	58,3	65,1
Freiburg	61,3	76,7	68,0	74,0
Solothurn	47,6	73,2	45,8	65,0
Basel-Stadt	47,3	65,0	53,4	62,1
Basel-Land	49,8	69,7	51,5	64,7
Schaffhausen	44,0	65,2	55,3	62,5
Appenzell A.Rh.	61,4	76,4	57,9	72,5
Appenzell I.Rh.	58,9	82,9	70,5	79,5
St. Gallen	55,2	73,5	56,6	69,2
Graubünden	64,1	78,4	78,8	78,5
Aargau	48,2	68,0	48,6	62,4
Thurgau	44,6	61,6	47,3	57,9
Tessin	68,9	83,0	69,6	79,2
Waadt	53,6	73,4	58,7	69,4
Wallis	72,8	80,1	94,4	84,8
Neuenburg	47,4	66,9	42,4	60,5
Genf	48,7	75,5	49,7	69,1
Schweiz	51,6	69,5	55,3	65,6

¹⁾ Verhältnis zwischen der Zahl der tatsächlichen Rentenbezüger und der Zahl derjenigen Personen, bei denen die persönlichen Bedingungen für den Rentenbezug ohne Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse erfüllt sind.

Mitwirkung der Zivilstandsämter im Rentenfall

Für die Feststellung, ob einem Rentenanwärter der Anspruch auf eine Versicherungsleistung aus der AHV zusteht oder ob seine Anmeldung abschlägig beschieden werden muß, benötigt die Ausgleichskasse eine Reihe von Angaben über seine Person, seine familienrechtliche Stellung und, wenn eine Hinterlassenenrente in Frage steht, über den verstorbenen Versicherten, von welchem das Recht auf eine Rente abgeleitet wird. Diese Angaben über Namen, Alter, Zivilstand, Staatsangehörigkeit, und je nach dem Rentenfall auch über allfällige Kinder, Ehedauer usw., sind aber nicht nur notwendig um zu erfahren, ob die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Zusprechung einer Rente erfüllt sind, sondern sie dienen auch für die Bestimmung der Rentenart und unter Umständen für die Bemessung der Versicherungsleistungen. Deshalb wird vom Rentenanwärter bzw. von seinem Vertreter verlangt, daß er im Anmeldeformular gemäß den dort gestellten Fragen alle Auskünfte erteilt, deren die Ausgleichskasse zur Erfüllung ihrer Aufgabe bedarf. Die Ausgleichskasse kann jedoch nicht unbesehen auf die Angaben des Rentenanwärters abstellen, da keine Gewähr dafür besteht, daß diese stets den Tatsachen entsprechen, abgesehen davon, daß die Auskünfte öfters auch nicht vollständig sind. Es obliegt ihr daher, alle Personalien des Versicherten noch in geeigneter Weise zu überprüfen. Nach dem Gesagten bedarf es wohl keiner weiteren Ausführungen darüber, daß nur durch die genaue Abklärung der persönlichen Voraussetzungen im Einzelfall unrechtmäßige Rentenauszahlungen und Mißbräuche vermieden werden können.

Auf Grund der Erfahrungen in der ersten Einführungszeit der AHV erließ nun das BSV anfangs 1951 besondere Weisungen über die Prüfung der persönlichen Voraussetzungen im Rentenfall und die Mitwirkung der Zivilstandsämter. Bei dieser Regelung war der Gedanke wegleitend, die Ausgleichskassen hätten die Personalien der Rentenanwärter nach Möglichkeit selbst abzuklären, um mit der zunehmenden Zahl der Bezüger ordentlicher Renten eine allzu große Mehrbelastung der Zivilstandsämter zu vermeiden. Es hatte sich nämlich gezeigt, daß die von den Ausgleichskassen beinahe regelmäßig für jeden Rentenfall bei den Zivilstandsämtern eingeholten Auskünfte zu einer nicht unerheblichen Belastung dieser Amtsstellen führte, besonders seitdem ab Anfang des Jahres 1949 die ordentlichen Renten zur Ausrichtung gelangten. Andererseits konnte man sich aber auch fragen, ob nicht dem Rentenanwärter zugemutet werden durfte, seine Angaben in der Anmeldung mit den in seinem Besitz befindlichen amtlichen Ausweisschriften zu belegen und auf diese

Weise nach Möglichkeit zu einer Vereinfachung der Abklärungen und Entlastung der beteiligten Behörden beizutragen, ohne daß ihm besondere Kosten daraus erwachsen würden. In den genannten Weisungen wurde daher vorgesehen, daß die persönlichen Voraussetzungen in allen Rentenfällen anhand amtlicher Ausweisschriften der Versicherten, wie sie z. B. das Familienbüchlein, die Niederlassungsbewilligung, der Reisepaß usw. darstellen, geprüft und nurmehr in den Ausnahmefällen, in denen dieses Verfahren nicht durchgeführt werden kann oder nicht zu einem sicheren Ergebnis führt, die Auskünfte der Zivilstandsämter beansprucht werden sollten.

Diese Neuregelung ist seinerzeit nicht auf den ungeteilten Beifall der Ausgleichskassen gestoßen und es wurden mancherorts Bedenken laut, die nicht nur auf die praktischen Schwierigkeiten der Neuerungen und die Mehrarbeit der Ausgleichskassen, sondern auch auf die Gefahren für eine zuverlässige Abklärung der persönlichen Voraussetzungen hinwiesen. Wie indessen aus den Jahresberichten über das Jahr 1951 der Ausgleichskassen hervorgeht, haben sich die befürchteten Schwierigkeiten bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und der Festsetzung der Renten wegen der nur noch stark beschränkten Mitwirkung der Zivilstandsämter im allgemeinen nicht eingestellt. Die überwiegende Zahl der Ausgleichskassen hat mit dem neuen Verfahren gute Erfahrungen gemacht und verschiedene Ausgleichskassen, die grundsätzlich zu dem für sie einfacheren System von früher zurückkehren möchten, räumen immerhin ein, daß sich die Prüfung auch ohne Mitwirkung der Zivilstandsämter in den meisten Fällen ohne erhebliche Schwierigkeiten durchführen ließ. Im einzelnen weisen verschiedene Ausgleichskassen darauf hin, daß die beschränkte Mitwirkung der Zivilstandsämter zu einer Vereinfachung und dadurch auch zu einer rascheren Behandlung der Rentenanmeldungen beigetragen hat. Dies trifft vor allem auf die kantonalen Ausgleichskassen zu, die meistens die Kontrolle der Personalien an ihre Zweigstellen in den Gemeinden übertragen haben, bei denen in der Regel die Rentenanmeldungen eingereicht werden. Aber auch Verbandsausgleichskassen, die nicht auf die Mithilfe von Zweigstellen zählen können, haben auf die Vorteile der Nachprüfung auf Grund der persönlichen Ausweisschriften der Versicherten, die ihnen in vielen Fällen eine raschere Erledigung der Anmeldungen erlaubte, aufmerksam gemacht. Im Gegensatz zu diesen Feststellungen haben andere Ausgleichskassen die Erfahrung gemacht, daß es öfters schwierig war, von den Rentenanwärtern geeignete Prüfungsunterlagen zu erhalten. Dies führte dann zu Umtrieben und teilweise auch zu Verzögerungen.

rungen in der Rentenfestsetzung. Es wird sich indessen weisen, ob es sich hierbei nicht nur vorwiegend um Uebergangsschwierigkeiten handelte, da erfahrungsgemäß jede Umstellung zunächst gewisse Unzukömmlichkeiten mit sich bringt. Jedenfalls kann wohl erwartet werden, daß die Rentenanwärter in vermehrtem Maße die Notwendigkeit einsehen werden, ihre Angaben in der Rentenanmeldung mit den nötigen Ausweisen jedenfalls stets dann zu belegen, wenn ihnen dies auf Grund ihrer Schriften ohne besondere Umtriebe und Kosten möglich ist.

Gedanken zu den Rentenauszahlungen im Jahre 1951

Wie vielfältig die Unterschiede unter den Ausgleichskassen — und zwar nicht nur zwischen kantonalen Ausgleichskassen einerseits und Verbandsausgleichskassen andererseits, sondern ebensowohl innerhalb dieser beiden Kassenarten — sind, kommt unter anderem auch in den im folgenden herausgegriffenen Zahlen über die im Jahre 1951 von den Ausgleichskassen ausbezahlten Renten deutlich zum Ausdruck. Die nachfolgenden Zahlen sind der Buchhaltung entnommen und werden daher da und dort ein wenig von den statistisch ermittelten Zahlen abweichen, da diese nur die bereinigten Rentenauszahlungen pro 1951 enthalten und somit die Witwenabfindungen, die Nachzahlungen pro 1950 usw., ausgeschieden sind. Ferner werden nur runde Zahlen verwendet. Im Jahresbericht 1951 über die AHV werden die genauen, statistisch ermittelten Zahlen publiziert werden.

Wohl der auffallendste Unterschied ergibt sich aus der bekannten Tatsache, daß die *Uebergangsrenten* überwiegend von den kantonalen Ausgleichskassen ausgerichtet werden, zahlen diese doch von den insgesamt ausgeschütteten 145½ Mio. Fr. Uebergangsrenten 143,3 Mio. aus, während die Verbandsausgleichskassen nur rund 2,2 Mio. Fr. ausrichten. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß sämtliche kantonalen Ausgleichskassen Uebergangsrenten auszahlen, während von den 77 Verbandsausgleichskassen nur noch 18 solche Renten ausrichten. Der Grund hierfür liegt bekanntlich nicht etwa in einer Vorliebe jener oder einer Abneigung dieser Ausgleichskassen für oder gegen die Ausrichtung solcher Renten, sondern in der Vorschrift, wonach die Verbandsausgleichskassen lediglich noch Uebergangsrenten an diejenigen Personen ausrichten können, welche sie schon unter dem Regime der Uebergangsordnung zur AHV «betreut» hatten.

Immerhin richtete die Ausgleichskasse Maschinen im Jahre 1951 allein für über 1 Mio. Fr. Uebergangsrenten aus, mehr als jede einzelne Ausgleichskasse der Kantone Uri, Appenzell I.Rh., Obwalden und Nid-

walden. Auch die Ausgleichskassen Transport, Papier, FRSP, Volkswirtschaftsbund und CICICAM bringen es auf mehr als 100 000 Fr., während die übrigen noch von Verbandsausgleichskassen ausgerichteten Beträge an Uebergangsrenten unbedeutend sind.

Bei den kantonalen Ausgleichskassen entsprechen die ausbezahlten Rentenbeträge im großen und ganzen der Größe der Wohnbevölkerung des Kantons, so daß die Ausgleichskassen der Kantone Bern und Zürich mit je 22 Mio. Fr. Uebergangsrenten an der Spitze stehen, während die Ausgleichskassen der Kantone Uri, Appenzell I.-Rh., Obwalden und Nidwalden mit weniger als 1 Mio. Fr. die Reihe beschließen.

Die Schweizerische Ausgleichskasse zahlte keine Uebergangsrenten aus, weil die gemäß Sozialversicherungsabkommen mit Frankreich an in der Schweiz wohnhafte Franzosen auszurichtenden Uebergangsrenten von den kantonalen Ausgleichskassen ausbezahlt werden.

An der Auszahlung der *ordentlichen Renten* sind dagegen sämtliche Ausgleichskassen beteiligt. Von den insgesamt ausgeschütteten 73,5 Mio. Fr. entfallen 24,5 Mio. auf die Verbandsausgleichskassen, 43,1 Mio. auf die kantonalen und 5,9 Mio. auf die Ausgleichskassen des Bundes.

Bei den Verbandsausgleichskassen steht wiederum die Ausgleichskasse Maschinen an der Spitze. Sie zahlte für mehr als 3 Mio. Fr. ordentliche Renten aus. An zweiter Stelle folgt die Ausgleichskasse Baumeister mit mehr als 2 Mio. Fr., gefolgt von den Ausgleichskassen Uhren und Vati mit je 1½ und 1 Mio. Fr. Das sind sicher — nach 4 Jahren AHV — recht ansehnliche Beträge für berufliche Kassen. Alle anderen Verbandsausgleichskassen zahlten weniger als 1 Mio. Fr. aus. Die kleinste Summe beträgt 28 000 Fr. Diese großen Unterschiede unter den Verbandsausgleichskassen rühren nicht nur von der Verschiedenheit in der Zahl der den einzelnen Kassen angeschlossenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer her, sondern zum Teil auch vom durchschnittlichen Alter der angeschlossenen Beitragszahler und wohl vor allem der Beitragszahlerinnen. So dürften Ausgleichskassen, deren Arbeitgeber vorwiegend weibliches Personal beschäftigen, weniger Renten ausrichten als Ausgleichskassen mit vorwiegend männlichen Versicherten, weil ein großer Teil der Arbeitnehmerinnen sich vor dem 65. Altersjahr verheiratet und damit sehr oft aus dem Erwerbsleben ausscheidet. Für die Ausrichtung der Rente ist dann nicht mehr die Ausgleichskasse der nunmehr verheirateten Arbeitnehmerin, sondern die des Mannes zuständig. Dies zeigt sich deutlich am Beispiel der Ausgleichskassen Warenhäuser und VSK einerseits und den Kassen Schlosser und Baumeister andererseits. Während bei jenen Kassen die ausbezahlten Renten nur 2,6 bzw. 5,3% der

vereinnahmten Beiträge ausmachten, belief sich dieser Prozentsatz bei diesen Kassen auf ca. 10%. Eine interessante Ausnahme macht die Ausgleichskasse Stickerei. Obwohl auch ihr vor allem weibliche Versicherte angeschlossen sind, machten die ausbezahlten Renten 23% der eingenommenen Beiträge aus, den höchsten Prozentsatz aller Verbands-Ausgleichskassen. Dies muß wohl damit erklärt werden, daß in der Stickereiindustrie das Durchschnittsalter der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sehr hoch ist. — Wenn nur einzelne Ausgleichskassen herausgegriffen wurden, so deshalb, weil aus Raumgründen auf weitere Beispiele nicht eingegangen werden konnte.

Wie bei den Uebergangsrenten hängen die von den kantonalen Ausgleichskassen ausgerichteten ordentlichen Renten größtmäßig weitgehend von den Einwohnerzahlen ab. Die ausbezahlten Renten machen in den meisten kantonalen Ausgleichskassen ungefähr 35% der eingenommenen Beiträge aus. In den Landkantonen der Innerschweiz steigt der Prozentsatz jedoch bis auf 50%, während er in den Industrie- und Städtkantonen Zürich und Basel nur 20 bzw. 17% beträgt. Die Ausgleichskassen der Kantone Bern und Zürich zahlen mit 7,5 bzw. 6,8 Mio. Fr. die größten Beträge an ordentlichen Renten aus. Es folgen die Kassen der Kantone Waadt (3,7 Mio.), St. Gallen (3,1 Mio.), Aargau (2,4 Mio.) und Luzern (2 Mio.). Weitere 8 Ausgleichskassen zahlen mehr als 1 Mio. aus. Die von den kantonalen Ausgleichskassen ausbezahlten ordentlichen Renten betragen durchschnittlich ungefähr den dritten Teil der von ihnen ausgerichteten Uebergangsrenten.

Die eidgenössische Ausgleichskasse zahlte für mehr als 3 Mio. Fr., die Schweizerische Ausgleichskasse für rund 2½ Mio. Fr. ordentliche Renten an Auslandschweizer aus. Darüber hinaus richtete diese Ausgleichskasse Renten an Ausländer aus, worüber andernorts berichtet wurde.

Der Jahresbeitrag der Studenten wird fällig . . .

Ueber den Beitragsbezug von Studenten ist schon in der ZAK 1952, Nr. 3, S. 74, berichtet worden. Die auf Jahresanfang in Kraft getretene Neuordnung hat sich im vergangenen Sommer-Semester insofern «negativ» ausgewirkt, als keine reguläre Markenabgabe stattfand. Im kommenden Winter-Semester haben nun freilich die Studenten ihren gesamten Jahresbeitrag pro 1952 auf einmal zu entrichten. Es sei deshalb gestattet, einige Punkte der heutigen Regelung in Erinnerung zu rufen.

1. Zum Bezug der zwei Beitragsmarken sind grundsätzlich alle versicherten Studenten verpflichtet, die im Jahre 1931 oder früher geboren

wurden. Wer in den ersten 6 Monaten dieses Jahres volljährig geworden ist, hat bloß eine Beitragsmarke zu kaufen.

2. Die Abgabe der Beitragsmarken an die erwähnten Studenten hat ohne weiteres zu erfolgen, es sei denn, man weise im Einzelfall nach, daß im laufenden Kalenderjahr schon mindestens Fr. 12.— bzw. Fr. 6.— Beiträge vom Erwerbseinkommen geleistet worden sind.

3. Beim Einkleben der Beitragsmarken ins Markenheft ist nicht zu vergessen, jeweils die Jahreszahl 1952 einzutragen, und zwar auch in den alten Markenheften. Dagegen wäre es falsch, statt des Kalenderjahres das Semester einzutragen.

4. Die Entwertung der eingeklebten Marken kann unterbleiben. Wird sie trotzdem vorgenommen, so darf für die Abstempelung keine rote Farbe verwendet werden. Dadurch wird jede Verwechslung mit Rückerstattungsfällen (vgl. KS Nr. 26a, Ziff. II/5) vermieden und später die korrekte IBK-Gutschrift der Markenwerte gewährleistet.

5. Sofern es noch nicht geschehen ist, wäre nun der geeignete Zeitpunkt gekommen, um die AHV-Merkblätter an die Studenten zu verteilen. Nicht zuletzt auf diesem Wege sollte es möglich sein, die Studenten in ihrem eigenen Interesse zu veranlassen, die Markenhefte nach Abschluß der Studien an die zuständige Ausgleichskasse abzuliefern.

Beitragspflicht und Konkubinat

Dieser Titel wird den Leser vielleicht etwas erstaunen. Tatsache ist aber, daß die AHV bei der Erhebung von Beiträgen auf dem Erwerbseinkommen alle Erscheinungen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens beachten muß. Um die Versicherung durchzuführen, sind die Ausgleichskassen wie die Rekursbehörden und das Eidg. Versicherungsgericht verpflichtet, den Begriff der Erwerbstätigkeit näher zu umschreiben. Eine solche Tätigkeit wird nicht nur in Handel, Industrie und Gewerbe ausgeübt; man findet sie auch im Privatleben. So hat sich die Frage gestellt, ob die verheiratete Frau eine Erwerbstätigkeit ausübe, wenn sie den Haushalt ihres Gatten besorgt (vgl. ZAK 1949, S. 24). Es galt jedoch in gleicher Weise zu prüfen, ob die Frau, die den Haushalt eines Mannes führt, mit dem sie in wilder Ehe lebt, eine Erwerbstätigkeit ausübe oder nicht. Das Eidg. Versicherungsgericht sah sich im Urteil, das es am 28. Februar 1950 i.Sa. R.F. fällte, erstmals veranlaßt, diese Frage zu entscheiden (vgl. die auszugsweise Wiedergabe dieses Urteils in ZAK 1951, S. 34). Es stellt fest, daß die Naturalleistungen, deren

die Konkubine teilhaftig wird, ausschließlich als Entschädigung einer Erwerbstätigkeit betrachtet werden muß.

Die Rekursinstanz eines anderen Kantons, die sich mit demselben Problem befaßte, hat trotz der erwähnten Rechtsprechung das Vorhandensein einer Erwerbstätigkeit verneint. Sie stützte ihre Auffassung einerseits auf einen Entscheid der ersten Zivilabteilung des Bundesgerichtes vom 2. November 1945 i.Sa. Frau L. gegen S.*), und anderseits auf Erwägungen betreffend den Rentenanspruch.

Der erwähnte Entscheid des Bundesgerichtes erging, nachdem sich das Paar getrennt hatte und die Konkubine nachträglich von ihrem bisherigen Liebhaber ein Gehalt als Gouvernante forderte. Das Bundesgericht wies die Klägerin mit der Feststellung ab, zwischen den Parteien habe kein Dienstvertrag bestanden, weshalb die Konkubine, nachdem die Verbindung aufgelöst worden sei, keinen Barlohn beanspruchen könne. Daraus zog der kantonale Richter entgegen der Rechtsprechung des Eidg. Versicherungsgerichtes den Schluß, es gehe nicht an, der Konkubine einerseits das Recht auf ein Entgelt für ihre Dienstleistungen abzuspochen und anderseits AHV-Beiträge auf einem behaupteten Entgelt zu erheben.

Das Eidg. Versicherungsgericht vermochte dieses Argument ohne Mühe zu widerlegen**). Wie das Bundesamt in seiner Berufungsschrift hervorgehoben hatte, schließt das Fehlen eines Dienstvertrages die Erwerbstätigkeit der Konkubine nicht aus. Vor allem erhält die Konkubine automatisch eine Naturalvergütung, sobald sie mit ihrem Liebhaber einen gemeinsamen Haushalt führt. Diese Vergütung, die im Entscheid des Eidg. Versicherungsgerichtes i. Sa. R. F. beitragspflichtig erklärt wurde, war im Falle, welcher vor dem Bundesgericht in Lausanne zur Beurteilung gelangte, gar nicht streitig. Hier verlangte die Konkubine, zusätzlich zu den schon erhaltenen Naturalleistungen, eine *Barentschädigung*.

Vorstehende Ausführungen zeigen klar, daß das Konkubinats für die AHV keine besondern Auswirkungen hat. Es handelt sich hier bloß um ein tatsächliches Verhältnis im Gegensatz zur ehelichen Gemeinschaft, die eine besondere Rechtslage schafft, welche die AHV berücksichtigen muß. Unter dem Gesichtspunkt der AHV hat man deshalb keinen Unterschied zu machen zwischen der Beschäftigung einer Hausdienststange-

*) Vgl. Journal des TRIBUNAUX, 1946, 1. Teil, S. 176 ff.

**) Urteil des EVG vom 14. 11. 1951, i.Sa. René Potterat, publiziert in EVGE 1951, S. 229.

stellten und der Tatsache, daß eine Frau dem Manne, mit dem sie in wilder Ehe lebt, den Haushalt besorgt. In beiden Fällen wird eine Erwerbstätigkeit ausgeübt.

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika

Vorbemerkung

Die amerikanische Alters- und Hinterlassenenversicherung kann 1952 auf fünfzehn Jahre ihres Bestehens zurückblicken.

Ende 1951 waren 46 Millionen Personen in Berufen tätig, welche von dieser Versicherung erfaßt werden. Das entspricht 77% aller in privaten Dienstverhältnissen im amerikanischen Mutterland beschäftigten Arbeitnehmer. Weitere 9% gehörten Versicherungseinrichtungen für öffentliche Bedienstete des Bundes, der Staaten und Gemeinden sowie der Eisenbahnen (nach dem Railroad Retirement Act. 1951) an. Nur 14% der Arbeitnehmer unterstanden keiner obligatorischen Versicherung gegen Alter und Tod, so insbesondere Landwirte, selbständigerwerbende Angehörige freier Berufe, so wie land- und hauswirtschaftliche Wanderarbeiter.

Vor 15 Jahren waren weniger als 10% der Arbeitnehmer unterstellt. Das Gesetz vom 28. August 1950, welches am 1. Januar 1951 in Kraft trat, weitete den Anwendungsbereich der Alters- und Hinterlassenenversicherung auf neue Kategorien von Arbeitnehmern und Selbständig-erwerbenden in Industrie und Handel aus. Es läßt sich das Bestreben erkennen, mit der Zeit die gesamte Bevölkerung zu erfassen. (Anfangs 1952 wurde beispielsweise beim Senat ein Gesetz über den Einbezug der Rechtsanwälte in die Alters- und Hinterlassenenversicherung eingebracht. Ein weiterer Entwurf zielt darauf ab, den Kreis der Empfänger von Alters- und Hinterlassenenrenten auf 10 Millionen bis jetzt nicht unterstellter Personen auszudehnen; die Leistungen sollen dabei wesentlich, nämlich durchschnittlich um 35% erhöht werden.)

Die Gesetzesrevision von 1950 hat neue Leistungen eingeführt und bereits bestehende an die erhöhten Lebenskosten angepaßt. Beispielsweise wird die durchschnittliche Altersrente für einen verheirateten Berechtigten \$ 95 monatlich betragen, für einen unverheirateten \$ 60. (August 1952: 1 \$ = ca. sfr. 4.30). Diese Beiträge bedeuten ein beachtliches Einkommen, wobei freilich bei Vergleichen nicht zu übersehen ist, daß die Lebenskosten in den Vereinigten Staaten ungefähr zweimal höher liegen, als in unserem Land.

Es dürfte sich rechtfertigen, das amerikanische System etwas näher zu betrachten, was interessante Gegenüberstellungen mit dem unseren erlaubt.

Inhalt des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Social Security Act, Old Age and Survivors Insurance)

Unterstellte Personen

Grundsätzlich sind der Versicherung alle auf dem Gebiete der Vereinigten Staaten wohnenden Personen, gleich welcher Staatsangehörigkeit, unterstellt, die in einem Dienstverhältnis stehen oder selbständig arbeiten.

Ausgenommen sind vor allem die öffentlichen Bediensteten, welche besonderen Versicherungseinrichtungen angehören, Magistratspersonen, Geistliche, Ordensleute, Angehörige freier Berufe (Aerzte, Architekten, Anwälte, Ingenieure usw.), Landwirte und Landarbeiter sowie vorübergehend beschäftigte Hausangestellte.

Bedienstete des Bundes und der Staaten, die nicht einer öffentlichen Versicherungseinrichtung angehören, können dem Gesetz unterstellt werden, sofern der sie beschäftigende Staat mit dem Bund einen entsprechenden Vertrag abschließt.

Arten der Leistungen

Leistungen werden ausgerichtet:

- an Versicherte im Alter von 65 und mehr Jahren;
- an die Ehefrau des Versicherten im Alter von 65 und mehr Jahren (bzw. an den Ehegatten, wenn die Ehefrau für seinen Unterhalt aufkommt);
- an die unverheirateten, weniger als 18 Jahre alten Kinder eines verstorbenen Versicherten oder Altersrentners;
- an die Witwe von Versicherten, welche Kinder unter 18 Jahren aufzieht oder 65 und mehr Jahre alt ist (bzw. an den Witwer, wenn die verstorbene Ehefrau für seinen Unterhalt aufkam);
- sofern der Versicherte keine Witwe und keine Kinder hinterläßt, an die Eltern (Vater und Mutter) im Alter von 65 und mehr Jahren, für deren Unterhalt der Versicherte aufkam.

Die Erben des Versicherten erhalten zur Deckung der Begräbniskosten ein einmaliges Sterbegeld in der dreifachen Höhe der monatlichen Altersrente.

Wartezeiten und Erhaltung der Anwartschaft

Die erwähnten Leistungen werden gewährt, wenn der Versicherte während einer bestimmten Anzahl von Quartalen, den sogenannten Deckungsquartalen (quarter of coverage), mindestens ein Einkommen von \$ 50 aus unselbständiger oder von \$ 100 aus selbständiger Erwerbstätigkeit erzielte. Ist diese Anzahl von Quartalen erreicht, so ist der Betreffende «voll versichert» (fully insured).

Die Zahl der zur Vollversicherung benötigten Deckungs-Quartale ist in der Regel gleich der Hälfte der Quartale des Zeitraums zwischen dem Jahre 1950 und dem Eintritt des Versicherungsfalles (Erreichung der Altersgrenze oder Tod). Die Wartezeit beträgt mindestens 6 Deckungsquartale. Nach 40 Deckungsquartalen ist der Betreffende auf Lebenszeit versichert. Die folgende Aufstellung zeigt die Berechnung der Deckungsquartale in den auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Jahren:

65 Jahre alt	notwendige Deckungsquartale	65 Jahre alt	notwendige Deckungsquartale
1954 oder früher	6	1963	24
1955	8	1964	26
1956	10	1965	28
1957	12	1966	30
1958	14	1967	32
1959	16	1968	34
1960	18	1969	36
1961	20	1970	38
1962	22	1971 und später	40

Die Leistungen an Witwen mit Kindern und Waisen werden jedoch schon ausgerichtet, wenn während den drei dem Versicherungsfall vorausgehenden Jahren sechs Quartale gedeckt waren; der Versicherte galt dann als «laufend versichert» (currently insured).

Höhe der Leistungen

Der Versicherte, welcher die Bedingungen hinsichtlich Wartezeit und Erhaltung der Anwartschaft erfüllt und 65 Jahre alt wird, hat Anspruch auf eine folgendermaßen berechnete Leistung (primary insurance amount):

- 50% der ersten \$ 100 des durchschnittlichen Monatsverdienstes, während der gesamten Versicherungszeit;
- 15% der folgenden \$ 200.

Bei Monatsverdiensten unter § 50 ist die Grundrente in einer besonderen Tabelle festgesetzt. Ehemalige Teilnehmer des zweiten Weltkrieges erhalten erhöhte Ansätze.

Die Leistungen an Hinterlassene betragen $\frac{3}{4}$ der Altersrente, diejenigen für die Ehefrau (unter Umständen den Ehemann) und die Kinder eines Rentenbezügers die Hälfte der Altersrente.

Maxima:

Die Gesamtleistungen an eine Familie dürfen höchstens § 150 monatlich betragen und, sofern sie höher als § 40 sind, 80% des Monatsverdienstes nicht übersteigen.

Die höchste Altersrente beträgt für Alleinstehende § 80 und für Ehepaare § 120 monatlich.

Minima:

Die niedrigste Altersrente beträgt § 20 monatlich.

Die folgende Aufstellung vermittelt ein Bild der Alters- und Hinterlassenenleistungen.

Familienstand	Monatliche Leistung bei einem Monatsverdienst von					
	§ 50	§ 100	§ 150	§ 200	§ 250	§ 300
Alleinstehender Arbeitnehmer	25	50	58	65	72	80
Arbeitnehmer und Ehefrau (über 65 alt)	38	75	86	98	109	120
Arbeitnehmer mit zwei Kindern	40	80	115	130	145	150
Arbeitnehmer, Ehefrau, ein Kind	40	80	115	130	145	150
Arbeitnehmerin, die für den Unterhalt eines betagten Ehemanns und eines Kindes aufkommt	40	80	115	130	145	150
Witwe mit zwei Kindern	40	80	120	150	150	150
Witwe mit drei oder mehr Kindern	40	80	120	150	150	150
Eine Waise	19	38	43	49	54	60
Alleinstehende Witwe (über 65 Jahre alt)	19	38	43	49	54	60
Zwei Elternteile über 65 Jahre, für deren Unterhalt der Versicherte aufkommt	38	75	86	98	109	120

Kürzung der Leistungen

Wenn der Berechtigte im Alter von 65—75 Jahren weiterarbeitet und mehr als \$ 50 verdient, werden die Leistungen gekürzt.

Beiträge

Die Finanzierung der Versicherung erfolgt durch Beiträge, die bei Arbeitnehmern an der Quelle und bei Selbständigerwerbenden auf dem Wege über die allgemeine Einkommenssteuer erhoben werden.

Arbeitnehmer und Arbeitgeber bezahlen je 1½% des Gehaltes als Beitrag. Der Ansatz soll schrittweise erhöht werden, bis er 1970 je 3¼% d.h. zusammen 6½% beträgt.

Ein Beitrag der Regierung wurde durch das neue Gesetz von 1950 abgeschafft.

Selbständigerwerbende entrichten 2¼% ihres Einkommens; von 1970 an wird der Ansatz 4⁷/₈% betragen. Ihr Beitrag ist somit anderthalb mal höher als der persönliche Beitrag der Arbeitnehmer.

Die Begriffe «Verdienst» und «Einkommen» werden im Gesetz festgelegt. Im Verdienst ist der Betrag, welcher \$ 3600 im Jahr übersteigt, nicht eingeschlossen.

Organisation

Der Alters- und Hinterlassenenversicherungs-Fonds (Federal Old Age and Survivors Trust Fund) wird aus den Beiträgen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, sowie der Selbständigerwerbenden gespeist. Er wird durch eine Anstalt des Bundes, das Board of Trustees of the Federal Old-Age and Survivors Insurance Trust Fund, verwaltet.

Fürsorge für Bedürftige

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird durch ein System der sozialen Fürsorge für Bedürftige ergänzt, das auf einem Bundesgesetz über Subventionen an die Staaten aufgebaut ist.

1. Die Fürsorge für Alte (Old-Age assistance) gewährt unter gewissen Domizilklauseln Geld- und Sachleistungen (Krankenpflege, Medikamente);
2. Eine ähnliche Hilfe wird Kindern unter 16 Jahre (wenn sie eine Schule besuchen, unter 18 Jahren) gewährt, für deren Unterhalt aus irgendwelchen Gründen keine Eltern aufkommen.
3. Desgleichen werden bedürftigen Blinden Leistungen ausgerichtet.
4. Mit dem Gesetz von 1950 wurden ferner im Rahmen der Fürsorge Beihilfen zu Gunsten von dauernd Vollarbeitsunfähigen eingeführt.

Durchführungsfragen

BEITRÄGE

Beitragsserhebung in der Zeit vor Aufgabe einer selbständigen Erwerbstätigkeit

Anfragen von Ausgleichskassen ist zu entnehmen, daß gelegentlich noch Unklarheit besteht über die Frage, ob bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit das Einkommen des letzten Geschäftsjahres unberücksichtigt bleibt, wenn der Beitrag gemäß Wehrsteuermeldung nach dem Einkommen der maßgebenden Berechnungsjahre ermittelt wurde.

Nach dem in AHVV Art. 22 ff. festgelegten Verfahren über die Ermittlung des maßgebenden Erwerbseinkommens, zu welchem sich das Eidg. Versicherungsgericht in seinem Urteil in Sachen G. B., ZAK 1951, Seite 265, eingehend ausgesprochen hat, ist für die Beitragsbemessung *bis zum Zeitpunkt* des Eintritts einer wesentlichen Aenderung in den Einkommensgrundlagen (Aufgabe der Erwerbstätigkeit etc.) das Einkommen *der Berechnungsperiode* maßgebend, sei nun das Einkommen des letzten Beitragsjahres vor Eintritt der Aenderung höher oder niedriger als das der Beitragsfestsetzung zu Grunde gelegte Einkommen der maßgebenden Berechnungsjahre.

Die Nachforderung von Beiträgen

Zur Frage der Nachforderung von Beiträgen der Jahre 1948 bis 1950 sei darauf hingewiesen, daß die einschlägigen Vorschriften und Weisungen betreffend die Nachforderung von Beiträgen der Jahre 1948 bis 1950 gemäß AHVV Art. 24, Abs. 3, a.F., und der Jahre 1948 und 1949 gemäß AHVV Art. 216, Abs. 2, nach wie vor in Kraft stehen.

1. Haben Ausgleichskassen den Beitrag gemäß AHVV Art. 24, Abs. 3, a.F., auf Grund eigener Einkommenseinschätzung provisorisch festgesetzt, so ist die Beitragsnachzahlung gemäß Kreisschreiben des Bundesamtes Nr. 23a, vom 1. Dezember 1949, Seite 7, zu verfügen und zwar immer dann, wenn die Einkommensdifferenz zwischen der Einschätzung der Kasse und der Steuermeldung die im genannten Kreisschreiben (Seite 7) angegebene Minimalmarge übersteigt. Die Nachforderungsverfügung ist so rechtzeitig zu erlassen, daß eine Verjährung der Beitragschuld nicht eintreten kann.

2. Ueber die Nachforderung von Beiträgen, die auf Grund von Art. 216, Abs. 1, AHVV zu weit herabgesetzt worden sind, gibt das Kreisschreiben des Bundesamtes vom 5. Januar 1950 Auskunft. Die Nachzah-

lung ist so rechtzeitig zu verfügen, daß keine Verjährung der Beitragschuld eintreten kann. Dies ist insbesondere zu beachten in Fällen, bei denen die Ausgleichskassen die Nachforderung für 1948 und 1949 in einer Verfügung geltend machen wollen.

3. Sind bei Anwendung des Kreisschreibens des Bundesamtes Nr. 31a, Abschnitt IV, Ziffer 4, Beiträge für die Jahre 1950 und 1951 zu weit herabgesetzt worden, so ist eine Nachforderung zu erheben, wenn die im Kreisschreiben vom 5. Januar 1950 erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind.

RENTEN

Der Rentenanspruch der Ehefrau

Zu den besonderen Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Ehefrau einen selbständigen Rentenanspruch geltend machen kann, gehört die Voraussetzung der Beitragszahlung *während* der Ehe in der Höhe von mindestens 12 Franken im Jahresdurchschnitt (AHVG Art. 21, Abs. 1, zweiter Satz). Die in letzter Zeit verschiedentlich aufgeworfene Frage, ob bei der Ermittlung dieses Durchschnitts sämtliche Ehejahre (seit Inkrafttreten des Gesetzes, d.h. seit 1. Januar 1948) oder aber nur jene, während welcher die Ehefrau der Beitragspflicht unterstand (AHVG Art. 3, Abs. 2, lit. b), zu berücksichtigen seien, ist kürzlich vom Eidg. Versicherungsgericht verbindlich entschieden worden; das betreffende Urteil findet sich in der vorliegenden Nummer, S. 358, veröffentlicht.

Eine Ausgleichskasse warf nun die Frage auf, ob bei der Prüfung dieser Anspruchsvoraussetzung auf die im IBK eingetragenen, d. h. bei selbständigerwerbenden Ehefrauen unter Umständen aufgewerteten, oder auf die tatsächlich bezahlten bzw. geschuldeten Beiträge abzustellen sei. Aus rechtlichen wie praktischen Erwägungen ist von den im IBK verzeichneten Beiträgen auszugehen, auch wenn es sich hier nicht um die Berechnung der Rente, sondern um die Feststellung, ob überhaupt ein Anspruch bestehe, handelt. Wenn eine selbständigerwerbende Ehefrau mit bescheidenem Einkommen dank einer vom Gesetz gewollten Begünstigung weniger als 4% Beiträge zu entrichten hat, wobei ihr jedoch für die Rentenberechnung 4% gutgeschrieben werden, so soll ihr aus diesem Umstand kein Nachteil bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erwachsen, umso weniger, als ihr das Gesetz keine Möglichkeit läßt, etwa durch freiwillige Beitragszahlung selber volle 4% aufzubringen und sich damit hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzung auf den selben Fuß zu stellen wie die unselbständigerwerbende

Ehefrau, die — zusammen mit dem Arbeitgeber — stets 4% von ihrem Einkommen, dem maßgebenden Lohn, entrichtet.

Rentenanspruch der Stief- und Pflegekinder

Im Kreisschreiben Nr. 52 wurde ausgeführt, daß auch Stiefkinder — sofern sie die für Pflegekinder geltenden Voraussetzungen erfüllen — beim Tod des Stiefvaters Anspruch auf eine Waisenrente erheben können. Kürzlich hatte nun das Verwaltungsgericht des Kantons Bern über die Rentenberechtigung eines Kindes zu entscheiden, das von einer Ehefrau allein adoptiert worden war; der Ehemann besaß Kinder aus früherer Ehe und war deshalb adoptionsunfähig, kam jedoch für den Unterhalt des von der Frau adoptierten Kindes voll und ganz auf. Konnte nun das Kind nach seinem Tode eine Pflegekinderrente beanspruchen?

Das Verwaltungsgericht hat die Rente zugesprochen. Dieser Entscheidung entspricht der eingangs erwähnten Regelung für die Stiefkinder und liegt auch in der Linie des vom Eidg. Versicherungsgericht am 31. März 1952 gefällten Urteils i.Sa. J.S. (vgl. ZAK 1952, S. 230).

*

Eine Ausgleichskasse hat kürzlich die Frage aufgeworfen, ob ein rentenberechtigtes Pflegekind seinen Anspruch verliere, wenn die Pflegemutter sich wieder verheirate. Dies ist nicht der Fall, solange die Pflegemutter das Pflegeverhältnis fortsetzt; die Tatsache, daß nun allenfalls der zweite Mann für den Unterhalt des Pflegekindes ganz oder teilweise aufkommt, bildet — gleich wie bei gewöhnlichen Waisen, deren Mutter sich wieder verheiratet — keinen Erlöschensgrund für die Waisenrente.

Kleine Mitteilungen

Familienausgleichskasse des Schweizerischen Baumeisterverbandes

Der Schweizerische Baumeisterverband hat für seine Mitglieder im Berner Jura eine Familienausgleichskasse errichtet, die ihre Tätigkeit am 1. Juli 1952 aufgenommen hat. Die Führung der Familienausgleichskasse wurde der AHV-Ausgleichskasse des erwähnten Verbandes übertragen.

Die Familienzulage besteht in einer Kinderzulage von 3 Rappen je Kind und je Arbeitsstunde. Für Angestellte, die im Monatslohn entlohnt werden, beträgt die Kinderzulage 6 Franken im Monat für jedes Kind.

Die Zulage wird für Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr, die in der Schweiz wohnhaft sind, ausgerichtet. Anspruch auf die Kinderzulage haben Arbeiter und Angestellte, die im Dienste eines Kassenmitgliedes stehen und die für Kinder unter 13 Jahren zu sorgen haben. Ausländische Saisonarbeiter, die ihre Familien im Ausland zurücklassen, können die Kinderzulagen nicht beziehen.

Zur Deckung der Aufwendungen für die Kinderzulagen mit Einschluß der Verwaltungskosten wird von den Arbeitgebern ein Beitrag von 2% der Lohnsumme erhoben, wobei für die Berechnung des maßgebenden Lohnes die Vorschriften der AHV anwendbar sind.

Personelles

Frau *K. Wahli*, Leiterin der *Ausgleichskasse Spirituosen* (Nr. 45) ist auf eigenen Wunsch auf 31. August 1952 von ihrem Posten zurückgetreten. Als neue Kassenleiterin wurde Fräulein *Trudi Jungi* gewählt.

Aenderung im Kassenverzeichnis

Um die häufigen Verwechslungen mit der kantonalen Altersversicherung in Basel zu vermeiden, hat die Ausgleichskasse des Kantons Basel-Stadt ihre Bezeichnung abgeändert in:

«*Ausgleichskasse Basel-Stadt der eidgenössischen AHV*» (Kasse Nr. 12).

GERICHTSENTSCHEIDE

Alters- und Hinterlassenenversicherung

A. Beiträge

I. Einkommen aus selbständigem Erwerb

In einer Erbengemeinschaft ist der überlebende Elternteil als Nutznießer auch für den Ertrag aus dem Erbanteil der minderjährigen Kinder unter 15 Jahren beitragspflichtig, AHVG Art. 3, Abs. 2, lit. a, und AHVV Art. 20, Abs. 1.

Durch Verfügung vom 20. November 1950 setzte die Ausgleichskasse den AHV-Beitrag der seit 26. November 1948 verwitweten Berufungsklägerin für den Monat Dezember 1948 und das Jahr 1949, sowie auch für die Jahre 1950 und 1951 auf Fr. 184 im Jahr fest, ausgehend von einem steueramtlich gemeldeten Erwerbseinkommen 1949/50 von Fr. 6500, abzüglich Fr. 1845 Eigenkapitalzins. Der erwähnte Einkommensbetrag umfaßt neben dem persönlichen Anteil der Berufungsklägerin auch den Gewinn aus den Erbanteilen von vier ihrer elf Kinder am landwirtschaftlichen Betrieb, welcher der Erbengemeinschaft Witwe und Kinder H. gehört. Die Empfängerin erhob hierauf bei der kantonalen Rekursbehörde Beschwerde. Sie machte geltend, daß sie zusammen mit ihren erfaßten vier Kindern, nämlich den drei unter 15 Jahre alten Arthur, Angelika und Hildegard und dem über 15jährigen, aber noch in der Lehre befindlichen Johann, nach Art. 3, lit. a, AHVG von der Beitragspflicht befreit seien.

Die Rekurskommission führte in ihrem Entscheid aus: Wenn das Kindesvermögen wie vorliegend in einem landwirtschaftlichen Heimwesen bzw. in einem Anteil daran bestehe, so gewähre das Verwaltungs- und Nutzungsrecht (Art. 290 ff., ZGB) dem Berechtigten die Befugnis, den Betrieb auf eigene Rechnung zu führen; tue er dies, so erziele er in gleicher Weise wie der Nutznießungsberechtigte, der ein zum Nutznießungsgut gehörendes landwirtschaftliches Heimwesen selber bewirtschaftete, das Betriebseinkommen; für den Fall der Nutznießung schreibe Art. 20, Abs. 1, AHVV vor, daß die Beiträge für das Betriebseinkommen vom Nutznießer zu entrichten seien; im vorliegenden Fall handle es sich in diesem Sinne um Erwerbseinkommen der Beschwerdeführerin, für das sie somit beitragspflichtig sei.

Auf Berufung hin nahm das eidgenössische Versicherungsgericht zur Frage wie folgt Stellung:

Die Anteile der Mitglieder von Erbengemeinschaften am Gewinn aus einem von ihnen betriebenen Gewerbe gelten nach konstanter Praxis in der Auslegung von Art. 17, lit. c, bzw. 20, Abs. 2 bzw. 3, AHVV als Erwerbseinkommen. Die Mitglieder selber sind beitragspflichtig, soweit nicht Art. 3, Abs. 2, AHVG entgegensteht. Nach dieser letztern Bestimmung sind von der Beitragspflicht befreit «a) die erwerbstätigen Kinder bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 15. Altersjahr zurückgelegt haben; d) Lehrlinge , soweit sie keinen Barlohn beziehen, bis zum 1. Tag des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Kalenderhalbjahres . . .»

Die jüngsten vier Kinder H. sind demnach an sich nicht beitragspflichtig. Es fragt sich aber, ob der Gewinn aus ihrem Anteil am landwirtschaftlichen

Betrieb unerfaßt bleiben müsse, trotz dem Nutzungsrecht, das der Mutter zusteht. Art. 3, lit. a, AHVG will offensichtlich nur die Kinder schützen. Das Argument, daß Art. 3, Abs. 2, lit. a, bei Erfassung der Eltern von noch nicht 15jährigen Kindern illusorisch würde, trifft nicht zu. So haben bei elternlosen minderjährigen Kindern weder der bestellte Vormund noch die Vormundschaftsbehörde ein Nutzungsrecht an den Einkünften der Mündel, und es bleiben diese Einkünfte bis nach Erreichung des 15. Altersjahres der Mündel vom Beitragsbezug ausgenommen. Wenn im vorliegenden Fall die Mutter nicht mehr lebte, würde für die noch nicht 15 Jahre alten Kinder und den Lehrling eine Beitragspflicht inbezug auf ihre Einkommensanteile nicht bestehen. Die Mutter hat nun aber nach Art. 292 ZGB die Nutzung am Kindesvermögen und kraft dieses Nutzungsrechts kommen die fraglichen Anteile am Betriebsertrag ihr zu. Dabei hat sie nach Art. 290, Abs. 1, ZGB auch die Verwaltung am Kindesvermögen, das in Anteilen am landwirtschaftlichen Heimwesen besteht. Sie ist daher in der Lage an der Leitung des Betriebes mitzuwirken und trägt das Betriebsrisiko (EVGE 1950, S. 220). Deshalb sind nach Art. 20, Abs. 1, AHVV die streitigen Gewinnanteile der Kinder der Mutter als beitragspflichtiges Einkommen anzurechnen. Im selben Sinne wurde übrigens bereits in den Urteilen D. vom 13. April 1950, ZAK 1950, S. 269 (unter Hinweis auf ein Urteil H. vom 21. Dezember 1949, ZAK 1950, S. 121) entschieden. In beiden Fällen wurde eine Mutter, die mit ihren Kindern unter 15 Jahren eine Erbengemeinschaft bildete, als Nutznießerin der Anteile ihrer Kinder aus dem Betriebe für diese Anteile beitragspflichtig erklärt.

Die Auffassung des Bundesamtes für Sozialversicherung, auf Grund eines Hinweises im Urteil i.Sa. F. (EVGE 1951, S. 186, ZAK 1951, S. 420) gelange man eher zum Schluß, daß die Mutter für das Einkommen aus den Erbanteilen der minderjährigen Kinder nicht beitragspflichtig sei, geht fehl. Auf Grund jener Erwägungen könnte lediglich die Frage aufgeworfen werden, ob etwa Kinder über 15 Jahren, ungeachtet des Nutzungsrechts der Mutter, unter Umständen direkt für die Beitragsleistung erfaßt werden könnten, wobei noch zu bemerken wäre, daß im erwähnten Urteil in diesem Zusammenhang Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erwähnt wurde. Im vorliegenden Fall ist aber die Frage der Beitragspflicht auf dem auf die Erbanteile der Kinder über 15 Jahren fallenden Ertrag gar nicht streitig und fällt damit außer Diskussion. Keinesfalls kann aber aus den Erwägungen des Urteils F. zugunsten der Berufungsklägerin gefolgert werden, sie sei als Nutznießerin am Kindesvermögen auf den Anteilen ihrer Kinder unter 15 Jahren entgegen Art. 20, Abs. 1, AHVV und den erwähnten Präjudizien nicht beitragspflichtig.

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. E.H., vom 27. Juni 1952, H 62/52.)

II. Herabsetzung von Beiträgen

1. Voraussetzung für die Herabsetzung gemäß AHVG Art. 11, Abs. 1, ist eine objektive Notlage; es genügt nicht, daß sich der Beitragspflichtige angesichts seines gewohnten gehobenen Lebensstandards subjektiv in einer gedrängten Lage wähnt.

2. Außergewöhnliche Aufwendungen für Krankheitsbehandlung sind nur dann ein Herabsetzungsgrund, wenn sich der Versicherte tatsächlich in materieller Not befindet.

Der Versicherte betreibt ein Malergeschäft. Ein schweres Leiden hat ihn teilinvalid gemacht (Amputation des linken Beines) und ihm hohe Arzt- und Spitalkosten verursacht. Er sorgt für Ehefrau und drei Kinder sowie für die betagte Schwiegermutter. Die Ausgleichskasse legte der Berechnung des 4%-igen Beitrags für die Jahre 1950/51 das durchschnittliche Einkommen der Jahre 1947/48 von Fr. 29 657 (= Fr. 32 319 abzüglich Fr. 2662 Zins des im Betriebe arbeitenden Eigenkapitals von Fr. 59 152) zugrunde und setzte den Beitrag demgemäß auf Fr. 1186.30, zuzüglich Fr. 29.65 Verwaltungs-kostenanteil, fest.

Der Pflichtige ersuchte um Herabsetzung des Jahresbeitrags auf Fr. 600, mit der Begründung, er habe in den Jahren 1948—1950 insgesamt ca. Fr. 13 000 für Spitalaufenthalte, Operationen und Prothesen ausgeben müssen, während gleichzeitig das Jahreseinkommen von Fr. 23 800 (1949) auf Fr. 16 200 (1950 und 1951) zurückgegangen sei. Wegen der Krankheit habe er sich dem Geschäft nur sehr beschränkt widmen können und zufolge der außerordentlichen Aufwendungen sei er in eine finanziell arg bedrängte Lage geraten. Das Vermögen habe sich von Fr. 76 000 (1949) auf Fr. 50 000 vermindert, wovon Fr. 30 000 im Hause investiert seien. Mit Verfügung vom 27. April 1951 entsprach die Ausgleichskasse dem Gesuch des Pflichtigen und setzte den Beitrag pro 1951 auf Fr. 600 (inkl. Verwaltungskostenanteil) herab. Auf Weisung des Bundesamtes für Sozialversicherung (vgl. S. 311) eröffnete die Ausgleichskasse dem Pflichtigen am 14. August 1951, sie sehe sich gezwungen, den Herabsetzungsentscheid zu widerrufen.

Auf dem Beschwerdewege erneuerte der Pflichtige sein Begehren um Beitragsreduktion. Nach seinen Berechnungen seien ihm im Jahre 1950 vom Einkommen von Fr. 16 200 nach Abzug von Fr. 3876 (Steuern und AHV-Beiträge) und Fr. 10 031 (Arzt- und Spitalkosten) nur Fr. 2300 für den Lebensunterhalt verblieben. Für 1951 werde das Einkommen noch niedriger sein als im Vorjahre. Er stehe noch in ärztlicher Behandlung; zur möglichen Rettung des ebenfalls erkrankten zweiten Beines dürften sich die Arztkosten auf Fr. 1500 belaufen. In letzter Zeit habe er durch Darlehen die nötigen Barmittel für das Geschäft beschaffen müssen.

In ihrem Entscheid vom 30. November 1951 setzte die kantonale Rekurskommission in Gutheißung der Beschwerde den persönlichen AHV-Beitrag des Pflichtigen auf Fr. 600 herab und zwar in erster Linie aus den auf S. 311 erwähnten formellen Gründen. Aber auch bei Eintritt auf den materiellen Beschwerdegrund hätte die Rekurskommission die Beschwerde aus folgenden Gründen gutgeheißen:

Der Rekurrent verfügte im Jahre 1950 über ein Einkommen von Fr. 16 200. Das betriebsrechtliche Existenzminimum für ihn und seine Familie beläuft sich auf	Fr. 8 040.
Hiezu sind die beträchtlichen Auslagen infolge der außerordentlichen schweren Erkrankung des Rekurrenten (Bürger'sche Krankheit) hinzuzurechnen, die allein	Fr. 8 031
ausmachen, sodaß der Rekurrent zur Bestreitung des nötigsten Lebensunterhaltes	Fr. 16 071
ausgeben mußte. Das Einkommen von Fr. 16 200 übersteigt also hier das Existenzminimum nur leicht. Die AHV-Beiträge belaufen sich demgegenüber auf Fr. 1216 pro Jahr, sodaß sich ein Fehlbetrag von mehr als Fr. 1000 ergibt. Un-	

ter diesen Umständen und im Hinblick darauf, daß das Einkommen des Jahres 1951 voraussichtlich schlechter sein wird als dasjenige des Vorjahres, während wiederum erhebliche Aufwendungen für Arzt und Spital nötig sein werden, kommt dem kleinen, in der Liegenschaft investierten Vermögensteil keine Bedeutung mehr zu.

Das Bundesamt für Sozialversicherung ergriff Berufung und beantragte, der vorinstanzliche Entscheid sei aufzuheben und der Jahresbeitrag des Berufungsbeklagten pro 1950 und 1951 sei entsprechend der ursprünglichen Kas-senverfügung auf Fr. 1186.30 zuzüglich Verwaltungskosten festzusetzen. Der Berufungsbeklagte sei Hauseigentümer und halte sich eine Fordlimousine, Modell 1948. Das Malergeschäft habe durch die Erkrankung des Inhabers offenbar keinen wesentlichen Rückgang erfahren, indem der Betrieb dauernd vollbeschäftigt gewesen sei. Die Löhne hätten 1948 Fr. 76 000 und 1949—1951 je Fr. 60 000 betragen. Die behaupteten finanziellen Schwierigkeiten seien daher nicht auf den Geschäftsgang, sondern auf den dem gehobenen Lebensstandard entsprechenden privaten Aufwand des Pflichtigen zurückzuführen, wobei die entsprechend hohen Heilungskosten schwerer ins Gewicht fielen. Der Einkommensrückgang sei nicht belegt. Das beitragspflichtige Einkommen habe nach Angaben der Steuerbehörden im Jahre 1949 Fr. 26 608 und im Jahre 1950 immer noch Fr. 19 697 betragen, während das Vermögen folgende Entwicklung genommen habe: 1947 Fr. 48 530, 1949 74 743 und 1951 Fr. 73 585. Bei dieser Sachlage hätte die Ausgleichskasse unter keinen Umständen einfach auf die Angaben des Pflichtigen in seinem Gesuch abstellen dürfen, ohne sich die nötigen Unterlagen zu verschaffen und ohne auch dem Vermögen Rechnung zu tragen.

In seiner Antwort schloß der Berufungsbeklagte auf Abweisung der Berufung. Er führt aus, er habe sich auch während seiner Krankheit um sein Malergeschäft gekümmert und sei, seit er die Prothese trage, stets im Geschäft tätig, worauf auch die dauernde, selbst vom Bundesamt vermerkte gute Beschäftigung hinweise. Die finanziellen Schwierigkeiten seien nicht auf den Geschäftsgang zurückzuführen, sondern auf die «nie endenden» Arzt- und Medikamentenkosten. In den Jahren 1950/51 habe das Einkommen noch ca. 16600 /14000 und das Vermögen noch Fr. 54 000 betragen. Auch der vom Bundesamt angenommene Einkommensrückgang von Fr. 6911 sei spürbar genug. Nur mit Aufnahme eines Darlehens von Fr. 10 000 habe er das Geschäft weiterzuführen vermocht. Angesichts seines invaliden Zustandes und der Aussicht, nun auch bald das andere Bein und damit die Möglichkeit der erwerblichen Betätigung zu verlieren, sei die Auffassung des Bundesamtes, es liege keine ernstlich gefährdete Existenz vor, unhaltbar.

Das Eidg. Versicherungsgericht wies die Berufung aus folgenden Gründen ab:

1. Die Anwendung des Art. 11, Abs. 1, AHVG, setzt voraus, daß dem Versicherten die Bezahlung des ordentlichen Beitrags nicht «zugemutet» werden kann. Da den Verbindlichkeiten des täglichen Lebens grundsätzlich kein Vorrang gegenüber den im Konkursfall privilegierten Beitragsverpflichtungen gebührt, ist Unzumutbarkeit der vollen Beitragsentrichtung nur dann gegeben, wenn die vorhandenen wirtschaftlichen Mittel den **Notbedarf** des Schuldners nicht decken oder, nach Aufbringung des ordentlichen Beitrags nicht decken würden (EVGE 1949, S. 52 und 56, 1950, S. 230; ZAK 1949,

S. 172 und 173, 1951, S. 317; ferner das Urteil in Sachen J. K., vom 12. Mai 1950 ZAK 1950, S. 357). Die Frage, ob eine solche Notlage vorhanden sei, ist auf Grund der gesamten ökonomischen Situation des Versicherten zu beantworten. Nicht nur das Erwerbseinkommen, sondern auch alle übrigen für die wirtschaftliche Situation wesentlichen Punkte (Vermögen, Vermögensertrag, Schulden, Unterhalts- und Unterstützungspflichten) sind zu beachten; denn beim Institut der Herabsetzung handelt es sich nicht um eine Revision der Beitragsfestsetzung, sondern um eine besondere Funktion des Beitragsbezugsverfahrens, die eine Ausnahme von den gesetzlichen Grundlagen in Fällen sozialer Notlage darstellt (EVGE 1949, S. 57, 1951, S. 262). Dabei wird nicht etwa nach der allgemeinen sozialfinanziellen Stellung des Versicherten differenziert werden dürfen. Es widerspräche nicht nur Sinn und Zweck von Art. 11, Abs. 1, AHVG, sondern führte zu stoßenden Rechtsungleichheiten, würde eine Reduktion bei Vorliegen genügender Mittel bewilligt mit der Begründung, der Pflichtige könne sich angesichts seines gewohnten gehobenen Lebensstandards subjektiv in einer gedrängten Lage wähnen. Auf die Angaben des Gesuchstellers darf nicht einfach abgestellt werden; das Interesse an streng sachlicher Beurteilung erfordert, daß die Gesuche nicht ohne hinreichende Abklärung erledigt werden (Urteile i. Sa. I., ZAK 1949, S. 172, EVGE 1949, S. 57, und F.P., ZAK 1951, S. 171, u. a. m.). Vgl. ferner Kreisschreiben 31 a, Ziff. VI, 2: «Die Ausgleichskassen sind zu äußerst sorgfältiger und gewissenhafter Prüfung der Herabsetzungsgesuche verpflichtet. In den Herabsetzungsakten müssen die entsprechenden Prüfungsbelege enthalten sein».

Im Widerspruch zum Gesagten hat die Kasse ohne nähere Ueberprüfung kurzerhand auf die Angaben des Gesuchstellers abgestellt, indem sie von einem Jahreseinkommen von Fr. 16 200 pro 1950 ausging und das Vermögen überhaupt nicht berücksichtigte. Nun ergibt sich anhand der im Berufungsverfahren beigezogenen Steuerakten, daß sich das Einkommen im fraglichen Jahr auf Fr. 18 668.14, bzw. unter Einschluß des Vermögensertrages auf Fr. 19 697.59 belief. Der Berufungsbeklagte hat in seinem Schreiben an das Gericht vom 28. Februar 1952 seine früher im Gesuch, in der Beschwerde und in der Berufungsantwort gemachten Angaben nicht aufrecht erhalten, wobei allerdings seine rektifizierten Ziffern (1950 Fr. 29 400 und 1951 Fr. 18 600) wohl je das Erwerbseinkommen des Vorjahres beschlagen. Was das seitherige Einkommen anbetrifft, so fehlen mangels steueramtlich überprüfter Akten zuverlässige Unterlagen. Immerhin halten sich in der Gewinn- und Verlustrechnung per 31. Dezember 1951 die Ertragszahlungen mit Fr. 118 912 nur unwesentlich unter denjenigen des Vorjahres (Fr. 125 636) und auch die Höhe der ausbezahlten Löhne von Fr. 66 261 ist nur wenig unter derjenigen des Vorjahres (Fr. 68 876). Der Berufungsbeklagte räumt in der Berufungsantwort selber ein, daß sein Geschäft andauernd einen guten Beschäftigungsgrad aufweise und die Schwierigkeiten nicht vom Geschäftsgang herrührten. Es darf deshalb davon ausgegangen werden, daß die Einkommensverhältnisse gegenüber der Steuerveranlagung vom 22. Februar 1951 keine wesentliche Verschlechterung erfahren haben. Das Vermögen bezifferte der Versicherte im Gesuch mit Fr. 50 000, was insofern hätte auffallen sollen, als allein am Stichtag der V. Wehrsteuerperiode ein im Betriebe investiertes Eigenkapital von Fr. 59 152 in Rechnung gestellt und für den Zinsabzug berücksichtigt wurde. Anhand der Wehrsteuerveranlagung ist nun festzustellen, daß sich am 1. Januar 1951 das Reinvermögen des Berufungsbeklagten ohne den

steuerfreien Abzug auf Fr. 69 320 belief, nichteingerechnet der Hausrat im Versicherungswert von Fr. 25 000 und Verkehrswert von Fr. 12 000. Wird weiter in Betracht gezogen, daß das versteuerte Vermögen nach Angaben des Versicherten bzw. der Wehrsteuerverwaltung per 1. Januar 1946 Fr. 28 000, per 1. Januar 1947 Fr. 48 530 und per 1. Januar 1949 Fr. 74 743 betrug, so kann von einem Vermögenszerfall keine Rede sein. Dies umsoweniger, als das 1948 erstellte Einfamilienhaus bei höheren Baukosten (Fr. 117 500) mit Fr. 93 735 deklariert wurde; auch das 1948 gekaufte Auto ist nur noch zur Hälfte des Anschaffungspreises eingesetzt.

2. Nun ist dem Kläger die menschliche Anteilnahme an seinem mit starker psychischer Belastung verbundenen schweren Leiden, das ihm den Verlust eines Beines verursacht hat, gewiß nicht zu versagen. Wohl können außergewöhnliche Aufwendungen für Krankheitsbehandlung eine Ursache dafür bilden, daß die Entrichtung des ordentlichen Beitrages unzumutbar ist, nämlich dann, wenn sich der Versicherte tatsächlich in materieller Not befindet. Allein hier liegen derartige Verhältnisse nicht vor. Die schwere Zeit mit hohen Kosten fiel in die Jahre 1949/50. Seit der Berufungsbeklagte die Prothese trägt, kann er sich wieder intensiv um sein Geschäft kümmern, das unbestrittenermaßen einen guten Auftragsbestand aufweist. Dazu kommt, daß für die letzte Zeit keine besonderen Behandlungskosten nachgewiesen werden und die kantonalen Steuern bis und mit 1951 bezahlt sind, während das im Reduktionsbegehren erwähnte Steuererlaßgesuch nicht aufrechterhalten wurde. Auch hat sich die Vermögenslage des Versicherten nicht wesentlich verschlechtert. Das Einkommen hat sich zwar etwas verringert, aus welchem Grunde wohl auch die Beitragszahlung als starke Belastung empfunden wird. Die gesamte wirtschaftliche Situation ist jedoch nicht derart kritisch, daß Ausweichmöglichkeiten nicht mehr beständen und gesagt werden könnte, die Entrichtung des gesetzlichen Jahresbeitrags von Fr. 1186 entblöße den Versicherten eines Teils der für seinen und der Familie Unterhalt notwendigen Mittel. Es ist eine Eigentümlichkeit des Beitragssystems, daß Selbständigerwerbende unter Umständen in einem Jahr geringerer Einkünfte einen durch früheres hohes Einkommen bedingten höheren Beitrag aufzubringen haben. Doch wird das kleinere Einkommen einer späteren Beitragsberechnung zugrundegelegt, wodurch der Ausgleich zustande kommt. Im vorliegenden Fall ist übrigens festzustellen, daß der Berufungsbeklagte in den Jahren 1948/49 bei hohem Einkommen lediglich Beiträge auf dem niedrigeren Einkommen der Berechnungsjahre 1945/46 zu entrichten hatte.

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. E.N., vom 5. August 1952, H 50/52.)

B. Renten

Ordentliche Renten

Anspruch der Ehefrau

Zur Berechnung des nach AHVG Art. 21, Abs. 1, erforderlichen Beitragsdurchschnitts der Ehefrau sind deren Beiträge durch die Zahl der seit 1. Januar 1948 abgelaufenen Ehejahre (nicht Beitragsjahre) zu teilen.

Die am 27. Dezember 1886 geborene M. B. ist vier Jahre älter als ihr Ehemann, mit dem sie seit 1917 verheiratet ist. Als Heimarbeiterin zahlte sie in den Jahren 1950 und 1951 zusammen mit ihrem Arbeitgeber insgesamt Fr. 33

Beiträge und ersuchte hierauf um Zuerkennung einer einfachen Altersrente ab 1. Januar 1952. Die Ausgleichskasse lehnte das Gesuch ab, weil die in AHVG Art. 21, Abs. 1, Satz 2, genannte Voraussetzung (jahresdurchschnittlicher Beitrag von Fr. 12 während der Ehe seit Inkrafttreten der AHV) nicht erfüllt sei. Die Beschwerde von Frau B. wurde von der kantonalen Rekursbehörde mit der Begründung gutgeheißen, daß bei der Berechnung des Jahresdurchschnitts nur auf diejenigen Ehejahre abgestellt werden dürfe, während denen die Ehefrau seit 1948 tatsächlich erwerbstätig und beitragspflichtig gewesen sei; solcherart ergebe sich ein durchschnittlicher Beitrag von nahezu Fr. 17. Das Bundesamt für Sozialversicherung focht diesen Entscheid an. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hieß die Berufung mit folgender Begründung gut:

Nach dem System des AHVG besitzen die Ehefrauen während der Ehe in der Regel keinen selbständigen Anspruch auf eine Altersrente, Ihre Rechtsstellung ist derjenigen des Ehemannes untergeordnet, d.h. ihr Anrecht auf Leistungen ist grundsätzlich mit demjenigen des Ehemannes verbunden, wie sie denn auch im allgemeinen während des Bestandes der Ehe weder berechtigt noch verpflichtet sind, eigene AHV-Beiträge zu entrichten. Hat eine Gattin das 60. und ihr Ehemann das 65. Altersjahr überschritten, so erhält der Ehemann normalerweise eine Ehepaar-Altersrente, an der die Ehefrau naturgemäß teil hat. Im übrigen aber obliegt dem Ehemann nach wie vor die zivilrechtliche Pflicht, für den Unterhalt seiner Gattin zu sorgen.

Nur in denjenigen Ausnahmefällen, wo der Ehemann in der in Betracht kommenden Zeit keinen Anspruch auf eine ordentliche Rente hat, sei es, daß er das 65. Altersjahr erst nach seiner Ehefrau zurücklegt, sei es, daß er grundsätzlich vom Bezug einer ordentlichen Altersrente ausgeschlossen ist, kann die Ehefrau vom ersten Tag des der Vollendung ihres 65. Altersjahres folgenden Kalenderhalbjahres hinweg gemäß Art. 21, Abs. 1, Satz 2, AHVG aus eigenem Recht eine Altersrente beanspruchen, und zwar immer dann, wenn sie seit dem Inkrafttreten der AHV während ihrer Ehe auf Grund eigenen Erwerbs AHV-Beiträge von mindestens 12 Franken im Jahresdurchschnitt entrichtete, bzw. zu entrichten berechtigt war.

Der Sinn dieser Bestimmung ist durchaus klar. Nicht jede Erwerbstätigkeit soll der Ehefrau einen eigenen Anspruch auf Altersrente gewährleisten. Nur wenn die berufliche Betätigung während der Ehe zeitlich und maßlich ein bestimmtes Mindestmaß erreicht, d.h. wenn im Lauf der seit Inkrafttreten der AHV verflossenen Ehejahre der von der Ehefrau selber entrichtete AHV-Beitrag im Jahresdurchschnitt wenigstens 12 Franken ausmacht, darf die Sondervorschrift des Art. 21, Abs. 1, Satz 2, zur Anwendung gelangen, wogegen in den Fällen, wo dieser Jahresdurchschnitt nicht erreicht wird, es bei der Normalregel (bloßes Teilhaben der Ehefrau an den Rentenansprüchen des Ehemannes) sein Bewenden hat.

Das Vorgehen der Vorinstanz, die statt der seit dem 1. Januar 1948 abgelaufenen Ehejahre die effektiven Erwerbjahre der Berechnung des Beitragsdurchschnitts zugrunde legt, läßt sich mit dem Wortlaut und dem Sinn des Gesetzes nicht in Einklang bringen. Auch der Hinweis auf AHVG Art. 29 ff. und AHVV Art. 50 ff. vermag daran nichts zu ändern. Die letzterwähnten Normen beziehen sich lediglich auf die Ausmittlung einer

konkreten Rente bei unbestritten vorliegender Rentenberechtigung und können die Bestimmungen, die das grundsätzliche Anrecht einer Ehefrau auf eine selbständige Rente ordnen, weder ersetzen noch abändern.

Daß bei der bestehenden Regelung unter Umständen Härten möglich sind, läßt sich nicht wohl bestreiten. So mag tatsächlich auffallen, daß z. B. eine Ehefrau, die erst ein Jahr vor Vollendung des 65. Altersjahres heiratet und in diesem einzigen Jahr einen Beitrag von Fr. 12 leistet, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ohne weiteres auf eine selbständige ordentliche Altersrente Anrecht hat, wogegen eine Ehefrau, die früher heiratete und verteilt auf mehrere Jahre das Mehrfache dieses Beitrags leistete, gegebenenfalls leer ausgeht. Aber solche Unzulänglichkeiten lassen sich bei keinem Versicherungsstatut gänzlich vermeiden und geben jedenfalls dem Richter nicht das Recht, von der klaren gesetzlichen Ordnung abzuweichen.

Vorliegend ist nun nicht bestritten, daß die Berufungsbeklagte in den 4 Ehejahren, die seit dem 1. Januar 1948 bis zum Stichtag des 1. Januar 1952 verstrichen sind, an eigenen AHV-Beiträgen (mit Einschluß des Beitrags des Arbeitgebers) insgesamt Fr. 33, also durchschnittlich lediglich Fr. 8.25 im Jahr entrichtet hat. Die in Art. 21, Abs. 1, Satz 2, AHVG für einen selbständigen Altersrentenanspruch geforderte Voraussetzung ist sonach nicht erfüllt.

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. M. B., vom 9. Juli 1952, H 146/52.)



Zeitschrift für die Ausgleichskassen

Nr. 10 Oktober 1952

Redaktion: Sektion Alters- und Hinterlassenenversicherung des Bundesamtes für Sozialversicherung, Bern, Tel. 61 28 58

Spedition: Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, Bern

Abonnement: Jahresabonnement Fr. 13.—, Einzel-Nr. Fr. 1.30, Doppel-Nr. Fr. 2.60. Erscheint monatlich

Inhaltsangabe: Von Monat zu Monat (S. 361). Statistik der ordentlichen Renten im Jahre 1951 (S. 364). Zwei technische Massnahmen auf dem Gebiete der Renten (S. 369). Kreuz und quer durch die Arbeitgeberkontrolle (S. 371). Die AHV-Ausgleichskassen im Dienste anderer Sozialwerke (S. 376). Aufklärung tut immer noch not! (S. 380). AHV-Streitsachen vor dem Eidg. Versicherungsgericht 1951 (S. 381). Von der Lohn- und Verdienstersatzordnung zur Erwerbstersatzordnung (S. 383). Die schwedischen Volkspensionen (S. 385). Durchführungsfragen der AHV (S. 390). Kleine Mitteilungen (S. 391). Gerichtsentscheide: AHV (S. 395).

Von Monat zu Monat

Das Bundesamt für Sozialversicherung hat eine Spezialkommission für Fragen des maßgebenden Lohnes eingesetzt und ihr die Aufgabe gestellt, alle Weisungen über den maßgebenden Lohn, die heute in vielen Erlassen zerstreut und zum Teil überholt sind, in einer Wegleitung zusammenzufassen und der Rechtsprechung sowie den bisherigen Erfahrungen anzupassen. Bei dieser Gelegenheit soll auch geprüft werden, ob sich auf Grund der bisherigen Erfahrungen Änderungen an den Bestimmungen des AHVG und der AHVV aufdrängen. Die Kommission ist am 8. und 9. September zu ihrer ersten Sitzung zusammengetreten. Sie bereinigte zunächst die ihr vom Bundesamt vorgelegten Grundsätze über den Begriff des maßgebenden Lohnes und dessen Abgrenzung gegenüber dem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Sodann prüfte sie die Frage, ob nicht geringfügige Entschädigungen vom Einbezug in den maßgebenden Lohn ausgenommen werden sollten. Sie bejahte einstimmig die Wünschbarkeit einer solchen Regelung und zog in der Folge verschiedene Lösungsmöglichkeiten in Betracht. Sie wird zu dieser Frage an ihrer nächsten Sitzung endgültig Stellung beziehen. Die Kommission sprach sich ferner dahin aus, daß einmalige oder alljährlich höchstens einmal gewährte Geschenke in bar und natura im Werte von höchstens 100 Franken vom Einbezug in den maßgebenden Lohn ausgenommen werden sollten. Endlich wurde die Frage der Abrechnung bei mehrstufigen Arbeitsverhältnissen einer ersten Prüfung unterzogen.

*

Die gemischte Kommission für die Zusammenarbeit zwischen AHV- und Steuerbehörden hielt am 10. und 11. September ihre 13. Sitzung ab.

Behandelt wurde in erster Linie die Frage der Angleichung der Naturallohnansätze in der AHV und in der Wehrsteuer, die deshalb besonders aktuell ist, weil die Steuerbehörden eine Erhöhung der Naturallohnansätze für die nächste Wehrsteuerperiode in Aussicht nehmen. Die Kommission pflegte alsdann einen Meinungsaustausch über den Begriff der Gewinnungskosten der Unselbständigerwerbenden im Wehrsteuerrecht und in der AHV sowie über die Behandlung von Lizenzgebühren als Erwerbseinkommen oder als Kapitalertrag. Endlich wurde die Frage geprüft, welche Maßnahmen seitens der Steuerbehörden und der Ausgleichskassen zu treffen sind, um die Verjährung von Beitragsforderungen zu verhüten in jenen Fällen, in denen die Steuerbehörden bisher nicht in der Lage waren, den Ausgleichskassen das in den Jahren 1948/49 erzielte Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu ermitteln und den Ausgleichskassen zu melden.

*

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 12. September beschlossen, gestützt auf Art. 2, Abs. 2, des Bundesbeschlusses vom 5. Oktober 1950 über die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge die Beiträge an die Kantone und die Stiftungen für das Alter und für die Jugend für das Jahr 1952 wiederum von 8,75 Millionen auf 10 Millionen Franken zu erhöhen. 600 000 Franken werden den Kantonen gewährt, indem ihre ordentlichen Anteile um 10% erhöht werden im Hinblick auf die gestiegenen Lebenshaltungskosten. Weitere 150 000 Franken kommen jenen Kantonen zu, welchen durch die Ausdehnung des Bezückerkreises auf neue Ausländerkategorien ab 1. Januar 1951 wesentliche Mehrkosten entstanden sind oder welchen es ohne Erhöhung des Beitrages nicht möglich wäre, ihre bisherigen Fürsorgeleistungen aufrecht zu erhalten. Endlich erhält die schweizerische Stiftung für das Alter einen zusätzlichen Beitrag von 300 000, die schweizerische Stiftung für die Jugend einen solchen von 100 000 Franken.

*

Anlässlich der Delegiertenversammlung des Vorortes des Schweizerischen Handels- und Industrievereins vom 20. September 1952 hielt alt Nationalbankpräsident Ernst Weber, der bis Ende letzten Jahres den Verwaltungsrat des Ausgleichsfonds der AHV präsidierte, ein Referat über die *Anlagepolitik* dieses Fonds. Der Referent kam zu folgenden Schlußfolgerungen: «Rückwirkend auf die erste vierjährige Periode kann festgestellt werden, daß es dem Ausgleichsfonds möglich war, seine Gelder im Totalbetrag von 1,75 Mrd. Franken in mündelsichern Werten anzulegen, die eine durchschnittliche Rendite von 3% abwerfen. Die Politik

des Verwaltungsrates befolgt Grundsätze und Richtlinien, die nach seiner Ansicht die bestehenden Darlehensorganisationen, die Banken und Versicherungsgesellschaften in ihrer Geschäftstätigkeit so wenig als möglich berühren sollten. Er hält sich strikte an die im Gesetz niedergelegte Weisung, die sich lediglich auf sichere Anlage und angemessenen Zins beschränkt. Er befolgt daher lediglich eine Anlagepolitik und findet es nicht ratsam, über die Sicherheit hinaus weitere Kriterien zur Gewährung von Darlehen aufzustellen. Daß er mit diesen Ueberlegungen wohl auf dem richtigen Weg schreitet, mag daraus hervorgehen, daß sich die Errichtung des Fonds ohne wesentliche Störung bewerkstelligen ließ. Damit mögen sich auch die Befürchtungen, die man bei der Inkraftsetzung des AHV-Gesetzes in verschiedener Hinsicht mancherorts hegte, mehr und mehr zerstreuen, zum Vorteil des großen nationalen Sozialwerkes.»

*

Am 25. September ist das *Bundesgesetz über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige* von den Eidgenössischen Räten verabschiedet worden (vgl. auch S. 383). Am gleichen Tag wurde das Gesetz im Bundesblatt veröffentlicht, so daß die Referendumsfrist am 25. Dezember abläuft.

*

Vom 19.—27. September 1952 fanden in Bern zwischen einer schweizerischen und einer schwedischen Delegation Verhandlungen zur Vorbereitung eines *schweizerisch-schwedischen Abkommens über Sozialversicherung* statt. Die Verhandlungen haben zur Aufstellung eines Entwurfes geführt, der nun von beiden Seiten den zuständigen Behörden unterbreitet und sobald als möglich endgültig bereinigt werden soll.

*

Die Kommission für technische Durchführungsfragen trat am 29. September zu ihrer fünften Sitzung zusammen, um die anlässlich der letzten Sitzung zurückgestellten Fragen betr. die Buchführungsweisungen, die Frage des Abrechnungs- und Geldverkehrs zwischen Hauptsitz und Zweigstellen, das Problem der Verrechnung zwischen den Ausgleichskassen und einige Bilanzfragen zu behandeln. Sie wird an ihrer letzten, für die zweite Hälfte Oktober vorgesehenen Sitzung den Entwurf der Buchführungsweisungen, welche gestützt auf die Ergebnisse der bisherigen Sitzungen ausgearbeitet wird, beraten.

Statistik der ordentlichen Renten im Jahre 1951

Aehnlich wie wir es in der September-Nummer dieser Zeitschrift für die Uebergangsrnten getan haben, teilen wir nachstehend die hauptsächlichsten statistischen Ergebnisse betreffend die ordentlichen Renten im Jahre 1951 mit. Eingehende Kommentare sowie weitere Tabellen werden im Jahresbericht für 1951 erscheinen.

1. Gesamtschweizerische Aufteilung nach Rentenarten und Beitragsdauer

Tabelle 1

Rentenarten	Rentenskala gemäß Beitragsdauer des Jahrganges			Gekürzte Renten	Zusammen
	1	2	3		
	Bezüger (Fälle)				
Einfache Altersrenten	16 174	16 774	16 928	879	50 755
Ehepaar-Altersrenten	8 616	8 113	7 985	9	24 723
Witwenrenten	5 431	5 527	4 997	4	15 959
Einfache Waisenrenten ¹⁾	•	•	•	•	13 157
Vollwaisenrenten ¹⁾	•	•	•	•	591
Total 1951	30 221	30 414	29 910	892	105 185
Total 1950	30 248	28 644	•	213	68 008
	Auszahlungen in Franken				
Einfache Altersrenten	10 171 568	10 810 080	8 536 189	387 071	29 904 908
Ehepaar-Altersrenten	9 518 895	9 232 868	7 244 831	7 156	26 003 750
Witwenrenten	2 926 412	3 124 951	1 768 095	2 224	7 821 682
Einfache Waisenrenten ¹⁾	•	•	•	•	3 565 689
Vollwaisenrenten ¹⁾	*	*	*	*	212 782
Total 1951	22 616 875	23 167 899	17 549 115	396 451	67 508 811
Total 1950	*	*	*	*	41 328 735
¹⁾ Für die Waisenrenten gilt Art. 29, Abs. 2, lit. a, AHVG, wonach Vollrenten ausgerichtet werden, sofern während mindestens eines vollen Jahres Beiträge entrichtet wurden.					

2. Gesamtschweizerische Aufteilung nach Rentenarten und durchschnittlichem Jahresbeitrag

Tabelle 2

Rentenarten	Durchschnittlicher Jahresbeitrag von Franken					Zu- sammen
	1—29 ¹⁾)	30—74	75—149	150—299	300 und mehr ²⁾)	
	Bezüger (Fälle)					
Einfache Altersrenten	10 033	13 299	12 182	8 324	6 917	50 755
Ehepaar-Altersrenten	1 076	3 148	5 386	8 264	6 849	24 723
Witwenrenten	515	1 337	2 739	5 990	5 378	15 959
Einfache Waisenrenten	307	855	2 455	5 687	3 853	13 157
Vollwaisenrenten	43	92	122	214	120	591
Total 1951	11 974	18 731	22 884	28 479	23 117	105 185
Total 1950	7 967	12 583	14 781	19 044	13 633	68 008
	Auszahlungen in Franken					
Einfache Altersrenten	4 297 965	6 945 365	8 108 968	5 688 843	4 863 767	29 904 908
Ehepaar-Altersrenten	710 870	2 642 236	5 708 504	9 137 533	7 804 607	26 003 750
Witwenrenten	1 754 69	5 425 98	1 364 688	2 988 982	2 749 945	7 821 682
Einfache Waisenrenten	44 674	1 281 10	6 029 57	1 670 750	1 119 198	3 565 689
Vollwaisenrenten	7 982	1 983 0	41 296	91 637	52 037	212 782
Total 1951	5 236 960	10 278 139	15 826 413	19 577 745	16 589 554	67 508 811
Total 1950	3 353 698	6 660 848	9 749 118	12 378 506	9 186 565	41 328 735
¹⁾ Minimalrenten ²⁾ Maximalrenten						

3. Kantonale Gliederung aller Rentenarten

Tabelle 3

Kantone	Bezüger (Fälle)			Auszahlungen in Franken		
	Altersrenten	Hinterlassenenrenten ¹⁾	Zusammen	Altersrenten	Hinterlassenenrenten ¹⁾	Zusammen
Zürich	12 680	4 205	16 885	9 639 234	1 765 521	11 404 755
Bern	12 798	4 735	17 533	9 632 366	1 876 915	11 509 281
Luzern	3 112	1 680	4 792	2 214 623	610 932	2 825 555
Uri	351	196	547	249 329	70 287	319 616
Schwyz	1 047	603	1 650	743 080	225 120	968 200
Obwalden	274	129	403	181 048	48 210	229 258
Nidwalden	217	107	324	153 841	37 756	191 597
Glarus	610	197	807	445 160	76 868	522 028
Zug	525	312	837	375 121	112 493	487 614
Freiburg	2 253	1 082	3 335	1 602 254	370 870	1 973 124
Solothurn	2 390	1 059	3 449	1 888 100	418 886	2 306 986
Basel-Stadt	2 762	1 088	3 850	2 130 645	478 574	2 609 219
Basel-Land	1 586	727	2 313	1 248 271	296 538	1 544 809
Schaffhausen	1 041	349	1 390	741 174	143 885	885 059
Appenzell A.Rh.	1 235	296	1 531	898 665	117 938	1 016 603
Appenzell I.Rh.	299	80	379	195 405	29 712	225 117
St. Gallen	5 565	2 060	7 625	4 157 780	772 041	4 929 821
Graubünden	2 268	940	3 208	1 516 552	311 447	1 827 999
Aargau	4 191	2 097	6 288	3 176 078	828 257	4 004 335
Thurgau	2 579	974	3 553	1 964 871	381 443	2 346 314
Tessin	2 937	1 097	4 034	1 994 303	380 456	2 374 759
Waadt	6 391	2 291	8 682	4 705 596	925 310	5 630 906
Wallis	2 194	1 358	3 552	1 456 742	440 352	1 897 094
Neuenburg	2 330	833	3 163	1 807 191	349 728	2 156 919
Genf	3 843	1 212	5 055	2 791 229	530 614	3 321 843
Total 1951	75 478	29 707	105 185	55 908 658	11 600 153	67 508 811
Total 1950	48 899	19 109	68 008	34 512 497	6 816 238	41 328 735

1) Ohne einmalige Witwenabfindungen.

4. Aufteilung der Altersrenten nach Kantonen

Tabelle 4

Kantone	Bezüger (Fälle)		Auszahlungen in Franken	
	Einfache Altersrenten-	Ehepaar Altersrenten	Einfache Altersrenten	Ehepaar-Altersrenten
Zürich	8 482	4 198	5 108 725	4 530 509
Bern	8 577	4 221	5 129 381	4 502 985
Luzern	2 279	833	1 341 433	873 190
Uri	256	95	150 189	99 140
Schwyz	761	286	451 532	291 548
Obwalden	230	44	136 896	44 152
Nidwalden	154	63	93 135	60 706
Glarus	403	207	230 316	214 844
Zug	396	129	238 089	137 032
Freiburg	1 631	622	958 430	643 824
Solothurn	1 474	916	898 182	989 918
Basel-Stadt	1 804	958	1 088 214	1 042 431
Basel-Land	981	605	599 502	648 769
Schaffhausen	724	317	414 915	326 259
Appenzell A.Rh.	817	418	459 131	439 534
Appenzell I.Rh.	238	61	129 321	66 084
St. Gallen	3 644	1 921	2 134 575	2 023 205
Graubünden	1 632	636	896 635	619 917
Aargau	2 719	1 472	1 606 346	1 569 732
Thurgau	1 660	919	998 744	966 127
Tessin	2 038	899	1 120 418	873 885
Waadt	4 190	2 201	2 438 192	2 267 404
Wallis	1 596	598	869 550	587 192
Neuenburg	1 460	870	878 824	928 367
Genf	2 609	1 234	1 534 233	1 256 996
Total 1951	50 755	24 723	29 904 908	26 003 750
Total 1950	32 950	15 949	18 593 693	15 918 804

5. Aufteilung der Hinterlassenenrenten nach Kantonen

Tabelle 5

Kantone	Bezüger				Auszahlungen in Franken			
	Witwenrenten	Einmalige Witwenabfindungen	Einfache Waisenrenten	Vollwaisenrenten	Witwenrenten	Einmalige Witwenabfindungen	Einfache Waisenrenten	Vollwaisenrenten
Zürich	2 607	36	1 528	70	1 310 968	52 463	428 105	26 448
Bern	2 563	32	2 073	99	1 266 720	43 331	572 317	37 878
Luzern	741	4	892	47	360 763	5 964	233 233	16 936
Uri	74	—	118	4	35 180	—	33 221	1 886
Schwyz	228	4	358	17	113 306	4 476	105 031	6 783
Obwalden	50	—	79	—	25 023	—	23 187	—
Nidwalden	48	—	59	—	21 292	—	16 464	—
Glarus	117	1	77	3	55 780	1 724	19 646	1 442
Zug	139	3	171	2	65 886	5 070	45 630	977
Freiburg	431	16	608	43	199 023	20 409	155 246	16 601
Solothurn	537	7	495	27	266 907	9 342	141 216	10 763
Basel-Stadt	729	18	348	11	373 909	25 066	99 777	4 888
Basel-Land	399	7	303	25	199 993	9 307	86 496	10 049
Schaffhausen	203	3	139	7	102 677	5 084	39 747	1 461
Appenzell A.Rh.	169	5	125	2	82 627	6 688	34 720	591
Appenzell I.Rh.	38	—	42	—	19 456	—	10 256	—
St. Gallen	1 015	17	1 017	28	491 383	27 400	271 897	8 761
Graubünden	393	9	523	24	176 784	12 303	127 515	7 148
Aargau	1 066	18	980	51	533 321	26 959	277 704	17 232
Thurgau	513	9	430	31	256 226	11 355	116 446	8 771
Tessin	607	11	474	16	263 675	12 481	110 906	5 875
Waadt	1 379	30	878	34	668 868	39 251	244 428	12 014
Wallis	513	14	819	26	234 880	16 456	198 921	6 551
Neuenburg	518	9	298	17	258 038	11 713	84 796	6 894
Genf	882	10	323	7	438 997	15 860	88 784	2 833
Total 1951	15 959	263	13 157	591	7 821 682	364 702	3 565 689	212 782
Total 1950	10 206	204	8 536	367	4 544 998	291 769	2 148 468	122 772

Zwei technische Maßnahmen auf dem Gebiete der Renten

In den letzten Wochen und Monaten sind teils im Schoße der Kommission für die Rentenwegleitung, teils in Besprechungen mit einzelnen Ausgleichskassen zwei technische Fragen auf dem Gebiete der Renten erörtert worden: die Frage der *Aufteilung der Rentensummen nach Gemeinden* und jene der *Vermeidung von Doppelauszahlungen*. Nachdem beide Fragen eine hinreichende Abklärung erfahren haben, scheint es angebracht, einige kurze Bemerkungen über die vorgesehenen und zum Teil bereits angeordneten Maßnahmen zu machen.

*

Ueber die *Aufteilung der Rentensummen nach Gemeinden* ist am 10. September 1952 ein Kreisschreiben an die Ausgleichskassen ergangen, in dem ausgeführt wurde, daß der Hauptzweck der Aufteilung darin liege, die Grundlage für die Festsetzung der kantonalen Beiträge an die AHV gemäß Art. 105 zu schaffen. Nun ließe sich einwenden, daß sich dieser Zweck auch hätte erreichen lassen, wenn man die Rentensummen statt gemeindeweise bloß kantonsweise aufgeteilt hätte. Eine solche Aufteilung hätte aber praktisch die gleichen technischen Vorkehren nötig gemacht und wäre für jene Kantone wertlos gewesen, die die Gemeinden nach Maßgabe der in ihr Gebiet fließenden Renten für die Finanzierung des kantonalen Beitrags heranziehen. Zudem darf nicht übersehen werden, daß ein recht weit verbreitetes Interesse besteht, die in die einzelnen Gemeinden fließenden Rentensummen zu kennen: zahlreiche Gemeindebehörden und Gemeindebürger möchten wissen, was für Beträge von der AHV in ihre Gemeinde bezahlt werden und inwiefern die Gemeindefinanzen indirekt aus der AHV Nutzen ziehen. Von Seiten der kantonalen Ausgleichskassen und ihrer Zweigstellen wird denn auch seit langer Zeit eine Orientierung über die in die einzelnen Gemeinden fließenden Rentensummen verlangt. Auch diesem allgemeinen Interesse soll die geplante Aufteilung gerecht werden.

Praktisch setzt die Aufteilung der Rentensummen eine enge Zusammenarbeit zwischen den Ausgleichskassen und der Zentralen Ausgleichsstelle voraus: die Kassen liefern auf Grund einer einmaligen Erhebung das Material, das der Zentralen Ausgleichsstelle erlauben wird, die Wohnortsangaben in ihrem Rentenregister à jour zu bringen und hernach auf Grund dieses Registers die Aufteilung der Rentenfälle und Rentensummen vorzunehmen.

Die Mitwirkung der Ausgleichskassen ist im bereits erwähnten Kreisschreiben geregelt worden. Die Kassen hatten die am 1. Oktober 1952 fälligen Renten auf gemeindeweise geordnete Listen oder auf Einzelzet-

teln der Zentralen Ausgleichsstelle zu melden: die Meldung umfaßte die Angaben, die in der Regel bei der Auszahlung gemacht werden, und mußte — weil die Zentrale Ausgleichsstelle für Uebergangs- und ordentliche Renten besondere Register führt — für beide Rentenarten getrennt erfolgen. Irgendwelche Abklärungen, beispielsweise ob der tatsächliche Wohnort eines Rentenbezügers auch mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz übereinstimme, mußten die Kassen nicht vornehmen. Bei Auszahlungen an Dritte waren zusätzliche Angaben zu machen, damit die Rente gegebenenfalls der Wohngemeinde des Berechtigten zugerechnet werden kann.

Auf Grund der nunmehr eingegangenen Meldungen der Ausgleichskassen wird die Zentrale Ausgleichsstelle ihre Register überprüfen und die Angaben über den Wohnort des Rentners auf den Registerkarten gegebenenfalls berichtigen. Sie wird hernach auf Grund des bereinigten Registers die Rentenfälle und die Rentensummen gemeindeweise zusammenstellen. Diese Arbeit wird größeren Umfang annehmen, da die Meldungen der Kassen sehr oft nicht ohne weiteres auf die Registerkarten übertragen werden können. Man denke nur daran, daß die Kassen zuweilen eine Ortschaft angegeben haben, die keine politische Gemeinde ist; die Zentrale Ausgleichsstelle muß dann die betreffende politische Gemeinde anmerken, sie stellt hierauf sämtliche Kassenmeldungen gemeindeweise zusammen und wird erst dann ihr Register berichtigen können. Die endgültige Aufstellung über die in die einzelnen Gemeinden fließenden Rentensummen wird also nicht allzu früh erwartet werden dürfen.

*

Daß die *Doppelauszahlung von Renten* vermieden werden muß, ist unbestritten. Es darf nicht vorkommen, daß eine Witwe nach vollendetem 65. Altersjahr von einer Ausgleichskasse eine Uebergangs-Altersrente und von einer andern eine ordentliche Altersrente erhält oder daß eine Ehefrau eine einfache Altersrente bezieht, während gleichzeitig ihr Ehemann im Genusse einer Ehepaar-Altersrente steht. Bisher suchte man den Doppelzahlungsfällen mit Einzelmaßnahmen beizukommen (Zustellung von Verfügungsdoppeln unter Ausgleichskassen, vgl. Wegleitung über die Renten Nrn. 311 und 374); doch erwiesen sich diese Vorkehren — teils weil sie lückenhaft blieben, teils weil sie nicht mit der nötigen Sorgfalt angewandt wurden — als unzulänglich. Die Kommission für die Rentenwegleitung hat sich daher nach einläßlicher Prüfung des Fragenkomplexes einhellig für eine generelle Kontrollmaßnahme ausgesprochen: diese soll darin bestehen, daß die Zentrale Ausgleichsstelle auf

Grund ihres Rentnerregisters die Doppelbezüge ermittelt. Nun besitzt aber die Zentrale Ausgleichsstelle für Uebergangs- und ordentliche Renten zwei gesonderte Register (das eine nach U-Nummern, das andere nach Versichertennummern geordnet); ferner wird für Frauen, deren Ehemann eine Ehepaar-Altersrente bezieht, keine besondere Rentnerkarte erstellt. Um eine zentrale Kontrolle durchführen zu können, muß demnach das Uebergangsrenten-Register soweit nötig dem Register der ordentlichen Renten einverleibt werden, d. h. Uebergangsrentnerkarten müssen mit der ordentlichen Versichertennummer versehen werden; ferner müssen für Ehefrauen ordentliche Registerkarten neu erstellt werden. Bei dieser Um- und Neummerierung von Registerkarten müßten die Ausgleichskassen in beschränktem Umfange mitwirken: da die Zentrale Ausgleichsstelle die drei letzten Stellen der Versichertennummer auf Grund ihrer Unterlagen nicht ohne weiteres bilden kann, müßten die Kassen die Nummer vervollständigen.

Steht demnach fest, daß eine zentrale Kontrolle eingerichtet werden muß und sind nun auch die wichtigsten technischen Fragen abgeklärt, so bleibt nur noch zu entscheiden, *wann* die nötigen Vorkehrungen getroffen werden sollen. Das Bundesamt für Sozialversicherung hatte hiefür ursprünglich schon diesen Herbst vorgesehen; da nun aber Aussicht besteht, daß das AHV-Gesetz abgeändert wird und die Renten erhöht werden, scheint es zweckmäßig, bis nach der allfälligen Gesetzesrevision zu warten und dann die Um- und Neummerierung gegebenenfalls mit der Neufestsetzung der Renten zu verbinden.

Kreuz und quer durch die Arbeitgeberkontrolle

Die meisten Ausführungen der Ausgleichskassen in den Jahresberichten für 1951 über die Arbeitgeberkontrollen stimmen darin überein, daß diese Kontrollen unbedingt notwendig sind (ZAK, 1952, S. 276). Diese Urteile bestätigen die Feststellungen des BSV in seinen beiden Aufsätzen «Interessantes über die Arbeitgeberkontrollen» (ZAK, 1952, S. 32/34) sowie «Das Ergebnis der Arbeitgeberkontrollen» (ZAK, 1952, S. 249). Während dort auf Grund der ca. 40 000 Arbeitgeberkontrollberichte aus der ersten Kontrollperiode einige allgemeine Schlußfolgerungen gezogen worden sind, sollen nun in den folgenden Ausführungen einige interessante Einzelheiten aus einzelnen Berichten bekannt gegeben werden.

*

Die große Arbeit, die von den Revisoren geleistet wird, endet leider manchmal mit einem negativen Erfolg. Trotz Voranzeige und Belehrung

der Arbeitgeber, sie möchten auf die Ankunft des Revisors alle Unterlagen beschaffen, kommt es immer wieder vor, daß der Revisor, wenn er an Ort und Stelle kommt, vor dem Nichts steht. So ist es einem Revisor passiert, daß ihm, als er die Kontrolle beginnen wollte, der Arbeitgeber kurzweg erklärte, er habe vor Antritt einer längeren Orientreise u. a. die meisten für eine Arbeitgeberkontrolle nötigen Unterlagen über die Jahre 1948, 1949 und 1950 vernichtet. Der Firmeninhaber erklärte sich immerhin bereit, auf Grund etwa noch vorhandener Belege und aus der Erinnerung die ausgerichteten Saläre zusammenzustellen.

Ein anderer Abrechnungspflichtiger weigerte sich kategorisch, irgendwelche Unterlagen herauszugeben und gab eine schriftliche Erklärung ab des Inhalts: «Herr X war hier. Seit 3 Jahren bin ich krank (Herz und Nieren). Von da an hat mich die . . . (Name der Kontrollstelle) ausgeschlossen und bin nicht mehr verpflichtet, etwas vorzulegen. Meine A.H.V. ist wo anders angeschlossen. Dies zu Ihrer Orientierung».

Wieder ein anderer Arbeitgeber weigerte sich sowohl den Namen der die Buchhaltung führenden Person bekanntzugeben als auch die Gewinn- und Verlustrechnung mit der Bilanz vorzulegen. Dem Revisor blieb vorläufig nur der Hinweis auf die Strafbestimmungen übrig.

*

Was der Revisor an Ort und Stelle antrifft ist nicht immer alltäglich. — Heiliger St. Florian, verschone unsere Häuser, zünd lieber andere an —; nicht so dachte und handelte ein finanziell nicht gerade gut situierter Betriebsinhaber. Denn er glaubte, aus seiner mißlichen Lage herauszukommen, indem er Wohn- und Geschäftshaus in Brand steckte, um so in den Besitz der Brandversicherungssumme zu gelangen. Wie in allen solchen Fällen hatte aber auch er die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Der Arbeitgeberkontrolleur fragt sich, ob in diesem Falle nicht eine Herabsetzung des persönlichen Beitrages möglich wäre, nachdem der Betriebsinhaber gemäß Kreisschreiben Nr. 31 «durch Elementarschäden betroffen wurde». Er kam jedoch zum Schluß, eine Herabsetzung wäre so wenig gerechtfertigt wie die Ausrichtung einer Witwenrente an eine Frau, die ihren Mann ins Jenseits beförderte.

*

Bekanntlich sollten Arbeitgeberkontrollberichte innert 30 Tagen nach durchgeführter Kontrolle dem BSV abgeliefert werden. Daß diese Ordnungsfrist nicht immer auf den Tag eingehalten werden kann, ist verständlich. Bei einigen Revisoren ist es jedoch mit der Fristeinholung so arg bestellt, daß man um die Durchführung der Arbeitgeberkontrolle bangen müßte, würden sie bei ihren Prüfungen gleich «grob» rechnen!

Es kommt etwa vor, daß das BSV Berichte erst nach Ablauf eines Jahres — nach vorgenommener Kontrolle — oder noch später erhält. Oft kommt es dann aus, daß das Kontrollorgan seiner Sache zu wenig sicher ist, und daher das Ergebnis zuerst mit der Ausgleichskasse bespricht, ausfeilt und darüber noch des langen und breiten korrespondiert.

Nicht selten kommt es auch vor, daß die Mängelbehebungsmeldungen der Ausgleichskassen lange vor den Berichten beim Bundesamt eintreffen, was diesem immer wieder unnötige Umtriebe verursacht.

*

«In der Kürze liegt die Würze» darf auch bei der Durchführung von Arbeitgeberkontrollen gelten. Es soll damit keineswegs einer oberflächlichen Kontrolle das Wort geredet werden.

Wohl zu weit geht eine Kontrolle von 14tägiger Dauer, selbst wenn es sich um eine Stadtverwaltung handelt. Auch eine 7tägige Kontrolle in einem Betrieb der Nahrungsmittelbranche mit 112 Arbeitskräften ist nicht alltäglich.

Als Muster eines übergewissenhaften Revisors darf sicher jener Kontrolleur gelten, der nach 7tägiger Kontrolle am Schluß seines Berichtes schreibt, die Buchhaltung der Firma sei vorzüglich geführt; die Ausgleichskasse möge daher der Firma für die ausgezeichnete Arbeit schriftlich danken . . .

*

Manche Berichte zeigen, daß zwischen kantonalen und Verbandsausgleichskassen einträchtig zusammengearbeitet wird. So etwa, wenn ein Revisor einer internen Kontrollstelle einer Verbandsausgleichskasse nach mündlicher Vorsprache auf einer kantonalen Kasse in einer Erfassungsfrage Auskunft erhält. Oder wenn einem Revisor einer kantonalen Ausgleichskasse für die Kontrolle eines Betriebes, der zeitweise einer Verbandskasse angeschlossen war, von dieser Beitragskarten und Schlußabrechnungen zur Verfügung gestellt werden.

Vereinzelt gibt es aber auch andere Fälle. So wollte sich beispielsweise ein Arbeitgeberkontrolleur einer Verbandskasse bei der Zweigstelle einer kantonalen Kasse über die Erfassung eines angeblich selbständigen Vertreters erkundigen. Die kantonale Kasse wies den Revisor an die Zweigstelle; diese verweigerte aber die Auskunft. Und die Schlußfolgerung im betr. Bericht: «Es bleibt nun wohl nichts anderes übrig, als daß die Ausgleichskasse, sich ihrerseits an die vorgenannte Zweigstelle wendet, um die nötigen Abklärungen zu erhalten».

Einige Revisoren sind von ihrer Arbeit für die AHV so erfüllt, daß sie es nicht lassen können, hin und wieder zugleich Aufsichtsorgan, Kassenleiter oder sogar Richter zu spielen. So kann man in den Berichten etwa lesen:

«Nach allgemeiner Uebung sind solche Bezüge nicht beitragspflichtig».

«Nach unserem Dafürhalten soll inskünftig überall diese Methode in Anwendung gebracht werden».

«Ohne Ihren (BSV) Gegenbericht werden wir (Revisionsorgan) dem Arbeitgeber diese Weisung durchgeben».

. . . . «wird dies bestätigt, so ist für die Berechnung des Eigenkapital-Zinses ein Drittel des in der Liegenschaft investierten Eigenkapitals zu berücksichtigen und vom Erwerbseinkommen ein Drittel der Hypothekenzinsen (ca. Fr. . . .) in Abzug zu bringen».

AHV Art. 163, Abs. 4, schreibt vor: «Die Kontrollorgane haben sich auf die Kontrolle zu beschränken. Sie sind nicht befugt, Verfügungen oder Anordnungen zu treffen». Etwas einfacher ausgedrückt heißt das: Schuster bleib bei deinem Leisten.

*

Sehr oft ergibt sich aus den Kontrollberichten, wie verschieden die gesetzlichen Vorschriften angewandt werden.

Ein mit der Kontrolle einer Aktiengesellschaft betrauter Revisor kann sich die Bemerkung nicht ersparen, wie auffällig der Unterschied in der Behandlung der Mitglieder einer Verbandsausgleichskasse und einer kantonalen Kasse sei, welch' letztere bei Gesuchen um Fristerstreckungen stets konzilient entgegen gekommen sei.

*

Immer wieder kann man den Berichten die erfreuliche Feststellung entnehmen, daß viele Betriebe ihr veraltetes Rechnungs- und Buchhaltungswesen mit dem Inkrafttreten der AHV neuzeitlich gestaltet haben. Doch auch im Zeitalter der Rationalisierung der Arbeit finden die Revisoren in den Betrieben nicht immer Musterbuchhaltungen. Sogar in öffentlichen Verwaltungen läßt manches zu wünschen übrig. So ergab sich aus einem Bericht über die Kontrolle einer größeren Gemeindeverwaltung, daß die Belange der AHV viel zu wenig berücksichtigt werden. Eine größere Summe Beiträge mußte nachbezahlt werden, wovon beinahe die Hälfte den betreffenden Arbeitnehmern im IBK nicht mehr gutgeschrieben werden konnte, weil die erforderlichen Angaben fehlten. Die Schuld daran dürfte größtenteils einem älteren Gemeindefunktionär zuzuschreiben sein, der sich nur schwer mit neuzeitlichen Arbeits- und Buchhaltungsmethoden befreunden kann.

Wie in anderen Rechtsgebieten, so gibt es auch in der AHV im allgemeinen und im Sektor der Arbeitgeberkontrolle im besonderen Fälle, wo ohne Verzug gehandelt werden muß (Konkurs, Liquidation). Zu welchen Folgen offensichtliche Verzögerungen führen können, zeigen folgende zwei Beispiele.

Eine Ausgleichskasse erhielt Kenntnis von einer auf Mitte Februar 1951 beabsichtigten Betriebsliquidation und ersuchte ihr Arbeitgeberkontrollorgan, am 5. Februar 1951 im betreffenden Betrieb so rasch als möglich eine Schlußkontrolle durchzuführen. Nachdem das Revisionsorgan am 15. Februar vergeblich mit der Firma telephonisch in Verbindung zu treten versucht hatte, stellte ein Kontrolleur vier Tage später am Betriebsdomizil fest, daß die Firma weggezogen und deren Prinzipal für immer nach Amerika zu verreisen beabsichtige. Nach Erkundigungen der betreffenden Ausgleichskasse bei der zuständigen Einwohnerkontrolle hatte sich dieser tatsächlich am 19. Februar nach New York abgemeldet.

In einem anderen Fall ist ein Kontrollorgan von einer Ausgleichskasse am 26. November 1949 ersucht worden, sobald als möglich eine Schlußkontrolle vorzunehmen. Am 24. März 1950 wurde nochmals dringend um Durchführung der Kontrolle gebeten. Erst nachdem die Kontrollstelle anfangs August 1950 mit eingeschriebenem Brief die dritte Aufforderung erhalten hatte, erfolgte die Revision am 8. September 1950, über deren Ergebnis am 31. März 1951 berichtet wurde. Zwischen dem Eingang des Auftrages und der Vornahme der Kontrolle liegen somit mehr als 9 Monate und 6 Monate zwischen Kontrolle und Berichterstattung.

*

Die Arbeitgeberkontrollen sind für die Ausgleichskassen ein großer Kostenfaktor. Verschiedene Ausgleichskassen sehen sich daher nach neuen Einnahmequellen um.

So enthalten beispielsweise von Ausgleichskassen eindeutig als «Nachzahlungsverfügung» (im Sinne von AHVV Art. 39) bezeichnete Schreiben an den Abrechnungspflichtigen eine Veranlagungsgebühr, obwohl es sich — nach den Berichten oder Schreiben zu schließen — nicht um Veranlagungen i.Sa. von AHVV Art. 38 handeln kann.

In einigen Berichten ist zu lesen, dem Mitglied seien Fr. . . . der Revisionskosten aufzuerlegen, da sich die Kontrolle in die Länge gezogen habe, weil die Buchhaltung zu wünschen übrig lasse. Oder es steht etwa: «Revisionskosten zu Lasten des Mitgliebes». Oder: «Kosten der Kontrollstelle für Erstellung der Beitragskarten Fr. . . .». In einem anderen

Falle wird als Begründung für eine «Erhebungsgebühr» angegeben, es seien vom betreffenden Abrechnungspflichtigen unrichtige Angaben gemacht worden, was die Kontrolle nicht nur verzögert, sondern den Revisor zusätzlich beansprucht hätte. Es sei daher gestützt auf AHVV Art. 38, Abs. 3, eine Gebühr erhoben worden, weil eine effektive Beitragshinterziehung festgestellt werden mußte.

Die AHV-Ausgleichskassen im Dienste anderer Sozialwerke

Von der Uebertragung weiterer Aufgaben an die Ausgleichskassen war in der ZAK 1948, Seite 180 ff, ausführlich die Rede. Wie dort ausgeführt wurde, sind die Gesuche um Uebertragung weiterer Aufgaben vorerst nur provisorisch bewilligt worden. Inzwischen konnten die nötigen Erfahrungen gesammelt und die meisten provisorischen Bewilligungen in definitive umgewandelt werden. Im folgenden geben wir einen Ueberblick über den heutigen Stand der übertragenen Aufgaben und der aus der Uebertragung sich ergebenden Probleme, soweit diese heute noch aktuell sind.

1. Uebersicht über den Stand der übertragenen Aufgaben

Allen Ausgleichskassen obliegt neben der Durchführung der AHV auch die Durchführung der Lohn- und Verdienstersatzordnung, den kantonalen Ausgleichskassen ferner die Durchführung des Bundesbeschlusses über die Ausrichtung von Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern. Ueberdies führen (Stichtag: 30. Juni 1952) 17 kantonale und 18 Verbandsausgleichskassen weitere ihnen von den Kantonen bzw. Gründerverbänden übertragene Aufgaben durch. Die Uebertragung dieser Aufgaben wurde mit Ausnahme von drei Fällen durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement bzw. das Bundesamt für Sozialversicherung definitiv bewilligt. In den erwähnten drei Fällen — es handelt sich um eine kantonale und zwei Verbands-Ausgleichskassen — konnte die provisorische Bewilligung bisher nicht in eine definitive umgewandelt werden, weil die organisatorische Verbindung von AHV-Ausgleichskasse und übertragenem Sozialwerk bzw. der Bereich der übertragenen Aufgaben noch einer weiteren Abklärung bedarf.

Soweit den *kantonalen Ausgleichskassen* weitere Aufgaben übertragen wurden, handelt es sich vor allem (in 15 Fällen) um die Durchführung der *zusätzlichen Alters- und Hinterlassenenfürsorge* gemäß Bundesbeschuß vom 8. Oktober 1948/5. Oktober 1950 sowie zusätzlich in 6 Fäl-

len um die Auszahlung von *kantonalen Zusatzleistungen*. In 5 Fällen ist den kantonalen AHV-Ausgleichskassen außerdem die Führung der kantonalen *Familienausgleichskasse* übertragen (Luzern, Fribourg, Waadt, Neuenburg, Genf). Ferner ist die kantonale AHV-Ausgleichskasse in je einem Fall mit der Führung der abgelösten *kantonalen Altersversicherung* bzw. mit den Aufgaben für die kantonale *Ferienausgleichskasse* betraut.

Die 18 in Frage stehenden *Verbandsausgleichskassen* haben ihre Organisation und ihre Einrichtungen insbesondere in den Dienst verbandseigener *Familienausgleichskassen* gestellt (in 16 Fällen). In je einem Fall wird nur die verbandseigene *Krankengeldversicherung* bzw. *Ferienausgleichskasse* als übertragene Aufgabe geführt, während in drei Fällen der AHV-Ausgleichskasse zusätzlich zur Führung verbandseigener Familienausgleichskassen noch eines oder mehrere weitere Sozialwerke, wie *Ferien-, Feiertags- und Krankenkassen* übertragen sind.

Wie schon in ZAK 1948, Seite 185, erwähnt, bildet ferner die Tätigkeit von Verbandsausgleichskassen als *Abrechnungs- und Kontrollstelle* einer kantonalen Familienausgleichskasse einen weiteren besondern Fall der Benützung von AHV-Ausgleichskassen für andere Sozialwerke. Per 30. Juni 1952 versahen 20 Verbandsausgleichskassen derartige Funktionen.

2. Erfahrungen

a) Im Bewilligungsverfahren

Anfänglich ist als Voraussetzung der Uebertragungsbewilligung eine Vereinbarung zwischen der zu übernehmenden Institution bzw. deren Träger und der AHV-Kasse verlangt worden. Es hat sich jedoch bald erwiesen, daß diese Konstruktion, insbesondere bei den Verbandsausgleichskassen, in rechtlicher Hinsicht nicht zu genügen vermochte. Hiefür war folgende Ueberlegung maßgebend: Die einer AHV-Ausgleichskasse auf dem Gebiete der AHV obliegenden Verpflichtungen sind im AHVG, in der AHVV und im entsprechenden Kassenreglement aufgezählt. Dasselbe gilt analog für die anderen durch den Bund übertragenen Aufgaben (Lohn- und Verdienstersatzordnung, landwirtschaftliche Familienzulagenordnung). Damit nun die weiteren durch die Kantone oder Gründerverbände einer AHV-Ausgleichskasse übertragenen Aufgaben und die dabei zu beobachtenden Vorschriften für die AHV-Ausgleichskasse in gleicher Weise verbindlich sind, wie die Vorschriften betreffend die AHV, müßte streng genommen bei jeder Uebertragung das Kassenreglement geändert bzw. angepaßt werden. Statt dessen können

aber auch auf *vertraglicher Basis* (oder sogar nur durch einen einseitigen Uebertragungsbeschluß) einer AHV-Ausgleichskasse weitere Aufgaben und damit weitere, d. h. über die im Kassenreglement genannten hinausgehende Verpflichtungen auferlegt werden. Dies bedingt, daß eine solche *Vereinbarung* nicht primär zwischen dem Träger des weiteren Sozialwerkes und der AHV-Ausgleichskasse, sondern *zwischen dem Gründerverband und der AHV-Ausgleichskasse* abgeschlossen wird, weil, abgesehen vom Bund, nur die Gründerverbände bzw. Kantone, ihrer AHV-Ausgleichskasse weitere Aufgaben übertragen dürfen (AHVG Art. 63, Abs. 4). Dies hat u. a. zur Folge, daß *alle* Gründerverbände einer Verbandsausgleichskasse die Verantwortung für die Uebertragung und die Garantie für die Deckung der durch die Uebertragung entstehenden Mehrkosten übernehmen müssen, auch wenn *nur ein* Gründerverband am betreffenden Sozialwerk beteiligt ist. Diese Konsequenz ist nicht immer von allen Gründerverbänden verstanden worden, weshalb in den vergangenen Jahren sich das Verfahren für die definitive Uebertragungsbewilligung hin und wieder verzögerte.

Noch in einem weiteren Punkt gab das Bewilligungsverfahren zu Diskussionen Anlaß. Gemäß AHVV Art. 132, Abs. 2, haben sich die *Kassenrevisionen* auch auf die übertragenen Aufgaben zu erstrecken, soweit dies für die Revision der Ausgleichskasse bezüglich der Durchführung der AHV notwendig ist. Es stellte sich daher die Frage, ob eine Revision des übertragenen Sozialwerkes durch besondere Revisoren überhaupt noch zulässig sei. Das Bundesamt für Sozialversicherung hat dies auf Grund der geltenden gesetzlichen Vorschriften bejaht. Die Tätigkeit von besonderen Revisoren der übertragenen Sozialwerke findet jedoch ihre Schranke in AHVV Art. 156, Abs. 1, wonach ein Unbefugter, d. h. in diesem Falle, ein für die AHV-Revision nicht zugelassener Revisor des übertragenen Sozialwerkes, in die AHV-Akten nicht Einsicht nehmen darf. De lege ferenda wird auf Grund der Erfahrungen zu prüfen sein, ob für Kasse und übertragenes Sozialwerk nicht die gleiche Revisionsstelle bestimmt werden muß.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß das Bewilligungsverfahren sich zuweilen auch deshalb verzögerte, weil einzelne der interessierten Gründerverbände gewisse Hemmungen hatten, *die einschlägigen Erlasse* der zu übertragenden Sozialwerke vorzulegen. Die Vorlage dieser Erlasse ist immer dann unumgänglich, wenn in der verlangten Vereinbarung die übertragenen Aufgaben nicht einzeln aufgezählt sind. Entgegen der ursprünglich geäußerten Auffassung (vgl. ZAK 1948, Seite 183, lit. d) ist jedoch eine Anpassung der den übertragenen Sozialwer-

ken eigenen statutarischen oder gesetzlichen Erlasse an die Bestimmungen der AHV nicht erforderlich, da diese Erlasse nicht gänzlich, sondern nur soweit die übertragene Geschäftsführung in Frage steht, in der Uebertragungsbewilligung für die AHV-Ausgleichskasse als verbindlich erklärt werden.

b) In der Durchführung

Im großen und ganzen haben sich bisher *keine größeren Unzukömmlichkeiten* ergeben. Wo allerdings der Geschäftsbereich der übertragenen Sozialwerke einen größeren Umfang angenommen hat als derjenige der AHV, besteht die Gefahr, daß auch die Durchführung der AHV allzusehr den Besonderheiten der jeweiligen Sozialwerke angepaßt wird. Solche Fälle sind jedoch selten. Immerhin hat es sich im Laufe der vergangenen Jahre als notwendig erwiesen, *in buchhalterischer Hinsicht* eine saubere Trennung zwischen den Belangen, insbesondere den Verbindlichkeiten der übertragenen Sozialwerke und denjenigen der AHV herbeizuführen. Zu diesem Zwecke mußten besondere Vorschriften erlassen werden, die in Kreisschreiben Nr. 49 enthalten sind. (Vgl. hiezu auch ZAK 1951, Seite 57 ff). Die Beobachtung dieser Vorschriften ist für alle Ausgleichskassen, denen mit Bewilligung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes bzw. des Bundesamtes für Sozialversicherung weitere Aufgaben übertragen wurden, verbindlich. Sie gilt als Bedingung der Uebertragung und wird jeweils in der Uebertragungsbewilligung ausdrücklich als solche erwähnt.

Eine weitere Schwierigkeit zeigte sich bald beim gleichzeitigen *Inkasso auf dem Wege der Zwangsvollstreckung von Beiträgen* für die AHV und für übertragene Sozialwerke, besonders wenn es sich um Sozialwerke von Verbänden handelte. Um zu verhindern, daß für einen Teil der Forderung die definitive Rechtsöffnung gewährt, für den andern, die übertragenen Sozialwerke betreffenden Teil dagegen verweigert wird, mußte im Kreisschreiben vom 25. Juni 1951 den Ausgleichskassen mit übertragenen Aufgaben vorgeschrieben werden: *Forderungen aus übertragenen Aufgaben* — sofern es sich nicht um Beiträge gemäß landwirtschaftlicher Familienzulagenordnung handelt — *sind getrennt von Forderungen für die AHV in Betreibung zu setzen oder im Konkurs einzugeben*. Auch die Einhaltung dieser Vorschrift gilt im Sinne von AHVV Art. 131, Abs. 2, als Bedingung für die Uebertragungsbewilligung.

Noch nicht ganz abgeklärt ist die Frage der *Entschädigung der AHV-Ausgleichskasse* für die Durchführung übertragener Aufgaben. Gemäß AHVV Art. 132, Abs. 1, ist der AHV-Ausgleichskasse eine angemessene Entschädigung zu leisten, wenn sich aus der Uebertragung weiterer Auf-

gaben eine Erhöhung der Verwaltungskosten der Ausgleichskasse ergibt. Die Formulierung dieser Bestimmung ist nicht eindeutig. Immerhin steht fest, daß sich die übertragene Durchführung von weiteren Sozialwerken durch eine AHV-Ausgleichskasse kostenmäßig zu Gunsten der übertragenen Sozialwerke auswirkt, indem diese nicht zur Vergütung der effektiven Kosten, die ihnen bei getrennter Durchführung erwachsen würden, verpflichtet sind. Im weitem kann man sich aber fragen, ob diese Sozialwerke nur für die der AHV-Ausgleichskasse erwachsenden Mehrkosten aufzukommen brauchen oder ob ihnen darüber hinaus zugemutet werden darf, der AHV-Ausgleichskasse für die Zur-Verfügung-Stellung von Personal und technischen Einrichtungen eine angemessene Vergütung zu leisten. — In AHVV Art. 132, Abs. 1, ist ferner nicht ausdrücklich gesagt, *wer* die Vergütung auszurichten hat Praktisch und im internen Verhältnis wird dies meistens das betreffende Sozialwerk oder — falls es keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt — dessen Träger sein. Rechtlich müssen jedoch aus den oben (Ziff. 2/a) angeführten Gründen die Gründerverbände der AHV-Ausgleichskasse für die Kostendeckung garantieren.

Nach dem Gesagten ist es nicht erstaunlich, daß in der Praxis die Meinungen über die *Höhe und Angemessenheit der Entschädigung* zuweilen verschieden sind. Da genaue Zeitaufschreibungen fehlen, lassen sich insbesondere die zu Lasten der übertragenen Sozialwerke gehenden Personalkosten meistens nur annähernd und schätzungsweise ermitteln. Zudem sind heute noch Unterschiede in der Höhe der Entschädigung vorhanden, die sich nicht durch die strukturellen Unterschiede der einzelnen AHV-Ausgleichskassen oder durch die Verschiedenheit der übertragenen Aufgaben erklären lassen. Es wird Aufgabe aller beteiligten Instanzen sein, hier einen gewissen Ausgleich herbeizuführen und die Entschädigung nach einheitlichen Gesichtspunkten festzusetzen. Hiebei fällt nicht zuletzt den Revisionsstellen eine bedeutende Rolle zu, da sie im Einzelfall am besten in der Lage sind, die Angemessenheit der Kostenentschädigung für die übertragenen Sozialwerke zu beurteilen.

Aufklärung tut immer noch not

An dieser Stelle wurde wiederholt auf die Notwendigkeit einer wirksamen Aufklärung der Versicherten hingewiesen. Daß Aufklärung noch immer not tut, beweist folgender Brief an eine Ausgleichskasse:

«Ich bin am 15. Juni 1890 geboren, bin Bürger der Gemeinde und seit 1941 ununterbrochen in Ich bin Vater von 7 Kindern und alle haben seit 1948 die AHV-Karte erhalten. Nur ich, der Vater, der oh-

nehin nicht unbekannt sein sollte, ist ohne Karte geblieben. Ich habe nun einst in früheren Jahren durch Krankheit und Not und große Familie eine Unterstützung erhalten. Es wurde mir nun klar, daß ich offensichtlich deshalb in der AHV nicht erwünscht sein werde. Ich habe mich mit dieser Lage abgefunden und hoffte ohnehin, betr. meines Gesundheitszustandes wahrscheinlich nicht in den Genuß dieser Versicherung zu gelangen. Im Oktober 1951 kam ich dann in die Fa. X zur Aushilfe, mußte aber im Dezember die Stelle wieder verlassen. Seither bin ich ohne jeglichen Verdienst. Da mein Zustand sich merklich gebessert hat und ich nicht nur von den Kindern leben möchte, habe ich um andere Arbeit nachsuchen wollen und dabei ersehen dürfen, daß ich ohne Ausweis nicht an eine Arbeit herankomme. Es besteht für mich nun die Frage, ob wirklich eine bestehende Armut einen Ausweis vorenthalten kann.» . .

AHV-Streitsachen vor dem Eidg. Versicherungsgericht 1951

I. Aus dem Bericht des Eidg. Versicherungsgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1951

Alters- und Hinterlassenenversicherung

Auffallend ist der seit September 1948 fast konstant gebliebene Rhythmus der Eingänge von durchschnittlich 45—50 Berufungen pro Monat, wobei sich allerdings die bereits letztes Jahr in Erscheinung getretene Tendenz zu fühlbarer Zunahme von Geschäften grundsätzlicher Natur noch befestigte. Das Berichtsjahr stand im Zeichen der ersten Revision des Bundesgesetzes über die AHV und der bundesrätlichen Vollzugsverordnung. Die Erweiterung des Kreises der Uebergangsrentenbezüger und die Entlastung der wirtschaftlich schwächeren Selbständigerwerbenden, welche unmittelbar nach Ablauf der Referendumsfrist wirksam wurden, hatten wider Erwarten auf die Zahl der einlaufenden Geschäfte keinen nennenswerten Einfluß. Hingegen stellten sich im Zusammenhang mit den infolge der Abänderung des Wehrsteuerbeschlusses revidierten Bestimmungen der Vollzugsverordnung mehrere Fragen prinzipieller Natur, so vor allem bezüglich der Abgrenzung zwischen ordentlicher Beitragsbemessung (auf Grund der Steuerfaktoren) und der ausserordentlichen (Sonderveranlagung durch die Ausgleichskassen) und ganz allgemein in bezug auf die Gesetzmäßigkeit der für die Einkommensermittlung der Selbständigerwerbenden gewählten Methode. Bei der ordentlichen Beitragsbemessung ergaben sich Schwierigkeiten namentlich dort, wo die Berechnung des Erwerbseinkommens nach den Grundsätzen von Wehrsteuertaxation und kantonaler Steuerveranlagung zu

abweichenden Resultaten führen kann. Ähnliches gilt für die Bewertung des für den Zinsabzug maßgebenden Eigenkapitals, da diese im Wehrsteuerverfahren, namentlich bei Liegenschaften, nicht durchwegs nach gleichen Maßstäben vorgenommen wird und der einschlägige Korrekturkoeffizient die Ungleichheiten nicht überall zu beheben vermag.

Bei der Revision der Vollziehungsverordnung bot die letztinstanzliche Judikatur Richtlinien bei jenen Bestimmungen, wo die mangelnde Kongruenz mit dem Gesetz festgestellt wurde. Es darf bemerkt werden, daß die Gerichtspraxis dadurch, daß eine Reihe von Verordnungsbestimmungen gestrichen oder geändert wurde, in der Regel eine sinngemäße Verwertung erfahren hat. So wurde beispielsweise eine den Rechtsanspruch auf Beitragsherabsetzung einschränkende Bestimmung aufgehoben und damit die Verordnung dem Gesetz und der angesichts der wachsenden Zahl von Reduktionsverfahren bedeutungsvollen Rechtsprechung angepaßt.

Neben weiteren, bereits im letzten Geschäftsbericht bezeichneten Hauptgruppen gaben die Prozesse betreffend die ordentlichen Renten in vermehrtem Maße Gelegenheit zu grundsätzlichen Lösungen. Das Gericht hatte sich ferner erstmals mit dem Geltungsbereich und der Interpretation von Bestimmungen aus zwischenstaatlichen Abkommen zu befassen.

Bei der Behandlung des letztjährigen Geschäftsberichts ist vom Berichterstatter im Nationalrat zutreffend die Frage der kostenlosen Prozeßführung in AHV-Sachen aufgeworfen und beispielsweise auf Beitragsprozesse hingewiesen worden, in denen es sich darum handelte, ob das für die Beitragsberechnung maßgebende Einkommen Fr. 100 000 oder 30 000 oder ob der AHV-Jahresbeitrag Fr. 18 000 oder 14 000 betrage. Bei derartigen weitgehend abgaberechtlich orientierten und oft recht komplizierten Prozessen kann man sich in der Tat fragen, ob Bund und Kantone ihren AHV-Rechtsprechungsapparat kostenlos zur Verfügung stellen oder ob hier nicht dem Richter die Auferlegung von Gerichtskosten auch ohne das Erfordernis der leichtsinnigen oder mutwilligen Prozeßführung ermöglicht werden sollte. Jedenfalls verdient dieses Problem bei einer künftigen Revision gründliche Prüfung. Es darf zudem nicht übersehen werden, daß von Rechtsmitteln naturgemäß immer dann sehr ergiebig Gebrauch gemacht wird, wenn das Verfahren kostenlos ist und der Versicherte im Prozeß nichts verlieren, sondern nur gewinnen kann. In diesem Zusammenhang verdienen Bestrebungen, welche durch Einführung eines Einspracheverfahrens nach Art der Steuereinsprache die Zahl der AHV-Beschwerden und damit die für die AHV-

Rechtspflege von Kantonen und Bund aufzubringenden Mittel tunlichst zu verringern trachten, volle Beachtung. Bei den Kantonen ist überdies zu berücksichtigen, daß sie durch die an sich durchaus zweckmäßige Uebertragung der erstinstanzlichen Rechtsprechung in Militärversicherungssachen an die kantonalen Versicherungsgerichte zusätzlich finanziell belastet sind.

II. Statistik

Anzahl der Erledigungen

Von 1950 übertragen	146
Neu eingegangen	551
Total Pendenzen	697
Total Erledigungen	574
deutsch	368
französisch	148
italienisch	58
auf 1952 übertragen	123

Erledigungsart	Berufungskläger		
	Versicherter	BSV	AK
Nichteintreten	9	—	—
Rückzug oder Gegenstandslosigkeit	152	8	9
Gänzliche oder teilweise Gutheiung	51	75	20
Abweisung	229	12	9
Total	441	95	38

Von der Lohn- und Verdienstersatzordnung zur Erwerbsersatzordnung

(Fortsetzung *)

IX. Verabschiedung der Erwerbsersatzordnung durch die Eidg. Räte

Wie erinnerlich konnte die Erwerbsersatzordnung in der Juni-Session der Eidg. Räte wegen einer einzigen Differenz, die sich auf die Anwendbarkeit von OR Art. 335 auf entschädigungsberechtigte Wehrpflichtige

*) Vgl. ZAK 1951, S. 429 und 469; ZAK 1952, S. 23, 72, 132, 159, 219 und 257.)

bezog (vgl. ZAK 1952, S. 258) noch nicht bereinigt werden. Zur Beratung dieser Differenz trat die ständerätliche Kommission am 12. September nochmals zusammen. Sie gelangte mit allen gegen 1 Stimme zum Schluß, daß an der ständerätlichen Fassung von Art. 31^{bis} festgehalten werden sollte. So beschloß auch der Ständerat am 16. September, und zwar mit 28 : 3 Stimmen. Am 23. September sprach sich die nationalrätliche Kommission einstimmig für Zustimmung zur ständerätlichen Fassung aus und am 24. September endlich stimmte der Nationalrat dem Antrag seiner Kommission stillschweigend zu. Damit war auch die letzte Differenz bereinigt. Der Art. 31^{bis} (in der endgültigen Vorlage Art. 32) lautet nun wie folgt:

«Auf Personen, welche nach Maßgabe dieses Gesetzes entschädigungsberechtigt sind, findet für die Zeit ihrer Militärdienstleistung Art. 335 des schweizerischen Obligationenrechtes keine Anwendung.»

Es bleibt somit bei der Lösung, die seit Inkrafttreten der Lohnersatzordnung gegolten hatte (vgl. ALEO Art. 22 und VW Art. 46).

In der Schlußabstimmung vom 25. September 1952 stimmte der Nationalrat mit 111 : 0 und der Ständerat mit 34 : 0 Stimmen der Erwerbsersatzordnung zu. Falls innert der bis zum 25. Dezember 1952 laufenden Referendumsfrist das Referendum nicht ergriffen wird, kann die Erwerbsersatzordnung fristgerecht am 1. Januar 1952 in Kraft treten.

X. Die Vorbereitung der Vollzugsverordnung

Alle wichtigen Fragen, die in der Vollzugsverordnung zur Erwerbsersatzordnung zu regeln sind, wurden der Spezialkommission für die Durchführung der Erwerbsersatzordnung unterbreitet. Diese tagte am 8./9. April und am 20./21. Mai 1952. Gestützt auf die Beratungsergebnisse arbeitete das Bundesamt für Sozialversicherung einen Entwurf aus, der den Kantonen, den Spitzenverbänden der Wirtschaft, den militärischen Organisationen, den Ausgleichskassen sowie andern interessierten Kreisen am 16. Juli zur Vernehmlassung zugestellt wurde. In sehr vielen Vernehmlassungen wurde dem Entwurf vorbehaltlos zugestimmt. Die in den andern Vernehmlassungen enthaltenen Abänderungsvorschläge betreffen größtenteils Fragen von untergeordneter Bedeutung. Von größerer Bedeutung sind gewisse Einwände, die namentlich von Seiten der Verbandsausgleichskassen gegen das vorgesehene neue Verfahren zur Geltendmachung des Entschädigungsanspruches geltend gemacht werden. Andererseits haben sich die kantonalen Ausgleichskassen wie auch die Arbeitnehmerverbände und die militärischen Stellen für das neue Verfahren ausgesprochen.

Die in den Vernehmlassungen aufgeworfenen Fragen sind am 7. Oktober von der Spezialkommission geprüft worden. Die Kommission sprach sich mit 8:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen für die Verwirklichung des Verfahrens bei der Geltendmachung des Anspruchs aus. Dieser konnte gegenüber den ursprünglichen Vorschlägen noch wesentlich verbessert werden. Das Bundesamt für Sozialversicherung hat darauf den Entwurf definitiv bereinigt. Der Entwurf wird nun dem Bundesrat zur materiellen Genehmigung unterbreitet und darauf den Ausgleichskassen als provisorische Weisung zugestellt. Der formelle Erlaß der Vollzugsverordnung erfolgt nach Ablauf der Referendumsfrist.

Die schwedischen Volkspensionen

In der modernen Gesetzgebung zur Verwirklichung der sozialen Sicherheit der Alten, Witwen und Waisen lassen sich zwei Hauptrichtungen unterscheiden: die einen Staaten haben das System der *Sozialversicherung* gewählt (z. B. die Schweiz und ihre Nachbarstaaten), die anderen dasjenige der *staatlichen Renten*. Beim System der Sozialversicherung sind viele Elemente der privaten Lebensversicherung übernommen worden; die Versicherungsleistungen hängen grundsätzlich von den Beiträgen des Versicherten ab. Je mehr und je höhere Beiträge entrichtet wurden, desto höher werden endlich auch die Leistungen. Da es sich um *Sozialversicherungen* handelt, wird jedoch das reine Versicherungselement in wesentlichem Ausmaß durch Solidaritätsbeiträge und staatliche Beteiligung an den Leistungen im Sinne eines sozialen Ausgleichs abgeschwächt. Die Möglichkeit einer Beeinflussung der Leistungen durch die individuelle Anstrengung bleibt jedoch gewahrt.

Anders verhält es sich bei den Systemen *staatlicher Renten*. Hier werden die Renten festgesetzt, ohne daß ein irgendwie geartetes Versicherungsverhältnis dabei eine Rolle spielt. Eine Abstufung der Leistungen erfolgt dann durch die Einführung von Bedürfnisklauseln, sodaß sich dieses System dem Fürsorgeprinzip (Unterstützung je nach dem Grade der Notlage im Einzelfall) nähert.

Da die zahlreichen Teuerungs- und Sonderzulagen, welche die meisten europäischen Staaten — nicht zuletzt zufolge der Währungsentwicklung — seit Kriegsende ausrichten, weitgehend aus Staatsgeldern gedeckt werden, ist auch in Ländern, die theoretisch am Sozialversicherungsprinzip festhalten, eine weitgehende Vermischung mit dem System der staatlichen Renten festzustellen. Es mag daher interessieren, einen Blick auf die Gesetzgebung eines Landes zu werfen, das auf dem Gebiete der so-

zialen Sicherheit für die Alten, Witwen und Waisen völlig von der Sozialversicherung im engeren Sinne abgegangen ist.

Die *schwedischen Volkspensionen* sind eigentliche staatliche Renten. Die «Beiträge» welche in der Gesetzgebung zur Finanzierung der Volkspensionen vorgesehen sind, haben keinen Einfluß auf die Leistungen und decken auch nur einen geringen Teil (18%) des gesamten finanziellen Aufwandes. Sie stellen eher eine Art Sondersteuer dar, die übrigens auch gleichzeitig mit den andern Steuern eingezogen wird.

Bei einem Vergleich der schwedischen Sozialgesetzgebung mit derjenigen anderer Länder ist außer den Volkspensionen auch die Gesetzgebung über die Kinderzulagen zu berücksichtigen, da sie die Volkspensionen ergänzen.

Wir stellen im folgenden die schwedischen Volkspensionen und Kinderzulagen in Stichworten dar: (100 skr = ca. 70 sfr.)

1. Die Volkspensionen

Rechtsgrundlage: Die schwedischen Volkspensionen sind durch das verschiedentlich abgeänderte Gesetz vom 29. Juni 1946 über die Volkspensionen geregelt, welches am 1. Januar 1948 in Kraft trat.

Verwaltung: Oberbehörde ist die *Direktion der Pensionen*, indessen sind den lokalen Behörden, den *Lokalkommissionen*, weitgehende Befugnisse bei der Prüfung der Ansprüche und Festsetzung der Pensionen eingeräumt.

Grundsatz: Jeder in Schweden registrierte schwedische Staatsbürger im Alter von über 16 Jahren hat Anrecht auf die Volkspensionen, wenn er die Bedingungen dafür erfüllt. Die einbezahlten Beiträge werden nicht berücksichtigt; bei der Alterspension, der Invalidengrundrente, dem Krankengeld und dem Blindenzuschlag auch nicht seine Vermögensverhältnisse.

Arten der Volkspensionen:

Altersrente: Jeder schwedische Staatsbürger, der in Schweden angemeldet und über 67 Jahre alt ist, hat Anrecht auf eine Altersrente.

Invalidenrente: Wer im Alter von 16—66 Jahren steht und zufolge Krankheit dauernd nicht im Stande ist, sich durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeit den Lebensunterhalt zu verdienen, hat Anrecht auf eine Invalidenrente. Voraussetzung ist eine zwei Drittel übersteigende Arbeitsunfähigkeit. — Personen, die vor dem 60. Altersjahr erblinden, erhalten eine *Blindenzulage*. — Ist die Krankheit zwar von längerer Dauer (über ein Jahr), aber nicht unheilbar, d. h. besteht Aussicht auf eine spätere Heilung, so wird statt der Invalidenrente eine *Krankenrente* für eine bestimmte Dauer ausgerichtet. — Die Invaliden-

rente verwandelt sich nach Erreichung des 67. Altersjahres in eine Altersrente.

Frauenzulage: Die Ehefrau eines Pensionierten, welche mit diesem länger als fünf Jahre verheiratet und mindestens 60 Jahre alt ist, aber selber keinen Rentenanspruch besitzt, erhält eine Frauenzulage.

Witwenpensionen: Nach fünfjähriger Dauer der Ehe hat die Witwe im Alter von über 55 Jahren Anspruch auf eine Witwenpension; das gleiche gilt für alleinstehende Frauen, die in eheähnlichen Verhältnissen mit dem Verstorbenen lebten, sofern gewisse Voraussetzungen zutreffen.

Kinderzulagen: Witwen und Witwern mit Kindern unter zehn Jahren werden unter gewissen Voraussetzungen Kinderzulagen ausgerichtet.

Ordentliche Wohnungszulage: Es wird eine nach fünf geographischen Zonen (mit verschiedenen hohen Lebenskosten) gestaffelte Wohnungszulage ausgerichtet, welche einen bescheidenen Mietzins decken soll. Die Gemeinden können *Sonder-Wohnungszulagen* beschließen, die als Teil der Volkspensionen gelten.

Leistungen:

Altersrente: Die Altersrente ist eine Einheitsleistung, welche unabhängig von der Vermögenslage des Ansprechers ausgerichtet wird. Sie beträgt 1000 Kr. für Alleinstehende und 700 Kr. für jeden Ehegatten (= 1600 Kr. für ein Ehepaar). Dazu kommt eine Teuerungszulage, welche z. Zt. für Alleinstehende ca. 300 Kr. und für Ehepaare ca. 480 Kr. beträgt

Frauenzulage: Die Frauenzulage beträgt höchstens 600 Kr. und 180 Kr. Teuerungszulage; sie reduziert die Alterspension des Ehegatten von 1000 Kr. auf 800 Kr. Ferner wird sie um die Hälfte des 600 Kr. übersteigenden anderweitigen Einkommens gekürzt.

Invalidenrente: die Invalidenrente besteht aus einer Grundpension von 200 Kr. und nach dem übrigen Einkommen verschieden hohen Zuschlägen in der Höhe von maximal 800 Kr. für Alleinstehende, 1200 Kr. für Ehepaare. Dazu kommen Teuerungszuschläge von 300, bzw. 480 Kr. Die Zuschläge werden um die Hälfte des 400 Kr. bei Alleinstehenden, 600 Kr. bei Ehepaaren übersteigenden Jahresverdienstes gekürzt.

Blindenzulage: Zusätzlich zur Alters- oder Invalidenrente werden 700 Kr. jährlich ausgerichtet. Für die Altersrente, die Grundpension der Invalidenrente (200 Kr.) und die Blindenzulage von 700 Kr. spielen die übrigen Vermögensverhältnisse keine Rolle.

Wohnungszulagen: Die Wohnungszulagen sind nach den Lebenskosten in fünf geographische Gruppen gestaffelt. Es erhalten demnach:

Teuerungsgruppe	I	I	III	IV	V
Alleinstehende	—	150	300	450	600
Ehepaare zusammen	—	200	400	600	800

Witwen erhalten die Hälfte des Betrages für Ehepaare. — Die Wohnungszulagen werden je nach den übrigen Vermögensverhältnissen gekürzt.

Die *Sonder-Wohnungszulagen* sind den Gemeinden anheimgestellt.

Teuerungszulagen: Zu den Alterspensionen, den Zuschlägen zu den Invaliden-Grundrenten, den Witwenpensionen und den Kinderzulagen werden gleichzeitig mit den Grundleistungen Teuerungszulagen ausgerichtet. Sie werden viermal jährlich auf Grund des Unterschieds zwischen dem jeweiligen Lebenskostenindex und demjenigen im Juni 1946 festgesetzt. Die heute für die Alters- und Invalidenrenten ungefähr geltenden Zuschläge wurden oben angegeben.

Finanzierung: Personen im Alter von 18 bis 66 Jahren haben gleichzeitig mit der Staatssteuer 1% (Eheleute je $\frac{1}{2}$ %) ihres steuerpflichtigen Einkommens für die Volkspensionen zu entrichten. Dies stellt jedoch eher eine Sondersteuer, als einen Versicherungsbeitrag dar, zumal die einbezahlten Beiträge auf die Höhe der Leistungen keinen Einfluß haben. Auf diese Weise werden jährlich ca. 100 Mill. Kr. aufgebracht. Die Kosten der Volkspensionen betragen dagegen 820 Mill. Kr., sodaß bei einer Beteiligung der Gemeinden mit 80 Millionen der weitaus größte Anteil der Finanzierung durch andere staatliche Mittel zu erfolgen hat. — Im Jahre 1950 waren mehr als 700 000 Personen Leistungsempfänger.

Stellung der Ausländer. Zum Bezug von Volkspensionen sind nur in Schweden wohnhafte schwedische Staatsbürger berechtigt. Die schwedische Regierung kann jedoch auf dem Wege von Staatsverträgen die Bestimmungen der Regelung über die Volkspensionen auch auf in Schweden wohnhafte Ausländer ausdehnen. Am 27. August 1949 wurde mit Dänemark, Finnland, Island und Norwegen eine entsprechende Konvention abgeschlossen. Das Abkommen bezieht sich jedoch nur auf die Alterspensionen und die zu ihnen ausgerichteten Zulagen. Angehörige dieser Staaten haben auf Grund dieses Abkommens Anrecht auf Alterspensionen, wenn sie (abgesehen von vorübergehenden Auslandsaufenthalten) ununterbrochen während fünf Jahren in Schweden gewohnt haben und alle übrigen Voraussetzungen zum Erhalt der Renten erfüllen. Die Angehörigen dieser Staaten haben die gleichen Beiträge zu entrichten, wie

schwedische Staatsangehörige. — Von Angehörigen anderer Staaten wird der Beitrag zwar an der Quelle zunächst erhoben; bei der jeweiligen definitiven Bereinigung ihrer Einkommenssteuer wird er jedoch *zurück-erstattet*.

2. Kinderzulagen

Rechtsgrundlage ist das allgemeine Gesetz über die Kinderzulagen, vom 26. Juli 1947, mit Abänderungen von 1950.

Arten:

Die *allgemeine Kinderzulage* wird ohne Rücksicht auf die sonstige Vermögenslage für alle in Schweden wohnhaften Kinder unter 16 Jahren in der Höhe von 290 Kr. jährlich ausgerichtet. Auch Kinder ausländischer Staatsangehörigkeit erhalten diese Zulage, wenn Personen für ihren Unterhalt aufkommen, welche ihren Wohnsitz in Schweden haben.

Die *besondere Kinderzulage*, welche durch das gleiche Gesetz geregelt ist, wird in zwei Formen ausgerichtet:

— eine Zulage von 420 Kr. jährlich für Kinder unter 16 Jahren, deren beide Eltern verstorben sind, oder deren einer Elternteil verstorben ist, die aber durch einen Vormund und nicht durch den überlebenden Elternteil aufgezogen werden. Einkünfte des Kindes aus dessen Berufstätigkeit werden dabei nicht berücksichtigt, wohl aber die sonstige Vermögenslage.

— Eine Zulage von 250 Kr. jährlich an Kinder unter 16 Jahren, deren Vater verstorben ist, deren Vater eine Volkspension bezieht, oder die unehelich sind, bzw. deren Vater nicht feststeht. Diese Zulage hängt von der Vermögenslage ab. Beträgt das Einkommen der Personen, welche für das Kind aufkommen, im Falle eines Alleinstehenden mehr als 180 Kr., im Falle eines Ehepaares mehr als 2200 Kr., so wird die Zulage gekürzt, ebenso wenn das Kind eigenes Einkommen besitzt.

Berechtigt zum Bezug der besonderen Kinderzulage sind nur in Schweden wohnhafte schwedische Staatsangehörige, vorbehaltlich eines Staatsvertrages. Das Abkommen mit den übrigen skandinavischen Staaten von 1949 sieht eine solche Ausdehnung vor. Kinder von Empfängern einer Volkspension, die diesen Staaten angehören und sich ununterbrochen während fünf Jahren in Schweden aufgehalten haben, berechtigen zur besonderen Kinderzulage.

In gewissen Fällen wird an Witwen und Witwer mit Kindern unter zehn Jahren ein besonderer Zuschlag zur besonderen Kinderzulage gewährt.

Durchführungsfrage der AHV

Rentenanspruch der Waisen im Militärdienst?

Gemäß AHVG Art. 25, Abs. 2, können Waisen auch nach zurückgelegtem 18. Altersjahr bis spätestens zum vollendeten 20. Lebensjahr die Waisenrente beanspruchen, wenn und solange sie im genannten Zeitraum in Ausbildung stehen. Nun kommt es nicht selten vor, daß junge Leute ihre Rekrutenschule bereits vor ihrem 20. Jahr absolvieren oder doch beginnen, besonders wenn sie im Interesse eines möglichst zusammenhängenden Studienganges (z.B. Hochschul) um vorzeitige Einberufung ausdrücklich nachsuchen.

Kürzlich stellte sich in einem solchen Fall die Frage nach dem Waisenrentenanspruch während der Zeit der Militärdienstleistung. Der betreffende Jüngling hatte, da er als Mittelschüler über das 18. Altersjahr hinaus in Ausbildung stand, die Waisenrente weiterhin bezogen, bis er, vor Aufnahme des Universitätsstudiums, mit etwas mehr als 19 Jahren seiner Wehrpflicht nachkam und in die Rekrutenschule einrückte. Sollte die Waisenrente nun eingestellt oder weiter ausgerichtet werden?

Das Bundesamt für Sozialversicherung empfahl der anfragenden Ausgleichskasse die Sistierung der Rente in der Meinung, es sei hier im Zweifelsfalle Sache der Rechtspflegeorgane, zu entscheiden, ob Militärdienst als Ausbildung im Sinne der eingangs zitierten Bestimmung zu gelten habe oder nicht. Wegleitend war dabei die Ueberlegung, daß der Gesetzgeber, als er den Rentenanspruch «für Kinder, die noch in Ausbildung begriffen sind», bis zum 20. Altersjahr erstreckte, zweifellos verhindern wollte, daß in einzelnen Fällen die berufliche Ausbildung von Waisen vorzeitig unterbrochen werden müsse, weil das Erlöschen des Waisenrentenanspruchs mit dem 18. Lebensjahr die Kinder zur Aufnahme irgendeiner Erwerbstätigkeit zwingt. Nun stellt aber Militärdienst keine berufliche Ausbildung dar, sondern die Erfüllung einer staatsbürgerlichen Pflicht.

Die Eidgenossenschaft bietet dabei dem Wehrmann Verpflegung, Bekleidung, Unterkunft und meist überdies eine Erwerbsausfallentschädigung, sodaß die Gewährung der Waisenrente sich auch unter dem Gesichtspunkt des gesetzgeberischen Motivs für diese Versicherungsleistung, nämlich des teilweisen Ersatzes des Versorgerschadens, nicht aufdrängt.

Kleine Mitteilungen

Literatur zur AHV

Wiederholt ist der Wunsch geäußert worden, es möchten in der ZAK möglichst lückenlose Literaturnachweise zur AHV erscheinen. Wir beginnen in der nachfolgenden Zusammenstellung mit den seit 1948 erschienenen Aufsätzen in Zeitschriften und Sammelpublikationen. Nicht aufgeführt werden Aufsätze, die in unserer Zeitschrift oder in der Tagespresse publiziert wurden. In der nächsten Nummer folgt dann ein Verzeichnis der Broschüren und Bücher über die AHV. In der Folge werden wir laufend auf die einschlägigen Neupublikationen hinweisen.

I. Aufsätze

- Achermann, Karl** : Die Bundesaufsicht über die AHV-Kassen. In : SJZ^{*)} 1951, S. 56.
- : Die Auskunftspflicht der Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden der Kantone und Gemeinden gegenüber den AHV-Organen. In : ZSGV^{*)} 1951, S. 281.
- Altwegg, Rudolf** : AHV und Steuerrecht. In : Die schweiz. Aktiengesellschaft 1947, S. 88.
- Baumann, Fritz** : Zum Berufungsverfahren an das Eidg. Versicherungsgericht in AHV-Sachen. In : SJZ 1949, S. 57.
- : Die Berechnung der AHV-Beiträge der Selbständigerwerbenden. In : SJZ 1950, S. 120.
- : Die Anpassung der AHV-Beiträge der Selbständigerwerbenden an veränderte Verhältnisse. In : SJZ 1951, S. 311.
- Bebić, Ernst** : Die persönlichen Beiträge der Unternehmer in der AHV. In : Hoch- und Tiefbau 1948, Nr. 27.
- Bloch, Max** : The Swiss Program of Old-Age and Survivors Insurance. In : Social Security Bulletin 1947, Number 11, p. 16.
- Boillot, Georges** : Sécurité sociale et Suisses en France — Assurance-vieillesse et survivants facultative. In : Echo NHG 1949, S. 30.
- Boesch, Paul** : Die Zusammenarbeit der Ausgleichskassen und der Steuerbehörden bei der Festsetzung der Beiträge an die AHV. In : ZSGV 1948, S. 269.
- Bornand, Georges** : Les Suisses résidant à l'étranger et l'assurance-vieillesse et survivants fédérale. In : Revue économique franco-suisse 1948, no 9, p. 283.

*) Abkürzungen: SJZ = Schweiz. Juristenzeitung
ZSGV = Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung
SMUV = Schweiz. Metall- und Uhrenarbeiterverband.

- Boßhardt, Oskar** : Zur Beitragspflicht der Erwerbstätigen für die AHV. In : ZSGV 1948, S. 307.
- : Ist die Zeitrente maßgebendes Einkommen? In : ZSGV 1949, S. 416.
- Bratschi, Robert** : Von der Uebergangsordnung zum Rentenanspruch der AHV. In : Gewerkschaftliche Rundschau 1949, Nr. 2, S. 41.
- Brühlmann, Joseph** : Die Verbandsausgleichskassen in der AHV. In : Tätigkeitsbericht des Verbandes Schweiz. Gärtnermeister, erstattet bei Anlaß des 50jährigen Jubiläums, Münsingen 1948, S. 96.
- Ducommun, Jean-Daniel** : Les récentes conventions internationales en matière d'assurance-vieillesse et survivants. In : Entraide 1950, S. 29.
- Epprecht, E.** : Eine «gleitende Einkommensgrenze» für Altershilfen nach dem Bedarfsprinzip. In : ZSGV 1948, S. 321.
- Erni, Bernhard** : Die Ermittlung des im Betrieb arbeitenden Eigenkapitals bei der Berechnung der AHV-Beiträge der Selbständigerwerbenden. In : SJZ 1949, S. 281.
- Graf, Jakob** : Fragen der AHV. In : SMUV,*⁾ Vortragswoche 1951, S. 59.
- Grawehr, Bernhard** : Die Beitragspflicht und der Rentenanspruch in der AHV. In : Verhandlungen der St. Gallischen gemeinnützigen Gesellschaft 1949, Heft LXXV.
- Greiner, Max** : Die Uebergangsrenten der AHV im Kanton Zürich. In : Zürcher Wirtschaftsblätter 1949, Heft 2.
- Gysin, Arnold** : Der Einkommensbegriff in der AHV. In : Gewerkschaftliche Rundschau 1952, S. 270.
- Herold, Hans** : Gedanken über den zentralen Ausgleichsfonds der AHV. In : Schweiz. Arbeitgeber-Zeitung 1950, Nr. 17/18.
- Hoerni, Margrit** : Die Stellung des Kindes in der AHV. In : Zeitschrift für Vormundchaftswesen 1949, Nr. 2.
- Jaggi, Ernst** : Was jeder Bauer von der Alters- und Hinterlassenenversicherung wissen muß. In : Wir jungen Bauern, 1949, Nr. 1, S. 9, Nr. 2, S. 44, Nr. 3, S. 79.
- Klöti, Emil** : Diskussion um die AHV. In : Rote Revue 1949, H. 9, S. 341.
- Küry, Ernst** : Die Herabsetzung der Beiträge der Selbständigerwerbenden gemäß Art. 11 AHVG. In : SJZ 1950, S. 305.
- : Der Ueberschuß der technischen Bilanz der AHV und seine Verwendung. In : Schweiz. Arbeitergeber-Zeitung 1952, S. 275, 300 und 325.
- Marchand, Emile** : Die finanzielle Lage der AHV. In : Schweiz. Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik 1952, S. 119.
- Martignoni, Bruno** : L'assicurazione vecchiaia e superstiti nella svizzera. In : Previdenza sociale 1948, No. 1.
- Moser, H. F.** : Betrachtungen zum Beitrags- und Rentensystem der AHV. In : Schweiz. Versicherungszeitschrift 1948, S. 322 und 353.
- Nef, Hans** : Von der Lohn- und Verdienstersatzordnung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung. In : ZSGV 1948, S. 1.
- Nolfi, Padrot** : Die Anpassung der Personalversicherung an die Alters- und Hinterlassenenversicherung. In : ZSGV 1948, S. 177.

- Ranft, Georg** : Die Uebergangsrenten der eidg. AHV. In : Der Armenpfleger 1948, S. 1.
- Reber, Hans J.** : Die Versicherung von Schweizern, die im Ausland für einen Arbeitgeber in der Schweiz tätig sind. In : Schweiz. Arbeitgeber-Zeitung 1948, Nr. 27, S. 121.
- Riebesell, Paul** : Die neue soziale Rentenversicherung in der Schweiz. In : Versicherungswirtschaft 1948, S. 144.
- Römer, Otto** : Reduktion der AHV-Beiträge der Selbständigerwerbenden. In : Mitt. Handw. u. Gewerbeverband der Stadt Bern 1950, Nr. 6, S. 3.
- Salathé, Albert K.** : Die Bundesaufsicht in AHV. In : SJZ 1950, S. 369.
- : Nochmals : Die Bundesaufsicht in der AHV. In : SJZ 1951, S. 138.
- Saxer, Arnold** : La loi suisse sur l'assurance-vieillesse et survivants. In : Revue internationale du Travail, 1947, no 5/6.
- : The Swiss Old-Age and Survivors Insurance Scheme. In : International Labour Review, 1947, No. 5/6.
- : Probleme der Sozialversicherung im allgemeinen und der Alters- und Hinterlassenenversicherung im besonderen und ihre Berücksichtigung im Unterricht. In : Schweiz. Zeitschrift für kaufmännisches Bildungswesen 1949, Nr. 9, S. 159, u. Nr. 10, S. 181.
- Schlegel, E.** : Eine seltsame Anomalie in der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. In : ZSVG 1948, S. 22.
- Schmid, Anatol** : Ueber das materiellrechtliche Verhältnis zwischen betrieblicher Personalfürsorge und AHV. In : SJZ 1948, S. 113.
- : Die Berufung an das Eidg. Versicherungsgericht in Alters- und Hinterlassenenversicherungssachen. In : SJZ 1948, S. 357.
- : AHV-Uebergangsrenten und mißbräuchliche Beseitigung von Vermögenswerten. In : SJZ 1949, S. 87.
- : Zur AHV-Beitragspflicht der Selbständigerwerbenden. In : SJZ 1949, S. 166.
- : Unselbständiger und selbständiger Erwerb im Sinne der Alters- und Hinterlassenenversicherung. In : ZSGV 1949, S. 584.
- : AHV-Uebergangsrenten und betriebliche Personalfürsorge. In : ZSGV 1949, S. 622.
- : In dubio pro libertate. Betrachtungen zu Art. 17 AHVG. In : SJZ 1950, S. 157.
- : Verfahrensrechtliche Betrachtung zur AHV. In : ZSGV 1951, S. 46.
- : Strafrechtliches zur AHV. In : SJZ 1951, S. 93.
- : Von der Aufsicht über die AHV-Ausgleichskassen. In : ZSGV 1951, S. 177.
- Schmid-Ruedin, Philipp** : Wie steht es mit der AHV? In : VSA, Mitt. Bl. Vereinigung schweiz. Angest. Verb. 1950, Nr. 3, S. 24, Nr. 4, S. 35, u. Nr. 5, S. 41.
- Vasella, Hans** : Die Beitragspflicht der katholischen Geistlichen gemäß dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. In : Schweiz. Kirchenzeitung 1948, S. 217 und 233.

- Walz, Felix** : Die rechtliche Stellung der Frau in der eidgenössischen AHV.
In : Schweiz. Aerztezeitung 1948, Nr. 27.
- Wegmüller, Walter** : Mathematik und Statistik im Dienste der eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung. In : Schweiz. Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik 1950, S. 300.
- Weiß, Frank** : Die ordentlichen Renten der eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung. In : Der Armenpfleger 1949, Nr. 2, S. 14, u. Nr. 3, S. 17.
- Wettenschwiler, Anton** : Die Berechnungsperiode der AHV-Uebergangsrente. In : SJZ 1950, S. 199.
- : AHV-Probleme und die Praxis des Eidgenössischen Versicherungsgerichts. In : SJZ 1952, S. 49 und 72.

Aenderung im Kassenverzeichnis

Ausgleichskasse 74 (Albicolac)

Bern, Bahnhofplatz 5
Postfach 349, Bern-Transit

Berichtigung

Wie unsere Leser bemerkt haben werden, ist im Titel des Artikels auf S. 311 der letzten Nummer ein Druckfehler enthalten. Der Titel lautet richtig: Das Weisungsrecht gemäß AHVG Art. 72, Abs. 1

GERICHTSENTSCHEIDE

Alters- und Hinterlassenenversicherung

A. BEITRÄGE

I. Einkommen aus unselbständigem Erwerb

Ein «Agenturvertreter», dessen Firma sich vertraglich weitgehende Weisungs- und Kontrollbefugnisse vorbehält, ihn zu persönlicher Arbeitsleistung verpflichtet und ihm das Inkasso untersagt, ist Unselbständigerwerbender, selbst wenn er bezüglich des Umfanges der Tätigkeit, der Zeiteinteilung und der Anstellung von Hilfskräften große Freiheit genießt. AHVG Art. 5, Abs. 2.

Die Firma R. & Co. vertreibt verschiedene Apparate. Sie beschäftigt einen Stab von Handelsreisenden, die von ihr als Agenturvertreter bezeichnet werden. Das Eidg. Versicherungsgericht hatte sich darüber auszusprechen, ob der Agenturvertreter E.A. selbständig oder unselbständig erwerbstätig sei. Aus den Erwägungen:

Wie das Eidg. Versicherungsgericht schon wiederholt dargelegt hat, ist von Art. 5, Abs. 2, AHVG auszugehen, wonach Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit jedes Entgelt ist, das «für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit» bezogen wird, wogegen als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit nach Art. 8 und 9 AHVG derjenige Arbeitsertrag zu gelten hat, den ein Versicherter — in der Regel unter Einsatz eigener wirtschaftlicher Risiken — ohne zeitlich und organisatorisch maßgebend fremden Direktiven unterworfen zu sein, nach Art eines Freierwerbenden im eigenen Unternehmen erzielt. Der hin und wieder vertretenen Auffassung, daß es einfach auf das zivilrechtliche Vertragsverhältnis ankomme und daß beispielsweise bei Vorliegen eines Mandats, eines Werkvertrages oder eines Agenturvertrages immer auf eine selbständige Erwerbstätigkeit erkannt werden müsse, ist das Eidg. Versicherungsgericht von Anfang an mit Nachdruck entgegengetreten, mit dem Hinweis, daß die obligationenrechtlichen Verhältnisse zwar wohl gewisse Anhaltspunkte für die Grenzziehung zwischen selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit zu geben vermögen, daß sie aber nicht absolut entscheidend sein können, sondern daß vielmehr in jedem einzelnen Fall geprüft werden müsse, ob de facto, unabhängig von allfälligen vertraglichen Formulierungen, in organisatorischer und wirtschaftlicher Hinsicht ein maßgebendes Unterordnungs- und Abhängigkeitsverhältnis besteht oder nicht. Demgemäß wurden jeweils Provisionsreisende und Handelsvertreter, ohne Rücksicht auf die juristische Fassung des allfälligen obligationenrechtlichen Vertrages, immer dann als Unselbständigerwerbende im Sinne des AHV-Rechts erklärt, wenn es sich ergab, daß sie kein eigentliches Geschäftsrisiko zu tragen hatten und in Zeiteinteilung, Preisgestaltung, Kundenbesuch, Rechnungsablage oder sonstwie in typischer Weise von der auftraggebenden Firma abhängig waren, wogegen in Fällen, wo die Beauftragten in der Organisation und Gestaltung des Vertriebs sozusagen volle Freiheit hatten und aus eigenem Recht nicht nur den Geschäftsertrag für sich beanspruchen konnten, sondern nach Art eines Freierwerbenden auch allfällige Verluste und Fehlleistungen selber zu tragen hatten, jeweils Art. 8

und 9 AHVG als anwendbar erklärt wurden. Dieser Auffassung, daß für die AHV-rechtliche Grenzziehung zwischen selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit nicht so sehr das Vertragsrecht, sondern letzten Endes die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Einzelfalles maßgebend seien, ist das Eidg. Versicherungsgericht stets treu geblieben, und es besteht auch heute kein Anlaß, von dieser Praxis, die entgegen den Ausführungen der Ausgleichskasse und der kantonalen Rekursbehörde eine durchaus kontinuierliche ist, irgendwie abzuweichen. Hätte der AHV-Gesetzgeber den privatrechtlichen Begriffen für die Erhebung der AHV-Beiträge eine ausschlaggebende Bedeutung beimessen wollen, so hätte er dies irgendwie zum Ausdruck gebracht, etwa dergestalt, daß er bestimmte Vertragstypen als selbständige bzw. als unselbständige Erwerbsarten bezeichnet haben würde. Er hat aber davon abgesehen, offenbar aus der Ueberlegung heraus, daß sich die vielgestaltigen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in ein starres Vertragsschema einfügen lassen und daß es daher der Judikatur überlassen bleiben muß, im jeweiligen Streifall nach Maßgabe der konkreteren Gegebenheiten zu entscheiden, ob die Umstände überwiegend für eine Betätigung nach Art eines Angestellten oder aber nach Art eines freien Unternehmers sprechen.

Prüft man anhand der erwähnten Kriterien das in casu zur Diskussion stehende Arbeitsverhältnis zwischen E.A. und der Firma R., so ergibt sich, daß E.A. mit Bezug auf den Umfang der zu leistenden Tätigkeit, der Zeiteinteilung und der Möglichkeit der Anstellung allfälliger Hilfskräfte weitgehende Freiheiten genoß. Insbesondere war es ihm anheimgestellt, ob und inwieweit er auch für andere Arbeitgeber tätig sein wollte, und vor allem war er in keiner Weise gehalten, der Berufungsklägerin seine Arbeitskraft für eine zum voraus genau bestimmte Zeit gegen festes Entgelt zur Verfügung zu stellen. Weist dies eher auf eine wirtschaftlich selbständige Erwerbstätigkeit hin, so fällt aber andererseits entscheidend folgendes in Betracht: Bei der Vertragsschließung sicherte sich die Berufungsklägerin sehr weitgehende Direktions- und Kontrollbefugnisse. E.A. mußte sich z. B. verpflichten, die Kundenwerbung für die in Frage stehenden Produkte nur auf dem der Firma genehmen Weg, d. h. durch öffentliche Saaldemonstrationen durchzuführen, und durfte diese Demonstrationen nur für den Vertrieb der ihm von der Firma zur Verfügung gestellten Produkte verwenden. Außerdem war er gehalten, Art und Zeit dieser Demonstrationen der Firma jeweils rechtzeitig bekannt zu geben und vorgängig auf seine eigenen Kosten Prospekte an die Haushaltungen zu versenden und entsprechende Inserate in den Tageszeitungen erscheinen zu lassen. Dabei mußten sowohl die Prospekte wie auch die Inserate auf den Namen der Firma R. lauten, und auch die anlässlich der Demonstrationen eingehenden Bestellungen durfte E.A. nur im Namen und auf Rechnung der Berufungsklägerin entgegen nehmen. Selber das Inkasso zu betätigen, war ihm ausdrücklich untersagt, und er war verpflichtet, je ein Exemplar des Bestellzettels der Firma zu übermitteln, mit dieser über die Geschäftsabschlüsse allwöchentlich abzurechnen und sich, wie aus der Vernehmlassung der Berufungsklägerin an die Vorinstanz hervorgeht, jeweils am Samstag zu diesem Zweck im Betrieb einzufinden. Aus dem Inhalt dieser sehr detaillierten Weisungen, in Verbindung mit der gemäß Art. 4 des Vertrags ausdrücklich übernommenen Verpflichtung, das ihm zugewiesene Gebiet — mit oder ohne Beizug von Hilfskräften — «selbst zu bearbeiten», ergibt sich ein derart weit-

gehendes Abhängigkeits- und Unterordnungsverhältnis, daß von einer Betätigung nach Art eines selbständigen Unternehmers nicht mehr die Rede sein kann. Die im kantonalen Verfahren relevierten Urteile des Eidg. Versicherungsgerichts i.Sa. Rubitschon (vom 30. Juli 1951, ZAK 1951, i.Sa. Minimax A.G. (EVGE 1951, S. 178 ff, ZAK 1951, S. 459) können nicht zu Gunsten des Standpunktes der Berufungsklägerin herangezogen werden, da ihnen durchaus andere Verhältnisse zu Grunde lagen. In beiden Fällen handelte es sich nicht um eine Vertriebs-, sondern um eine eigentliche Fabrikationsfirma, die ihren Agenten sowohl in der Auswahl der Kunden und der ganzen Geschäftsorganisation praktisch weitestgehende Freiheit beließ, und es bestand dort vor allem keinerlei Pflicht zu persönlicher Arbeitsleistung. Auch waren die Haftungsverhältnisse in einer Weise geregelt, daß in jenen Fällen auch aus diesem Grunde, im Gegensatz zur vorliegenden Streitsache die Merkmale selbständiger Erwerbstätigkeit beträchtlich überwogen. Bei dieser Sachlage gelangt das Eidg. Versicherungsgericht in Abweichung von der Verfügung der Ausgleichskasse vom 21. Dezember 1951 dazu, die von E.A. gestützt auf den Vertrag vom 12. August 1950 im Dienste der Berufungsklägerin ausgeübte Erwerbstätigkeit als in unselbständiger Stellung geleistete Arbeit zu erklären, was zur Folge hat, daß es bei den von der Berufungsklägerin für ihn seinerzeit abgelieferten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen sein Bewenden haben muß.

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. Firma R. & Cie., vom 30. August 1952, H 153/52.)

Personen, die von einem Kurverein im Interesse der Förderung des Tourismus engagiert und in seinem Dienste fortgesetzt tätig sind, üben eine Erwerbstätigkeit in unselbständiger Stellung aus. AHVG Art. 5, Abs. 2.

Eine im Herbst 1951 durchgeführte Arbeitgeberkontrolle ergab, daß der Kur- und Verkehrsverein P. in den Jahren 1949 und 1950 über ausgerichtete Arbeitsentschädigungen von insgesamt Fr. 2942 nicht abgerechnet hatte. Mit Verfügung vom 24. November 1951 forderte daher die Ausgleichskasse von dem Verein 4% Beiträge = Fr. 117.70. Der Verein beschwerte sich und erklärte, die vier Entschädigungsbezüger hätten als Selbständigerwerbende für ihn gearbeitet; schriftliche Verträge beständen keine. Es handle sich um Prof. Dr. J., die Schlittschuhlehrerin T.B. sowie den Förster K. und den Pensionsinhaber K.F. Mit Urteil vom 18. Januar 1952 wies die Rekurskommission die Beschwerde ab, hauptsächlich aus folgenden Erwägungen: Während Prof. J. in der Sommersaison im Einvernehmen mit dem Kurverein botanische Exkursionen leite und dafür in den Jahren 1949 und 1950 mit zusammen Fr. 1042 entschädigt worden sei, erteile die Gymnastiklehrerin B. im Winter auf dem Eisplatz des Vereins Schlittschuhunterricht, wobei der Verein ihr — als Entschädigung für ihre Präsenz während der flauen Januarwochen — Fr. 500 je Saison zahle. Gemeindeförster K. beaufsichtige gegen eine Pauschale von Fr. 300 je Saison die vom Kurverein betreuten weiten Wanderwege, und K.F. habe, gegen ein Gesamthonorar von Fr. 300, während der Jahre 1949/50 Exkursionen zur Beobachtung der Alpentiere geleitet. Die Vergütungen an die vier Personen hätten Lohncharakter.

Mit Berufung an das Eidg. Versicherungsgericht beantragt der Kur- und Verkehrsverein, den kantonalen Entscheid und die Kassenverfügung aufzuheben. T.B. arbeite auf eigene Rechnung, und ihre Fr. 500 Entschädigung seien «Unkostenbeitrag» in dem Sinne, daß die Lehrerin auch im Januar den wenigen allfälligen Interessenten zur Verfügung stehen müsse. Den Tag und das Ziel der sommerlichen Exkursionen bestimmten Prof. J. und K.F. nach eigenem Ermessen, und der Verein gewähre ihnen ein Pauschale «für jede ausgeführte erfolgreiche Führung». Endlich erhalte F.K., der in unabhängiger Weise das 200 km betragende Wegnetz betreue, dafür je Saison eine pauschale «Anerkennungssumme».

Im Lichte der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes muß dem angefochtenen kantonalen Entscheid beigespflichtet werden. Nicht nur in vereinzelt Fällen, sondern während längerer Zeit haben einerseits T.B., Prof. J. und K.F. (als Lehrkräfte) und andererseits Förster K. (als Aufseher) sich dem Kurverein zur Verfügung gestellt. Im Interesse der Förderung des Tourismus hat der Verein sie engagiert, den Förster für die Sommersaison und die Herren Prof. J. und K.F. für die jeweiligen pflanzen- und tierkundlichen Exkursionen. Aber auch hinsichtlich der Eislaufkünstlerin muß, was die streitigen Januarwochen anbelangt, auf unselbständige Erwerbstätigkeit geschlossen werden. T.B. konnte während der — touristisch flauen — Januarwochen nicht nach Belieben über ihre Zeit verfügen, sondern sie war zeitlich u. räumlich gebunden, indem sie sich in P. für die Erteilung von Sportunterricht an allfällige Interessenten bereit halten mußte. Den Prof. J. und den Förster K. als Selbständigerwerbende zu behandeln, besteht umso weniger Anlaß, als die beiden auf Vernehmlassung zur Sache verzichtet haben. Und K.F. anerkennt bezeichnenderweise, nur nach jeweiliger Befragung des Kurvereins Kurgäste in die Wildgebiete geführt zu haben. In Würdigung aller Umstände gelangt das Eidg. Versicherungsgericht deshalb zum Schluß, daß die vier Personen im Dienste des Kurvereins eine fortgesetzte Tätigkeit ausgeübt und dafür vom Vereine Lohn im Sinne des Art. 5, Abs. 2, AHVG bezogen haben (vgl. in diesem Zusammenhang auch Art. 361 OR). Der Kur- und Verkehrsverein P. muß daher als ihr Arbeitgeber behandelt werden. Als solcher schuldet er der kantonalen Ausgleichskasse die vollen 4% Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag von den ausgerichteten Vergütungen (zuzüglich Verwaltungskostenbeitrag). Für die darin enthaltenen 2% Arbeitnehmerbeitrag hat er dann aber den Rückgriff auf die einzelnen Arbeitnehmer (EVGE 1949 S. 181; Urteil i.Sa. J. & Co., vom 2. September 49, ZAK 1949 S. 41).

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. Kur- und Verkehrsverein P., vom 30. Juli 1952, H 105/52.)

II. Einkommen aus selbständigem Erwerb

1. Das Reugeld für den Rücktritt von einem Kaufvertrag gilt als Erwerbseinkommen, wenn der Bezüger den Kauf seinerzeit nicht zum Zweck einer bloßen Kapitalanlage, sondern in direktem Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit abschloß.

2. Der Erlös aus dem Verkauf der Kundschaft stellt keinen Liquidationsgewinn dar, wenn bei Uebernahme für die Kundschaft die gleiche Summe bezahlt wurde und während der Geschäftsjahre keine Amortisierung zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgte. AHVV Art. 17, lit. d.

Der Berufungskläger E.M. ist Besitzer der Liegenschaft Grubenstraße 55. Hier führte er seit Herbst 1940 ein Milch- und Kolonialwarengeschäft. Am 6. Februar 1948 kaufte er von A.R. an der Grubenstraße 53 das Wohnhaus und die Wirtschaft nebst Wirtschaftsmobiliar und Zubehör zum Preis von Fr. 120 000. Der Antritt des Kaufobjekts wurde auf den 1. Oktober 1948 festgelegt. In der Folge wünschte A.R. den Verkauf rückgängig zu machen und einigte sich am 26. Juli 1948 mit dem Berufungskläger dahin, daß dieser erklärte, vom Vertrag gegen eine Reusumme von Fr. 15 000 zurückzutreten, falls es ihm gelinge, ein anderes geeignetes Objekt zu erwerben. Da sich diese Voraussetzung erfüllte, wurde der Kauf am 3. August 1948 gegen Bezahlung der Fr. 15 000 annulliert, wobei sich der Berufungskläger gleichzeitig das Vorkaufsrecht an der Liegenschaft Grubenstraße 53 für die Dauer von 10 Jahren sicherte. Inzwischen hatte E.M. das Milchgeschäft an der Grubenstraße 55 auf Ende Mai 1948 liquidiert und sich an der Bahnhofstraße eine Liegenschaft erworben, wo er seit dem 1. Dezember 1948 ein Restaurant führt. Auf Beschwerde hin erklärte die kantonale Rekursbehörde u.a., der Erlös aus dem Verkauf der Kundschaft anlässlich der Liquidation des Milchgeschäftes stelle beitragspflichtiges Einkommen im Sinne von AHVV Art. 17, lit. d, dar. Auch das bezogene Reugeld von Fr. 15 000 falle unter diese Bestimmung. Mit Berufung stellte E.M. den Antrag, es sei festzustellen, daß die Entschädigung von Fr. 15 000 für den Verkauf der Milchkundschaft und ebenso das Reugeld von Fr. 15 000 nicht beitragspflichtig seien. Zur Begründung machte er geltend, von Liquidationsgewinn könne keine Rede sein, weil er seinerzeit im Jahre 1940 die Milchkundschaft zum gleichen Preise von Fr. 15 000 erworben habe. Was das Reugeld von Fr. 15 000 anbetreffe, so fehle ein relevanter Zusammenhang mit der eigenen Erwerbstätigkeit.

Das Eidg. Versicherungsgericht hat die Berufung bezüglich des Erlöses aus dem Verkauf der Milchkundschaft gutgeheißen, hinsichtlich des Reugeldes jedoch abgewiesen. Aus den Erwägungen:

Gemäß Art. 17, lit. d, AHVV muß ein Selbständigerwerbender, der zur Führung kaufmännischer Bücher verpflichtet ist, sich Wertvermehrungen und Kapitalgewinne, die das Geschäftsvermögen betreffen, als beitragspflichtiges Einkommen anrechnen lassen. Privates Kapitaleinkommen, d.h. Einkommen, das mit der Unternehmertätigkeit in keinerlei Beziehung steht, hat dagegen — mit Einschluß eines auf einem geschäftsfremden Vermögensobjekt erzielten Gewinnes — bei der Ermittlung des maßgebenden Einkommens auszuscheiden.

1. Daß nun der Berufungskläger in der zur Diskussion stehenden Zeit zur Führung kaufmännischer Bücher verpflichtet war, wird von keiner Seite in Abrede gestellt. Desgleichen kann nicht wohl gesagt werden, daß der Liegenschafts Kauf vom 6. Februar 1948 ein Akt gewöhnlicher Vermögensverwaltung gewesen sei. Wie feststeht, gab der Berufungskläger auf Ende Mai 1948 sein Milchgeschäft auf, mit der Absicht, auf den 1. Oktober 1948 einen Wirtschaftsbetrieb zu übernehmen. Aus diesem Grunde erfolgte denn auch der Kauf der Liegenschaft Grubenstraße 53 mitsamt der dort befindlichen Wirtschaft. Als dann in der Folge der Kaufvertrag rückgängig gemacht wurde, gab der Berufungskläger seine Absicht, sich als Wirt zu betätigen, nicht etwa auf, sondern er verwirklichte seine Pläne in der Weise, daß er nunmehr, anstelle der Wirtschaft an der Grubenstraße 53 ein Restaurant an der Bahn-

hofstraße zu Eigentum erwarb. Der Kauf vom 6. Februar 1948 erfolgte mithin offensichtlich nicht als bloße Kapitalanlage, sondern in direktem Zusammenhang mit der erwerblichen Tätigkeit. Der Entscheid der Vorinstanz, die den aus dem Kauf vom 6. Februar 1948 resultierenden Gewinn (d.h. die vom Verkäufer für die Annullierung des Vertrags bezahlte Reugeldsumme von Fr. 15 000) als Geschäftseinkommen erklärte, muß daher geschützt werden.

Zum gleichen Ergebnis käme man übrigens auch, wenn man von der beruflichen Umstellung des Berufungsklägers absehen und lediglich in Betracht ziehen wollte, daß E.M., was er selber anerkennt, mit dem Vertrag vom 6. Februar 1948 eine Arrondierung der bereits in seinem Besitz befindlichen Liegenschaft Grubenstraße No. 55 bezweckte. Denn da diese Liegenschaft im damaligen Zeitpunkt unbestrittenermaßen noch Geschäftscharakter für das Milchgeschäft hatte, müßte die gleiche Eigenschaft auch dem Zukauf zugerechnet werden.

2. Was endlich den Erlös aus dem Verkauf der Kundschaft anlässlich der Liquidierung des Milchgeschäftes betrifft, so ist der Vorinstanz grundsätzlich beizupflichten, daß auch diese 15 000 Franken als beitragspflichtiges Einkommen behandelt werden müßten, sofern es sich effektiv um einen Gewinn gehandelt haben würde. Dies muß aber aus den Gründen, wie sie der Berufungskläger in seiner Eingabe vom 4. April 1952 darlegt und wie sie auch seitens der Ausgleichskasse und des Bundesamtes für Sozialversicherung anerkannt werden, verneint werden. Nach den Akten steht fest, daß der Berufungskläger im Jahre 1940 bei der Eröffnung seines Milchgeschäftes für die zu übernehmende Kundschaft den genau gleichen Betrag bezahlte, den er bei der Liquidierung seines Geschäfts im Jahre 1948 wieder gelöst hat. Da im Lauf dieser acht Jahre, wie unbestritten ist, keinerlei Amortisierung des «Goodwills» zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgte und mithin hinsichtlich dieses Postens weder faktisch noch buchhaltungstechnisch ein Liquidationsgewinn eintreten konnte, erweist sich der Standpunkt des Berufungsklägers, daß die aus dem Verkauf der Milchkundschaft gelöste Summe bei der Errechnung des Geschäftseinkommens außer Betracht zu fallen habe, als vollauf begründet.

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. E.M., vom 5. August 1952, H. 117/52.)

B. RENTEN

I. Ordentliche Renten

Rentenanspruch

Stirbt ein Ehemann nach mehrjähriger Beitragsleistung, aber vor Vervollendung des 21. Altersjahres, so kann seinen Hinterlassenen eine ordentliche Rente gewährt werden, die unter Annahme einer Beitragsdauer von 1 Jahr auf Grund der Teilrentenskala I festzusetzen ist.

Der am 20. Oktober 1930 geborene Versicherte G.M. ist am 28. März 1951 gestorben, nachdem er seit dem 18. Altersjahr, nämlich während 3 Jahren und 3 Monaten AHV-Beiträge geleistet hatte. Er hinterließ eine am 2. Juli 1931 geborene Frau, die er am 3. Februar 1951 geheiratet hatte und die nach dem Tode des Ehemannes am 15. Juni 1951 einer Tochter das Leben schenkte. Die Ausgleichskasse glaubte auf Grund der Tatsache, daß der Verstorbene

nicht während mindestens eines vollen Jahres gemäß AHVV Art. 50 Beiträge bezahlt hatte, in diesem Falle keine Hinterlassenenrenten zusprechen zu können. Frau F.M. reichte gegen den ablehnenden Entscheid der Ausgleichskasse Beschwerde ein. Die kantonale Rekursbehörde hob die angefochtene Verfügung auf und entschied, daß Frau F.M. Anspruch auf eine ordentliche Witwenrente ab 1. April 1951 und ihre Tochter Anspruch auf eine ordentliche Waisenrente ab 1. Juli 1951 habe. Gegen diesen Entscheid legte das Bundesamt für Sozialversicherung Berufung ein, die indessen vom Eidg. Versicherungsgericht aus folgenden Erwägungen abgewiesen wurde:

Streitig ist allein die Frage, ob die Hinterlassenen des G.M. Anspruch auf ordentliche Hinterlassenenrenten haben. Die Ausgleichskasse und das Bundesamt für Sozialversicherung haben diese Frage verneint: Beide lassen gelten, daß der Versicherte seit dem 18. Altersjahr, nämlich während 3 Jahren und 3 Monaten Beiträge geleistet hat, aber sie wenden ein, die Voraussetzung der minimalen Beitragsdauer im Sinne von AHVG Art. 29 und AHVV Art. 50 sei vorliegend dennoch nicht erfüllt, da der Versicherte vom 1. Tage des der Vollendung seines 20. Altersjahres folgenden Kalenderhalbjahres an nur während 3 Monaten Beiträge entrichtet habe. Die Rekursbehörde hat anderseits diese Frage bejaht, indem sie dafür hält, daß die minimale Beitragsdauer, welche Anspruch auf ordentliche Renten gibt, gleicherweise auch Jahre umfassen könne, während welcher der Versicherte vor seiner Mündigkeit Beiträge bezahlt hat.

Es steht fest, daß die AHV geschaffen wurde, um insbesondere den Familien, die vorzeitig ihres Ernährers beraubt worden sind, eine Hilfe zu gewähren und es scheint natürlich und dem Sinn und Geist des Gesetzes gemäß, daß dieses Postulat auch dann verwirklicht wird, wenn der versicherte Familienvater erst das nach Zivilrecht für die Ehefähigkeit notwendige Alter erreicht hat. Die Leistungen der AHV den Hinterlassenen allein aus dem Grunde zu verweigern, weil der Versicherte vor seinem 21. Altersjahr gestorben ist, wäre sicher unbefriedigend, ja sogar stoßend. Eine solche Lösung würde das Rechtsempfinden verletzen; sie würde auch mit einzelnen Vorschriften des geltenden AHV-Rechts nicht im Einklang stehen: mit Art. 3, Abs. 1 und 2, lit. a, des AHVG, nach welchem die minderjährigen Erwerbstätigen von ihrem 16. Altersjahr an, also lange bevor sie die Ehefähigkeit erreicht haben, der Beitragspflicht unterstellt sind; ferner mit den Art. 23 ff. des AHVG, die das Recht auf eine Hinterlassenenrente nicht von einem bestimmten Alter des Verstorbenen abhängig machen.

Ob der Anspruch auf eine ordentliche Alters-, Witwen- oder Waisenrente gegeben ist, hängt von zwei Erfordernissen ab. Zunächst müssen bestimmte persönliche Voraussetzungen, die im III. Abschnitt des Gesetzes unter lit. A «Der Rentenanspruch» aufgeführt sind, erfüllt sein. Ferner müssen im Zeitpunkt, in dem die persönlichen Bedingungen gegeben sind, Beiträge während einer bestimmten Mindestdauer geleistet worden sein; unter lit. B «Die ordentlichen Renten» bestimmt Art. 29, Abs. 1, hierüber folgendes: «Anspruch auf eine ordentliche Rente haben die rentenberechtigten Personen, die während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet haben, oder ihre Hinterlassenen». Abs. 2 dieses Artikels steht dieser allgemeinen Regel des 1. Absatzes nicht entgegen und verlangt nicht die Erfüllung einer zusätzlichen Bedingung.

Andererseits würde es gegen den Zweck des Gesetzes verstoßen, wenn man zulassen wollte, daß das für die Entstehung des Rentenanspruches erforderliche volle Beitragsjahr nicht vor Zurücklegung des 21. Altersjahres erfüllt werden kann. Diese Auslegung würde tatsächlich zur Verweigerung jeglicher Rente an die Hinterlassenen eines jungen Versicherten führen, obwohl dieser während mehr als 11 Monaten Beiträge bezahlt hat, und zwar aus dem alleinigen Grund, weil der Tod ihn vor Vollendung des 21. Altersjahres ereilt und ihm so nicht erlaubt hat, die Bedingung des vollen Beitragsjahres seit dem «ersten Tag des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Kalenderhalbjahres» zu erfüllen (es handelt sich hier bestimmt nur um Ausnahmefälle, da es selten ist, daß ein so junger Versicherter bei seinem Tode Hinterlassene hat). Nun geht es klar aus den Vorarbeiten zum Gesetz hervor, daß der Gesetzgeber von den Minderjährigen nicht Solidaritätsbeiträge verlangen wollte, daß er im Gegenteil wollte, daß diejenigen, welche vor dem 20. Altersjahr eine Erwerbstätigkeit ausüben «entsprechend besser gestellt werden als jene, für welche die Beitragspflicht mit dem vollendeten 20. Altersjahr beginnt» (vgl. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 24. Mai 1946, S. 20 ff und S. 50). Deshalb bestimmt auch Art. 30 Abs. 2 des AHVG, daß die vor der Zurücklegung des 20. Altersjahres bezahlten Beiträge in die Beitragssumme aufzunehmen sind, aber daß andererseits die vor Zurücklegung des 20. Altersjahres aufgelaufenen Beitragsjahres bei der Bildung des Divisors dieser Summe nicht berücksichtigt werden dürfen.

Dem offensichtlichen Willen des Gesetzgebers, den Versicherten, der Beiträge vor seiner Mündigkeit geleistet hat, zu begünstigen, widerspricht in Fällen wie dem vorliegenden ein Teil des Textes von AHVV Art. 50, nach welchem ein volles Beitragsjahr nur dann vorliegt, wenn es «zwischen dem ersten Tag des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Kalenderhalbjahres und dem letzten Tag des Kalenderhalbjahres, in welchem er, d. h. der Versicherte) das 65. Altersjahr vollendet hat» abgelaufen ist. Soweit Art. 50 der AHVV die nach der zuletzt genannten Altersgrenze geleisteten Beiträge als nicht rentenbildend bezeichnet, stimmt mit mehreren Vorschriften des Gesetzes überein (AHVG Art. 21, Abs. 2, 22, Abs. 3, 30, Abs. 3) und entspricht auch einer praktischen Notwendigkeit: man müßte, wenn diese Einschränkung nicht bestünde, jedes Jahr eine große Zahl von Altersrenten einzig deshalb ändern, um den von den Rentenberechtigten nach Entstehung ihres Anspruches geleisteten Beiträgen Rechnung zu tragen. Anders verhält es sich mit dem in AHVV Art. 50 vorgesehenen Mindestalter: es würde, wie gesagt, dem Wortlaut und Sinn mehrerer grundlegenden Bestimmungen des Gesetzes zuwiderlaufen, wenn dem Artikel in dieser Beziehung absolute Geltung beigegeben würde.

Es muß daher auf Art. 29, Abs. 1, abgestellt und in Uebereinstimmung mit der kantonalen Rekursbehörde angenommen werden, daß ein volles Beitragsjahr erfüllt werden kann, bevor der Jahrgang des Versicherten während eines vollen Jahres der Beitragspflicht unterstellt gewesen ist. Daher ergibt sich auch, daß Art. 29, Abs. 2, des AHVG unvollständig ist, da er den Fall der jungen Versicherten nicht regelt, die der Beitragspflicht vor ihrem 20. Altersjahr unterstellt waren und die vor Zurücklegung des 21. Altersjahres gestorben sind. Es obliegt daher dem Richter, diese Lücke zu füllen.

Zu beantworten bleibt noch die Frage, wie die Rente dieser Versicher-

tenkategorie berechnet werden muß. Es können verschiedene Lösungen in Betracht gezogen werden.

Eine Lösung würde darin bestehen, den Hinterlassenen dieser Versicherten Einheitsrenten zu gewähren, deren Betrag dem der minimalen ordentlichen Renten entsprechen würde, wie er in Art. 36, Abs. 2, des AHVG festgesetzt ist. Diese Lösung würde jedoch einem Grundprinzip der ordentlichen Renten widersprechen, da sie in keiner Weise den tatsächlich geleisteten Beiträgen Rechnung tragen würde; überdies würden die ordentlichen Renten von Versicherten, die für das volle Jahr Beiträge vor oder erst nach dem 20. Altersjahr bezahlt haben, verschieden berechnet und krasse Unterschiede aufweisen.

Eine zweite Lösung, welche die Ausgleichskasse in ihrer Verfügung vom 5. Juni 1951 angewandt hat, nimmt die Beitragsdauer des Versicherten als Beitragsdauer des Jahrganges an: die auf diese Weise festgesetzten Renten würden dann im Verhältnis zu den tatsächlich geleisteten Beiträgen stehen. Dieses System könnte jedoch Verwirrung zwischen zwei ganz verschiedenen Begriffen schaffen: zwischen dem Begriff der Beitragsdauer des Versicherten und dem der Beitragsdauer des Jahrganges dieses Versicherten; es würde ebenfalls in bestimmten Fällen sehr wesentliche Ungleichheiten unter den Beiträgen der ordentlichen Hinterlassenenrenten mit sich bringen.

Schließlich besteht eine Lösung darin, den Versicherten, der vor Ablauf des Kalenderhalbjahres, in welchem er sein 21. Altersjahr zurückgelegt hätte, stirbt und während mindestens eines vollen Jahres Beiträge bezahlt hat, einem Versicherten gleichzustellen, der am Ende dieses Kalenderhalbjahres gestorben ist. Es ist dann möglich, die Rente, die den Hinterlassenen auszurichten ist, gemäß den Art. 29, Abs. 2, und 30, Abs. 2, des AHVG wie folgt zu berechnen:

a) Die Bestimmung des durchschnittlichen Jahresbeitrages erfolgt nach Art. 30, Abs. 2, des AHVG, der in dem Sinne zu ergänzen ist, daß die Zahl der Beitragsjahre durch welche die bezahlte Beitragssumme zu teilen ist, im Minimum 1 Jahr beträgt;

b) Die Bestimmung der Beitragsdauer erfolgt nach Art. 29, Abs. 2, lit. b, des AHVG, der in dem Sinne zu ergänzen ist, daß für die Versicherten, die vor dem 21. Altersjahr Beiträge bezahlt haben, angenommen wird, die Beitragsdauer ihres Jahrganges belaufe sich im Zeitpunkt des Versicherungsfalles auf das Minimum von 1 Jahr.

Diese Lösung verdient ohne Zweifel den Vorzug.

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. F.M., vom 12. August 1952, H 48/52.)

II. Uebergangsrenten

Wohnsitz

Bei einer Landesabwesenheit von 1 $\frac{1}{2}$ Jahren kann die Aufgabe des schweizerischen Wohnsitzes vermutet und daher die Uebergangsrente verweigert werden.

Wwe. L.B. bezieht seit dem 1. Januar 1948 eine Uebergangs-Witwenrente. Nachdem sie ihre Schriften abgehoben und ihre Wohnung in Untermiete gegeben hatte, verreiste sie am 18. März 1950 nach USA, um dort ihre Kinder zu besuchen und besonders eine Schwiegertochter während der Rekonvaleszenz zu pflegen. Die Rente wurde ab Ende März 1950 nicht mehr ausgerichtet; erst nach der Rückkehr der Versicherten am 4. Oktober 1951 wurde sie in der früheren Höhe ab 1. November 1951 von neuem bewilligt. Mit Beschwerde verlangte Frau B. die Nachzahlung der Rente für die Zwischenzeit vom 1. April 1950 bis zum 31. Oktober 1951, da sie ihren Wohnsitz in der Schweiz nicht aufgegeben und den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen nicht nach Amerika verlegt habe. Die kantonale Rekursbehörde wies die Beschwerde ab. Ebenso wurde die Berufung von Frau B. vom Eidg. Versicherungsgericht abgewiesen in Erwägung,

daß im Sinne von Art. 42 AHVG «in der Schweiz wohnhaft» ist, wer seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat;

daß mit dem Wohnsitzbegriff zwar die «Absicht dauernden Verbleibens» verknüpft ist (Art. 23 ZGB), daß aber nach Doktrin und Praxis unter «dauernd» nicht immerwährend, sondern nur nicht bloß vorübergehend zu verstehen ist;

daß zudem bei der Anwendung auf Art. 42 AHVG nicht so sehr auf die Absicht dauernden Verbleibens, als vielmehr auf die tatsächliche Zeitspanne der Abwesenheit abzustellen ist, und zwar eben einfach der Abwesenheit als solcher, ohne Rücksicht darauf, ob und wie oft im Ausland der Wohnort gewechselt wurde;

daß eine Abwesenheitsdauer von 1 $\frac{1}{2}$ Jahren als groß genug zu erachten ist, um die Annahme einer neuen Wohnsitzbegründung zu rechtfertigen;

daß diese Annahme noch unterstützt wird durch bestimmte Begleitumstände, wie die Tatsache, daß die Versicherte für die Dauer ihres Auslandsaufenthaltes ihre Wohnung in Untermiete gab und daß sie außer dem Reisepaß auch die Schriften mitnahm;

daß im übrigen auch abgesehen vom Wohnsitzmoment Uebergangsrenten ihrem Zweck und ihrer rechtlichen Natur nach kaum für Fälle der vorliegenden Art gedacht sind;

daß, nachdem eine eigentliche Wohnsitzverlegung anzunehmen ist, die Weiterausrichtung der Rente auch für eine bloße Teilzeit nach der Abreise nicht in Frage kommt, die Sistierung während der ganzen Zeit vielmehr ihre Berechtigung hatte.

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. L.B., vom 3. Juli 1952, H 147/52.)



Zeitschrift für die Ausgleichskassen

Nr. 11 November 1952

Redaktion: Sektion Alters- und Hinterlassenenversicherung des Bundesamtes für Sozialversicherung, Bern, Tel. 61 28 58

Spedition: Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, Bern

Abonnement: Jahresabonnement Fr. 13.—, Einzel-Nr. Fr. 1.30, Doppel-Nr. Fr. 2.60. Erscheint monatlich

Inhaltsangabe: Von Monat zu Monat (S. 405). Ein Sozialversicherungsabkommen mit Belgien (S. 407). Familienzulagen im Kanton St. Gallen (S. 415). Die Praxis der Strafgerichte in AHV-Sachen (S. 417). Die Herabsetzung der Beiträge im Jahre 1950 (S. 423). Umstrittene Tabulierlisten (S. 426). Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterversicherung befreiter Personen (S. 428). Durchführungsfragen der AHV (S. 429). Kleine Mitteilungen (S. 430). Gerichtssentscheide: AHV (S. 434).

Von Monat zu Monat

Die Spezialekommission für Fragen des maßgebenden Lohnes trat am 20. Oktober zu ihrer zweiten Sitzung zusammen. Auf Grund eingehender seit der ersten Sitzung angestellter Untersuchungen ergab sich, daß die Lösung der Frage des Nichteinbezuges geringfügiger Löhne in den maßgebenden Lohn sehr großen Schwierigkeiten begegnet. Die Kommission konnte sich infolgedessen auf keinen diesbezüglichen Vorschlag einigen. In der Folge wurde das Problem der Unkostenabzüge, das namentlich bei den Vertretern, Handelsreisenden und Vertretern nicht einfach zu lösen ist, einer ersten Prüfung unterzogen.

*

Abonnements-Erneuerung für 1953

Dieser Nummer liegt ein Einzahlungsschein für den Abonnementsbeitrag 1953 bei, mit der höflichen Bitte, bis Ende Dezember 1952 den Betrag von **Fr. 13.—** auf Postcheckkonto III/520, «Rechnungswesen der Bundeskanzlei Bern» zu überweisen. Abonnenten von mehreren Exemplaren erhalten eine separate Rechnung.

Diese Aufforderung betrifft jene Empfänger nicht, die die Zeitschrift gratis erhalten oder deren Abonnement durch einen Verband oder eine Amtsstelle bezahlt wird.

Die Administration

Die Kommission für technische Durchführungsfragen der AHV hielt am 22./23. Oktober ihre Schlußsitzung ab. Sie bereinigte die Entwürfe für Buchführungsweisungen und für Weisungen betreffend den Versicherungsausweis und die IBK-Führung. Es konnte über alle Fragen eine Einigung gefunden werden.

*

Die gemischte Kommission für die Zusammenarbeit zwischen AHV- und Wehrsteuerbehörden tagte am 27./28. Oktober 1952 in Chur. Sie wurde von Mitarbeitern der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden einläßlich über die erheblichen Umtriebe der Steuerbehörden orientiert, die mit der Meldung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit an die Ausgleichskassen verbunden sind, und sprach sich gestützt darauf über die Höhe der für diese Meldungen von den Ausgleichskassen zu entrichtenden Entschädigungen aus. Dabei ergab sich, daß der Ansatz von 2 Franken pro Meldung keineswegs als übersetzt betrachtet werden kann. Eine Abstufung dieses Ansatzes ist einstimmig abgelehnt worden. In diesem Zusammenhang behandelte die Kommission auch die Frage, für welche Meldungen die Entschädigung zu bezahlen ist. Im weitern wurde das Problem der Korrektur der von den Ausgleichskassen gemäß AHVV Art. 23 erlassenen Beitragsverfügungen auf Grund nachträglich eingehender Steuermeldungen geprüft. Die Kommission wird sich darüber an ihrer nächsten Sitzung endgültig aussprechen. Ferner wurde die Frage der Erfassung von Liquidationsgewinnen und Lizenzeinnahmen behandelt. Endlich pflog die Kommission eine allgemeine Aussprache über die Möglichkeiten einer noch bessern Zusammenarbeit zwischen AHV- und Wehrsteuerbehörden.

*

Die Spezialkommission für die Durchführung der Erwerbsersatzordnung trat am 31. Oktober zu einer Sitzung zusammen. Einziges Traktandum bildete die Ausgestaltung der Meldekarte, mit welcher der Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigungen geltend zu machen ist. Bei dieser Gelegenheit nahm die Kommission auch nochmals Stellung zu den Einwänden, die gegen das mit der Meldekarte zusammenhängende neue Verfahren von einigen Seiten erhoben worden waren. Dabei ergab sich, daß alle geltend gemachten Nachteile bereits wiederholt erwogen worden sind, und daß sie, soweit sie überhaupt berechtigt erscheinen mögen, weit übertroffen werden von den großen Vorteilen des neuen Verfahrens. Deshalb sprach sich die Kommission nochmals mit großer Mehrheit für die Einführung des neuen Verfahrens aus.

*

Der Bundesrat hat am 7. November 1952 die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern erlassen. Diese übernimmt im wesentlichen die Bestimmungen der bisherigen Vollzugsverordnung vom 27. November 1949. Neu geregelt wird die Bemessung und Ermittlung des Einkommens der Bergbauern.

*

Das Bundesamt für Sozialversicherung hat die Revisionsarbeiten für die Neuauflage der *Wegleitung über die Renten* abgeschlossen, nachdem die Beratungen der Kommission für die Rentenwegleitung über die materiellen Fragen im Verlaufe des vergangenen Sommers zu Ende geführt und auch verschiedene technische Fragen auf dem Gebiete der Festsetzung und Ausrichtung der Renten im Schoße der Kommission für technische Durchführungsfragen noch besprochen werden konnten. Die revidierte Wegleitung über die Renten wird daher auf Ende des Jahres zur Verfügung stehen. Sie wird in ihren drei ersten Teilen insbesondere den Aenderungen in den gesetzlichen Vorschriften, die zur Hauptsache auf dem Gebiete der Uebergangsrenten, der Mutterwaisen- und Pflegekinderrenten eingetreten sind, sowie der Entwicklung der Rechtsprechung seit 1948 Rechnung tragen. Eine Anpassung an die Erfahrungen und Anforderungen der fortschreitenden Praxis hat ferner auch eine weitgehende Neuregelung und Ergänzung der bestehenden Weisungen auf dem Gebiete der technischen Durchführungsvorschriften des vierten Teiles der Rentenwegleitung erforderlich gemacht. So sind vor allem die Fragen über die Zuständigkeit der Ausgleichskassen zur Festsetzung und Auszahlung ordentlicher Renten und das Vorgehen bei Kassenwechsel, die Auszahlung der Renten und die Rentenskapitulation neu geregelt worden. Die revidierte Rentenwegleitung wird ferner auch Bestimmungen über Fragen enthalten, die bisher noch nicht allgemein geregelt waren, wie beispielsweise über die Verrechnung, die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Renten und den Erlaß derselben. Schließlich wird sie im Anhang die für die Praxis der allernächsten Jahre erforderlichen Ergänzungen in der Tabellensammlung aufweisen. Es ist vorgesehen, die hauptsächlichsten Neuerungen an einer in der ersten Hälfte Dezember stattfindenden Instruktionskonferenz näher zu erörtern.

Ein Sozialversicherungsabkommen mit Belgien

Am 17. Juni 1952 wurde zwischen der Schweiz und Belgien ein Abkommen über Sozialversicherung unterzeichnet. Mit Botschaft vom 4. November 1952 legt nun der Bundesrat dieses Abkommen den eidg. Räten

zur Genehmigung vor. Wir bringen im folgenden einige Auszüge aus dieser Botschaft, welche insbesondere über die Struktur der belgischen Sozialversicherung sowie über die Auswirkungen des Abkommens auf dem Gebiete der AHV Aufschluß geben.

In *Belgien* leben heute (einschließlich Familienangehörigen) rund *5000 Schweizer*. Das wirtschaftliche Schwergewicht liegt bei den Angestellten. Die Zahl der Selbständigerwerbenden und Arbeiter ist indessen nicht zu unterschätzen. Es ist verständlich, daß die dortige Schweizerkolonie großen Wert darauf legte, so bald als möglich in den Genuß der Vorteile einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zu gelangen. Aber auch für *Belgien* war es bedeutsam, die Beziehungen seiner rund *1000 bis 1500* in der Schweiz lebenden Staatsangehörigen zu den Sozialversicherungseinrichtungen unseres Landes vertraglich zu regeln. Bevor jedoch auf die Anliegen der Schweizerkolonie in *Belgien* eingetreten werden konnte, mußten zuerst die Verhandlungen mit den an unser Land grenzenden Ländern, denen aus naheliegenden Gründen der Vorrang gebührte, zum Abschluß gebracht werden.

*

Belgien besitzt heute anerkanntermaßen eines der *entwickeltsten und hochwertigsten Systeme der sozialen Sicherheit*. Nach diesem System, das zu Ende des zweiten Weltkrieges anstelle der bisherigen Ordnung eingeführt wurde, sind grundsätzlich alle auf Grund eines Arbeits- oder Angestelltenverhältnisses gegen Entgelt im Handel, Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft und Bergbau in *Belgien* beschäftigten Personen, ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens und ihre Nationalität obligatorisch versichert. Pflichtversichert sind überdies bestimmte Gruppen von Selbständigerwerbenden, wie Journalisten, Artisten, Schauspieler, Musiker, das Lehrpersonal von Privatschulen usw. Zudem können sich alle in *Belgien* wohnhaften Personen, die nicht pflichtversichert sind oder aus der Versicherungspflicht ausscheiden, freiwillig versichern. Die belgische Versicherung ist demnach grundsätzlich eine Klassenversicherung. Dieser Grundsatz wird indessen heute schon durch die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung und durch den Einbezug bestimmter Gruppen von Selbständigerwerbenden durchbrochen. Ueberdies sind die Selbständigerwerbenden bereits in die Familienzulageordnung einbezogen worden. Endlich ist zu beachten, daß *Belgien* im Begriffe ist, die Versicherungspflicht auf alle Erwerbstätigen auszudehnen. Eine entsprechende Gesetzesvorlage ist bereits dem Parlament unterbreitet worden.

Das belgische System der sozialen Sicherheit umfaßt die *Alters- und Hinterlassenenversicherung*, die *Kranken- und Invalidenversicherung*, die

Arbeitslosenversicherung sowie die *Familienzulagen*. Die Unfallversicherung und die Versicherung gegen die Berufskrankheiten sind bisher nicht in das System einbezogen worden. Ihr Einbau ist jedoch geplant. Heute besteht an deren Stelle eine gesetzlich normierte Kausalhaftpflicht des Betriebsinhabers. Der damit dem Versicherten gewährleistete Schutz ist einer obligatorischen Unfallversicherung ebenbürtig. Die belgische Ordnung hat demnach den Vorzug, daß sie neben den Risiken des Alters und des Todes auch das Risiko der Berufsunfähigkeit bzw. der Invalidität deckt. Damit stellt das belgische System der sozialen Sicherheit hinsichtlich der gedeckten Risiken eine umfassende Versicherung dar. Bemerkenswert ist ferner, daß die Kranken- und Arbeitslosenversicherung ihre Leistungen ohne zeitliche Beschränkung gewähren. Was die Höhe der Leistungen anbetrifft, ist zu bemerken, daß die seit Einführung der neuen Ordnung eingetretene Teuerung durch die Gewährung von Zulagen in großzügiger Weise ausgeglichen wurde.

*

Die *belgische Alters- und Hinterlassenenversicherung* gliedert sich in die Arbeiter-, Bergarbeiter- und Angestelltenversicherung. Da der Versicherung der Bergarbeiter für die Schweiz eine untergeordnete Bedeutung zukommt, werden wir uns im folgenden auf die zwei Hauptzweige der Arbeiter- und Angestelltenversicherung beschränken.

Die *Beiträge* betragen in der Arbeiterversicherung 7 Prozent des maßgebenden Lohnes (Höchstbegrenzung 60 000 Franken im Jahr) und werden hälftig vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen; in der Angestelltenversicherung werden 10,25 Prozent des maßgebenden Lohnes (gleiche Höchstbegrenzung) an Beiträgen bezahlt, wovon 4,25 Prozent zu Lasten des Arbeitnehmers und 6 Prozent zu Lasten des Arbeitgebers gehen. Von diesen Beiträgen wird ein bestimmter Teil zwecks individueller Kapitalisierung dem persönlichen Beitragskonto des Versicherten gutgeschrieben, während die restlichen Beiträge in einen allgemeinen Ausgleichsfonds fließen. Und zwar werden dem Versicherten in der Arbeiterversicherung feste Monatsbeiträge von 25 belgischen Franken, d. h. durchschnittlich nur etwa 0,5 Lohnprozente, in der Angestelltenversicherung dagegen 7 Prozent von den insgesamt 10,25 Prozent des Lohnes betragenden Beiträgen auf seinem individuellen Konto gutgeschrieben. In der Angestelltenversicherung wird demnach im Durchschnitt ein 14 mal größerer Betrag kapitalisiert als bei der Arbeiterversicherung.

Die *volle Altersrente* setzt sich heute aus 4 bzw. 5 Komponenten zusammen und zwar aus der *Grundrente* (*rente de vieillesse*), der *Staats-*

zulage (contribution de l'Etat), der *Rentenzulage* (majoration de rente), und der *Teuerungszulage* (complément de rente), wozu in der Angestelltenversicherung noch eine Sonderzulage (allocation de vieillesse) kommt. Die *Grundrente* ergibt sich durch die bereits angedeutete Kapitalisation der dem individuellen Konto des Versicherten gutgeschriebenen Beiträge; bei 45jähriger Beitragsdauer kann diese Komponente bei Arbeitern einen Jahresbetrag von rund 2500 und bei den Angestellten einen solchen von nahezu 35 000 belgischen Franken erreichen. Die *Staatszulage* beträgt 50% der Grundrente; höchstens jedoch 1200 belgische Franken im Jahr. Die *Rentenzulage*, die kürzlich verdoppelt worden ist und vom Staate finanziert wird, wird während einer Uebergangszeit lediglich den vor 1908 geborenen Versicherten gewährt, die zufolge ihres vorgerückten Alters bei Inkrafttreten der neuen Ordnung keine normale Rente mehr erlangen konnten; je nach Jahrgang beträgt sie jährlich 200 bis 6400 belgische Franken. Die *Teuerungszulage*, die heute den wichtigsten Bestandteil der Rente bildet, beruht auf reiner Umlage und wird zur Hauptsache durch die in den Ausgleichsfonds fließenden Beiträge finanziert. Bei den heute im Rentengenuß stehenden Rentnern beträgt sie je nach Jahrgang 18 600 bis 20 000 für Verheiratete und 12 400 bis 14 000 belgische Franken für Alleinstehende. Die Sonderzulage in der Angestelltenversicherung ist, wie die Rentenzulage, eine Zusatzleistung zu Gunsten jener Jahrgänge, die sonst keine normale Rente mehr erlangen könnten. Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß die vollständige Altersrente sehr ansehnliche Beträge erreichen kann. So kommt nach 45jähriger Beitragsdauer einem verheirateten Arbeiter eine Gesamtrente von rund 25 000 und einem verheirateten Angestellten eine solche von annähernd 55 000 belgischen Franken zu, d. h. rund 2000 bzw. 4400 Schweizerfranken. Zum Vergleich diene, daß der Jahreslohn eines gelernten Arbeiters 40—60 000 und derjenige eines qualifizierten Angestellten 60—100 000 belgische Franken beträgt. — Die Hinterlassenenrenten setzen sich grundsätzlich aus den gleichen Bestandteilen zusammen, sind naturgemäß aber niedriger als die entsprechenden Altersrenten.

Die *Voraussetzungen für den Anspruch* auf die einzelnen Bestandteile der Vollrente sind verschieden. So ist der Anspruch auf die *Grundrente* ein unbedingter, d. h. er ist weder von der Erfüllung einer Wartezeit noch von der Staatszugehörigkeit oder dem Domizil abhängig. Die *Staatszulage* wird, abweichende zwischenstaatliche Vereinbarungen vorbehalten, nur an belgische Staatsangehörige ausgerichtet. Dasselbe gilt von der *Rentenzulage*, die überdies nicht ins Ausland bezahlt wird, selbst den im Ausland lebenden belgischen Staatsangehörigen nicht. Die *Teue-*

rungszulage wird unabhängig von der Staatsangehörigkeit gewährt, aber — abweichende zwischenstaatliche Vereinbarungen vorbehalten — nur solange, als der Versicherte seinen Wohnsitz in Belgien hat. Die *Sonderzulage* endlich wird ohne Rücksicht auf die Nationalität und den Wohnsitz des Versicherten ausbezahlt. *Hinsichtlich Nationalität und Domizil bestehen somit verschiedene einschränkende Klauseln, welche durch Staatsvertrag aufgehoben werden können.* Durch Staatsvertrag können jedoch die Bestimmungen über die *Wartezeit*, die sowohl für belgische Staatsangehörige wie für Ausländer gelten, nicht aufgehoben werden. Die Erfüllung der *Wartezeit* ist Voraussetzung für den Anspruch auf die verschiedenen Zulagen — mit Ausnahme der Staatszulage —, nicht aber für den Anspruch auf die Grundrente. Eine Besonderheit der belgischen Gesetzgebung liegt nun darin, daß diese *Wartezeit* bei den seit einigen Jahren in den Rentengenuß tretenden Jahrgängen grundsätzlich nur dann erfüllt ist, wenn der Versicherte in den dem Eintritt des Versicherungsfalles unmittelbar vorangehenden 15 Jahren während mindestens 12 Jahren Beiträge an die belgische Versicherung entrichtet hat.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß die dem belgischen Parlament unterbreitete *Gesetzesvorlage* betreffend die Neuregelung der belgischen Alters- und Hinterlassenenversicherung der Arbeiter *Wartezeiten* für eine 45jährige Uebergangsperiode vorsieht. Zunächst erhält der Versicherte unabhängig von einer *Wartezeit* für jedes Jahr, während welchem er Beiträge gezahlt hat, eine Rente in der Höhe eines Fünftel der Vollrente, d. h. derjenigen Rente, auf die er nach 45jähriger Beitragsdauer Anspruch hätte. Da die Vollrente 60 Prozent des maßgebenden Lohnes beträgt, erhält der Versicherte für jedes Beitragsjahr eine Rente, die 1,33 Prozent dieses Lohnes entspricht. Während der Uebergangszeit wird zudem noch eine Grundrente zugebilligt, welche zur Folge hat, daß die Gesamtrente im Laufe der Jahre von einem Minimum von 26 000 belgischen Franken auf die Normalrente nach 45jähriger Beitragsdauer anwächst. In bezug auf die Grundrente darf die Versicherungszeit höchstens um ein Fünftel ihrer Dauer unterbrochen werden, ansonst kein Anspruch auf die Grundrente besteht.

*

Nach diesen Ausführungen über die belgische Alters- und Hinterlassenenversicherung wenden wir uns dem Inhalt des Abkommens zu.

Durch das Abkommen werden den belgischen Staatsangehörigen ungefähr die gleichen Vorteile gewährt, die seinerzeit den französischen Staatsangehörigen eingeräumt wurden. Sie sollen Anspruch auf die *ordentlichen Renten* der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung haben, wenn sie bei Eintritt des Versicherungsfalles

insgesamt während mindestens 5 vollen Jahren Beiträge an die schweizerische Versicherung bezahlt haben oder sich während insgesamt 10 Jahren — davon mindestens 5 Jahre unmittelbar und ununterbrochen vor dem Versicherungsfall — in der Schweiz aufgehalten und insgesamt während mindestens eines vollen Jahres Beiträge an die schweizerische Versicherung bezahlt haben.

Ebenso soll den Hinterlassenen eines belgischen Staatsangehörigen, der die vorstehenden Bedingungen erfüllt, Anspruch auf die ordentlichen Renten der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung gewährt werden. In Anbetracht der Gleichwertigkeit der belgischen Sozialversicherung wird ferner in Aussicht genommen, die Kürzung der Renten um ein Drittel gemäß Artikel 40 des Bundesgesetzes fallen zu lassen.

Als Gegenleistung sichert Belgien den Schweizerbürgern und ihren Hinterlassenen unter den gleichen Voraussetzungen wie den eigenen Staatsangehörigen den Anspruch auf *sämtliche Leistungen* der belgischen Versicherung zu. Dies bedeutet, daß unsere Landsleute mit Inkrafttreten des Abkommens Anspruch auf die vollen Leistungen der belgischen Alters- und Hinterlassenenversicherung haben werden, d. h. daß ihnen auch alle jene Leistungsteile zustehen werden, die sonst nach der belgischen Gesetzgebung — wie wir vorstehend dargelegt haben — den belgischen Staatsangehörigen vorbehalten sind.

Aus der völligen Gleichstellung mit den belgischen Staatsangehörigen ergibt sich allerdings auch, daß der Schweizerbürger die in der belgischen Sozialversicherung vorgesehene Wartezeit erfüllen muß um Anspruch auf die vollen Leistungen der belgischen Versicherung zu haben. Dies hat zur Folge, daß ein Versicherter, der Belgien vor Vollendung des 62. Altersjahres verläßt, den Anspruch auf die Rentenzuschläge verliert. Die schweizerische Delegation war bestrebt, eine Regelung zu finden, die diesen Nachteil beseitigt hätte. Es wurden verschiedene Lösungsmöglichkeiten erwogen, die aber letztlich alle daran scheiterten, daß Belgien begreiflicherweise keiner Lösung zustimmen konnte, nach welcher die schweizerischen Staatsangehörigen besser behandelt würden als die belgischen Staatsangehörigen. Die schweizerische Delegation mußte daher schließlich den geschilderten Nachteil in Kauf nehmen. Er wird aber mehr als aufgewogen durch die mannigfachen Vorteile, die unseren Landsleuten in Belgien dank der bemerkenswerten Entwicklung der dortigen sozialen Sicherheit durch die Gleichstellung mit den belgischen Staatsangehörigen erwachsen. Ferner ist zu berücksichtigen, daß schon auf Grund der geltenden Gesetzgebung unabhängig von der Erfüllung der Wartezeit der Anspruch auf die kapitalisierte

Rente und die zugehörige Staatszulage besteht, und daß mit Inkrafttreten der in Aussicht stehenden Neuordnung der belgischen Alters- und Hinterlassenenversicherung der Versicherte — wie vorstehend geschildert — für jedes Beitragsjahr eine entsprechende Teilrente erhalten wird, sodaß ihm aus dem vorzeitigen Verlassen Belgiens kein direkter Nachteil erwachsen kann.

Die belgischen Staatsangehörigen, die der schweizerischen AHV unterstellt waren sowie deren Hinterlassene, denen bei Eintritt des Versicherungsfalles kein Anspruch auf eine Leistung der schweizerischen Versicherung zusteht, können die *Rückerstattung der vollen Beiträge* (Unselbständigerwerbende also auch der Arbeitgeberbeiträge) verlangen. Dabei kann der belgische Staatsangehörige zwischen der direkten Rückerstattung und der Ueberweisung der Beiträge an die belgische Versicherung wählen. Die Notwendigkeit, die vollen Beiträge zurückzuerstatten, ist für die Schweiz eine Folge der Ablehnung des für sie nicht annehmbaren Systems der Totalisation der Versicherungszeiten. Die Rückerstattung der Beiträge soll dazu dienen, die Beitragslücke auf Seite der Versicherung des Vertragspartnerstaates zu schließen. Da die ausländischen Gesetzgebungen im allgemeinen wesentlich höhere Beitragssätze kennen, als die schweizerische AHV, kann nur die Rückerstattung der vollen Beiträge einen einigermaßen brauchbaren Ersatz für die fehlenden Beiträge bilden.

Belgischerseits sieht das Abkommen keine Rückerstattung vor und zwar aus folgenden Gründen. Wie wir vorstehend dargetan haben, wird ein Teil der Beiträge dem individuellen Konto des Versicherten gutgeschrieben. Für diese Beiträge kam eine Rückerstattung nicht in Betracht, da der Versicherte hierfür die für ihn wertvollere kapitalisierte Rente erhält. In Frage konnte damit nur die Rückerstattung der dem allgemeinen Ausgleichsfonds zugewiesenen Beiträge stehen. Belgien erklärte sich dazu außerstande, da diese Beiträge nicht individuell verbucht werden, so daß nicht festgestellt werden kann, welche Beiträge im Einzelfall dem allgemeinen Ausgleichsfonds zugewiesen wurden. Der Verzicht auf die Rückerstattung dieser Beiträge kann aber umso mehr in Kauf genommen werden, als nach der vorgesehenen belgischen Neuordnung der Versicherte praktisch keine Beiträge mehr verlieren kann, da er für jedes Beitragsjahr eine entsprechende Teilrente erhalten wird.

Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist im Abkommen mit Belgien auch auf die *Uebergangsrenten* ausgedehnt worden. Dies war insofern gegeben, als auch Belgien eine Uebergangsordnung kennt, die dazu bestimmt ist, bedürftigen Personen, die wegen ihres vorgerückten Alters nicht mehr in den Genuß der Vorteile der neuen Gesetzgebung über die

soziale Sicherheit gelangen können, zu helfen. Die bezüglichlichen Leistungen, die sehr beachtlich sind, lassen sich mit den Uebergangsrenten des AHV-Gesetzes vergleichen. Der Anspruch auf die belgischen Beihilfen setzt neben der Bedürftigkeit voraus, daß der Anwärter in den 15 dem Eintritt des Versicherungsfalles unmittelbar vorangehenden Jahren während 10 Jahren in Belgien gewohnt hat. Entsprechend werden die schweizerischen Uebergangsrenten den belgischen Staatsangehörigen auch nur dann gewährt, wenn sie neben den allgemeinen Voraussetzungen des Bundesgesetzes die gleichen Aufenthaltsbedingungen, wie sie von der belgischen Gesetzgebung verlangt werden, in der Schweiz erfüllen. Die Uebergangsrenten und Beihilfen werden beidseitig nur solange gewährt, als sich der Berechtigte im Inland aufhält.

*

Aus grundsätzlichen Erwägungen und mit Rücksicht auf die mit anderen Staaten getroffene Regelung sah sich Belgien veranlaßt, die Auszahlung seiner Leistungen an Belgier und Schweizerbürger auf das Gebiet der beiden Vertragsstaaten zu beschränken. Dementsprechend werden die ordentlichen Renten der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung den belgischen Staatsangehörigen auch nur solange ausgerichtet, als sie sich in der Schweiz oder in Belgien aufhalten.

Schon aus der Feststellung, daß der Bestand der belgischen Kolonie in der Schweiz nur etwa ein Viertelpromille der schweizerischen Wohnbevölkerung ausmacht, geht hervor, daß die zugunsten der belgischen Staatsangehörigen gemachten Konzessionen nur einen geringfügigen finanziellen Einfluß auf die beiden im Abkommen berührten Sozialversicherungszweige, nämlich die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung und die schweizerische Unfallversicherung, ausüben können.

Hinsichtlich der Alters- und Hinterlassenenversicherung sei zunächst bemerkt, daß in der kürzlich veröffentlichten technischen Bilanz (vgl. Anhang zum Bericht über die eidgenössische AHV im Jahre 1950) die Versicherungsansprüche aller ansäßigen Ausländer ohne die gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen in Rechnung gestellt worden sind. Auf diese Weise werden weder das zur Annahme vorgelegte Abkommen, noch die künftig abzuschließenden Verträge mit andern Staaten den in der technischen Bilanz ausgewiesenen Aktivenüberschuß in irgendeiner Weise schmälern. In bezug auf die in der Schweiz ansäßigen belgischen Staatsangehörigen ist dabei für die Herabsetzung der Karenzfrist von 10 auf 1 Jahr sowie die Aufhebung der Drittelkürzung der ordentlichen Renten eine Mehrbelastung von rund 100 000 Schweizerfranken im Jah-

resdurchschnitt in Rechnung gestellt worden, also ein verschwindend kleiner Betrag im Vergleich zur durchschnittlichen jährlichen Gesamtbelastung aus ordentlichen Renten, welche auf 692 Millionen Franken geschätzt wird. Die Gewährung von Uebergangsrenten an bedürftige belgische Staatsangehörige fällt finanziell noch weniger ins Gewicht. Hinsichtlich der Altersrenten kommen bekanntlich nur die vor dem 1. Juli 1883 geborenen Personen in Betracht, welche heute mindestens im 70. Lebensjahr stehen. Die Mehrbelastung ist deshalb vorübergehender Natur und dürfte selbst zu Beginn der Wirkung des Abkommens kaum mehr als 10 — 20 000 Franken im Jahr ausmachen, um nach einem Jahrzehnt praktisch ganz zu verschwinden.

Familienzulagen im Kanton St. Gallen

Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen hat mit Botschaft vom 13. September 1952 dem Großen Rat den Entwurf zu einem Gesetz über die Kinderzulagen für die Unselbständigerwerbenden unterbreitet.

Nach dem Entwurf untersteht dem Gesetz jeder Arbeitgeber, der im Kanton St. Gallen einen Geschäftssitz hat oder eine Betriebsstätte unterhält und auf dem Kantonsgebiet Arbeitnehmer beschäftigt. Unter Betriebsstätte ist eine dauernde Geschäftseinrichtung zu verstehen, in der von Arbeitnehmern eine gewerbliche oder kaufmännische Tätigkeit ausgeübt wird (z. B. Zweigniederlassungen, Werkstätten, Einkaufs- und Verkaufsstellen). Die öffentliche Verwaltung ist dem Gesetze ebenfalls unterstellt mit Ausnahme der eidgenössischen Verwaltungen und Betriebe. Eine weitere Ausnahme von der Unterstellungspflicht sieht der Entwurf für die Arbeitgeber in der Landwirtschaft sowie für Arbeitgeber vor, die weibliches Hauspersonal beschäftigen. In der Botschaft wird festgestellt, daß der Kreis der unterstellten Arbeitgeber so weit gezogen ist, daß die Konkurrenzfähigkeit der ansässigen Firmen, insbesondere des Baugewerbes, gegenüber auswärtigen Bewerbern nicht beeinträchtigt wird und daß von wenigen Ausnahmen abgesehen jeder auf dem Kantonsgebiet tätige Arbeitnehmer bezugsberechtigt sein kann (S. 17 der Botschaft).

Anspruch auf die Kinderzulagen sollen alle Arbeitnehmer haben, die bei einem unterstellten Arbeitgeber beschäftigt sind und mindestens drei Kinder haben. Die Mindesthöhe der Kinderzulage ist auf 10 Franken im Monat für das dritte und jedes folgende Kind festgesetzt, welches das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Die Altersgrenze beträgt 20 Jahre für Kinder, die noch in Ausbildung begriffen oder in-

folge einer schweren Krankheit oder eines Gebrechens erwerbsunfähig oder zu höchstens 20% erwerbsfähig sind. Als zulageberechtigte Kinder gelten die ehelichen und außerehelichen Kinder des Arbeitnehmers und seines Ehegatten sowie die Adoptivkinder des Arbeitnehmers; für Pflegekinder, die der Arbeitnehmer unentgeltlich oder gegen ein geringfügiges Kostgeld zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen hat, können die Zulagen ebenfalls bezogen werden.

In der Botschaft werden die Gründe für die Beschränkung der Bezugsberechtigung auf das dritte und die folgenden Kinder eingehend dargelegt. Es wird vor allem darauf hingewiesen, daß es sich dabei um eine Mindestvorschrift handelt. Es soll den privaten Ausgleichskassen freigestellt sein, die Zulagen schon vom ersten oder zweiten Kind an auszurichten und den gesetzlichen Mindestansatz von 10 Franken je Kind zu überschreiten. Dabei ist den Verbänden Bewegungsfreiheit gelassen, die z. B. bei Verhandlungen über einen Gesamtarbeitsvertrag von Bedeutung sein kann. Art. 9 des Entwurfes verpflichtet zudem jede Kasse, einen Beitrag von mindestens 1% der Gesamtlohnsumme zu erheben. Der Regierungsrat nimmt an, daß wahrscheinlich alle Kassen in der Lage sein werden, mit diesem Beitrag höhere Kinderzulagen zu finanzieren. Der verhältnismäßig tiefe Mindestansatz ermöglicht den Kassen auch eine freiere Gestaltung ihrer Leistungen, wodurch den kantonalen und schweizerischen Verbandskassen der erwünschte freie Spielraum gelassen und jede unnötige Nivellierung vermieden wird (S. 14 ff. der Botschaft).

Die Durchführung des Ausgleichs der Familienlasten der Arbeitnehmer obliegt den bereits bestehenden oder den noch zu schaffenden Familienausgleichskassen, deren Führung den Ausgleichskassen der AHV übertragen werden kann. Der Entwurf sieht die Errichtung von privaten sowie einer kantonalen Familienausgleichskasse vor. Der kantonalen Kasse haben alle Arbeitgeber beizutreten, die nicht einer privaten Kasse angehören. Eine private Familienausgleichskasse wird anerkannt, wenn sie von einem oder mehreren Berufsverbänden oder von einem Arbeitgeber errichtet und getragen wird und mindestens 100 Arbeitnehmer umfaßt und für eine geordnete Geschäftsführung Gewähr bietet. Die Anerkennung setzt außerdem voraus, daß die Kasse von ihren Mitgliedern einen Beitrag von wenigstens 1% der gesamten Lohnsumme erhebt und diesen für die Ausrichtung der Kinderzulage, deren Höhe mindestens den im Gesetze vorgesehenen Ansätzen zu entsprechen hat, verwendet. Die Verpflichtung, einen Beitrag von wenigstens 1% der Lohnsumme zu erheben, entfällt, wenn mit niedrigeren Beiträgen für

jedes Kind eine Zulage von 15 Franken im Monat ausgerichtet werden kann.

Nach dem Vorbilde des Gesetzes des Kantons Luzern können die Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch freie Uebereinkunft paritätische Familienausgleichskassen gründen. Die Beiträge der Arbeitnehmer sind aber ausschließlich zur Ergänzung der gesetzlichen Mindestleistungen zu verwenden, wodurch verhindert werden soll, daß der Grundsatz der gleichmäßigen Belastung der Wirtschaft durchbrochen wird.

Für das öffentliche Personal ist die Errichtung besonderer Familienausgleichskassen vorgesehen (Personalkassen), was sich deshalb aufdrängt, weil das öffentliche Personal bereits Kinderzulagen bezieht, die in seiner Lohngestaltung eine verhältnismäßig bedeutende Rolle spielen. Nach Auffassung des Regierungsrates würde eine Anpassung dieser Zulagen an jene der kantonalen Familienausgleichskasse kaum in Frage kommen.

Die Kinderzulagen werden ausschließlich durch Beiträge der Arbeitgeber finanziert, wobei den Kassen freigestellt ist, die Beiträge in Prozenten der Lohnsumme, nach der Zahl der Arbeitnehmer oder der Arbeitsstunden der einzelnen Betriebe zu berechnen. Als unzulässig wird in der Botschaft die Aufteilung der Kosten nach den Bezügen der Arbeitnehmer eines Betriebes erklärt.

Um eine reibungslose Durchführung des Gesetzes zu gewährleisten, soll vom Regierungsrat eine aus Vertretern der interessierten Kreise zusammengesetzte Aufsichtskommission als beratendes Organ gewählt werden. Diese entscheidet über Streitigkeiten zwischen den Familienausgleichskassen und überwacht deren Tätigkeit. Für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen der Familienausgleichskassen ist jedoch die kantonale Rekurskommission für die AHV zuständig, die endgültig entscheidet.

Der Entwurf sieht als einziges kantonales Gesetz die subsidiäre Anwendung des Bundesgesetzes über die AHV vor. Dadurch soll den Ausgleichskassen für die Entscheidung von Einzelfragen eine klare Richtlinie gegeben werden.

Die Praxis der Strafgerichte in AHV-Sachen

Ein Artikel in ZAK 1951, Seite 442 ff., enthielt verschiedene statistische Angaben über die Tätigkeit der kantonalen Strafgerichte in AHV-Sachen. Daraus war ersichtlich, daß die meisten Verurteilungen in den Jahren 1948—1950 wegen Beitragshinterziehung (AHVG Art. 87/3) und

Umgehung der Beitragspflicht (AHVG Art. 87/2) bzw. wegen Erschwe-
rung des ordentlichen Abrechnungsverkehrs mit der Ausgleichskasse
(AHVG Art. 88/1 und 88/3) erfolgen mußten. Das gleiche Bild zeigt
die Statistik der Strafurteile nach Art der Widerhandlungen im Jahre
1951. Im Folgenden sollen nun einige Fragen, die die Praxis der kanton-
alen Strafgerichte in AHV-Sachen aufgeworfen hat, besprochen
werden.

1. Die Zweckentfremdung von Beiträgen, die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer vom Lohn abzieht

In seinem Entscheid vom 26. Mai 1950 (ZAK 1950, S. 322) hat das
Bundesgericht festgestellt, daß die vom Lohn abgezogenen Arbeitneh-
merbeiträge nicht erst, wenn der Arbeitgeber sie verbraucht, ihrem
Zwecke entfremdet sind, sondern schon dann, wenn der zur Ablieferung
aufgeforderte Arbeitgeber sie nicht oder nicht rechtzeitig der Aus-
gleichskasse zuführt. Als dann in der Folge in verschiedenen Fällen
durch untere Strafgerichte Verurteilungen im Sinne dieser Erwägung
erfolgten, äußerten einige Kassenleiter Bedenken gegen diese Straf-
praxis. In der Tat dürfte es nicht angehen, die bundesgerichtliche Ar-
gumentation ohne Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Einzel-
falles unverändert zu übernehmen. Wenn nämlich ein Arbeitgeber nach
Auszahlung der Nettogehälter an die Arbeitnehmer *überhaupt* über *keine
Geldmittel* mehr verfügt, und es ihm daher faktisch unmöglich ist, die
rein rechnerisch zurückbehaltenen Beiträge an die Kasse abzuliefern,
kann es fraglich sein, ob für eine Bestrafung wegen Zweckentfremdung
der erforderliche deliktische Vorsatz vorliege. Doch dürfte dieser Sach-
verhalt praktisch *selten nachweisbar* sein (vgl. ZAK 1952, Seite 58).
Anders verhält es sich, wenn die abgezogenen Arbeitnehmerbeiträge von
2% nicht speziell aus den — vorhandenen! — Aktiven ausgesondert und
in der Folge nicht abgeliefert werden. Hier ist eine *Zweckentfremdung*
im Sinne des bundesgerichtlichen Urteils anzunehmen.

In Vereinfachung des erwähnten Urteils des Bundesgerichts darf aber
auch nicht jede Möglichkeit einer *Veruntreuung* von Arbeitnehmerbei-
trägen zum vornherein von der Hand gewiesen werden. Bestrafungen
auf Grund der in AHVG Art. 87 genannten Tatbestände dürfen ja nur
erfolgen, «sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbre-
chen oder Vergehen des Strafgesetzbuches vorliegt». Ein solches Ver-
gehen ist die Veruntreuung (Art. 140 des Schweizerischen Strafgeset-
zbuches). So hat erst kürzlich ein Bezirksgericht der Westschweiz einen
Arbeitgeber, der seinen Arbeitnehmern die AHV-Beiträge vom Lohn

abzog, sie jedoch nicht abgeliefert, sondern in seinem Betrieb verbraucht hatte, wegen Veruntreuung zu 45 Tagen Gefängnis unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges verurteilt.

2. Die Umgehung der Beitragspflicht als Vergehen und Uebertretung

a) *Das Problem in Theorie und Praxis*

Die Verurteilungen auf Grund von AHVG Art. 87/2 («wer sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Beitragspflicht ganz oder teilweise entzieht») haben ihre Ursache in der Nichtvornahme der Abrechnung, des 2%-igen Lohnabzugs durch den Arbeitgeber oder in falschen Angaben über die ausbezahlten Löhne. In der Praxis haben sich wiederholt bei einigen Gerichten Schwierigkeiten in der Abgrenzung des Tatbestandes der «Umgehung der Beitragspflicht» und der vorsätzlichen «Verletzung der Auskunftspflicht» bzw. der vorsätzlichen «Verletzung von Vorschriften über das Ausfüllen von Formularen» gezeigt. Da es sich bei diesen Tatbeständen einerseits um Vergehen, andererseits um Uebertretungen handelt, und dementsprechend auch die Höchststrafen, Gefängnis einerseits und Buße andererseits, verschieden sind, können solche Schwierigkeiten für die betroffenen Angeschuldigten sich leicht verhängnisvoll auswirken. Dies hat mancherorts eine gewisse Verwirrung geschaffen, indem behauptet wurde, das Verhältnis der Vergehens zu den Uebertretungstatbeständen im AHVG sei unklar. Nun ist die Frage, inwieweit die Umgehung der Beitragspflicht als Vergehen (AHVG Art. 87/2) oder als Uebertretung (AHVG Art. 88/1 und 88/3) zu betrachten sei, bereits beim Inkrafttreten des AHVG im Anschluß an einen Entscheid des Bundesgerichts einläßlich erörtert worden (vgl. ZAK 1947, Seite 687 ff). Danach setzt die Bestrafung auf Grund von AHVG Art. 87/2 ein täuschendes, betrugsähnliches Verhalten voraus. Abrechnungspflichtige, die sich beharrlich weigern, der für sie zuständigen Ausgleichskasse die Abrechnungen einzureichen, sich jedoch keiner betrugsähnlichen Handlung schuldig machen, können nicht wegen Umgehung der Beitragspflicht im Sinne von AHVG Art. 87/2, sondern nur wegen Verletzung der Auskunftspflicht (AHVG Art. 88/1) oder wegen Verletzung von Vorschriften über das Ausfüllen von Formularen (AHVG Art. 88/3) bestraft werden. Anders ausgedrückt: der Tatbestand von Art. 87/2 hat zum Gegenstand *unlautere, auf Gesetzesumgehung gerichtete Machenschaften*, wodurch sich der Täter der Beitragspflicht entzieht, d. h. er es der Ausgleichskasse verunmöglich, die Beiträge im geschuldeten Umfang einzuziehen. Das bloße Nicht-Einreichen der Abrechnungen oder das bloße Nicht-Ausfüllen

der vorgeschriebenen Formulare dagegen *erschwert* wohl die Arbeiten der AHV-Organen, verunmöglicht sie aber nicht. In den beiden letzten Fällen handelt es sich somit um Uebertretungen im Sinne von AHVG 88/1 und 88/3. Desgleichen ist bei bloßer Zahlungsflucht, z. B. infolge Wohnsitzverlegung, der Tatbestand des Art. 87/2 AVHG nicht erfüllt.

b) Fragwürdige Lösungsversuche

Während nun die meisten Gerichte, die sich mit der Beurteilung von Widerhandlungen gegen die Vorschriften der AHV häufig zu befassen haben, diese Unterscheidungen in der Praxis anzuwenden wissen, bereitet es anderen Gerichten offensichtlich Mühe, hier den richtigen Weg zu finden. So hat erst kürzlich ein ländliches Bezirksgericht einen nicht vorbestraften Gewerbetreibenden, der bei seiner Arbeitnehmerin die 2%-igen Lohnabzüge nicht vornahm, wegen Umgehung der Beitragspflicht im Sinne von AHVG Art. 87/2 zu drei Tagen Gefängnis (bedingt) verurteilt. Die Urteilsbegründung enthielt keine Anhaltspunkte, wonach hier ein irreführendes oder betrugsähnliches Verhalten anzunehmen gewesen wäre. Offenbar hat sich das Gericht durch die Formulierung « . . . in anderer Weise » zu diesem Urteil verleiten lassen, obschon sie mit dem Ausdruck « . . . durch unwahre Angaben » in Parallele zu setzen ist. Dadurch erhält sie ihre richtige Bedeutung, die nach dem oben Angeführten nur diejenige « unlauterer Absichten » sein kann (vgl. hiezu auch ZAK 1947, Seite 174).

Noch fragwürdiger ist der ebenfalls erst vor einigen Monaten gefällte Entscheid eines ostschweizerischen Bezirksgerichts, das einen jungen Bäcker und Gastwirt wegen Umgehung der Beitragspflicht im Sinne von AHVG Art. 87/2 zu einer Gefängnisstrafe von 14 Tagen (unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges) verurteilte. Dieser Gewerbetreibende hatte es unterlassen, vom Naturallohn seiner Schwiegermutter sowie vom Trinkgeld und kleinen Barlohn von zwei Serviertöchtern die AHV-Beiträge abzuziehen und hiefür abzurechnen. In den Erwägungen zu diesem Urteil heißt es: « Wenn der Angeklagte erklärt, er habe nicht abgerechnet, weil er sowieso kein Geld zur Bezahlung der Beiträge gehabt habe, andererseits aber zugibt, daß er sich der Zugehörigkeit zur Ausgleichskasse bewußt war, ist er mit Wissen und Willen der ihm bekannten Verpflichtung trotz verschiedener Mahnungen nicht nachgekommen und hat sich dadurch wenigstens teilweise durch Verschleppung der Erfassung entzogen. Durch den nachfolgenden Konkurs wurde dann auch die Eintreibung der geschuldeten Beiträge verunmöglicht, indem alle Gläubiger im Konkurs voll zu Verlust gekommen sind ».

Daß er mit Wissen und Willen der ihm bekannten Verpflichtung nicht nachgekommen war, bestritt der Angeklagte, der «nicht einmal genügend Geld zum Leben» hatte, keineswegs. Doch hatte er sich eines illoyalen Verhaltens gegenüber der Ausgleichskasse nicht schuldig gemacht und auch das Gericht warf ihm ein solches nicht vor. Was man ihm aber nicht verzeihen konnte, das war der Konkurs. Denn, wie das Gericht folgerte, hatte sich der Angeklagte «durch die Verschleppung der Erfassung und durch den nachfolgenden Konkurs (Insolvenz-Erklärung) der Beitragspflicht entzogen».

3. Die Verpflichtung zur Bezahlung der geschuldeten Beiträge als Bedingung des aufgeschobenen Strafvollzuges

Wie in der ZAK 1950, Seite 435, ausgeführt worden ist, kann der Strafrichter einem bedingt verurteilten AHV-Delinquenten im Urteil eine Frist zur Entrichtung der geschuldeten bzw. vorenthaltenen AHV-Gelder an die Ausgleichskasse setzen. Denn gemäß Art. 41, Ziffer 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bildet die Wiedergutmachung des Schadens — im Rahmen des Zumutbaren — Voraussetzung für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges. Es ist nun interessant festzustellen, in welcher Weise die Strafgerichte von dieser Klausel Gebrauch machen. Zu diesem Zwecke haben wir aus den Urteilen, die Gefängnisstrafen unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges aussprechen, *zehn* herausgegriffen. In *fünf* Fällen konnte die Wiedergutmachung des Schadens nicht zur Bedingung des Aufschubes gemacht werden, weil der Angeklagte *Konkursit* war. In *vier* Fällen lautete die Bedingung dahin, den Schaden je nach Größe *innert Fristen von zwei Monaten bis drei Jahren* zu decken. Nur *in einem Fall* wurde die Wiedergutmachung des Schadens ohne aus dem Urteil ersichtlichen Grund *nicht zur Bedingung* des aufgeschobenen Strafvollzuges erhoben.

4. Freisprüche und Verurteilungen

Im Jahre 1951 sind nach den der Bundesanwaltschaft eingereichten Strafgerichtsurteilen in AHV-Sachen insgesamt 144 Verurteilungen erfolgt. Nur fünf Strafverfahren endeten mit einem *Freispruch des Angezigten*. Die Begründung dieser Freisprüche ist sehr verschieden.

Im *Fall a* lautete die Anzeige auf Hinterziehung von Arbeitnehmerbeiträgen und Umgehung der Beitragspflicht. Die Strafuntersuchung ergab, daß der Abrechnungspflichtige der Meinung war, die Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeiträge seien im persönlichen Beitrag gemäß Beitragsverfügung inbegriffen. Andererseits hatte er auf die Anfrage der Zweig-

stelle, ob er fremde Arbeitskräfte beschäftige, negativ geantwortet; denn einen seit Jahren in seine Hausgemeinschaft aufgenommenen Ausländer betrachtete er nicht als solchen. Die Tatbestände von AHVG Art. 87/2 und 87/3 waren somit nach Auffassung des Gerichts in subjektiver Hinsicht nicht erfüllt.

Im *Fall b* lautete die Anzeige auf Beitragshinterziehung im Sinne von AHVG Art. 87/3. Das Gericht stellte jedoch fest, daß es sich beim Abrechnungspflichtigen um einen Analphabeten handelte, dem die AHV ein Buch mit sieben Siegeln war. Vorsätzliches Verschulden konnte daher nicht angenommen werden.

Im *Fall c* brachte erst die Strafuntersuchung Licht in die verworrenen Lohnverhältnisse des wegen Hinterziehung von Arbeitnehmerbeiträgen eventuell wegen Umgehung der Beitragspflicht Angezeigten. Dabei stellte sich heraus, daß dieser für die fragliche Periode dem einzigen Arbeitnehmer den Lohn immer noch schuldete. Da der Angeschuldigte aber nicht in der Lage gewesen war die Beiträge vom Lohn abzuziehen, konnte er unmöglich wegen Umgehung der Beitragspflicht oder Hinterziehung von Arbeitnehmerbeiträgen bestraft werden.

Im *Fall d* wurde die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person begangen. Da der Angeschuldigte für die fragliche Zeit nicht derjenige war, der für diese juristische Person handelte oder hätte handeln sollen, mußte er freigesprochen werden (AHVG Art. 89).

Im *Falle e* schließlich erfolgte ein Freispruch, allerdings mit Kostenfolge für den Angeschuldigten, weil die hinterzogenen Arbeitnehmerbeiträge während des Strafverfahrens der Ausgleichskasse abgeliefert wurden (vgl. Ausführungen unter Ziffer 5).

Wie diese Beispiele zeigen, handelt es sich durchwegs um Fälle, bei denen die Einreichung der Strafanzeige durch die Ausgleichskassen objektiv gerechtfertigt war. Auch beweist das Verhältnis von 5:139, daß Freisprüche Ausnahmen bilden.

5. Rückzug der Strafanzeige und Verhinderung des Strafverfahrens

Nicht selten kommt es vor, (vgl. Ziffer 4, Fall e) daß ein säumiges Kassenmitglied seinen Abrechnungs- und Zahlungsverpflichtungen nachkommt, sobald gegen ihn eine Strafanzeige eingereicht und eine Strafuntersuchung eröffnet worden ist. Viele Kassenleiter sind der Auffassung, die Strafanzeige könne in solchen Fällen zurückgezogen werden, denn deren Zweck sei ja nunmehr erreicht. Diese *rein ökonomische Be-*

trachtungsweise beruht darauf, daß angeblich die Strafgerichte das hängige Verfahren in solchen Fällen jeweils ohnehin einstellten (vgl. ZAK 1951, Seite 446). Dies trifft aber nicht immer zu. So hat zum Beispiel ein waadtländisches Bezirksgericht in einem Urteil vom 21. Juli 1950 einen auf Grund von AHVG Art. 87/2 und 87/3 Verzeigten zu einer Buße von Fr. 100.— verurteilt, obschon der betreffende Abrechnungspflichtige in der Zwischenzeit alle seine Verpflichtungen gegenüber der Ausgleichskasse erfüllte. Das Gericht ging dabei von der richtigen Erwägung aus, daß zum Beispiel die Nichtablieferung von Arbeitnehmerbeiträgen auch dann strafbar ist, wenn unter dem Druck der Strafanzeige und dem drohenden Strafverfahren die zurückbehaltenen Gelder nachträglich abgeliefert werden. Ferner wurde in einem anderen Entscheid ausdrücklich festgestellt, daß wegen der Saumseligkeit des Abrechnungspflichtigen — der seine Verpflichtungen nachträglich erfüllte — die Strafanzeige gerechtfertigt war. Eine solche Feststellung ist wertvoll, erspart sie doch der Ausgleichskasse spätere Vorwürfe seitens des Abrechnungspflichtigen.

Abgesehen von diesen praktischen Erwägungen ist der *Rückzug* einer Strafanzeige durch eine Ausgleichskasse auch aus rechtlichen Gründen nicht angezeigt. Bei den in AHVG Art. 87 und 88 aufgeführten Straftatbeständen handelt es sich *nicht* um *Antragsdelikte*. Auch soll sich die Ausgleichskasse nicht als Privatklägerin an einem AHV-Strafverfahren beteiligen (vgl. ZAK 1950, Seite 435). Einem Rückzug der Strafanzeige kommt daher prozessual gesehen keine Bedeutung zu. Es wäre besser, die Ausgleichskassen würden in solchen Fällen dem Richter von der nachträglich eingegangenen Abrechnung oder Zahlung Kenntnis geben und das Weitere dem richterlichen Ermessen überlassen.

Die Herabsetzung der Beiträge im Jahre 1950

In der ZAK 1951 (Seite 192) wurde eine Orientierung über die Herabsetzung der Beiträge im Jahre 1949 gegeben. Nun liegen auch die Ergebnisse der Herabsetzungen des Jahres 1950 vor.

Alle dem Bundesamt bis zum 31. März 1952 zugestellten Herabsetzungsverfügungsdoppel sind in den folgenden Uebersichten berücksichtigt. Verfügungen, die nach diesem Datum zur Kenntnis des Bundesamtes gelangten, konnten nicht mehr miteinbezogen werden.

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Gegenüberstellung der bewilligten Herabsetzungsgehalte.

Tabelle I

Kassenarten	Bewilligte Herabsetzungsgesuche			
	absolut		auf 1000 Selbständig- erwerbende	
	1949	1950	1949	1950
Kant. Ausgleichskassen	13 374	6 657	43	22,2
Verbandsausgleichskassen	4 657	1 584	46	15,1
Alle Ausgleichskassen	18 031	8 241	44	20,4

Das Auffallendste an diesen Zahlen ist sicher der starke Rückgang (ca. 55%) der bewilligten Herabsetzungsgesuche. Bei den Verbandsausgleichskassen ist er noch stärker als bei den kantonalen Kassen.

Der Hauptgrund liegt im Wegfall der Herabsetzungsmöglichkeit gemäß AHVV Art. 216. Als weitere Faktoren sind zu nennen:

- die von den Rekursbehörden und dem Eidg. Versicherungsgericht straffere Handhabung der Herabsetzungspraxis
- die Erkenntnis, daß sich eine Herabsetzung ungünstig auf die Rentenhöhe auswirken kann.

Bekanntlich bildet der Artikel 11 AHVG ab 1950 die einzige gesetzliche Grundlage für eine Herabsetzungsmöglichkeit bei den persönlichen AHV-Beiträgen. Die Herabsetzung kann nur noch gewährt werden, wenn sich der Gesuchsteller in einer wirtschaftlichen Notlage befindet, oder sonst zwingende Gründe nachgewiesen werden, die unter Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Lage des Gesuchstellers und seiner Angehörigen die volle Bezahlung des Beitrages als unzumutbar erscheinen lassen. Die Verminderung des Einkommens an sich ist kein Herabsetzungsgrund mehr. Das Bundesamt für Sozialversicherung hat jedoch in seinem KS 31 a, Kapitel A, Abschnitt IV, Ziffer 4, für die beiden Jahre 1950 und 1951 im Sinne einer Uebergangsbestimmung, die Unzumutbarkeit, den vollen Beitrag zu bezahlen, vom Standpunkt der Verwaltung auch dann als gegeben angesehen, wenn ein wesentlicher Einkommensrückgang im Jahre 1948 einerseits und dem Jahre 1950/51 andererseits, gegenüber dem Jahre 1947 nachgewiesen wird. (Das eidgenössische Versicherungsgericht hat allerdings im Laufe des Jahres 1951 diesen Weg zur Ueberbrückung von Härtefällen, die durch Berücksichtigung von Einkommen, das vor Inkrafttretung der AHV erzielt wurde, entstehen könnten, für die Rechtspflegebehörden als nicht verbindlich erklärt).

Zur Illustration der Auswirkungen dieser administrativen Regelung geben die nachfolgenden Tabellen über das Ausmaß der herabgesetzten

Beträge eine Uebersicht, wobei in Tabelle 3 die herabgesetzten Beträge gegliedert sind nach

- a) sozialen Gründen (Art. 11 AHVG bzw. KS 31a, Abschnitt IV, Ziffer 2)
- b) Einkommensrückgang (KS 31a, Abschnitt IV, Ziffer 4).

Beträge in Franken

Tabelle 2

Kassenarten	Herabgesetzter Betrag			
	absolut		pro Fall	
	1949	1950	1949	1950
Kant. Kassen	1 667 222	504 179	125	75
Verbandsausgleichskassen	1 469 825	328 629	316	208
Alle Ausgleichskassen	3 137 047	832 808	174	101

Beträge in Franken

Tabelle 3

Kassenarten	Herabsetzung von Beiträgen im Jahre 1950			
	aus sozialen Gründen		wegen Einkommensrückgang	
	absolut	pro Fall	absolut	pro Fall
Kant. Kassen	453 422	71	50 757	176
Verbandsausgleichskassen	112 279	136	216 350	280
Alle Ausgleichskassen	565 701	78	267 107	250

Die Herabsetzungen haben nicht nur der Zahl nach, sondern auch im Ausmaß pro Fall abgenommen. Die Verbandsausgleichskassen weisen wie im Vorjahr einen rund dreimal höheren Betrag pro Herabsetzungsfall auf als die kantonalen Kassen. Dieser starke Unterschied ist besonders dadurch zu erklären, daß bei jenen viel häufiger und in viel stärkerem Maße die erwähnte Herabsetzungsbestimmung zur Anwendung kam als bei diesen. Dagegen mußten die Verbandsausgleichskassen von der Herabsetzung aus sozialen Gründen viel weniger Gebrauch machen als die kantonalen Kassen, wenn auch bei jenen der herabgesetzte Betrag pro Fall fast doppelt so groß war. In diesen Zahlen spiegelt sich sehr deutlich die verschiedene Mitgliederstruktur der beiden Kassentypen wider. Auf der einen Seite viele wirtschaftlich schwache Mitglieder in gedrückten sozialen Verhältnissen, auf der andern Seite eher besser

situierete Gewerbetreibende und Kaufleute, deren Einkommen aber summenmäßig oft beträchtlichen Schwankungen unterliegt.

Das Verhältnis innerhalb der beiden Kassengruppen ist jedoch nicht gleichmäßig. Die Zahl der von den kantonalen Kassen im Jahre 1950 bewilligten Herabsetzungsgesuche schwankt zwischen 1170 und 2 (im Vorjahr 4313 und 7) bewilligten Herabsetzungen. In 8 Kantonen kamen auf 1000 Selbständigerwerbende weniger als 10 Personen, also weniger als 1%, in den Genuß der Herabsetzung. Nur 2 Kantone weisen auf 1000 Pflichtige mehr als 50 Herabsetzungen auf.

Bei den Verbandsausgleichskassen weisen eine Kasse 320 (Vorjahr 1000), 3 Kassen 100—155 und alle andern weniger als 100 bewilligte Herabsetzungen auf.

Umstrittene Tabulierlisten

Die zentrale Ausgleichsstelle stellt den Ausgleichskassen jeweils im Juni und Dezember sogenannte Tabulierlisten zu, Listen in denen alle Versicherten der betreffenden Ausgleichskasse aufgeführt sind, die im laufenden Kalenderhalbjahr ihr 65. Altersjahr vollenden werden. Mit diesen Listen will man in erster Linie den Ausgleichskassen ermöglichen, die Unterlagen für die letzten IBK-Einträge so rechtzeitig zu beschaffen, daß beim Kontenzusammenruf die IBK ohne Zeitverlust an die zentrale Ausgleichsstelle gesandt und damit die Renten innert kürzester Zeit festgesetzt und ausbezahlt werden können. Daneben erlauben sie den Ausgleichskassen auch noch, die ihnen angeschlossenen Arbeitgeber darauf aufmerksam zu machen, welche ihrer Arbeitnehmer im folgenden Monat voraussichtlich Anspruch auf eine Altersrente haben werden. So kann der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer auffordern, ein Anmeldeformular auszufüllen und einzureichen.

In den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten der AHV haben diese Listen ihren Zweck weitgehend erfüllt, obwohl einzelne Ausgleichskassen infolge ihrer Organisation (große Zahl von Zweigstellen) von Anfang an nicht viel Nutzen daraus zogen. Bald zeigte sich jedoch, daß dieses anfänglich sehr wertvolle Hilfsmittel der Ausgleichskassen je länger je mehr an Bedeutung verliert. Die von der zentralen Ausgleichsstelle anhand der Lochkarten des IBK-Registers maschinell erstellte Tabulierliste einer bestimmten Ausgleichskasse enthält leider nicht diejenigen Versicherten, die im Zeitpunkt der Erstellung der Liste einer Ausgleichskasse angehören, sondern die Namen derjenigen Versicherten, für die die Ausgleichskasse einmal ein IBK geführt hat. Wenn also ein heute 65-jähriger Arbeitnehmer, z. B. ein Handlanger, seit 1948 fünf mal sei-

nen Arbeitgeber gewechselt hat, und dadurch fünf verschiedenen Ausgleichskassen angeschlossen war, so führt jede Tabulierliste, die diesen fünf Ausgleichskassen im Dezember 1952 zugestellt wird, den Handlanger auf, denn jede dieser Ausgleichskassen hat ihm einmal ein IBK eröffnet. Für die Rentenfestsetzung ist aber nur eine dieser fünf Ausgleichskassen zuständig, nämlich die, welche die letzten Beiträge des Handlangers vor Erreichung des 65. Altersjahres bezogen hat, d. h. die Ausgleichskasse seines jetzigen Arbeitgebers. Keine der fünf beteiligten Kassen weiß jedoch, ob sie zuständig ist oder nicht. Wohl kann jede der fünf Kassen feststellen, daß der Handlanger beispielsweise im Jahre 1948 oder später einmal bei ihr war. Sie weiß aber nicht, ob er nicht im Jahre 1952 wiederum bei einem ihr angeschlossenen Arbeitgeber arbeitete. Erst im Zeitpunkt des Kontenzusammenrufes kann sie der Arbeitgeberliste entnehmen, daß der Handlanger im Jahre 1952 wieder durch einen ihr angeschlossenen Arbeitgeber beschäftigt war und somit die letzten Beiträge voraussichtlich auch durch diesen bezahlen wird. Erst dann wird sie vom nunmehr bekannten Arbeitgeber die Unterlagen für den Abschluß des IBK verlangen können.

Wohl ist es möglich, den Arbeitgeber anhand der Tabulierlisten früher zu ermitteln, wenn alle fünf Ausgleichskassen die Tabulierlisten den ihnen angeschlossenen Arbeitgebern zustellen und sie gleichzeitig auffordern, möglichst bald über die letzten Beiträge der von ihnen beschäftigten Rentenanwärter abzurechnen. Im günstigsten Fall wird aber nur eine Ausgleichskasse mit dieser Aufforderung Erfolg haben. Wechselt der Arbeitnehmer seit Ausfertigung der Tabulierlisten und vor Erreichung des 65. Altersjahres den Arbeitgeber erneut, so bleibt auch noch dieser Erfolg aus und alle fünf Ausgleichskassen suchen den betreffenden Arbeitgeber umsonst, denn dieser ist einer der übrigen 99 Kassen angeschlossen. Diese unwirtschaftliche Sucherei wird von Jahr zu Jahr unergiebig, denn je länger die Versicherten Beiträge an die AHV zu bezahlen haben, umso öfter werden sie vor der Rentenberechtigung den Arbeitgeber und die Ausgleichskasse gewechselt haben und umso mehr IBK werden ihnen eröffnet worden sein. Von Jahr zu Jahr werden somit immer mehr Ausgleichskassen anhand der Listen vergeblich nach dem Arbeitgeber eines bestimmten Rentenanwärters suchen. Tatsächlich hat denn auch eine Ausgleichskasse festgestellt, daß für sie beim Jahrgang 1883 (2. Hälfte) 2,5%, beim Jahrgang 1884 (1. Hälfte) 8,5%, 1884 (2. Hälfte) 18% und beim Jahrgang 1886 (1. Hälfte) bereits 22% der Angaben zu erfolglosen Suchaktionen führten.

Dazu kommt noch, daß die Tabulierlisten von einzelnen Ausgleichskassen falsch verwendet wurden, indem sie einfach jedem Rentenan-

wärter, unbesehen ob er noch ihrer Kasse angeschlossen ist oder nicht, ein Anmeldeformular zustellten. Auf diese Weise erhielten die Rentenanwärter unter Umständen von einer ganzen Reihe von Ausgleichskassen, denen sie einmal angeschlossen waren, die Aufforderung, eine Rentenanmeldung auszufüllen und einzusenden. Kamen sie dieser Aufforderung in allen Fällen nach, so führte das im günstigsten Fall nicht zu Doppelauszahlungen, sondern «nur» zu unnötigen administrativen Umtrieben.

Immer mehr verlegten sich daher die Ausgleichskassen auf eigene Hilfsmittel, um die unzulänglich werdenden Tabulierlisten zu ersetzen. Viele Ausgleichskassen erklären sogar, die Tabulierlisten seien überflüssig, während andere Ausgleichskassen trotz der Mängel der Listen vorläufig noch nicht darauf verzichten möchten. Andererseits verursachen die Tabulierlisten der zentralen Ausgleichsstelle erhebliche Arbeit, die auch nicht viel kleiner würde, wenn die Listen nicht mehr allen, sondern nur noch einzelnen Ausgleichskassen zugestellt werden müßten. Das Bundesamt für Sozialversicherung prüft deshalb zur Zeit, ob nicht auf die Zustellung der Tabulierlisten verzichtet werden sollte.

Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterversicherung befreiter Personen

Nach der Praxis des Eidg. Versicherungsgerichts ist eine nur teilweise Befreiung von der AHV wegen unzumutbarer Doppelbelastung nicht statthaft. Ferner darf eine befreite Person, solange die Ausschließungsgründe bestehen, der obligatorischen Versicherung nicht wieder beitreten (vgl. ZAK 1950, S. 265 und 446). Wenn auch solche Fälle verhältnismäßig selten vorkommen, so stößt die Einhaltung dieser Vorschriften in der Praxis auf gewisse Schwierigkeiten; denn eine Ausgleichskasse kann in der Regel nicht wissen, ob jemand, den sie als Versicherten erfaßt hat und dessen Beiträge sie auf das IBK einträgt, nicht etwa früher durch eine andere Ausgleichskasse von der obligatorischen Versicherung befreit worden ist. Eine solche Ueberprüfung ist nur möglich anhand des zentralen Versicherten- und IBK-Registers, welches von der zentralen Ausgleichsstelle in Genf geführt wird.

Eine genaue Kontrolle der befreiten Personen zwecks Verhinderung einer unstatthaften Weiterversicherung setzt somit voraus, daß die Ausgleichskasse, welche die Befreiung verfügt, eine entsprechende Meldung an die zentrale Ausgleichsstelle erstattet, welche diese Tatsache im Zentralregister vormerkt. Gestützt darauf kann sie einer Ausgleichskasse, welche später für dieselbe Person ein IBK eröffnet, die früher erfolgte

Befreiung bekanntgeben. Es wird dann Sache der Ausgleichskasse sein, den Fall näher abzuklären und die zu Unrecht bezahlten Beiträge zurückzuerstatten.

War ein Versicherter vor dem Zeitpunkt seiner Befreiung einer andern Ausgleichskasse angeschlossen gewesen und besitzt er dort schon ein IBK, so kann die zentrale Ausgleichsstelle nicht wissen, ob auch *nach* der Befreiung noch Beiträge an diese Kasse geleistet und auf dem Konto des Befreiten gutgeschrieben werden. Um die Weiterzahlung zu verhindern, muß die zentrale Ausgleichsstelle die Befreiung vorsorglicher Weise immer auch jenen Ausgleichskassen bekanntgeben, die für die betreffende Person schon ein IBK eröffnet haben.

Es kann vorkommen, daß die Gründe, die zur Befreiung Anlaß gaben, im Laufe der Zeit dahinfallen. Dann ist die Befreiung von der obligatorischen Versicherung aufzuheben, und zwar gestützt auf eine Kas senverfügung. Damit die Kontrolle vollständig ist, muß auch von dieser Verfügung der zentralen Ausgleichsstelle Kenntnis gegeben werden. Diese wird hierauf den interessierten Ausgleichskassen Mitteilung machen.

Die einzelnen Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterversicherung befreiter Personen werden in einem Kreisschreiben festgehalten, das ab 1. Januar 1953 zur Anwendung gelangen soll.

Durchführungsfragen der AHV

ORGANISATION

Bestreitung der Kassenzugehörigkeit im Verfahren vor Versicherungsgericht

In seiner Berufung an das Eidg. Versicherungsgericht machte J. F. geltend, die Ausgleichskasse Sch. sei zum Erlaß der angefochtenen Beitragsverfügung nicht zuständig gewesen, da er nicht Mitglied des betreffenden Gründerverbandes sei. Das Eidg. Versicherungsgericht suspendierte daher das Berufungsverfahren und übermittelte die Akten dem Bundesamt für Sozialversicherung zum Entscheid über die Vorfrage der Kassenzugehörigkeit. (AHVV Art. 127).

Die Abklärung des Tatbestandes ergab folgendes: J. F. hatte im Jahre 1942 den väterlichen Betrieb übernommen und führte seither das väterliche Gewerbe als Selbständigerwerbender. Der Vater des J. F. war Verbandsmitglied gewesen. Nach der beim in Frage stehenden Gründerverband damals geltenden Uebung wurde der Sohn eines Verbandsmitgliedes durch die Uebernahme des väterlichen Betriebes ohne besondere Formalitäten ebenfalls Verbandsmitglied. Der Einwand des J. F., er

habe nie um die Mitgliedschaft bei diesem Verband nachgesucht, ist somit stichhaltig. Auf Grund dieser Tatsache allein kann aber nicht das *Bestehen* der Verbandsmitgliedschaft abgestritten werden. Wenn auch J. F. nie durch besondere Formalität in den Gründerverband aufgenommen worden war, hatte er sich doch seit Uebernahme des väterlichen Betriebes *stets als Verbandsmitglied bekannt*:

- durch Bezahlung der Mitgliederbeiträge
- durch die Entgegennahme von Verbandsrabatten
- durch den verbilligten Bezug der Verbandszeitung
- durch Teilnahme an Verbandsversammlungen
- durch Kritik am Verband und Drohung mit Austritt.

Das *tatsächliche Verhalten* des J. F. läßt somit keinen Zweifel an seiner Mitgliedschaft beim Gründerverband der Ausgleichskasse Sch. zu. Seine Behauptung im Berufungsverfahren vor Versicherungsgericht, er sei nicht Verbandsmitglied, entspricht nicht den Tatsachen. Das Bundesamt für Sozialversicherung *bejahte* daher in seinem *Entscheid die Zuständigkeit der Ausgleichskasse Sch.* zum Erlaß der angefochtenen Beitragsverfügung.

Kleine Mitteilungen

Postulat Masina

Nationalrat Masina hat am 23. September 1952 das nachfolgende Postulat eingereicht:

Die Artikel 42 und 43 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946/21. Dezember 1950, welche die Uebergangsrenten und die Einkommensgrenzen für den Bezug dieser Renten festsetzen, sind nicht angemessen und entsprechen den Lebenskosten in Stadt und Land nicht. Andererseits erweisen sich auch die heutigen Renten der AHV immer mehr als ungenügend.

Der Bundesrat wird eingeladen, die Unterschiede in den Uebergangsrenten für städtische, halbstädtische und ländliche Verhältnisse zu mildern.

Ferner sollten alle Renten den seit 1946 um mehr als 12% erhöhten Lebenskosten angepaßt werden.

Postulat Meister

Am 24. September 1952 hat Nationalrat Meister das folgende Postulat eingereicht:

Anlässlich der kommenden Revision des Alters- und Hinterlassenen-Versicherungs-Gesetzes werden auch die Uebergangsrenten verändert.

Der Bundesrat wird gebeten, zu prüfen, ob nicht die Klasse für ländliche mit derjenigen für halbstädtische Gebiete verschmolzen und die Renten entsprechend erhöht werden können.

Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung

Der Verwaltungsrat des Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung trat am 1. Oktober 1952 unter dem Vorsitz seines Präsidenten, Herrn a. Bundesrat E. Nobs, in Bern zu einer Sitzung zusammen, an welcher er die vom leitenden Ausschuss im dritten Quartal gefassten Anlagebeschlüsse bestätigte. Er nahm ferner Kenntnis vom Bericht der Expertenkommission für die Untersuchung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen des AHV-Fonds und hat zu Händen des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes zu den darin enthaltenen Schlußfolgerungen in zustimmendem Sinne Stellung genommen.

Nach dem Ausweis auf 30. September 1952 betragen die Anlagen 2 034,3 Millionen Franken. Sie verteilen sich in Millionen Franken auf die einzelnen Kategorien wie folgt: Eidgenossenschaft 724,2 (643,3 Stand Ende zweites Vierteljahr), Kantone 325,1 (303,1), Gemeinden 213,4 (199,2), Pfandbriefinstitute 446,8 (445,8), Kantonalbanken 264,5 (242,9), öffentlich-rechtliche Körperschaften und Institutionen 8,2 (8,1) und gemischt-wirtschaftliche Unternehmungen 52,1 (45,6).

Die durchschnittliche Rendite der im dritten Quartal getätigten Anlagen von insgesamt 146,4 Millionen Franken, wovon 43,1 Millionen Franken auf außerbörsliche Titelkäufe entfallen, beträgt 2,93%. Für den Gesamtbestand aller Anlagen ergibt sich auf Ende September 1952 eine Durchschnittsrendite von 3%.

«Der Rechtsschutz des Versicherten in der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung»

Die Bestimmungen über die Rechtspflege in der Alters- und Hinterlassenenversicherung sind in eidgenössischen und kantonalen Erlassen enthalten. Die OV vom 18. Dezember 1947 bestimmt die Organisation und das Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, das Reglement vom 6. September 1949 das Verfahren vor der Rekurskommission für Auslandschweizer. Gestützt auf die Ermächtigung von AHVG Art. 85 haben die Kantone das Verfahren vor der kantonalen Rekursbehörde geregelt. Bis heute fehlte eine zusammenfassende Dar-

stellung dieser Vorschriften. Man muß daher Dr. *H. R. Schwarzenbach* Dank wissen, daß er auf Anregung von Prof. Dr. Nef, Zürich, als Dissertationsthema die Rechtspflege in der AHV unter dem Titel: *Der Rechtsschutz des Versicherten in der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung*, behandelt hat. Dies umso mehr, als die Bedeutung des formellen Rechts für die Verwirklichung des materiellen allzu oft unterschätzt wird. Der Verfasser gibt einleitend einen Ueberblick über den Rechtsschutz in der Sozialversicherung des Bundes und über den Inhalt des Bundesgesetzes über die AHV. Der erste Abschnitt der Abhandlung befaßt sich mit den Behörden, der zweite mit dem Verfahren und abschließend der dritte mit dem Entscheid. Der Wert der Arbeit liegt in der gründlichen Verarbeitung und anschaulichen Darstellung der weitschichtigen Materie. Der Verfasser begnügt sich nicht mit einer bloß systematischen Zusammenstellung der Vorschriften, sondern betrachtet diese im Lichte der allgemeinen Grundsätze der Verwaltungsgerichtsbarkeit und macht freimütig auf einzelne Unebenheiten aufmerksam. Eine eingehende kritische Stellungnahme zu den Verfahrensgrundsätzen und der Praxis des Eidgenössischen Versicherungsgerichts hätte den Rahmen einer Dissertation wohl gesprengt. Ein besonderer Vorzug der Arbeit sind die gute übersichtliche Gliederung und die einfache und klare Sprache. Wer sich rasch und zuverlässig über die Rechtspflege in der AHV orientieren will, besitzt in dieser, im Verlag Hans Huber Bern und Stuttgart 1952 erschienenen Zürcher Dissertation einen willkommenen Wegweiser. Sie ist für den Praktiker aufschlußreich und gibt dem Rechtsbeflissenen wertvolle Anregungen.

Vorlesungen über Sozialversicherung

Wintersemester 1952/53

ETH Zürich

Prof. Hug : Sozialversicherungsrecht

Universität Basel

Dr. Tschudi : Schweizerisches Sozialversicherungsrecht

Universität Genf

Prof. Du Pasquier : Assurances sociales

Universität Zürich

Prof. Nef : Sozialversicherungsrecht des Bundes

Handelshochschule St. Gallen

Prof. Gasser : Die Sozialversicherung in der Schweiz

Literatur zur AHV: II. Bücher und Broschüren *)

- Baumgartner, Carlo** : AHV-Handbuch. Affoltern a.A., Buchdruckerei Dr. J. Weiss, 1948. 190 S., Tab.
- Binswanger, Peter** : Kommentar zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Zürich, Polygraphischer Verlag A. G., 1950. 458 S.
- : Nachtrag 1951. Zürich, Polygraphischer Verlag A. G., 1951. 80 S.
- Bratschi, Theodor** : Der Einkommensbegriff in der AHV. Abhandlungen zum schweizerischen Recht, 292. Heft. Bern, Verlag Stämpfli & Cie, 1952. 161 S.
- Ehrat, Norbert** : Rechtsanspruch und Rechtsschutz in Sozialversicherung und Sozialfürsorge. Zürich, Juris-Verlag, 1951. 62 S.
- Frochaux, Pascal** : Une oeuvre de solidarité nationale : l'assurance-vieillesse et survivants en Suisse. Sa genèse et son domaine d'application, sa portée sociale. Lille (France), Imprimerie G. Santai et fils, 1948. 168 p., Tab., Graph.
- Haldy, Marc** : L'assurance-vieillesse fédérale et les caisses de retraite, Zurich, Union des villes suisses, 1947. 20 p.
- Hindermann, Walter E.** : Der Angestellte und die AHV. Zürich, Verlag Organisator A. G., 1949. 68 S.
- : AHV und Arbeitgeber. Bern, Verlag Stämpfli & Cie, 1949. 116 S.
- : Grundlagen und Verbesserungsmöglichkeiten der AHV. Zürich, Verlag Organisator A. G., 1951. 39 S.
- Kaiser, Ernst** : Die städtischen Pensionskassen und die AHV. Zürich, Schweiz. Städteverband, 1948. 35 S., Tab., Diagr.
- Leitfaden zur AHV.** Was jeder Kaufmann von der Alters- und Hinterlassenenversicherung wissen muß. Von Dr. W. E. **Hindermann**, Fritz **Dettwiler**, Dr. Edmund **Wenzel**. Zürich, Verlag Organisator A. G., (1947). 208 S.
- : Nachtrag 1948. Zürich, Verlag Organisator A. G., 1948, 37 S.
- Oswald, Hans** : Herabsetzung und Erlaß von AHV-Beiträgen. Bern, Verlag Hans Huber, 1951. 39 S.
- Ott, Karl** : Vom AHV-Beitrag zur AHV-Rente. Zürich, Schweiz. handelstechnische Sammelstelle, Publikation Nr. 197, 1949. 7 S., 13 Beilagen
- : Ein Kaufmann erlebt die AHV. Zürich, Schweiz. handelstechnische Sammelstelle, Publikation Nr. 212, 1951. 5 S., 10 Beilagen
- Picot, Albert** : L'assurance-vieillesse et survivants en 1952. Zurich, Association suisse de Prévoyance sociale des entreprises privées, 1952. 15 p.
- Renner, George** : Der Einfluß des AHV-Fonds auf den schweizerischen Kapitalmarkt und das volkswirtschaftliche Fondsproblem im allgemeinen. Berner rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Abhandlungen, Nr. 61. Bern, Verlag Paul Haupt, 1951. 118 S.
- Schwarzenbach, Hans Rudolf** : Der Rechtsschutz des Versicherten in der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung. Bern, Verlag Hans Huber, 1952. 114 S.
- Seiler, Ed.** : Der Ausgleichsfonds der Altersversicherung. Genf, Radar-Verlag, 1950. 46 S.

*) Vgl. ZAK 1952, S. 391

GERICHTSENTSCHEIDE

Alters- und Hinterlassenenversicherung

A. BEITRÄGE

I. Einkommen aus unselbständigem Erwerb

1. Der Arbeitgeber hat einen Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge für einen italienischen Arbeitnehmer auch dann nicht, wenn die Beiträge nicht rentenbildend sind. Art. 3 und 9 des schweizerisch-italienischen Sozialversicherungsabkommens vom 4. April 1949.

2. Eine Abmachung, laut welcher der Arbeitgeber auch die Arbeitnehmerbeiträge auf sich nimmt, ist AHV-rechtlich unbeachtlich.

K. G. beschäftigte vom Januar 1948 bis April 1951 eine Jedige Italienerin als Dienstmädchen. Er bezahlte die gesetzlichen 4% Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge von ihrem Natural- und Barlohn, und das Mädchen bestätigte schriftlich, daß er durchwegs nicht nur die 2% Arbeitgeberbeitrag, sondern auch die 2% Arbeitnehmerbeitrag zu seinen Lasten genommen habe. Einschließlich Fr. 18.55 Verwaltungskostenbeitrag entrichtete er für sie insgesamt Fr. 385.75. Anfangs Mai 1951 trat die Italienerin aus seinen Diensten und kehrte nach Italien zurück, um sich dort zu verehelichen. Als K. G. die Ausgleichskasse ersuchte, ihm die einbezahlten 4% Beiträge zurückzuerstatten, wies sie das Begehren ab. Die kantonale Rekursbehörde schützte die Verfügung der Ausgleichskasse. Diese änderte jedoch ihre Auffassung und beantragte mit Berufung an das Eidgenössische Versicherungsgericht, es sei in Aufhebung des kantonalen Entscheids zu erkennen, daß K. G. die 4% Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, nicht jedoch den Verwaltungskostenbeitrag zurückfordern könne, denn wenn ein geleisteter Beitrag nicht rentenbildend sei, müsse er zurückerstattet werden. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat die Berufung aus folgenden Erwägungen abgewiesen:

Die rechtlichen Erörterungen der Berufungsklägerin sind unhaltbar. Die Auffassung der Ausgleichskasse, nicht rentenbildende AHV-Beiträge müßten grundsätzlich zurückerstattet werden, findet in den gesetzlichen Bestimmungen keine Stütze. Anwendbar ist im vorliegenden Fall das am 4. April 1949 geschlossene und rückwirkend auf 1. Januar 1948 in Kraft gesetzte schweizerisch-italienische Sozialversicherungsabkommen. Wie die Vorinstanz zutreffend darlegt, hat das Abkommen als *lex specialis*, den Vorrang vor dem — nur für innerstaatliche Verhältnisse maßgebenden — schweizerischen AHVG, und für den Richter sind staatsvertragliche Normen gleichermaßen wie Heimatrecht verbindlich (Art. 113 und 114bis BV). Nach den Art. 3 und 9 des Abkommens dürfen Beiträge, die in der Schweiz für einen italienischen Arbeitnehmer entrichtet worden sind, weder dem Arbeitnehmer noch dem Arbeitgeber zurückerstattet werden. Begründen solche Beiträge keinen Anspruch auf eine AHV-Rente, so kann der italienische Arbeitnehmer lediglich verlangen, daß die in der Schweiz einbezahlten Arbeitnehmer-Beiträge dem italienischen Sozialversicherungsinstitut (Istituto nazionale della provvidenza

sociale) in Rom überwiesen und dort im Rahmen der italienischen Gesetze zugunsten des Versicherten verwendet werden. (Art. 3, Abs. 1 und 2, des Abkommens; vgl. auch Botschaft des Bundesrates, S. 7, lit. c). Hingegen dürfen Arbeitgeber-Beiträge weder aus der Schweiz nach Italien transferiert noch dem Arbeitgeber in der Schweiz zurückerstattet werden. Diese Beiträge verbleiben unter allen Umständen dem schweizerischen AHV-Fonds. Die Regelung wurde erkauf mit der dem Nachbarstaat gemachten Konzession, daß zu den nach Rom zu überweisenden Arbeitnehmerbeiträgen ein 3%iger jährlicher Zins geschlagen wird (Art. 3, Abs. 1, und Art. 9, Abs. 4, des Abkommens; Botschaft S. 6, lit. a). — Daß eine Abmachung inter partes, laut welcher der Arbeitgeber auch gerade die Arbeitnehmerbeiträge auf sich nimmt, nach außen keine Rechtswirkung entfaltet, hat das Eidg. Versicherungsgericht für den innerstaatlichen Bereich bereits entschieden (EVGE 1949, S. 181, ZAK 1949, S. 413). Weshalb international hier etwas anderes gelten sollte, ist nicht einzusehen. Uebrigens schließt auch das neuerliche, noch nicht ratifizierte Abkommen vom 17. Oktober 1951 jegliche Rückerstattung von Beiträgen an den Arbeitgeber in der Schweiz aus.

Ist aus all diesen Gründen das Berufungsbegehren unvereinbar mit dem geltenden schweizerisch-italienischen Staatsvertrag, so kann K. G. weder die für seine italienische Angestellte entrichteten Fr. 367.20 Beiträge noch die Fr. 18.55 Verwaltungskostenbeitrag zurückfordern.

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. K. G., vom 16. September 1952, H 131/52.)

II. Beitragsberechnung

Für die Anwendung der degressiven Skala gemäß AHVV Art. 21 ist es gleichgültig, ob das Jahreserwerbseinkommen aus einer Tätigkeit resultiert, die während eines vollen Jahres oder nur während eines Teils desselben ausübt wurde.

Frau F.N. war im Jahre 1951 zeitweise als Putzfrau im Büro einer internationalen Organisation gegen einen Taglohn von Fr. 18 tätig. Sie erzielte in 145 Tagen ein Einkommen von Fr. 2610. Die Ausgleichskasse verlangte einen Beitrag von 4 Prozent mit dem Hinweis, daß das erzielte Einkommen, umgerechnet auf ein Jahr, den für die Anwendung der degressiven Skala vorgesehenen Betrag von Fr. 4800 übersteige. Auf Beschwerde hin setzte die kantonale Rekursbehörde, ohne Umrechnung auf ein Jahreseinkommen, gemäß AHVV Art. 21 den Beitrag auf Fr. 65 fest. Zur Berufung der Ausgleichskasse nahm das Eidgenössische Versicherungsgericht wie folgt Stellung:

Gemäß AHVG Art. 6 betragen die Beiträge versicherter Arbeitnehmer, durch Arbeitgeber nicht der Beitragspflicht unterliegt, 4% des maßgebenden Lohnes, wobei dieser für die Berechnung auf die nächsten 100 Franken abgerundet wird. Beträgt der maßgebende Lohn weniger als 4800 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragsansatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 2%. Nach AHVV Art. 16 und 21 überschreitet der Beitragsansatz für eine Lohnsumme von 2400—3000 nicht 2½%.

Streitig ist die Frage, ob die degressive Skala anwendbar ist, oder ob für die Festsetzung des Beitrags der für 145 Arbeitstage bezogene Lohn zuerst auf ein Jahreseinkommen umgerechnet werden muß. Es besteht für das Ge-

richt kein Anlaß, im vorliegenden Fall von den Erwägungen des Urteils i.Sa. A.R. vom 13. Juni 1951 (nicht publiziert), denen sich auch die Vorinstanz und das Bundesamt angeschlossen haben, abzuweichen. Darnach «geht die Auffassung fehl, das Gesetz gewähre den reduzierten Beitrag nur dann, wenn das durchschnittliche Jahreseinkommen unter Fr. 3600 liege (nach den bis Ende 1950 geltenden Bestimmungen), sodaß das nur während eines Teiles des Jahres erzielte Einkommen auf ein Jahreseinkommen umzurechnen sei. Eine solche Auslegung würde bewirken, daß die durch Art. 6 den Arbeitnehmern ohne Arbeitgeber und Handwerkern, welche aus irgend einem Grunde — Krankheit, Arbeitslosigkeit, Militärdienst — während eines Teils des Jahres nicht erwerbstätig sein konnten, der reduzierte Beitrag allein deswegen verweigert werden müßte, weil ihr erzieltes Einkommen nicht aus einer während des ganzen Jahres ausgeübten Tätigkeit resultiert. Eine solche Lösung würde dem Willen des Gesetzes entgegenstehen, Personen mit geringem Einkommen durch einen reduzierten Beitrag zu entlasten. Aus diesem Grunde rechtfertigt es sich nicht, das von der Versicherten nur während eines Teils des Jahres erzielte Einkommen auf ein Jahreseinkommen umzurechnen. Im Gegenteil. Für die Festsetzung der Beiträge ist nur auf das effektiv bezogene Einkommen abzustellen».

Die Ausgleichskasse ist der Ansicht, daß diese Lösung stoßend sei für einen Versicherten, der zuerst während einer relativ kurzen Zeit bei einem der AHV nicht unterstellten Arbeitgeber ein hohes Einkommen erzielt hat und dann als Selbständigerwerbender mehr als Fr. 400 im Monat verdient; denn er komme in den Genuß des reduzierten Beitrags, obwohl er während des ganzen Jahres total weit über Fr. 4800 erzielt haben könne. Die Ausgleichskasse räumt jedoch ein, daß ihre Lösung bei einer allgemeinen Anwendung noch stoßendere Folgen hätte, so beispielsweise für den Handwerker, welcher nur während eines Teils des Jahres arbeiten konnte. Daher ist sie bereit, die degressive Skala anzuwenden, wenn es sich um eine bestimmte Berufstätigkeit handelt, welche aus den oben erwähnten Gründen vorübergehend unterbrochen werden muß. Anders liege der Fall aber dann, wenn es sich um eine mehr oder weniger gelegentliche und zeitlich beschränkte Erwerbstätigkeit handle.

Abgesehen von den administrativen Schwierigkeiten, die eine solche Unterscheidung mit sich bringen würde, hätte diese Lösung, selbst wenn sie mit den gesetzlichen Vorschriften in Einklang stünde, nicht nur befriedigende Ergebnisse zur Folge. Es würde sich die Frage nach den Abgrenzungskriterien zwischen bestimmten Berufen und mehr oder weniger gelegentlicher und zeitlich beschränkter Erwerbstätigkeit stellen. Allein nach Gesetz erhebt sich eine solche Frage gar nicht. Es kümmert sich nicht um die besondern Verhältnisse, unter denen geringes Einkommen erzielt wird das nach AHVG Art. 6 und 8 der Beitragsbemessung dient. Die Anwendbarkeit des AHVV Art. 21 ist allein davon abhängig, ob das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit oder eines Arbeitgebers ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber weniger als Fr. 4800 im Jahr beträgt.

Es ist zuzugeben, daß die Lösung des zitierten Urteils i.Sa. A.R. in extremen Fällen zu unbefriedigenden Ergebnissen führen kann. Aber wenn nach AHVG Art. 8 jeder hauptberuflich Unselbständigerwerbende für nebenberufliches Einkommen aus selbständiger Tätigkeit von weniger als Fr. 4800 im Jahr, unabhängig von seinem Totaleinkommen im Jahr, nur den reduzierten Beitrag gemäß AHVV Art. 21 bezahlt, so führt das zu ebenso stoßenden Lö-

sungen, namentlich im Falle des Honorarbezuges neben einem hohen Fixum. Es besteht daher kein Grund, vom Gesetzestext abzuweichen, um aus Billigkeitsrücksichten die Anwendung der degressiven Skala auf einen bescheidenen Lohn zu verweigern.

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. F.N., vom 31. Juli 1952, H 156/52.)

III. Rückerstattung der Beiträge

Bestimmt ein Reglement die Arbeitsorganisation bis ins Einzelne und ein Tarif das Entgelt, so besteht zwischen Musiklehrer und Musikkonservatorium ein Unterordnungs- und Abhängigkeitsverhältnis im Sinne von AHVG Art. 5, Abs. 2.

Mit Verfügung vom 25. September 1951 wies die Ausgleichskasse das Begehren des Musikkonservatoriums von L. ab, wonach alle Musiklehrer als selbständigerwerbende Künstler und nicht als Personen mit unselbständiger Erwerbstätigkeit zu betrachten seien. Da die kantonale Rekursbehörde die Beschwerde des Konservatoriums schützte, erhob das Bundesamt Berufung. Das Eidgenössische Versicherungsgericht nahm zur Frage wie folgt Stellung:

Entscheidend ist, ob das Erwerbseinkommen in einem Unterordnungs- und Abhängigkeitsverhältnis erzielt wird. Nach Aktenlage besteht kein Zweifel, daß die Musiklehrer zum Konservatorium in einem Unterordnungsverhältnis stehen. Dies geht insbesondere aus der Arbeitsorganisation hervor, welche — wie das aus dem Reglement ersichtlich ist — gänzlich Sache des Konservatoriums ist. Dieses Reglement, dem die Professoren unterstehen, behandelt bis in die kleinsten Details alle Organisationsfragen: Dauer des Schuljahres, Ferien, Verzeichnis der Kurse, Dauer der Studien, Aufteilung der Klassen, Aufnahmebedingungen für die einzelnen Klassen, Datum der Examen, Zusammensetzung der Examenskommission, Arten der Zeugnisse, Diplome und Preise, Notenskala usw. Das Kursgeld und die Examensgebühren sind in dem vom Konservatorium aufgestellten Tarif festgesetzt. (Es besteht sogar eine Sondervorschrift, welche eine Reduktion für die Kinder von Professoren vorsieht, woraus noch deutlicher hervorgeht, daß alles, was mit dem Unterricht zu tun hat, allein durch das Konservatorium geregelt wird.) Die Schüler bezahlen ihre Kurse, die Einschreibungs- und Examensgebühren dem Konservatorium direkt. Dieses letztere trägt den Verlust bei Zahlungsunfähigkeit der Schüler oder der Eltern.

Das Konservatorium führt zur Begründung seines Standpunktes aus, der Schüler wähle seinen Lehrer frei, was auf eine Erwerbstätigkeit in selbständiger Stellung hinweise. Dieses Argument ist nicht stichhaltig. Diese Freiheit in der Wahl des Lehrers hängt von der durch das Konservatorium getroffenen Organisation der Arbeit ab. Diese Tatsache allein vermag nicht darzutun, daß die Musiklehrer zum Konservatorium nicht in einem Unterordnungsverhältnis stehen. Uebrigens sei darauf hingewiesen, daß diese Behauptung in Widerspruch steht zu Art. 8 des Reglements, wonach der Schüler nur im Rahmen des Möglichen dem von ihm gewünschten Lehrer zugeteilt wird. Die Tatsache, daß der Unterricht am Konservatorium für viele Musiklehrer eine Nebenbeschäftigung darstellt, ist ebenfalls nicht von Belang. Entscheidend ist die Natur des bezogenen Entgelts und nicht der Hauptberuf des Versicherten.

Auf Grund aller Umstände ist anzunehmen, daß zwischen Musiklehrer und Konservatorium ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, weshalb das von den ersteren bezogene Einkommen ein Entgelt für eine in unselbständiger Stellung ausgeübte Erwerbstätigkeit im Sinne von AHVG Art. 5, Abs. 2, ist.

(EVG i.Sa. Musikkonservatorium von L., vom 24. September 1952, H 157/52.)

B. RENTEN

I. Rentenanspruch

Anspruch auf Witwenrente

Eine geschiedene Frau hat keinen Anspruch auf Witwenrente, wenn die Pflicht des früheren Ehemannes zu Unterhaltsleistungen zeitlich begrenzt und bei seinem Tode schon dahingefallen war.

Die Ehe der 1892 geborenen C. K. wurde nach einer Dauer von 14 Jahren durch Urteil des Bezirksgerichtes Arlesheim vom 16. März 1926 geschieden. Laut Scheidungsakten wurde in dem vom gleichen Tage datierten und von den Scheidungsparteien unterzeichneten gerichtlichen Vergleich u. a. vereinbart, daß der Mann «als Alimente zu zahlen hat Fr. 60.— pro Monat für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Altersjahr eines jeden Kindes und an die Frau bis spätestens zum vollendeten 18. Altersjahr des jüngsten Kindes eventuell bis zu ihrer vorherigen Wiederverheiratung Fr. 20.— pro Monat». Diese Verpflichtung des geschiedenen Ehemannes wurde in fast gleichlautender Fassung ins Dispositiv des Scheidungsurteils übernommen. Das jüngste Kind hat im Jahre 1935 das 18. Altersjahr vollendet. Der geschiedene Mann verstarb am 19. September 1950. Am 31. Oktober 1951 ersuchte Frau K. um Ausrichtung einer Witwenrente. Ausgleichskasse, Rekurskommission und Eidgenössisches Versicherungsgericht lehnten das Begehren ab, letzteres mit folgender Begründung:

Gemäß Art. 23, Abs. 2, AHVG ist die geschiedene Frau nach dem Tode ihres früheren Ehemannes der Witwe mit Bezug auf den Witwenrentenanspruch gleichgestellt, «sofern der Mann ihr gegenüber zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet war und die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hatte». Nach konstanter Rechtsprechung muß die Verpflichtung des geschiedenen Mannes auf Leistung von Unterhaltsbeiträgen im Zeitpunkt seines Ablebens noch bestehen. Dauerte die im Scheidungsurteil zeitlich begrenzte Pflicht zu Unterhaltsleistungen an die frühere Ehefrau nicht bis zum Tode, so kann ein Anspruch auf eine Witwenrente nicht anerkannt werden. Dies wird von der Berufungsklägerin nicht bestritten; sie macht jedoch unter Hinweis auf den von der Ausgleichskasse eingeholten Auszug aus dem Protokoll des Scheidungsgerichts geltend, es habe ihr der Unterhaltsbeitrag nicht nur bis zum 18. Altersjahr des jüngsten Kindes, sondern bis zu einer allfälligen Wiederverheiratung gesichert werden sollen. Allein schon auf Grund dieses unvollständigen Protokollauszuges erscheint eine andere als die von der Vorinstanz getroffene Interpretation nicht als angängig. Aber selbst wenn noch Zweifel bestehen würden, so wären diese durch die präzisere Fassung von Scheidungskonvention und Urteilsdispositiv behoben, indem an beiden Orten gesagt wird, der Mann sei zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen von monatlich Fr. 20.—

an die Klägerin bis zum vollendeten 18. Altersjahr des jüngsten Kindes, «eventuell bis zu ihrer vorherigen Verheiratung» (Konvention), bzw. «bis zu einer früheren Wiederverheiratung der Klägerin» (Urteilsdispositiv) verpflichtet. Entgegen den Darlegungen der Berufungsklägerin steht damit zweifelsfrei fest, daß der am 19. September 1950 verstorbene Ehemann laut Scheidungsurteil vom 16. März 1926 verpflichtet war, der Berufungsklägerin bis zum Zeitpunkt, in welchem das jüngste Kind sein 18. Altersjahr vollendet hat, Unterhaltsbeiträge von monatlich Fr. 20.— zu entrichten, welche Verpflichtung vorzeitig erloschen wäre, falls sich die Klägerin vor jenem Zeitpunkt wieder verheiratet hätte. Nachdem nun eine Wiederverheiratung nicht stattgefunden hat und sowohl unbestritten als auch aktenkundig ist, daß das jüngste, im Jahre 1917 geborene Kind sein 18. Altersjahr im Jahre 1935 vollendet hat und damit die im Scheidungsurteil zeitlich begrenzte Pflicht zu Unterhaltsbeiträgen an die Klägerin nicht bis zum Tode des Mannes dauerte, so kann ein Anspruch auf eine Witwenrente nicht anerkannt werden. Nach den gesetzlichen Normen bedarf es eines klagbaren Anspruchs auf Grund eines richterlichen Aktes, welches Erfordernis nicht durch die Möglichkeit einer abweichenden Scheidungskonvention, falls die Klägerin 1926 bereits von den Bestimmungen des AHVG Kenntnis gehabt hätte, ersetzt werden kann. Unter diesen Umständen muß die Berufung abschlägig beschieden werden. (Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. C. K., vom 29. September 1952, H 228/52.)

Anspruch auf Mutterwaisenrente

Mutterwaisen, deren Vater in der Lage ist, für ihren Unterhalt aufzukommen, sind nicht rentenberechtigt (AHVV Art. 48, Abs. 1).

O. J. ersuchte am 9. Juni 1951 für seine drei Kinder (geb. 1947, 1948 und 1949), deren Mutter am 10. Januar 1950 gestorben ist, um Mutterwaisenrenten. Er berief sich auf rev. Art. 48 AHVV und erklärte, daß die Kinder unentgeltlich oder gegen bescheidenes Kostgeld bei Verwandten untergebracht seien. Ueber seine wirtschaftlichen Verhältnisse im Jahre 1950 gab er folgendes an: Fabriklohn Fr. 5021.—; Rothertrag der Landwirtschaft Fr. 1500.—; Abzüge (für Alimente, Schuldzinsen, Versicherungsprämien, Steuern) rund Fr. 2200.—; Vermögen (Viehhabende) Fr. 2000.—. Die Ausgleichskasse wies das Rentenbegehren ab, weil der Vater in der Lage sei, für den Unterhalt der Kinder aufzukommen. Die kantonale Rekurskommission hieß dagegen eine Beschwerde des Vaters gut, da die Kinder wegen des Todes der Mutter fürsorgebedürftig geworden seien. Das Bundesamt für Sozialversicherung focht den kantonalen Entscheid an und machte geltend, die Kinder J. seien nicht auf die Fürsorge Dritter angewiesen, denn der Vater sei imstande, selbst für ihren Unterhalt zu sorgen. Die Berufung wurde vom Eidg. Versicherungsgericht mit folgender Begründung gutgeheißen:

Unter welchen Bedingungen ein eheliches Kind eine Waisenrente fordern kann, ist in den Art. 25 und 26 AHVG umschrieben. Nach Art. 26, Abs. 1, besteht, sofern beide Eltern gestorben sind, Anspruch auf die Vollwaisenrente. Art. 26, Abs. 1, bedarf keiner Auslegung, weil der ihm zugrunde liegende Sachverhalt eindeutig ist. Anders verhält es sich mit Art. 25, Abs. 1, der von der einfachen Waisenrente handelt. Diese Rente ist, je nach dem konkreten Tatbestand, eine Vaterwaisenrente oder eine Mutterwaisenrente. Während

aber die Vaterwaisenrente kraft Gesetzes einer jeden Vaterwaise zu-
steht (Art. 25, Abs. 1, Satz 1), ermächtigt Art. 25, Abs. 1, Satz 2, des Gesetzes
den Bundesrat, auf dem Verordnungswege einen Anspruch auf Mutter-
waisenrente zu schaffen, jedoch nur für Kinder, «denen durch den Tod
der Mutter erhebliche wirtschaftliche Nachteile erwachsen». Diese Regelung folgt offensichtlich dem eherechtlichen Prinzip, daß der Unterhalt der Familie grundsätzlich Pflicht des Mannes ist, der Frau aber die Aufgabe zufällt, den Ernährer der Familie in seiner Sorge für die Gemeinschaft zu unterstützen (vgl. die Art. 159—161, 167, 170, 171, 192 und 246 ZGB). Auf Grund der Ermächtigung in Art. 25 AHVG bestimmt nun rev. Art. 48, Abs. 1, AHVV, Anspruch auf eine Mutterwaisenrente bestehe dann, wenn ein Kind wegen des Todes der Mutter auf öffentliche oder private Fürsorge oder auf Verwandtenunterstützung gemäß Art. 328 ff. ZGB angewiesen sei. Daß der Bundesrat mit dieser Umschreibung an den gesetzlichen Begriff der erheblichen wirtschaftlichen Nachteile einen zu strengen Maßstab anlege, wird vom Berufungsbeklagten mit Recht nicht behauptet. Erheblichen wirtschaftlichen Schaden bringt der Tod der Mutter einem Kinde in der Regel jedenfalls nur dann, wenn wegen des Ablebens der Mutter der Vater genötigt ist, Dritte für den (ganzen oder teilweisen) Unterhalt seiner Kinder sorgen zu lassen.

Im vorliegenden Fall fragt es sich, ob die Kinder J. seit dem Ableben ihrer Mutter auf Unterstützung durch Dritte angewiesen seien, d. h. ob sie ohne deren Beistand armengenössig würden. Auf Grund der Akten muß die Frage verneint werden. Zwar besteht aller Grund zur Annahme, die verstorbene Frau J. habe im landwirtschaftlichen Betrieb wacker mitgearbeitet, und es habe der Berufungsbeklagte (der als Fabrikarbeiter nicht alle bäuerlichen Arbeiten selber besorgen kann) an ihr eine wirtschaftlich wertvolle Stütze verloren. Weiter ist der Vorinstanz darin beizupflichten, daß nicht nur die von einer Ehefrau ausgeübte selbständige Erwerbstätigkeit oder Lohnarbeit für Dritte, sondern unter besonderen Umständen auch eine wesentliche Mitarbeit der Frau im Betriebe des Mannes einen Rentenanspruch nach Art. 48 AHVV begründen kann. Allein im vorliegenden Fall verfügt der Vater über laufende Mittel, die ihm ermöglichen, selber den Unterhalt seiner drei Kinder zu finanzieren. Zu seinem Fabriklohn, der im Jahre 1950 rund Fr. 5000.— betragen hatte, sind seither Teuerungszulagen hinzugekommen, wie in der Berufungsantwort eingeräumt wird. Sodann erzielt J. mit der Bebauung des elterlichen Landes, das nach seinen Angaben Futter für rund zwei Stück Großvieh abwirft und ihm wohl zu günstigen Bedingungen verpachtet ist, einen — wenn auch bescheidenen — Nebenverdienst. Angesichts solcher Verhältnisse kann nicht gesagt werden, seine Kinder seien auf die Barmherzigkeit der Verwandten angewiesen. Soweit diese Verwandten unentgeltlich für die Mädchen sorgen, leisten sie dem Berufungsbeklagten streng genommen nicht Hilfe in der Not, sondern erweisen ihm und seinen Kindern besondere Liebe. — So wie Art. 25, Abs. 1, Satz 2, lautet, ist allerdings den weitaus meisten Mutterwaisen die Rente versagt. Doch darf der Richter von einer zwingenden gesetzlichen Norm nicht abweichen. Insofern ist die Berufung des Bundesamtes begründet.

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. O. J., vom 23. Juli 1952, H 120/52.)

II. Uebergangsrenten

Rückerstattung und Erlaß

Dem Bezüger einer Uebergangsrente, der das Arbeitseinkommen und hernach die ordentliche Altersrente seiner Ehefrau nicht gemeldet hat, kann der gute Glaube nicht zugebilligt und daher der Erlaß der Rückerstattung nicht gewährt werden.

Das Ehepaar U., das bis Ende März 1948 einen Kiosk innegehabt hatte, zog im April zum Schwiegersohn, in dessen Haushalt Frau U. als Mithilfe Verdienst fand. Am 18. Mai 1948 bewarb sich der Ehemann, geb. 1879, für sich und seine Frau, geb. 1884, um eine Uebergangs-Altersrente; dabei gab er das Arbeitseinkommen seiner Frau nicht an. Die kantonale Ausgleichskasse bewilligte ab 1. Mai 1948 die ungekürzte Ehepaar-Altersrente. Eine Verbandsausgleichskasse gewährte sodann der Ehefrau ab 1. Juli 1949 eine ordentliche einfache Altersrente von Fr. 756.— im Jahr. Vom Beginn dieses Rentenbezuges an stellte die Frau ihre Erwerbstätigkeit ein. Im März 1950 hatte der Ehemann zu Kontrollzwecken ein neues Anmeldeformular auszufüllen; darin erwähnte er die Rente seiner Frau nicht. Erst im September 1951 stellte die kantonale Ausgleichskasse fest, daß Frau U. eine ordentliche Altersrente bezog und in den Jahren 1948 und 1949 erwerbstätig gewesen war. Sie forderte den zuviel bezogenen Rentenbetrag von insgesamt Fr. 1712.10 zurück und lehnte ein Erlaßgesuch des Ehemannes U. ab. Die kantonale Rekurskommission bezeichnete dagegen die Nichtmeldung der Einkünfte der Frau als entschuldbar und gewährte den Erlaß. Auf Berufung der Ausgleichskasse hob das Eidg. Versicherungsgericht den kantonalen Rekursentscheid mit folgender Begründung auf:

Es ist klar, daß, wenn zwecks Ermittlung eines Rentenanspruches, bzw. der Berechnung der Rentenhöhe das Einkommen angegeben werden muß und im Augenblick der Ausfüllung des Meldeformulars noch kein Einkommen besteht, ein allfällig nachträglich entstehendes Einkommen sofort gemeldet werden muß, auch ohne daß eine entsprechende Aufforderung im Formular oder in der Rentenverfügung, wo sie allerdings von der Ausgleichskasse gewöhnlich angebracht wird, enthalten zu sein brauchte. Ob im vorliegenden Fall eine Aufforderung der erwähnten Art in der Rentenverfügung vom 7. Juni 1948 tatsächlich enthalten war oder nicht, kann daher offen bleiben. Ausschlaggebend ist eine bestimmte Erklärung des Gesuchstellers im ersten Meldeformular, welches er am 18. Mai 1948 ausgefüllt hat und in welchem der künftige Verdienst anzugeben war, weil wegen Aufgabe des Kiosks Ende März 1948 auf den bisherigen nicht mehr abgestellt werden konnte. Da erklärte der Gesuchsteller, daß im April 1948 kein Verdienst bestanden habe, äußerte sich aber über die voraussichtlichen künftigen Verdienstverhältnisse nicht weiter. Infolgedessen mußte einstweilen angenommen werden, daß auch nach April kein Verdienst zu verzeichnen sei. Unter diesen Umständen wäre der Gesuchsteller, nachdem seine Ehefrau ab Mai 1948 einen Verdienst hatte, verpflichtet gewesen, diesen alsbald der kantonalen Ausgleichskasse zu melden und nicht bloß darauf zu halten, daß darüber mit der zuständigen Verbandsausgleichskasse abgerechnet werde, um seiner Ehefrau eine selbständige Altersrente zu sichern. Der erwähnten Pflicht mußte sich der Gesuchsteller bewußt sein, weil

dazu nur ein Mindestmaß von Aufmerksamkeit gehörte. Er durfte insbesondere nicht etwa erwarten, daß ihm die Ausgleichskasse von sich aus jeden Monat ein neues Anmeldeformular zwecks allfälliger Ergänzung früherer Angaben zustelle. Guter Glaube ist daher zunächst einmal hinsichtlich des Mehrbezuges während der Zeit vom 1. Mai 1948 bis 30. Juni 1949 zu verneinen.

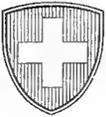
Was die Zeit ab 1. Juli 1949 betrifft, bestand zwar kein Erwerbseinkommen mehr; dafür bezog aber die Ehefrau eine selbständige Rente, und es unterliegt nach Wortlaut und Sinn des Gesetzes keinem Zweifel, daß neben einer einfachen Rente nicht auch noch eine Ehepaarsrente beansprucht werden kann, gleichviel, ob es sich um ordentliche oder um Uebergangsrenten handle. Die Frage ist lediglich die, ob der Berufungsbeklagte trotz dem ihm zuzumutenden Maß von Aufmerksamkeit des Glaubens sein konnte, er sei zu einer Meldung der Frauenrente nicht verpflichtet, Wohl mag es vielleicht Leute geben, die so wenig von der AHV wissen, daß ihnen das Nebeneinanderbestehen einer einfachen Altersrente und einer Ehepaarsrente nicht als etwas Fragwürdiges erscheinen muß. Der Berufungsbeklagte und seine Ehefrau sind aber sicherlich nicht zu diesen Leuten zu zählen. Geht man davon aus, daß die Eheleute U. 13 Jahre lang einen Kiosk betrieben haben, so darf man von ihnen annehmen, daß sie über die elementarsten Grundsätze der AHV orientiert waren. Das wird bestätigt durch die Tatsache, daß Frau U. gerade noch die Zeit ab Mai 1948 benützte, um erwerbstätig zu sein und sich, obwohl sie im gleichen Haushalt bei Tochter und Schwiegersohn arbeitete, durch Lohnabrechnung mit der AHV einen selbständigen Rentenanspruch zu sichern. Gaben sich sonach die Eheleute U. immerhin einigermaßen Rechenschaft über die größern oder geringern Vorteile, die ihnen die AHV bieten konnte, so hätten sie sich auch ernstlich fragen müssen, ob neben der einfachen Rente noch eine Ehepaarsrente bezogen werden dürfe. Unter diesen Umständen durften sie sich nicht darauf verlassen, daß die kantonale Ausgleichskasse von der Ausrichtung einer ordentlichen Altersrente an die Ehefrau Kenntnis haben mußte. Die Eheleute U. hätten sich deshalb zuständiggenorts darüber erkundigen sollen, wie weit ihr Recht gehe, bzw. ob nicht ein Irrtum vorliege. Da sie eine Erkundigung unterließen, konnte der Bezug der Ehepaarsrente kein gutgläubiger sein.

Aus dem Vorgesagten folgt, daß die Verweigerung des Erlasses begründet war.

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. S. U., vom 16. August 1952, H 150/52.)

Berichtigung

Das EVG-Urteil i. Sa. Musikonservatorium v. L., H 157/52, S. 437 vorstehend, gehört unter den Titel: I. Einkommen aus unselbständigem Erwerb (S. 443), umgekehrt das Urteil i. Sa. K. G., H 131/52, unter: III. Rückerstattung der Beiträge (S. 437).



Zeitschrift für die Ausgleichskassen

Nr. 12 Dezember 1952

Redaktion: Sektion Alters- und Hinterlassenenversicherung des Bundesamtes für Sozialversicherung, Bern, Tel. 61 28 58

Spedition: Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, Bern

Abonnement: Jahresabonnement Fr. 13.—, Einzel-Nr. Fr. 1.30, Doppel-Nr. Fr. 2.60. Erscheint monatlich

Inhaltsangabe: Von Monat zu Monat (S. 443). Rückblick und Ausblick (S. 445). Von der Lohn- und Verdienstersatzordnung zur Erwerbsersatzordnung (S. 448). Neuerungen auf dem Gebiete der Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern (S. 461). Ilmor in der AHV (S. 465). Verzeichnis der Kreisschreiben (S. 467). Durchführungsfragen der AHV (S. 469). Kleine Mitteilungen (S. 469). Gerichtssentscheide: AHV (S. 472). Inhaltsverzeichnis des 12. Jahrgangs (S. 481).

Von Monat zu Monat

Der Bundesrat hat am 14. November den Entwurf der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige materiell genehmigt. Der formelle Erlaß der Vollzugsverordnung folgt unmittelbar nach der am 25. Dezember ablaufenden Referendumsfrist.

*

Am 18. November 1952 trat in Bern der *Koordinationsausschuß für die Aufklärung über die AHV* unter dem Vorsitz von Herrn Dr. Greiner, Vorsteher der Ausgleichskasse des Kantons Zürich, zusammen. Nebst einer Berichterstattung über die Herausgabe der Broschüre «Wissenswertes über die AHV» — es sind 340 000 Exemplare, wovon rund 65 000 in französischer und 20 000 in italienischer Sprache, gedruckt worden — wurden die weiteren Aufklärungsmaßnahmen auf dem Gebiete der Erwerbsersatzordnung sowie der Familienzulageordnung besprochen. Der

Abonnements-Erneuerung für 1953

Wir haben der Zeitschrift Nr. 11 einen Einzahlungsschein für den Abonnementsbeitrag 1953 beigelegt, mit der höflichen Aufforderung zur Zahlung des Betrages von **Fr. 13.—** auf das Postcheckkonto III/520 «Rechnungswesen der Bundeskanzlei Bern», bis Ende Dezember 1952.

Denjenigen Abonnenten, die die Begleichung noch nicht vorgenommen haben, möchten wir hiermit die Frist in Erinnerung bringen und sind ihnen für eine baldige Bezahlung dankbar. Diese Aufforderung betrifft jene Empfänger nicht, die die Zeitschrift gratis erhalten oder deren Abonnement durch einen Verband oder eine Amtsstelle bezahlt wird.

Die Administration

Koordinationsausschuß sieht vor, für die neue Erwerbersatzordnung eine kleine Broschüre oder ein Merkblatt auszuarbeiten, während für die Familienzulageordnung der Weg der Aufklärung über die landwirtschaftliche Presse beschritten werden soll.

*

Die Eidg. AHV-Kommission tagte am 21. November 1952 unter dem Vorsitz ihres Präsidenten, Direktor Dr. Saxer vom Bundesamt für Sozialversicherung. Sie bereinigte ihre Anträge an den Bundesrat betreffend die Verwendung des technischen Ueberschusses der AHV. Diese Anträge sind inzwischen an den Bundesrat weitergeleitet worden, der nun über das weitere Vorgehen Beschluß fassen wird. Im weitem beschloß die Kommission, dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement zu beantragen, es seien die in den Jahren 1948—1951 entstandenen Verwaltungskostendefizite der kantonalen Ausgleichskassen durch den Ausgleichsfonds der AHV zu decken. Ueber die Gründe dieses Beschlusses sowie dessen Durchführung wird in einer der nächsten Nummer der ZAK berichtet.

*

Die Spezialkommission für die Durchführung der Erwerbersatzordnung trat am 25./26. November zu ihrer Schlußsitzung in Bern zusammen. Sie bereinigte endgültig den Entwurf der Meldekarte und zog sodann den ihr vom Bundesamt für Sozialversicherung unterbreiteten Entwurf der Wegleitung zur Erwerbersatzordnung in Diskussion. Unter Vorbehalt verschiedener Abänderungen und Ergänzungen wurde dem Entwurf einmütig zugestimmt.

*

Der Bundesrat genehmigte am 28. November den Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherung über die Eidg. AHV im Jahre 1951. Dieser Bericht, dem als Anhang der Bericht der Expertenkommission für die Prüfung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen des Ausgleichsfonds der AHV beigeheftet ist, wird demnächst veröffentlicht.

*

Die Spezialkommission für Fragen des maßgebenden Lohnes hielt am 4. und 5. Dezember in Bern ihre Schlußsitzung ab. Sie besprach alle bisher noch nicht behandelten Fragen und bereinigte sodann den Entwurf eines neuen, alle Weisungen über den maßgebenden Lohn enthaltenden Kreisschreibens Nr. 20 a. Dieses Kreisschreiben wird den Ausgleichskassen noch im Laufe des Dezembers zugehen.

*

Das Sozialversicherungsabkommen mit Belgien (vgl. ZAK 1952, S. 407 ff.) ist am 5. Dezember 1952 vom Ständerat genehmigt worden. Die Behandlung durch den Nationalrat erfolgt voraussichtlich in der Frühjahrssession 1953.

*

Das Bundesamt für Sozialversicherung veranstaltete am 9./10. Dezember in Zürich und am 11./12. Dezember in Genf *Instruktionskurse*, um die Ausgleichskassen mit der neuen Erwerbersatzordnung, den Buchführungsweisungen, der neuen Rentenwegleitung und den neuen Weisungen über Versicherungsausweis und IBK vertraut zu machen. Die meisten Ausgleichskassen waren an den Kursen nicht nur durch die Kassenleiter, sondern auch durch mehrere ihrer Mitarbeiter vertreten. Den Referaten über die einzelnen Gebiete folgten teils ausgedehnte und fruchtbare Diskussionen. Die Ausgleichskassen ihrerseits werden nun die Zweigstellen sowie die Arbeitgeber über die neuen Vorschriften orientieren.

Rückblick und Ausblick

Wollte man die Jahre seit dem Inkrafttreten des AHVG charakterisieren, so könnte man 1948/1949 als Einführungsjahre, 1950/51 als Jahre der Vorbereitung und Durchführung der ersten Revision des AHVG und 1952 als *Jahr der Konsolidierung* bezeichnen. Vom Bunde aus wurden in diesem Jahre verschiedene Gebiete der AHV einer *systematischen Ueberprüfung* unterzogen, so die *Renten*, die *Buchführung*, die *Führung der IBK* und der *maßgebende Lohn*. Das Ergebnis dieser Ueberprüfung, an der drei aus Kassenleitern zusammengesetzte Spezialkommissionen maßgebend beteiligt waren, besteht in einer neuen Rentenwegleitung, in Weisungen über die Buchführung und den Geldverkehr, in neuen Weisungen über Versicherungsausweis und individuelles Beitragskonto sowie in einem alle Fragen des maßgebenden Lohnes zusammenfassend behandelnden Kreisschreiben Nr. 20 a. Dadurch wurden die bisherigen Weisungen auf diesen Gebieten den neuen gesetzlichen Bestimmungen, der Rechtsprechung und den Erfahrungen angepaßt. Gleichzeitig können nicht weniger als 13 Kreisschreiben und 8 Nachträge aufgehoben werden, womit wir dem Ziel, die Weisungen in einigen wenigen Erlassen zusammenzufassen und in dieser Weise übersichtlicher zu gestalten, ein schönes Stück näher gerückt sind. (Leider wird nun in diesen Kodifikationsbestrebungen ein Stillstand eintreten, weil in den nächsten beiden Jahren alle Anstrengungen auf die Vorbereitung und Durchführung der zweiten Revision des AHVG gerichtet werden müssen.) Es wurden aber noch zwei weitere Ziele erreicht, indem es gelun-

gen ist, erstens die Weisungen in Einklang mit den verschiedenartigen Verhältnissen und Bedürfnissen zu bringen, womit deren Befolgung nun von allen Ausgleichskassen verlangt werden kann, und zweitens eine große Zahl einzelner zwar nicht stark ins Gewicht fallender, gesamthaft aber beträchtlicher Vereinfachungen herbeizuführen.

Auf dem Gebiet des *Wehrmannsschutzes* galt die Arbeit des Jahres 1952 in erster Linie der Vorbereitung des Vollzuges der Erwerbsersatzordnung. Zu diesem Zwecke mußte die gesamte Durchführung des Wehrmannsschutzes einer systematischen Ueberprüfung unterzogen werden, wobei es auch auf diesen Gebieten gelang, ganz wesentliche Vereinfachungen gegenüber der bisherigen Ordnung zu finden. Dies gibt sich schon rein äußerlich darin kund, daß an Stelle eines über 200 Seiten umfassenden Sammelbandes der geltenden Vorschriften ein dünnes, Gesetz und Vollzugsverordnung umfassendes Bändchen von wenig mehr als 20 Seiten, anstelle einer Wegleitung und ca. 100 (zum Teil allerdings aufgehobener oder obsolet gewordener) Kreisschreiben eine einzige, 273 Seiten umfassende Wegleitung treten.

Auf dem Gebiete der Familienzulageordnung war im Jahre 1952 der Vollzug des neuen Gesetzes über die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern vorzubereiten. Da sich dieses Gesetz weitgehend an seine Vorgänger anlehnte, waren die Vorbereitungsarbeiten weniger umfangreich als hinsichtlich der Erwerbsersatzordnung.

Die systematische Ueberprüfung großer Gebiete der AHV, des ganzen Wehrmannsschutzes und der Familienzulageordnung bedingte ein *außerordentliches Maß von Arbeit*, von dem sich ein Außenstehender kaum eine richtige Vorstellung machen kann. Daß die Aufgaben innert nützlicher Frist bewältigt werden konnten, ist außer dem restlosen Einsatz der hiermit betrauten Beamten und Angestellten des Bundesamtes für Sozialversicherung und der Zentralen Ausgleichsstelle nicht zuletzt auch den Ausgleichskassen zu verdanken, deren Leiter und Mitarbeiter sich teils direkt — in den Kommissionssitzungen —, teils indirekt — durch Beratung der Kommissionsmitglieder und Erhebungen aller Art — intensiv an den Arbeiten beteiligten. Auf diese Weise ist es denn auch gelungen, eine Art Gemeinschaftswerk zu schaffen, das sicherlich seine Früchte tragen wird.

Hinsichtlich der laufenden Arbeiten war das seinem Ende entgegengehende Jahr wohl das ruhigste Jahr seit Bestehen der AHV, man darf sogar wohl sagen, das erste *normale Jahr*. Dadurch wurde es den Ausgleichskassen ermöglicht, ihre interne Organisation und die Gestaltung des Verkehrs mit den Abrechnungspflichtigen und den Versicherten einer

Ueberprüfung zu unterziehen. Mancherorts wurden auch neue Methoden oder Verfahren ausprobiert. Daß ein Jahr nicht ausreicht für eine Ueberprüfung sämtlicher Zweige der Kassenverwaltung, geschweige denn zur Einführung weitgehender Neuerungen, versteht sich von selbst. Immerhin steht den Ausgleichskassen für die Weiterführung dieser — nun zum Teil auch durch die neuen Weisungen und die Einführung der Erwerbsersatzordnung bedingten — Ueberprüfung und Verbesserung der Kassenorganisation noch ein gutes weiteres halbes Jahr zur Verfügung. In dieser Zeit muß diese Arbeit allerdings zu einem mindestens vorläufigen Abschluß gebracht werden, steht doch den Ausgleichskassen in der zweiten Hälfte 1953 aller Voraussicht nach eine Belastungsprobe bevor, der sie nur gewachsen sein werden, wenn sie über eine bis ins letzte festgelegte und gut spielende Organisation verfügen.

Das Jahr 1953 wird, wenn alles programmgemäß verläuft, im Zeichen der zweiten Revision des AHVG und der AHVV stehen. Wird den Anträgen der Eidg. AHV-Kommission vom Bundesrat und von den Eidg. Räten Folge gegeben, so werden mehr als 20 Artikel des AHVG abgeändert. Die wichtigsten Aenderungen werden die Verbesserung des Rentensystems und die Aufhebung der Beitragspflicht nach vollendetem 65. Altersjahr betreffen. Allein die Verbesserung des Rentensystems wird den Ausgleichskassen gewaltige Arbeit verursachen, werden doch sämtliche Rentenfälle neu zu prüfen sein! Aber nicht nur das AHVG, sondern auch die AHVV wird in verschiedener Hinsicht abgeändert werden. Mit den Vorbereitungen hiefür wird kaum vor dem Monat März begonnen werden können. Die Abänderungen sowohl des AHVG wie auch der AHVV dürften erst im Laufe des Herbstes feststehen. Nur wenige Monate werden dann zur Verfügung stehen, um den Vollzug der neuen, aller Wahrscheinlichkeit nach auf den 1. Januar 1954 in Kraft tretenden Bestimmungen vorbereiten zu können. Es ist somit notwendig, daß die Ausgleichskassen frühzeitig ihre Dispositionen treffen, um den ihrer harrenden Aufgaben gewachsen zu sein.

Das Jahr der Konsolidierung geht seinem Ende entgegen. Das Jahr 1953 kündigt sich an als Jahr der Weiterentwicklung, der neuen großen Aufgaben, welche die zweite Revision des AHVG und der AHVV, der Vollzug der Erwerbsersatzordnung und der Vollzug der neuen Familienzulageordnung mit sich bringen. Es ist somit weiterhin dafür gesorgt, daß die Arbeit der AHV-Organen abwechslungsreich, aber auch anspruchsvoll bleibt.

Die Redaktion und die Mitarbeiter wünschen allen Lesern der Zeitschrift für die Ausgleichskassen Glück im neuen Jahr!

Von der Lohn- und Verdienstersatzordnung zur Erwerbbersatzordnung *)

(Fortsetzung und Schluß)

XI. Die Erwerbbersatzordnung tritt am 1. Januar 1953 in Kraft

Die Referendumsfrist ist am 25. Dezember 1952 *unbenützt* abgelaufen. Somit kann nun die Erwerbbersatzordnung, wie vorgesehen, am 1. Januar 1953 in Kraft treten.

Der Bundesrat hat am 14. November 1952 den ihm vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement unterbreiteten Entwurf der Vollzugsverordnung materiell genehmigt. Der Entwurf wurde den Ausgleichskassen am 20. November als provisorische Weisung zugestellt. Der formelle Erlaß der Vollzugsverordnung wird Ende Dezember 1952 erfolgen.

Das Bundesamt für Sozialversicherung hat am 2. Dezember eine Wegleitung über die Erwerbbersatzordnung für die Ausgleichskassen herausgegeben. Diese wurde an den Instruktionkursen vom 9./10. Dezember in Zürich und vom 11./12. Dezember in Genf erläutert. Gleichzeitig wurden die Entwürfe der neuen Meldekarte sowie des Ergänzungsblattes ausgeteilt und besprochen. Im Zeitpunkt der Drucklegung dieser Zeilen bereinigt das Bundesamt für Sozialversicherung mit den zuständigen militärischen Stellen die Instruktionen für die militärischen Rechnungsführer. Die Ausgleichskassen werden nun noch im Dezember oder anfangs Januar ihre Zweigstellen und die Arbeitgeber instruieren können. Damit dürften alle Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Erwerbbersatzordnung von Anfang an gegeben sein.

Da, wie im nächsten Kapitel gezeigt werden soll, die Erwerbbersatzordnung in vielen Punkten von der Lohn- und Verdienstersatzordnung abweicht und insbesondere auch ein ganz neues Verfahren für die Geltendmachung des Entschädigungsanspruches eingeführt wird, wird wohl mit einigen Umstellungsschwierigkeiten gerechnet werden müssen. Vor allem wird es einige Zeit gehen, bevor sich die Wehrpflichtigen mit dem neuen Verfahren vertraut gemacht haben werden. Die Umstellung wird aber dadurch erleichtert, daß sowohl die materiellen wie auch die formellen Vorschriften der Erwerbbersatzordnung einfacher sind als jene der Lohn- und Verdienstersatzordnung. Zudem kann sich jedermann in den nur 2 gesetzliche Erlasse mit insgesamt 63 Artikeln umfassenden Bestimmungen der Erwerbbersatzordnung viel leichter zurecht finden als in den über 40 Erlassen mit über 400 Artikeln der Lohn-, Verdienster-

*) Vgl. ZAK 1951, S. 429 und 469; ZAK 1952, S. 23, 72, 132, 159, 219, 257 und 383.

satz- und Studienausfallordnung. So darf denn erwartet werden, daß sich die Umstellungsschwierigkeiten rasch überwinden lassen und der Uebergang von der Lohn- und Verdienstersatzordnung zur Erwerbbersatzordnung ziemlich reibungslos bewerkstelligt werden kann.

XII. Die wesentlichsten Unterschiede zwischen der Lohn- und Verdienstersatzordnung und der Erwerbbersatzordnung

Zum Abschluß unserer Artikelserie «Von der Lohn- und Verdienstersatzordnung zur Erwerbbersatzordnung» seien nun noch die wesentlichsten Unterschiede zwischen der alten und der neuen Ordnung dargestellt. Dabei werden zum ersten Male in dieser Zeitschrift die offiziellen Abkürzungen für die Erwerbbersatzordnung (EO) und für die Vollzugsverordnung zur Erwerbbersatzordnung (EOV) verwendet.

I. Das System

Im Rahmen der LVEO bestanden besondere Systeme für

- die Arbeitnehmer
- die Selbständigerwerbenden in der Landwirtschaft
- die Selbständigerwerbenden in nicht landwirtschaftlichen Berufen
- die Studenten.

Die EO vereinigt alle diese Gruppen in *einem einzigen System*. Gewisse Unterschiede bestehen lediglich noch zwischen den Arbeitnehmern und den Selbständigerwerbenden hinsichtlich der Bemessung der Entschädigungen.

II. Die entschädigungsberechtigten Personen

Im großen und ganzen sind in der EO die *gleichen* Personen entschädigungsberechtigt wie in der LVEO. Es besteht lediglich die *Abweichung*, daß in der EO *alle in Ausbildung begriffene Personen* entschädigungsberechtigt sind, während in der LVEO außer den Lehrlingen nur die Studenten an *höheren* Lehranstalten einen Entschädigungsanspruch besaßen. Dabei beginnt der Anspruch bereits *mit dem ersten Dienstag* (gemäß Studienausfallordnung erst vom 121. Dienstag hinweg). Im übrigen wird die Grenze zwischen entschädigungsberechtigten und nicht entschädigungsberechtigten Personen in EO Art. 1 sowie EOV Art. 1 viel eindeutiger gezogen, als dies in der LVEO der Fall war.

Hinsichtlich der *Diensttage*, für die Anspruch auf eine Entschädigung besteht, weicht die EO gegenüber dem bis zum Jahre 1948 geltenden Recht nur insoweit von der LVEO ab, als nicht darauf abzustellen ist, ob obligatorischer oder freiwilliger Dienst geleistet wird. Auch *freiwillig*

geleistete besoldete Dienstage geben somit Anspruch auf eine Entschädigung.

III. Die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Entschädigungsarten

Eingangs sei vermerkt, daß die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Entschädigungsarten für *alle Wehrpflichtigen die gleichen sind*, gleichgültig, ob diese vordienstlich unselbständigerwerbend, selbständigerwerbend oder in Ausbildung begriffen waren.

1. Die Haushaltsentschädigungen

Gegenüber der LVEO bestehen hinsichtlich des Anspruches auf Haushaltsentschädigungen folgende *Abweichungen*:

- a) Die Haushaltsentschädigung wird allen *verheirateten Wehrpflichtigen gewährt*, gleichgültig, ob sie mit der Ehefrau zusammenleben oder von ihr gerichtlich oder tatsächlich getrennt sind, gleichgültig auch, ob sie einen eigenen Haushalt führen oder nicht (EO Art. 4, Abs. 1, lit. a).
- b) Die Haushaltsentschädigung kommt, wie in der LVEO, auch den *alleinstehenden männlichen und weiblichen Wehrpflichtigen* zu, die *mit Kindern zusammenleben* (EO Art. 4, Abs. 1, lit. b); doch ist der Anspruch *nicht* davon abhängig, ob ein Haushalt geführt wird oder nicht.
- c) Eine Haushaltsentschädigung kann nun auch *ledigen, verwitweten oder geschiedenen Wehrpflichtigen* gewährt werden, die *wegen ihrer beruflichen oder amtlichen Stellung gehalten sind, einen eigenen Haushalt zu führen* (EO Art. 4, Abs. 1, lit. b).
- d) *Dienstleistende verheiratete Frauen* haben gemäß EO Art. 4, Abs. 2, *keinen* Anspruch auf Haushaltsentschädigung, während sie in der LVEO einen solchen besaßen, sofern sie überwiegend für den Haushalt aufgekommen waren. Dagegen steht *ledigen, verwitweten oder geschiedenen Wehrpflichtigen* weiblichen Geschlechts nach wie vor ein Anspruch auf Haushaltsentschädigung zu, falls sie *mit Kindern zusammenleben*, und zwar *unabhängig* davon, ob sie einen eigenen Haushalt führen oder nicht (vgl. lit. b oben).

2. Die Entschädigungen für Alleinstehende

Die Entschädigungen für Alleinstehende werden in der EO unter den gleichen Voraussetzungen ausgerichtet wie in der LVEO.

3. Die Kinderzulagen

Die EO weicht bezüglich der Voraussetzungen für den Anspruch auf Kinderzulagen in folgenden Punkten von der LVEO ab:

- a) Die Altersgrenze, bis zu welcher für *alle* Kinder (auch in der Landwirtschaft) Anspruch auf eine Kinderzulage besteht, ist das *vollendete 18. Altersjahr* (EO Art. 6, Abs. 1, erster Satz).
- b) *Für in Ausbildung begriffene Kinder zwischen 18 und 20 Jahren*, für die in der LVEO gegebenenfalls eine zusätzliche Entschädigung bezogen werden konnte, besteht Anspruch auf eine Kinderzulage (EO Art. 6, Abs. 1, zweiter Satz).
- c) *Für Stief- und außereheliche Kinder* des Wehrpflichtigen besteht nur dann Anspruch auf eine Kinderzulage, wenn der Wehrpflichtige für sie ganz oder überwiegend aufkommt (EO Art. 6, Abs. 2, lit. c). Für *Pflegekinder* besteht nur dann Anspruch auf Kinderzulage, wenn der Wehrpflichtige sie zur dauernden Pflege und Erziehung zu sich genommen hat (EO Art. 6, Abs. 2, lit. d). Im Gegensatz zum geltenden Recht werden für Stiefkinder, außereheliche Kinder und Pflegekinder entweder *ungekürzte* oder *keine* Kinderzulagen ausgerichtet, sodaß also in *keinem* Fall eine Kürzung der Kinderzulagen erfolgt.
- d) Militärdienst leistende *Ehefrauen* haben *keinen* Anspruch auf Kinderzulagen, gleichgültig, ob der Ehemann dienstpflchtig ist oder nicht. Dagegen steht natürlich ledigen, verwitweten oder geschiedenen weiblichen Dienstpflchtigen, welche Kinder im Sinne von EO Art. 6, Abs. 2, haben, der Anspruch auf Kinderzulagen zu.

4. Die Unterstützungszulagen

Die Bestimmungen der EO und der EO V bezüglich des Anspruches auf Unterstützungszulagen sind wesentlich einfacher als die entsprechenden Bestimmungen der LVEO. Es bestehen folgende Neuerungen:

- a) *bezüglich der Dauer des den Anspruch begründenden Militärdienstes*
Der Anspruch auf Unterstützungszulagen steht gemäß EO Art. 7 nur Wehrpflichtigen zu, die *mindestens 6 Tage ununterbrochen Militärdienst leisten*.
- b) *bezüglich des Kreises der Personen, für welche Anspruch erhoben werden kann*
Gemäß EO Art. 7, Abs. 1, darf eine Unterstützungszulage nur gewährt werden für *Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie*,

Geschwister, geschiedene Ehegatten und Pflege-, Stief- oder Schwiegereltern des Wehrpflichtigen. Diese Aufzählung ist abschließend. Ausgeschlossen ist somit, im Gegensatz zur LVEO, die Ausrichtung von Unterstützungszulagen für vom Wehrpflichtigen unterstützte Pflege-, Stief- oder Schwiegereltern der Ehefrau, für Onkel, Tanten, Neffen und Nichten sowie für Pflegekinder, welche nicht die Voraussetzungen von EO Art. 6, Abs. 2, lit. d, erfüllen, usw. Ausgeschlossen ist ebenfalls die Ausrichtung von Unterstützungszulagen für Kinder, für welche Anspruch auf Kinderzulagen besteht, sowie für Ehegatten.

Voraussetzung für den Anspruch auf Unterstützungszulagen ist wie in der LVEO in jedem Falle, daß der Wehrpflichtige gegenüber einer unter die Aufzählung von EO Art. 7, Abs. 1, fallenden Person eine *rechtliche* oder *sittliche* Unterhalts- oder Unterstützungspflicht erfüllt.

c) *bezüglich der Erfüllung der Unterhalts- oder Unterstützungspflicht*

Im Gegensatz zur LVEO, in deren Rahmen die Unterstützung durch nicht entlohnte Arbeit lediglich bei Arbeitnehmer und im Gewerbe als Erfüllung der Unterhalts- oder Unterstützungspflicht anerkannt wurde, wird gemäß EO Art. 3, lit. b, die *Unterstützung durch Arbeit* unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Landwirten anerkannt. Diese Voraussetzungen sind allerdings enger umschrieben als jene, die in der LVEO für Arbeitnehmer und Gewerbetreibende galten.

d) *bezüglich der Abzüge für den Eigenbedarf des Unterstützenden.*

Anstelle der in der LVEO enthaltenden stark differenzierten Abzüge für *Verpflegung und Unterkunft* treten in der EO die entsprechenden *Ansätze der AHV*. Der Abzug für die *persönlichen Bedürfnisse* des Wehrpflichtigen, welcher der Hausgemeinschaft sein ganzes Einkommen zur Verfügung stellt, beträgt nicht mehr 10 bis 20 Prozent, sondern einheitlich 20 Prozent. Leben auch die Ehefrau oder Kinder des Wehrpflichtigen in der Hausgemeinschaft, so sind gemäß ausdrücklicher Vorschrift sowohl der Abzug für *Unterkunft und Verpflegung* wie auch der Abzug für die *persönlichen Bedürfnisse* entsprechend zu erhöhen (EOV Art. 4, Abs. 1). Während die Ausgleichskassen bisher die Abzüge für den Eigenbedarf des Unterstützenden je nach den Verhältnissen herauf- oder herabsetzen konnten, dürfen die festgelegten Abzüge nur noch *herabgesetzt werden*, dies aber nur, wenn die *unterhaltenen*

oder unterstützten Personen in sehr bescheidenen Verhältnissen leben (EOV Art. 4, Abs. 2).

e) *bezüglich der Bedürftigkeit der unterstützten Personen*

Bei EOV Art. 5, Abs. 1, fällt zunächst der Unterschied zur geltenden Regelung ins Auge, daß Personen, denen der Wehrpflichtige auf Grund eines *Gerichtsurteils*, eines *Verwaltungsentscheidens* oder einer *schriftlichen Verpflichtung* gegenüber der zuständigen Behörde *Unterhaltsbeiträge im Sinne von ZGB Art. 152 oder 328 und 329 zu leisten hat*, als *bedürftig* angesehen werden, *ohne daß geprüft werden müßte, ob ihr Einkommen eine bestimmte Grenze erreicht*. Dagegen enthält EOV Art. 5, Abs. 1, lit. b, wiederum *Einkommengrenzen* für alle andern unterstützten Personen. Anstelle der bisherigen 18 Ansätze sieht die EOV jedoch nur noch zwei Ansätze vor, den einen für alleinstehende, den andern für mit dem Wehrpflichtigen oder unter sich zusammenlebende unterstützte Personen.

Wie in der LVEO sind auch in der EO die *Einkommen und Einkommengrenzen mehrerer zusammenlebender unterstützter Personen zusammenzurechnen*. Dabei wurde die bisherige Praxis, wonach zu den Einkommen und Einkommengrenzen der unterstützten Personen auch jene weiterer Personen hinzuzuzählen sind, deren Unterhalts- oder Unterstützungspflicht derjenigen des Wehrpflichtigen vorgeht, ausdrücklich in EOV Art. 5, Abs. 2, verankert.

Hinsichtlich des *anrechenbaren Einkommens der unterstützten Personen* greift die Neuerung Platz, daß grundsätzlich auf das *Vorjahreseinkommen* abzustellen ist; unter bestimmten Voraussetzungen (EOV Art. 6, Abs. 2), kann jedoch auf das während des Militärdienstes erzielte mutmaßliche Einkommen abgestellt werden. Im übrigen gibt EOV Art. 6, Abs. 1, ausdrücklich an, was als Einkommen zu gelten hat und wird in Art. 6, Abs. 3, bestimmt, daß vom rohen Einkommen die in AHVV Art. 57 aufgezählten Aufwendungen abgezogen werden dürfen.

Während in der LVEO das *Vermögen* der unterstützten Personen bei der Festsetzung des Einkommens in angemessener Weise zu berücksichtigen war, enthält die EOV lediglich die Bestimmung, daß Personen, denen zugemutet werden kann, den vollen Lebensunterhalt aus ihrem Vermögen zu bestreiten, nicht als der Unterstützung bedürftig gelten, sodaß für sie keine Unterstützungszulage beansprucht werden kann (EOV Art. 5, Abs. 3).

f) *bezüglich der gleichzeitigen Unterstützung einer Person durch mehrere Wehrpflichtige*

Im Gegensatz zur LVEO wird die Unterstützungszulage ohne Rücksicht darauf zugesprochen und festgesetzt, ob die gleiche Person noch durch andere Wehrpflichtige unterstützt wird. Somit fällt auch das Meldeverfahren gemäß Art. 9 der Verfügung Nr. 19 zur LVEO dahin.

5. Die Betriebszulagen

Die Betriebszulagen der EO erfüllen für die Selbständigerwerbenden in nichtlandwirtschaftlichen Berufen die gleiche Funktion wie jene der VEO, nicht aber für die Selbständigerwerbenden in der Landwirtschaft. Für die letztern bilden nun auch die Haushaltungsentschädigung oder die Entschädigung für Alleinstehende die Grundentschädigung, zu welcher die Betriebszulage als besondere Entschädigung tritt. Deshalb kann auch in der Landwirtschaft nur noch für die Selbständigerwerbenden, *nicht mehr aber für mitarbeitende* Familienglieder eine Betriebszulage ausgerichtet werden.

Die Voraussetzungen für den Anspruch auf Betriebszulagen sind in der EO im allgemeinen die gleichen wie in der VEO, Gruppe Gewerbe (EO Art. 8). Eine wichtige *Abweichung* besteht jedoch darin, daß die Betriebszulage nur noch jenen Wehrpflichtigen zukommt, die gemäß AHVG als *Selbständigerwerbende beitragspflichtig sind*. Es ist somit nicht mehr zulässig, einem mitarbeitenden Familienglied die Betriebszulage auszurichten, auch wenn es den Betrieb tatsächlich leitet.

IV. Die Entschädigungsansätze

1. Die Haushaltungsentschädigungen und die Entschädigung für Alleinstehende

a) Für Arbeitnehmer

Die *minimale Haushaltungsentschädigung*, die in der LEO Fr. 4.50 in ländlichen, Fr. 5.— in halbstädtischen und Fr. 5.50 in städtischen Verhältnissen betrug, beträgt in der EO *für alle Ortsklassen Fr. 4.—*. Im Gegensatz zur LEO wird diese Entschädigung jedoch nicht gekürzt, selbst wenn sie die prozentuale Höchstgrenze von EO Art. 16, Abs. 1, übersteigt. Die minimale Haushaltungsentschädigung wird ausgerichtet bis zu einem durchschnittlichen vordienstlichen Taglohn von Fr. 5.— (LEO: Fr. 7.—). *Uebersteigt der durchschnittliche vordienstliche Taglohn Fr. 5.—, so setzt sich die Entschädigung aus einem festen Grenzbetrag von Fr. 2.— und einem veränderlichen Betrag von 40 Prozent des*

durchschnittlichen vordienstlichen Taglohnes zusammen (LEO: Zuschlag zur Mindestentschädigung von je 10 Rp. für jeden halben Franken, um den der Lohn von Fr. 7.— überschritten wird. Die *maximale Haushaltungsentschädigung*, die in der LEO Fr. 9.— in ländlichen, Fr. 10.— in halbstädtischen und Fr. 11.— in städtischen Verhältnissen betrug, beträgt in der EO für alle Ortsklassen Fr. 12.—.

Die *minimale Entschädigung* für Alleinstehende beträgt in der EO Fr. 1.50 (LEO: Fr. 1.— in ländlichen, Fr. 1.30 in halbstädtischen und Fr. 1.60 in städtischen Verhältnissen). Sie wird ausgerichtet bis zu einem durchschnittlichen vordienstlichen Taglohn von Fr. 6.65 (LEO: Fr. 7.—). *Uebersteigt der durchschnittliche vordienstliche Taglohn Fr. 6.65, so setzt sich die Entschädigung zusammen aus einem Grundbetrag von 50 Rappen und einem veränderlichen Betrag von 15 Prozent des durchschnittlichen vordienstlichen Taglohnes* (LEO: Zuschlag zur Mindestentschädigung von je 10 Rp. für jeden halben Franken, um den der Lohn von Fr. 7.— überstiegen wird). Die *maximale Entschädigung* für Alleinstehende beträgt in der EO für alle Ortsklassen Fr. 3.50 (LEO: Fr. 3.— in ländlichen, Fr. 3.50 in halbstädtischen und Fr. 3.60 in städtischen Verhältnissen).

b) Für Selbständigerwerbende

Die *Haushaltungsentschädigung* die in der VEO, Gruppe Gewerbe, einheitlich Fr. 4.50 in ländlichen, Fr. 5.— in halbstädtischen und Fr. 5.50 in städtischen Verhältnissen, in VEO, Gruppe Landwirtschaft einheitlich Fr. 1.— betrug, wird in der EO nach Maßgabe des Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit abgestuft (EO Art. 10, Abs. 1) und beträgt, wie für die Arbeitnehmer, mindestens Fr. 4.— und höchstens Fr. 12.— im Tag. Sie wird nicht mehr nach Ortsklassen abgestuft.

Auch die *Entschädigung für Alleinstehende*, die sich in der VEO, Gruppe Gewerbe, je nach Ortsverhältnissen auf Fr. 1.50, 1.75 und 2.—, in der VEO, Gruppe Landwirtschaft, auf Fr. 1.50 belief, wird in der EO ohne Rücksicht auf die Ortsklassen nach Maßgabe des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit abgestuft (EO Art. 10, Abs. 1), wobei die Mindest- und Höchstansätze (Fr. 1.50 und Fr. 3.50) wiederum mit den entsprechenden Ansätzen für Arbeitnehmer übereinstimmen.

Besonders darauf hinzuweisen ist, daß nur Wehrpflichtige, die gemäß AHVG als Selbständigerwerbende beitragspflichtig sind, Anspruch auf diese Entschädigungen erheben können. Mitarbeitende Familienglieder werden immer als Unselbständigerwerbende entschädigt, auch wenn sie tatsächlich den Betrieb führen.

c) *Für gleichzeitig Unselbständigerwerbende und Selbständigerwerbende*

In der LVEO wurden Wehrpflichtige, die vor dem Einrücken gleichzeitig unselbständigerwerbend und selbständigerwerbend waren, nach der Ordnung entschädigt, die für ihren Hauptberuf maßgebend war. Uebten sie im Hauptberuf eine unselbständige Tätigkeit aus, so erhöhte sich ihr durchschnittlicher vordienstlicher Taglohn um Fr. 2.— (bei jährlichem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit bis zu Fr. 1800) oder um Fr. 4.— (bei höherem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit). *In der EO werden gleichzeitig Unselbständigerwerbende und Selbständigerwerbende in der Regel als Arbeitnehmer entschädigt, wobei ihr durchschnittlicher vordienstlicher Taglohn sich um die in EO Art. 13 enthaltenen Zuschläge erhöht* (EO Art. 11, Abs. 1). Es ist somit nicht mehr auf den Hauptberuf abzustellen. Wer in der Weise als Arbeitnehmer entschädigt wird, hat *keinen Anspruch auf die Betriebszulage*.

Gleichzeitig Unselbständigerwerbende und Selbständigerwerbende, deren *Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit offensichtlich höher* ist, als jenes aus unselbständiger Tätigkeit, können jedoch verlangen, als *Selbständigerwerbende* entschädigt zu werden. In diesem Falle wird das maßgebende Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit durch keinen Zuschlag erhöht, doch gelangt die *Betriebszulage* zur Ausrichtung.

d) *Für in Ausbildung begriffene Personen*

Für in Ausbildung begriffene Personen, die vor dem Einrücken kein Erwerbseinkommen erzielten, beträgt die Haushaltentschädigung Fr. 4.— und die Entschädigung für Alleinstehende Fr. 1.50 im Tag (EO Art. 12). In der LEO hatten solche Personen, soweit sie überhaupt entschädigungsberechtigt waren (Studenten), Anspruch auf eine Entschädigung von Fr. 1.60, gleichgültig, ob sie alleinstehend oder verheiratet waren.

e) *Für Rekruten*

Während die Rekruten in der LVEO den andern Wehrpflichtigen völlig gleichgestellt waren, gilt dies in der EO nur noch für verheiratete Rekruten. Diese erhalten die Haushaltentschädigung gemäß ihrem vordienstlichen durchschnittlichen Taglohn. *Ledige, verwitwete oder geschiedene Rekruten* dagegen erhalten ungeachtet des vor dem Einrücken erzielten Lohnes in allen Fällen nur die *Mindestentschädigung für Alleinstehende* von Fr. 1.50 im Tag.

2. Die Kinderzulagen

In der LVEO betragen die Kinderzulagen für Arbeitnehmer und Angehörige nichtlandwirtschaftlicher Berufe

	für das erste Kind	für jedes weitere Kind
	Fr.	Fr.
in ländlichen Verhältnissen	1.40	1.15
in halbstädtischen Verhältnissen	1.75	1.40
in städtischen Verhältnissen	2.10	1.70

In der Landwirtschaft wurde für jedes Kind eine Zulage von Fr. 1.— ausgerichtet.

Die Kinderzulagen in der EO werden weder nach Ortsklassen noch nach der beruflichen Stellung des Wehrpflichtigen gestaffelt, noch danach, ob es sich um das erste oder um weitere Kinder handelt. *Sie betragen einheitlich Fr. 1.50 für jedes Kind* (EO Art. 13).

3. Die Unterstützungszulagen

Anstelle der 12 verschiedenen, nach Ortsklassen, Berufsgruppen, sowie je nachdem, ob gemeinsamer Haushalt geführt wird oder nicht, gestaffelten Ansätze der LVEO sieht die EO *lediglich zwei Ansätze* vor. Der eine beträgt *Fr. 3.— und gilt für die erste vom Wehrpflichtigen unterstützte Person, der zweite Fr. 1.50 und gilt für jede weitere vom Wehrpflichtigen unterstützte Person* (EO Art. 14).

Die Kürzung der Unterstützungszulagen ist in der EO (EOV Art. 7) in grundsätzlich gleicher Weise geregelt wie in der LVEO.

4. Die Betriebszulage

Die Betriebszulage, die in der LVEO für Selbständigerwerbende in nichtlandwirtschaftlichen Berufen Fr. 1.50 in ländlichen, Fr. 2.— in halbstädtischen und Fr. 2.50 in städtischen Verhältnissen, für die Selbständigerwerbenden in der Landwirtschaft (wo sie teilweise die Funktion der Haushaltungszulage zu erfüllen hatte) Fr. 3.— betrug, *ist in der EO einheitlich auf Fr. 2.— für alle Berufe und Ortsklassen festgesetzt.*

5. Die Höchstgrenzen der Entschädigung

Während die Lohnausfallentschädigungen je nach Ortsklassen auf Fr. 17.—, 18.— oder 19.—, die Verdienstaufallentschädigungen für das Gewerbe je nach Ortsklassen auf Fr. 13.—, 14.— oder 15.— und die Verdienstaufallentschädigungen für Landwirte auf Fr. 11.— begrenzt waren, *beträgt die absolute Höchstgrenze für alle Wehrpflichtigen in der EO Fr. 19.50 im Tag* (EO Art. 16).

Außer der absoluten Begrenzung wurden die Lohnausfallentschädigungen sodann in der Weise begrenzt, daß sie nicht mehr als 90% des durchschnittlichen vordienstlichen Lohnes betragen durften. Die entsprechende prozentuale Grenze liegt *in der EO bei 80%* des durchschnittlichen vordienstlichen Taglohnes, doch wird davon im Gegensatz zur LEO weder die minimale Haushaltungsentschädigung noch die erste Kinderzulage berührt (EO Art. 16, Abs. 1, zweiter Satz).

Für die Verdienstaussfallentschädigungen bestand eine Begrenzung im Verhältnis zum vordienstlichen Einkommen nur durch die etwas vage und höchstens ausnahmsweise angewandte Vorschrift, wonach die Entschädigung zu kürzen oder ganz zu streichen ist, soweit sich der Wehrpflichtige durch die Ausrichtung der Entschädigung offensichtlich besser stellen würde, als wenn er nicht eingerückt wäre. *In der EO werden die Entschädigungen für Selbständigerwerbende gekürzt, soweit sie die in EO Art. 16, Abs. 2, enthaltenen Beträge überschreiten. Von dieser Kürzung wird jedoch die Betriebszulage nicht berührt.*

V. Die Berechnung des durchschnittlichen vordienstlichen Taglohnes und des maßgebenden Einkommens aus selbständiger Tätigkeit

1. Die Berechnung des durchschnittlichen vordienstlichen Taglohnes

a) Für vordienstlich unselbständigerwerbende Wehrpflichtige

Eine erste grundsätzliche Aenderung gegenüber der in der LEO geltenden Regelung besteht darin, daß für Stundenlohnarbeiter nicht mehr auf die letzten 4 Arbeitswochen, *sondern auf die letzte normale Arbeitswoche vor dem Einrücken abzustellen ist* (EOV Art. 9, Abs. 1, lit. a). Eine weitere Abweichung besteht bezüglich der im Stundenlohn beschäftigten Arbeitnehmer gegenüber der bisherigen Praxis — nicht gegenüber den bisherigen Vorschriften —, indem nicht wie bisher immer von der 48-Stunden-Woche ausgegangen werden darf; *vielmehr muß bei Arbeitnehmern mit regelmäßigem Einkommen der Stundenlohn mit der Anzahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden in der letzten normalen Arbeitswoche vervielfacht und durch 7 geteilt werden.*

Im weitem ist die in der LEO geltende Sonderregelung für die Berechnung des maßgebenden Lohnes für *Tagelöhner* nicht in die EO übernommen worden. Der durchschnittliche Taglohn von Tagelöhnern mit regelmäßigem Einkommen wird somit nicht mehr ermittelt, indem der Verdienst der letzten 25 Arbeitstage zusammengezählt und durch 30 geteilt wird, sondern gemäß EOV Art. 9, Abs. 1, lit. c, indem der in den letzten 4 Wochen vor dem Einrücken erzielte Lohn durch 28 geteilt wird.

Für Tagelöhner mit stark schwankendem Einkommen gilt die unten beschriebene Regelung.

Für Arbeitnehmer, deren Einkommen starken Schwankungen unterworfen ist, mußte bisher grundsätzlich auf den Durchschnittslohn der letzten 12 Monate abgestellt werden, doch konnte bei Vorliegen besonderer Verhältnisse mit Zustimmung der Ausgleichskasse auch von einem kürzeren Zeitabschnitt ausgegangen werden. EO Art. 9, Abs. 2, lit. a, schreibt nun ausdrücklich vor, *daß die Ausgleichskasse in solchen Fällen die maßgebende Periode derart zu bestimmen hat, daß die Berechnung eines repräsentativen Durchschnitts möglich ist.* Festgelegt ist nur, daß die Periode *mindestens 3 Monate* umfassen muß.

Eine lediglich formelle Abweichung der EO von der LVEO besteht darin, daß in der letztern die *Sonderregelungen für bestimmte Berufsgruppen* nicht mehr ausdrücklich festgelegt werden. Vielmehr wird lediglich die Art dieser Sonderregelungen umschrieben, wobei es den Berufsgruppen und Ausgleichskassen obliegt, bei tatsächlichem Vorliegen besonderer Verhältnisse eine diesen Verhältnissen entsprechende Regelung aufzustellen und vom Bundesamt für Sozialversicherung genehmigen zu lassen.

b) *Für vordienstlich arbeitslose Wehrpflichtige und für solche, die ihre Ausbildung unmittelbar vor dem Einrücken abgeschlossen haben*

Wehrpflichtige, die während der letzten 12 Monate vor dem Einrücken weniger als 4 Wochen bzw. als einen Monat in einem Dienstverhältnis standen, wurden in der LEO auf Grund eines fiktiven durchschnittlichen Taglohnes von Fr. 7.— (Wehrpflichtige mit Anspruch auf eine Alleinstehendenentschädigung) bzw. von Fr. 8.— (Wehrpflichtige mit Anspruch auf eine Haushaltungsentschädigung) entschädigt. *In der EO dagegen wird der Berechnung der Entschädigung schon dann ein fiktiver durchschnittlicher Taglohn zugrunde gelegt, wenn der Wehrpflichtige in den letzten 6 Monaten vor dem Einrücken nicht während mindestens 4 Wochen erwerbstätig war.* Dabei beträgt dieser fiktive durchschnittliche Taglohn *in allen Fällen* Fr. 8.— (EOV Art. 10, Abs. 1, lit. b).

Der gleiche Ansatz gilt im übrigen auch für Wehrpflichtige, die für die Zeit vom 1. Januar des dem Einrücken vorangegangenen Jahres bis zum Einrücken als Arbeitnehmer, gegebenenfalls zusammen mit ihrem Arbeitgeber nicht AHV-Beiträge in der Höhe von mindestens einem Franken im Monatsdurchschnitt zu entrichten hatten, aber nachweisen können, daß sie eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hätten, wenn sie

nicht eingerückt wären, sowie für Wehrpflichtige, die ihre Berufslehre oder ihr Studium unmittelbar vor oder während des Militärdienstes abgeschlossen haben.

2. Die Berechnung des maßgebenden Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Da die Verdienstausschüttungen nicht nach dem Einkommen abgestuft wurden, mußte in der Verdienstersatzordnung auch das Einkommen der Selbständigerwerbenden nicht ermittelt werden. In der EO hingegen ist die Ermittlung des maßgebenden Jahreseinkommens Voraussetzung für die Festsetzung der Entschädigungen für Selbständigerwerbende. Sie ist geregelt in EO Art. 10, Abs. 3 und 4, sowie in EOV Art. 11).

VI. Verfahrensvorschriften

Bezüglich des Verfahrens besteht die wichtigste Abänderung gegenüber der LVEO darin, daß der Meldeschein und die Soldmeldekarte vereinigt worden sind in einer *Meldekarte*. Während es in der LVEO nicht klar war, durch was überhaupt der Anspruch geltend gemacht wurde, enthält nun EOV Art. 15 die eindeutige Regel, daß der Entschädigungsanspruch durch Einreichung der Meldekarte geltend zu machen ist.

Eine wichtige Neuerung besteht auch darin, daß für verlorengegangene Meldekarten keine Duplikate von militärischen Rechnungsführern mehr erstellt werden. *Vielmehr hat der Wehrpflichtige bei Verlust der Meldekarte gegen Vorweisung des Dienstbüchleins bei der zuständigen Ausgleichskasse eine Ersatzkarte zu verlangen. Hiefür kann die Ausgleichskasse eine Gebühr bis zu 2 Franken erheben.*

Endlich ist darauf hinzuweisen, daß in der EO gemäß ausdrücklicher Bestimmung (EO Art. 17, Abs. 1, lit. b) auch der *Arbeitgeber* befugt ist, den Entschädigungsanspruch geltend zu machen, falls dies sein dienstleistender Arbeitnehmer nicht selbst tut und falls er diesem für die Zeit des Militärdienstes Gehalt oder Lohn ausrichtet.

VII. Die Rechtspflege

Während die Beschwerden in der LVEO in erster Instanz von den kantonalen Schiedskommissionen und in zweiter und letzter Instanz von den Eidg. Aufsichtskommissionen für die Lohnersatzordnung und für die Verdienstersatzordnung beurteilt wurden, sind gemäß EO die *kantonalen Rekursbehörden gemäß AHVG* Art. 85, Abs. 1, für die Beurteilung von Beschwerden gegen Kassenverfügungen und das *Eidg. Versicherungsgericht* für die Beurteilung von Berufungen gegen Urteile der kan-

tonalen Rekursbehörden zuständig. Gleichzeitig ändert auch das Rekurs- und Berufungsverfahren in verschiedenen Punkten, indem nunmehr die in der AHV geltenden Verfahrensvorschriften Anwendung finden.

Neuerungen auf dem Gebiete der Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern

Die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern waren bisher durch befristete Erlasse geregelt. Auf den 1. Januar 1953 tritt das Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 (im folgenden «FLG» genannt) in Kraft, durch das eine dauernde Ordnung der Familienzulagen für die Landwirtschaft geschaffen wurde. Die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze erließ der Bundesrat am 7. November 1952 (im folgenden «FLV» genannt). Beide Erlasse lehnen sich an die bisherige Ordnung an. Außer der Finanzierung*) wurde der Anspruch der Bergbauern auf Familienzulagen neu geordnet. Des weitern erfuhren die Kinderzulagen eine Erhöhung.

Im folgenden sei auf die wichtigsten Abänderungen hingewiesen.

I. Erhöhung der Kinderzulagen

Die Kinderzulagen sowohl für landwirtschaftliche Arbeitnehmer als auch für Bergbauern wurden von 8 Franken 50 auf 9 Franken im Monat je Kind erhöht. Gleichzeitig wurde die Höchstgrenze der Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die bisher auf 81 Franken im Monat festgesetzt war, fallen gelassen, sodaß nunmehr nicht nur die Bergbauern, sondern auch die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer Zulagen für alle Kinder beziehen können. Der Kreis der Kinder, für die Anspruch auf Zulagen besteht, hat keine wesentliche Aenderung erfahren. Für Pflegekinder können die Zulagen bezogen werden, wenn sie vom Bezugsberechtigten unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung bei sich aufgenommen wurden (Art. 9, Abs. 1, FLG).

II. Der Anspruch der Bergbauern auf Familienzulagen

1. Einkommensgrenze

Bisher hatten Anspruch auf Familienzulagen Bergbauern, deren Betrieb eine Ertragenheit von höchstens 12 Großvieheinheiten aufweist. Das Kriterium der Betriebsgröße wurde fallengelassen und durch eine Einkommensgrenze ersetzt. Anspruch auf Familienzulagen haben nun-

*) vgl. darüber: Die definitive Ordnung der Familienzulagen für die Landwirtschaft, ZAK 1952, S. 121 ff.

mehr Bergbauern, deren reines Einkommen 3500 Franken im Jahr nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze erhöht sich um 350 Franken für jedes bezugsberechtignte Kind im Sinne von Art. 9, Abs. 1, FLG. Die Einführung der Einkommensgrenzen wird zur Folge haben, daß Bergbauern mit namhaftem Vermögen oder Inhaber schuldenfreier Betriebe u. U. die Familienzulagen nicht mehr beziehen können, selbst wenn ihr Betrieb eine geringe Ertragenheit aufweist; anderseits werden Inhaber verschuldeter Betriebe, die bisher wegen der hohen Ertragenheit ihres Betriebes keinen Anspruch auf Familienzulagen hatten, unter Umständen in deren Genuß gelangen.

In Familienbetrieben ist bei der Festsetzung der Einkommensgrenze nicht vom Familieneinkommen auszugehen. Vielmehr ist das Einkommen des Betriebsleiters und des mitarbeitenden Familiengliedes gesondert zu ermitteln. Als Einkommen des *mitarbeitenden Familiengliedes* gilt der Naturallohn, der für die Wehr- oder kantonalen Steuer vom Netto-Rohertrag in Abzug gebracht wird sowie ein allfälliger Barlohn und Nebenwerb aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit. Verheiratete Söhne, die bisher keinen Anspruch auf Familienzulagen hatten, weil der Betrieb eine Ertragenheit von mehr als 12 Großvieheinheiten aufwies, werden unter der Herrschaft des neuen Rechts die Familienzulagen in der Regel beziehen können, da ihr Einkommen die vorgesehene Grenze nicht erreichen wird.

2. Bemessung des Einkommens

Für die Bemessung des Einkommens sind die Artikel 21 bis 23 des Bundesratsbeschlusses vom 9. Dezember 1940 über die Erhebung einer Wehrsteuer maßgebend (Art. 5 FLV). In diesen Bestimmungen wird der Begriff des Einkommens umschrieben und die zulässigen Abzüge vom rohen Einkommen festgesetzt. Der nach Vornahme der zulässigen Abzüge verbleibende Betrag ist das *reine Einkommen*, das für die Bezugsberechtigung des Bergbauern maßgebend ist.

Die Berechnung des *Einkommens aus dem landwirtschaftlichen Betrieb* hat in der Regel nach der sogenannten *Netto-Rohertragsmethode* zu erfolgen, bei der vom Netto-Rohertrag eines Betriebes ausgegangen wird. Der Netto-Rohertrag, auch volkswirtschaftliches Einkommen, genannt, ist jener Teil des Rohertrages, der nach Abzug des sachlichen Betriebsaufwandes übrig bleibt. Unter dem Rohertrag versteht man den Wert der gesamten Bareinnahmen, der Naturalleistungen sowie des Vieh- und Holzzuwachses. Der *sachliche Betriebsaufwand* umfaßt alle Jahresauslagen für Zukauf von Futter- und Düngemitteln sowie von Saatgut, ferner die Auslagen für Tierarzt, für Schaden-, Unfall- und Haftpflicht-

versicherungen, für Strom- und Wasserverbrauch des Betriebes, für Unterhalt von Gebäuden und Geräten sowie die jährlichen Abschreibungen auf Gebäuden, Vieh und Betriebsinventar, jedoch nicht die von Betrieb zu Betrieb verschiedenen Ausgaben für Schuld- und Pachtzinsen und Löhne.

Nach den Erfahrungen, die durch Untersuchungen über die Rentabilität in der Landwirtschaft gewonnen wurden, ist der Netto-Rohertrag, der sich aus dem Rohertrag nach Abzug des sachlichen Betriebsaufwandes ergibt, in gleichartigen Betrieben ähnlich. Für die Berechnung des Netto-Rohertrages kann deshalb von durchschnittlichen Ansätzen je Großvieheinheit ausgegangen werden, wodurch sich erübrigt, alle Einnahmen und Ausgaben, die im Laufe des Jahres gemacht werden, genau zu ermitteln. Die Verschiedenheit der einzelnen Betriebe wird durch Abzug der tatsächlich bezahlten Löhne, Schuld- und Pachtzinsen vom durchschnittlichen Netto-Rohertrag berücksichtigt.

Der Netto-Rohertrag je Großvieheinheit bewegt sich für Betriebe in mittleren bis höchsten Lagen zwischen 500 und 800 Franken. In diesen Ansätzen ist nicht nur der Ertrag der Tierhaltung, sondern auch der Ertrag der häuslichen Wirtschaft (Garten-, Obst- und Gemüsebau) sowie der Wert der Verpflegung und der eigenen Wohnung des Bergbauern inbegriffen.

Vom gesamten Netto-Rohertrag sind die Auslagen für Löhne, Schuld- und Pachtzinse abzuziehen, wobei der *Naturallohn* für männliche und weibliche, für familieneigene und familienfremde Arbeitskräfte in der Regel mit Fr. 3.50 im Tag, Fr. 120.— im Monat und Fr. 1500.— im Jahr zu bewerten ist. Der nach Vornahme dieser Abzüge verbleibende Betrag stellt das reine Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb dar.

3. Ermittlung des Einkommens

Das reine Einkommen kann entweder auf Grund der Angaben des Bergbauern oder auf Grund der letzten Steuerveranlagung ermittelt werden (Art. 5 und 6 FLV).

Auf Grund der *Angaben des Bergbauern* ist das Einkommen in jenen Kantonen zu ermitteln, in denen die kantonale Steuerveranlagung nicht nach gleichen oder ähnlichen Grundsätzen erfolgt wie die Wehrsteuerveranlagung.

Die Ermittlung des Einkommens hat auf Grund des Fragebogens zur Festsetzung der Familienzulagen für Bergbauern (Form. FS 140 a) zu erfolgen, der vom Bergbauern auszufüllen ist. Die Ausgleichskassen können eigene Fragebogen verwenden, die der Genehmigung des Bundesamtes bedürfen.

In Uebereinstimmung mit dem Wehrsteuerrecht ist eine zweijährige *Veranlagungsperiode* vorgesehen. Die erste Periode beginnt am 1. Januar 1953 und fällt mit der VII. Wehrsteuerperiode (1953/54) zusammen. Auch die *Berechnungsperiode* entspricht jener der Wehrsteuer. Die beiden Jahre, die der Veranlagungsperiode vorangehen, bilden die Berechnungsperiode, wobei der Jahresdurchschnitt des Einkommens in der Berechnungsperiode maßgebend ist. Eine *Zwischenveranlagung* hat die Ausgleichskasse nur dann vorzunehmen, wenn das Einkommen eine wesentliche Aenderung erfahren hat. Dadurch soll eine gewisse Stabilität der Bezugsberechtigung gewährleistet und ein allzu großer Verwaltungsaufwand der Kassen vermieden werden. Entsprechend der Praxis des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes auf dem Gebiete der Uebergangsrenten ist eine Einkommensvermehrung oder -Verminderung von 25% und mehr als wesentlich anzusehen (Entscheid i.Sa. L.W., vom 23. November 1950, ZAK 1951, S. 42).

Das reine Einkommen der Bergbauern kann *auf Grund der letzten Veranlagung oder Zwischenveranlagung der Wehrsteuer oder der kantonalen Steuer* ermittelt werden, sofern das kantonale Steuerrecht mit dem Wehrsteuerrecht im wesentlichen übereinstimmt. Sowohl für die Festsetzung der AHV-Beiträge (AHVV Art. 22, Abs. 1) als auch für die Ermittlung des reinen Einkommens ist auf die *letzte* Veranlagung abzustellen, sodaß die Koordination zwischen den beiden Ordnungen in der Regel gegeben ist. Die kantonalen Steuerbehörden haben den Ausgleichskassen auf deren Verlangen die für die Ermittlung des reinen Einkommens notwendigen Angaben *unentgeltlich* zu liefern.

Vielfach beziehen sich die Angaben der Steuerbehörden auf Einkommen, das vor zwei bis fünf Jahren erzielt worden ist, sodaß sie nicht immer für die Festsetzung der Einkommensgrenzen verwendbar sind. Aus diesem Grunde müssen die Ausgleichskassen die Möglichkeit haben, das Einkommen selbst zu ermitteln, auch wenn eine Meldung der Steuerbehörde vorliegt. Im Gegensatz zur AHV (Art. 24 AHVV) sind daher die Ausgleichskassen an die Meldung der Steuerbehörden nicht gebunden. Sie können deren Angaben zu Kontrollzwecken verwenden, im übrigen aber die Veranlagung selbst vornehmen.

Wie die AHV-Beiträge ist auch das reine Einkommen auf Grund der Steuerveranlagung in der Regel jeweilen für zwei Jahre zu ermitteln, da die *Veranlagungsperiode* mit der Beitragsperiode der AHV übereinstimmen muß (Art. 6, Abs. 4, FLV). Das Einkommen der Bergbauern ist erstmals für das Jahr 1953 zu ermitteln und hernach jeweils für zwei Jahre. Die Einkommensgrenzen können sowohl für das Kalenderjahr als auch für das Landwirtschaftsjahr (1. April bis 31. März) festgesetzt

werden, was erlaubt, die Angaben der Steuerbehörden auch dann zu verwenden, wenn sie erst verspätet bis zum 30. Juni eingehen. In diesem Fall erstreckt sich die erste Veranlagungsperiode vom 1. Januar 1953 bis zum 31. März 1954 und die zweite Periode vom 1. April 1954 bis zum 31. März 1956.

Eine *Zwischenveranlagung* ist unter den gleichen Voraussetzungen vorzunehmen wie bei der Ermittlung des Einkommens auf Grund der Angaben des Bergbauern.

Même dans l'AVS, l'humour ne perd pas ses droits *)

par M. Th. Amberger

Depuis la création de notre Caisse, il y a plus de douze ans, bien des affiliés nous ont donné, sans le vouloir, l'occasion d'une bonne détente. Nous avons relevé quelques-unes de leurs remarques dont nous voudrions aussi faire profiter nos collègues d'autres caisses.

Nous sommes à la centrale téléphonique de la Caisse. Un affilié, qui nous prenait sans doute pour un grand magasin, surprend la préposée au téléphone par cette demande:

«Passez moi le rayon des vieux».

Un autre, à qui l'allure quelque peu exotique d'un de nos ex-collègues n'avait pas plu, dit à la téléphoniste:

«Passez moi votre Balkanique».

Plusieurs clients s'encoublaient lorsqu'il s'agit d'être mis en rapport avec le Service cantonal d'allocations familiales. L'un d'eux demande le service des «allocutions familiales».

Les déformations de la désignation de la Caisse sont fréquentes. Pour les uns, nous sommes la «Caisse de concentration», pour les autres la «Caisse de compassion». Plusieurs vieillards, logés à l'asile de Notre-Dame de Compassion, nous demandent d'envoyer leur rente à l'adresse de l'Asile de N.-D. de compensation.

Un bénéficiaire de rente, sans doute mécontent de la modestie de nos prestations, envoie sa lettre à la «Caisse des petites rentes».

Un adhérent, qui avait oublié notre adresse alors que nous étions encore établis à la rue de Hesse, à proximité du Grand Théâtre, a sans

*) Im nachfolgenden Artikel zeigt der Stellvertreter des Leiters der kantonalen Ausgleichskasse Genf an einigen Beispielen, daß der unfreiwillige Humor auch in den Ausgleichskassen vorkommt. Da die Ausführungen durch eine Uebersetzung jeden Reiz verlieren würden, geben wir sie in der Originalsprache wieder.

doute été très impressionné par les dimensions de notre opéra, car il adresse sa missive

«Au caisse cantonal de compensation, derrière du Grand Théâtre».

Depuis le transfert de nos bureaux aux Glacis-de-Rive, plusieurs correspondants transforment le «Glacis» en «Glacier». Un autre, sensible à la poésie, nous écrit au «glacier du rêve».

Un autre encore, s'adressant à notre Service d'allocations familiales nous confond sans doute avec un commerce de meubles d'occasion car il écrit au

«Bureau d'all'occasions familiales».

Parmi les conceptions originales de l'ortographe, nous avons apprécié celle qui consiste à transformer la Caisse Hypothécaire du Canton de Genève en «Caisse potiquaire».

Relevons aussi ce passage d'une lettre reçue d'une brave petite vieille qui, comme tant d'autres, nous parlait dans sa lettre de ses maux. Elle souffrait de la vésicule biliaire, mais ne savait apparemment pas très bien où loger cet organe qui s'est transformé, sous sa plume, en

«vessie culbiliaire».

Sur une demande de rente transitoire de veuve, la requérante, en réponse à la question: «Avez-vous été mariée plusieurs fois» indique

«non, une fois suffit!»

Une lettre, accompagnant une demande de rente, porte cette explication curieuse:

«Ci-joint, un formulaire que j'ai signé, Madame D. étant dans l'impossibilité de le faire, s'étant cassé le pied il y a dix jours».

Madame X nous écrit:

«Je suis d'accord que le versement de 45 francs dont vous parlez soit porté, ainsi que tous les décomptes suivants, au crédit du compte débiteur de mon mari, jusqu'à extinction de ce dernier!»

Et voici une perle, relevée cette fois dans une lettre émanant d'un de nos services:

«Nous vous retournons sous ce pli la demande d'allocation pour votre belle-mère que vous avez remplie . . .!».

Une demande d'allègement (ancien régime militaire) portait cette rubrique pour le moins étrange, venant de la part d'un marchand de corsets, veuf:

«Prélèvement en nature: Fr. 382.—!»

Sous la rubrique «Observations» d'une autre demande d'allègement un architecte nous dit:

«Je vends parfois un objet mobilier et ma femme Fr. 250.— par mois».

Une véritable occasion!

Pour terminer, deux trouvailles de militaires.

Sur le questionnaire de l'un deux, qui voulait sans doute atténuer la sécheresse des multiples questions auxquelles il était obligé de répondre et témoigner de son amour impérissable pour l'élue de son coeur, nous avons relevé, en regard de la question «A qui l'allocation doit-elle être versée», cette réponse charmante

«A ma femme chérie».

Un autre mobilisé, d'outre-Sarine, auquel les finesses de notre langue échappaient, s'insurge contre la question: «Avez-vous un ménage en propre» qui relève, à son avis, du Service de l'hygiène, et répond.

«Cela ne vaut pas le peine de se marier pour vivre dans la saleté»!

Verzeichnis der ab 1. Januar 1953 gültigen Kreisschreiben des BSV betreffend die AHV

Durch die *Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen*, vom 26. November 1952, die *Weisungen über Versicherungsausweis und individuelles Beitragskonto*, vom 3. Dezember 1952, und die *Wegleitung über die Renten* (2. Auflage, Dezember 1952) und das Kreisschreiben Nr. 20a (maßgebenden Lohn) werden 13 Kreisschreiben und 8 Nachträge aufgehoben. Andererseits kamen im Jahre 1952 drei neue Kreisschreiben (Nr. 20a, 57, 58) und 2 Nachträge (zu KS Nr. 31a und 57) neu hinzu, sodaß gegenüber den in der letzten Liste (ZAK 1952, S. 84) aufgeführten 36 Kreisschreiben und 11 Nachträgen, nur noch 26 Kreisschreiben und 5 Nachträge gültig sind.

Die nachfolgende Liste der noch gültigen Kreisschreiben wird die Uebersicht erleichtern.

A. Nach Nummern geordnet

KS Nr. Betreffend:

- 10 Beitragszahlung, Abrechnung, Geldverkehr und Buchführung (vom 25. 11. 1947) [Nur Abschnitte A und C/V]
- 16 Höchstansätze der Verwaltungskostenbeiträge (vom 29. 12. 1947)
- 20a Der maßgebende Lohn in der AHV (vom 31. 12. 1952)
- 24a Beitragspflicht und Kassenzugehörigkeit der Mitglieder religiöser Gemeinschaften (vom 28. 12. 1950)
- 26a Beitragspflicht der Studenten (vom 28. 12. 1951)
- 27 Die Ermittlung des maßgebenden Lohnes und die Abrechnung und Zahlung der Beiträge der in der Heimarbeit tätigen Personen [mit Ausnahme der Stickereiindustrie] (vom 29. 4. 1948)

- 28 Die Rechtsmittelbelehrung und das Vorgehen der Kassen nach anhängig gemachter Beschwerde (vom 7. 5. 1948)
- 30 Die Abrechnung und Zahlung mittels Beitragsmarken (v. 24. 5. 1948)
- 31a Herabsetzung und Erlaß der Beiträge in den Jahren 1950 und 1951 (vom 23. 9. 1950)
Nachtrag (vom 30. 5. 1952)
- 33a Das Mahn-, Veranlagungs-, Bußen- und Vollstreckungsverfahren (vom 11. 6. 1951)
- 35 Die Abschreibung uneinbringlicher Beiträge und zurückzuerstatternder Renten (vom 4. 10. 1948) [soweit es sich auf uneinbringliche Beiträge bezieht]
- 36a Kassenzugehörigkeit, Kassenwechsel und Abrechnungsregisterkarten (vom 31. 7. 1950)
- 37a Die Beitragspflicht der Nichterwerbstätigen (5. 10. 1951)
- 40 Die Vorbereitung der Meldeformulare an die Wehrsteuerbehörden zur Ermittlung des reinen Erwerbseinkommens auf Grund der Wehrsteuerveranlagung V. Periode (vom 15. 1. 1949)
Nachtrag (vom 19. 2. 1951)
- 41 Die Anwendung des Art. 1 des AHVG (vom 15. 3. 1949)
Nachtrag (vom 11. 5. 1949)
- 43 Die Rückerstattung von AHV-Beiträgen, die von der Eidg. Steuerverwaltung nicht als Salär anerkannt werden (vom 6. 5. 1949)
- 46 Das Abkommen zwischen der Schweiz und Italien über die Sozialversicherung (vom 12. 4. 1950)
Nachtrag (vom 8. 5. 1950)
- 47 Das Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich über die AHV vom 9. Juli 1949 (vom 18. 10. 1950)
- 48 Die Abänderung verschiedener Bestimmungen des AHVG und der AHVV über die Beiträge der Selbständigerwerbenden (v. 5. 1. 1951)
- 51 Die Revision der Vollzugsverordnung zum AHVG (vom 30. 4. 1951) [Soweit es sich auf Beiträge bezieht]
- 53 Die Aufwertung von Beiträgen (vom 27. 6. 1951)
- 54 Das Abkommen zwischen der Schweiz und Oesterreich über Sozialversicherung vom 15. Juli 1950 (vom 25. 8. 1951)
- 55 Das Abkommen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland vom 24. Oktober 1950 (vom 18. 10. 1951)
- 56 Die Festsetzung der Beiträge der Selbständigerwerbenden (vom 20. 12. 1951)
- 57 Die Rückvergütung von AHV-Beiträgen an Ausländer und Staatenlose (vom 17. 3. 1952)
Nachtrag (vom 15. 7. 1952)
- 58 Die Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Frankreich, Oesterreich und der Bundesrepublik Deutschland (vom 26. 12. 1952)

B. Nach Sachgruppen geordnet

1. **Versicherungspflicht:** Nr. 41
2. **Beiträge:** Nr. 20 a, 24 a, 26 a, 27, 30, 31 a, 33 a, 35, 37 a, 40, 43, 48 (Abschnitt B), 51 (Abschnitt A II—VI), 56
3. **Renten:** Nr. 46, 47, 53, 54, 55, 57, 58
4. **Organisation:** Nr. 10 (Abschnitte A und C/V), 16, 30, 35, 36 a, 51 (Abschnitt C), 53
5. **Rechtspflege:** Nr. 28

Durchführungsfragen der AHV

Prozeßentschädigungen an Ausgleichskassen in Strafsachen

Dem kürzlich ergangenen Urteil eines Strafgerichts in AHV-Sachen entnehmen wir, daß einer Ausgleichskasse, welche Strafanzeige eingereicht hatte, eine Prozeßentschädigung von Fr. 20.— zugesprochen wurde. Die Zusprechung solcher Prozeßentschädigungen richtet sich nach dem Strafprozeßrecht des betreffenden Kantons. Wir empfehlen daher den Ausgleichskassen, bei Einreichung von Strafanzeigen jeweils zu prüfen, ob allenfalls eine Prozeßentschädigung geltend gemacht werden kann.

Kleine Mitteilungen

Die Haftung der Organe und Kassenträger in der AHV

Das AHVG enthält in Art. 52 und 70 Bestimmungen über die Haftung der Arbeitgeber sowie des Bundes, der Kantone und der Gründerverbände für Schäden, die dem AHV-Ausgleichsfonds aus der schuldhaften Mißachtung von Vorschriften durch AHV-Organe und Funktionäre entstehen. Damit ist jedoch die Haftungsordnung im Bereich der AHV nicht abgeschlossen. Es bleibt die Haftung für Schäden am Verwaltungsvermögen der Ausgleichskassen und für Schäden, die Dritten zugefügt werden. Hiefür enthält das AHVG keine Normen. *Dr. iur. Artur Winzeler* hat nun in seiner kürzlich erschienenen Dissertation*) die Haftungsprobleme der AHV zum Gegenstand einer systematischen rechtstheoretischen Untersuchung gemacht.

Ausgehend vom Organisationsaufbau der AHV gibt er zunächst einen Ueberblick über die Stellung und die Aufgaben der AHV-Organe sowie der Funktion der Kassenträger (Bund, Kantone, Gründerverbände). In eingehender Weise befaßt er sich hiebei mit der komplizierten

*) *Dr. iur. Artur Winzeler*: «Die Haftung der Organe und der Kassenträger in der AHV», Zürcher Dissertation, 1952 Juris-Verlag, Zürich.

verwaltungsrechtlichen Struktur der Ausgleichskassen, welchem Problem er teilweise neue Gesichtspunkte abzugewinnen vermag.

Im zweiten Teil seiner Arbeit geht Winzeler auf die einzelnen Haftungsverhältnisse ein. Unter dem Kapitel «Die interne Haftung» behandelt er die Haftung der Arbeitgeber und Kassenträger für Schäden des AHV-Fonds, das Rückgriffsrecht der Haftungsschuldner und die interne Verantwortlichkeit für das Verwaltungsvermögen der Ausgleichskassen. Schließlich kommt die «externe Haftung» zur Sprache, das Entstehen der AHV-Organen und -Funktionäre für Dritten zugefügte Schäden.

Jedes Haftungsverhältnis findet seine abschließende Darstellung nach anwendbarem Recht, nach Subjekten des Haftungsverhältnisses, nach Rechtswidrigkeit, Verschulden, Eintritt des Schadens, Geltendmachung der Haftung und Verjährung. Wo das AHVG keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält, wie z. B. für die Frage des Rückgriffes, geht der Verfasser oft mutig eigene Wege. Besonderes Interesse für den Praktiker bieten in diesem Zusammenhang Winzellers prozeßrechtliche Ausführungen. Nach seiner Auffassung können nur AHV-Rekursbehörden bzw. das Bundesgericht verbindlich feststellen, ob ein Schaden im Sinne von AHVG Art. 52 bzw. 70 gegeben ist. Damit deshalb bei bloß rückgriffsweiser gerichtlicher Geltendmachung der Haftung keine Schwierigkeiten entstehen, empfiehlt der Autor den Arbeitgebern und Kassenträgern, eine Schadenhaftung gegenüber dem Bund nicht freiwillig anzuerkennen. Winzeler dürfte hierbei übersehen, daß die Regelung des Rückgriffes sich meistens schon zwangsläufig aus dem internen Verhältnis zwischen Funktionär und Ausgleichskasse ergibt. Auch wenn er AHVG Art. 70 dahin auslegt, daß «neben oder an Stelle der Kassenträgerhaftung» eine solidarische Haftung der Kassenfunktionäre anzunehmen sei, wird man ihm kaum folgen können.

Selbst wenn man mit den von Winzeler vertretenen Auffassungen nicht in allen Teilen einig geht, kann man seiner Schrift manche wertvolle Anregung entnehmen. Die Diskussion und eventuelle Verwirklichung der vom Verfasser de lege ferenda gemachten Vorschläge wird allerdings erst dann einsetzen können, wenn einmal über die Haftungsfragen genügend Erfahrungen gemacht sind.

Erhöhung der Familienzulagen im Kanton Freiburg

Der Staatsrat des Kantons Freiburg hat am 31. Oktober 1952 einen Beschluß gefaßt, wonach die Kinderzulagen, die von der kantonalen Familienausgleichskasse auszurichten sind, von 10 auf 15 Franken je Kind und Monat erhöht werden. Von einer Erhöhung des von der kan-

tonalen Kasse erhobenen Arbeitgeberbeitrages wurde Umgang genommen. Der erwähnte Beschluß ist auf den 1. November 1952 in Kraft getreten.

Aenderungen im Kassenverzeichnis

Ausgleichskasse 31 (VSK)	Basel, <i>Elisabethenstraße 23</i> Tel. (061) 5 84 19 und 2 18 98 <i>kein Postfach</i>
Ausgleichskasse 76 (Müller)	Zürich 1, <i>Stadelhoferstraße 42</i> Tel. (051) 24 21 55
Ausgleichskasse 95 (Exfour)	Basel, <i>Elisabethenstraße 23</i> <i>Postfach Basel 10</i>

GERICHTSENTSCHEIDE

Alters- und Hinterlassenenversicherung

A. BEITRÄGE

I. Einkommen aus selbständigem Erwerb

1. Ist zufolge eines Betriebswechsels im Frühling 1949 eine wesentliche und dauernde Einkommensänderung eingetreten, so kann für die Beitragsberechnung 1951 — wenn nur eine überprüfte Wehrsteuerdeklaration VI. Periode vorliegt — auf das Erwerbseinkommen 1949 laut Veranlagung zu den kantonalen Steuern 1950 abgestellt werden, AHVV Art. 23b und 22, Abs. 1, lit. b.

2. Bei der Beitragsfestsetzung darf ein Vermögensobjekt nur dann neu bewertet werden, wenn der von den Wehrsteuerorganen veranlagte Wert den wehrsteuerrechtlichen Bewertungsnormen widerspricht. Bei nicht Wehrsteuerpflichtigen sind die Grundsätze sinngemäß anzuwenden (vgl. Urteil i.Sa. E.D., vom 31. Januar 1952, ZAK 1952, S. 100).

3. Die Rekursbehörde konnte ohne Willkür von der Barschaft von Fr. 18 000.— den Teilbetrag von Fr. 5000 als Betriebskapital werten, weil ein Pächter mit 5 Hektaren Pachtland und 7—9 Stück Großvieh eines Betriebskapitals von einigen tausend Franken bedarf.

H.P. hatte bis Ende März 1949 ein Pachtgut von rund 11 Hektaren. Laut Wehrsteuerveranlagung V. Periode hatte sein durchschnittliches Erwerbseinkommen 1947/48 (nach Abzug von $4\frac{1}{2}\%$ Zins von Fr. 5000 Betriebsvermögen) Fr. 4497 betragen. Seit April 1949 ist der Versicherte Pächter eines Betriebes von 5 Hektaren. Die Ausgleichskasse bemaß den Beitrag 1951 auf Fr. 147, indem sie von einem Erwerbseinkommen 1949 laut Staatssteuertaxation 1950 von Fr. 4262 ausging, für Betriebsvermögen jedoch keinen Abzug machte mit dem Hinweis, der Versicherte habe für die Staatssteuer 1950 kein investiertes Kapital deklariert. H.P. machte vor der Rekursbehörde geltend, es sei ihm $4\frac{1}{2}\%$ seines im Betrieb arbeitenden Eigenkapitals abzuziehen. Die Rekurskommission bewilligte einen Abzug von Fr. 225 ($4\frac{1}{2}\%$ von Fr. 5000) am Einkommen und bemaß den Beitrag 1951 auf Fr. 131. Die Berufung der Ausgleichskasse wies das Eidgenössische Versicherungsgericht aus folgenden Erwägungen ab:

1. Nach Ablauf des für die ordentliche Beitragsbestimmung maßgebenden, die Einkommensjahre 1947/48 umfassenden Zeitraums hatten sich die Einkommensgrundlagen des Versicherten wesentlich verändert, indem er auf 1. April 1948 das bisherige Pachtobjekt von 11 Hektaren gegen ein kleineres von 5 Hektaren vertauscht hatte. Infolgedessen mußte, laut dem seit Januar 1951 geltenden rev. Art. 23, lit. b, AHVV der Beitrag 1951 von der Ausgleichskasse neu berechnet werden (Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts vom 13. Dezember 1951, EVGE 1951, S. 254 ff.; ZAK 1952, S. 53). Für diese neue Beitragsfestsetzung war die Ausgleichskasse auf «alle ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen» angewiesen (Art. 23, Ingress, AHVV). An sich wäre es denkbar gewesen, den Beitrag 1951 nach dem durchschnittlichen Erwerbseinkommen 1949/50 laut Wehrsteuerveranlagung VI. Periode zu bemessen. Allein

diese Möglichkeit schied deshalb aus, weil — laut überprüfter Wehrsteuerdeklaration — P.'s Durchschnittseinkommen 1949/50 mit Fr. 2000 das für die Wersteuerpflicht maßgebende reine Mindesteinkommen Fr. 5000 (Art. 3 lit. a des Bundesbeschlusses über die Finanzordnung 1951 bis 1954), und sein Vermögen am 1. Januar 1951 mit Fr. 1600 das für die Wehrsteuerpflicht maßgebende reine Mindestvermögen Fr. 30 000 (Art. 3, lit. b, des Bundesbeschlusses) unterschritten hat. Angesichts dieser Sachlage läßt es sich nicht beanstanden, daß die Ausgleichskasse mit dem Erwerbseinkommen 1949 laut Veranlagung zu den kantonalen Steuern 1950 gerechnet hat, und insoweit ist das Vorgehen der Kasse auch von keiner Seite angefochten worden.

2. Streitig ist dagegen die Frage, wie die vom Versicherten in seiner Staatssteuererklärung 1950 deklarierten — und von der Steuerkommission in globo als richtig hingenommenen — Fr. 21 100 Vermögen in Betriebskapital einerseits und Privatvermögen anderseits zu zerlegen seien. Deklariert hatte P. (auf dem kantonalen Formular «Staatssteuererklärung 1950», wo zwischen betrieblichen und privaten Aktiven und Passiven nicht unterschieden ist): an Aktiven Fr. 31 100 (Fr. 9500 Viehhabe + Fr. 18 000 Barschaft + Fr. 3600 Wertschriften) und an Passiven Fr. 10 000, sodaß ein Reinvermögen von Fr. 21 100 resultierte. Die kantonale Wehrsteuerverwaltung anerkannte nur den Viehbestand als betriebliches Aktivum und stellte ihm die Schuld von Fr. 10 000 als Passivum gegenüber. Demgemäß meldete sie der Ausgleichskasse, Ende 1949 hätte P. kein Betriebsvermögen besessen, und gestützt auf die steueramtliche Meldung erging die Kassenverfügung vom 3. März 1952. Im Gegensatz zur Ausgleichskasse anerkannte dann aber die Vorinstanz einen Barbetrag von Fr. 5000 als zusätzliches Betriebsaktivum, was zu einem Abzug im Sinne des Art. 9, Abs. 2, lit. e, AHVG führte: Zu entscheiden ist daher, welche Betrachtungsweise den Vorzug verdiene. — Der vorinstanzlichen Auffassung, rev. Art. 18, Abs. 2, AHVV welche inhaltlich von Art. 9 des Gesetzes ab, kann nicht beigepflichtet werden. Das Eidg. Versicherungsgericht hat diese Ansicht bereits in EVGE 1952, S. 58 f; ZAK 1952, S. 100, abgelehnt. Es hat entschieden, beim Eigenkapital im Sinne des Art. 9 AHVG sei grundsätzlich mit dem Wehrsteuerwert zu rechnen, und im einzelnen ausgeführt, bei der Beitragsfestsetzung dürfe ein Vermögensobjekt nur dann neu bewertet werden, wenn der von den Wehrsteuerorganen veranlagte Wert den wehrsteuerrechtlichen Bewertungsnormen widerspreche. An dieser Praxis ist festzuhalten, und zwar aus folgenden Erwägungen:

In rev. Art. 18, Abs. 2, ordnete der Bundesrat an, das «im Betrieb investierte Eigenkapital» sei nach den Bestimmungen der Wehrsteuergesetzgebung zu bewerten. Für die vorinstanzliche Auffassung, den Artikeln 9, Abs. 2, lit. e, AHVG und 18, Abs. 2, AHVV lägen verschiedene Kapitalbegriffe zugrunde, könnte lediglich der deutsche Wortlaut jener Normen sprechen. In der französischen und italienischen Fassung deckt sich der Verordnungstext mit dem Gesetzeswortlaut: *capital propre engagé dans l'exploitation (entreprise); capitale proprio investito nell'azienda*. Mangels anderweitiger Anhaltspunkte ist nicht anzunehmen, daß der deutsche Verordnungstext der maßgebende sei und der Bundesrat mit der Wendung «investiertes Eigenkapital» einen von dem «im Betrieb arbeitenden Eigenkapital» abweichenden Begriff habe einführen wollen. Aber auch die in Art. 18, Abs. 2, der Verordnung enthaltene Bewertungsnorm muß als rechtsbeständig angesehen werden. Durch den Erlaß dieser Bestimmung hat der Bundesrat seine Verordnungskompetenz nicht

überschritten. Kraft der in Art. 9, Abs. 4, AHVG ihm erteilten Spezialdelegation war der Bundesrat ermächtigt, im Dienste des Gesetzesvollzuges den im Gesetz aufgestellten Begriff «im Betrieb arbeitendes Eigenkapital» zu definieren (vgl. BGE 58 I 282 Erw. 3, 62 I 79 und 68 II 95, sowie Fleiner/Giacometti, Bundesstaatsrecht S. 408). «Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit» laut Art. 9, Abs. 4, AHVG bedeutet, daß die kantonalen Steuerorgane im Einzelfall vorerst das rohe Erwerbseinkommen (Art. 9, Abs. 2, Ingress, AHVG) festzustellen und hernach die in concreto zutreffenden gesetzlichen Abzüge (Art. 9, Abs. 2, lit. a bis e) zu erwahren und sie gegebenenfalls zu bewerten haben. Die Bewertungsvorschrift in Art. 18 AHVV entfernt sich inhaltlich nicht vom Gesetz. Sie ergänzt lediglich den Wortlaut des Art. 9, Abs. 2, lit. e, im Rahmen des mit dieser Gesetzesnorm verfolgten Zweckes.

Zum gleichen Ergebnis gelangt man auf Grund der Gesetzesmaterialien. Der Expertenbericht vom 16. März 1945 befaßt sich auf S. 36 bis 38 mit der Veranlagung der Beiträge vom gemischten (d. h. durch die Faktoren Arbeit und Kapital bedingten) Erwerbseinkommen der Selbständigerwerbenden. Auf S. 38 wird empfohlen, an dem durch die Wehrsteuerbehörden ermittelten gemischten Einkommen einen «dem investierten Kapital proportionalen» Abzug vorzunehmen. Alsdann fährt der Bericht fort, die Wehrsteuerverwaltungen seien auch in der Lage, den Organen der AHV «über das im Betrieb investierte Kapital Aufschluß zu geben, damit das Erwerbseinkommen durch Abzug des Ertrages aus dem investierten Kapital vom gemischten Einkommen ermittelt werden kann» (S. 39). Auf diese Weise könnten die Wehrsteuerbehörden «den zuständigen Behörden der AHV durch ein verhältnismäßig einfaches Meldeverfahren die notwendigen Grundlagen für die Bemessung der Beiträge zukommen lassen» (S. 40). In der Folge erklärte der Bundesrat in seiner Botschaft zur Gesetzesvorlage, es liege nahe, für die Ermittlung des Einkommens der Selbständigerwerbenden die Ergebnisse der Steuerveranlagungen beizuziehen, «um gestützt darauf das reine Erwerbseinkommen zu ermitteln» (S. 30). Dabei sei notwendig, «den Ertrag des im Betrieb investierten Kapitals von dem sogenannten gemischten Einkommen des Betriebsinhabers auszuscheiden», worauf schon die Expertenkommission hingewiesen habe (S. 29 der Botschaft). Die Wehrsteuerbehörden sollten «den Ausgleichskassen die definitive Einschätzung des Einkommens der Selbständigerwerbenden melden» (S. 159 der Botschaft).

Muß daher, nach dem Gesagten, rev. Art. 18, Abs. 2, der Verordnung als gesetzmäßig anerkannt werden, so ist es gegeben, daß mit dem Wehrsteuerwert des einem Betriebe dienenden Vermögens gerechnet wird. Dies bedeutet, daß bei rechtskräftig zur Wehrsteuer veranlagten, im Betrieb investierten Vermögensobjekten deren Wehrsteuerwert als der wirkliche Wert zu gelten hat. Die allgemeine Vermutung, daß das Ergebnis einer in Rechtskraft erwachsenen Wehrsteuerveranlagung richtig sei (EVGE 1949, S. 61, und 1952 S. 127; ZAK 1949, S. 129, gilt implicite auch für das einem industriellen, gewerblichen, handels- oder landwirtschaftlichen Betriebe gewidmete Vermögen. Immerhin steht es dem Betriebsinhaber frei, im allfälligen Prozeß um den AHV-Beitrag zu beweisen oder doch glaubhaft zu machen, daß die Vermögensveranlagung — in ihrem Ergebnis oder bezüglich einzelner Posten — den wehrsteuerrechtlichen Bewertungsnormen widerspreche (für Liegenschaften vgl. EVGE 1952, S. 56, Erw. 1; ZAK 1952, S. 100). Denn mit Rück-

sicht auf den engen Zusammenhang zwischen Wehrsteuertaxation und AHV-Beitragsbemessung darf ein Selbständigerwerbender verlangen, daß die kantonalen Wehrsteuerbehörden sein Betriebskapital richtig ausscheiden und auch richtig bewerten. — Bei der Bestimmung der Beiträge derjenigen Selbständigerwerbenden, welche nicht wehrsteuerpflichtig sind und deshalb nach der rechtskräftigen Taxation zu den kantonalen Steuern veranlagt werden müssen (vgl. Art. 22, Abs. 1, lit. b, AHVV), sind die vorstehenden Grundsätze sinngemäß anzuwenden.

3. Im vorliegenden Fall ist die Vorinstanz von der — auf kein Betriebsvermögen lautenden — Bewertung laut Staatssteuertaxation 1950 abgewichen. Sie hat gefunden, bei einem beweglichen Reinvermögen von Fr. 21 100, worunter Fr. 18 000 Bargeld, könne man außer der Viehhabe im Werte von Fr. 9500 auch einen Barbetrag von Fr. 5000, zusammen Fr. 14 500, zu den betrieblichen Aktiven zählen. — Laut Wehrsteuerveranlagung V. Periode hat der Versicherte am 1. Januar 1949 einen Viehbestand im Werte von Fr. 14 600 (12 Stück Großvieh) und Fr. 13 000 Barschaft besessen — wie er in der Berufungsantwort glaubwürdig erklärt —, Ende Dezember 1949 jedoch nur noch Vieh im Werte von Fr. 9500 und Fr. 18 000 Bargeld. Unter diesen Umständen ist anzunehmen, P. habe den Erlös von rund Fr. 5000 aus Viehverkauf, welchen er bei Antritt des kleinern Pachtobjektes im April 1949 erzielte, als Reserve für spätere Viehanschaffungen zurückgelegt. Insofern konnte die Vorinstanz ohne Willkür von der Fr. 18 000 betragenden Barschaft den Teilbetrag von Fr. 5000 als Betriebskapital werten. Das rechtfertigte sich umso eher, als ein Pächter mit 5 Hektaren Pachtland und etwa 7—9 Stück Großvieh, um bestehen zu können, eines reinen Betriebskapitals von einigen tausend Franken bedarf. In der Wehrsteuererklärung VI. Periode hat der Versicherte unter anderem eine Viehhabe im Wert von Fr. 7800, Fr. 2500 totes Betriebsinventar, Fr. 16 000 Barschaft und eine Schuld von Fr. 10 000 deklariert. — Von der kantonalen Wehrsteuerverwaltung eine Vernehmlassung einzuholen, wie das Bundesamt für Sozialversicherung anregt, hält das Eidg. Versicherungsgericht im vorliegenden Fall für überflüssig.

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. H.P., vom 21. Oktober 1952, H 217/52.)

II. Herabsetzung der Beiträge

1. Im Herabsetzungsverfahren können rechtskräftige, im Rechtsmittelverfahren unangefochten gebliebene Beitragsverfügungen nicht nachträglich revidiert oder versäumte Beschwerden und Berufungen nachgeholt werden. Es steht nur noch zur Diskussion, in welchem Ausmaße die rechtskräftige Beitragsverfügung zu vollziehen, d. h. der Beitrag einzutreiben sei.

2. Vorbehaltlos bezahlte Beiträge können nicht mehr herabgesetzt werden.

Mit Verfügung vom 29. Mai 1951 setzte die Ausgleichskasse die Beiträge des J.B. für die Jahre 1948—1951 auf Fr. 2300 zuzüglich 5% Verwaltungskostenanteil fest. Der Beitragspflichtige bezahlte die rechtskräftig festgesetzten Beiträge vorbehaltlos bis und mit 1. Quartal 1951. Im August 1951 machte er vor der Ausgleichskasse geltend, er habe es versehentlich unterlassen, gegen die Verfügung vom 29. Mai 1951 ein Rechtsmittel zu ergreifen, auch habe er irrtümlicherweise die rückständigen Beiträge einschließlich des Beitrages

für das 1. Quartal 1951 entrichtet. Er ersuchte um Herabsetzung des Beitrags für die übrigen 9 Monate des Jahres 1951 nach Maßgabe eines Nettoeinkommens von Fr. 20 000, da ihm die Leistung der Beiträge auf der ursprünglichen Basis nicht zugemutet werden könne. Da die Ausgleichskasse das Herabsetzungsgesuch abwies, erhob J.B. Beschwerde. Die kantonale Rekursbehörde entschied, daß eine Herabsetzung gemäß AHVG Art. 11, Abs. 1, nicht in Frage komme, weil die Beiträge für die Jahre 1948 bis 1950 und für das 1. Quartal 1951 schon vor der Einreichung des Herabsetzungsgesuches vorbehaltlos bezahlt worden seien. Hinsichtlich des Beitrages pro II. bis IV. Quartal 1951 bilde eine finanzielle Bedrängnis nicht den einzigen Grund für eine Herabsetzung nach AHVG Art. 11, Abs. 1. So habe die Eidg. Erlaßkommission in Steuersachen die Voraussetzungen für einen Erlaß der Wehrsteuer bei einer offensichtlich zu hohen Steuerveranlagung als erfüllt erachtet. Die Rekurskommission habe deshalb nicht die geringsten Bedenken, bei entsprechender Beitragsveranlagung eine Herabsetzung zu gewähren. Eine Rückstattung im Sinne der Anregung der Ausgleichskasse falle außer Betracht. Im vorliegenden Falle komme dazu, daß auf dem Einkommen eines einzigen Jahres die AHV-Beiträge für 4 Jahre zu bezahlen seien, solche Auswirkungen einer in der AHV ohne speziell gesetzliche Ermächtigung verankerte Ordnung, deren Gesetzmäßigkeit mit guten Gründen bestritten worden sei, müßten jedenfalls im Herabsetzungsverfahren korrigiert werden. Da der festgesetzte Beitrag stark überetzt sei, müsse die Angelegenheit durch die Ausgleichskasse weiter abgeklärt werden.

Gegen diesen Entscheid legte das Bundesamt Berufung ein. Das Eidgenössische Versicherungsgericht ließ diese aus folgenden Erwägungen gut:

1. Nach Wortlaut und Sinn der gesetzlichen Bestimmung ist die Herabsetzung eine besondere Form des Beitragsbezugsverfahrens, indem die rechtskräftige Beitragsverfügung an sich nicht revidiert, sondern nur entschieden werden soll, inwieweit sie zu vollziehen bzw. der Beitrag einzutreiben sei. Es handelt sich somit nicht um eine Korrektur der Veranlagung, denn diese zu überprüfen ist Aufgabe des ordentlichen Rechtsmittels-, und nicht des Herabsetzungsverfahrens. Wenn demgegenüber die Vorinstanz hinsichtlich des Beitrags für das II., III. und IV. Quartal 1951 erklärte, «sie habe nicht die geringsten Bedenken», bei übersetzter Beitragsveranlagung eine Herabsetzung zu gewähren, so widerspricht eine solche Auffassung der rechtlichen Natur des Instituts der Beitragsherabsetzung; denn auf dem Wege der Herabsetzung können rechtskräftige, im Rechtsmittelverfahren unangefochten gebliebene Beitragsfestsetzungen nicht nachträglich revidiert oder versäumte Beschwerden und Berufungen nachgeholt werden. Eine andere Betrachtungsweise verkennt die verschiedenen Funktionen des Veranlagungs- und Herabsetzungsverfahrens. Da bei der Herabsetzung nicht Gründe für den Bestand und Umfang der Beitragsforderung, sondern bloß für deren Geltendmachung maßgebend sind, steht die Regelung von Art. 22 AHVV hier nicht zur Diskussion. Im übrigen hat das Eidg. Versicherungsgericht zu der von der Vorinstanz angeschnittenen Frage der Gesetzmäßigkeit von Art. 22 AHVV in einem grundlegenden Entscheid (EVGE 1951, S. 109; ZAK 1951, S. 265), einläßlich Stellung bezogen. — Die Vorinstanz beruft sich ferner auf die Praxis der Eidg. Erlaßkommission in Steuersachen. Der AHV-Beitrag hat aber eine wesentlich andere, der Steuer nicht gleichzusetzende Funktion. Dies zeigt sich darin, daß er im Konkursfall privilegiert ist und seine Ermäßigung im Ge-

gensatz zum Steuererlaß sich nicht einseitig zugunsten des Gesuchstellers und seiner Familie auswirken, sondern auch zu empfindlichen Einbußen an Alters- und Hinterlassenenrenten führen könnte. Angesichts der wesentlichen Unterschiede zwischen Steuererlaß und AHV-Beitragsherabsetzung vermag der Umstand, daß Steuererlaßbehörden gelegentlich an die Erfordernisse des Erlasses etwas weniger strenge Anforderungen stellen, keinerlei Rückwirkungen auf die AHV-Rechtsprechung auszuüben; denn die Normen der AHV sind auf Grund des Gesetzes und der ihnen zugrundeliegenden Wertungen auszulegen. Im übrigen handelt es sich bei den von der Vorinstanz visierten Entschieden der Eidg. Erlaßkommission in Steuersachen um ganz speziell liegende Einzelfälle, aus denen sich ohne Würdigung ihrer tatbeständlichen Besonderheiten auch für das Steuerrecht selbst kaum generelle Schlußfolgerungen ableiten lassen. Die sinngemäße Interpretation von Art. 11, Abs. 1, AHVG führt nun, wie das Eidg. Versicherungsgericht in konstanter Rechtsprechung dargelegt hat, zum Schluß, daß diese Norm eine Ausnahme von gesetzlichen Grundregeln darstellt, die nur außerordentlichen Fällen wirtschaftlicher Bedrängnis zgedacht ist. Unzumutbarkeit der vollen Beitragsentrichtung ist daher grundsätzlich nur dann gegeben, wenn die vorhandenen wirtschaftlichen Mittel den Notbedarf des Versicherten und seiner Familie nicht decken oder nach Aufbringung des ordentlichen Beitrags nicht decken würden. Nach richtiger Auslegung sind demnach an das Erfordernis der «Unzumutbarkeit» innerhalb der Grenzen des Wortsinns strenge Anforderungen zu stellen.

Im Lichte dieser Rechtsprechung kann im Hinblick auf seine vorzügliche wirtschaftliche Gesamtsituation nicht gesagt werden, daß sich der Berufungsbeklagte in Not befinde oder durch die Bezahlung des restlichen Beitrags pro 1951 in eine Notlage geraten würde. Eine Herabsetzung für die 3 Quartale des Jahres 1951 ist daher abzulehnen.

2. Was die Beiträge für die Jahre 1948 bis 1950 und für das erste Quartal 1951 anbetrifft, so wurden diese schon vor der Einreichung des Herabsetzungsgesuches, welches übrigens anfänglich nur die noch ausstehenden Beiträge pro 1951 betraf, bezahlt. Durch die Zahlung hat aber das Beitragsbezugsverfahren seinen Abschluß gefunden, weshalb eine Reduktion von vorneherein nicht gewährt werden kann, wie die Vorinstanz in diesem Punkte zutreffend ausgeführt hat. Die Frage, wie es zu halten wäre, wenn der Versicherte gleichzeitig ein Gesuch eingereicht oder unter ausdrücklichem Vorbehalt eines noch zu behandelnden Gesuchs einbezahlt hätte, stellt sich hier nicht, da die Beiträge vorbehaltslos entrichtet wurden.

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. J.B., vom 17. Oktober 1952, H 226/52.)

B. ÜBERGANGSRENTEN

Wohnsitz

Der Bezüger einer Uebergangsrente, der sich ins Ausland begibt, aber seinen schweizerischen Wohnsitz beibehält, bleibt nur noch beschränkte Zeit, längstens ein Jahr nach der Ausreise rentenberechtigt.

Frau Sch. bezog seit 1. Januar 1948 eine Uebergangsrente. Im August 1951 verreiste sie nach Kapstadt zum Besuche eines Sohnes. Die Rückkehr war auf Anfang 1952 in Aussicht genommen worden; sie mußte jedoch wegen Mangel an Schiffsplätzen auf den Sommer verschoben werden. Als die Aus-

gleichskasse von der Landesabwesenheit der Rentnerin erfuhr, sistierte sie die Auszahlung und verlangte Rückerstattung der ab 1. September 1951 ausgerichteten Rentenbeträge. Ein in der Schweiz wohnhafter Sohn der Frau Sch. focht die Kassenverfügung mit Beschwerde an. Die kantonale Rekurskommission hieß die Beschwerde unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Eidg. Versicherungsgerichtes gut und verpflichtete die Ausgleichskasse, die Rente auch für die Monate Juni und folgende des Jahres 1952 zu bezahlen. Die Kasse legte Berufung ein. Das Eidg. Versicherungsgericht hat nach folgenden Erwägungen entschieden:

Eine der Voraussetzungen, um Anspruch auf eine Uebergangsrente zu besitzen, ist nach Art. 42 AHVG, daß der Ansprecher in der Schweiz wohnhafter Schweizerbürger sei. «Wohnhaft sein» wurde bereits in frühern Entscheidungen ausgelegt als «den zivilrechtlichen Wohnsitz habend». Daß dieser Wohnsitzbegriff des Art. 23 ZGB auch eine mehr oder weniger lange Unterbrechung des tatsächlichen Aufenthaltes zuläßt und damit gegebenenfalls dazu führt, mehrere Monatsrenten aufzulaufen und dem Anspruchsberechtigten dann erst nachträglich zukommen zu lassen, wurde nicht als entgegenstehend erachtet, da ja auch bei ununterbrochenem Aufenthalt am Wohnsitz die Rentenauszahlung beträchtliche Verzögerung erfahren kann durch vorausgehende administrative Erhebungen oder durch einen Rechtsstreit über den Anspruch. Vgl. die nähern Ausführungen im grundlegenden Urteil vom 10. August 1949 in Sachen G. (EVGE 1949, S. 206, ZAK 1949, S. 462). Es handelte sich im erwähnten Fall um eine Aufenthaltsunterbrechung von wenigen Monaten. In einem Falle S. (Urteil vom 10. Dezember 1951, ZAK 1952, S. 231) befand sich die rentenberechtigte Person, eine Vaterwaise, zu Ausbildungszwecken ein Jahr lang in einem ausländischen Institut, was nach Art. 26 ZGB von vornherein keine Aenderung des Wohnsitzes bewirken konnte, aber auch sonst nicht als rechtserheblich betrachtet wurde, weil effektive Rentenbezügerin ohnehin die in der Schweiz verbliebene Mutter war. Anders lag hingegen ein am 3. Juli 1952 beurteilter Fall B. (ZAK 1952, S. 404), indem die berechtigte Person über 1½ Jahr in Amerika abwesend war. Wegen dieser langen Abwesenheitsdauer in Verbindung mit weitern Indizien wurde Begründung eines neuen Wohnsitzes angenommen, sodaß das Rentenbezugsrecht rückwirkend ab Zeitpunkt der Ausreise erlosch.

Nun kann aber unter Umständen eine Landesabwesenheit relativ lange dauern, ohne daß im übrigen die Verhältnisse derart wären, daß eine Wohnsitzänderung angenommen werden könnte. Da erhebt sich die Frage, ob mit den Zwecken einer Uebergangsrente, die ja nur für den Bedarfsfall vorgesehen ist, vereinbar sei der Weiterbezug durch eine Person, deren wirtschaftliche Lage wegen ihrer Abwesenheit nicht überprüfbar ist und bei welcher während ihres Auslandsaufenthaltes vielleicht gar kein Bedürfnis für eine Rente besteht. Im Hinblick auf diese Situation würde, wenn auch im allgemeinen bei Auslandsaufenthalt das Einkommen nicht höher zu sein pflegt als zu Hause, unbeschränkte Weiterzahlung der Rente dem Gesetzeszweck sicherlich nicht entsprechen. Deshalb kann der Wohnsitzbegriff im Zusammenhang mit den Voraussetzungen des Art. 42 nur innerhalb der Grenzen, wie sie durch den Zweck der Uebergangsrenten gesetzt sind, zur Anwendung kommen, d. h. nur in dem Sinne, daß bei einer Unterbrechung des tatsächlichen Aufenthaltes am schweizerischen Wohnsitz das Rentenbezugsrecht trotz Fortbestehens dieses

Wohnsitzes entfallen kann, wenn und soweit die Landesabwesenheit eine gewisse maximale Dauer überschreitet.

Für die Bestimmung dieses Maximums können den geltenden Verordnungsvorschriften Anhaltspunkte entnommen werden. So dem Art. 66, lit. f, AHVV, der die Rentenbemessung nach Ortsverhältnissen beschlägt und sich auf Personen bezieht, die innerhalb der Schweiz den Aufenthaltsort wechseln. Er schreibt vor, daß wenn die Abwesenheit vom Wohnsitz mindestens 6 Monate dauert und eine Rückkehr in absehbarer Zeit nicht in Aussicht steht, dann der Aufenthaltsort maßgebend zu sein hat. Abgesehen davon, daß durch diese Norm das Rentenbezugsrecht als solches nicht berührt wird, besteht doch eine Parallele zum Fall einer Verlegung des Aufenthaltes von der Schweiz nach dem Ausland. In Betracht zu ziehen ist ferner die Vorschrift von Art. 69, Abs. 3, daß die Ausgleichskassen jährlich einmal die wirtschaftlichen Verhältnisse des Rentenbezügers zu kontrollieren haben, sowie die von Art. 59, Abs. 3, wonach eine Erhöhung des Einkommens in der Regel nicht zu neuer Rentenfestsetzung im selben Jahr führt, was also einem Rentenbezüger unter Umständen für 11 Monate eine inzwischen zu hoch gewordene Rente sichert. — In Anlehnung an die in den erwähnten Vorschriften aufgestellten Fristen erscheint es als angezeigt, bei fortgesetztem Auslandsaufenthalt auch ohne Aufgabe des bisherigen Wohnsitzes im Prinzip ein Rentenbezugsrecht für die Dauer von längstens einem Jahr anzuerkennen. Wie weit im einzelnen Fall zu gehen sei, hängt von den betreffenden individuellen Verhältnissen ab. Selbstverständlich kommt in allen jenen Fällen, in denen aus den Umständen auf die Absicht einer Wohnsitzverlegung geschlossen werden muß, ein Rentenbezugsrecht schon von Anfang an nicht in Frage.

Im vorliegenden Fall ist unbestritten und steht auch außer Zweifel, daß die Rentnerin während ihres Auslandsaufenthaltes ihren Wohnsitz in der Schweiz nicht aufgeben wollte. Es handelt sich deshalb einzig darum, für welche Dauer unter den gegebenen Verhältnissen der Weiterbezug der Rente zugestehen sei, ob für ein ganzes Jahr oder nur für eine kürzere Zeit. Daß der Auslandsaufenthalt ursprünglich nur für etwa 6 Monate geplant war und daß die Rückreise lediglich durch den Mangel an Schiffsplätzen, also durch einen vom Willen der Rentnerin unabhängigen Faktor verzögert wurde, ist von vornherein als glaubhaft angenommen worden. Schon insofern steht daher einem Weiterbezug der Rente für mehr als 6 Monate nichts entgegen. Günstigere Einkommensverhältnisse während des Auslandsaufenthaltes sodann könnten nur dann eine Rolle spielen, wenn ein augenfälliger Unterschied gegenüber der Einkommenslage zu Hause bestanden hätte, so daß von einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme der AHV gesprochen werden könnte. Das ist jedoch hier keineswegs der Fall. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich der Rentnerin ein Weiterbezugsrecht für ein volles Jahr ab Zeitpunkt der Ausreise aus der Schweiz zuzubilligen.

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. L.Sch., vom 8. November 1952, H 250/52.)

C. VERFAHREN

Vorentscheide kantonaler Rekursbehörden, womit diese auf ein Revisionsgesuch nicht eintreten oder das Vorhandensein eines Revisionsgrundes verneinen, können nicht mit Berufung an das Eidgenössische Versicherungsgericht weitergezogen werden.

(Eidg. Versicherungsgericht i.Sa. D. d.B. S.A., vom 3. Oktober 1952 H 143/52.)

D. STRAFSACHEN

Wann ist die Strafnorm von AHVG Art. 87/3 subjektiv erfüllt?

In der Strafsache M.Sch. war unbestritten, daß die Angeklagte im Sinne von BGE 76 IV 181 (vgl. ZAK 1950, S. 322) «als Arbeitgeber einem Arbeitnehmer Beiträge vom Lohn abzog, sie indessen dem vorgesehenen Zweck entfremdete». Die Vorinstanz vertrat jedoch die Auffassung, die Angeklagte habe zwar grobfahrlässig, aber nicht willentlich die abgezogenen Beiträge ihrem Zwecke entfremdet. Da es ihr somit am Vorsatz gefehlt habe, könne sie nicht wegen des Vergehens von AHVG Art. 87/3 bestraft werden.

Gegen dieses Urteil reichte die zuständige Staatsanwaltschaft strafrechtliche Beschwerde beim Kantonsgericht ein. Aus dem Urteil des Kantonsgerichts:

«Die Vorinstanz verneint den Vorsatz in casu zu Unrecht. Welches die Motive sind für die Nichtablieferung der Beiträge, ist nämlich unter dem Gesichtspunkt von Art. 87, Abs. 3, AHVG nicht ausschlaggebend. Es genügt, daß der Pflichtige die Ablieferung bewußt und gewollt unterläßt. Wenn die Angeklagte geltend macht, sie habe ihre gesetzliche Pflicht deshalb vernachlässigt, weil ihr das nötige Personal fehlte, so gibt sie damit zu, wissentlich und willentlich gehandelt zu haben. Ihr Wille ging eben zumindest dahin, durch die bewußte Nichtablieferung den notwendigen Zeitaufwand zu vermeiden. Daraus erhellt, daß sie nicht nur wissentlich, sondern auch willentlich und damit vorsätzlich handelte, wobei, wie dargelegt, der Beweggrund für die Frage des Vorsatzes irrelevant ist. Die Strafnorm von Art. 87, Abs. 3, AHVG ist mithin auch subjektiv erfüllt.»

Die Beschwerde wurde daher gutgeheißen, das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur Verurteilung der Angeklagten gestützt auf Art. 87, Abs. 3 AHVG an die Vorinstanz zurückgewiesen.

(Kantonsgerichtsausschuß von Graubünden i.Sa. M.Sch., vom 8. Oktober 1952.)

Inhaltsverzeichnis des 12. Jahrgangs

A. Alters- und Hinterlassenenversicherung

I. Artikel

	Seite
Der finanzielle Stand der AHV	1
Die Verwaltungskostenrechnungen der Ausgleichskassen 1948—1950	13
Interessantes über die Arbeitgeberkontrollen	32
Die Folgen unrichtiger Kassenverfügungen	34
Vor einer neuen Revision des AHVG	61
Der Beitragsbezug von Studenten	74
Die Verwaltungskostenzuschüsse und -vergütungen an die Ausgleichskassen für die Jahre 1952 und 1953	81
Die Stimme eines Arbeitgebers	83
Die Verwendung der Einnahmenüberschüsse der AHV	105
Funktion und Aufgaben der externen Revisionsstellen in der AHV	110
Der Stand der zwischenstaatlichen Abkommen auf dem Gebiete der AHV	115
Von Monat zu Monat 153, 201, 233, 273, 309, 361, 405,	443
Die Rechnung des Ausgleichsfonds der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung für das Jahr 1951	156
Die Rückvergütung von AHV-Beiträgen an Ausländer und Staatenlose «Beitragsfreies Erwerbseinkommen der Nichterwerbstätigen»?	162
166	166
Verschwundene und Verschollene	170
Aus dem Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1951: Alters- und Hinterlassenenversicherung	174
Neue Weisungen in Sicht	202
Rentenauszahlung an Vertreter	206
Kalendarische Merkwürdigkeiten	214
«Beihilfe an alte Arbeitnehmer» und «Beihilfe an Alte» — die französischen Gegenstücke zu unseren Uebergangsrenten	216
Probleme des maßgebenden Lohnes	234, 286
Die Mannigfaltigkeit in der Einheit	239
Das Ergebnis der Arbeitgeberkontrollen	245
«Die Frau, die sich selbst zur Witwe machte»	249
Die Grundzüge des italienischen Gesetzes vom 4. April 1952, Nr. 218, betreffend die Anpassung der Leistungen der italienischen Invaliden-, Alters- und Hinterlassenenversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge	252
Aus den Jahresberichten der Ausgleichskassen für 1951	275, 317
Warum Buchführungsweisungen?	278
Die Kontrolle der laufenden Rentenverpflichtungen und die tatsächlichen Auszahlungen	282
Ueber den Rentenanspruch außerehelicher Kinder	291
Die neue kanadische Gesetzgebung über die soziale Sicherheit	296
Das Weisungsrecht gemäß AHVG Art. 172, Abs. 1	311
Schweizerische Ausgleichskasse und Staatsverträge	326
Statistik der Uebergangsrenten im Jahre 1951	332
Mitwirkung der Zivilstandsämter im Rentenfall	337

	Seite
Gedanken zu den Rentenauszahlungen im Jahre 1951	339
Der Jahresbeitrag der Studenten wird fällig	341
Beitragspflicht und Konkubinat	342
Die Alters- und Hinterlassenenversicherung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika	344
Statistik der ordentlichen Renten im Jahre 1951	364
Zwei technische Maßnahmen auf dem Gebiete der Renten	369
Kreuz und quer durch die Arbeitgeberkontrolle	371
Die AHV-Ausgleichskassen im Dienste anderer Sozialwerke	376
Aufklärung tut immer noch	380
AHV-Streitsachen vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht 1951	381
Die schwedischen Volkspensionen	385
Ein Sozialversicherungsabkommen mit Belgien	407
Die Praxis der Strafgerichte in AHV-Sachen	417
Die Herabsetzung der Beiträge im Jahre 1950	423
Umstrittene Tabulierlisten	426
Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterversicherung befreiter Per- sonen	428
Rückblick und Ausblick	445
Humor in der AHV	465
Verzeichnis der Kreisschreiben	84, 467

II. Durchführungsfragen der AHV

1. Versicherte Personen

Verfügungen betreffend Befreiung von der obligatorischen Versicherung	134
Der Beitritt schweizerischer Stagiaires im Ausland zur freiwilligen Versicherung	134
Jugoslawische Volontäre in schweizerischen Betrieben	298

2. Beiträge

Bezug der Beiträge von gutgeschriebenen Lohneinkommen	39
Die Berechnung des persönlichen Beitrages bei wesentlicher Aenderung der Einkommensgrundlagen im Sinne von AHVV Art. 23, lit. b.	178
Die Entrichtung von Beiträgen aus dem Einkommen aus Zimmerver- mietung und Kostgeberei	179
Können auf Grund provisorischer Verlustscheine Beiträge als uneinbring- lich abgeschrieben werden?	220
Beitragsserhebung in der Zeit vor Aufgabe einer selbständigen Erwerbs- tätigkeit	349
Die Nachforderung von Beiträgen	349

3. Renten

Todesdatum und Hinterlassenenrenten-Anspruch	180
Ueberflüssiger Kontenzusammenruf?	180
Uebergangsrenten und Wohnsitz	221
Waisenrenten für Verheiratete?	299
Renten an italienische Staatsangehörige	300

	Seite
Der Rentenanspruch der Ehefrau	350
Rentenanspruch der Stief- und Pflegekinder	351
Rentenanspruch der Waisen im Militärdienst?	390

4. Organisation

Mutationen im Register der Abrechnungspflichtigen	86
Beim Sitz der Ausgleichskassen sind keine Arbeitgeberkontrollen vorzunehmen	87
Gerichtliche Zusprechung einer Entschädigung für die mit der Wiedererlangung des Versicherungsausweises gehaltenen Umtriebe	262
Bestreitung der Kassenzugehörigkeit im Verfahren vor Versicherungsgericht	429

IV. Kleine Mitteilungen

Sitzung der Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherungskommission	40
Bestellung der Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherungskommission für die Amtsdauer 1952—1955	41
Verwaltungsrat des Ausgleichsfonds der AHV	41
Saarland	42
Die Verwendung der Versichertennummer für militärische Kontrollzwecke	42
Versicherungswirtschaftliches Seminar der Handelshochschule St.Gallen	43
Personelles	43, 89, 352
Aenderungen im Kassenverzeichnis	43, 139, 226, 264, 301, 352, 394
Motionen und Postulate	87
Postulat Bratschi	87
Kleine Anfrage Sollberger	88
Kommission für die Rentenwegleitung	88
Verordnung über die Rückvergütung von AHV-Beiträgen an Ausländer und Staatenlose	135
Die 10. Sitzung der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherungskommission	135
Die Mitglieder der Eidg. AHV-Kommission	136
Die Mitglieder der Ausschüsse und des Schiedsgerichts der Eidg. AHV-Kommission	138
Kommission für die Rentenwegleitung	139
Merkblatt für die freiwillige Versicherung	139
Postulat Munz	181
Die Kosten der AHV-Pauschalfrankatur im Jahre 1951	182
Motion Guinand	222
Verwaltungsrat des Ausgleichsfonds der AHV	223
Neuere Literatur zur Sozialversicherung und AHV	226, 301
Postulat Munz	262
«Die Durchführung der Wirtschaftartikel auf dem Gebiete der Sozialversicherung»	263
«Der Einkommensbegriff in der AHV»	263
Postulat de Courten	300
Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung	300, 431

	Seite
Neuer Sozialattaché in London	301
Literatur zur AHV	391, 433
Postulat Masina	430
Postulat Meister	430
«Der Rechtsschutz des Versicherten in der eidg. Alters- und Hinterlas- senversicherung»	431
Vorlesungen über Sozialversicherung	432

V. Gerichtsentscheide

1. Versicherte Personen	44, 95
2. Beiträge	
Beitragspflicht	184
Erwerbseinkommen	97, 185
Einkommen aus unselbständigem Erwerb	45, 98, 140, 187, 189, 227 265, 302, 395, 397, 437
Einkommen aus selbständigem Erwerb	45 - 53, 99, 100, 141, 142 266, 270, 303, 353, 398
Nichterwerbstätige	191
Beitragsberechnung	435
Herabsetzung von Beiträgen	143, 354
Erlaß von Beiträgen	228
Rückforderung von Beiträgen	145, 434
3. Renten	
Rentenanspruch	
Hinterlassenenrenten	400
Witwenrente	147, 194, 196, 200, 438
Witwenabfindung	56
Waisenrente	196, 230
Mutterwaisenrente	439
Ordentliche Renten	
Rentenberechnung	358
Uebergangsrenten	
Anrechenbares Einkommen	57, 58, 198
Wohnsitz	231, 404
Rentenauszahlung	149
Erlaß der Rückerstattung	441
Rückerstattung der Beiträge	434
4. Verfahren	199, 306
5. Strafsachen	58, 150, 199, 200, 306

B. Wehrmannsschutz

Von der Lohn- und Verdienstersatzordnung zur Erwerbstersatzordnung	23, 30, 72, 132, 159, 219, 257, 383, 384, 448
Die Lohn-, Verdienstersatz- und Studienausfallordnung im Jahre 1951	157

Der Bericht über die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung im Jahre 1951 mit dem Bericht der Expertenkommission für die Untersuchung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen des Ausgleichsfonds der AHV, vom 26. Juli 1952

erscheint demnächst in deutscher und französischer Sprache gedruckt

INHALT I. Teil: Vorwort — Stand der Gesetzgebung und der zwischenstaatlichen Vereinbarungen — Die Organe der AHV — Der Vollzug der AHV — Die Durchführung der freiwilligen AHV für Auslandschweizer — Rechnungsergebnisse — Die finanzielle Lage — Die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge

II. Teil: Einleitung — Auswirkungen der AHV auf die Kapitalbildung, den Geld- und Kapitalmarkt — Auswirkung des Ausgleichsfonds auf Banken, Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen — Einfluß des Finanzsystems der AHV auf den Konjunkturverlauf — Die Höhe des Ausgleichsfonds der AHV

Der Bericht kann bei der **Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, Bern**, bezogen werden

Preis: Gesamtbericht, I. und II. Teil, Fr. 3.50

Der II. Teil: Bericht der Expertenkommission für die Untersuchung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen des Ausgleichsfonds der AHV, vom 26. Juli 1952, ist beim **Bundesamt für Sozialversicherung** auch als **Separatdruck** beziehbar. Preis Fr. 2.—